Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin **SW. Großbeerenst**
Hamburg, I. Brandstwiete 13
(Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 1. **Berlin und Hamburg, Januar 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Die geschichtliche Entwickelung der Rübenzucker-Besteuerung und -Industrie (S. 1). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Ermittelung des Alkohols im Branntwein und die Abfertigung von Likören, Fruchtsäften ꝛc. betreffend (S. 2). Branntweinsteuernovelle vom 8. Juni 1891 betreffend (S. 2). Contingentirung betreffend (S. 2). Deklaration des Maischmaterials betreffend (S. 3). Bescheidung der Gewerbetreibenden durch die Behörden betreffend (S. 3). Zuckersteuer: Entnahme von Zuckerproben und Rauchen in den Zuckerfabriken betreffend (S. 4). Zölle: Behandlung nach der Verzollung zu Grunde gehender Gegenstände (S. 4). Erhöhung des Eingangszolls für Aether und Essenzen (S. 4). Hausirhandel-Controle im Elsaß betreffend (S. 4). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 13. Juli 1891, Gerichtsgebührenberechnung bei Verfahren statt Confiscation betreffend (S. 4). **Verschiedenes:** (S. 5). **Personal-Nachrichten:** (S. 5). Anzeigen: (S. 6).

Die geschichtlicht Entwickelung der Rübenzucker-Besteuerung und -Industrie.

Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein wurde Zucker ausschließlich aus Zuckerrohr gewonnen. Als aber im Jahre 1747 der Chemiker Markgraf in Berlin das Vorhandensein von Zucker in der Runkelrübe nachgewiesen, und sein Schüler Achard diese wissenschaftliche Entdeckung praktisch erprobt hatte, ging man zuerst in Schlesien mit dem Bau von Fabriken zur Herstellung von Zucker aus Runkelrüben vor. Die erste derartige Versuchsfabrik wurde im Jahre 1796 in Cunern bei Steinau a. O. eingerichtet und erzielte solche Erfolge, daß bald noch mehrere Rübenzuckerfabriken entstanden. Die von Napoleon I angeordnete Continentalsperre, welche den ausländischen Rohrzucker vom Zuckermarkte des europäischen Festlandes verdrängte, hatte naturgemäß ein Emporblühen der inländischen Rübenzuckerindustrie zur Folge. Nach dem Aufheben der Continentalsperre ging jedoch dieser Industriezweig in Deutschland wieder bedeutend zurück, während er in Frankreich eine hervorragende Entwickelung zeitigte.

Die Erfolge, welche Frankreich auf dem Gebiete der Zuckergewinnung aus Runkelrüben zu verzeichnen hatte, veranlaßten Ende der 30er Jahre unseres Jahrhunderts auch Deutschland, sich der Rübenzuckerfabrikation wieder mehr wie bisher zuzuwenden, und führten zur Errichtung vieler neuer Fabriken. Im Betriebsjahre 1836/37 bestanden im Gebiete des deutschen Zollvereins bereits 122 Rübenzuckerfabriken, welche Zahl sich bis 1839/40 auf 152 erhöhte. An Rüben wurden in dem erstgenannten Jahre 506923 Centner verarbeitet, welche eine Zuckerausbeute von 25346 Centner Rohzucker ergaben. Im Betriebsjahre 1839/40 kamen 4405637 Centner Rüben zur Herstellung von 220282 Centner Rohzucker zur Verwendung. Die zur Zuckerfabrikation verwendete Rübenmenge war also in der genannten Zeit um das Achtfache gestiegen.

Bei dem vermehrten Konsum an Zucker im Gebiete des Zollvereins — im Jahre 1822 betrug derselbe pro Kopf der Bevölkerung 1,50, im Jahre 1836 4,07, im Jahre 1840 4,54 Zollpfund — und der weiteren Ausdehnung der Rübenzuckerfabrikation erscheint es erklärlich, daß die Regierungen der Zollvereinsstaaten der Frage einer Besteuerung des aus Runkelrüben im Auslande hergestellten Zuckers näher traten.

Bereits im Jahre 1836 wurde dieser Gedanke durch den Vertreter der königlich Bayrischen Regierung auf der ersten General-Zollconferenz angeregt. Es vergingen jedoch mehrere Jahre, ehe unter den Regierungen des Zollvereins eine Einigung über die Art der Besteuerung des Rübenzuckers zu Stande kam.

Auf eigene Hand erließ daher die Königlich Preußische Regierung unterm 21. März 1840 eine Verordnung wegen Erhebung einer Kontrol-Abgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. Durch diese Verordnung wurde der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker mit einer Abgabe von $^1/_6$ Thaler für den Centner belegt, welche von den zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben mit $^1/_4$ Sgr. vom Centner erhoben werden sollte. Das Gewicht der Rüben war vor der Zerkleinerung derselben durch Verwiegung festzustellen, wobei eine probeweise Gewichtsermittelung gestattet wurde. Für Fabriken von unbedeutendem Umfange, welche in einem Betriebsjahre weniger als 6000 Centner Rüben verarbeiteten, sollte eine Fixation der Abgabe auf Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe nachgelassen werden. Ein Erlaß oder eine Erstattung der Kontrol-Abgabe wurde in keinem Falle gewährt. Zum Zwecke der Sicherung der Abgabe wurden die Besitzer von Rübenzuckerfabriken verpflichtet, ihre Fabrikanlage der Steuerbehörde mittelst Geräthe-Nachweisung und Grundriß der Betriebsräume anzumelden, auch jede spätere Aenderung in den Geräthen anzuzeigen. Die angemeldeten Betriebsräume sollten der Aufsicht der Steuerbeamten unterliegen. Außerdem mußte von den Fabrikinhabern im Herbst jeden Jahres nach Beendigung der Ernte ein Verzeichniß sämmtlicher Rübenvorräthe der Steuerbehörde des Bezirks eingereicht und jeder fernere Zugang von Rüben angezeigt werden. Am Schlusse jedes Kalendermonats wurde der Betrag der Abgabe festgestellt und dem Fabrikinhaber mitgetheilt, welcher die Steuer nach Beendigung der Winterbetriebsperiode in drei gleichen Theilen, am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli zu zahlen hatte. Die Besteuerung von der amtlichen Verwiegung nicht angemeldeter

Städtische Schlosserei Mannheim

Rüben wurde als Defraudation bestraft, die Uebertretung der sonstigen Vorschriften mit Ordnungsstrafe bedroht (Ges. S. 1840, S. 109).

Während in Preußen, wie vorstehend angegeben, der praktische Versuch zur Besteuerung des im Inlande hergestellten Zuckers gemacht wurde, nahm der Konsum von Rübenzucker im Gebiete des Zollvereins immer mehr zu, was zugleich ein Herabgehen der Einnahmen aus den Zöllen für ausländischen Zucker zur Folge hatte. Seitdem der Bevollmächtigte der Königlich Bayrischen Regierung im Jahre 1836 bei den Beratungen der ersten General-Zollkonferenz auf die Besteuerung des Rübenzuckers hingewiesen hatte, war der Ertrag der Zuckerzölle am Schlusse des Jahres 1840 um 3,3 % zurückgegangen, obgleich der Zuckerverbrauch im Gebiete des Zollvereins in dieser Zeit um 11,5 % gestiegen war. Schon mit Rücksicht auf diesen Ausfall von Zolleinnahmen sahen sich die dem Zollverein angehörenden Staaten genöthigt, unterm 8. Mai 1841 zugleich mit dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins eine besondere Uebereinkunft in Betreff der Besteuerung des Rübenzuckers abzuschließen. Hiernach sollte der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben hergestellte Zucker einer überall gleichen Steuer unterliegen, deren Ertrag als gemeinschaftliche Einnahme zu betrachten sei. Die Besteuerung habe nach einem gemeinschaftlichen Steuersatze mit dem ersten September 1841 zu beginnen, jedoch werde die Gemeinschaftlichkeit des Steuereinkommens bis zum ersten September 1844 ausgesetzt, um während dieses Zeitraums über die angemessenste Steuerform Erfahrungen sammeln zu können. Innerhalb der ersten drei Jahre sollte es jeder Regierung anheimgestellt werden, die Steuer entweder vom fertigen Fabrikate oder von den zur Verarbeitung gelangenden rohen Rüben zu erheben. Nach Ablauf dieser Periode habe jedoch bezüglich der Rübenzuckersteuer eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten einzutreten. Ueber die Höhe der Steuer wurde bestimmt, daß dieselbe bis zum 1. September 1842 10 Sgr. für den Centner Rübenrohzucker, im 2. und 3. Betriebsjahre aber $^2/_3$ bezw. 1 Thaler betragen solle, wenn die Menge des im Inlande hergestellten Rübenzuckers mehr als 20 bezw. 25 % der Gesammtmenge des verzollten ausländischen und versteuerten inländischen Zuckers betrüge. Gleichzeitig wurde festgesetzt, daß die Höhe der Steuer jedesmal auf einen dreijährigen vom 1. September an laufenden Zeitraum bestimmt und 8 Wochen vor Anfang dieser Perioden bekannt gegeben werden (Ges. S. 1841 S. 151).

Durch die vorgenannte Vereinbarung sah sich Preußen veranlaßt, mittelst Verordnung vom 30. Juli 1841 den Einheitssatz der Rübenzuckersteuer vom 1. September 1841 ab auf den Betrag von $^1/_3$ Thaler für den Centner Rübenrohzucker zu erhöhen. Die Steuer sollte von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit $^1/_2$ Sgr. vom Centner erhoben werden (Ges. S. 1841 S. 140).

Eine Erhöhung dieses Abgabensatzes, wie dieselbe in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 vorgesehen war, fand in den nächsten beiden Jahren nicht statt, da die Voraussetzungen, unter denen die fragliche Erhöhung erfolgen sollte, nicht zutrafen.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 26. November 1891 Aenderungen der Anleitung der steueramtlichen Ermittelung des Alkohols im Branntwein und Ersetzung der in der Anleitung für die Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein getroffenen Bestimmungen über die Abfertigung von Likören, Fruchtsäften, Essenzen, Extrakten und dergleichen durch neue Vorschriften beschlossen, welche die Amtsblätter veröffentlichen.

Auf eine an den Herrn Finanzminister gerichtete Eingabe ist folgende, im Sinne derselben ausgefallene Ministerialentscheidung (III 16228) am 12. Dezember v. J. ergangen:

„Zur Beachtung bei der Anwendung der Vorschriften unter Nummer 3 und 6 des Artikels II der Branntweinsteuer-Novelle vom 8. Juni 1891 bestimme ich, daß die darin für landwirthschaftliche Brennereien vorgesehene $8^1/_2$ monatliche Betriebsfrist schon dann als gewahrt gilt, wenn nach dem ersten September des einen Jahres bis zum 15. Juni des nächsten Jahres einschließlich nicht mehr als 255 Tage als Einmaischungstage für die Brennerei in Ansatz zu bringen sind."

Die „Brennerei-Zeitung" bringt in ihrer Nr. 179 Folgendes:

Nachstehend geben wir eine Zusendung wieder, welche mit unseren Auslassungen des vorhergehenden Artikels in einigem Widerspruche steht, soweit es die Contingentirung betrifft:

1. Das Wohlwollen der Königlichen Steuerbehörde springt bei der letzten Contingentirung nach einer Seite hin so deutlich in die Augen, daß Mancher den Effect auf den ersten Augenblick übersieht. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, wonach Brennereien, welche während einer Contingentsperiode ihr Contingent gar nicht oder theilweise abbrennen, bei der Neuveranlagung kein Contingent erhalten oder nur entsprechend dem Betriebe veranlagt werden sollen, hat die Königliche Steuerbehörde die kleineren Betriebe, welche ihr Contingent gar nicht oder nur theilweise abgebrannt haben, voll contingentirt. Es ist das ein Wohlwollen, welches man im Allgemeinen bei der Steuerbehörde nicht gewohnt ist. Wenn man auch zugeben muß, daß es für die erwähnten Betriebe ein großer Vortheil ist, ihr Contingent nicht verloren zu haben, so bleibt es doch auffallend, daß selbst solche Betriebe, welche ihre Brennerei vollständig aufgegeben haben, voll contingentirt wurden. Betriebe, welche vollständig eingegangen sind, wo die Geräthe verkauft und die Brennerei andern Zwecken dient, welche also gar nicht mehr unter steueramtlicher Controlle stehen, wurden voll contingentirt. Ich bin weit entfernt, anzunehmen, daß die Königliche Steuerbehörde in der Bezeugung dieses besondern Wohlwollens von dem Gedanken geleitet wurde, daß der Fiskus bei diesem wunderbaren Vorgehen ein Geschäft für sich machen wollte. Thatsächlich macht aber der Fiskus ein Geschäft dabei; denn jedes nicht abgebrannte Hectoliter contingentirten Alkohols bringt demselben einen Nutzen von 20 Mark. Es ist nicht anzunehmen, daß ein Betrieb, der vollständig eingegangen ist, nunmehr wieder anfangen wird zu arbeiten; jedenfalls wird er nur ganz vereinzelt vorkommen. Wären diese Betriebe nicht contingentirt worden, so wäre den wirklich arbeitenden Betrieben ein höheres Contingent als 99,26 Prozent zugefallen. Es wird nichts schaden, wenn an geeigneter Stelle bekannt wird, daß auch der Gewerbetreibende die Consequenzen solcher außerordentlicher Bestimmungen zieht.

2. Anfangs dieses Monats wurde ferner sämmtlichen Gewerbetreibenden eines Haupt-Steueramts-Bezirks in der Rheinprovinz nachstehendes Schreiben zugesandt, soweit dieselben einen Steuercredit nicht genießen:

„In Folge Notats der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion pro III. Quartal des Etatsjahres 1890/91

werden Sie hiermit benachrichtigt, daß Sie gemäß des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1887, § 11 Anhang II. c., die Branntweinsteuer von jetzt ab bei jeder Anmeldung zur Abfertigung von Branntwein vorher auf dem unterzeichneten Steueramte zu hinterlegen haben. Nach erfolgter Abfertigung erhalten Sie innerhalb drei Tagen die etwa zuviel hinterlegte Steuer zurück oder haben den Fehlbetrag nachzuzahlen.

Königl Steueramt."

Es wird Sache der Brennereibesitzer sein, welche eine derartige Belästigung nicht einfach hinnehmen wollen, die geeigneten Schritte zur Abhülfe zu thun. In dieser Weise wird das neue Branntweinsteuergesetz mit „Wohlwollen" ausgeführt. Abgesehen davon, daß ein Haftbarmachen der ausführenden Beamten untergebens nicht zutrifft, finden wir grade in der Rheinprovinz die Gewährung von Credit an die Brennereibesitzer so verschiedentlich behandelt und mit soviel Schwierigkeiten verbunden, daß die meisten Gewerbetreibenden keinen Credit erhalten oder, in der Voraussetzung einer sichern Ablehnung, keinen beanspruchen. In einem und demselben Haupt-Amts-Bezirk wird dem Einen Credit gewährt auf avalirten Wechsel seitens eines auswärtigen Bankhauses; dem Andern geht ein abschlägiger Bescheid zu. Nur ganz wenige Brenner haben dreimonatlichen Credit gegen gewöhnliche Bürgschaft; noch Wenigere haben Blankocredit auf drei Monate. Die Bestellung von Hypotheken wird mit dem Bemerken abgelehnt, „daß die Hypothekenverhältnisse in der Rheinprovinz nicht danach angethan sein, daß Steuercredite auf Grund von Hypothekenbestellung bewilligt werden könnten.„ In einem Unter-Steueramts-Bezirk hat von ca. 20 Brennereibesitzern nur einer dreimonatlichen Blanko Credit. Im angrenzenden Bezirk eines anderen Haupt-Steueramtes haben sämmtliche Brenner Blanko-Credit. Es sind das Zustände, welche unter ein und derselben Verwaltung schlechthin nicht zu motivieren sind.

— Die Redaktion der „Umschau" bemerkt dazu; Wir möchten doch davor warnen, auf allgemeine Mittheilungen hin, bei denen meistens die Hauptsache verschwiegen wird, sogleich, ohne nähere Untersuchung ein abfälliges Urtheil abzugeben. Bei Kreditbewilligungen kommt es doch darauf an, ob Kreditnehmer und Bürgen, jeder für sich volle Gewähr für die creditirte Summe bietet und diese Frage kann doch eine Zeitungsredaktion nicht ohne Weiteres und allgemein bejahen!

Was den ersten Gegenstand betrifft, so muß doch erst festgestellt werden, ob überhaupt und event, wann (ob vor oder nach der Veranlagung) die Brennerei abgemeldet worden ist. Die Behauptung, es sei nicht anzunehmen, daß ein Betrieb, der geruht hat, wieder aufgenommen würde, ist doch ziemlich naiv. Wieviel tausend Gründe können ein zeitweiliges Einstellen des Betriebes erforderlich machen?

Der „Branntweinbrenner" bringt Folgendes:

Die Statistik der Steuerverwaltung.

Bekanntlich gehört es zu den Pflichten des Brennereiinhabers die Menge der Maischmaterialien, welche pro Bottich verwendet werden, in der ersten Spalte des Betriebsplanes anzugeben. Auf Grund dieser Angaben werden in der Regel nach Ablauf eines Betriebsjahres durch die betreffenden Organe der Steuerverwaltung Zusammenstellungen gemacht aus denen ersichtlich sein soll wieviel im Laufe des vergangenen Jahres von den einzelnen Fruchtgattungen Centner oder Kilogramm auf Spiritus verarbeitet worden sind.

Der gewissenhafte Brennereitreibende wird also im Betriebsplane die zu verarbeitenden Materialien, gleichviel welcher Fruchtgattung sie angehören derart einschreiben, daß sie im großen Durchschnitt den wirklich verarbeiteten Mengen auch entsprechen.

Damit ist dem Gesetz und auch der steuerlichen Statistik vollständig entsprochen. Spezielle tägliche Angaben vorher sind im landwirthschaftlichen Brennereibetriebe unausführbar und daher überflüssig.

Wenn wir also beispielsweise angeben: es werden für jeden Bottich 50 Ctr. Kartoffeln und 100 Klgr. Gerste verarbeitet, so ist unseres Erachtens den gesetzlichen Bestimmungen in jeder Weise genügt und die steuerliche Statistik bleibt eine durchaus zuverlässige. Selbstverständlich darf das nicht ausschließen, daß der Brennereiinhaber, je nach der Qualität des grade zur Verarbeitung kommenden Materiales, einige Ctr. mehr oder weniger nimmt. Es wäre ja gradezu unverständig, wenn der rationelle Brennereileiter bei Kartoffeln von 14 oder 24% Stärke dasselbe Quantum auf den Bottich einmaischen wollte. Ebenso unklug wäre es wenn er täglich ein ganz bestimmtes Quantum Malz pr. 100 Ltr. Raum verarbeitete und dabei das ihm für den Augenblick zur Verfügung stehende Gewächs gar nicht berücksichtigte. In beiden Fällen würde er nicht nur seinen Prinzipal, sondern auch bei den diesjährigen Lebensmittelpreisen, den allgemeinen Nationalwohlbestand schädigen.

Wir vermögen daher auch nicht zu begreifen, weshalb ein Oberbeamter der Steuerverwaltung jüngst in einer Brennerei darauf bestand, daß im Betriebsplan ganz genau das Quantum Malz angegeben werden solle, welches jedesmal zur Hefe verwendet würde. Selbstverständlich ist in dieser Brenne die Hefenbereitung genau schriftlich eingereicht worden und wird auch nach dieser Angabe die Hefe bereitet.

Auf die Erwiederung, daß sich in einem reellen Betriebe eine derartige Specialisirung der verwendeten Malzmengen nicht angeben ließe, weil man jedesmal die Qualität berücksichtigen müsse und in Folge dessen kleine Schwankungen unausbleiblich seien, hieß es: er könne sonst nicht richtige statische Mittheilungen machen!

Darf man da nicht billigerweise fragen: was hat es mit der steuerlichen Statistik zu thun, wenn ein für allemal die Durchschnittszahlen richtig angegeben worden sind?

— Die Redaction der „Umschau bemerkt dazu, wie die Annahme, die Declaration des Maischmaterials im Betriebsplan habe nur statistische Zwecke, vollständig irrig ist. Die Forderung dieser Angabe geschieht im Control-Interesse und jede einzelne unrichtige Angabe ist strafbar. Uns ist ein Fall bekannt, in welchem ein Brennereibesitzer auf Grund der Differenzen in dieser Beziehung zwischen Wirthschaftsbüchern und Betriebsplänen zu 80000 Thalern Strafe gerichtlich verurtheilt worden ist.

Der „Branntweinbrenner" schreibt weiter:

Im Ferneren kommt es so häufig vor, daß, von Seiten der Steuerverwaltung, für uns wichtige Umänderungen nur mündlich angeordnet werden. Wir müssen bekanntlich die geringste Abweichung, das geringste Vorkommniß schriftlich und in der Regel in duplo dem zuständigen Steuer-Amt oder dem die Aufsicht führenden Beamten anzeigen resp. um Genehmigung nachsuchen. Dem Brennereitreibenden wird aber sehr häufig nur durch den ersten besten Beamten sagen gelassen: er habe dies oder jenes zu thun, es sei von höherer Stelle so angeordnet worden. Ein derartiges Verfahren entspricht jedenfalls nicht unseren sonstigen staatlichen Einrichtungen. Weder Gerichts- noch Verwaltungsbehörden werden mündlich Abänderungen früher bestandener Verfügungen und Anordnungen vornehmen, immer wird man schriftlich den Auftrag erhalten: dies oder jenes zu thun, bezw. zu unterlassen, oder da und dort zu erscheinen.

Jedenfalls liege es im Interesse aller Gewerbetreibenden mündliche Verordnungen die mit der Motivirung: es sei höheren Ortes so bestimmt worden, gegeben werden, nicht so ohne weiteres zu acceptiren, sondern darauf zu bestehen' daß sie schriftlich mitgetheilt werden müssen. Daß es hierzu nicht Zeit gäbe oder an den nöthigen Arbeitskräften fehle, kann für uns nicht maßgebend sein und entspricht auch unserer so geord-

neten staatlichen Einrichtung nicht. Kann sich der einzelne Betriebsleiter in dieser Beziehung kein Gehör verschaffen, so wende er sich an seinen Prinzipal und veranlasse diesen: an höherer Stelle vorstellig zu werden. Abhilfe thut in dieser Beziehung dringend noth, daher beherzige jeder unserer geehrten Leser diese Bitte. R.

— Hierzu bemerkt die Redaction der „Umschau", daß jeder Gewerbetreibende Anspruch auf schriftliche amtliche Mittheilung amtlicher Anordnungen speziell für seine Brennerei hat und nur mündliche Anordnungen unstatthaft sind. Allerdings muß es sich auch um wirkliche amtliche neue Anordnungen handeln.

Zuckersteuer.

Aus der 61. ordentlichen Versammlung des Braunschweig-Hannoverschen Zweigvereins für Rübenzuckerfabrikation vom 28. November 1891.

In die Tagesordnung eintretend trägt zunächst der Generalsekretär des Zweigvereins, Herr Julius Seeliger (Braunschweig) den Geschäftsbericht vor, welchem wir folgende Punkte entnehmen: Der Ausschuß hat sich mit der von der Zuckerfabrik Vienenburg angeregten Frage bezüglich der Entnahme von Proben aus den unter Begleitscheincontrole amtlich bereits abgefertigten Zuckersendungen beschäftigt, ist aber zu dem Entschlusse gekommen, die Angelegenheit fallen zu lassen, weil eine Verfolgung derselben ohne Zweifel nur dahin führen würde, überall da, wo eine mildere Praxis obwalte, diese zu beseitigen. ꝛc.

Auf Veranlassung des Vereinsdirectoriums sind die Fabriken um Auskunft ersucht worden, ob das Tabak- und Cigarrenrauchen in denselben geduldet bezw gestattet werde. Der bei Weitem größere Theil der Vereinsmitglieder hat die erbetene Auskunft ertheilt. Hiernach ist das Rauchen offiziell erlaubt in keiner Fabrik, in einer Anzahl von Fabriken wird es aber unter gewissen Einschränkungen geduldet, während es in den meisten Fabriken streng verboten ist. Inzwischen ist durch Verfügung des preußischen Herrn Finanzministers den Steuerbeamten das Rauchen in den Fabriken verboten worden. Wenn sich diese Verfügung naturgemäß auch nur auf die Fabriken der preußischen Monarchie erstrecken kann, so darf doch erwartet werden, daß die anderen deutschen Staaten demnächst ein gleiches Verbot erlassen werden. Es muß für durchaus nothwendig erachtet werden, daß ausnahmslos jede Fabrik das Rauchverbot in die Arbeitsordnung aufnimmt, denn nur in solchem Falle läßt sich die ministerielle Verfügung mit praktischem Erfolge durchführen.

Zölle.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. November 1891 — § 506 der Protokolle — beschlossen, den obersten Landesfinanzbehörden allgemein die Befugniß beizulegen, Zollerlaß für solche Gegenstände eintreten zu lassen, welche nach der Verzollung in dem Revisionsraum oder in dessen Nähe vor den Augen der Zollbeamten zu Grunde gehen.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 23. Oktober 1891.

Dem Bundesrath liegt ein Gesuch des Inhalts vor, daß im Interesse der einheimischen Fabrikation von Aether und Essenzen mit Rücksicht auf die gegenwärtige Steuerbelastung des Branntweins der Eingangszoll für Aether aller Art und Essenzen angemessen erhöht werden möchte. Von den Königlichen Ministerium des Innern war die Kammer zur Abgabe einer gutachtlichen Aeußerung aufgefordert worden.

Der Zoll- und Steuerausschuß hat aus der Vernehmung mit Fachleuten die Ueberzeugung gewonnen, daß es sich in der That um einfache Ausgleichung der inneren Steuer handle und daß die jetzige Ungleichheit, welche die Industrie schwer schädigt, nur aus einem Uebersehen zu erklären sei. Auf seinen Antrag hat der Herr Vorsitzende befürwortenden Bericht erstattet. Namens des Ausschusses berichtet nunmehr Herr Reißig hierüber und bittet die Kammer, diesen Bericht nachträglich zu genehmigen. Dies geschieht einstimmig.

Erlaß des Kaiserl. Ministeriums zu Straßburg i. E. vom 16. Oktober 1891 Nr. III. 7651.

Es wird bestimmt,

1. daß die auf Grund des Erlasses des Reichskanzleramts vom 22. März 1872 durch Verfügung vom 5. Juni 1872 Nr. I. 8827 für den Hausirhandel im Grenzbezirke mit Zeugen ganz oder theilweise aus Baumwolle und Wolle angeordnete Spezialcontrole in Wegfall kommt und statt dessen auch bei Zeugwaaren der gedachten Art eine einfache Genehmigungsbescheinigung durch das Hauptamt ausgestellt wird;
2. daß die seither für seidene und halbseidene Zeugstoffe zugelassene Ausnahme von dem Verbote des § 124 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes zurückgezogen wird.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 13. Juli 1891.

Berechnung der Gerichtsgebühren in Strafsachen, wenn im Fall einer Zolldefraude an Stelle der Einziehung des defraudirten Gegenstandes auf Ersatz des Werthes erkannt ist.

Gerichtskostengesetz §. 62.

In der Strafsache wider die Seidenfabrikanten 1) W. M., 2) K. W., 3) A. E., sämmtlich in K., wegen Zolldefraude, hat das Reichsgericht. Erster Strafsenat, auf die Eingabe der Angeklagten M. und W. vom 23. Mai 1891, betreffend Beschwerde über den Kostenansatz in der Revisionsinstanz, am 13. Juli 1891

in Erwägung, daß die Angeklagten nach Verwerfung der Revision rechtskräftig wegen Zolldefraude jeder zu einer Geldstrafe von 1083 Mk. 68 Pf. und an Stelle der nicht vollziehbaren Einziehung der defraudirten Gegenstände zum Ersatze des Werthes derselben im Betrage von 6115 Mk. 42 Pf. solidarisch verurtheilt sind und der Kostenberechnung der Revisionsinstanz sowohl die Defraudationsstrafe als auch der Betrag des Werthsersatzes zum Grunde gelegt ist, hiergegen aber die Angeklagten verlangen, die Werthsersatzsumme bei der Kostenberechnung außer Betracht zu lassen,

in Erwägung, daß nach §. 59 des Kostengesetzes vom 18. Juni 1878 R.-G.-Bl. 141 in Strafsachen „die rechtskräftig erkannte Strafe" den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren giebt und im Uebrigen für die Bemessung der Höhe der Kosten der Revisionsinstanz die §§ 62, 65 l. c. maßgebend sind,

in Erwägung, daß im §. 62 l. c. als Strafen aufgeführt sind: Geldstrafen, Freiheitsstrafen, Verweis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, somit in Frage steht, ob die gegen den Angeklagten erkannte Erlegung des Werthes der defraudirten Gegenstände im Betrage von 6115 Mk. 42 Pf. als Geldstrafe im Sinne der gedachten Gesetzesstelle anzusehen ist,

in Erwägung, daß, wenn auch anzunehmen ist, daß die in den §§. 2, 3, 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1881 R.-G.-Bl. S. 247. betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die östreichisch-ungarischen Zollgesetze, ebenso wie die in den §§ 134, 135, 155 Vereinszollgesetzes vorgesehene Einziehung der contrebandirten bezw. defraudirten Gegenstände eine Vermögensstrafe ist, das Gleiche auch bezüglich der statt derselben zu erkennenden Erlegung des Werthes gelten muß, die letztere dennoch den Begriff einer erkannten Geldstrafe, wie solche für den Kostenansatz maßgebend sein soll, um deshalb nicht erfüllt, weil jener Werthsersatz immer nur an die Stelle der Einziehung treten soll, die Einziehung selbst also in erster Reihe die in Betracht zu ziehende Strafe ist, diese aber im §. 62 l. c. als eine für die Kostenberechnung maßgebende Strafe überhaupt nicht aufgeführt wird,

in Erwägung, daß eine Gleichstellung des Werthsersatzes mit der Geldstrafe in Bezug auf die Kostenberechnung zu dem unhaltbaren Resultate führt, daß, wenn auf „Einziehung" unmittelbar erkannt wird, dieselbe bei dem Kostenansatze unberücksichtigt bleiben müßte, da solche eine Geldstrafe zweifellos nicht darstellt, der Werthsersatz der einzuziehenden Gegenstände aber den Kostensatz zum Nachtheile des Kostenpflichtigen beeinflussen würde,

in Erwägung, daß der aus den §§. 27 flg. des Strafgesetzbuches zu entnehmende Begriff der „Geldstrafe" des §. 62 l. c. auch um deshalb für die Werthsersatzsumme nicht zutrifft, weil letztere entgegen der Bestimmung des §. 28 Strafgesetzbuchs im Falle der Unbeitreibbarkeit in Freiheitsstrafe nicht umgewandelt werden darf, wie dies in Bezug auf das Vereinszollgesetz auch vom preußischen Ober-Tribunal in dem Erkenntniß vom 3. Januar 1874, Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 15, S. 13, angenommen ist und rücksichtlich der Strafbestimmung des §. 335 Strafgesetzbuchs, wonach in den dort aufgeführten Bestechungsfällen im Urtheile das Empfangene oder „der Werth desselben" für dem Staat verfallen erklärt werden soll, auch in der Literatur angenommen wird,

in Erwägung, daß sämmtliche Gesetze die an Stelle der Einziehung den Werthsersatz treten lassen, letzteren niemals als Geldstrafe bezeichnen, sondern überall vorschreiben, auf „Erlegung des Werthes" der Gegenstände zu erkennen — Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1879 §§. 147, 155, Gesetz vom 17. Juli 1881 §. 4, Gesetz vom 1. Juli 1869, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze, Art. 6, Salzsteuergesetz vom 9. August 1867 §. 11, preußische Ges.-Sammel. S. 1320 u. a. —,

in Erwägung, daß dagegen dem in der Eingabe vom 23. Mai 1891 in Bezug genommenen § 75 des Gerichtskostengesetzes. der für das Verfahren in den Fällen des §§. 477 bis 479 Strafprozeßordnung in jeder Instanz nur eine Gebühr von 5 Mk. festsetzt, für die vorliegende Frage kein Einfluß zuzugestehen ist, weil in Uebereinstimmung mit den Motiven zu §. 67, jetzt §. 75 — Drucksachen des Reichstags II. Session 1878, Nr. 76, S. 94 —, dort „der Regel nach ein Kostenpflichtiger überhaupt nicht vorhanden ist" und eine Gebührenerhebung nur für diejenigen Fälle vorgesehen ist, wenn „Beschlagnahme-Interessenten (Strafprozeßordnung §. 478)", also Personen, gegen die eine Strafe nicht verhängt worden, „die Kosten eines Rechtsmittels (Strafprozeßordnung §. 505) oder auch Kosten erster Instanz auferlegt werden",

in endlicher Erwägung, daß der Beschluß des Reichsgerichtes, III. Strafsenats, vom 5. Januar 1889, Entscheidungen Bd. 18, S. 369, nicht entgegensteht, da dort nur die Frage zur Entscheidung vorlag, ob, wenn die Revision gegen ein Defraudations-Geldstrafen und Werthsersatz aussprechendes Urtheil sich nur gegen den Werthsersatz richtet, für die Kostenberechnung der Revisionsinstanz demnach die Höhe der erkannten Defraudationsstrafen zu berücksichtigen, nicht aber, ob auch der Betrag des Werthsersatzes der Kostenberechnung zu Grunde zu legen ist,

beschlossen:

die Erinnerung der Angeklagten M. und W. gegen den Kostenansatz in der Revisionsinstanz für begründet zu erklären und den in Höhe von 6115 Mk. 42 Pf. an Stelle der Einziehung erkannten Werthsersatzbetrag bei der Kostenberechnung außer Berücksichtigung zu lassen.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Aus **Crefeld** wird geschrieben: Das Schöffengericht verurtheilte den Bierbrauer B., der zur Bereitung von sog. Frischbier Bierconleur ohne Anmeldung verwendet hatte, zu 30 Mk. Strafe. Ein früherer Brauergeselle des B. hatte der Steuerbehörde angezeigt, daß B. mehr Malzschroot vermaische, als er bei der Steuerbehörde deklarirt habe. Die bei B. beschäftigten Gesellen und Arbeiter bekundeten heute eidlich, daß dies auf Wahrheit beruhe. B. wurde deshalb zu einer weiteren Geldstrafe von 998 Mk. verurtheilt.

Aus **Münster i. W.** wird geschrieben: Wegen Einschwärzens von 1387 Kg. Kaffee aus Holland wurde der Kaufmann K. in Anholt von der hiesigen Strafkammer zu 5539 Mk. Strafe und Steuernachzahlung verurtheilt. K. bezog Kaffee in Ballen aus Rymwegen und Utrecht. Die Waare wurde mit der Bahn bis zur Grenzstation Empel gebracht und von dort in Wagen mit doppeltem Boden nach Anholt geschafft.

Ist ein Pferd anhaltend störrisch und widerspenstig, so heilt man es vielfach auf folgende Weise: Man stellt es im Stalle mit dem Hintertheile der Krippe zu, nachdem in diese zuvor Futter getchütret und Heu in die Raufe gesteckt worden ist. So läßt man es längere Zeit, bis zu zwei Tagen stehen, ohne daß es fressen oder sich niederlegen darf. Es muß stets jemand dabei sein, der es sofort wieder auftreibt, sobald es Miene zum Ausruhen macht. Wird ein so behandeltes Pferd nach 48 Stunden herausgeführt, so zittert es am ganzen Leibe und ist lammfromm.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Verliehen: dem Regierungsassessor, Oberzollinspector Herrose zu Neustadt i. H. die Stelle eines Mitgliedes der Provinzial-Steuerdirection zu Danzig;
der rothe Adlerorden 4. Kl. den Steuereinnehmern 1 Schlemm zu Rheinberg (Kreis Mörs), Rien zu Bodenteich (Kreis Uelzen), Kaese zu Ahrweiler und Döllu zu Widern (Kreis Merzig);
der Königl. Kronenorden 4. Kl. dem Steuerinspektor Weniger in Torgau, den Hauptamtsassistenten Buchbinder in Aachen und Schaul zu Königsberg i. P., dem Nebenzollamtsassistenten Dresp zu Elten (Kreis Rees), und dem Zolleinnehmer II Wittig zu Weeze (Kreis Geldern);
versetzt: die Regierungsräthe Dr. Runde zu Münster und Dr. Felix Schmidt zu Danzig in Stellen von Mitgliedern der Provinzial Steuerdirection zu Hannover bezw. Münster;
gestorben: der Geh. Rechnungsrath a. D. Krüger in Potsdam.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: die Hauptamtsassistenten 1. von Norrmann in Eydtkuhnen als Oberkontrolassistent nach Stallupönen und 2. Metze in Friedland in gleicher Eigenschaft nach Eydtkuhnen, 3. der Zollamtsassistent Golchert in Schmalenigken zum Hauptamtsassistenten in Friedland, 4. der Hauptamtsassistent Baguich in

Osterode in gleicher Eigenschaft nach Königsberg, 5. der Oberkontrolassistent Friedrich in Marggrabowa als Hauptamtsassistent nach Osterode, 6. der Hauptamtsassistent Freudenhammer in Prostken als Oberkontrolassistent nach Margrabowa, 7. der Zollamtsassistent Lindenblatt in Langszargen zum Hauptamtsassistenten in Prostken, 8. der Grenzaufseher Gießelman zum Zollamtsassistenten in Langszargen, 9. der Assistent Braun bei der Provinzialsteuerdirektion in Königsberg zum Sekretair bei derselben, 10. der Kalkulatur-Hülfsarbeitrr Krause bei der Provinzialsteuerdirektion in Königsberg zum Assistenten bei derselben, 11. der Steuersupernumerar Willer zum Kalkulatur-Hülfsarbeiter in Königsberg;

in der Provinz Pommern

gestorben: der Hauptamtsassistent Bredfeld in Stettin;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt; der Oberkontrolassistent Quarg in Neustadt b. P. in gleicher Eigenschaft nach Nakel, 2. der Hauptamtsassistent Markstein in Schroda als Oberkontrolassistent nach Neustadt b. P., 3. der Hauptamtsassistent Lück in Skalmierzyce in gleicher Eigenschaft nach Schroda, der Steueraufseher Schmidt zum Hauptamtsassistenten in Skalmierzyce;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Steuereinnehmer I Preuß in Hundsfeld;
ausgeschieden: der Zolleinnehmer I Warner in Ziegenhals;
befördert oder versetzt: 1. der Assistent Wolff bei der Provinzialsteuerdirektion in Breslau zum Sekretär bei derselben, 2. der Steuereinnehmer II Klatt in Königshütte zum Steuereinnehmer I in Hundsfeld, 3. der Steueramtsassistent Menzler in Glatz zum Steuereinnehmer II in Königshütte, 4. der Zollamtsassistent Wünsche in österr. Oderberg als Steueramtsassistent nach Gratz, 5. der Steueraufseher Leander zum Zollamtsassistent in österr. Oderberg, 6. der Zolleinnehmer II Andreas in Jarzomkowitz als Revisionsaufseher nach Kattowitz, der Revisionsaufseher Reichelt zum Zolleinnehmer II Jarzombkowitz;

in der Provinz Sachsen

versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Obersteuerkontroleur Albrecht in Merseburg nach Berlin und 2. der Hauptamtsassistent Jonas in Aschersleben nach Tangermünde, 3. der Schleusengelderheber Schwietzek in Benditz als Kanalgeldeinnehmer nach Plaue;

in der Provinz Hannover

befördert: der Steueraufseher Ahrends zum Zollamtsassistentet in Rönnebeck.

Sachsen.

Ernannt: der zeitherige vortragende Rath bei der Oberrechnungskammer, Geheime Oberrechnungsrath Dr. jur. Löbe zum Zoll- und Steuerdirektor und Vorstande der Zoll- und Steuerdirection, der Hülfsarbeiter bei der Zoll- und Steuerdirektion, Assessor Dr. jur. Gäbler zum Obersteuerinspector und Vorstande des Hauptsteueramtes Plauen, der Assessor Dr. jur. Dähne unter Belassung des Titels „Assessor" zum Hülfsarbeiter bei der Zoll- und Steuerdirection und der Obergrenzkontroleur Assessor Dr. jur. Gäbler in Schandau unter Belassung des Dienstprädikats Assessor zum Hülfsarbeiter bei der Zoll- und Steuerdirection;
verliehen: dem Vice-Zoll- und Steuerdirector, Geh. Finanzrath Schultz das Komthurkreuz II. Kl. vom Albrechtsorden;
übertragen: die Stelle des Vorstands bei dem Hauptzollamte Leipzig dem Obersteuerinspektor Härtig in Plauen unter Ernennung zum Oberzollinspector;
befördert oder versetzt: der Rendant Bauer von Eibenstock nach Grimma, der Kontroleur Bräutigam bei dem Hauptsteueramte Plauen als Rendant an das Hauptzollamt Eibenstock, der Oberkontrolassistent Gey in Dresden als Obergrenzkontroleur nach Schandau, der Obersteueraufseher Glortz in Chemnitz zum Oberkontrolassistenten daselbst, der Bureauassistent bei der Rechnungsexpedition der Kgl. Zoll- und Steuerdirection Greß zum Kalkulator bei derselben, der Obergrenzkontroleur Grumpelt in Eibenstock als Obergrenzkontroleur nach Zwickau, der Obersteueraufseher Kaupisch als Oberkontrolassistent nach Dresden, der Steueraufseher Köhler in Riesa zum Assistenten daselbst, der Zolleinnehmer Krieger in Voitersreuth als Kontroleur an das Hauptsteueramt Plauen, der Oberkontrolassistent von Metzrath in Chemnitz als Obergrenzkontroleur nach Eibenstock, der Steueraufseher Neppe in Dresden zum Bureauassistent bei der Rechnungsexpedition der Kgl. Steuerdirection, der Steueraufseher Schmieder in Dresden zum Assistenten daselbst und der Hauptamtsassistent Siebenhaar in Dresden zum Zolleinnehmer I in Voitersreuth;
pensionirt: der Hauptzollamtskontroleur Henker in Schandau;
gestorben: der Hauptzollamtsassistent Fuchs in Leipzig und der Steuereinnehmer Hauswald in Lengefeld.

Elsaß-Lothringen.

Pensionirt. der Assistent II. Kl. Zrenner in Kolmar;
ausgeschieden: der Assistent I. Kl. Villing in Mülhausen;
verliehen: dem Vorsteher der Rechnungskontrole Bendt und dem Bureauvorsteher der Enregistrementsabtheilung Giese der Character als Rechnungsrath;
ernannt: der Assistent I. Klasse Walther in Diedenhofen zum Steuereinnehmer I. Klasse in Brumath, der Steueraufseher Schärfe in Gebweiler zum Zolleinnehmer II. Klasse in Niedersulzbach, der Zolleinnehmer I. Zehbauer in Niedersulzbach zum Assistenten I. Klasse in Mülhausen, der Zolleinnehmer II. Klasse Becker in St. Ludwig zum Assistenten II. Klasse in Zabern, der Assistent II. Klasse Winkelmann in Zabern zum Zolleinnehmer II. Klasse in Bionville;
versetzt: der Steuereinnehmer I. Klasse Hoffmann in Brumath nach Bischweiler, der Assistent I. Klasse Levy in Colmar nach Metz, der Assistent I. Klasse Treber in Avricourt nach Colmar, der Assistent I. Klasse Wiegelmann in Metz nach Avricourt.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

MEYERS

Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über jeden Gegenstand der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid

des allgemeinen Wissens

10 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.



Preis elegant gebunden Mk. 1.



Spezialität:
Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugket en. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber.

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.— Verantwortlicher Chef-Redakteur, F. W. Rademacher, Hamburg. Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Deutscher Creditverein.
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:
von **Scheve.** von **Oertzen.**

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke
Berlin W.,
Leipzigerstraße Nr. 125.



Verlag von **Eugen Schneider, Berlin** SW., Großbeerenstraße 41.

Die Einrichtung
der
Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.
Ein Leitfaden
für Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte
nebst einem Anhang
über die Anstellung der Militär-Anwärter- u. der Steuer-Supernumerare
von
O. Hartung,
Königl. Preußischer Ober-Revisor.
Preis: broschirt 40 Pfennige.

In der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung erscheint demnächst
die **vierte Auflage** des Werkes

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif

und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Hildesheim

späterer Ladenpreis 5, — Mk.

☞ Das Werk, auf ca. 20 Druckbogen und 4 Tafeln, bietet eine Technologie des Zolltarifs, ist eine Anleitung nicht nur für **Zollbeamte**, sondern auch für **Handeltreibende**, die durch den deutschen **Zolltarif** mit einer **Eingangsabgabe** belegten **Waaren** und **Stoffe** nach **Beschreibung** und **vielen bildlichen Darstellungen** der bezüglichen **technischen Gewerbe**, ihrer **Herstellungsweisen** und ihrer verschiedenartigen **Producte** den **Positionen** und **Unterabtheilungen** des Zolltarifs gemäss richtig zu **unterscheiden** und zu **tarifiren.**

Der jetzt gültige Zolltarif mit sämmtlichen Aenderungen ist dem Werke vorgedruckt.

Seine Majestät der hochseelige Kaiser Wilhelm I hat sich, wie dem Verfasser in einem Kabinetschreiben vom 28. Januar 1878 mitgetheilt worden, beifällig über die nützlichen Eigenschaften des Buches geäussert.

Seine Kgl. Hoheit der Grossherzog von Baden äussert sich in einem Höchsten Handschreiben vom 16. Januar 1878 dahin, dass das Buch eine ausserordentlich anschauliche Unterweisung darbiete, um die mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren und Stoffe kennen und unterscheiden zu lernen, dass es in vorzüglicher Weise die Ausbildung der Revisionsbeamten unterstütze und denselben als werthvolles Hülfsmittel bei Ausübung ihres Berufs diene.

Seine Hoheit der Herzog von Coburg-Gotha sagt in einem Höchsten Handschreiben vom 27 Januar 1878 über das Werk, dass man von dem mit grossem Fleiss und sehr instructiv gearbeiteten Werke das Beste sagen könne, was sich von Büchern sagen lässt, dass es nämlich seinen Zweck erfüllt

Viele hohe Zollbehörden, so die Kgl. Zolladministration in München, die Grossherzogl. Zolldirection in Karlsruhe, die Kaiserl. Generalzolldirection in Strassburg, die Kgl. Zoll- und Steuerdirection in Dresden, die Kgl. Provinzial-Steuerdirection in Königsberg und andere haben sich anerkennend über das Buch geäussert und den unterstellten Behörden und Beamten dessen Anschaffung empfohlen.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im Zollrevisionsdienst in erster Reihe eine Anwartschaft auf höheres Avancement, ein Buch, das die Grundlage der für den Zollrevisionsdienst unerlässlich erforderlichen Technologie des Zolltarifs bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Berlin SW.,
Grossbeerenstrasse 41.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig
auch für die Berufswahl
von
N. N.
Preis 75 Pfg.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

Soeben erscheint:

9000 Abbildungen. | **18 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** | **16000 Seiten Text.**

Brockhaus' Konversations-Lexikon
14. Auflage.

600 Tafeln. | **300 Karten.**

120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.

Zu beziehen durch Eugen Schneider, Berlin SW. Grossbeerenstrasse 41.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin [illegible] Hamburg, I. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 2. **Berlin und Hamburg, Januar 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Die geschichtliche Entwickelung der Rübenzucker-Besteuerung und -Industrie (Fortsetzung) (S. 9). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Branntwein aus Molke (S. 10). Zölle: Undichte und dichte baumwollene und seidene Gewebe. Piassava-Surrogat (S. 11). Reichsstempelabgabe: Schuldscheine über verpfändete Werthpapiere (S. 11). Prozeßwesen: Neue Instruction für Hessen über das Verwaltungs-Strafverfahren (S. 11). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 28. September 1891, Verantwortlichkeit des Brennereibesitzers für Verschlußverletzungen (S. 11). Reichsgerichts-Erkenntniß vom 8. Oktober 1891, Aufbewahrung von Brauvorräthen (S. 12). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Neues Hauptamt (S. 13). **Verschiedenes:** Kleine Mittheilungen (S. 13). **Personal-Nachrichten:** (S. 13). Briefkasten (S. 14). Neue Bücher (S. 14). Anzeigen: (S. 14).
Unterm Strich: Wahrhaftige Historie von der Meßuhr gen. Siemens 999, von ihr selbst erzählt.
Humoristische Beilage: Seifenblasen Nr. 1.

Die geschichtliche Entwickelung der Rübenzucker-Besteuerung und -Industrie.

(Fortsetzung).

Nachdem jedoch im Jahre 1844 von den Zollvereinsstaaten beschlossen worden war, die Gemeinsamkeit des Einkommens aus der Rübenzuckersteuer vom 1. September des erwähnten Jahres ab eintreten zu lassen, wurde von diesem Zeitpunkte ab der Steuersatz für den Centner Rübenrohzucker auf 1 Thlr. bezw. für den Centner Rüben auf $1^1/_2$ Sgr, erhöht und zwar in Preußen auf Grund der allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. Juli 1844, Zugleich wurden, wie in allen späteren Verordnungen über die Höhe der zu erhebenden Rübenzuckersteuer, die Zollsätze für den vom Auslande eingeführten Zucker und Syrup festgesetzt. (Ges. S. 1844 S. 182).

Bisher waren für die Erhebung der Rübenzuckersteuer die Vorschriften der Verordnung wegen Erhebung einer Control-Abgabe vom 21. März 1840 in Preußen maßgebend gewesen. Durch Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, nebst Instruktion für die Steuerbehörden wurden jedoch die vorgedachten Bestimmungen aufgehoben und in Betreff der zu erhebenden Steuersätze auf die Ordre vom 1. Juli 1844 Bezug genommen. Nach der Verordnung vom 7. August 1846 sollte die Höhe der Steuer alle 3 Jahre von Neuem festgesetzt werden, und die Steuerberechnung nach den zur Zuckerbereitung verwendeten und amtlich verwogenen Rüben erfolgen. Es wurde angenommen, daß aus 20 Centnern roher Rüben 1 Ctr. Rohzucker gewonnen werden könne. Die neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über die Erhebung und Kontrolirung der Zuckersteuer waren im Allgemeinen mit denjenigen der Verordnung vom 21. März 1840 übereinstimmend. Jedoch wurde eine Gewichtsermittelung der zur Zuckerbereitung zu verwendenden Rüben auf Grund probeweiser Verwiegung einzelner Rübenbehälter nicht mehr gestattet, zugleich auch bestimmt, daß die Steuer am Schlusse jedes Kalendermonats zu berechnen und, sofern nicht eine Kreditirung derselben erfolge, binnen 5 Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen sei. Die Zulässigkeit einer Fixation der Steuer wurde auf Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode nicht über 10000 Centner Rüben verarbeiteten, ausgedehnt. Für diejenigen Fabriken, welche getrocknete Rüben verarbeiteten, wurden besondere Vorschriften erlassen, und die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die in Rede stehende Verordnung erweitert. (Ges. S. 1846 S 335, Centralblatt 1846 S. 263).

In dem dreijährigen Zeitraum von 1844 — 1847, für welchen die Rübenzuckersteuer auf $1^1/_2$ Sgr. für den Centner Rüben festgesetzt worden war, kann man von einer nennenswerthen Weiterentwickelung der Rübenzuckerfabrikation kaum sprechen. Die letztere erfuhr erst in dem Betriebsjahr 1846/47 eine Erweiterung. Während die Zuckerproduktion aus Runkelrüben in der Campagne 1843/44 im Gebiete des Zollvereins 217483 Centner betrug, stieg dieselbe im Betriebsjahre 1846/47 auf 375590 Centner. In den beiden vorhergehenden Jahren waren jedoch nur 222755 bezw. 194520 Centner Rübenrohzucker hergestellt worden. Auch die Zahl der Rübenzuckerfabriken hatte sich nur im Betriebsjahr 1846/47 vermehrt. In dem Jahre 1844/45 waren 98, im folgenden Jahre 96, im Betriebsjahre 1846/47 aber 107 derartige Fabriken im Betriebe. Die Vermehrung der Rübenzuckerfabriken und der Production an Rübenzucker entfiel hauptsächlich auf die preußischen Provinzen Sachsen und Schlesien. In den Provinzen Westpreußen und Rheinland wurde die Zuckerfabrikation ganz eingestellt, während in den anderen preußischen Provinzen und in den übrigen Vereinsstaaten zwar die Zahl der Fabriken zurückging, die Produktion an Rübenzucker dagegen sich erhöhte.

Unter diesen Verhältnissen wurde im Jahre 1847 von einer Aenderung der Steuersätze Abstand genommen und der Satz von 1 Thlr für den Centner Rübenrohzucker bezw. $1^1/_2$ Sgr. für den Centner roher Rüben auch für das folgende Betriebsjahr beibehalten. In Preußen wurde eine diesbezügliche Allerhöchste Kabinetsordre unterm 25. Juni 1847 erlassen. (Ges. S. 1847, S. 241).

Obwohl im folgenden Jahre durch die provisorische Verordnung vom 18, Juni 1848 bestimmt wurde, daß in der Zeit vom 1. September 1848 bis Ende August 1850 für den Centner Rohzucker 2 Thlr. bezw. für den Centner roher Rüben 3 Sgr. erhoben werden sollten, (Ges. S. 1848 S. 163) wurden diese Bestimmungen doch durch das Gesetz vom 11. März 1850 wieder rückgängig gemacht, zugleich aber die Regierung ermächtigt, für den dreijährigen Zeitraum bis August 1853 die Rübenzuckersteuer auf 3 Sgr. für den Centner Rüben festzusetzen. Die Erhebung dieses Steuersatzes wurde unterm 19. Juni 1850 angeordnet. (Centralblatt 1850 S. 36, 111).

Die Rübenzuckerindustrie war unterdessen durch den niedrigen Steuersatz von $1^1/_2$ Sgr. für den Centner roher Rüben und die Vervollkommnung des technischen Verfahrens bei der Zuckergewinnung aus Runkelrüben so weit fortgeschritten, daß im Jahre 1850 der inländische Rübenzucker den Zuckerbedarf des Zollvereins um mehr als den dritten Theil deckte. Die Zahl der während der Kampagne 1849/50 im Betriebe befindlichen Rübenzuckerfabriken betrug im Zollverein 148, die Menge der verarbeiteten Rüben 11525671 Centner. Bis zum Jahre 1852/53 stieg die Anzahl der Zuckerfabriken auf 238 mit einem Rübenverbrauch von 21717096 Centnern.

Dieses Emporblühen der Rübenzuckerindustrie und die von Jahr zu Jahr zunehmende Vermehrung der Production von inländischem Runkelrübenzucker veranlaßten die Zollvereinsregierungen im Jahre 1853, als die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins von den betheiligten deutschen Staaten beschlossen wurde, eine neue Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers unterm 4. April abzuschließen. Hierbei wurde festgesetzt, daß bis zum Jahre 1863 vom 1. September 1853 ab alle 2 Jahre die Höhe der Steuer neu geregelt werde. Für die am 1. September 1853 beginnende Betriebsperiode sei die Rübenzuckersteuer im Betrage von 6 Sgr. für den Centner roher Rüben zu erheben und dieser Betrag jedesmal um $^1/_2$ Sgr nach Ablauf von 2 Betriebsjahren zu erhöhen, wenn in den vorangegangenen 2 Jahren an Rübenzuckersteuer und Zoll für ausländischen Zucker weniger als 6,0762 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung des Zollvereins entfielen. Zugleich wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die Höhe der Steuer vom Rübenzucker derartig zu bemessen sei, daß die Steuer gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets um so viel niedriger gestellt werde, als nöthig sei, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Zollvereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken. (Ges. S. 1853 S. 427).

Zufolge dieser Uebereinkunft wurde in Preußen der Betrag der Rübenzuckersteuer für die Zeit vom 1. September 1853 bis Ende August 1855 auf 6 Sgr für den Centner Rüben durch Verordnung vom 11. Juni 1853 festgesetzt. (Ges. S. 1853 S. 441).

Auch für die nächste zweijährige Periode wurde dieser Steuersatz auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1855 beibehalten. (Centralblatt 1855 T. 121).

Die gleiche Bestimmung wurde durch die Verordnung vom 25. Juni 1857 für das Betriebsjahr 1857/58 getroffen. (Centralblatt 1857 S. 215).

Erst durch die Uebereinkunft vom 16. Februar 1858 wurde eine weitere Erhöhung der vom inländischen Runkelrübenzucker zu erhebenden Steuer von den Vereinsstaaten beschlossen, wobei bestimmt wurde, daß unter Aufhebung der Vorschriften der Uebereinkunft vom 4. April 1853 von einem Centner zur Zuckerfabrikation verwendeter roher Rüben vom 1 September 1858 bis vorläufig zum 31. August 1859 die Steuer im Betrage von $7^1/_2$ Sgr. zu erheben sei. (Ges. S. 1858 S. 276). (Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Circul-Erlaß des Kgl. Preuß. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 9. Dezember 1891. III 15968

Euer Hochwohlgeboren haben unterm 19. v. Mts. berichtet, daß in einer von einem Molkereipächter im dortigen Verwaltungsbezirke errichteten Brennerei Molke, nach Beimischung von Rübenmelasse in einer Menge von etwa einem Zehntel des Volumens der verwendeten Molke, unter Zusetzung eines Hefenfermentes in gewöhnlichen Maischbottichen einer zwei bis dreitägigen Gährung ausgesetzt, und demnächst auf einer einfachen Blase mit Maischwärmer abgebrannt werden soll. Die angestellten Versuche sollen hierbei eine durchschnittliche Alkoholausbeute von 5 Prozent ergeben haben.

Auf Euer Hochwohlgeboren Anfrage, wie eine derartige Brennerei zu behandeln sei, erwidere ich, daß sie der Maisch-

Wahrhaftige Historie von der Meßuhr
gen. Siemens 999.
von ihr selbst erzählt.

Wie und wo ich eigentlich auf die Welt gekommen bin, das weiß ich so wenig, wie die meisten anderen Mitmenschenkinder; aber es muß in einer sehr großen Stadt gewesen sein.

Von der Werkstatt meines Erzeugers habe ich nur noch eine dämmerde Ahnung: da wurde gebohrt, gefeilt, gehämmert, geschweißt, gelöthet, daß es eine Art hatte und unser Einem Hören und Sehen verging.

So mag es denn wohl auch daher gekommen sein, daß mir von meiner frühen Jugend so wenig in Erinnerung geblieben. Zwar wurde ich auch — das weiß ich noch — wie die anderen montirt, instruirt, justirt und rectifizirt, letzteres manchmal in recht empfindlicher Weise. Indeß — aus dem geräuschvollen Elternhaus und der friedlichen Aichstube schleuderte mich nur allzu früh für mein empfängliches Jugendgemüth die rauhe Schicksalsfaust auf den harten Boden des feindlichen Lebens, ja selbst in eine amtliche Laufbahn, von deren Irrgängen und Wirrsalen mein jugendlicher Leichtsinn sich damals noch nichts träumen ließ.

Getauft bin ich übrigens — daß ich's zu sagen nicht vergesse — in allen Ehren und Formen auf den Namen:

„Siemens IM."

Wir müssen unserer doch gar viele Geschwister gewesen sein!

Mein Lehrbrief aber lautete — wie ich mich dessen noch auf's Wort erinnere, es war ja mein erstes Zeugniß —: „Bei gerade noch hinreichender Befähigung und Zuverlässigkeit im Steueraufsichtsdienst mit Vorsicht verwendbar."

Doch — um auf die rauhe Schicksalsfaust und den harten Boden des feindlichen Lebens zurückzukommen — so verhält es sich damit folgendergestalt:

Es begab sich derzeit, daß ein Gebot vom Kaiser Wilhelm ausging, daß alle Welt geschätzet würde, so da Branntwein erzeugt. Und diese Schätzung war die allererste Kontingentirung und geschah zu der Zeit, da Varzinius noch Landpfleger war — in Syrien.

Da läßt sichs denn leichtlich denken, daß gar plötzlich viele und geriebene Aufpasser von Nöthen waren, die auf's

bottichsteuer zum Satze von 1,31 M. zu unterwerfen und daß der erzeugte Branntwein mit 0,70 M. Verbrauchsabgabe für das Liter reinen Alkohols zu belasten ist.

Zölle.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 26. November 1891, III 15829.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche sich bei Anwendung der Bestimmungen in den Anmerkungen c zu 1 und c zu 4 bei dem Artikel „Zeug- ꝛc. Waaren" des amtlichen Waarenverzeichnisses bezüglich der Unterscheidung der undichten und dichten baumwollen und seidenen Gewebe ergeben haben, mache ich darauf aufmerksam, daß ohne Rücksicht auf den Werth und den Verwendungszweck der Gewebe zunächst lediglich eine Prüfung derselben dahin zu erfolgen hat, ob sie dem unbewaffneten Auge deutlich als ein durchsichtiges Gitterwerk sich darstellen oder nicht. Sollte diese Prüfung zu einem hinreichend sicheren Ergebniß nicht führen, so ist die Verzollung der Gewebe nach dem Ergebniß der Messung der Zwischenräume zwischen den Kett- und Schußfäden gemäß der Bestimmung in der Anmerkung c zu 1 a. a. O. vorzunehmen. Werden in den Geweben Zwischenräume vorgefunden, welche größer sind, als die Dicke der begrenzenden Kett- oder Schußfäden beträgt, so haben dieselben die Behandlung der Gewebe als undichte nur dann zur Folge, wenn sie sich entweder zwischen je zwei Kett- oder Schußfäden oder doch wenigstens in regelmäßiger Wiederkehr finden, während das nicht regelmäßig wiederkehrende und deshalb auf Fehler oder Mängel in der Webeart zurückzuführende Vorkommen einzelner derartiger Zwischenräume in sonst dicht gewebten Stoffen die letzteren nicht der Klasse der undichten zuführt.

Erlaß desselben.
d. d. Berlin, den 2. Dezember 1891. III 16165.

Auf Euer Hochwohlgeboren Berichte vom 14. Oktober und 23 November d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die unter der Deklaration „Piassava-Surrogat" eingegangene, zur Anfertigung von groben Besen und Bürsten dienende Waare von der Beschaffenheit der anbei zurückfolgenden Probe, bestehend aus gerissenem, gebeiztem und in die zur Verwendung geeigneten Längen geschnittenen Bambusrohr, in Uebereinstimmung mit dem in anderen Bundesstaaten bestehenden Verfahren unter analoger Anwendung der Bestimmung im Absatz 2 des Artikels „Stuhlrohr" auf Seite 350 des amtlichen Waarenverzeichnisses nach No. 13 d des Tarifs mit 3 M. für 100 kg. zur Verzollung gezogen wird.

Der Bundesrath in der Sitzung vom 17. Dezember 1891. — §. 623 der Protokolle — beschlossen, Laß in das Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche, mit mehr als 3 Mark Zoll für 100 kg belegt, zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden können (Anlage C, zum Privatlager Regulativ, auch kalifornischer Honig und eingemachter Ingber aufgenommen werden.

Reichsstempelabgabe.

Erlaß des Gros. Hess. Fin.-Minist.
d. d. Darmstadt den 30 November 1891. No. 32709

Schuldscheine und andere Vertragsurkunden über Darlehen, nach deren Inhalt der Darleiher im Falle des Zahlungsverzugs des Schuldners berechtigt ist, die zur Sicherheit des Darlehns niedergelegten bezw. verpfändeten Werthpapiere zu dem alsdann bestehenden Curse zu behalten, schließen die Beurkundung eines bedingten nach §. 7 des Reichsstempelgesetzes stempelpflichtigen Anschaffungsgeschäfts in sich, sofern es sich hierbei um Werthpapiere der in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art handelt.

Prozeßwesen.

Das Großherzogliche Hessische Ministerium der Finanzen hat eine neue sehr eingehende Instruktion für das Verwaltungsstrafverfahren und die Einführung des Verwaltungsstrafbescheids bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze erlassen.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 28. September 1891. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Brennereibesitzers für die ohne Defraudationsabsicht erfolgte Verletzung eines amtlichen Verschlusses; Unzulässigkeit der Festsetzung mehrfacher Ordnungsstrafen gegen den Besitzer im Fall einer solchen Ver-

---

Haar nachschauen sollten, wie viel denn wirklich und wahrhaftig Branntwein erzeugt würde und weß' Geistes der erzeugte Spiritus.

Für solch einen Dienst war ich denn eben nach meiner innersten Beschaffenheit und Vorbildung wie geschaffen. Festhalten, felsenfest, wie viel und wie starker Branntwein durch mich durchgelaufen — das war ja meine wahre Bestimmung, mein bisher nur geahnter Lebensberuf. Wie sehnte sich mein drangvolles jugendliches Gemüth nach solcher feuchtfröhlichen Berufsthätigkeit; kaum wußte ich mich bis zu meiner dienstlichen Versendung und Verwendung in Geduld zu fassen.

Es sollte aber damit gar keine so große Eile haben, denn es kam anders.

Zwar in nicht allzulanger Zeit erfolgte meine Berufung, aber — und das ist ein herbes „Aber" — wohin ich berufen war, das war eine alte zerstörte Zwingburg, nicht allzu fern von der Mainlinie und dem römischen Grenzwall gelegen. Dort, in dieser zwischen Basaltfelsen und mittelalterlichem Mauerwerk eingebetteten Branntweinerzeugungsstätte erhoffte sich mein jugendlicher Ehrgeiz die ersten Sporen zu verdienen.

Es war aber allda, wie sich bald ergab, in den alten Mauertrümmern und noch älteren Felsen gar zu enge für Einen, den es wie mich gelüstete, sich in der Welt recht breit zu machen und sich von allen Seiten begaffen zu lassen.

Jedoch, die alten Felsen und Mauern gaben nicht nach; sie wichen keinem jugendlichen Drange.

So blieb ich denn, nachdem viele Andere sich meiner Zukunft halber den Kopf zerbrochen, nach gründlichstem Erwägen und viel unnützem Messen, nach Wagen und endlichem Verzagen in meiner kleinen, ungehobelten Holzbehausung bis auf Weiteres trocken gestellt. Meine kühnste Hoffnung in diesen meinen Gebresten blieb letzlich nur diese: es möge in dieser Zeit des Sturmes und Dranges der Zeitraum nicht allzulange andauern, während dessen für mich bei trockener Aufbewahrung jahrelang garantirt werden mußte.

Dieser fröhlichen Hoffnung zum Trotz hat meine traurige Gefangenschaft fast zwei lange Jahre angedauert. Ein recht geruhsames Dasein zwar, aber für einen noch unbenutzten Streber, wie ich es dazumal war, eine recht herbe und lange Geduldprobe.

Endlich mußte die Stunde meiner Erlösung denn doch einmal schlagen. — Und sie schlug! (Schluß folgt.)

letzung Begriff der Ordnungsstrafe Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 §. 19 Nr. 2, §. 20 Absatz 2, §§. 26, 28 Absatz 3, §. 33.

In der Strafsache gegen den Vollmeier und Brennereibesitzer H. G. in N. wegen Branntweinsteuerkontravention hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 28. September 1891 für Recht erkannt, daß die Revision der Verwaltungsbehörde als Nebenklägerin gegen das Urtheil des K. pr. Landgerichts zu H. v. 24. April 1891 zu verwerfen und der K. pr. Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe

In der Sache selbst war der Revision der Erfolg zu versagen. Zwar ist der Grund, aus welchem das angefochtene Urtheil es abgelehnt, gegen den aus §§. 19 Nr. 2, 20, 26 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 253) zu einer Ordnungsstrafe verurtheilten Brennereibesitzer, Angeklagten G., daneben noch in Gemäßheit §. 28 Absatz 3 a. a. O. die dort vorgesehene besondere Strafe zu verhängen, entschieden rechtsirrthümlich. Denn §. 28 Absatz 3 a. a. O. setzt nach klarem Wortlaut für die Bestrafung des Brennereibesitzers lediglich den objektiven Thatbestand der im §. 19 Nr. 2 a. a. O. vorgesehenen Defraudationshandlung voraus – verbis: „wird in einer Brennerei ein amtlicher Verschluß . . . verletzt, so trifft den Brenner . . ." — und erfordert in keiner Weise das Vorliegen defraudatorischer Absicht auf Seiten des Verletzenden oder die Bestrafung des eigentlichen Thäters wegen Defraudation. Dieser objektive Thatbestand des §. 19 Nr. 2 a. a. O. ist aber vollkommen gegen den Angeklagten festgestellt; nur daß sie in Anwendung des §. 20 Absatz 2 a. a. O. wegen nicht erwiesener Defraudationsabsicht nicht zur Defraudations-, sondern nur zu einer Kontraventionsbeziehungsweise Ordnungsstrafe verurtheilt worden sind. Dagegen muß die Revision scheitern an der kategorischen Vorschrift des §. 33 a. a. O., welche verbietet, wegen „mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen" gegen die Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes, „wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind", gegen denselben Thäter mehr als eine einmalige Ordnungsstrafe zu verhängen. Das mögliche Bedenken, ob die in §. 27 Absatz 3 a. a. O. vorgesehene Strafe als eigentliche Ordnungsstrafe zu gelten hat, findet darin seine Erledigung, einmal, daß die Strafe des §. 28 Absatz 3 (25 bis 250 Mk.) im Höchstbetrage noch unterhalb der gesetzlichen Grenze der Ordnungsstrafen von 300 Mk. (§. 26 a. a. O.) verbleibt, nun sodann, daß die entsprechende Vorschrift des §. 67 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 384), welches Gesetz in Gemäßheit §. 40 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 gegenwärtig für Maischbottich und Branntweinmaterialsteuer die Grundlage bildet, ausdrücklich als Voraussetzung für das Verbot der Verhängung mehrfacher Kontraventionsstrafen lediglich die negative Schranke zieht, daß die mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen „nicht in Defraudationen bestehen". Damit ist grundsätzlich anerkannt, daß das Gebiet der Ordnungsstrafen soweit reicht, bis die eigentlichen Defraudationen beginnen. Da nicht angenommen werden kann, §. 33 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 habe bezüglich der Verbrauchsabgabe und der hiergegen möglichen Kontraventionen ein wesentlich anderes Prinzip etabliren wollen, als der durch §. 40 a. a. O. adoptirte §. 67 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 feststellt, und da der Angeklagte G. zweifellos aus §. 28 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 nicht als Defraudant haftbar gemacht werden kann, so folgt hieraus, daß neben der aus §. 26 a. a. O. erkannten Ordnungsstrafe nicht noch eine besondere Ordnungsstrafe aus §. 28 Absatz 3 a. a. O. auszusprechen war. Daß im Uebrigen Zuwiderhandlungen „derselben Art" oder, genauer gesagt, eigentlich nur eine einfache, nach zwei Gesichtspunkten strafbare Kontravention vorliegt, bedarf keiner Ausführung.

Aus diesen Gründem mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Reichsgerichtserkenntniß vom 8. Oktober 1891.

Obliegenheiten des Brauers hinsichtlich der Aufbewahrung von Vorräten; Anwendbarkeit der bezüglichen Vorschriften auf einen Stoff, welcher nach seiner konkreten Beschaffenheit zur Bierbereitung nicht geeignet ist, insbesondere auf Reis dieser Art.

Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872, §§ 1, 13.

In der Strafsache gegen den Brauereibesitzer F. H. in T, wegen Brausteuerübertretung,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 8. Oktober 1891 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Verwaltungsbehörde als Nebenkläger das Urteil der Berufungskammer des Landsgerichts zu M, vom 27. Juni 1891 aufzuheben und der Angeklagte Brauereibesitzer F H. in T. wegen Uebertretung des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 zu (15) fünfzehn Mark Geldstrafe, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens zu verurteilen sei.

Gründe

Die Befugniß der Verwaltungsbehörde, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen, war in Gemäßheit der §§ 467, 435, 441 der Strafprozeßordnung, wie hiermit geschieht, anzuerkennen und sind auch im Uebrigen die Förmlichkeiten des Rechtsmittels als gewahrt zu erachten.

In der Sache selbst erscheint die Revision begründet. Es handelt sich um die Frage, ob bei dem Angeklagten vorgefundene 75 kg Reisfuttermehl. auch als Reiskleie bezeichnet, unter die Position Nr. 2 des § 1 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 153.) „von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.)", dergestallt zu subsumiren sind, daß Angeklagter in Beobachtung des § 13 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 verpflichtet war, die fragliche Substanz nur in „ein für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren", was erwiesenermaßen nicht geschehen ist. Während das Schöffengericht die Frage bejaht hat, hat das angefochtene Urtheil sich in verneinendem Sinne ausgesprochen. Der die Norm des § 13 a. a. O. ohne Einschränkung auslegenden Rechtsauffassung der ersten Instanz mußte beigepflichtet werden.

Von vorne herein ist im Auge zu behalten, daß § 13 a. a. O. lediglich eine äußere Kontrol- und Ordnungsvorschrift enthält, welche als solche strikt zu interpretieren ist, und bei deren Anwendung der Gesichtspunkt, ob die Absicht oder auch nur die Möglichkeit der Defraudation dabei mitunterlaufen kann, gänzlich bei Seite bleiben muß. Aus der Fassung der Vorschrift sowohl in Absatz 1, wie in Absatz 4 erhellt zweifellos, daß hier von der Aufbewahrung der in § 1 Nr. 2 bis 7 a. a. O. bezeichneten Stoffe schlechthin, gleichviel ob sie „zur Bereitung von Bier verwendet" werden können oder sollen, gehandelt wird. Es erscheint deshalb in jedem Falle unzutreffend, wenn das angefochtene Urtheil entscheidendes Gewicht darauf legt, daß die konkrete Substanz, um deren Aufbewahrung es sich handelt, nicht oder nicht gut zur Bierbereitung geeignet war. Mit Recht wird von der Revisionsschrift hervorgehoben, daß solche konkrete Untauglichkeit manigfach bei den in § 1 aufgeführten Stoffen — etwa, weil sie verdorben sind und dergleichen — vorliegen kann, ohne daß sie deshalb aufhören, unter § 1 folgeweise auch unter § 13 zu fallen. Worauf es vielmehr für die Entscheidung der vorliegenden Frage allein ankommt, ist, ob die §§ 1, 13 des Brausteuergesetzes unter dem Ausdruck „Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.)" Reis in jeder Form und Beschaffenheit begreifen wollen, oder ob mit der Vorinstanz unterschieden werden soll nach den Mischungsverhältnissen, in denen sich speziell bei gemahlenem Reis die Bestandteile von Mehl und Kleie zu einander verhalten, und hiernach Reismehl bei welchem die auf den Hülsen herrührenden Kleiebestandteile die reinen Mehlbestandteile überwiegen, aufhört, noch als „Reis" im weiteren Sinne zu gelten. Es genügt, die Frage solcher-

gestalt zu formuliren, um das Unhaltbare der von der Vorinstanz vertretenen zweiten Alternative darzuthun. Für eine derartige Unterscheidung, wie sie hier unterstellt wird, fehlt es im Wortlaut des Gesetzes an jedem Boden, und die Absicht des Gesetzes spricht entschieden dagegen. Das Gesetz spricht von „Reis" schlechthin, in jeder Form und Gestalt, geschält oder ungeschält, gemahlen oder ungemahlen, umfaßt — verbis „u. s. w." — zweifellos also auch ungeschälten gemahlenen, reichlich Kleie — beziehungsweise Hülsenbestandtheile enthaltenden Reis, das heißt Reismehl jeder Qualität, gleichviel, welche Prozente stickstoffreier Extraktivstoffe, welche Prozente Rohfett darin enthalten sind. Es steht fest, daß das beim Angeklagten vorgefundene Mehl seiner Substanz nach nichts als Reisstoff enthält, daß es das beim Schälen und Poliren der Reiskörner übrig gebliebene Reisprodukt darstellt und daß es sich von gewöhnlichem Reismehl nur durch geringeren Gehalt an Stärkemehl, größeren Gehalt an Rohfett unterscheidet. Man sieht nicht ab, wie man diesem reinen Reisproduckt die generische Kategorie „Reis" absprechen kann. Andererseits liegt auf der Hand, daß es dem Sinn und der praktischen Bedeutung der Kontrolvorschrift des § 13 a. a. O. widerstreiten würde, wollte man mit der Vorinstanz nicht die generische prima facie Beschaffenheit der im § 1 aufgeführten Stoffe, sondern deren durch chemische Analyse in jedem Einzelfall erst festzustellende Zusammensetzung darüber untscheiden lassen. ob der revidierende Steuerbeamte eine der Kontrole unterliegende oder eine kontrollfreie Qualität von Reismehl vor sich hat. Hiernach ist Angeklagter allerdings für überführt zu erachten, gemahlenen Reis an einem der Behörde nicht angezeigten Ort aufbewahrt und sich nach den §§ 1, 13, 35, 2 des Braustevergesetzes vom 31. Mai 1872 strafbar gemacht zu haben. In Anwendung des § 394 der Strafprozeßordnung, und da kein Grund vorlag, das gesetzlich niedrigste Strafmaß zu überschreiten, war die Strafe, wie geschehen, festzusetzen. Der Kostenpunkt erledigt sich durch § 497 der Strafprozeßordnung.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Der neue Staatshaushalts-Etat Preußens pro 1892/93 bringt die bemerkenswerthe Neuerung, daß die Oberrevisoren (Zoll wie Steuer) und die Packhofsvorsteher mit den Hauptamtsrendanten dem Gehalte nach in eine Klasse getheilt sind, also für sie sämmtlich ein Gehalt von 3000 bis 4500 Mk., durchschnittlich 3750 Mk. ausgeworfen ist.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Nach dem neuen Etat soll das Hauptamt Uerdingen eingehen und dafür ein solches in Düren, mit vollem Hauptamtsmitglieder-Personal, errichtet werden. Uerdingen hatte bekanntlich keinen besonderen Oberinspektor.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Verliehen: der Stern zum rothen Adlerorden 2. Kl. mit Eichenlaub dem Wirklichen Geh. Ober-Finanzrath, Generaldirector der indirecten Steuern, Schomer in Berlin,

der rothe Adlerorden 2. Kl. mit Eichenlaub dem Geh. Oberregierungsrath, Director der Zölle und indirecten Steuern Hauschild zu Straßburg i. Els.,

der rothe Adlerorden 3. Kl. mit der Schleife dem Geh. Finanzrath, Provinzial-Steuerdirector Dr. Fehre zu Köln, dem Geh. Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium Heller, dem Ober- und Geh. Regierungsrath bei der Provinzial-Steuerdirection Rißmann zu Königsberg i, Pr.,

der rothe Adlerorden vierter Klasse dem Oberzollinspector Allweyer zu Diedenhofen. dem Regierungsrath bei der Provinzial-Steuer-Direction Bortikowski zu Köln, dem Steuerrath Obersteuerinspector Böther zu Elbing, dem Regierungsrath und Stempelfiskal Cöster zu Koblenz, dem Haupt-Steueramts-Rendanten Rechnungsrath Filling in Stettin, dem Obersteuerinspector Steuerrath Godduhn in Neu-Ruppin, dem Geh. Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium Havenstein, dem Geh. Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium Hummel, der Kanzleirath und Bureauvorsteher bei der Provinzial-Steuerdirection Knaack in Danzig, dem Regierungsrath May bei der Direction der Zölle und indirecten Steuern zu Straßburg i. E., dem Obersteuerkontroleur Steuerinspektor Meißner zu Nienburg, dem Geh. Kanzleidirektor Menzel im Finanzministerium, dem Obersteuerinspektor Steuerrath Nau in Koblenz, dem Obersteuerinspektor Reppich in Saargemünd, dem Hauptamtsrendant Rechnungsrath Schinkel in Flensburg, dem Regierungsrath und Hülfsarbeiter im Ministerium für Elsaß-Lothringen Stadler zu Straßburg, dem Ober- und Geh. Regierungsrath Steinbach bei der Provinzial-Steuerdirektion zu Altona, dem Sekretär Suchtig bei der Provinzial-Steuerdirection zu Altona, dem Geh. Finanzrath und vortragenden Rath Vagedes im Finanzministerium, dem Obersteuerinspektor Steuerrath Walter in Köln, dem Steuereinnehmer I Züge zu Höxter, dem Steuereinnehmer I Schulze zu Neuwedell und dem Stationskontroleur Oberzollinspektor Wagemann in Nürnberg,

der Königliche Kronenorden 3. Klasse mit Schwertern am Ringe dem Königl. Pr. Geh. Regierungsrath und Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern Dirkes zu Dresden, dem Königlich Bayr. Oberzollrath und Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern Merck zu Altona,

der Kgl. Kronenorden 4. Klasse dem Kgl. Bayr Zollinspektor und Stationskontroleur Steppes zu Stettin.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

versetzt: der Obergrenzkontroleur Brämer in Eydtkuhnen als Obersteuerkontroleur nach Graudenz;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Regierungsrath Dr. Felix Schmidt in Danzig nach Münster, 2. der Hauptamtskontroleur Hahn in Strasburg nach Kaldenkirchen und 3. der Obersteuerkontroleur Ollmetzer in Graudenz nach Torgau, 4. der Obergrenzkontroleur, Steuer-Inspector Neumann in Neufahrwasser als Obersteuerkontroleur nach Stettin:

in der Provinz Brandenburg

versetzt: der Oberrevisor Hartung in Crossen in gleicher Eigenschaft nach Stettin;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Oberrevisor Volz in Stargard:

befördert oder versetzt: der Oberrevisor Adametz in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Stargard und 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Barsknecht in Stettin zum Hauptamtskontroleur in Strasburg W.-Pr.:

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der Provinzial-Steuersekretair Petrillo in Breslau als Obergrenzkontroleur nach Neufahrwasser. 2. der Obergrenzkontroleur Zacharias in Hermsdorf, u.-K. in gleicher Eigenschaft nach Eydtkuhnen 3. der Obergrenzkontroleur Gorze in Bleischwitz als Obersteuerkontroleur nach Driesen 4., der Oberkontrolassistent Walther in Waldenburg zum Oberzrenzkontroleur in Bleischwitz;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Weniger in Torgau unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4 Klasse.;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Herrosé in Neustadt i.-H. zum Mitgliede der Provinzial-Steuerdirektion in Danzig und 2. der Obergrenzkontroleur Seiler in Marne als Obersteuerkontroleur nach Pritzwalk:

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Anderson in Hannover als Oberzollinspektor nach Neustadt i.-H., die Oberkontrolassistenten 2. Kiel in Hameln zum Obergrenzkontroleur in Marne und 3. Teichmann in Elze zumObergrenzkontroleur in Hermsdorf u.-K.;

in der Provinz Westfalen

versetzt: der Regierungsrath Dr. Runde in gleicher Eigenschaft nach Hannover;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Steuereinnehmer 1. Schulz in in Heinsberg unter Beilegung des Amtscharakters als Obersteuerkontroleur;

befördert oder versetzt: 1. der Oberrevisor Junghans in Köln als Stationskontroleur nach Zittau, 2. der Hauptamtskontroleur Eckleben in Crefeld zum Hauptamtsrendanten in Meseritz, 3. der Hauptamtskontroleur Bandemer in Kaldenkirchen in gleicher Eigenschaft nach Crefeld.

Ordensverleihungen.

Es wurde dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Geheimen Regierungsrath von Skopnick in München der Königliche Kronenorden 3. Klasse dem Stationskontroleur, Revisionsinspektor Krull in München der Königliche Kronenorden 4, Klasse, dem Stationskontroleur, Oberzollinspektor Wagemann in Nürnberg zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Briefkasten.

Haass. W. in Sch. Ich bin als Hauptsteueramtsassistent in einem Orte angestellt, der 6 Kilometer vom Steueramte entfernt liegt.

1. Ich frage ganz erg. a", ob ich gezwungen bin mein Gehalt auf dem Steueramte zu erheben, oder ob das Amt verpflichtet ist bezw, nach welchem Gesetzes-Paragraphen, mir dieses Gehalt ohne jedweden Abzug an meinem Stationsorte zahlen zu lassen?

2. Wer trägt im letzteren Falle das Porto für die einzusendende Quittung?

Antwort: Hinsichtlich dieser Frage ist die C.-V v. 13. Dezember 1882 III 16721 (Schütze 7. Aufl. S. 182) maßgebend, welche am Schluß folgendermaßen lautet:

2c. Im Einverständniß mit der Oberrechnungskammer bestimme ich deshalb. daß wenn Beamte, welche ihr Gehalt und ihre sonstigen Kompetenzen aus der dortigen Regierungshaupkasse oder einer Spezialkasse derselben beziehen und nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnort haben, diese Diensteinkommensbezüge mittelst der Post zu übersenden sind, — worüber nach wie vor die vorgesetzte Dienstbehörde der Beamten entscheidet. — diese Zusendung auf Kosten der Staatskasse portofrei zu erfolgen hat.

Nach dem Reseript vom 19. Mai 1877 III 4499 (ebendaselbst) trägt auch das Porto für die Zusendung der Quittung die Staatskasse, wenn nicht einstweilen die Postanweisung als Quittung dienen und die eigentliche Quittung gelegentlich übersandt werden kann,

Neue Bücher.

Sobald die geplanten Handelsverträge des deutschen Reichs perfect geworden sein werden, erscheint im Verlage von Eugen Schneider Berlin SW. die **vierte** Auflage **„der praktische Zollrevisionsbeamte"** (auch der deutsche Zolltarif und seine Anwendung genannt) von A. Schneider, Steuerrath und Hauptamtsdirigent in Hildesheim.

Das Werk giebt eine **Technologie des Zolltarifs** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es bietet also diejenige **Grundlage** aller **Waarenkenntniß,** ohne welche eine **verständnißvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommener Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine große Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk den nach Abschluß der Handelsverträge gültigen Zolltarif.

Der Werth und die praktische Nützlichkeit des Buches ist von allerhöchsten Stellen und so allgemein anerkannt, daß wir uns darüber jeder Aeußerung enthalten können. (vergl. Anzeigen). Preis bis zum Erscheinen Mk. 4,75, dann Mk. 5.—.

Jahrbuch (Aemter und Beamten-Verzeichniß) **der Zoll- und direkten Steuerverwaltung.**

Dieses in der Zoll- und Steuerbeamtenwelt wohl allbekannte mühsame Buch ist von dem Haupt-Zollamts-Assistenten Treu in Rostock in siebenter Folge zusammengestellt, kürzlich erschienen und bietet jedem Zoll- und Steuerbeamten Alles, was er in Bezug auf Stationirung der Beamten, Eintheilung der Bezirke, und Behörden, Bedeutung der einzelnen Stationsorte, Vorhandensein von Lehranstalten, Militär u. s. w. u. s. w. nur zu wissen wünschen kann und zwar in einer Vollständigkeit, die alle Anerkennung verdient. Möge dem verdienstvollen Werk der Lohn nicht fehlen.

Familien-Nachrichten.

Vermählt: Oberzollrevisor a. D. Schöller mit Mathilde, geb. Evertsbusch, Köln-Düsseldorf.

geboren: ein Sohn, Herrn Steuereinnehmer von Wietersheim, Homberg.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf. jede Nummer

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).
Neue Musik-Zeitung
Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.
16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte
Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.
Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Verlag von Eugen Schneider, Berlin SW., Großbeerenstraße 41.
Die Einrichtung der Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.
Ein Leitfaden für Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte nebst einem Anhang über die Anstellung der Militär-Anwärter- u. der Steuer-Supernumerare von
O. Hartung,
Königl. Preußischer Ober-Revisor.
Preis: broschirt 40 Pfennige.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.



Preis elegant gebunden Mk. 1.



Spezialität:
Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugket en. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur, F. W. Rademacher, Hamburg. Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke
Berlin W.,
Leipzigerstraße Nr. 125.

Deutscher Creditverein.
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:
von Scheve, von Oertzen.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist **soeben erschienen:**

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorgungsberechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz- und Steuer-Aufseher,**

verfaßt von

A. Schneider

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Der **Subscriptionspreis** beträgt bis 1 April c. 60 Pfg., späterer Ladenpreis 75 Pfg. Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

Berlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstaße 41. Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Stiller'sche
Hof- und Universitäts-Buchhandlung
(E. Kusser) in Rostock i. M.

In unserm Verlage ist erschienen

Kalender
für
Zoll- und Steuerbeamte
auf das Jahr 1892.

Herausgegeben von
K. U. Treu,
großherzogl. mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.

Preis des Kalenders in Leinwand gebunden Mk. 1,50
Preis d. Jahrbuchs u. Amts-Verzeichnisses Mk. 1,00

Dieser Kalender erscheint bereits im XIX. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.

Jahrbuch
(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der
Zoll- und indirecten Steuer-Verwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten.
pro 1892.

Preis 1 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

In der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung erscheint sofort nach Perfektwerden der Handelsverträge die **vierte Auflage** des Werkes

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif

und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Hildesheim

Ladenpreis 5,— Mk.

Das Werk, auf ca. 20 Druckbogen und 4 Tafeln, bietet eine Technologie des Zolltarifs, ist eine Anleitung nicht nur für **Zollbeamte,** sondern auch für **Handeltreibende,** die durch den deutschen **Zolltarif** mit einer **Eingangsabgabe** belegten **Waaren** und **Stoffe** nach **Beschreibung** und **vielen bildlichen Darstellungen** der bezüglichen **technischen Gewerbe,** ihrer **Herstellungsweisen** und ihrer verschiedenartigen **Producte** den **Positionen** und **Unterabtheilungen** des **Zolltarifs** gemäss richtig zu **unterscheiden** und zu **tarifiren.**

Der nach Abschluss der Handelsverträge gültige Zolltarif ist dem Werke vorgedruckt.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im Zollrevisionsdienst in erster Reihe eine Anwartschaft auf höheres Avancement, ein Buch, das die Grundlage der für den Zollrevisionsdienst unerlässlich erforderlichen Technologie des Zolltarifs bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Eugen Schneider,

Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Berlin SW.,
Grossbeerenstrasse 41.

Soeben erscheint:

9000 Abbildungen. | **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** | **16000 Seiten Text.**

Brockhaus' Konversations-Lexikon

14. Auflage.

600 Tafeln. | **300 Karten.**

120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.

Zu beziehen durch **Eugen Schneider, Berlin SW.** Grossbeerenstrasse 41.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig

auch für die Berufswahl

von

N. N.

Preis 75 Pfg.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern
unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin
Hamburg, I. Brandstwiete 13
(Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 3. **Berlin und Hamburg, Februar 1892.** 11. Jahrgang.

Inhalt: Branntwein aus Molke (S. 17). Welche Wirkung wird die Aufhebung der Materialsteuer und Exportbonification für Zucker für den Fiscus und die Industrie haben? (S. 17). Die geschichtliche Entwickelung der Rübenzucker-Besteuerung und -Industrie (Fortsetzung) (S. 19). Die Handelspolitik der wichtigsten Kulturstaaten (S. 20). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Entgegnung der Brennerei-Zeitung auf unseren Artikel: Zur Frage der Schwundvergütung in Brennereien (S. 21). Berichtigung der Brennerei-Zeitung zu ihrem Artikel: Das Wohlwollen der Königlichen Steuerbehörde (S. 22). **Verschiedenes: Personal-Nachrichten:** (S. 22). Neue Bücher (S. 23). Anzeigen: (S. 23).

Unterm Strich: Wahrhaftige Historie von der Meßuhr gen. Siemens 999, (Schluß).

Branntwein aus Molke.

„In gährend Drachengift hast Du die Milch der frommen Denkart mir verwandelt", läßt Schiller seinen Wilhelm Tell in dem großen Monologe sagen, in dem der Dichter seinen Helden sich wegen des Mordentschlusses rechtfertigen läßt.

Ob er damals schon eine Ahnung davon gehabt hat, daß es überhaupt möglich ist, die Milch, oder doch einen Bestandtheil derselben gährend in das alkoholische Gift umzuwandeln?

Gewiß nicht! denn jedenfalls hat er durch diese Gegensätze etwas ganz Unerhörtes ausdrücken, seinen Tell sagen lassen wollen, daß dieser durch die Grausamkeit seines Peinigers hervorgerufenen unnatürlichen Wandlung zufolge, Mordgedanken in ihm reifen konnten. Und doch ist diese englisch-teuflische Metamorphose möglich!

Ein Herr Dr. Spiro! — nomen est omen, — hat es herausgebracht, wie ein Täubchen in einen Drachen, wie Milch in Spiritus umgewandelt werden kann!! Und wo geschieht dies? Wo befindet sich die Hexenküche, in der diese infernalische Wandlung herbeigeführt wird? — In Ochtersum, einem Dörfchen bei Hildesheim. Bei Hildesheim, der alten ehrwürdigen Bischofs- und Wunderstadt! Nun ja, ein neues Wunder! aber, Gott sei's geklagt, was für eins!

Und wer ist der Verüber dieses Teufelsspukes? Wer bietet die Hand zu solchem höllischen Werk? — Ein Schweizer, ein geborener Schweizer ist es, ein Landsmann, vielleicht ein Nachkomme des großen eidgenössischen Freiheitshelden, der solche Wandlungen in sich selbst verspürt hatte, ist es, der sie — vielleicht zur Rechtfertigung seines Ahnen — gewerbsmäßig betreibt. Da zweifle noch einer an der Vererbung nicht etwa bloß körperlicher — nein, auch seelischer Mißbildungen!

Daß solches Teufelsprodukt Unheil stiftet, ist ja ganz klar; aber daß es selbst die Zöllner und Sünder aus der contenance zu bringen im Stande sein würde, das hätte man nicht glauben sollen, und doch ist es so!

In ihrer sündhaften Nachsicht mit sündhaften Produkten wollten dieselben den Wechselbalg einer nur geringen Taxe unterwerfen, aber die ausgleichende Gerechtigkeit hat einen Riegel vorgeschoben. Den höchsten Satz zahlt das Höllenprodukt und damit basta!*)

Welche Wirkung wird die Aufhebung der Materialsteuer und Exportbonification für Zucker für den Fiscus und die Industrie haben?

Nachdem bereits im Jahre 1887 die unbefriedigenden Steuererträge vom Zucker zu einem Bruch mit dem bis dahin gültigen System der reinen Materialsteuer geführt hatten, ist durch das Gesetz vom 31. Mai 1891, welches am 1. 8, 92 in Gültigkeit treten soll, eine weitergehende Reform durchgeführt worden, indem nach demselben die Abgabe vom Zucker überhaupt nicht mehr in Form einer Materialsteuer, sondern lediglich in Form einer Konsumsteuer erhoben wird. Naturgemäß ist mit der Aufhebung der Materialsteuer eine Aufhebung der Exportbonification verbunden, jedoch soll für eine bis zum 1. August 1897 festgesetzte Uebergangsperiode an Stelle der bisherigen versteckten Prämie eine offene Prämie gezahlt werden, welche von 1892 an schon geringer als die jetzige Prämie, 1895 eine weitere Abstufung erfahren soll. Als Ersatz für die Materialsteuer wird eine Erhöhung der Verbrauchsabgabe um 6 Mk. eintreten, so daß dieselbe 18 Mk. für 100 Kg. zum Consum gelangenden Zuckers betragen wird.

*) Zur Erläuterung bemerken wir, daß thatsächlich in einer in Ochtersum bei Hildesheim mit einer Molkerei verbundenen Brennerei aus Molke, vermischt mit etwa einem Zehntel Melasse, Spiritus hergestellt wird und thatsächlich über 4 pCt. Alkohol gezogen werden. Als Hefe wird Bierhefe benutzt. Die Gährung der Molkenmaische ist eine gleichmäßige, ruhige, und kommt der Ausbeute namentlich zu Gute, daß in dem mitverwendeten Molkenwasser Bestandtheile vorhanden sind, welche auf die Vergährung vortheilhaft wirken, entgegengesetzt zu den Beimischungen vieler Brunnenwasser, welche zum Maischen verwendet werden müssen. Die Schlempe soll als Futtermittel einen erheblich höheren Nährwerth haben als die Molke. Dies nur vorläufig.

Sowohl dem Gesetze von 1887, wie dem von 1891 hat die Absicht einer Vermehrung der Steuererträge zu Grunde gelegen. Dieselben hatten besonders in der Mitte des vorigen Jahrzehnts eine Abnahme gezeigt, als deren Ursache die Höhe der Ausfuhrvergütung erkannt wurde. Während nämlich noch bei Erlaß des Gesetzes von 1869 (26. Juni) der Bemessung der Steuer die Annahme zu Grunde lag, daß zu einem Centner Rohzucker durchschnittlich 12½ Centner Rüben erforderlich seien, — eine Annahme, welche der damaligen Ausbeute annähernd entsprach, — ist es im Laufe der Jahre gelungen, die Ausbeute derart zu steigern, daß in den letzten Jahren zu einem Centner Rohzucker etwa 8 Centner Rüben genügt haben.

Dieses außergewöhnliche Resultat ist abgesehen von der Verbesserung der Rübencultur, hauptsächlich durch zwei Umstände erreicht worden, einerseits durch die fast allgemein eingeführten Saftgewinnung durch Diffusion, (anderseits durch die neuen Erfindungen auf dem Gebiete der Melasseentzuckerung, besonders das Strontianitverfahren). Diese allmälige, von Jahr zu Jahr günstigere Ausbeute drückte die Steuererträge mehr und mehr herab, da die Ausfuhrvergütungen, deren Bemessung eine geringere Ausbeute zu Grunde lag, eine entsprechend steigende Prämie darstellten und selbst durch die 1883 (7. Juli) erfolgte Herabsetzung um 40 Pfg. für alle Vergütungsklassen noch nicht in das richtige Verhältniß zu der gezahlten Materialsteuer traten. Bis sich dann die Erhöhung der Steuer um 10 Pfg. für 100 Kg. Rüben (1886) und die Herabsetzung der Steuervergütung (1887) zur Erzielung eines ausreichenden Steuerertrags als unzureichend erwies, wurde zu einer Aenderung des Steuersystems geschritten, indem vom 1. August 1888 ab nur 0,80 Mk. pro 100 Kg. Rüben erhoben und die Ausfuhrvergütung auf 8,50 Mk. resp. 10 Mk. resp. 10,50 Mk. für die Klassen a bis c festgesetzt, gleichzeitig aber eine Verbrauchsabgabe von 12 Mk. für 100 Kg. Consumzucker neu eingeführt wurde. Dieser letztere, entscheidende Schritt war eine Folge der Ueberzeugung, daß weitere Correcturen der Materialsteuer und der Ausfuhrvergütung nicht der geeignete Weg zur Hebung des Steuereinkommens seien, besonders, da die Ergebnisse der einzelnen Fabriken unter einander variiren und die größeren Fabriken, welche vermöge besserer Einrichtungen und geringerer Unkosten besser zu arbeiten in der Lage sind, den kleineren gegenüber um so günstiger gestellt worden wären, je höher die Materialsteuer bemessen worden wäre. Mitwirkend mag auch der Umstand gewesen sein, daß die Materialsteuer, deren Ergebniß von mancherlei sonstigen, besondees den Witterungs-Verhältnissen abhängig ist, weit unsicherere Berechnungen zuließ, als eine Abgabe von dem geringeren Schwankungen ausgesetzten Consum.

Wenn nun durch das Gesetz von 1891 die Materialsteuer und Ausfuhrvergütung gänzlich beseitigt ist, so stellt sich diese Bestimmung lediglich als eine weitere Durchführung der Prinzipien dar, welche bereits dem Gesetze von 1887 zu Grunde gelegen haben. Als wesentlichste Folge des neuen Gesetzes wird sich eine Steigerung der Reichseinnahmen bemerkbar machen. Wie schon erwähnt, steht die Ausfuhrvergütung nicht im Verhältniß zu der vom Fabrikanten aufgebrachten Steuer. Nach dem Gesetz von 1887 werden für 100 Kg. Rüben 0,80 Mk. erhoben. Angenommen, daß zu 100 Kg. Rohzucker 800 Kg. Rüben erforderlich seien, — obgleich der Durchschnitt der letzten Jahre geringer gewesen ist, — so würden für dieselben 6, 40 Mk. Materialsteuer entrichtet sein, die Ausfuhrvergütung beträgt dagegen 8,50 Mk., mithin zahlt der Staat für je 100 Kg. ausgeführten Rohzucker einen Betrag von 2,10 Mk. zurück, den er thatsächlich nicht erhalten hat.

Noch größere Differenzen ergeben sich, wenn man den Rohzucker in dem üblichen Verhältniß 9 : 10 in Raffinade umrechnet und den hierfür gezahlten Betrag mit der Vergütung vergleicht.

Durch diese Thatsachen erfährt die Solleinnahme eine erhebliche Schmälerung, die um so bedeutungsvoller wird, als die Ausfuhr die im Inlande verbleibenden Mengen in den letzten Jahren um etwa die Hälfte überstiegen hat Dadurch nämlich, daß der Staat für den ausgeführten Zucker aus dem Gesammtertrage der Materialsteuer die vorgedachten versteckten Prämien herauszahlt, ergiebt sich die Thatsache, daß der zum Inlandskonsum gelangende Theil nicht mehr mit der vollen Abgabe belastet bleibt, und dies Verhältniß muß sich für den Staat um so ungünstiger gestalten, je mehr die im Inlande

Wahrhaftige Historie von der Meßuhr gen. Siemens 999.

(Schluß).

Wie Auferstehungsklang vernahm ich eines Tages die Botschaft, daß ein neuer Ruf an mich ergangen. — Zwar den Ort meiner neuen Berufung wollte man auch nicht gerade loben, es sei, sagte man, ein recht altverlottertes Anwesen jener Böhmischen Brüder, die in diesen Gegenden dereinst einsam gehaust. Aber es war denn doch nahe Aussicht für mich, zu festem Staude zu kommen; Aussicht auf amtliches Berufsleben. Mein Zählwerk — wollte sagen: mein Innerstes lechzte nach Branntwein! —

Was ich noch Alles zu leiden hatte, bis ich an Ort und Stelle in Diensten stand und amtliches Ansehen genoß, das ist hier gar nicht zu sagen; der weiche Großstädter in mir hatte unter all den bäuerlichen und amtlichen Hantierungen Unglaubliches zu leiden; — und dabei diese grauenhafte Nahrung!

Ich hatte bei meiner Staatsprüfung denn doch richtigen Sprit zu schlucken bekommen und — nun das elende geistesschwache Zeug, das ich zwangsweise zu mir nehmen mußte und das mir so weh machte: das sollte und wollte Branntwein, amtlich abzunehmender Branntwein sein?!

Nein! pfui!

Nun folgten jammervolle Tage, an die ich noch heute mit Bitterniß zurückdenke, damals glaubte ich sie kaum zu bestehen.

So dauerte es denn auch gar nicht lange bis ich bei dieser widernatürlichen Lebensweise recht ernstlich erkrankte; meine Ausleerungen wurden selten, dürftig und gehaltlos; sie entsprachen keineswegs einer angeblich sehr gehaltvollen Nahrung. Mir war zu Muthe, als ob ein träges Mühlrad sich mir im Leibe drehe.

Der junge Bezirksarzt wußte sich bald keinen Rath mehr. So wurde denn von Amtswegen ein anderer alter Praktikus von weither verschrieben. Dieser erschien auch endlich nach vielem Erinnern, ging mir ernstlich zu Leibe — und was ergab sich? „Verdauungsstörungen wegen unzweckmäßiger Nahrungszufuhr", so lautete endlich der ärztliche Wahrspruch.

Das war aber bei Weitem noch gar nicht das Schlimmste was mir begegnen sollte. Eine hochnothpeinliche Untersuchung meiner sonst recht guten körperlichen Beschaffenheit ergab noch Aergeres: es fand sich — unerhört — eine bei mir bisher noch gar nicht entdeckte regelrechte Verbeulung auf meinem blanken Schädel.

Nun war es heraus.

Ich sei, meinte der erfahrene Doctor — und es war ein wirklicher Dr. cum laude, wenn auch nicht gerade der Medizin — ich sei also, meinte der Dr., aller Wahrscheinlichkeit nach, eines schönen Tages einmal in meinem ständigen Spiritusdusel schlecht beaufsichtigt, auf den Kopf gefallen, — et de hinc illa — nämlich die Verbeulung. Auch eine starke Hautabschürfung auf der linken Backe kam dabei zu Tage, so daß das blanke Kupfer — wollte sagen: das blanke Fleisch offen zu Tage lag, was denn selbstverständlich böse Zungen

verbleibende Menge hinter der bonificirten zurückbleibt.

Beträgt also, in runden Zahlen angenommen, die Production 10 Millionen Doppelcentner, so gelangen nach den jetzigen Erfahrungen 6 Millionen zur Ausfuhr und 4 Millionen zum Consum. Für diese 6 Millionen wird die vorstehend berechnete Prämie in Höhe von 12,6 Millionen Mark gezahlt, welche aus dem Ertrage der im Inlande verbleibenden 4 Millionen entnommen wird. Nach obiger Berechnung ist in Folge der günstigen Ausbeute ein Doppelcentner Rohzucker mit 6,40 Mk. belastet, sodaß das Gesammtaufkommen der Inlandsmenge 25,6 Millionen Mark betragen müßte; da dieselbe aber um obige 12,5 Millionen gekürzt wird, beträgt es nur noch 13 Millionen, also pro Doppelcentner statt der nach dem Gesetze beabsichtigten 8,50 Mk. nur noch 3,25 Mk. Dieses Resultat würde sich noch ungünstiger gestalten, wenn in der Berechnung die für Raffinaden gezahlten, verhältnißmäßig noch höheren Prämien berücksichtigt worden wären.

Durch das neue Gesetz ist die Materialsteuer durch eine Verbrauchsabgabe von 6 Mk. pro Doppelcentner Consumzucker ersetzt, dieselbe wird also, obigen Consum angenommen, 24 Millionen Mark, mithin wenigstens 11 Millionen mehr liefern als die Materialsteuer.

Mit der Exportvergütung kommt auch das Schreib- und Rechnungswesen von der Abfertigung bis zur Einlösung der Kreditanerkenntnisse, sowie die Kontrolle, welche bei der Ausfuhr von Zuckerfabrikaten vielfach mehr auf Schätzung und Vertrauen, als auf Ueberzeugung beruhte, — ausgenommen die nach § 6 zulässigen, voraussichtlich wenigen Fälle — in Wegfall, und durch die Beseitigung der Materialsteuer werden die Verwiegungsbeamten, welche während der Sommermonate trotz ihrer Verwendung als Wachtaufseher vielfach nicht ausreichend beschäftigt werden konnten, entbehrlich. Die hieraus sich ergebende Vereinfachung der Kontrole und Verminderung des Beamtenpersonals verursacht eine Ersparung an den Erhebungskosten, welche ebenfalls zu einer Erhöhung der Nettoeinnahme führt.

Bei diesen großen Vortheilen, die der Staat aus dem neuen Gesetze ziehen wird, frägt es sich nun, in wieweit der Zuckerindustrie selbst eine Gefahr oder ein Gewinn erwächst. Daß ein Gesetz, welches den Industriellen ihre Einnahmen dadurch schmälert, daß es ihnen eine für die Ausfuhr gewährte Prämie entzieht, von diesen mit Freude begrüßt werden würde, ließ sich nicht erwarten, es kommt nur darauf an, zu untersuchen, wie weit die an das Gesetz geknüpften Befürchtungen begründet sind. Vor Allem wurde aus dem Fortfall der Prämien der Schluß gezogen, daß Deutschland auf dem Weltmarkte nicht mehr concurrenzfähig bleiben könne, zumal andere Staaten, von denen insbesondere Frankreich in Betracht komme, die Prämien weiter gewährten, und die dortigen Fabrikanten daher in der Lage seien, den Preis ohne Gefahr für ihre eigene Existenz so weit zu drücken, daß die deutschen Fabriken dabei nicht bestehen könnten.

Seither habe die deutsche Industrie nur den Kampf gegen den Rohrzucker zu führen gehabt, und gerade in dem Momente, in dem dieser Gegner dadurch gefährlich zu werden drohe, daß auch hier die Anwendung einer Diffusion und eines Trockenverfahrens der Rückstände gelungen sei, würden ihr die staatlichen Unterstützungen entzogen, ohne welche sie gegen die Industrie des Auslandes nicht siegreich bleiben könne.

(Schluß folgt.)

Die geschichtliche Entwickelung der Rübenzucker-Besteuerung und -Industrie.

(Fortsetzung).

Dieserhalb wurde in Preußen unterm 31. Mai 1858 die Erhebung der Rübenzuckersteuer zu dem vorbezeichneten Satze bis zum 1. September 1859 angeordnet. (Ges. S. 1858. S. 279.)

Seit der letzten Erhöhung des vom inländischen Rübenzucker zu erhebenden Steuersatzes im Jahre 1853 hatte die deutsche Zuckerindustrie wiederum an Ausdehnung gewonnen. Die Zahl der Rübenzuckerfabriken war im Betriebsjahr 1857/8 auf 249 mit einem Rübenverbrauche von 28915134 Centner gestiegen. Daß dieser Industriezweig auch den erhöhten Steuersatz des Jahres 1858 ohne Schädigung zu tragen vermochte beweist die bedeutende Erweiterung desselben in den folgenden Jahren. Vom Jahre 1858 bis 1869, innerhalb welcher

---

auf die gleiche schlimme Alkoholisirung meiner Wenigkeit zurückzuführen nicht unterließen.

* * *

Wie das Alles so mit mir gekommen? wer weiß es! Aber Eines wußte ich von jenem schweren Tage ab, daß es für den anständigsten und gediegensten „Amtlichen" keine Möglichkeit giebt, bei guter Haltung und in öffentlicher Achtung zu bleiben, wenn er Tag für Tag von früh bis spät ekles Fuselschnaps vielliterweise sich muß eingießen lassen.

Das Schlußurtheil indeß nach allen den kommenden langweiligen und langwierigen Verhandlungen, Untersuchungen und Erwägungen von Sachverständigen und Pfuschern, es lautete übereinstimmend dahin: Heim müsse ich, nach Hause in die große Stadt, wo man mich von Jugend auf genau kenne. Da werde man denn schon bald dahinterkommen, ob ich nicht etwa unheilbar auf den Kopf gefallen, ob und wo vielleicht bei mir eine Schraube los sei, und ob ich wohl günstigsten Falles — man nahm, wie immer, zunächst das Schlimmste an — etwa noch auf einem harmlosen Nebenpöstchen als Halbinvalide werde im höheren Spiritusdienst behalten werden können.

Und dabei blieb's. Ich wurde br. et inimica manu amtlich trocken gestellt und gut abgetrocknet alkoholfrei heimgeschickt. — Das waren Zeiten und Aufregungen!

Ihr fragt mich, wie's ausgefallen sei? — Nun, ich kann immerhin, wenn ich's recht bedenke, von gut Glück sagen, obwohl ich die gar lange und qualvolle Reise hin und zurück nicht einmal, nein — man sollte es kaum ausdenken — gleich zweimal durchzukosten hatte.

Dies will ich Euch noch erzählen, vom Uebrigen muß ich kurz sein — Selbiges geschah nämlich also:

Als ich erstmals mit dem Zeugniß: „gerade noch innerhalb der Fehlergrenze weiter brauchbar" in meine alte An- und Aufstellung wieder zurückgekommen, und mit spitzen Fingern aus meiner Reisemumhüllung — es war im dichtsten Winter — herausgeschält werde — was entdeckt man zu meinem und Aller unglaublichen Schreck — eine zweite Verbeulung, die ich mir ohne Zweifel bei einem der vielen kleinen Bahnunfälle, die dazumal an der Tagesordnung, auf dem Rückweg mußte zugezogen haben.

Nun half denn meinerseits kein „ei, ei, ei und achherrje". Fort mußte ich zum andernmal nach Hause zu weiterer Untersuchung. So geschah es denn auch; und was war das Ende vom Lied? Ich war und blieb, wie selbiger Geleitsbrief lautete, mehrfach auf den Kopf gefallen, hatte an der öffentlichen Glaubwürdigkeit und an amtlichem Ansehen schwer eingebüßt, und nun begann in meinem leidenden, weltschmerzlichen Gemüthe, davon bereits eine Ahnung aufzudämmern, daß mein getrübtes Dasein nicht in angesehener amtlicher Stellung, — nein, unter der kläglichen Hörigkeit eines ländlichen Dorfmagnaten dereinst sein betrübtes Ende finden sollte.

Wie es denn nachmals auch so gekommen. —

Was ich Euch da erzählt, ist Alles in dicken Aktenbündeln geschrieben. Denn man hat über meiner Geschichte schon viel Tinte vergossen, — aber rathsam, es dort zu lesen ist es nicht.

Ich selbst erzähl' Euch vielleicht, was noch kam, ein anderes Mal.

— r. —

Zeit eine Aenderung des Steuersatzes nicht eintrat, war die Verwendung von Runkelrüben zur Zuckergewinnung um 73 % — 28915134 auf 49953657 Centner — gestiegen. Die letztere Menge wurde im Betriebsjahre 1868/9 von 295 Fabriken verarbeitet. Dieses unaufhörlich fortschreitende Wachsthum der Zuckerindustrie kann als Beweis für die Rentabilität derselben angesehen werden, welche wiederum ihren Grund in der Steigerung der Produktion jeder einzelnen Fabrik hatte, ohne daß diese Steigerung eine nennenswerthe Erhöhung der Betriebsunkosten bedingte. Im Betriebsjahr 1839/40 also in demjenigen, Jahre, welches der Einführung der Rübenzuckersteuer in Preußen voranging verarbeitete jede Rübenzuckerfabrik im Gebiete des Zollvereins durchschnittlich 28984 Centner Rüben. In den Betriebsjahren 1840/1, 1843/4, 1849/50, 1852/3 und 1857/8 stieg der durchschnittliche Rübenverbrauch jeder Fabrik auf 33309 bezw. 77876, 91254 und 116129 Centner, während im Betriebsjahre 1868/9 die Durchschnittsrübenmenge 159334 Centner, also das fünffache des durchschnittlichen Rübenverbrauchs jeder Fabrik im Jahre 1839/40, betrug.

Das Jahr 1861 brachte in die Zuckersteuergesetzgebung eine Neuerung, welche für die inländische Zuckerindustrie eine hohe Bedeutung in sich trug und bald als eine der Lebensbedingungen dieses Industriezweiges angesehen wurde.

Unterm 25 April 1861 nämlich schlossen die Staaten der deutschen Zollvereins die Uebereinkunft ab, daß vom 1 September des genannten Jahres ab für Rohzucker und Farin, für Brot-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen bezw. gemahlenen Brod- und Hutzucker, wenn dessen Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder die Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgte, eine der Höhe der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werde. Bei Gelegenheit dieser Uebereinkunft wurde außerdem auch das Verhältniß der zur Zuckerbereitung verwendeten, getrockneten Rüben zu rohen Rüben in der Weise neu geregelt, daß auf jeden Centner getrockneter Rüben nur 5 Centner roher Rüben gerechnet wurde, während bisher angenommen worden war, daß 5½ Centner roher Rüben einem Centner getrockneter Rüben gleichkäme. Die der vorbezeichneten Uebereinkunft entsprechenden Bestimmungen wurden in Preußen durch die Verordnung vom 2. Juli 1861 getroffen. Zugleich wurde durch die Bekanntmachung von demselben Tage angeordnet, daß die Steuervergütung für Rohzucker und Farin 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfg. und für Brod-, Hut- und Kandiszucker 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner betragen solle. Für gestoßenen oder gemahlenen Brot- und Hutzucker wurde die höhere Vergütung gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers unter amtlicher Aufsicht erfolgte. Die Circular Verfügung des preußischen Finanz-Ministeriums vom 2. Juli 1861 versah die Steuerbehörde mit Anweisung über das Abfertigungsverfahren bezüglich des zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Zuckers. (Centr-Bl. 1861. S. 215. 218. 232 219)

Durch die Verordnung vom 25, März 1865 wurde das Verhältniß zwischen getrockneten und rohen Rüben nochmals geändert und bestimmt, daß auf einen Centner getrockneter Rüben 4¾ Centner roher Rüben zu rechnen seien (Ges. S, 1865. S. 169)

Die im Jahre 1861 festgestellten Steuervergütungssätze erfuhren durch das Schlußprotokoll zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 eine Erhöhung auf 2 Thlr. 26 Sgr. bezw. 3 Thlr. 15 Sgr. die erhöhten Sätze sollten vom 1. September 1866 ab Geltung haben (Centr.-Bl. 1865 S. 298)

Wie schon oben angedeutet, trat im Jahre 1869 eine weitere Erhöhung der Rübenzuckersteuer und zwar durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1869 ein. Nach diesem Gesetz sollte vom 1. September 1869 ab die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit 8 Sgr. vom Centner roher Rüben erhoben werden. Zugleich wurde bezüglich der Steuervergütung angeordnet, daß für die Höhe derselben der durch Polarisation gefundene Zuckergehalt maßgebend sei. Die Steuervergütung habe a., für Rohzucker von mindestens 88% Polarisation 3 Thlr 4 Sgr., b., für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broten bis zu 25 Pfd Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert 3 Thlr. 25 Sgr. und c., für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen, trockenen Zucker in Krystall-, Krümel- oder Mehlform von mingestens 98% Polarisation 3 Thlr. 18 Sgr. zu betragen. (Bundesgesetz. Bl. 1869. S. 2 2)

Die lästige Vorschrift der Verordnung vom 7. August 1846 über die Verpflichtung der Rübenzuckerfabrikanten zur Vorlegung eines Material-Vorrathsverzeichnisses beim Beginn der Kampagne wurde in Jahre 1870 durch Gesetz vom 2. Mai aufgehoben (Bundesges. Bl. 1870. S. 3).

Unterm 16. Dezember 1880 faßte der Bundesrath den Beschluß, daß bei Erhebung und Controlirung der Rübenzuckersteuer das amtliche Betriebsjahr für die bereits begonnene Betriebsperiode 1880/1 den Zeitraum vom 1. September 1880 bis 31. Juli 1881, für die späteren Betriebsperioden aber regelmäßig den Zeitraum vom 1. August des einen bis zum 31. Juli des nächstfolgenden Jahres zu umfassen habe. (Centr-Bl. d. d. R. 1880. S. 810)

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1869 bezüglich der Höhe der Ausfuhrvergütungen für Zucker waren unter der Voraussetzung getroffen, daß zur Herstellung eines Centners Rohzucker 11,75 Centner roher Rüben erforderlich seien. Die Rübenzuckerfabriken erzielten aber in Folge der Vervollkommnung des Herstellungsverfahrens bedeutend günstigere Ergebnisse. Da es nun nicht in der Absicht des Staates lag, für die Ausfuhr von Zucker Prämien zu zahlen, sondern nur eine Erstattung der bereits gezahlten Steuer erfolgen sollte, so wurden durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1883 die Steuervergügungssätze für den Zucker der Klassen a auf 9 Mark, der Klasse b auf 11,10 Mark, und der Klasse c auf 10,40 Mark herabgesetzt. Zugleich wurde bestimmt, daß diese Sätze nur bis zum 1. August 1885 Gültigkeit hätten, und daß von diesem Zeitpunkte ab wiederum die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1869 in Kraft treten sollten, wenn bis dahin ein anderweitiges Gesetz nicht erlassen sei. (Reichsges. Bl 1883. S. 157.)

Dieser letztere Fall trat jedoch nicht ein. Es wurde vielmehr durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1885 verordnet daß die Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. Juli 1883 bis zum 1. August 1886 zu verlängern sei. (Reichsges. Bl. 1885. S. 91.)

Die Vortheile, welche die Rübenzuckerindustrie aus den von dem Staate gewährten Ausfuhrvergütungen dadurch zu ziehen verstand, daß sie durch Verbesserungen in der Fabikationsweise zur Herstellung eines Centners Rohzucker weniger Rüben verwendete, als bei Feststellung der Vergütungssätze von Seiten der Gesetzgebung angenommen worden war, veranlaßten die Zuckerfabriken zu einer derartigen Vermehrung der Produktion, daß im Jahre 1884 ein auffälliges Sinken der Zuckerpreise auf dem Weltmarkte eintrat und die Existenz vieler Fabriken gefährdete. Nachdem diese Krisis im folgenden Jahre durch die Beschränkung der Produktion in den einzelnen Fabriken und infolge des Steigens der Zuckerpreise überwunden war, konnte die Zuckersteuergesetzgebung auf der Grundlage der inzwischen angestellten Ermittelungen über die Lage der Zuckerindustrie eine neue Gestaltung gewinnen.

(Schluß folgt.)

Die Handelspolitik der wichtigsten Kulturstaaten.

Von Dr. A. Fuld (Mainz).

Durch die Aenderung in der Zoll- und Handelspolitik Deutschlandes und einer Reihe anderer Staaten veranlaßt, hat der Verein für Sozialpolitik, dem die staatswissenschaftliche Litteratur so manche wertvolle Publikation verdankt, eine Dar-

stellung der Handelspolitik der wichtigsten Kulturstaaten im Laufe der letzten Jahrzehnte veröffentlicht, welche eine Lücke in der bisherigen staatswissenschaftlichen Litteratur ausfüllen und von dauerndem Werke sein wird. Von dem auf drei Bände berechneten Werke liegen zwei bis zetzt vor, deren erster die Geschichte der Handelspolitik in folgenden Staaten enthält: Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Italien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland und die Schweiz. Der Direktor des kais. deutschen statistischen Amtes, Geh. Rat von Scheel, hat außerdem eine sehr instruktive Darstellung des auswärtigen Handels des deutschen Zollgebietes im Laufe des letzten Jahrzehntes gegeben. Auf den Inhalt des Werkes und insonderheit des ersten Bandes näher einzugeben, ist an dieser Stelle nicht möglich; in gedrängter, aber doch ausreichender Behandlung geben uns die in ihm vereinigten Arbeiten ein Bild der handelspolitischen Bestrebungen und Strömungen in den betreffenden Staaten und liefern in ihrer Gesamtheit einen ebenso intressanten wie lehrreichen Beitrag zu der Wirtschftsgeschichte der Kulturstaaten.

Scharf und deutlich lassen sich in der Entwickelung der Handelspolitik zwei Perioden unterscheiden, die Aera des radikalen Freihandels und die des radikalen Schutzzolles; jene reicht von Ende der fünfziger bis Mitte der siebziger Jahre, diese von Mitte der siebziger Jahre bis zum Ende des vorigen oder, wenn man will, bis zum Ende dieses Jahres. Die Uebertreibung des Schutzzollsystems ruft eine Gegenwirkung und Gegenströmung hervor und diese Gegenströmung eröffnet eine neue Aera, die wohl ihren Anfang in dem Inkrafttreten der Handelsverträge des deutschen Reiches mit Oesterreich-Ungarn und anderen Staaten, vor allem mit Italien, sehen wird. Wie sich in den einzelnen Staaten diese Entwickelung vollzieht und in welcher Weise die Lage des Handels, der Industrie und Landwirtschaft, die wirtschaftliche Hausse und Baisse auf sie einwirken, zeigen die verschiedenen Berichte in höchst anschaulicher und wie es scheint, durchaus objektiver, tendenzfreier Weise, so daß dem Leser die Möglichkeit geboten ist, den Prozeß der handelspolitischen Entwicklung in den wichtigeren Staaten überblicken zu können, ohne daß er gezwungen wäre, die betreffenden ausländischen Publikationen einem eingehenderen Studium zu unterwerfen. Besonders bemerkenswert erscheinen die Darstellungen der österreichischen, schweizerischen und italienischen Handelspolitik. Die österreichische ist von Dr. Peez bearbeitet worden, die Bearbeitung desselben stimmt aber in Ansehung mancher Punkte nicht mit den Darstellungen überein, welche andere Schriftsteller in jüngster Zeit geliefert haben. Nach Peez ist Oesterreich-Ungarn zu der Betretung des schutzzöllnerischen Weges ebenso wie das deutsche Reich durch die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika veranlaßt worden. Die Okupation des englischen Marktes durch die Vereinigten Staaten verschloß der mitteleuropäischen Landwirtschaft ein ihr bis dahin offenstehendes Absatzgebiet und die Staaten sahen sich deshalb genötigt, in dem eigenen Markt einen Ersatz für den verloren gegangenen englischen zu suchen; der heimische Markt mußte der heimischen landwirthschaflichen Produktion offen gehalten und eine kaufkräftige Industrie derselben zur Seite gestellt werden. Peez anerkennt, daß die in Folge des Uebergangs zum Schutzzoll eingetretenen Veränderungen in der östereichischen Handelsbilanz in weit höherem Grade auf dem Gebiete der Landwirtschaft als der Industie liegen und daß die Agrar- und Viehzölle weit einschneidender auf die Verschiebung der Handelsbilanz gewirkt haben als die Erhöhung der Industrie-Zölle. Er leugnet auch nicht, daß in manchem Industriezweige eine Ueberproduktion entstand, während die Entwickelng der Spezialitäten verlangsamt wurde; aber gleichwohl ist er der Ansicht, daß die Zollerhöhung für Oesterreich-Ungarn keine schlechten Wirkungen, natürlich im Grossen und Ganzen, gehabt habe. Indessen war die Zollerhöhung nur der erste Schritt, behufs Austausch zwischen Industrie und Landwirtschaft die wirtschaftlichen Kräfte zusammenzufassen, es muß nun der zweite Schritt gethan und das östliche Kaiserreich dem westlichen wieder genähert werden, allerdings ohne Gefährdung des durch die Zollreform von 1878 gewonnenen Kernes. Wie bemerkt, wird diese Anschauung von anderen Schriftstellern nicht schlechthin getheilt, sie bietet aber jedenfalls eine interessante Ergänzung und vielleicht auch eine Berichtigung der minder günstigen Beurteilungen, welche die Zollreform von 1878 erfahren hat.

Eine sehr interessante Bemerkung über die schweizerische Handelspolitik für die nächste Zeit findet sich in dem Berichte des Vizedirektors der schweizerischen Rentenanstalt, Emil Frey in Zürich: Derselbe stellt fest, daß die Schweiz zwar stets geneigt sein werde, Tarifverträge abzuschließen, daß aber für die Herabsetzung der Zollsätze die Zollermäßigungen in den Nachbarländern stets bestimmend seien. Eine Rückkehr zu den Sätzen der Tarife von 1849 oder 1851 ist nach Ansicht des Verfassers für die Regel nicht möglich und zwar aus zwei Gründen; einal hat die Schweiz mit der Thatsache zu rechnen, daß sie eine höher entwickelte Fabriksgesetzgebung besitzt, als die meisten Kontinentalstaaten, anderseits aber widerstrebt die demokratische Partei, deren Ideen mehr und mehr die Herrschaft erlangt haben, einer Herabsetzung der Zölle, wenn ihr nicht ein entsprechender Gegenwert geboten wird. „Die schweizerische Demokratie hat eine ausgesprochene Vorliebe für die wirtschaftlich Schwächeren, für den Handwerker, die kleinen Industrien, den Bauern, und überdies ist das Interesse für die Frage der Zölle in so weiten Kreisen geweckt worden, daß Tausende und Abertausende das Zipfelchen vom Schutzzoll, das ihnen vorgezeigt wurde, nicht mehr aus der Hand lassen wollen. Bevor sie diese öffnen, wird man ihnen etwas Ordentliches in die andere geben müssen." Die Urabstimmung des Volkes über den Zolltarif, welche am 18. Oktober v. Js. stattfand und eine so beträchtliche Mehrheit für den Tarif ergab, ist jedenfalls ein Beweis dafür, daß diese Bemerkung des Verfassers richtig ist.

Wenn nun auch die Annahme der deutsch-österreichischen* und deutsch-italienischen Handelsverträge bereits erfolge ist, so wird man gleichwohl diese und andere Ausführungen nicht ohne Nutzen noch Intresse lesen, und der Verein für Sozialpolitik hat sich zweiffellos ein Anrecht auf den Dank weiter Kreise dadurch erworben, daß er aus eigner Kraft ein so groß angelegtes Werk zu Stande brachte. Ueber den zweiten die deutsche Handelspolitik behandelnden Band werden wir uns im folgenden verbreiten. (Bayr. Landeszeitung.)

*) Inzwischen auch der deutsch-schweizerische.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Die „Brennerei-Zeitung bringt in ihrer Nr. 181 den in Nr. 21 des verflossenen Jahrgangs unseres Blattes gebrachten Artikel: **Zur Frage der Schwundvergütung in Brennereien** zum Abdruck und bemerkt dazu:

Die „Umschau" (für Zoll- und Steuertechnik- und Verwaltung) spricht sich über diese Frage wie folgt aus und können wir uns den geäußerten Ansichten und Wünschen nur völlig anschließen, ausgenommen, daß dem Brenner wieder neue Lasten auferlegt werden sollen und zwar zu Unrecht. Der Brenner soll gesetzlich den zum Consum gelangenden Branntwein versteuern. Wenn nun der Fiscus gegen die Gesetzesbestimmung mehr Steuer erhebt, und

hinterher kommen will und sagen: „Wir wollen das ändern, aber der Brenner muß die Kosten dafür tragen, daß wir anfänglich doch nicht genau nach dem Gesetze besteuerten, was wir nun aber ändern wollen", so dürfte solch Verfahren noch weniger am Platze sein, als der Brenner auch ohne neue Kosten einen schweren Kampf um sein Dasein zu führen hat.

— Wir bemerken dazu, daß die Annahme, die Versteuerung des Lutters sei nicht gesetzmäßig, irrig ist. Es wäre Sache der Brenner gewesen, s. Z. die ihrem Betrieb günstigere Feststellung zu beantragen. Thun sie dies jetzt nachträglich, so haben sie natürlich die Kosten zu tragen.

Zu dem in der vorigen Nummer gebrachten Artikel der Brennerei-Zeitung: **Das Wohlwollen der Königlichen Steuerbehörde** bringt dies Blatt in seiner Nr. 181 eine Berichtigung, welche sich im Allgemeinen dem anschließt, was wir kurz dazu bemerkt hatten.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Verliehen: dem Kgl. sächsischen Geheimen Rath und Ministerialdirektor im Finanz-Ministerium Meusel der Kgl. Kronenorden II Kl. mit dem Stern, dem Kgl. sächsischen Geh. Finanz Rath von Kirchbach im Finanz-Ministerium der Kgl. Kronenorden II Kl.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der Hauptamtsassistent Schaul in Königsberg;
gestorben: der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Wedekind in Braunsberg;
versetzt: der Regierungsassessor Dr. Trautvetter in Königsberg als Oberzollinspektor nach Strasburg in Westpreußen;

in der Provinz Westpreußen

ausgeschieden: der Regierungsassessor Oberzollinspektor Körbin in Strasburg Behufs Eintritts in die Hamburger Zollverwaltung;
versetzt: der Steuereinnehmer I Kuhn in Schöneck in Folge Verlegung des Steueramts nach Sobbowitz;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Hauptamtsassistent Kemitt in Prenzlau und der Revisionsinspektor Cuno in Berlin;
befördert oder versetzt: die Regierungsassessoren 1. Timm als Obergrenzkontroleur nach Bentheim und 2. Ludwig als Obergrenzkontroleur nach Geestemünde, 3. der Assistent Ehlers bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin zum Sekretair bei derselben, 4. der Steuereinnehmer I Drischel in Soldin in gleicher Eigenschaft nach Wriezen, die Oberkontrolassistenten 5. Jüngel in Nauen zum Steuereinnehmer I in Soldin und 6. Böhm in Pritzwalk in gleicher Eigenschaft nach Nauen 7. der Steuereinnehmer II Johansen in Driesen zum Steuereinnehmer I daselbst, 8. der Oberrevisor Meier in Lübben zum Revisionsinspektor in Berlin, 9. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Haberland in Cüstrin zum Oberrevisor in Cöln, 10. der Obersteuerkontroleur Oertel in Arnswalde in gleicher Eigenschaft nach Cüstrin, 11. der Oberkontrolassistent Schulz in Ziebingen als Hauptamtsassistent nach Berlin;

in der Provinz Pommern

befördert: der Gerichtsaktuar Warnemünde in Neuwarp zum Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Stettin;
pensionirt: der Obersteuerinspektor Castendyck in Stolp;
versetzt: 1. der Oberzollinspektor Steffen in Wolgast als Obersteuerinspektor nach Stolp und die Regierungsassessoren in Stettin 2. Kannenberg als Oberzollinspektor nach Wolgast und 3. Alberti als Obergrenzkontroleur nach Myslowitz;

in der Provinz Posen

befördert: der Assistent Patschorke bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen zum Steuereinnehmer I in Czarnikau;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Regierungsassessor Freischmidt in Myslowitz als Assessor an die Provinzial-Steuerdirektion in Stettin, 2. der Zolleinnehmer I Siebert in Halbstadt in gleicher Eigenschaft nach Ziegenhals, 3. der Hauptamtsassistent Mania in Glogau zum Zolleinnehmer I in Halbstadt, 4. der Steueramtsassistent Rahn in Hirschberg zum Steuereinnehmer II in Friedland, 4. der Zollamtsassistent Lenz in Oswiencim als Steueramtsassistent nach Hirschberg und 6. der Revisionsaufseher Andres zum Zollamtsassistenten in Oswiencim

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 1. Steuerinspektor Weber in Halle a. S. nach Frankfurt a. M., 2. Rochau in Langensalza nach Halle a. S. 3 Bölte in Eilenburg nach Langensalza 4. Steuerinspektor Hänsel in Sangerhausen nach Eilenburg, 5. Lehmann in Gr.-Oschersleben nach Tangermünde und 6. Thomsen in Erxleben nach G.-Oschersleben, 7. der Assistent Henheik bei der Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg zum Secretair bei derselben, 8. der Hauptamts-Assistent Hanuschek in Calbe a. S. erhielt die Berechtigung, den Namen Merk zu führen;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: 1. der Steuereinnehmer I Kahl in Mölln und 2. der Zolleinnehmer II Schmidt in Arösund;
befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Zander in Wandsbek zum Steuereinnehmer I in Mölln, 2. der Hauptamtsassistent Garms in Itzehoe in gleicher Eigenschaft nach Altona, 3. der Steueraufseher Rettkowski zum Zolleinnehmer II in Arösund;
ausgeschieden: der Hauptamtsassistent Rotterberg in Altona Behufs Uebertritts in den Bremischen Staatsdienst;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Steuereinnehmer I Rien in Bodenteich;
versetzt: die Obergrenzkontroleure 1. Hölzerkopf in Geestemünde als Obersteuerkontroleur nach Arnswalde und 3. Fleckner in Bentheim als Obersteuerkontroleur nach Lennep;

in der Provinz Westfalen

gestorben: der Oberrevisor Collin in Vreden;
befördert oder versetzt der Obergrenzkontroleur Rupp in Vreden in gleicher Eigenschaft nach Kaldenkirchen, 2. der Steueramtsassistent Massolle in Witten zum Steuereinnehmer II in Meinerzhagen;

in der Provinz Hessen-Nassau

gestorben: der Hauptamtsassistent Johann Büller II in Frankfurt a. M.;
befördert: der Obersteuerkontroleur Steuerinspektor Günther in Frankfurt a. M. zum Revisionsinspektor in Berlin;
pensionirt: der Steuereinnehmer I Besier in Eltville;
versetzt: in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 1. Donnath in Gresfeld nach Eltville und 2. Pilgermann in Cronberg nach Gresfeld;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Steuereinnehmer I 1. Schlemm in Rheinberg, 2. Käse in Ahrweiler und 3. Dölle in Wadern, 4. der Hauptamtsassistent Buchbinder in Aachen, 5. der Zollamtsassistent Dresp in Elten und 6. der Zolleinnehmer II Wittig in Weeze.
befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer I Gierden in Lennep in gleicher Eigenschaft nach Barmen, 2. der Hauptamtsassistent Fittkau in Düsseldorf zum Steuereinnehmer I in Lennep, 3. der Oberkontrolassistent Pfaff in Lennep als Hauptamtsassistent nach Straßburg in Westpreußen, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 4. Vorköper in Emmerich nach Duisburg und 5. Scheller in Duisburg nach Emmerich, in gleicher Eigenschaft 1. der Obersteuerkontroleur Börsch in Nennep nach Sangerhausen und 2. der Obergrenzkontroleur von Zaleski in Kaldenkirchen nach Vreden;

Ordensverleihung.

Dem Steuereinnehmer I Schulze in Neuwedell wurde zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Charakterverleihungen.

Es wurde verliehen:

den Regierungsräthen und Stempelfiskalen Reinhold in Magdeburg und Wölffel in Posen der Charakter als Geheimer Regierungsrath, den Obersteuerinspektoren 1. von Tilly in Friedland, 2. Meier in Pr. Stargard, 3. Jakob in Liegnitz, 4. Bär in Sagan, 5. Ulrici in Magdeburg, 6. Zuker in Rheine und 7. Bode in Lemgo sowie 8. dem Oberzollinspektor Kalähne in Altona, der Charakter als Steuerrath;

Den Hauptamtsrendanten 1. Hübner in Ostrode, 2. Garbrecht in Bromberg, 3. Krup in Neustadt (Oberschlesien) und 4. Korbach in Creuznach, sowie 5. dem Bureauvorsteher für das Rechnungswesen Reinecke in Hannover, der Charakter als Kanzleirath;

Den Bureauvorstehern für das Expeditions- und Kanzleiwesen 1. Pardeß in Breslau und 2. Kösel in Hannover, der Charakter als Kanzleirath:

Ferner wurden

die Obergrenzkontroleure Atterzott in Memel, Swircek in Danzig, Richert in Liebau, Scholz in Geestemünde, Baßet in Aachen und die Obersteuerkontroleure Bolt in Königsberg, Päßold in Breslau, Jahn in Berlin, Bleisch in Soldin, Kretschmer in Krotoschin, Wilhelm in Görlitz, Pohl in Namslau, Scholz in Rosenberg, Weißig in Naumburg, Zettelmeyer in Zeitz, Leder in Magdeburg, Krichler in Osnabrück, Honnemann in Hannover, Erxleben in Uelzen, Schönian in Bockenem, Reinecke in Lüneburg, Wittig in Limburg, Dankwardt in Cöln, Hollender in Soberneheim zu Steuerinspektoren ernannt.

Hessen.

Ernannt: der Steuerkontroleur, Steuerassessor Müller zu Lauterbach zum Steuerkommissär zu Alsfeld, der Revisionskontroleur zu Gießen Saßmannshausen zum Hauptsteueramtskontroleur in Worms, der Hauptsteueramtsassistent zu Bingen Rapp zum Revisionskontroleur in Gießen, der Finanzaspirant Obmann aus Ober-Ramstadt zum Hauptsteueramtsassistenten in Bingen, der Oeconom bei dem Landeszuchthause zu Marienschloß Spaar und der Hauptsteueramtsassistent in Mainz, Wesp — zu Districtseinnehmern in Alsfeld bezw. Nieder-Ingelheim, der Finanzaspirant Marchand aus Wendelsheim zum Hauptsteueramtsassistenten in Offenbach, der Steuercommissariatsassistent Freiherr von Diemar zum Ministerialsecretär bei dem Ministerium der Finanzen.

versetzt: der Districtseinnehmer zu Offenbach II. Schmidt, der Districtseinnehmer zu Alsfeld, Bastert, der Districtseinnehmer zu Nieder-Ingelheim Stuckert — in gleicher Diensteigenschaft in die Districtseinnehmerei Offenbach I. Offenbach II bezw. Schlitz, der Hauptsteueramtsassistent in Offenbach Hanschild in gleicher Diensteigenschaft nach Mainz.

Gestorben: der Großh. Hauptsteueramtsrendant, Rechnungsrath Stein zu Mainz.

Elsaß-Lothringen.

Pensionirt: Der Zolleinnehmer II. Klasse Duren in Kutt und der Assistent II. Klasse Moliner in Saarbrücken;

versetzt: der Assistent II. Klasse Hauswald in Saargemünd nach Schirmeck;

dekorirt: der Enregistrementseinnehmer Bach in Metz mit der päpstlichen Bronze-Medaille Bene merenti.

Gestorben: Der Supernumerar Winkel in Metz.

Neue Bücher.

Die Lügen unserer Sozialdemokratie. Nach amtlichen Quellen enthüllt und widerlegt von Hans Blum. I. Abschnitt: **Die Lügen unserer Sozialdemokratie.** II. Abschnitt: **Die Entwickelung unserer Sozialdemokratie und ihre Lehre** von 1863 bis 1891, III. Abschnitt: **die communistische Zukunftsgesellschaft unserer Sozialdemokratie**: 1. der communistische Zukunftsstaat, 2. Liebe, Ehe, Familie, Kindererziehung im Zukunftsstaate. IV. Abschnitt: **Die Vaterlandsliebe unserer Sozialdemokratie.** V. Abschnitt: **Der gesetzliche Sinn unserer Sozialdemokraten.** („Wir wollen keine Revolution"). VI. Abschnitt: **Die Religion unserer Sozialdemokraten.** VII. Abschnitt: **Die Arbeiterfreundlichkeit unserer Sozialdemokratie.** Verhetzung. — Das sog. „eherne Lohngesetz". — Feindselige Haltung gegen die Sozialpolitik u. Arbeiterschutzgesetze. — Ihre Sittlichkeit: Treu- und Contraktbruch, Meineid, Strikes.) ☞ Circa 28 Bogen 8°. Ladenpreis 2 Mark. ☜

Der in weiten Kreisen bekannte Schriftsteller und frühere Reichstagsabgeordnete Dr. jur. Hans Blum sagt in der Einleitung zu seinem obigen Buche: „Seit der Reichstagswahlbewegung, welche dem 20. Februar 1890 voranging, und namentlich seit dem sozialdemokratischen Parteikongreß in Halle im Oktober 1890, hat unsere Sozialdemokratie eine neue Taktik aufgestellt, welche abzielt auf den Stimmenfang und auf die Bethörung der urtheilslosen und ungebildeten Massen; hauptsächlich aber zum Zwecke hat die Werbung von Anhängern unter der Landbevölkerung, also den Bauernfang im Großen. **Diese neue Taktik ist die Taktik der Lüge!**

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allnacher

Berlin O., Grüner Weg 15.

Spezialität:

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,

Melchiorstr. 10.

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur, F. W. Rademacher, Hamburg. Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke

Berlin W.,

Leipzigerstraße Nr. 125.

MEYERS

Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Soeben erscheint:

9000 Abbildungen.

16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.

16000 Seiten Text.

Brockhaus' Konversations-Lexikon.

14. Auflage.

600 Tafeln. **300 Karten.**

120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.

Zu beziehen durch Eugen Schneider, Berlin SW. Grossbeerenstrasse 41





Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig
auch für die Berufswahl
von
N. N.
Preis 75 Pfg.
Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.



In der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung
ist soeben erschienen:

die **vierte Auflage** des Werkes

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Hildesheim

Ladenpreis 5,— Mk.

Das Werk, auf ca. 20 Druckbogen und 4 Tafeln, bietet eine Technologie des Zolltarifs, ist eine Anleitung nicht nur für **Zollbeamte,** sondern auch für **Handeltreibende,** die durch den deutschen **Zolltarif** mit einer **Eingangsabgabe** belegten **Waaren** und **Stoffe** nach **Beschreibung** und **vielen bildlichen Darstellungen** der bezüglichen **technischen Gewerbe,** ihrer **Herstellungsweisen** und ihrer verschiedenartigen **Producte** den **Positionen** und **Unterabtheilungen** des **Zolltarifs** gemäss richtig zu **unterscheiden** und zu **tarifiren.**

Der nach Abschluss der Handelsverträge gültige Zolltarif ist dem Werke vorgedruckt.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Berlin SW.,
Grossbeerenstrasse 41.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 4. **Berlin und Hamburg, Februar 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Die Technologie der Zoll- und Steuerverwaltung (S. 25). Welche Wirkung wird die Aufhebung der Materialsteuer und Exportbonification für Zucker für den Fiscus und die Industrie haben? (Schluß). (S. 26). Die geschichtliche Entwickelung der Rübenzucker-Besteuerung und -Industrie (Schluß) (S. 27). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Folgen der Verarbeitung von Hülsenfrüchten und von Reis im Brennereibetriebe (S. 28). Zölle: Neue gesetzliche Vorschriften (S. 28). Verzollung von Heringen (S. 28). Behandlung von Mineralölfässern (S. 29). Behandlung von Ausstattungsgegenständen (S. 29). Behandlung ausländischer Wein- und Mostsendungen (S. 29). Zuckersteuer: Ueber die Ausführungsbestimmungen zum neuen Zuckersteuergesetz (S. 29). **Entziehung der Abgaben:** Prolongation eines Börsengeschäfts durch Vornahme zweier Geschäfte ist Reportgeschäft. Reichsgerichtserkenntniß vom 30. November 1891 (S. 29). **Verschiedenes:** (S. 30). **Personal-Nachrichten:** (S. 30). Briefkasten (S. 30). Anzeigen: (S. 30).

Humoristische Beilage: Seifenblasen Nr. 2.

Die Technologie der Zoll- und Steuerverwaltung.

Daß es eine Technologie der Zoll- und Steuerverwaltung giebt, ist zwar im großen Publicum unbekannt, aber der höhere Zoll- und Steuer-Beamte weiß ganz genau, daß eine solche besteht, und daß sie nicht den geringsten Theil desjenigen ausmacht, dessen Kenntniß von ihm verlangt wird.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Grund, warum solche technologische Kenntniß vom Steuerbeamten verlangt werden muß, ein verschiedener ist, je nachdem es sich um Zölle oder Steuern handelt.

Der Zollbeamte muß von der Technologie derjenigen Industrien spezielle Kenntniß besitzen, deren Producte beim Eingang über die Grenze je nach ihrer Beschaffenheit einem verschiedenen Zollsatze unterworfen sind und vom Steuerbeamten verlangt man, daß er die Technologie gewisser Industrien genau verstehe, weil dies zur erfolgreichen Controlirung des sicheren Eingangs derjenigen Abgaben erforderlich ist, welche von der Erzeugung gewisser Produkte erhoben werden.

Beim Zollbeamten handelt es sich also um die Technologie der Weberei, der Spinnerei, der Färberei, der Eisen- und Kupfer-Gewinnung und Verarbeitung, der Glasfabrikation, der Holzbearbeitung, der Gerberei, der Papierfabrication, der Seidengewinnung, der Seifenfabrication, der Veredlung sonstiger Stoffe ꝛc. ꝛc.

Denn nur derjenige ist im Stande aus sich selbst, d. h. aus eigenem Verständniß, eine Waare richtig zu tarifiren, welcher weiß, wie diese Waare hergestellt ist, welche Arbeit zu ihrer größeren oder geringeren Veredelung nöthig gewesen ist.

Beim Steuerbeamten dagegen handelt es sich um die Kenntniß der Technologie der Brauerei, der Brennerei, der Zuckerfabrication, des Tabakbaues, der Salzgewinnung, weil nur derjenige im Stande ist, sich zu überzeugen, ob die auf diesen Gewerbszweigen ruhende indirecte Abgabe voll und ganz zur Vereinnahmung gelangt, der den technischen Betrieb dieser Industriezweige genau kennt.

Da nun jeder Zollbeamte sofort Steuerbeamter werden d. h. ohne Weiteres vom Zoll- zum Steuerdienst berufen werden kann und umgekehrt, und man dann ohne Weiteres von ihm verlangt, daß er nach jeder Richtung hin Bescheid weiß, so muß jeder höhere Zoll- und Steuerbeamte in beiden Arten von Technologie bewandert sein.

Fragt man nun: Wie erwirbt sich der Zoll- und Steuerbeamte solche Kenntniß? Bringt er sie von der Schule oder von sonstiger Vorbildung in seinen Beruf mit? So muß darauf geantwortet werden: Nein! Und fragt man weiter: Wird ihn das in seiner Vorbereitungszeit besonders gelehrt? so muß darauf wieder erwidert werden: Nein! Der junge Zoll- und Steuerbeamte hat sich das gelegentlich seines Supernumeriats selbst anzueignen. Wenn er Gelegenheit hat. praktisch, wenn nicht, theoretisch durch entsprechende Lehrmittel, Thut er es nicht, so ist es sein eigner Schaden, dann kommt er nicht vorwärts.

Es wird zugegeben werden müssen, daß eine solche Einrichtung einzig in ihrer Art dasteht.

Ueberall im Staatsdienst bestehen für die einzelnen Fächer besondere Vorbildungsanstalten, nirgendswo anders ist der junge Staatsbeamte auf die Empirie, da wo es sich nicht um bloße Verstandessache handelt, angewiesen, überall ist für seine Fachbildung Gelegenheit geschaffen und wird solche geleitet, schon bevor er in den Staatsdienst eintritt.

Wird nun erwogen, daß der höhere Zoll- und Steuerbeamte selbstständig, ohne die spezielle Leitung durch obere (akademisch gebildete) Beamte eine große Anzahl von Gesetzen mit umfangreichen Ausführungsbestimmungen deuten oder auslegen und anwenden muß und daß dabei hohe Interessen auf dem Spiele stehen, so drängt sich immer und immer wieder die Frage auf, ob es nicht endlich an der Zeit wäre, die angehenden Zoll- und Steuertechniker eine Lehranstalt durchmachen zu lassen.

Gegenwärtig fällt den Haupt-Zoll- und Hauptsteueramtsdirigenten die verantwortungsvolle Aufgabe zu, die jungen Leute zweckentsprechend auszubilden und dadurch den Grund zu ihrer künftigen Carriere zu legen und wird es wohl vorerst dabei bleiben.

die dieserhalb von Zeit zu Zeit an-) aber nur auf die Kenntniß der stimmungen und auch bei dem nach it abzuhaltenden Examen wird die Technologie der Zoll- und Steuerverwaltung, welche eine so überaus wichtige Wissenschaft für die jungen Zoll- und Steuertechniker ist, meist ganz außer Acht gelassen.

Im Interesse des Staates sowohl als dieser jungen Männer glauben wir die bessere Berücksichtigung dieser Materie bei den anzustellenden Prüfungen, einstweilen als Ersatz für die wünschenswerthe fachwissenschaftliche Vorbildung, empfehlen zu sollen.

Welche Wirkung wird die Aufhebung der Materialsteuer und Exportbonification für Zucker für den Fiscus und die Industrie haben?

(Schluß).

Diese Annahme, daß die deutsche Industrie künftig nicht mehr mit demselben Vortheil exportiren wird, erscheint allerdings nicht unbegründet, daraus folgt aber noch nicht, daß der Export aufhören oder auch nur beschränkt werden müsse, denn die Concurrenzfähigkeit hängt nicht allein von den Prämien ab, sondern beruht auf sämmtlichen die Production und den Handel beeinflussenden Verhältnissen, und daß dieselben günstig sind, dafür giebt das Emporblühen der Fabriken. und das außerordentlich schnelle Anwachsen des Wohlstandes der betreffenden Kreise Zeugniß. Die deutsche Industrie ist besonders durch vollkommenere maschinelle Einrichtungen, durch die hochentwickelte Kultur der Rüben und die reichen Erfahrungen, die ihr eine möglichst erschöpfende Entzuckerung gewähren, den Industrieen anderer Länder weit überlegen, so ist z. B. in Frankreich, dessen Konkurrenz in erster Linie gefürchtet wird, die Ausbeute in den letzten Jahren um ca 1 pCt. hinter der deutschen zurückgeblieben, sodaß aus derselben Menge Rüben (eine Ausbeute von 11 resp. 12 pCt. angenommen), welche in Deutschland 100 Kg. Zucker ergaben, in Frankreich nur 91,5 Kg. mithin 8,5 Kg. weniger erzielt wurden, was bei einem Durchschnittspreis von 26 Mark einem Mindergewinn von 2,20 Mark entspricht, also allein schon ausreicht, den Ausfall der deutschen Rohzuckerprämie zu decken. Außerdem hat das Gesetz für die Uebergangszeit bis 1897 die Zahlung der offenen Prämie eingeführt, und es läßt sich wohl erwarten, daß bis dahin auch andere Rübenzucker producirende Länder von dem Prämiensystem abgehen werden, ein Schritt, für welchen besonders England, welches den Zuckermarkt beherrscht, im eigenen Interesse agitiren wird. Eine Bewegung in dieser Richtung machte sich bereits durch die Londoner Conferenz bemerkbar, welche s. Z. das Interesse aller Betheiligten lebhaft in Anspruch nahm, und wenn dieselbe auch resultatlos verlaufen ist, so verdient sie doch insofern Beachtung, als die Mehrheit der dort versammelten Stimmen im Prinzip für die Aufhebung der Prämien war. Daß die übriken Staaten dem Beispiele Deutschlands folgen werden, dafür spricht besonders dasselbe, theilweise wohl in noch höherem Maße vorhandene Bedürfniß nach Erhöhung der Staatseinnahmen, welches in Deutschland zu diesem Schritte geführt hat. Der deutsche Export beträgt etwa den dritten Theil der gesammten auf den Weltmarkt gebrachten Zuckermengen und wenn, wie theilweise behauptet ist, durch den Fortfall der deutschen Prämien der Weltmarktpreis steigen wird so kommt dieser Umstand in gleicher Weise auch den Industrieen anderer Länder zu Gute und wird den betr. Regierungen Veranlassung geben, die Summen, die sie selbst nöthig gebrauchen nicht weiter einer Industrie zuzuwenden, welche dieser Hilfe nicht mehr bedarf. Thatsächlich ist auch in Frankreich und Belgien neuerdings eine Ermäßigung der Prämien eingeführt und wenn die Erwartung eines Fortschrittes auf diesem Wege sich nicht bestätigen sollte, so hat es Deutschland, in der Hand, vermöge seines Uebergewichts in der Production und je nach Umständen auch durch Weitergewährung angemessener Prämien einen entsprechenden Druck auszuüben.

Von besonderer Bedeutung erscheint uns auch, daß der amerikanische Markt dem deutschen Zucker gesichert ist.

Es ist ferner behauptet worden, daß durch den Wechsel der Besteuerungsart die Industrie, welche unter der Herrschaft der Materialsteuer durch den in dieser Besteuerungsform liegenden Anreiz, möglichst zuckerhaltige Rüben zu erzielen und diese möglichst zu entzuckern, aufgeblüht und erstarkt sei, einen großen Schaden erleide, und es ist dabei wieder auf Frankreich hingewiesen, welches bis 1884 die Fabrikatsteuer gehabt, aber erst durch die in diesem Jahre eingeführte Materialsteuer seine Industrie lebensfähig gemacht habe; es ist aber bei diesem Vergleiche übersehen, daß es ein wesentlicher Unterschied ist, ob die Verbrauchsabgabe einer jungen, im Anfangsstadium sich befindenden, oder einer alten, voll entwickelten Industrie auferlegt wird. Der Nutzen, den die Materialbesteuerung unserer heimischen Industrie gebracht hat, ist nicht zu verkennen, andererseits aber kann man wohl die Zuversicht hegen, daß die unter seiner Herrschaft gesammelten Erfahrungen im Kampfe mit den Concurrenten auch ferner in ausgiebigster Weise Verwerthung finden werden. Auch ist durch die 1857 eingeführte Fabrikatsteuer und Veränderung der Materialsteuer durchaus kein Nachtheil der Industrie erwachsen, und ein solcher hätte doch, obige Behauptung als richtig angenommen, unfehlbar hervortreten müssen.

Wenn somit die zur Sprache gebrachten Befürchtungen zunächst nicht begründet sind, treten die auch der Industrie erwachsenden Vortheile in um so günstigeres Licht. Bei jeder indirekten Steuer liegt die Absicht vor, von einer gewissen zum Consum gelangenden Menge eine bestimmte Abgabe zu erheben. Wird diese Abgabe in Form einer Materialsteuer erhoben, so basirt dieselbe auf der Annahme, daß zu einer gewissen Menge verbrauchsfertigen Fabrikats eine gewisse Menge Rohmaterial erforderlich sein. Da jedoch diese Annahme nur selten für sämmtliche Herstellungsstätten gleichmäßig zutrifft, vielmehr die eine ein günstigeres, die andere ein ungünstigeres Resultat liefern, so ergiebt sich für die einzelnen Fabriken eine ungleichmäßige Belastung, und zwar werden gerade diejenigen Fabriken am schwersten betroffen, die wirthschaftlich am ungünstigsten stehen. Dieser der Materialbesteuerung allgemein anhaftende Mangel hat sich auch in der Zuckerindustrie bemerkbar gemacht, sodaß immer mehr dahin gestrebt wurde, die kleinen einen landwirthschaftlichen Character tragenden Betriebe zu vergrößern, oder zu gemeinsamen Großbetrieben zu vereinigen, ja, es sind Fabriken entstanden, mit der ausgesprochenen Absicht, lediglich für den Export zu arbeiten und an denen an Stelle der Landwirthschaft lediglich das Großcapital betheiligt war. Ein derartiger Zuwachs ist schwerlich noch eine gesunde Entwickelung zu nennen, denn er führt unausbleiblich zu einer Ueberproduktion, welche der heimischen Industrie einen bei Weitem größeren Schaden zuzufügen in der Lage ist, als alle auswärtige Concurrenz. Diese Gefahr wird vermieden durch die reine Fabrikatsteuer. Arbeiten Fabriken für den Export, so bleibt die Abgabe unerhoben. Sie werden also von derselben gar nicht berührt. Die übrigen Fabriken haben aber einen Gewinn, denn nicht allein, daß die Besteuerung eine gleichmäßigere und dadurch gerechtere wird, es wird auch der Inlandspreis, welcher naturgemäß durch die den Weltmarktspreis verminderden Prämien gedrückt war, entsprechend steigen und die kleinen Betriebe wieder lebensfähig machen.

Ebenfalls zu Gunsten sämmtlicher, besonders aber der kleineren Fabriken fällt der Umstand ins Gewicht, daß sie nach Aufhören der Materialsteuer von einer Steuerentrichtung im Allgemeinen befreit sein werden, denn der Zucker wird in den weitaus meisten Fällen unversteuert gehandelt und versandt und die Verbrauchsabgabe demnach erst von zweiter oder dritter Hand erhoben werden. Die als Materialsteuer seither

aufgebrachten Capitalien werden daher für die Betriebe disponibel und die Umständlichkeit und Schwierigkeit der Creditnahme fällt fort. Gleichen Vortheil genießen die Raffinerien, welche um den Betrag der Materialsteuer billiger einkaufen.

Auch die neu eingeführte offene Prämie, deren eventuelle Weitergewährung über 1897 hinaus von den derzeitigen Umständen abhängen wird, bewirkt eine Verbesserung der kleinen Brtriebe, denn da dieselben, wie ausgeführt, nicht die hohen Ausbeuten erzielen konnten, wie die großen Fabriken, entsprach die bisherige Rückvergütung viel mehr der von ihnen aufgewandten Materialsteuer als bei diesen, und die in der Rückvergütung versteckte Prämie stellte sich daher für sie entsprechend geringer. Bei Zahlung einer offenen Prämie dagegen wird der wirthschaftlich schlechter Gestellte zwar nicht besser, aber doch ebenso bedacht, wie der besser Gestellte und, der ersteren seither entstandene Nachtheil mithin beseitigt.

Schließlich bedarf noch der Erwähnung daß die seit 1887 bestehende doppelte Controle, über welche lebhafte Klage zu führen gewisse Kreise sich gefielen, künftig auf das mindeste Maß zurück geführt wird da die Steuerverwaltung ein fiscalisches Intresse erst von dem Fabrikationsarte an hat, durch welchen krystallisirbarer Zucker gewonnen wird.

Die geschichtliche Entwickelung der Rübenzucker-Besteuerung und -Industrie.

(Schluß.)

Unterm 1. Juli 1886 wurde daher das Gesetz betreffend die Besteuerung des Zuckers veröffentlicht, welches die Erhöhung der Rübenzuckersteuer auf 1,70 Mark für 100 Kg., der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben vom 1. August 1886 ab, aussprach.

Bezüglich des über die Zollgrenze ausgeführten oder in öffentliche Niederlagen bezw. Privattransitläger unter amtlichem Mitverschluß aufgenommenen Zuckers wurde bestimmt, daß eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen für 100 Kg. gewährt werde:

a. für Rohzucker von mindestens 90% Polarisation und für raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90% Polarisation
   1. für die Zeit vom 1. August 1886 bis 30. September 1887 . . . . . 18,00 Mark
   2. vom 1. Oktober 1887 ab . . . 17,25 Mark

b. für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner für andere vom Bundesrath zu bezeichnende Zucker von mindestens 99½% Polarisation
   1. für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. Oktober 1887 . . . . . 22,20 Mark
   8. vom 1. November 1887 ab . . 21,50 Mark

c. für allen übrigen harten Zucker, sowie für allen weißen trockenen Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98% Polarisation, soweit auf denselben nicht der Vergütungssatz unter b Anwendung findet
   1. für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. Oktober 1887 . . . . . 20,80 Mark
   2. vom 1. November 1887 ab . . 20,15 Mark

(Reichsges.-Bl. 1886 S. 181).

Dieses Gesetz hatte nur eine zweijährige Gültigkeitsdauer. Das Bestreben, den Rübenzuckerfabrikanten die auf ihren Schultern ruhende Steuerlast durch theilweise Abwälzung derselben auf die Käufer des Zuckers bei gleichzeitiger Erhöhung des Steueraufkommens zuerleichtern, und die Steuer mehr dem wirklichen Ergebniß der Fabrikation entsprechend zuerheben, führte zu einer Aenderung in der Besteuerungsweise:

Das noch gegenwärtig gültige Gesetz vom 9. Juli 1887 ordnete vom 1, August 1888 ab unter Herabsetzung der von den Zuckerfabrikanten zu zahlenden Materialsteuer auf 0,80 m. für 100 kg roher Rüben die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 kg inländischen Rübenzuckers jeder Art und Beschaffenheit an, welche derjenige zu entrichten hat, der den Zucker zur freien Verfügung erhält. An Steuervergütung werden nach Maßgabe derBeschaffenheit des Zuckers, wie dieser in dem Gesetz vom 1. Juni 1886 klassizirt ist, 8,50, bezw. 10,65 und 10 Mark für 100 kg gewährt. (Centr. Bl, 1888. S 237)

Die in dem gedachten Gesetz enthaltene Verbindung der Materialsteuer mit der Fabrikatsteuer hatte jedoch nur den Zweck,, den Uebergang zu letzterer zu erleichteren und vor zubereiten.

Bereits durch das Gesetz vom 31 Mai 1891 ist die Materialsteuer ganz fallen gelassen worden. Vom 1. August 1892 ab wird von dem im Vereinsinlande erzeugten Rübenzucker allein eine Verbrauchsabgabe von 18 Mk. unter der Bezeichnung „Zuckersteuer" erhoben. Da nach dem Wegfall der Materialsteuer naturgemäß auch eine Erstattung derselben bei der Ausfuhr oder Niederlegung nicht mehr stattfinden kann, die deutsche Zuckerindustrie aber Rücksicht auf die in andern Zuckerproduktionsländern den Zuckerfabriken bei der Ausfuhr ihrer Produkte offen oder versteckt zugebilligten Prämien noch nicht in der Lage ist, auf die ihr durch Zahlung von Ausfuhrvergütungen gewährten Vortheile verzichten zu können, hat der Gesetzgeber die Gewährung von Prämien für die Ausfuhr von Zucker während einer Uebergangsperioden von 5 Jahren vorgesehen. Nach § 68 des in Rede stehende Gesetzes werden auf die Dauer einer Uebergangsperiode vom 1. August 1892 bis 31. Juli 1897 für ausgeführten oder niedergelegten Zucker Zuschüsse aus dem Ertrage der Zuckersteuer gewährt. Diese Zuschüsse betragen:

1. für Zucker, welche während der drei Jahre vom 1. August 1892 bis zum 31 Juli 1895 zur Abfertigung gestellt worden sind, und zwar
   a. für Rohzucker von mindestens 90% Zuckergehalt und raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90% Zuckergehalt . . . 1,25 Mark
   b. für Kandis und Zucker in vollen weißen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert; sogenannte Krystalls und andre weiße harte durch scheinende Zucker in Krystallform von mindestens 99½% Zuckergehalt . . . . 2,00 Mark
   c. für alle übrigen harten Zucker, sowie alle weißen trockenen (nicht über ½% Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98% Zuckergehalt, soweit dieselben nicht in die Klasse b gehören, . . 1,65 Mark
2. für Zucker, welche während der Zeit vom 1. August 1895 bis 31. Juli 1897 zur Abfertigung gestellt worden sind, sofern sie der Klasse a angehören, . . 1,00 „
   für Zucker der Klasse b . . . . . 1,75 „
   für Zucker der Klasse c . . . . . 1,40 „
   für je 100 kg Nettogewicht.

— Da mit dem Gesetz vom 31. Mai 1891 die Zuckersteuergesetzgebung wiederum in ein neues Stadium der Entwickelung eingetreten ist, durfte es von Intresse sein, einen Blick auf die gegenwärtige Ausdehnung der inländischen Rübenzukkerindustrie zu werfen. In der Kampagne 1890/1 waren im Gebiete des deutschen Zollvereins 406 Rübenzuckerfabriken im Betriebe. Von diesen Fabriken wurden während des genanten Zeitraums 106 233 194 Doppelcenteer roher Rüben verarbeitet. Der Zuckergewinn belief sich in der Zeit vom 1. August 1890 bis zum 31. Juli 1891 in den deutschen Zuckerfabriken auf 12 597 866 Doppelcentner Rohzucker. Die disjährige, noch nicht beendete Kampagne durfte ein ähnliches Ergebnis liefern. Seit dem Jahre 1840, in welchem die Preußische Regierung das erste Zuckersteuergesetz erließ, hat sich

demnach die Zahl der Zuckerfabriken im Gebiete des deutschen Zollvereins beinahe verdreifacht, die Menge der verarbeiteten Rüben übersteigt aber diejenige des Betriebsjahres 1839/40 um das Achtundvierzigfache, der hergestellte Rohzucker die im Betriebsjahre 1839/40 gewonnene Rohzuckermenge um das Einhundertundvierzehnfache. Während bei Beginn der Besteuerung des inländischen Rübenzuckers nach der Leistungsfähigkeit der damaligen Fabriken angenommen wurde, daß zur Herstellung eines Centners Rohzucker 20 Centner roher Rüben erforderlich seien, berechnet sich jetzt das Verhältniß des Rohzuckers zum Rübenmaterial auf durchschnittlich 1 zu 8,4. nicht also allein die Zahl der Zuckerfabriken und des verarbeiteten Rübenmaterials hat sich im Laufe der Zeit bedeutend erhöht, sondern auch die Herstellungsweise des Rübenzuckers und nie Betriebseinrichtung der Fabriken hat sich in nicht geringeren Maße verbessert.

Nach etwa fünfzigzährigem Bestehen hat nunmehr die bisherige Besteuerungsweise, die Erhebung einer Steuer von den zur Herstellung von Zucker verwendeten Rüben, ihr Ende erreicht und der Fabrikatsteuer den Platz geräumt. Die neue Besteuerungsweise dürfte zwar im Hinblick darauf, daß sie das in Wirklichkeit gewonnene Fabrikat trifft und nicht mehr das Rohmaterial, dessen Ausbeuteergebniß je nach dem Zuckergehalt der Rüben Schwankungen unterworfen ist, während die Abgabe immer in gleicher Höhe nach dem Gewicht der Rüben zu entrichten war, als ein Fortschritt zu bezeichnen sein, dennoch aber möchte es wünschenswerth erscheinen, wenn die Gesetzgebung noch einen Schritt weiterginge und die Zuckersteuer nach der Art und dem Zuckergehalt des Zuckers in verschiedenen Sätzen, wie bisher bei Gewährung der Ausfuhrvergütung verfahren wurde, zur Erhebung brächte.

Bunzel-Schweidnitz.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 18. Dezember 1891. III 16018

In Erwiderung auf Euer Hochwohlgeboren Bericht wom 20. v. Mts. erkläre ich mich damit einverstanden, daß Hülsenfrüchte zum Getreide, im Sinne des § 41 des Branntweinsteuergesetzs vom 24. Juni 1887, gerechnet werden. Hiernach ist deren Verarbeitung in landwirthschaftlichen Brennereien als zulässig zu erachten. Dagegen ist Reis nicht als Getreide im Sinne der vorbezeichneten Gesetzesbestimmung zu behandeln.

Unter den im gegenwärtigen Betriebsjahre obwaltenden besonderen Umständen will ich ferner genehmigen, daß die durch den Bundesrathsbeschluß vom 22. Oktober d. Js., mitgetheilt durch die Cirkular-Verfügung vom 25. dess. Mts., III. 14, 751, für die Dauer dieses Betriebsjahres den landwirthschaftlichen Kartoffelbrennereien auf den Fall der Verarbeitung von Mais oder Dari gewährte Zusicherung, es werde deshalb eine Kürzung ihres Kontingentes bei der nächsten Kontingentirung nicht erfolgen, gleichmäßige Anwendung auf den Fall der Verarbeitung von Hülsenfrüchten finde.

Zölle.

Die Amtsblätter haben veröffentlicht:

1. das Gesetz, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein. Vom 30. Januar 1892.
2. das Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten. Vom 30. Januar 1892.
3. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrieerzeugnisse. Vom 30. Januar 1892.
4. Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.
5. Bestimmungen über die Kontrole des zum niederen Zollsatz auf Cognak zu verarbeitenden Weines, und
6. Anleitung zur Unterscheidung der Pferde im Alter bis zu 2 Jahren von älteren Pferden.
7. Bestimmungen, betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren, und
8. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 17. Dezember 1891 III 16894

Nach Nr. 25 k des Zolltarifs unterliegen gesalzene Heringe in Fässern (Tonnen) der Verzollung mit 3 Mk. für 1 Faß (Tonne), dagegen sind nach der Anmerkung 1 zu dieser Tarifnummer gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung mit 2 Mk. für 100 kg zollpflichtig. Im amtlichen Waarenverzeichniß ist auf Seite 143 in der Anmerkung 2 zu dem Artikel „Heringe" bestimmt, daß als „handelsüblich verpackt" auch die in halben und viertel Tonnen eindehenden gesalzenen Heringe gelten sollen.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Abfertigungsverfahrens bemerke ich, daß es sich der Bestimmung des amtlichen Waarenverzeichnisses gegenüber nicht rechtfertigen läßt, den Verzollungsmaßstab der Tonne auch auf Theiltonnen anderer Art (z. B. Achtel-Tonnen) in Anwendung zu bringen. Wenn gesalzene Heringe auch bisweilen in Achtel-Tonnen und in noch geringeren Bruchtheilen einer Tonne zur Zollbehandlung gelangen, so ist eine solche Verpackung immerhin doch eine so seltene, daß sie als eine „handelsübliche" nicht bezeichnet werden kann, und es entspricht daher auch dem Sinne jener Vorschrift, wenn als handelsüblich verpackt nur die in ganzen, halben und viertel Tonnen eingehenden gesalzenen Heringe behandelt werden.

Erlaß desselben:
d. d. Berlin, den 25. Dezember 1891, III 16418

Es ist neuerdings vorgekommen, daß in einem Falle, in welchem vormerklich abgefertigte Mineralölfässer von der Ausgangszollstelle als zur Erledigung des betreffenden Vormerkscheines nicht geeignet zurückgewiesen waren, der nämliche Vormerkschein von einer anderen Zollstelle zur Ausgangsabfertigung einer gleichen Anzahl von Mineralölfässern angenommen worden ist, obwohl sich auf dem Scheine ein amtlicher Vermerk darüber befand, daß die Ausgangsbestätigung einer entsprechenden Anzahl von Fässern bereits versagt worden sei, weil ein unzulässiger Gebrauch derselben im Inlande durch Befüllung mit fetten Oelen erkennbar gewesen.

Dies Verfahren war unzulässig, weil die der ersteren Zollstelle vorgeführten Fässer dadurch, daß mit ihnem im Inlande ein vorschriftswidriger Gebrauch gemacht war, aus der Zahl der zur Abschreibung geeigneten Mineralölfässer ausgeschieden waren, und damit auch der über jene Fässer ausgestellte Vormerkschein seine Gültigkeit verloren hatte.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestim-

me ich hiermit, daß im Falle der Zurückweisung von zur Ausgangsabfertigung oder Abfertigung auf Niederlage vorgeführten Mineralölfässern die betreffende Zollstelle, wenn sämmtliche zu einem Vormerkscheine gehörigen Fässer zurückgewiesen werden, den Vormerkschein einzuziehen, anderen Falles aber die Zahl der zurückgewiesenen Fässer auf dem Scheine zu vermerken hat und zwar mit der Wirkung, daß hiermit der aus dem Vormerkscheine herrührende zollrechtliche Anspruch gänzlich bezw. für eine der zurückgewiesenen Stückzahl entsprechende Anzahl von Fässern erlischt.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 16. Januar 1892. III 513

Auf Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 9. d. Mts., 317, dessen Anlagen hierbei zurückfolgen, trete ich der Auffassung der Großherzoglich Mecklenburgischen Steuer- und Zolldirektion in deren Schreiben vom 6. d. Mts. dahin bei, daß gleichwie die Genehmigung zur zollfreien Einlassung von Ausstattungsgegenständen der aus Veranlassung ihrer Verheiratung im Inlande sich niederlassenden Ausländer von der Direktivbehörde des Bestimmungsortes ertheilt wird, ebenso auch über die Zollfreiheit von Ausstattungsgegenständen im Auslande wohnhafter und aus Anlaß ihrer Verheiratung in das Inland übersiedelnder Inländer von der obersten Landesfinanzbehörde des Bestimmungsorts zu befinden ist. Für die Uebertragung der Entscheidung an die Behörde des Bestimmungsorts spricht in beiden Fällen gleichmäßig die Rücksicht, daß diese im Allgemeinen die Verhältnisse besser wird beurtheilen können, als die Behörde des Abfertigungsorts, wo vielleicht beide Ehegatten ganz unbekannt sind. Die entgegengesetzte Annahme würde dahin führen, daß, wenn die Ausstattungsgegenstände über verschiedene Aemter eingehen, über die Frage der Zollbefreiung möglicherweise von verschiedenen obersten Landesfinanzbehörden zu entscheiden sein dürfte und diese sogar abweichende Entscheidungen treffen könnten. Daß eine möglichst gleichmäßige Behandlung beider Fälle auch in der Absicht des Bundesrathes gelegen hat, wird durch den Wortlaut seines Beschlusses vom 3. Mai 1888, § 279 der Protokolle, bestätigt, indem die obersten Landesfinanzbehörden dadurch ermächtigt werden, aus Billigkeitsrücksichten im Sinne der Ziffer 2 des § 5 des Zolltarifgesetzes Zollfreiheit für Ausstattungsgegenstände solcher Inländer zu bewilligen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande genommen haben.

Ludwigshafen a. Rh., 3. Februar. Behufs Abänderung des Entwurfs von Ausführungsbestimmungen zu den am 1. Februar in Kraft getretenen neuen Weinzöllen hat die pfälzische Handels- und Gewerbekammer an den Bundesrath eine Eingabe gerichtet und darin gebeten: 1) Um die Wein- und Mostsendungen aus dem Auslande möglichst wenig durch die vorgeschriebene Untersuchung auf ihren Alkohol- bezw. Fruchtzuckergehalt aufzuhalten, möge gestattet werden, daß an den Ursprungs- bezw. Verladungsorten der ausländischen Weine und Moste denselben unter amtlicher Aufsicht kleine Proben entnommen und per Post auf dem schnellsten Wege an die zuständige Untersuchungstelle vorausgesendet werden dürfen. 2) Das Verschneiden der Weine und Moste möge nicht nur an den damit beauftragten Zoll- und Steuerstellen, sondern auch in der Behausung des Interessenten unter amtlicher Kontrolle vorgenommen werden dürfen. 3) Die Bestimmungen über die Zulassung der inländischen Weißweine zum Verschneiden mögen auch auf die inländischen Rotweine Anwendung finden, d. h. es mögen auch Rotweine ohne weiteres zum Verschneiden zugelassen werden, also ohne Ursprungszeugniß und ohne die Bescheinigung, daß die nicht bereits einmal verschnitten sind.

Zuckersteuer.

Die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891.

Dem in den nächsten Tagen zur Versendung gelangenden Januarhefte der Vereinszeitschrift entnehmen wir aus dem Berichte über die am 15. vor. Mts. stattgehabte Sitzung des Ausschusses für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reiches Folgendes:

Bezüglich der Ausführungsvorschriften zu dem neuen Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891 haben bei einer Anzahl von Vereinsfabriken seitens der Steuerbehörden Rückfragen und Ermittelungen stattgefunden.

Soviel sich übersehen läßt, geschah dies nicht etwa auf Grund der bereits fertiggestellten Vorschriften; vielmehr läßt sich annehmen, daß zunächst über einen vorläufigen Entwurf die gutachtlichen Aeußerungen der Direktiv- und Bezirksbehörden eingefordert sind, und daß nach Eingang dieser Gutachten über einen danach ausgearbeiteten Entwurf Verhandlungen mit Delegirten der Industrie stattfinden werden. Der Ausschuß hielt es für geboten, über die wichtigen Bestimmungen im §. 30 und 31 des Gesetzes eine Vorbesprechung zu halten. Als Ergebniß derselben stellte sich heraus:

in Ansehung der Rübenverwiegung, daß für die Ermittelung der Rübenmenge den Fabrikinhabern möglichst freie Hand bleibe, sowie daß die Steuerbehörde sich mit den Aufschreibungen begnüge, welche der Fabrikinhaber ohnehin zur eigenen Ueberwachung des Betriebs bewirkt;

in Ansehung der Ermittelung der Halbfabrikate, daß in erster Linie auf eine, im Interesse der Steuerbehörde zu vollziehende Verwiegung der Füllmassen verzichtet werde, und, wenn dies etwa nicht zu erreichen sei, wenigstens Anträge auf ausnahmsweise Behandlung zugelassen werden, insoweit sie durch die Betriebsweise erforderlich sind; ferner daß nicht tägliche, sondern wöchentliche Aufschreibungen vorgesehen werden;

in Ansehung der Verwiegung des Zuckers im Anschluß an die Ausschleuderung, daß in Anbetracht der Unmöglichkeit der wortgetreuen Ausführung dieser Vorschrift und mit Rücksicht auf das sehr verschiedene Verfahren bei den Fabriken dahin gestrebt werden müsse, möglichst lange Zwischenzeit zwischen der Entnahme aus den Centrifugen und dem Verwiegen zu bestimmen.

Schließlich erwählte der Ausschuß eine Kommission von sechs Mitgliedern, welche im Verein mit dem Direktorium die Ausführungsvorschriften einer Berathung unterziehen sollten, sobald der endgültige Entwurf von der Reichsregierung mitgetheilt sei. Gewählt wurden die Herrn Reimann, Coste, Skene, Wagener-Straußfurth, Stengel und v. Arnim.

Entziehung der Abgaben.

Ist die Prolongation eines Börsen-Kaufgeschäfts nicht durch vereinbarte Verschiebung der Erfüllung des bestehenden Geschäfts, sondern durch Vornahme zweier, allerdings durch einen Entschluß bethätigten und mit einander verbundenen Geschäfte, nämlich eines Verkaufs der abzunehmenden Werthpapiere und eines Wiederkaufs derselben auf Zeit, erfolgt, so liegt, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, vom 30. November 1891, ein eigentliches Reportgeschäft vor, und es ist im Sinne der Nr. 4 A des Tarifs zum Reichs-Stempelgesetz vom 29 Mai 1885 als ein zweifaches Anschaffungsgeschäft zu versteuern.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Aus Württemberg, wird geschrieben: In den letzten Tagen hat der neue Finanzminister Dr. v. Rieke eine Neuorganisation des Steuerkollegiums durchgeführt, welche durch die Natur der Dinge längst geboten war, seit die indirecten Steuern durch das Reich entwickelt worden sind. Ohne die grundsätzliche Einheit des Collegiums aufzuheben, ist es in zwei Abteilungen, eine für die directen und eine für die indirecten Steuern und die Zölle zerlegt worden. Man spricht auch von bevorstehenden Umänderungen hinsichtlich des dem Finanzministerium unterstellten Statistischen Landesamtes, dessen Vorstände und Zierden früher der Staatsrat, spätere Universitätskanzler Rümelin und dann Riecke selbst gewesen sind.

Wie die „Deutsche Spediteur- und Rhederei-Zeitung" erfährt, ist zwischen der Verwaltung der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt Aktien Gesellschaft und derjenigen der Hansa-Linie ein Vertrag zustande gekommen, nach welchem die Hansa-Rhederei in den Besitz der Packetfahrt übergeht.

Oldenburg 12. Febr. Am 5. Februar beging Herr Obersteuerrath Schmedes bei größter Körper- und Geistesfrische und in voller Ausübung seines verantwortungsvollen Amtes als Vorstand des Hauptsteueramtes Oldenburg die Feier seines achtzigsten Lebensjahres: Auf ihn paßt so recht — so schreiben die „Oldenburger Nachrichten" — das Wort des Psalmisten: „Das Leben währet siebzig Jahre, wenn es hoch kommt, achtzig, und wenn es viel gewesen ist, so ist's Mühe und Arbeit gewesen!" In unvergleichlicher Weise hat Herr Obersteuerrath Schmedes in einer unglaublich langen Reihe von Jahren bis auf den heutigen Tag Mühe und Arbeit nicht gescheut und als pflichttreuer Beamter die ihm von seinem Landesfürsten übertragenen Dienstobliegenheiten in Treue erfüllt, namentlich aber in seiner jetzigen verantwortungsvollen Stellung als Hauptamtsdirigent, welche er schon länger als 10 Jahre in ungeschwächter Kraft mit größter Berufsfreudigkeit und Gewissenhaftigkeit verwaltet hat, sich unstreitig als Oldenburgischer Verwaltungsbeamter große Verdienste erworben. Wie gesagt, der Fall, im 80. Lebensjahre noch ein solches Amt voll und ganz in so musterhafter Weise verwalten zu können, wie unser verehrter Mitbürger, Herr Obersteuerrath Schmedes bis heute vollbracht hat, dürfte einzig dastehen, und schon aus diesem Grunde wollen wir demselben unsere innigste Antheilnahme an seinem 80. Geburtsfeste hiermit ausgesprochen haben. Im Uebrigen aber wollen wir wünschen, daß es dem Allgütigen und Allweisen gefallen möge, seinen Erdenpilger unsern werthgeschätzten Mitbürger Herrn Obersteuerrath Schmedes, gleichsam als Muster größter Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit für alle anderen Beamten noch manches Jahr in bisheriger geistiger und körperlicher Frische in seinem ihm am Herzen liegenden Berufe wirken zu lassen, ihm zur Freude und dem Lande zum Segen. Das walte Gott!

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Verliehen: dem Reichsbevollmächtigten Kgl. Pr. Geh. Regierungsrath von Skopnik zu München der Kgl. Kronenorden 3. Kl., dem Stationskontroleur Kgl. Preuß. Revisionsinspektor Krull zu München der Kgl. Kronenorden 4. Kl, dem Rechnungsrath im Reichsschatzamt Reinhold und dem Obersteuerinspector a. D. Castendyck zu Stolp sowie dem Steuereinnehmer I Stietenroth zu Worbis der rothe Adlerorden 4. Kl., dem Geh. Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium Sy der Charakter als Geh. Oberfinanzrath, dem Hauptsteueramtsrendanten Grimme zu Uerdingen der Charakter als Rechnungsrath;

ernannt: zum Reichsbevollmächtigten in Stettin der Kgl. Sächs. Finanzrath Haupt in Dresden an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Kgl. Sächs. Oberfinanzraths Wahl;

gestorben: der Kgl. Steuerinspector Adam Diell in Düren;

versetzt: der Regierungs-Rath Kunkel zu Breslau in die Stelle eines Mitgliedes der Provinzial-Steuerdirection in Berlin.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Provinzialsteuersekretär Fuchs in Berlin;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Schroff in Heinsberg als Hauptamtsassistent nach Aachen, 2. der Zolleinnehmer I Scholz in Dahlheim als Steuereinnehmer I nach Rheinberg, 3. der Hauptamtsassistent Knorth in Emmerich zum Zolleinnehmer I in Dahlheim, die Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirection in Köln, 4. Kreutzer zum Sekretär bei derselben, 5. Kopisch in gleicher Eigenschaft nach Posen. 6. der Hauptamtsassistent Eicke in Uerdingen zum Steuereinnehmer I in Heinsberg, 7. der Hauptamtsassistent Sallisch in Cöln in gleicher Eigenschaft nach Harburg, 8. der Zolleinnehmer II Eckardt in Maldingen in gleicher Eigenschaft nach Weeze, 9. der Steueraufseher Goder zum Zolleinnehmer II in Maldingen, 10. der Steueramtsassistent Becker in Rees zum Steuereinnehmer II in Ahrweiler, 11. der Steueraufseher Buchholz zum Steueramtsassistenten in Rees, die Steueraufseher 12. Fischer zum Zollamtsassistenten in Elten und 13. Effertz zum Steuereinnehmer II in Wadern.

Württemberg.

Ernannt: der Justitiar des Steuerkollegiums Abtheilung I Finanzassessor Kraz zum Obersteuerrath;

übertragen: die erledigte Stelle eines Finanzministerialsekretärs mit den Dienstrechten eines Finanzassessors dem Verweser der Stelle Hauptsteuerverwalter Haur;

verliehen: dem Finanzassessor Goppelt bei dem Steuerkollegium Abtheilung II der Titel und Rang eines Obersteuerraths.

Briefkasten.

Herrn O.-C.-Ass. **Sch. B.** Das Inhaltsverzeichniß pro 1891 wird demnächst erscheinen.

Abonnent in Wesel. Wir haben doch in einer Anmerkung ausdrücklich erklärt, daß wir mit den Ausführungen des Verfassers nicht ganz einverstanden sind.

Frage. In der Rheinprovinz wird auch dann Strafbescheid wegen Stempelsteuerkontravention erlassen, wenn die Contravenienten im Vernehmungstermin nicht erschienen sind, während in anderen Verwaltungsbezirken (z. B. in Westfalen) in solchen Fällen der Prozeß zur Untersuchung und Entscheidung an das Gericht abgegeben wird. Worauf beruht diese Verschiedenheit? St.-C. K. in C.

Antwort. Jedenfalls hat der Angeklagte im ersteren Falle eine schriftliche Beantwortung der wider ihn erhobenen Anklage an das Hauptamt eingereicht und ist daraufhin der Strafbescheid ergangen. Wir halten ein derartiges Verfahren im Interesse der Kontravenienten, denen dadurch Zeit und Kosten erspart werden, für sehr zweckmäßig und auch den Bestimmungen nicht zuwiderlaufend.

Familien-Nachrichten.

Gestorben: Frau Ww.e Steuerrath Wirth beb. Elbers in Cöln.

verlobt: Frl. Frieda Zahn, Tochter des verstorbenen Großh. Bad. Oberzollinspectors Friedrich Zahn mit Herrn Pierre Polis, Aachen.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf.
Jede Nummer





Spezialität:
Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugket en. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheuenin Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Stiller'sche
Hof- und Universitäts-Buchhandlung
(E. Nusser) in Rostock i. M.

Zu unserm Verlage ist erschienen

Kalender
für
Zoll- und Steuerbeamte
auf das Jahr 1892.

Herausgegeben von
K. U. Treu,
grostherzogl. mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.

Preis des Kalenders in Leinwand gebunden Mk. 1,50
Preis d. Jahrbuchs u. Amts-Verzeichnisses Mk. 1,00

Dieser Kalender erscheint bereits im XIX. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.

Jahrbuch
(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der
Zoll- und indirecten Steuer-Verwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten.
pro 1892.

Preis 1 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Deutscher Creditverei
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkt[illegible]
in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incassо. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:
von **Scheve**, von **Oertzen.**

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,
Königl. Pe. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW.
Großbeerenstraße 41.
Eugen Schneider,
Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Soeben erscheint:

9000 Abbildungen. **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** **16000 Seiten Text.**

Brockhaus' Konversations-Lexikon.
14. Auflage.

600 Tafeln. **300 Karten.**
120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.

Zu beziehen durch **Eugen Schneider, Berlin SW.** Grossbeerenstrasse 41.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr 125.

In der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung
ist soeben erschienen:

die **vierte Auflage** des Werkes

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent **in Hildesheim**

Ladenpreis 5,— Mk.

Das Werk, auf ca. 20 Druckbogen und 4 Tafeln, bietet eine Technologie des Zolltarifs, ist eine Anleitung nicht nur für **Zollbeamte,** sondern auch für **Handeltreibende,** die durch den deutschen **Zolltarif** mit einer **Eingangsabgabe** belegten **Waaren** und **Stoffe** nach **Beschreibung** und **vielen bildlichen Darstellungen** der bezüglichen **technischen Gewerbe,** ihrer **Herstellungsweisen** und ihrer verschiedenartigen **Producte** den **Positionen** und **Unterabtheilungen** des **Zolltarifs** gemäss richtig zu **unterscheiden** und zu **tarifiren.**

Der nach Abschluss der Handelsverträge gültige Zolltarif ist dem Werke vorgedruckt.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisiousdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Berlin SW.,
Grossbeerenstrasse 41.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte
Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.
Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur, F. W. Rademacher, Hamburg.
Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist **soeben erschienen:**

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorgungsbererechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz-** und **Steuer-Aufseher,**

verfaßt von

A. Schneider

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Der **Subscriptionspreis** beträgt bis 1 April c. 60 Pfg., späterer Ladenpreis 75 Pfg.

Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

Berlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstaße 41. Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 5. **Berlin und Hamburg, März 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Das Strafverfahren bei Erbringung des Exculpationsnachweises nach § 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes, seitens des Frachtführers (S. 33). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Beobachtungen bei der Denaturirung des Branntweins mit Essig (S. 35). Zuckersteuer: Nachträgliche Ausfuhrvergütung nach den Sätzen des Zuckersteuergesetzes vom 1. Juni 1886 (S. 35). Ueber die Ausführungsbestimmungen zum neuen Zuckersteuergesetz (S. 36). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 10. Juli 1891, Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Brennereibesitzers. (S. 37). **Verschiedenes:** (S. 38). **Personal-Nachrichten:** (S. 39). Anzeigen: (S. 39).

Unterm Strich: Meine Aufsichtsstation Steinfels.

Das Strafverfahren bei Erbringung des Exkulpationsnachweises nach § 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes seitens des Frachtführers.

Von den Zollverwaltungsbehörden ist vor und nach dem Inkrafttreten des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 angenommen worden, daß zur Ausschließung der Defraudationsstrafe im Falle des § 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes der Nachweis, daß der Frachtführer eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt habe, nicht genüge, daß vielmehr darzuthun sei, es sei eine Defraude überhaupt auf keiner Seite, also namentlich auch nicht von dem Aussteller des Frachtbriefes beabsichtigt gewesen bis das Reichsgericht zuerst mit Urtheil des III Strafsenats vom 29. Januar 1883 diese Annahme als rechtsirrthümlich erklärt und in diesem Urtheil sowie in dem Urtheil des gleichen Strafsenats vom 4. Oktober 1883(:u. dem des IV Strafsenats vom 22. Mai 1885, ferner des I Strafsenats v 14. Oktober 1886;) ausgesprochen hat, daß den Nachweis, daß in den in § 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Fällen eine Kontrebande oder Defraudation nicht beabsichtigt gewesen sei, nur der jeweilige Angeschuldigte für sich, nicht auch für seine sämmtlichen Vordermänner liefern muß. und dieser Nachweis aber auch nur ihn und keinen dolos Handelnden von der Defraudationsstrafe befreit.

Auf Grund dieser reichsgerichtlichen Entscheidungen wird nunmehr seitens der Zollverwaltungsbehörden im Eisenbahnverkehr

1) gegen den Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung, welchem in den Fällen der spziellen Deklaration (Vereinszollgesetz §§ 39, 41 u. 68;) gemäß § 22/3 dieses Gesetzes als Waarenführer die Deklaration obliegt, auf Grund §§ 136 Ziffer 1 lit c, § 137 Abs. 2 u. 152 dieses Gesetzes, wenn er auf Grund unvollständiger oder unrichtiger Frachtbriefangaben zollpflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe begründet haben würde, deklarirt und nachweist, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder eine solche von ihm nicht beabsichtigt gewesen sei, (welcher Nachweis, — den Fall des Einverständnisses des Deklaranten mit dem Waarenversender ausgenomen, — wohl durchgehends zu führen sein wird:), eine Ordnungsstrafe ausgesprochen, sofern nicht Strafumgangnahme angezeigt ist, und

2) gegen den Waarenabsender oder nach Umständen gegen den Waarenempfänger oder den Spediteur als Frachtbriefaussteller das Strafverfahren wegen Anstiftung zur Zolldefraudation nach §§ 136 Ziffer 1 c, 135 (:144:) u. 149 durchdeführt, wenn nach den Umständen der That festgestellt ist, daß derselbe in Absicht der Zollhinterziehung durch unrichtige Angaben über Beschaffenheit und Menge der einzuführenden Waaren den deklarirenden Waarenführer dazu veranlassen wollte und veranlaßt hat, diese Waaren der Zollbehörde gegenüber gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe begründet haben würde, zu deklariren.

In dieser Weise wird, da einerseits der deklarirende Waarenführer wegen Ordnungswidrigkeit und anderseits der Waarenabsender wegen Zolldefraudation zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wird, der Rechtsgrundsatz „ne bis in idem", nach welchem Niemand wegen einer und derselben Handlung wiederholt zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden kann, theoretisch nicht verletzt, in der Praxis wird jedoch der Waarenabsender wegen ein und derselben Verschuldung, die der unrichtigen Frachtbriefangabe, zweimal bestraft, einmal mit der Defraudationsstrafe, das anderemal mit der auf ihn im Regreßwege überwälzten, ursprünglich gegen den deklarirenden Waarenführer verhängten Ordnungsstrafe.

Während der Fahrt steht das Frachtgut dem Frachtführer gegenüber unter der Verfügungsgewalt des Absenders, hiernach erscheint der deklarirende Waarenführer als Vertreter des Absenders und tritt, wenn der Letztere im Frachtbriefe unrichtige Angaben gemacht hat, für dessen Verschuldung ein, dagegen haftet der Versender dem Waarenführer, soferne nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schä-

den, welche denselben wegen Unrichtigkeit der Begleitpapieren treffen (:Art 393 des Handelsgesetzbuches:), insbesondere ist Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen den Waarenführer (die Eisenbahn) verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnißen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders dem Waarenführer (der Eisenbahn) bei der ihm obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden u. zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen (:Deutsches Eisenbahnbetriebs-Reglement § 51 Abs. 3 mit § 50 Ziff 4 Abs. 1 :).

Die wegen unrichtiger Deklaration gegen den Waarenführer vorfällte Zollstrafe wird entweder durch Vermittlung der Versandtstation vom Versender eingezogen oder als Nachnahme dem Empfänger zur Last gelegt, welcher um diesen Betrag das Guthaben des Versenders kürzt, sofern er das Gut und den Frachtbrief annimt und damit sowohl verpflichtet ist, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten, als auch jeden Anspruch an den Frachtführer verliert; bei Nichtannahme des Gutes seitens des Empfängers tritt das Pfandrecht in Kraft, welches der Frachtführer wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen an dem Frachtgut hat (Art. 406, 408 u. 409 des Handelsgesetzbuches:), und wird der Frachtführer die Rückvergütung des Gutes an den Versender nur gegen Zahlung der Fracht und andern Auslagen also einschließlich der nachgenommenen Zollstrafe zugeben. Es trifft also in allen diesen Fällen die gegen den Waarenführer ausgesprochene Ordnungsstrafe in Wirklichkeit den Versender, welcher daher doppelt bestraft ist, wenn er auch noch wegen Anstiftung mit der Defraudationsstrafe beahndet wird. Diese Ausführungen beziehen sich indeß nur auf den Fall, daß der ausländische Versender entweder im Wege des Zollkartells mit Oestereich-Ungarn verfolgbar ist, oder sich der deutschen Rechtssprechung unterwirft, anders liegt die Sache, wenn die Zollbehörde von dem ihr zustehenden Rechte der Beschlagnahme der Waare Gebrauch macht und auf ihren Antrag bei Nichtunterwerfung des Versenders unter die deutsche Rechtssprechung in dem Verfahren gem. § 318 f. f. der Strafprozeßordnung — im Falle der Versender unbekannt ist, gem. § 477 a. a. O. — seitens des Gerichts a. Gr. § 135 des Vereinszollges. die Konfiskation des Gutes ausgesprochen wird. Nachdem gem. § 156 des Vereinszollges das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat übergeht, und nach rechtskräftigem Ausspruch der Konfiskation in dessen Eigenthum verbleibt, ist die Ausübung des Pfandrechts seitens des Waarenführers an dem konfiszirtem Gute für eine wegen unrichtiger Deklaration verhängte Ordnungsstrafe vollständig ausgeschlossen. Hieraus dürfte zur Genüge erhellen, daß es einerseits ungerecht ist, den Versender außer mit der Defraudationsstrafe auch noch mit der gegen den an seiner Stelle deklarirenden Waarenführer wegen einer und derselben Verschuldung der unrichtigen Frachtbrief-Deklaration zu belasten, und es anderseits als eine durch nichts gerechtfertigte Härte erscheint, wenn der deklarirende Waarenführer nach dem ihm sein natürliches Pfandobjekt durch die Konfiskation seitens der Zollbehörde entzogen ist, aus eigenen Mitteln Strafe und Kosten wegen der durch unrichtige Frachtbriefangaben des Versenders veranlaßten, von ihm im guten Glauben abgegebenen unrichtigen Deklaration zu zahlen hat, da er im Eisenbahnverkehr von dem ihm nach § 27 des Vereinszollges. zustehenden Schutzrechte wegen der bei diesem Verfahren unvermeidlichen großen Zeitverluste wohl in den seltensten Fällen Gebrauch machen kann.

Fragt man sich nun, wie das Unrecht der Doppelbestrafung oder die Härte der Bestrafung des seines Regreßobjektes beraubten Waarenführers ohne Verletzung der zollfiskalischen Interessen vermieden werden kann, so erübrigt nur, — den Fall des strafbaren Einverständnisses des Waarenführers mit dem fraudulös handelnden Versender (Mitthäterschaft) oder des eigenen, vom Versender nicht veranlaßten fahrläßigen Verschuldens des Waarenführers ausgenommen, entweder im Falle bei der unrichtigen Frachtbriefangabe nach den begleitenden Umständen eine fraudulöse Absicht des Versenders ausgeschlossen ist, gegen den deklarirenden Waarenführer eine Ordnungsstrafe auszusprechen, welche derselbe im Regreßwege entweder direkt oder auf Grund eines Pfandrechtes indirekt mit Nachnahme auf das verfrachtete Gut und durch den Empfänger auf den schuldigen Versender überwälzen kann, oder bei festgestellter Defraudationsabsicht des Versenders unter Beschlagnahme des Gutes das Strafverfahren gegen den Versender einzuleiten und nach Durchführung der Untersuchung von Bestrafung des deklarirenden Waarenführers abzusehen, nachdem derselbe nicht für eigene Verschuldung sondern für die des Versenders einzutreten hat, hinsichtlich deren Folgen ihm bei Ausspruch der Konfiskationsstrafe gegen den Versender die Möglichkeit zur Ausübung seines Regreßrechtes benommen ist.

Meine Aufsichtsstation Steinfels.

Im Jahre 1876 wurde ich als Obergrenzkontroleur nach X. versetzt. X, liegt in einem der lieblichsten Vogesenthäler und ist ein freundliches, schmuckes Dörfchen. Saftige Wiesen umgeben es, hohe Bergrücken mit prächtigen Tannenwäldern erheben sich rechts und links von ihm, eine breite, schöne Straße durchzieht das Dorf und führt das immer enger werdende Thal entlang, bis sie in Zickzackwindungen auf hohem Vogesenkamme die Grenze erreicht. Neben ihr schlängelt sich ein Gebirgsbach, dessen krystallhelles Wasser zahlreiche Forellen birgt. Die Bewohner des Thals sind ruhige freundliche Leute, deren Sauberkeit vortheilhaft von den Grenzbewohnern Lothringens absticht. Gefällig gegen Jedermann kommen sie auch den deutschen Beamten freundlich entgegen und wissen etwaige politische Meinungsverschiedenheiten sehr wohl von der Person zu trennen. Die Folge hiervon ist, daß sich zwischen den Beamten und der Bevölkerung ein nicht nur erträgliches, sondern zum Theil sogar freundschaftliches Verhältniß entwickelt hat trotz, der nahen blau-weiß-rothen Grenzpfähle.

Die Verbindung mit der übrigen Welt besorgt die einen Kilometer von X. beginnende Eisenbahn. Der Controlbezirk ist klein, die Diensttouren, namentlich im Frühjahr und Herbst sehr angenehm. Auf den hohen Bergen bietet sich dem Auge des Beschauers meistens die herrlichste Aussicht nach den Alpen, dem nahen Schwarzwald und den ringsum befindlichen Vogesenkämmen. Da auch der Herr Oberzollinspektor ein liebenswürdiger Vorgesetzter war, der seinen Untergebenen nicht ohne Grund das Leben und den Dienst erschwerte, so hätte ich in dieser idyllischen Gegend das beneidenswertheste Leben führen können, wenn meine Aufsichtstation Steinfels nicht gewesen wäre.

Ehe ich jedoch auf diesen Ort im Besonderen zu sprechen komme, möchte ich erst ein paar Worte vorausschicken bezüglich der bei Errichtung der elsaß-lothringischen Grenzlinie obwaltenden Verhältnisse. Von den durch Hinausrücken der Grenze disponibel werdenden badischen Aufsichtsbeamten trat ein großer Theil in elsaß-lothringische Landesdienste; es waren dies meist wetterfeste, gut disciplinirte Männer. Neben denselben gab es an der Grenze im Großen und Ganzen nur zwei Beamtenkategorien. Da waren zunächst solche Leute, welche die anderen deutschen Staaten mit Vergnügen nach dem

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Beobachtungen bei der Denaturirung des Branntweins mit Essig.

Die Art, in der die Denaturirungen des Branntweins durch Essig bewirkt werden, ist allgemein bekannt; Es wird an dem scalirten Bottich abgelesen, wie viel Wasser in demselben sich befindet, dann wird die Litermenge reinen Alkohols festgestellt und mit dem Wasser gemischt, und endlich wird Essig, dessen Menge von dem Säuregehalte abhängt, zugeführt und das Ganze, die sogenannte Maische, gründlich vermischt. Weniger bekannt, wenigstens bei den jüngeren Collegen, dürfte aber ein Vorgang sein, der meistens unbeachtet bleibt und dessen Erklärung ich selbst erst spät erhalten habe. Bei einer meiner ersten Denaturirungen zeigte das Standglas des Bottichs 1500 Liter Wasser, die Raummenge des Branntweins war zu 1680 Liter ermittelt und mit dem Wasser vermischt, und es mußten sich daher im Bottiche 3180 Liter befinden.

Wie unangenehm war ich aber überrascht, bedeutend weniger vorzufinden, nämlich nur ca. 3050 Liter. Mein erster Gedanke war natürlich: Du hast dich verrechnet. Die Ausfertigungspapiere waren aber richtig und das Resultat stimmte mit der Vorabfertigung fast genau überein. „Dann muß die Skala des Bottichs falsch sein", und damit beruhigte ich mich vorläufig. Bald aber hatte ich Gelegenheit in einer zweiten und dritten Essigfabrik die gleiche Beobachtung zu machen, und nach vielfacher Nachfrage erfuhr ich dann das Gesetz, das dieser Erscheinung zu Grunde liegt.

Es geben nämlich 100 Liter reinen Alkohols mit 100 Litern destillirten Wassers gemischt, nicht 200 Liter sondern nur 192,25 Liter. Dieses Gesetz der „Contraction" findet naturgemäß auch Anwendung auf Mischungen von Wasser und Spiritus, denn in letzterem ist ja der reine Alkohol mit dem Wasser nicht chemisch, sondern nur physisch verbunden. Diese Contraction allein erklärt aber noch nicht die großen Differenzen, welche sich zwischen dem Soll und Ist nach dem Standglase ergaben, es kommt vielmehr noch ein zweites Gesetz in Betracht, das der communicirenden Röhren. Es verhalten sich nämlich die Höhen zweier Flüssigkeitssäulen zu einander umgekehrt proportional ihrem specifischen Gewichte. Da nun in dem Standglase zunächst Wasser enthalten ist, und bei der weiteren Befüllung des Bottichs mit Branntwein stets die untersten, also specifisch schwersten Schichten in dasselbe eintreten, so kann die Flüssigkeit in dem Standglase nie zu der Höhe steigen, welche die specifisch leichtere Flüssigkeit im Bottich einnimmt, eine Erfahrung, welche beiläufig auch an jedem Branntweinsammelgefäß beobachtet werden kann.

Hiermit ist die völlige Erklärung der fraglichen Beobachtung gegeben. Es sei mir gestattet nun noch eine Bemerkung über die Prüfung des Essigs beizufügen. Wir haben dieselbe nach den bestehenden Vorschriften gemacht, indem wir in das graduirte Probirglas 5 cbcm. Essig eingefüllt, 2 Tropfen Phtaleïn zugeführt und die Doppeltnormalnatronlösung so lange zugegossen haben, bis die Flüssigkeitssäule auch nach wiederholtem Umschütteln völlig roth erschien. Dabei hat sich das Probirgläschen erwärmt, und dies deutet auf einen chemischen Prozeß hin, der im Glase sich vollzogen und dessen Vollendung sich durch die Färbung der Flüssigkeit bemerkbar macht. Das Phenol-Phtaleïn hat nämlich die Eigenthümlichkeit, in Flüssigkeiten, welche auch nur eine kleine Spur Säure enthalten, farblos; nach Neutralisirung dieser Säure aber sofort roth zu erscheinen. Zum Essig zugeführt, wird daher dies Phtaleïn keine Veränderung zeigen, sobald jedoch die Doppeltnormalnatronlösung zugegossen wird, verbindet sich dieselbe, und zwar mit großer Schnelligkeit unter Erzeugung von Wärme, mit der Essigsäure zu essigsaurem Natron. Mehr und mehr erröthend ist dies Phtaleïn Zeuge dieser ehelichen Verbindung und wenn auch das letzte Tröpfchen Essigsäure mit dem Natron sich vereinigt hat, erfüllt es mit seiner Schamröthe die ganze Flüssigkeit. C. A.

Zuckersteuer.

Nachträgliche Ausfuhrvergütung nach den Sätzen des Zuckersteuergesetzes vom 1. Juni 1886.

Die Zuckerfabrik Sobbowitz hat für sich allein und gemeinsam mit den Zuckerfabriken Dirschau, Eilsleben, Groß-Gerau, Hedersleben, Melno Sehnde, Spora, Tiegenhof, Wegeleben und Ratibor beim Reichstag dahin petitionirt:

„Der Reichstag möge beschließen, daß diesen Fabriken, welche die Berechtigung hatten, ein gewisses Quantum Zucker bis zum 1. Oktober 1888 zum höheren Vergütungssatze aus-

---

Westen abschoben, Leute, welche von Disciplin, Anstand, Bescheidenheit, Gewissenhaftigkeit, Nüchternheit und den sonstigen von einem Grenzbeamten geforderten Tugenden oftmals nur eine geringe Ahnung hatten. Hierzu kamen in zweiter Linie Eingeborene und Luxemburger, welche theils aus politischen Gründen, theils der besseren Kenntniß der französischen Sprache, theils der Vervollständigung halber dem Grenzaufsichtspersonal eingereiht wurden. Auch hierunter gab es manche schlechte Errungenschaft, abgesehen davon, daß ein gut' Theil dieser Beamten nie Soldat gewesen, vielleicht nie eine Flinte in der Hand gehabt hatte. Alle besseren Kräfte, namentlich solche, welche in der Hoffnung auf schnelleres Avancement das langsame, doch sichere und schließlich auch bessere Vorrücken in der Heimat einer ungewissen Zukunft im fremden, feindlichen Lande opferten, wurden in den Bureaux und im Abfertigungsdienste verwendet. So bestand das Aufsichtspersonal in der Mehrzahl aus Leuten, bei welchen eiserne Strenge nöthig war, um den Erfordernissen des Dienstes gerecht werden zu können. Somit komme ich wieder nach Steinfels.

Steinfels schloß das Vogesenthal ab. Denn die beiden bereits erwähnten Bergketten, welche Fluß und Thal immer mehr und schließlich so verengten, daß die Häuser des Dorfes gewissermaßen zwischen dem Fuße des Berges und der Straße klebten, vereinigten sich oberhalb Steinfels und zwangen, wie schon erwähnt, die Straße. in mehreren Windungen die Höhe zu erstreben. Mitten im Dorfe befand sich eine Glashütte, welche Tag und Nacht in Betrieb war und etwa 20 jungen Leuten Beschäftigung bot. Steinfels war damals auch der Ausgangspunkt für eine nicht unbedeutende Schmugglerbande, welche Tabak, Branntwein, Spielkarten, Schuhwaaren ꝛc. nach Frankreich einschwärzte. Ihre Mitglieder lungerten oft Tage lang im Orte umher, bis sich Gelegenheit zum günstigen Ueberschreiten der Grenze bot. Vier Wirthschaften waren bemüht, die etwa 300 Seelen zählende Bevölkerung des Ortes mit Wein, Bier und Branntwein, hauptsächlich mit letzterem zu versorgen. Was Wunder, wenn dieses Steinfels im ganzen Thale im berechtigten Geruch des Alkoholismus stand, ein Vorzug, den es mit keinem der übrigen Dörfer theilte.

Dieses Grenznest, denn anders kann man Steinfels nicht nennen, beherbergte 4 Grenzaufseher. Wollte es der Zufall, lag es in der das Dorf beherrschenden Athmosphäre, brachte es die Langeweile des einförmigen Grenzlebens mit sich oder war die Auswahl an charakterfesten Leuten eine zu geringe, kurz Steinfels war während meines sechsjährigen Aufenthaltes in X. fast ständig mit Beamten besetzt, die mir viel Arbeit und Verdruß bereiteten. Der Umstand, daß nur ein Weg durch das Dorf führte, daß dasselbe bei Tag nur

zuführen oder in eine steuerfreie Niederlage zu bringen, aber aus verschiedenen Gründen entweder den höheren Vergütungssatz nicht erhalten haben oder nicht in der Lage gewesen sind, den Zucker rechtzeitig abfertigen zu lassen, gestattet wird, eine entsprechende Zuckermenge noch jetzt zum höheren Satze abfertigen zu lassen, oder aber, daß diesen Fabriken der ihnen erwachsene Schaden ohne Zinsen baar vergütet wird."

In der Petitionskommission des Reichstages gelangte das Gesuch vor wenigen Tagen zur Berathung, wobei der Regierungskommissar Geh.-Rath Henle Folgendes ausführte:

Gemäß § 6 Absatz 3 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 ist in der Zuckerfabrik Sobbowitz am 1. August 1888 eine amtliche Feststellung der Vorräthe von Sirup- und Melasse vorgenommen und das Ausbringen an fertigem Zucker aus den ermittelten Vorräthen auf 237 786 kg. festgesetzt worden.

In der Petition wird seitens der Fabrik geltend gemacht, daß die Verarbeitung ihrer Sirup- und Melassenbestände und damit die Ausfuhr der zum höheren Vergütungssatz berechtigten Zuckermenge innerhalb der gesetzlichen Frist vom 1. August bis zum 1. Oktober 1888 nicht möglich gewesen sei Bei dem in der Sobbowitzer Zuckerfabrik eingerichtettn Melasse-Entzuckerungsverfahren (Substitution nach Steffen) könne aus Sirup und Melasse ohne Zusatz von Rübensäften Zucker in gewinnbringender Weise nicht hergestellt werden.

Der königlich preußische Herr Finanzminister hätte es abgelehnt, die Anwendung des höheren Vergütungssatzes zuzulassen für Zucker, welcher aus Rüben der neuen Ernte oder welcher in einer anderen Fabrik hergestellt worden sei.

Die Petentin habe daher geglaubt, daß auch der im Wege der gemeinschaftlichen Verarbeitung der amtlich festgestellten Vorräthe von Sirup und Melasse mit Rübensäften der neuen Betriebsperiode zur Darstellung gelangte Zucker von der Vergünstigung ausgeschlossen sei, und unter diesen Umständen davon abgesehen, mit der Verarbeitung der im Jahre 1888 sehr spät reifgewordenen Rüben und mit der Melasseentzuckerung so zeitig zu beginnen, daß die zum höheren Satz zu bonifizirende Zuckermenge noch vor dem Ablauf der gesetzlichen Frist hergestellt werden konnte. Als seitens der Fabrik am 23 September 1888 in Erfahrung gebracht wurde, daß der Herr Finanzminister die Zulassung des aus Sirup und Melasse der früheren Kampagne und Rübensäften der neuen Kampagne gewonnenen Zuckers zum höheren Vergütungssatz gestattet habe, sei die Fabrik nicht mehr in der Lage gewesen, von der Vergünstigung Gebrauch zu machen.

In der an den Bundesrath gerichteten Petition, welche mit der dem Reichstag vorliegenden identisch ist, wird von der Zuckerfabrik Sobbowitz beantragt, daß entweder eine nachträgliche Ausfuhr der amtlich festgestellten Zuckermenge zu dem höheren Vergütungssatz gestattet, oder daß für diese Zuckermenge die Differenz zwischen dem höheren und niederen Vergütungssatz erstattet werde. Der Bundesrath hat die Petition nach beiden Richtungen abschlägig beschieden

Abgesehen davon daß keineswegs feststeht, ob bei der Verarbeitung der alten Sirup, und Melassenbestände das amtlich geschätzte Ausbringen an vergütungsfähigen Zucker wirklich erreicht worden wäre, dürfte für diese Entscheidung ausschlaggebend gewesen sein, daß der §. 6 Abs. 3 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 für die Gewährung des Gesuches der Petentin eine gesetzliche Grundlage nicht bietet.

Mitglieder der Kommission des Reichstages führten aus, daß man den Petenten Billigkeitsgründe nicht absprechen könne. Wenn sie auch in manchen Fällen durch eigenes Verschulden zu Schaden gekommen seien, so sei doch in den allermeisten Fällen einestheils der Schaden herbeigeführt durch den späten Erlaß der Ausführungsbestimmungen, anderntheils durch den Wechsel in der Auffassung des Finanzministers. Auch hob man hervor, daß der Termin 1. Oktober 1888 für die norddeutschen Fabriken ein zu früher gewesen sei, weil in dem fraglichen Jahre die Rübe zu spät reif geworden und deshalb die Kampagne hätte zu spät beginnen konnten. Die Kommission beantragt edemnach beim Reichstage:

Die „Petition der Zuckerfabrik Sobbowitz und Genossen, betreffend die Ausfuhr etc. von Zucker mit Anspruch auf Gewährung des früheren Steuervergütungssatzes dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen."

Schlesischer Zweigverein der Zuckerfabrikanten des D. R.

Sitzung vom 2. Februar 1892 zu Breslau.

rc. Bezüglich des zweiten Punktes der Tagesordnung: Zu den Ausführungsbestimmungen des neuen Steuergesetzes wird aus der Versammlung heraus folgende Resolution zum Vorschlag gebracht.

---

sehr schwer, bei Nacht gar nicht umgangen werden konnte, begünstigte Dienstunterschleife um so mehr, als die Glasarbeiter mit den Aufsehern unter einer Decke steckten und denselben von meiner Anwesenheit zur Tages- und Nachtzeit getreulich rapportirten Es galt somit, nicht allein die Beamten, sondern auch die Arbeiter zu täuschen. Das war namentlich zur Nachtzeit sehr schwer. Ich mußte dann den Berittenen mit den Pferden vor Eingang des Dorfes zurücklassen, drückte mich, so gut es ging, im Schatten der Häuser durch das Dorf und an der Glashütte vorbei. Begegnete mir aber zufällig einer der ab- und zugehenden Arbeiter, oder warf der glühende Glasofen zu grelle Lichtreflexe auf die Straße, dann Adieu Ueberraschung, dann war meine Patrouille selbst dann vergebens, wenn der zu controlirende Beamte ruhig in seinem Bette schnarchte Denn bevor derselbe am andern Morgen seinen Dienst ableistete, erkundigte er sich zuvor auf der Glashütte, ob der Oberkontroleur in der Nacht da war. War dieses der Fall, so wurde die Dienstabwesenheit im Tagebuch mit plötzlichem Unwohlsein entschuldigt, anderenfalls lautete die Diensteintragung: „Nach Vorschrift verrichtet."

Diese Art des Schwänzens wurde in ein förmliches System gebracht. Hatten z. B zwei Beamte oben in den Bergen Nachtdienst, so ging, wenn die Tour gerade zwei gleichgesinnte Seelen traf, sicher nur ein Beamter aus, der sich alsdann, der Vorschrift entsprechend, in der Nähe des Dorfes, meistentheils unter einem Schuppen aufhielt. Sein College blieb, zu Gegendiensten gern bereit, zu Hause. Ließ sich der Oberkontroleur nicht sehen, dann wurde selbstredend nach Vorschrift abgeleistet. Kam dagegen eine Kontrole, so meldete der die Sicherheit des Dorfes überwachende Beamte mit großem Bedauern, daß sein College plötzlich erkrankt und er gezwungen gewesen sei, in der Station zu bleiben. Diesem Verfahren war schwer beizukommen, trotzdem über die Art der Erkrankung meinerseits ein Zweifel nicht obwaltete. Das Raffinement ging sogar so weit, daß ein Beamter, welcher Vormittags kontrolirt worden war, einen Stock vor die Thür derjenigen Collegen stellte, welche der Dienst Nachmittags traf, zum Zeichen, daß die Luft rein sei. Vielleicht besorgte dies Geschäft auch ein guter Freund aus der Glashütte. Was dann erfolgte, kann man sich leicht vorstellen.

Wenn ich auch von diesem Verfahren als blutjunger Oberkontroleur damals keine Ahnung hatte, vielmehr erst später davon Kunde erhielt, so kannte ich doch meine Pappenheimer zu genau, um ihnen bezüglich des Schwänzens nicht alles Mögliche zuzutrauen. Die Station Steinfels erfreute sich somit stets meiner besonderen Beachtung und trotz aller Schlauheit gelang es denn zu meiner größten Genugthuung öfters, einen Fuchs abzufangen. So wurde manches Protokoll errichtet, mancher Beamte zum Strafrapport und zu einer Unterredung unter vier Augen nach X. beordert, mancher Bericht eingesandt, manche Strafe festgesetzt.

(Fortsetzung folgt).

„Der Schlesische Zweigverein der Rübenzuckerfabrikanten des Deutschen Reiches ersucht das Direktorium des Hauptvereins ganz ergebenst dahin vorstellig werden zu wollen, daß in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 31. Mai 1891 eine Bestimmung aufgenommen werde, welche anordnet:

1) daß bei Zucker aller Art, welche exportirt werden sollen, auf Antrag von Zuckerfabriken die amtliche Feststellung des Zuckergehaltes vor der Deklaration stattfinden kann;
2) daß der Anmelder der Waare das Recht hat, seinen Antrag auf Abfertigung zurückzunehmen, falls die amtliche Analyse die Vergütungsfähigkeit der Waare nicht ergiebt;
3) daß der amtliche Analysenbefund den Ausfuhrpapieren beigelegt, und für die Gewährung der Steuervergütung als maßgebend anerkannt wird,"

Nach einer kurzen Debatte wird diese Resolution von der Versammlung angenommen und der Beschluß gefaßt, dieselbe mit nachstehender Begründung dem Direktorium des Hauptvereins zu übersenden.

Begründung zu der unter Punkt 2 der Tagesordnung mitgetheilten Resolution.

Das heutige steueramtliche Verfahren bei der Abfertigung von Zucker zum Export, sowie auf Niederlagen mit Anspruch auf Steuervergütung beruht nicht allein auf Gesetz- und Ausführungsbestimmungen, sondern auf Regulativen und Verfügungen, welche von den verschiedenen Steuerstellen verschieden gehandhabt werden.

Allgemein wird der Anmelder der Waare gezwungen, bei dem Antrage auf Abfertigung einen bestimmten Zuckergehalt der Waare zu deklariren, und wird strafbar, sobald die spätere amtliche Analyse „Revisionsbefund" genannt um mehr als 0,5 pCt. von der Deklaration abweicht.

Verschieden dagegen wird die Abfertigung selbst behandelt. Bei den Grenzzollämtern hat sich die Praxis herausgebildet, daß dem Anmelder der Waare der Revisionsbefund bekannt gegeben wird, und daß der Anmelder den Antrag auf Abfertigung mit dem Anspruch auf Steuervergütung erst stellt, nachdem der Revisionsbefund die Vergütungsfähigkeit der Waare festgestellt hat.

Bei Inlandsämtern wird zum Theil dasselbe Verfahren, zum Theil ein ganz entgegengesetztes Verfahren gehandhabt. Nach Ansicht einiger Inlandsämter darf das amtliche Muster der angemeldeten Waare erst im Augenblicke der Abfertigung genommen werden, und geschieht die Abfertigung auf Grund der Deklaration des Anmelders.

Konstatirt der spätere Revisionsbefund, daß die Waare nach amtlicher Analyse nicht vergütungsfähig war, so verliert der Exporteur die beanspruchte Steuervergütung, und wird außerdem wegen Vergehen gegen §. 48 des Gesetze vom 9. Juli 1887. d. h. wegen versuchter Defraude mit dem vierfachen Betrage der Vergütung bestraft, im günstigsten Falle, mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Schon der Umstand, daß das abfertigende Amt auf dem Anmeldeschein den Revisionsbefund anzugeben hat, beweist, daß letzteres Verfahren irrthümlich ist. Doch ist dasselbe durch den Wortlaut der Ausführungsbestimmungen nicht verboten, wie das sachgemäße Verfahren der Grenzzollämter nicht vorgeschrieben ist.

Erzeugt bei der häufigen Differenz von Analysen der Deklarationszwang zahllose sogenannte Steuerprozesse wegen falscher Deklaration, so bedroht die geschilderte irrthümliche Abfertigungsmethode die Industrie gegen den Willen des Gesetzes mit großen Verlusten.

Der Schlesische Zweigverein hält daher dringend nothwendig und ersucht das verehrliche Direktorium des Hauptvereins ganz ergebenst, wegen Aufnahme klarer Abfertigungsbestimmungen in die zur Berathung stehenden Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 vorstellig zu werden und überreicht ergebenst zu geneigter Behandlung beiliegende Resolution mit bezüglichen Vorschlägen

Hochachtungsvoll ergebenst

der Schlesische Zweigverein der Zuckerfabrikanten des D. R.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 11. Juli 1891.

Der Brennereitreibende hat nach dem Gesetze vom 8. Juli 1868 die strafrechtliche Verantwortlichkeit für alle in seiner Brennerei vorgenommenen steuerpflichtigen Gewerbshandlungen zu tragen, diese Verantwortlichkeit ist dann zur Geltung zu bringen, wenn der eigentliche Thäter nicht ermittelt wird.

Gründe

Nach der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheils ist am 5. Dezember 1889 in der Brennerei des Angeklagten zu . . . . . entgegen den Bestimmungen des amtlich bestätigten Betriebsplanes in den in abnehmender Gährung befindlichen Bottich No. 10, in welchen an diesem Tage Maische nicht geleitet werden durfte, solche geleitet worden. Damit ist gemäß § 57 des nach § 40 bis 43 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 zur Anwendung kommenden Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, der Thatbestand einer Kontravention gegeben, welche mit 300 Mk. Geldbuße und Konfiskation des mißbrauchten Gefäßes zu bestrafen ist. Dies zieht auch die Revision nicht in Zweifel. Sie wendet sich nur gegen die weitere Annahme des Urtheils, daß der eigentliche Thäter dieser Kontravention nicht ermittelt worden und deshalb der Angeklagte als Besitzer der Brennerei zu der Strafe zu verurtheilen sei. Ihre Angriffe sind verfehlt.

Es ist zwar im Anschlusse an die Ausführungen des von der Revision angezogenen Urtheils des ehemaligen Preußischen Obertribunals vom 11. September 1879 als richtig zuzugeben, daß es nicht Sache des Angeklagten ist, zu seiner Entlastung den eigentlichen Thäter nachzuweisen. Aber es ist nicht richtig daß der Vorderrichter dies angenommen und die Ermittelung des eigentlichen Thäters in diesem Verfahren für entbehrlich gehalten hat, weil in der Brennerei 4 Personen beschäftigt gewesen seien, von denen jede die Kontravention begangen haben könne. Die Vorinstanz hat vielmehr in eingehender Prüfung das vorgebrachte Beweismaterial bezüglich der Thäterschaft dieser 4 Personen gewürdigt und ist dabei zu dem thatsächlichen Ergebnisse gelangt, daß ein ausreichender Anhalt für die Thäterschoft einer bestimmten Person nicht gegeben, und namentlich die des Arbeiters . . . . . nicht festzustellen sei. . . . . Es bleibt also für die rechtliche Beurtheilung des Revisionsgerichts gemäß § 360 und § 376 der Strafprozeßordnung die erstrichterliche Feststellung maßgebend, daß die Person, welcher die erwiesene Ordnungswidrigkeit als Thäter zur Last fällt, nicht ermittelt worden ist. Diese Frage aber ist zu verneinen.

Das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, ist im engsten Anschlusse an die bis dahin bestehende Preußische Steuergesetzgebung ergangen, und es ist insbesondere der § 57 desselben eine wörtliche Wiedergabe der No. 5 der Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 (Kamptz Annalen Bd. 8 S. 49). Für das richtige Verständniß des citirten § 57, sowie des Gesetzes überhaupt, ist deshalb auf jene Steuergesetzgebung zurückzugehen. Nach ihr aber verfiel gemäß § 60 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und dem Regulativ vom 1. Dezember 1820 der Branntwein-

brenner, d. h. Derjenige, welcher die Brennerei betreibt, ohne Weiteres und unbedingt in die Strafe der Defraudation, wenn er Gewerbshandlungen' von deren Ausübung dem Staate eine Abgabe zu entrichten war, entweder garnicht oder unrichtig anzeigte. Damit war gesetzlich dem Brennereibesitzer für alle in seiner Brennerei vorgenommenen steuerpflichtigen Gewerbshandlungen eine prinzipale strafrechtliche Verantwortlichkeit auferlegt, welche im § 83 der Steuerordnung noch dahin ihre Bestätigung und Erweiterung fand, daß er auch subsiiar für die verwirkten Strafen der dort bezeichneten Personen mit seinem Vermögen zu haften hatte. Diese prinzipale Verantwortlichkeit ist auch durch die Deklaration vom 6. Oktober 1821, durch das Gesetz vom 21. September 1860 und durch das Gesetz vom 6. Juli 1868 (G.-S. S. 404) nicht abgeändert worden, da diese Gesetze nur die subsidiare Haftbarkeit aus § 83 der Steuerordnung betreffen. Ebensowenig ist sie durch die Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 aufgehoben worden, welche sie nur insoweit milderte, daß sie an Stelle der vollen Defraudationsstrafe eine Geldbuße von 100 Thalern nebst Konfiskation der gebrauchten Gefäße gesetzt hat, falls nicht die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird. Wenn also im Anschlusse an diesen Rechtszustand die Bestimmung der allegirten Kabinetsordre im § 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 als Modifikation der §§ 50 ff. daselbst Aufnahme gefunden hat, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß auch jene, in der Kabinetsordre vorausgesetzte prinzipale Verantwortlichkeit des Brennereibesitzers als geltendes Recht in das Gesetz vom 8. Juli 1868 mitübernommen ist und bezw. durch dasselbe hat aufrecht erhalten werden sollen. Danach ist es verfehlt, wenn die Revision aus der im 57 l. c. vorgesehenen Möglichkeit der Defraudationsstrafe und aus der im § 66 des Gesetzes beschränkten subsidiaren Haftung des Brennereitreibenden für die Geldstrafen seiner Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen die Beseitigung jeder weiter gehenden prinzipalen Verantwortlichkeit herleiten zu können glaubt. Es ist vielmehr grade in der Wortfassung des § 57 im Gegensatze zu § 50, sowie aus der Bestimmung des § 66 eher eine Bestätigung für die entgegengesetzte Annahme zu erkennen, und deshalb an der, bisher in der Rechtsprechung des ehemaligen Preußischen Obertribunals und des Reichsgerichtes (Entscheidungen in Strafsachen Band 2 Seite 70) übereinstimmend als richtig anerkannten Ansicht festzuhalten, daß der Brennereitreibende auch nach dem Gesetze vom 8. Juli 1868 noch die strafrechtliche Verantwortlichkeit für alle in seiner Brennerei vorgenommenen steuerpflichtigen Gewerbshandlungen zu tragen hat, und daß dementsprechend, wenn auch der eigentliche Thäter von der Strafe nicht frei wird, diese Verantwortlichkeit dann zur Geltung zu bringen ist, wenn der eigentliche Thäter nicht ermittelt wird. Danach aber kann der Vorinstanz, welche ihre Verurtheilung des Angeklagten auf die gleiche Rechtsauffassung gestützt hat, der Vorwurf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes nicht gemacht werden, und ist deshalb die Revision zu verwerfen und der Kostenpunkt nach § 505 der Strafprozeßordnung zu bestimmen.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Hamburg. Die Statistik über die Zahlen der von den verschiedenen Dampfer-Kompagnien in New-York gelandeten Einwanderer ist von dem Landungs-Kommissar Moore nunmehr für das verflossene Jahr veröffentlicht.

Die Tabelle für 1891 weist eine intressante Verschiebung gegen diejenige des Jahres 1890 auf, es haben sich nämlich die Anteile der verschiedenen Dampfergesellschaften insofern geändert, als die Hamburger Packetfahrt-Gesellschaft dem Bremer Lloyd das seit vielen Jahren bewahrte Uebergewicht in diesem Personentransport nach New-York streitig gemacht hat.

Die Statistik weist folgende Zahlen auf:

	1891	gegen 1890
Hamburg-Amerikan. Packetf.-Act.-Gesellsch.	75 835	55 991
Norddeutscher Lloyd.	68 239	67 775
White Star Line.	36 502	34 308
Red Star Line.	35 870	27 264
Niederländ.-Amerik. D.-Ges.	34 531	18 400
Anchor Line.	32 492	33 295
Cunard Line.	27 341	20 311
Inman Line.	26 111	23 977
General Transatlantic Co.	25 842	24 672
Guion Line.	17 300	14 980
Fabre Line.	14 134	14 425
Compagnie Nationale de Navigation (Mittelmeer).	9 111	—
Tiugvalla Linie	8 763	5 823
Florio Rubatino Linie.	8 500	8 946
Allan State Linie.	8 079	7 303
Union Linie.	5 795	3 648
Hamburg-Amerik. Packfahrt-Act.-Gesellsch. Stettiner Linie.	5 190	2 439
National Linie.	2 594	3 821
Nordd. Lloyd. Mittelmeer-Linie.	316	—
Verschiedene kleinere Linien.	2 745	4 215
Summa.	445 290	371 593

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Krajewski in Tapiau;

befördert: 1. der ständige Kalkulaturhülfsarbeiter Willer zum Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Königsberg und 2. der Steuersupernumerar Werbke zum ständigen Kalkulaturhülfsarbeiter;

in der Provinz Brandenburg

versetzt: der Obersteuerkontroleur Hutloff in Sorau in gleicher Eigenschaft nach Kreuzburg O.S.;

in der Provinz Schlesien

versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Regierungsrath Kunkel bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau nach Berlin und 2. der Obersteuerkontroleur Neunherz in Kreuzburg O.S. nach Sorau, 3. der Regierungsassessor Dr. Finger in Breslau als Oberzrenzkontroleur nach Heinsberg (Rheinprovinz);

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Pecht in Mahlwinkel;

ausgeschieden: auf seinen Antrag der Hauptamtsassistent Rothenbach in Magdeburg;

versetzt: der Steuereinnehmer I Liepsch in Heldrungen als Steueramtsassistent nach Heiligenstadt;

in der Provinz Schleswig-Holstein

gestorben: die Hauptamtsassistenten 1. Goos in Altona und 2. Witte in Kiel;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Steuereinnehmer I Kageler in Burgdamm;

gestorben: der Hauptamtsassistent Schulze in Hannover;

befördert oder versetzt; 11 der Hauptamtsassistent Trute in Harburg als Oberkontrolassistent nach Hameln und 2. der Steueraufseher Eckart zum Steuereinnehmer II in Bodenteich;

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 1. Walther in Biebrich nach Frankfurt a. M. uno 2. Kalkowski in Frankfurt a. M. nach Biebrich;

in der Rheinprovinz

gestorben: der Obersteuerinspektor Großjohann in Düsseldorf;

Verliehen: dem Geh. Oberfinanzrath v. Schmidt, vortragendem Rath im Finanzministerium der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife;

gestorben: der Steuerrath Zuccalmaglio in Reuß.

versetzt: der Hauptamtsassistent Lindenblatt in Aachen als Assistent bei der Provinzial-Steuerdirektion in Köln.

2. Charakterverleihungen.

Dem Hauptamtsrendanten Grimme in Uerdingen wurde zu seinem Dienstjubiläum der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Württemberg.

Ernannt: der Revisor bei dem Steuerkollegium Abtheilung I Köninger derzeit Kollegialhülfsarbeiter bei dem K. katholischen Kirchenrath, zum Regierungsassessor bei dem K. katholischen Kirchenrath;
Uebertragen: die erledigte Assistentenstelle bei dem Hauptzollamt Stuttgart dem Finanzsecretär 1. Kl. Bühler, diejenige bei dem Hauptsteueramt Stuttgart dem Kameralkandidaten Rauser, diejenige bei dem Zollamt Ravensburg dem Cameralcandidaten Reiner und die erledigte Stelle eines Hauptsteuerverwalters bei dem Hauptsteueramt Stuttgart dem Verweser der Stelle, Sekretär Schmidt bei dem Steuerkollegium Abtheilung I:
bestellt: der Zollamtsassistent Renner in Stuttgart zum Kanzleihilfsarbeiter bei dem Steuerkollegium Abtheilung I.

Elsaß-Lothringen.

Gestorben: der Enregistrementseinnehmer Schindler in Albesdorf und der Steuereinnehmer 1. Kl. Kater in Rappoltsweiler;
dekorirt: der Director der Zölle und indirecten Steuern Geheime Oberregierungsrath Hauschild in Straßburg mit dem rothen Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub, der Regierungsrath May in Straßburg, der Obersteuerinspektor Reppich in Saargemünd und der Oberzollinspector Allweyer in Diedenhofen mit dem rothen Adlerorden 4. Klasse.





Spezialität:
Taschenuhren
Neuestes Gewerk „Urania," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheitenin Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher Berlin O., Grüner Weg 15.

Soeben erscheint:
9000 Abbildungen. **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** **16000 Seiten Text.**
Brockhaus Konversations-Lexikon.
14. Auflage.
600 Tafeln. **300 Karten.**
120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.
Zu beziehen durch **Eugen Schneider, Berlin SW.** Grossbeerenstrasse 41.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur, F. W. Rademacher, Hamburg.
Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Familien-Versorgung.
Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den
Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt
aufmerksam gemacht.
Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der
Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.



Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr 125.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig

auch für die Berufswahl

von

N. N.

Preis 75 Pfg.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:
von Scheve, von Oertzen.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

In der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung

ist soeben erschienen:

die **vierte Auflage** des Werkes

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Hildesheim

Ladenpreis 5,— Mk.

Das Werk, auf ca. 20 Druckbogen und 4 Tafeln, bietet eine Technologie des Zolltarifs, ist eine Anleitung nicht nur für **Zollbeamte,** sondern auch für **Handeltreibende,** die durch den deutschen **Zolltarif** mit einer **Eingangsabgabe** belegten **Waaren** und **Stoffe** nach **Beschreibung** und **vielen bildlichen Darstellungen** der bezüglichen **technischen Gewerbe,** ihrer **Herstellungsweisen** und ihrer verschiedenartigen **Producte** den **Positionen** und **Unterabtheilungen** des **Zolltarifs** gemäss richtig zu **unterscheiden** und zu **tarifiren.**

Der nach Abschluss der Handelsverträge gültige Zolltarif ist dem Werke vorgedruckt.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisiousdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Berlin SW., Grossbeerenstrasse 41.

Eugen Schneider,

Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M. Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 6. **Berlin und Hamburg, März 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Ueber Zollkontrole (S. 41). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Kontingentirung — Einmaischungszeit — Durchschnittsberechnung des Bottigraums — Schreibmateriallieferung betreffend (S. 42 43). **Entziehung der Abgaben:** Ein Branntweinsteuerprozeß (S. 44). Reichsgerichtserkenntniß vom 11. Dezember 1891, Zuckergehaltsdeklaration betreffend (S. 45). **Verschiedenes:** (S. 46). **Personal-Nachrichten:** (S. 46). Neue Bücher (S. 47). Anzeigen: (S. 47).
Unterm Strich: Meine Aufsichtsstation Steinfels (Fortsetzung).
Humoristische Beilage: Seifenblasen Nr. 8.

Ueber Zollkontrole.

Es ging uns folgender Einspruch auf eine von uns im Briefkasten ertheilte Antwort zu:

In Nr. 24. des Jahrgangs 1891. Ihres geschätzen Blattes war im Briefkasten die Frage,

„was der Grenzaufseher zu thun habe, wenn er in einem Grenzbezirk, für den eine Legitimationspflicht (§. 119 V. Z. G) für Taback nicht besteht, zur Nachtzeit außerhalb der Zollstraße einen 5 Pfd. Tabak — angeblich aus dem eigenen Vorrath stammend und früher einmal vom Ausland ordnungsmäßig eingeführt — transportirenden Bauern träfe,"

dahin beantwortet, daß „der Tabak zu beschlagnahmen und der Bauer nach §. 136 Ziff: 5 bac. wegen Defraude zu bestrafen sei, falls er nicht etwa diese letztere als ausgeschlossen nachweise.

Diese Beantwortung scheint mir nicht zrtreffend, und ich gestatte mir meine gegentheilige Ansicht — zur Vermeidung von Mißverständnissen und Rückfragen möglichst ausführlich — darzulegen.

Das Vereins-Zoll-Gesetz sagt — im Gegensatz zur alten Zollordnung, welche der zollpflichtigen ausländischen Waare in Bezug auf Beschränkungen und Kontrole alle „gleichnamige inländische" (§ 86 und a.) im Prinzip gleichstellt — ausdrücklich in § 7:

„Der Verkehr mit vereinsländischen, sowie mit zollfreien oder verzollten ausländischer Waaren innerhalb des Vereinsgebietes ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abschnitten XV und XVI dieses Gesetzes frei."

Von den genannten beiden Abschnitten würde evtl. nur Abschnitt 15 mit seinen Bestimmungen über die Legitimationsschein-Kontrole in Betracht kommen; eine solche soll ja, aber im gedachten Grenzbezirk für Tabak nicht bestehen. Der Bauer war also schon auf Grund dieses § 7. V. Z. G. berechtigt, mit seinem Tabak frei, und überall, zu jeder Tageszeit und ohne irgend welchen den Tabak betreffenden amtlichen oder nicht amtlichen Ausweis zu verkehren.

§. 21. V.-Z.-Ges., der von den Beschränkungen in Transportzeit und Weg redet, kann hier nicht in Betracht kommen, da er nur den Eingang zollpflichtiger Waare vom Ausland her im Auge hat, während der Tabak unsers Bauern seit der Verzollung als nicht mehr zollpflichtige (d. h. Zoll noch schuldende) Waare dem inländischen freien Verkehr angehört; ebensowenig § 122 V.-Z.-G, der sich ja nur auf legitimationspflichtige Waare bezieht.

Der Bauer hat also durch seinen Tabakstransport außer Tageszeit und Zollstraße gegen eine Zollvorschrift nicht verstoßen; es würde also eine Beschlagnahme seiner Waare oder gar seine Bestrafung sich nicht rechtfertigen lassen. Er war ferner gesetzlich nicht verpflichtet, seinen Transport mit irgend welchem Ausweis zu versehen, also ist auch die Behörde nicht berechtigt, seine Bestrafung oder Loslassung von der Beibringung eines solchen Nachweises abhängig zu machen.

Es ist vielmehr von Seiten der Behörde der Beweis der Zoll- oder Kontrolpflichtigkeit jener Waare zu erbringen, falls sie sich überhaupt mit derselben befassen. Sollte dem betreffenden Aufsichtsbeamten ein solcher Beweis erbringbar erscheinen, so könnte er ja vielleicht auf eigene Verantwortung hin beschlagnahmen. Gelingt ihm dann aber der Beweis nicht, so würde ich z. B. ihn oder seine Behörde für die durch Ueberschreitung seiner Amtsbefugniß und Instruktion mir etwa entstandenen Kosten haftbar machen.

Dies Beispiel zeigt recht klar, von welchem Interesse sowohl für den Fiskus als für den redlichen Gewerbebetrieb und das Publikum überhaupt es ist, daß die im §. 119. V. Z. G. vorgesehene, meist ungern ertragene Maßregel der Legitimationsschein-Kontrole auf alle Waaren ausgedehnt wird, die in dem betr. Grenzbezirk Gegenstand des Schleichhandels sind.

Posen, den 12. Februar 1892.

Ein langjähriger Abonnent.

— Die Redaktion der „Umschau" erwidert hierauf Folgendes:

Obwohl in obiger Zuschrift im Eingang ausdrücklich gesagt ist, daß fraglicher Tabak angeblich aus dem eigenen früher verzollten Tabak gestammt habe, nimmt der Verfasser

dieser Zuschrift dies in seiner Beweisführung ohne Weiteres als erwiesen an, er beruft sich auf Gesetzesstellen, welche von verzollten ausländischen Waaren sprechen; selbstverständlich können diese Gesetzesstellen aber nur solche verzollte ausländische Waaren meinen, von denen feststeht, daß sie verzollt sind, nicht aber solche, von denen der Transportant ohne irgend welchen Nachweis nur behauptet, daß sie verzollt seien und die nebenbei unter verdächtigen Umständen — bei Nachtzeit und außerhalb der Zollgrenze — transportirt werden.

Wollte man solche Behauptung ohne Weiteres gelten lassen, dann könnte ja überhaupt niemals ein Prozeß gemacht werden, denn die Ausrede, daß die Waare verzollt sei, könnte jeder Schmuggler hinsichtlich seiner Waare auch machen und müßte dann nach Ansicht des Verfassers des Obigen ohne Weiteres unbehelligt gelassen werden.

Auch bei der nachherigen Anziehung des § 7 des Vereinszollgesetzes geht Einsender wieder von der Voraussetzung aus, daß die stattgehabte Verzollung feststehe und der Tabak da er, weil Zoll nicht mehr schuldend, dem freien Verkehr angehöre. Woraus will aber der Einsender die Ueberzeugung schöpfen, daß der nächtlicherweile auf Nebenwegen transportirte Tabak thatsächlich verzollt ist, bezw. mit einer etwa früher verzollten Post identisch ist.

Der § 119 des Vereinszollgesetzes schreibt im Uebrigen ausdrücklich vor:

Beim Eingange aus dem Auslande und in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle bedarf es auf der Zollstraße keines Transportausweises. Von der Zollstraße bis zur Binnenlinie haben sich diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

Selbstverständlich greift diese letztere Bestimmung auch dann Platz, wenn der Weitertransport nicht sogleich, sondern später stattfindet.

Hat der Transportant einer an sich zollpflichtigen Waare, die er angeblich früher verzollt hat, aber die Zollquittung nicht bei sich, so muß er sich eben gefallen lassen, daß der Grenzaufseher ihn anhält und zum Nachweise der bewirkten Verzollung veranlaßt.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Erlaß der Kgl. Prov.-Steuerdirektion.
d. d. Cassel, den 20. Mai 1891. Nr. 4501

Auf die an den Herrn Finanzminister gerichtete Eingabe vom 3. v. Mts. benachrichtige ich Sie im Auftrage des Herrn Ministers ergebenst, daß es nicht angänglich ist, Ihnen zu gestatten im laufenden Betriebsjahre an Stelle des Ihrer Brennerei provisorisch zugewiesenen Contingents das ganze bisherige Contingent Ihrer Brennerei zum Satze von 50 Pfg. für das Liter reinen Alkohols zur Versteuerung zu bringen. Dagegen erscheint es unbedenklich, Ihnen nach der endgültigen Zuweisung des neuen Contingents für den Unterschied, um welchen das endgültige Contingent das provisorisch zugewiesene etwa überragt, einen Berechtigungsschein zu ertheilen, sofern Sie im laufenden Betriebsjahre eine entsprechende Menge zum Satze von 70 Pfg. für das Liter reinen Alkohols zur Versteuerung gebracht haben werden. Es bleibt Ihnen somit überlassen, ob Sie den Brennereibetrieb nach Erschöpfung des provisorischen Contingents weiter fortsetzen und Branntwein zum Satze von 70 Pfg. für das Liter reinen Alkohols versteuern wollen, um sich demnächst, sofern das endgültige Contingent höher sein sollte als das provisorische, für die Differenz einen Berechtigungsschein ertheilen zu lassen.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie" ertheilt in ihrer Nr. 4 auf folgende Frage die nachstehende Antwort:

Einmaischungszeit. Um für Feiertage und bei sonstiger Gelegenheit, wenn plötzlich mehr Hefe verlangt wird, stärker fabriziren zu können, hatten wir uns an den Provinzial-Steuerdirektor mit dem Ersuchen gewandt, auch während der Nachtzeit die Maischgeräthe benutzen zu dürfen, wurden jedoch mit dem Bemerken, daß der Herr Provinzial-Steuer-Direktor nicht in der Lage sei, dies zu gestatten, abschlägig beschieden.

Es wurde dabei anheim gegeben, falls wir uns nicht mit der gesetzlich bestimmten Einmaischungszeit von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends begnügen könnten, die Betriebsanlage im Verhältniß zum Geschäftsumfang zu vergrößern.

Meine Aufsichtsstation Steinfels.

(Fortsetzung.)

Da war zunächst der lange M., ein Hannoveraner, gutmüthig, aber leichtfertig und erschrecklich leichtsinnig. Es gehörte zu seinem Hauptvergnügen, Sonntags vor Beginn des Gottesdienstes, seine beiden Zwillingskinder im Alter von 2 bis 3 Jahren im Hemd auf das Fensterbrett zu setzen, daß sie mit ihren Beinchen in der Luft zappelten. Damals war ein gutmüthiger alter Herr in Steinfels als Pfarrer, welcher seines vorzüglichen Weinkellers halber bekannt war. Ihm schwindelte M., welcher davon Witterung hatte, vor, er wolle katholisch werden und bei ihm deshalb Unterricht nehmen. Dem Pfarrer mochte daran liegen, eine leichtsinnige halbverlorene Seele zu retten und der Unterricht begann thatsächlich. Vielleicht um seinen Ermahnungen besseres Gehör zu verschaffen, verband der Pfarrer gleich bei der ersten Unterrichtsstunde das Angenehme mit dem Nützlichen und opferte eine gute Flasche Wein. M. hörte gläubig zu, trank fleißig und nach der ersten Stunde war auch die Flasche leer. Wie oft sich dieser Unterricht wiederholte und wie viel Flaschen Wein als Trankopfer dargebracht wurden, ist mir unbekannt, doch stellte der Pfarrer seine Bekehrungsversuche ein, als er merkte, wes Geistes Kind er vor sich hatte.

Der Oberflächlichkei und Pflichtvergessenheit des M. verdanke ich übrigens meine erste Beschlagnahme. Ich ritt an einem Nachmittage nach Steinfels in der Absicht, den Aufseher M„ welcher oberhalb des Ortes in der Nähe eines Wirtshauses postiren sollte, zu controliren. An der Ruine oder Urine Steinfels, wie mein Berittener hartnäckig diese auf einem hohen Felsen etwa 3 Kilometer diesseits vom Dorfe befindlichen Ueberreste einer mittelalterischen Burg nannte, stieß ich auf einen mit Holzschuhen beladenen Wagen, welcher direct von der Grenze herkam. Meiner Berechnung nach mußte M. ihn angetroffen und revidirt haben. Ich hielt die Fuhre, an und besah mir die Ladung. Sie bestand aus rohen, ungefärbten Holzschuhen und war nach dem damals giltigen Tarif zollfrei. Doch, da waren ja unten im Wagen Kasten noch sechs gefüllte Säcke und siehe da, sie enthielten gefärbte Holzschuhe, mithin zollpflichtige Waare und unterlagen, da die Straße über Steinfels keine Zollstraße war, der Beschlagnahme. Aber rief der Fuhrmann aus, als er sah daß die Sache für ihn eine verhängnißvolle Wendung nahm, „ich habe bereits oben im Wirtshause einen Douanier angetroffen, sogar ein Glas Bier mit ihm getrunken, Er hat sich die Waaren ange-

Da es in der Brennerei eines Theils an Platz mangelt und anderseits eine Vergrößerung der Betriebsanlage sehr kostspielig sein würde, so ist es absolut erforderlich, daß die Genehmigung, auch während der Nacht die Einmaischungsgeräthe benutzen zu dürfen, ertheilt wird.

Es existiren doch wohl auch viele Brennereien, welche Tag- und Nachtbetrieb haben und in denen auch während der Nacht eingemaischt wird? —

Das neue Verfahren der Luftheferebereitung ermöglicht es einem, jeden Gährbottich in 24 Stunden 2 mal bemaischen zu können und in dieser Zeit mit den Einmaischgeräthen 4 Maischungen zu machen; dies ist jedoch nur möglich, wenn man auch während der Nachtzeit einmaischen kann. A. N. in E.

Antwort. Nach § 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 dürfen Einmaischungen nur geschehen in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. Dieser Paragraph ist bei den für gewerbliche Brennereien und Preßhefefabriken durch das neue Gesetz vorgenommen Veränderungen des Maischraumsteuergesetzes nicht geändert, besteht also noch fort. Es ist aber möglich, daß der Finanzminister oder Bundesrath auf Antrag für gewerbliche Preßhefebrennereien eine Erleichterung eintreten lassen kann. Wir würden sehr empfehlen, eine Eingabe an den Finanzminister oder an den Bundesrath zu richten.

— Die Redaktion der „Umschau" bemerkt dazu, daß solange die fragliche Gesetzesbestimmung besteht, der ertheilte Rath ihres Erachtens aussichtslos ist.

Die „Brennereizeitung" ertheilt in ihren Nummern 183 und 184 folgende richtige Auskünfte:

Frage. Wir haben in unserer landwirthschaftlichen Brennerei 4 Bottiche zu je 2000 Liter Raum und beabsichtigen monatlich nur höchstens 10 Bottiche abzubrennen. Nach § 41 Absatz 2a des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und dem später erläuternden Absatz: „Gelangen während eines Kalendermonats ꝛc." scheint es, daß die Kalendertage des Brennmonats den Divisor bilden und müßte uns die Maischbottichsteuer nur zu $^6/_{10}$ in Anrechnung gebracht werden, also mit 0,786 Mk. für 100 Liter Maischraum. Nach Auskunft des Hauptzollamtes Mittelwalde würden aber nicht die 30 Kalendertage, sondern die Maischtage den Divisor bilden. Was ist nach der höchsten Entscheidung in dieser Sache richtig? Und: Kommt man, wenn die Auffassung obengenannten Amtes richtig, besser weg, wenn man statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag von 12 Pfg. per 100 Liter pCt. zahlt?

Antwort. Das Hauptzollamt zu Mittelwalde hat Recht. Denn nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 1. März 1888 hat die Berechnung des Durchschnitts des an einem Tage bemaischten Bottichraums im Sinne des § 41 II Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 nicht nach der Zahl der Kalendertage, sondern nach der der Maischtage im Monate zu erfolgen. Also die Maischtage bilden den Divisor. Was die Frage der Besteuerungsart Ihrer Brennerei anlangt, so kann Ihnen nach dem obengenannten Paragraphen des Branntweinsteuergesetzes die Maischbottichsteuer mit $^6/_{10}$ (0,786 Mk.) nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn Sie eben an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaischen. Sie haben ja aber nur Bottiche von 2000 Liter Inhalt. Demnach müssen Sie die Maischbottichsteuer mit $^9/_{10}$ entrichten. Ebenso steht es mit dem Zuschlage. Wollen Sie nur 12 Pfg. für den Liter reinen Alkohols entrichten, dann dürfen Sie nach § 42 I Absatz 3 in einem Betriebsjahre nur 100 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen. Ob Sie sich nun bei der Entrichtung des Zuschlags oder der Maischbottichsteuer besser stehen, das hängt von Ihrem Ausbeuteverhältniß ab. Der Zuschlagssatz von 20 Pfg. entspricht einer Ausbeute von 6 pCt. Haben Sie eine höhere Ausbeute, dann ist die Maischbottichsteuer das Richtige. Wir können Ihnen nur rathen, den in einem Monate erzeugten Branntwein mit dem Zuschlagssatze, der Ihnen zusteht, zu multipliziren und durch 100 zu dividiren. Auf diese Weise erhalten Sie die Steuer, welche Sie als Zuschlag in einem Monate entrichten müssen; vergleichen Sie damit die auf dem Betriebsplane berechnete Maischbottichsteuer, so können Sie selbst beurtheilen, wobei Sie sich besser stehen.

Frage. Muß ich nach Aufforderung des Steuerinspectors oder Aufsehers unentgeltlich oder überhaupt Tinte und Feder liefern?

Antwort. Der Brennereibesitzer ist weder verpflichtet dem revidirenden Steuerbeamten Tinte, noch Papier, noch Licht (?) zu liefern. Es erscheint uns aber nicht angebracht auf diesem Rechte in allen Fällen zu bestehen, vorausgesetzt, daß der Beamte solches nicht als ein Muß gebieterisch verlangt. Andernfalls aber macht es Sie nicht arm an Geld, wohl aber reicher an freundlichem Verkehr mit den betreffenden Beamten.

---

sehen und Nichts gesagt." Armer M! Hättest du geahnt, welche Unannehmlichkeiten dir dieses Glas Bier bringen würde! Wohl sahst Du mich diesen Nachmittag nicht, warst aber trotzdem gut kontrolirt. Ich machte mit meinem Gaule Kehrt und begleitete meine erste Beschlagnahme stolz nach dem nahen Zollamt.

Zu M. gesellte sich, als es mir gelungen war, einen durstigen, ehemaligen Hautboisten los zu werden, ein Luxemburger Namens P., welcher auf seiner vorhergehenden Station in Lothringen mit seinem Bürgermeister Krach gehabt hatte. P. war ehemaliger Schneider, nie Soldat gewesen und hatte von Disciplin, Pflichtgefühl und Gewissenhaftigkeit keine Ahnung. Dafür war er aber desto verschlagener und benutzte jede Gelegenheit, den Dienst zu schwänzen. Er war der böse Geist der Station, der den Leichtsinn des M. alsbald in die sträflichste Pflichtvergessenheit zu wandeln verstand. Es begann nun ein lustiges Leben im Wirtshaus, während beider Familien zu Hause die bitterste Noth litten. Zu dieser Zeit traf ich M. in völlig trunkenem Zustand im Dienst an. Auf meinen Vorhalt rief er in entrüstetem Tone: „Was, ich betrunken, Herr Oberkontroleur? Schauen Sie, ich werde jetzt auf dieser Linie," — mühsam zeichnete er mit seinem Stock eine Furche in den Straßenstaub — „gehen und wenn ich im Geringsten schwanke, so gestehe ich ein, bes . . . . . zu sein." Und er nahm sich in der That zusammen. Gerade, „wie der beste preußische Gardist" ging er die gezogene Linie entlang und wankte weder rechts noch links, aber — ein Protokoll erhielt er doch.

„Aber Herr P., wie sehen Sie denn aus, was haben Sie denn angestellt? rief ich unwillkührlich aus, als sich P. eines Tages im Dienste bei mir meldete. Er war im ganzen Gesicht zerkratzt, seine Augen mit Blut unterlaufen und sein Kopf trug eine Binde über die Stirn. „Ich bin vorgestern im Nachtdienste oben an der Grenze einen Abhang hinabgestürzt und habe mir im dort befindlichen Brombeergesträuch mein ganzes Gesicht zerschunden." Merkwürdig, dachte ich, daß Du die schöne Gelegenheit vorübergehen läßt, ohne ein paar Tage Schonung herauszuschlagen. So diensteifrig sind wir doch sonst nicht. Gleich darauf traf ich auch Herrn M. mit einer großen Beule an der Stirn. Mit dem ehrlichsten Gesicht von der Welt befriedigt er meine Neugier dahin, daß er in der Dunkelheit beim Verlassen seiner Wohnung an die Thürpfoste gestoßen sei. Dieses gleichzeitige Zusammentreffen von Leid und Schmerz bei gleichgesinnten Brüdern, so rührend es dem Gefühlsmenschen vorkommen mag, machte mich stutzig. Hier mußte etwas dahinter stecken. Ich forschte nach,

Entziehung der Abgaben.

Ein Branntweinsteuerprozeß.

Aus Demmin erhält die „Dtsch. Destill.-Ztg" nachträglich Bericht über einen Branntweinsteuer-Prozeß, welcher Ende November v. J. an der Strafkammer des Landgerichts zu Greifswald zur Verhandlung gelangte. Das betreffende Referat lautet: Es handelte sich um eine Anklage wegen Branntweinsteuer-Defraudation, gerichtet gegen den Brennereibesitzer Brunner, dessen Brennmeister Gustav Tesch und den Arbeiter Carl Böcker, sämmtlich aus Demmin. Es waren Zeugen aus Ostpreußen und Thorn geladen, als Sachverständige waren anwesend: Prof. Dr. Delbrück-Berlin, Oberzollinspector Steffen-Wolgast, Brennereibesitzer Röhl-Stralsund und Brennmeister Jänichen-Eldena. Der Thatbestand, auf den sich die Anklage stützt, ist folgender: Am 23. April 1889 erschien bei dem Steueramt in Demmin der Arbeiter Wilhelm, der an dem Morgen wegen Renitenz gegen den Brennmeister von Herrn Brunner entlassen war und zeigte an, daß in der Brennerei des Angeklagten Brunner seit Oktober 1887 bis April 1889 fortgesetzt Branntwein der Steuer entzogen sei. Die Sache sollte sich wie folgt zugetragen haben: Seit Einführung des neuen Steuergesetzes, d. h. seit 1. Oktober 1887, war die Brunner'sche Brennerei derart eingerichtet, daß der hergestellte Branntwein direct in sogenannte Sammelgefäße laufen mußte. Diese Sammelgefäße befinden sich in einem Raum, der Seitens der Behörde verschlossen ist und nur von dieser geöffnet wird, wenn auf Antrag des Brennereibesitzers die steuerbehördliche Abnahme von Branntwein stattfinden sollte. Es geschah das zwei bis vier Mal monatlich. Bei der Abnahme hielt sich ein Steuerbeamter in dem Sammelgefäßraum auf, ein zweiter bei einer Waage, auf der draußen Fässer gefüllt wurden, weil so große Fässer dabei waren, daß sie nicht in das Gebäude hinein konnten. Die Fässer wurden in der Art gefüllt, daß an das eine Sammelgefäß, das ungefähr 1500 Liter Inhalt hat, ein Gummischlauch angeschraubt wird, der nach draußen führt und durch je einen Hahn an dem Gefäß und an der Mündung geschlossen werden kann. Sobald draußen ein Faß gefüllt war, mußte der dabei stehende Beamte sich auch in den Sammelgefäßraum begeben, um den Alkoholgehalt des Branntweins festzustellen' wozu eine bis höchstens zwei Minuten erforderlich waren. Diesen Augenblick sollte Böcker, der als Arbeiter bei Brunner beschäftigt war, benutzt haben, um den Schlauch, der von dem auf der Waage liegenden Fasse abgenommen und in ein in der Nähe befindliches kleines Faß mit der geschlossenen Mündung gelegt war, schleunigst in ein neben dem kleinen Faß stehendes größeres Faß zu leiten, den Hahn zu öffnen und Branntwein in das Faß laufen zu lassen. Der Hahn an dem Sammelbassin war von dem Beamten während der kurzen Zeit nicht geschlossen und der Branntwein lief so stark daß zur Füllung eines 500 Liter haltenden Fasses nur ca. zehn Minuten erforderlich waren. Der Platz, an dem sich das angeblich zur Defraudation benutzte Faß befand, war so belegen, daß die Beamten von dem Sammelgefäßraume aus nicht sehen konnten, was dabei passirte, dagegen konnte von dem Fasse aus durch eine Thürspalte beobachtet werden, wenn der Beamte den Raum verließ, um zur Waage zurückzukehren. Wenn das geschah, soll Böcker den Hahn des Schlauches geschlossen und den letzteren wieder an seinen Platz gelegt haben. Der so abgelassene Branntwein wurde der Steuer entzogen und später in den Destillationsapparat geleitet, versteuert wurde nur eben der Branntwein, der von den Beamten aus den Sammelbassins, wohin sämmtlicher Branntwein fließen muß, in die dazu bestimmten Fässer geleitet wurde. Gewöhnlich wurden bei der jedesmaligen Abnahme draußen 2 bis 3 Fässer gefüllt, so daß 1 bis 2 Pausen entstanden, die Böcker zur Ableitung des Branntweines benutzen konnte und nach Wilhelm's Aussage benutzt hat. Um diese Manipulation des Böcker sollen nun nicht nur Brunner und Tesch genußt haben, sondern Brunner wird von Wilhelm direct beschuldigt, selbst einmal ein derartiges Manöver ausgeführt zu haben, als Böcker krank war, und ebenso Tesch, der einen Eimer mit defraudirtem Branntwein fortgetragen haben soll, bevor die Methode, den Branntwein in ein Faß laufen zu lassen, eingeführt war. Diese Auslassungen des Wilhelm werden voll und ganz unterstützt durch die Arbeiter Kosanke und Köpke, welche ebenfalls in der Brennerei gearbeitet haben und

---

konnte aber lange Zeit nichts Bestimmtes erfahren. Endlich kam die Sache doch an den Tag. Oben auf den Bergen, wo sich zahlreiche Melkerhütten befinden, war die jährliche Kilbe (Kirmeß) gewesen. Auf diesem Feste geht es in der Regel sehr lustig zu. Ist es doch fast der einzige Tag, wo die Melker, welche während der Weidezeit höchstens einige Touristen bei sich sehen, zahlreichen Besuch aus den umliegenden Ortschaften erhalten. Da wird denn getrunken und gegessen, bei den Klängen einer Ziehharmonika auf grünem Rasen getanzt und das Geld nicht gespart. Da giebt es Kalbsbraten, Kaffe, Milch, Käse, Butter, frisches Brod, Napfkuchen, viel Branntwein und meist geschmuggelten Wein. Leider artet bei diesen Naturkindern das Fest am Schlusse meistens in eine solenne Prügelei aus. Nach der Langenweile mehrere Monate hindurch will man sich doch auf jede Weise amüsiren. Das Aufsichtspersonal bringt der Dienst öfters nach der einen oder anderen Hütte, wo sie stets gut aufgenommen werden und bald bekannt sind. So hatten sich auch M. und P. diese Gelegenheit zu einem vergnügten Tag, der wenig Kosten verursachte, nicht entgehen lassen. Sie hatten wacker darauf los gezecht und waren, als die Köpfe sich erhitzten, aus irgend einer Ursache mit einigen Gästen in Streit gerathen. Alles machte nun gegen die Prussiens* Front und beide wurden wacker verhauen. Ich gönnte ihnen von Herzen die erhaltenen Prügel und wußte nun ganz genau, warum die Krankmeldung unterblieben war.

*) So wird in Elsaß-Lothringen jeder Beamte genannt, der eine Uniform trägt.

Zur Vervollständigung des Kleeblattes gesellte sich zu diesen beiden Kumpanen nach einiger Zeit ein Elsässer Namens L., der bisher der Verwaltung als Amtsdiener schätzenswerthe Dienste geleistet hatte und sich in Steinfels seine Sporen als Grenzaufseher verdienen wollte. L. war ebenfalls nie Soldat gewesen und hatte bisher wohl nie ein Gewehr in der Hand gehabt. Als Amtsdiener hatte er seine freie Zeit benutzt, um sich im Schreiben auszubilden, was ihm auch so ziemlich gelungen war. Da er eben so dumm als frech war, wurde er von P. zu allerhand dummen Streichen angehalten. Eines Tages erscheint der Herr Oberzollinspector bei mir, in der Hand ein Schriftstück und außer sich vor Aerger. „Da lesen Sie, was so ein Lump geschrieben hat!" Mit diesen Worten überreichte er mir das Schriftstück. Es war anonym und enthielt die größten Invectiven gegen den Herr Oberinspector, den Zolleinnehmer und den Grenzaufseher N., daß auch ich nicht gut wegkam, brauche ich nicht erst zu versichern. Trotzdem mußte ich bei folgendem Herzenserguß laut auflachen: „Der Grenzaufseher N. ist der größte ‚Simbel' in ganz Elsaß-Lothringen." „Wissen Sie," rief der alte Herr in komischer Entrüstung aus, als ich ihm den Grund meiner Heiterkeit mittheilte, „Alles Andere ist erlogen, aber bezüglich des N. hat er Recht." Wer das Schriftstück verbrochen hatte und wer die Helfershelfer dabei waren, konnte nicht zweifelhaft sein. Auch der geneigte Leser ahnt es, doch zu beweisen war es nicht. (Schluß folgt).

von Brunner entlassen sind. Andere Arbeiter dagegen, welche noch jetzt bei Brunner arbeiten, haben nichts bemerkt wie denn auch zwei höhere Steuerbeamte, die früher in Demmin stationirt waren, eine derartige Manipulation für nicht ausführbar halten. Anderseits hat nun wieder eine Lokalbesichtigung, welche auf Veranlassung des hiesigen Landgerichts vorgenommen ist, die Möglichkeit der Ausführung in der von Wilhelm angegebenen Weise ergeben. Dabei ist durch einen Versuch festgestellt, daß in einer Minute in ein Faß, das an der Stelle lag, wohin Böcker den Branntwein geleitet haben soll, ca. hundert Liter aus dem Sammelgefäß gelaufen sind. Die Sachverständigen sind sich über die Möglichkeit der Ausführung nicht einig, ebensowinig darüber, ob die Ausbeute von Branntwein aus dem Maischquantum eine genügende gewesen sei, eine Frage, die durch den Vertheidiger angeregt ist, um zu erweisen, daß bei der Höhe der Ausbeute eine Defraudation nicht stattgefunden haben könne, zumal zu Zeiten, in denen nachweisbar eine Defraudation nicht stattgefunden habe, die Ausbeute eine geringere gewesen sei. Die Angeklagten leugnen heute jede Schuld. Die Königliche Staatsanwaltschaft beantragte gegen jeden der Angeklagten eine Geldstrafe von 4000 Mark und 4 Monate Gefängniß. Der Gerichtshof erkannte auf 3000 Mark Geldstrafe event. für je 15 Mark 1 Tag Gefängniß und 1 Monat Gefängniß gegen jeden der Angeklagten, Brunner wurde für haftbar für sämmtliche 3 Geldstrafen erklärt und er darf hinfort das Brennereigewerbe nicht mehr ausüben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 11. Dezember 1891.

Declaration zur Abfertigung von Zucker gegen Steuervergütung: Obliegenheiten des Declaranten in Bezug auf die Angabe des Zuckergehalts.

Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 9. Juli 1887, §§ 6, 49.

Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 28. Juni 1888, §§ 21, 41.

In der Strafsache gegen den Fabrikdirector H. T. aus J., wegen Zuckersteuer-Kontravention,

hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 11. Dezember 1891

für Recht erkannt,

daß die Revision des K. Provinzial-Steuerdirectors gegen das Urtheil der Zweiten Ferienkammer des K. pr. Landgerichts zu R. vom 5. August 1891 zu verwerfen und der K. pr. Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Das Berufungsgericht hat den Angeklagten unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils vom 16. Juni 1891 einer Zuwiderhandlung gegen den § 49 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Zuckers, für nicht schuldig erachtet und deshalb freigesprochen.

Zur Entscheidung über die von dem K. Provinzial-Steuerdirector gegen dieses Urtheil eingelegte Revision ist, da die Staatsanwaltschaft bei Einsendung der Acten den erforderlichen Antrag gestellt hat, das Reichsgericht gemäß § 136 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Artikel 35, 38 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 zuständig.

Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf die Interpretation des § 21 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 28. Juni 1888 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1888, Seite 268, flg.). Es hat nämlich das Berufungsgericht angenommen, daß nach § 21 cit. der Declarant zur Anzeige des Zuckergehaltes nach Polarisationsgraden verpflichtet sei und deshalb die Ermittelung der Richtigkeit seiner Anzeige auch nur im Wege der Polarisationsmethode erfolgen dürfe und daß die Inversionsmethode nur dazu diene, den für die Steuervergütung maßgebenden Zuckergehalt festzustellen. Hiervon ausgehend, hat es die Vorinstanz für unerheblich erachtet, daß der bei der Revision durch chemische Analyse ermittelte Zuckergehalt um mehr als ein Procent von der Declaration abweiche, und hat angenommen, es sei nicht erwiesen, daß auch bei Anwendung der Polarisation gleichfalls eine die zulässige Fehlergrenze übersteigende Differenz dargethan worden.

Die Revision bekämpft die Auslegung des § 21 cit. als rechtsirrig. Sie behauptet, daß dieselbe mit dem Wortlaute und dem Sinne des Paragraphen im Widerspruch stehe, und legt diesen dahin aus, daß für die Nachprüfung des declarirten Zuckergehalts und somit gegebenen Falles auch für die Strafbarkeit des Deklaranten das Ergebniß der bei der Revision angestellten Untersuchung ohne jede Rücksicht auf die dabei zur Anwendung gebrachte Methode maßgebend sei.

Der Angriff ist zwar an sich zulässig, weil die Ausführungsbestimmungen nicht eine Instruction mit dem Wesen einer Beweisurkunde sind, sondern sich, da sie im § 49 des Gesetzes vom 9. Juli 1887 ausdrücklich vorbehalten sind und ein Verstoß gegen sie dort mit Strafe bedroht ist, als ein Theil dieses Gesetzes darstellen, somit ihre unrichtige Auslegung und Anwendung der Verletzung einer Rechtsnorm im Sinne des § 176 der Strafprozeßordnung sein und das Rechtsmittel der Revision begründen würde.

Es kann jedoch die Beschwerde für begründet nicht erachtet und der Auslegung, welche von ihr dem § 21 cit. gegeben worden, nicht beigetreten werden.

Der Abs. 1 des Paragraph cit. legt dem Declaranten eine Verpflichtung auf, deren Nichterfüllung, falls auf Vorsatz beruhend, durch § 48 des Zuckersteuergesetzes, andernfalls durch § 49 ibid. mit Strafe bedroht wird. Er soll nämlich in der Declaration angeben die Art des Zuckers und zwar im Anschluß an die im § 18 der Ausführungsbestimmungen gegebene Klassifikation und, wenn diese, wie vorliegend, unter die Klasse a des Paragraphen cit., fällt der Zucker also nach seiner Art als Rohzucker declarirt wird, auch den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation in vollen Procenten und deren Bruchtheilen. Die Annahme, daß der Declarant dieser Verpflichtung in Beziehung auf die letztere Angabe nur genügen könne, sobald er den Zuckergehalt durch Vornahme der Polarisation ermittelt, daß ihm also die Pflicht auferlegt wurde, gerade diese Art der Untersuchung des Zuckers vorzunehmen, wird von der Revision als irrig bekämpft. Nach ihrer Ansicht steht dem Declaranten jegliche Art der Untersuchung des Zuckers offen und ist er nur verbunden, das Ergebniß derselben in Grade der Polarisation umzurechnen und diese in die Declaration einzustellen. Allein diese Ansicht setzt sich mit dem Wortlaute und dem Sinne des Paragraphen in Widerspruch. Nach ihm hat die Angabe des Zuckergehaltes nicht bloß in Procenten, sondern auch nach dem Grade der Polarisation, also in der für die Polarisationsmethode vorgeschriebenen Gradeintheilung zu erfolgen, Es bliebe nun unerfindlich, weshalb, da die Polarisationsgrade bei Anwesenheit störender Bestandtheile den Procenten des Zuckergehaltes entsprechen, der Deklarant nicht die auf anderm Wege, z. B. durch chemische Analyse ermittelten Procente angeben solle, sondern dieselben erst umrechnen und in Polarisationsgraden zur Darstellung bringen müsse, während sich doch diese mit jenen decken. Ueberdies ist von der Revision auch nicht angegeben, noch sonst ersichtlich, in welcher Weise eine derartige Umrechnung zur Ausführung gebracht werden könne.

Muß man deshalb annehmen, daß der § 21 fordert, es solle die Angabe des Zuckergehaltes in der Declaration auf dem Ausfalle einer vom Declaranten vorgenommenen Polarisation beruhen, so erscheint auch die Folgerung geboten, daß den Deklaranten nur dann eine Strafe treffen könne, wenn die Angabe des Zuckergehaltes unrichtig und diese Unrichtigkeit aus einer Verschuldung seinerseits hervorgegangen. Denn daß er verbunden sei, eine der Wahrheit entsprechende Angabe in die Declaration aufzunehmen und zu dem Ende die Untersuchung durch Polarisation mit der nöthigen Umsicht und Sorgfalt auszuführen, folgt einestheils schon aus der ihm auferlegten Verpflichtung zur Declaration des Zuckergehaltes

überhaupt, anderntheils aber auch aus dem Abs. 2 des Paragraphen, in welchem mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines auch bei Anwendung der größten Sorgfalt nicht ausgeschlossenen Versehens eine bestimmte Fehlergrenze bezeichnet und zugelassen wird. Ist dies richtig, so kann dem Declaranten eine Schuld bei der Ausführung der Untersuchung und somit eine Verschuldung bei der Angabe des Zuckergehaltes nur dann nachgewiesen werden, wenn die Revision denselben Weg einschlägt den der Declarant gegangen, wenn also auch bei der Revision die Polarisationsmethode zur Anwendung gebracht wird.

Zwar wird diese Folgerung von der Revision bekämpft, welche unter Hinweis auf den Abs. 2 des Paragraphen geltend macht, daß das Gesetz für die Nachprüfung die Methode der Polarisation nicht vorschreibe vielmehr jede der Behörde angemessen erscheinende Art der Untersuchung zulasse. Allein der Angriff geht fehl. Wäre die ihm zu Grunde gelegte Ausführung begründet, so hätte das Gesetz ein Formaldelict geschaffen, indem es die Unrichtigkeit der Deklaration ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Declaranten, ja selbst dann für strafbar erklärte, wenn er unter Vermeidung jeder Nachlässigkeit die größtmöglichste Sorgfalt angewendet hat, Daß dies die Absicht des Gesetzes gewesen, ist aus den Worten des § 21 nicht zu entnehmen, während es doch einer ausdrücklichen und klaren Kundgebung derselben bedurft hätte Hierzu tritt, daß der Abs. 2 des Paragraphen für die Ansicht der Revision nicht verwerthbar erscheint. Denn da er lediglich dazu bestimmt ist, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen der Declarant straflos bleiben soll, und da er sich sonst nicht mit den für die Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Merkmalen beschäftigt, so erscheint es nicht angänglich, aus ihm die Folgerung zuziehen, daß in allen von ihm nicht ausgenommenen Fällen die Strafbarkeit der That eintrete; insbesondere aber erscheint der Schluß nicht berechtigt, daß bei der Unbegrenztheit der Ausdrucksweise jede von der Behörde beliebte Art der Untersuchung des Zuckers für die Bestimmung der maßgebenden Fehlergrenze entscheidend sei.

Endlich vermag auch der § 41 der Ausführungsbestimmungen den Angriff der Revision nicht zu rechtfertigen. Allerdings schreibt er vor, daß unter gewissen Voraussetzungen die Nachprüfung der Declaration nicht im Wege der Polarisation, sondern mittels chemischer Analyse erfolgen soll, weil die erstere Methode zu offenbar unrichtigen Ergebnissen führe. Allein diese Vorschrift steht mit der des § 21, vorzüglich des Abs. 2 in keiner Verbindung. Sie enthält eine Anweisung für die Behörde zur genauen Ermittelung des Zuckergehaltes im Interesse richtiger Steuervergütung, ist aber, wie der Wortlaut des Abs. 2 ibid. erkennen läßt, keine auch den Declaranten bindende Anordnung, Es kann daher aus ihr nicht gefolgert werden, daß dem letzteren eine Verschuldung zur Last zu legen sei, wenn er auch in den im § 41 bezeichneten Fällen zu einer Ermittelung des Zuckergehaltes durch chemische Analyse nicht schreitet. Es kann ihm aber deshalb auch eine etwaige zwischen dem Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Polarisation und dem der chemischen Untersuchung sich herausstellende Differenz nicht zur Last gelegt, das letztere also nicht bei der Anwendung des § 21 Abs. 2 verwerthet werden.

Nach diesen Erörterungen ist der Vorinstanz dahin beizutreten, daß der § 21 den Declaranten nur zur Vornahme der Polarisation verpflichtet und daß für die Frage seiner Strafbarkeit lediglich in Betracht kommt, ob der von ihm declarirte Befund in einem die Fehlergrenze überbsteigenden Maße von dem Polarisationsbefunde abweicht, der durch die von der Behörde, wenn auch nicht im Interesse der Steuervergütung, sondern nur der Feststellung einer Verschuldung des Declaranten vorgenommene Untersuchung gewonnen worden.

Da nun die weitere Annahme der Vorinstanz, daß das Vorhandensein einer die Strafbarkeit des Angeklagten bedingenden Differenz zwischen seiner Angabe und dem bei der Revision ermittelten Befunde nicht erwiesen sei, sich auf dem thatsächlichen Gebiete bewegt und somit einem Angriffe in der Revisionsinstanz nicht unterliegt, so erscheint die auf sie gestützte Entscheidung gerechtfertigt.

Hiernach war die Verwerfung der Revision auszusprechen und der Kostenpunkt aus § 505 der Strafprozeßoednung zu bestimmen.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Flensburg. Der dänische Marinekapitän a. D. Hammer ist, 70 Jahre alt, in Kopenhagen gestorben. Sein Name bringt die Vergewaltigungen, die er sich im Jahre 1864 gegen die Bewohner unserer nordfriesischen Inseln erlaubte, aufs neue in Erinnerung Hammer war schon 1848 bei der Vertheidigung der schleswigschen Nordseeinseln betheiligt gewesen und wurde nach Schluß des Krieges zum Kreuzzollinspektor für die Westküste der dänischen Monarchie ernannt. Zu Beginn des Krieges 1864 wurde Hammer, weil genau mit dem schwierigen Fahrwasser des Schleswigschen Wattenmeeres vertraut, zum Befehlshaber einer Division Kanonenjollen ernannt, außerdem standen ihm zwei kleine Dampfer und eine Anzahl Segel-Zollkreuzer zur Verfügung. Mit rücksichtsloser Gewaltthätigkeit unterdrückte er jede deutsche Regung auf den nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr und Amrum, so daß sein Name bei der Bevölkerung außerordentlich verhaßt wurde und auch im übrigen Deutschland den schlimmsten Klang erhielt. Nach dem Seegefecht von Helgoland konnte Hammer sich nicht länger halten. Er wurde von den österreichischen Kanonenbooten „Wall" und „Seehund" sowie den preußischen Kanonenbooten „Blitz" und „Basilisk„ dermaßen in die Enge getrieben, daß er sich, unmittelbar vor der Waffenruhe, schließlich dem „Blitz" ergeben mußte. Er fiel mit 7 Officieren, 244 Mann, 2 Dampfern, 2 Küstenfahrern, 10 Zollkuttern, und 5 Transportschiffen den Preußen in die Hände. Die Gefangennahme des Verhaßten erregte auf deutscher Seite die allgemeinste Befriedigung. — Nach seiner Heimkehr nach Dänemark betheiligte sich Hammer an einer Hochseefischerei, um sich später ein forstliches Besitzthum zu kaufen, wo er Forstcultur betrieb.

Zur Wiederausfuhr von Mineralölfässern. Wenn zum Zweck der Wiedererlangung des früher hinterlegten Petroleumfaßzolles dem Ausgangszollamte mit den Vormerkscheinen solche Fässer vorgeführt werden, welche diesem Zoll nicht unterlegen hatten (z. B. Fässer, welche Cylinderöl, Mineralschmieröl, Palmkernöl, Oleomargarin und andere Pflanzenöle enthielten), so liegt nach einer bezüglichen Gerichtsentscheidung kein Betrug, sondern nur eine nach § 135 des Zollgesetzes zu bestrafende Zollbefraude vor. In solchen Fällen ist neben der Strafe des Vierfachen des Zollbetrags auf Konfiskation der früher eingeführten Fässer und ihres Wertes zu erkennen.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Befördert: die Oberkontrolassistenten Jüttner in Cöslin zum Obergrenzkontroleur in Mierunsken (O.-Pr.) und Corodonuof in Cerlin zu Obergrenzkontroleur in Papros, der Obergrenzkontroleur Denkmann in Wegberg zum Obersteuerkontroleur in Elze;
pensionirt: zum 1. April 1892 der Obersteuerkontroleur, Hauptamtsrendant Zöllmer in Elze.

Württemberg.

Verliehen: das Ehrenritterkreuz der württ. Krone dem Oberfinanzrath Camerer bei dem Steuerkollegium Abtheilung II;
das Ritterkreuz erster Klasse des Friedrichsordens dem Obersteuerinspector, Obersteuerrath Haux in Stuttgart und dem Steuerkommissär, Kanzleirath Buzorini bei dem Hauptsteueramt Stuttgart;
der Titel und Rang eines Präsidenten dem Director des Steuerkollegiums Abtheilung I von Winterlin;
der Titel eines Zollinspectors dem Zollverwalter Vetter in Göppingen und

der Titel und Rang eines Oberfinanzraths dem Obersteuerrath Burger bei dem Steuerkollegium Abtheilung I.

Sachsen.

Ernannt: der Obersteuerinspektor Dr. jur. Rüger zu Meißen und der Oberzollinspector Dr. jur. Haase zu Zittau zu Finanzräthen und Mitgliedern der Zoll- und Steuerdirection, der Hilfsarbeiter bei der Zoll- und Steuerdirection Assessor Dr. jur. Dähne zum Oberzollinspector und Vorstande des Hauptzollamtes Eibenstock;

beigeordnet: der Finanzrath Nathusius der Kgl. Pr. Prov.-Steuerdirektion in Breslau als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern und der Finanzrath Haupt der Kgl. Pr. Provinzialsteuerdirektionen zu Stettin und Posen als Bevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitze in Stettin;

übertragen: die Vorstandsgeschäfte bei dem Zoll- und Steuerwirthschaftsdepot dem ersten Hilfsarbeiter bei der Zoll- und Steuerdirection, Zollrath Otto, unter dessen Entbindung von den Geschäften des Kanzleivorstandes;

beauftragt: mit der Besorgung der Vorstandsgeschäfte bei der Kanzlei der Zoll- und Steuerdirection der erste Registrator daselbst, Kanzleisekretär Butze;

angestellt: der Referendar Zenker bei dem Landgerichte Dresden als jur. Hilfsarbeiter mit dem Titel Referendar bei dem Hauptzollamte Leipzig;

entlassen: der Accessist Brückmann bei dem Hauptsteueramt Dresden;

befördert oder versetzt: der Obersteuerinspektor Raundorff von Freiburg nach Meißen, der Oberzollinspektor Breymann von Eibenstock unter Ernennung zum Obersteuerinspector nach Freiburg, der Assistent Aetzmann bei dem Nebenzollamt I in Bodenbach als Hauptzollamtsassistent nach Leipzig, der Steueraufseher Geißler in Dresden zum Steuereinnehmer in Lengefeld, der Kontroleur bei der Schlachtsteuereinnehmerei im Centralschlachthofe in Dresden zum Einnehmer bei derselben Hebestelle, Hauptamtsassistent, der Steueraufseher von Lindenau bei dem Hauptzollamt Leipzig zum Assistenten bei diesem Amte, der Hauptamtsassistent Uhlmann in Leipzig zum Obergrenzkontroleur in Annaberg, der Steueraufseher Ullrich in Leipzig zum Assistenten bei dem Nebenzollamt I in Bodenbach, der Steueraufseher Wagner in Bautzen zum Einnehmer bei der Schlachtsteuereinnahme im Schlachthofe zu Bautzen, Untersteueramtsassistent;

gestorben: der Einnehmer Haupt bei der Schlachtsteuereinnahme im Centralschlachthofe zu Dresden.

Neue Bücher.

Die Einfuhrtarife aller Länder für Buch- und Papiergewerbe und damit im weitesten Sinne zusammenhängende Industriezweige enthält das soeben unter Berücksichtigung aller Tarifänderungen und Verträge veröffentlichte „Zoll-Vademecum" (Leipzig, G. Hedeler 5 Mk.) Jedes Land ist für sich behandelt und führt die einzelnen Waaren unter drei Hauptgruppen vertheilt an. Die Bearbeitung ist mit großer Sorgfalt auf Grund amtlicher Unterlagen erfolgt. Der Hauptvorzug dieser Zusammenstellung ist die außerordentliche Uebersichtlichkeit derselben, ferner die Einschaltung zahlreicher wichtiger Aufschlüsse über Vertragsbeziehungen, konsularische Beglaubigung, Ursprungszeugnisse und sonstige Zollbestimmungen. Wer sich leicht und schnell über Zollfragen orientiren will, wird im Zollvademecum einen bequemen und zuverlässigen Berather finden.

Spezialität:
Taschenuhren
Neuestes Gewerk „Uranin." Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugket en. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O. Grüner Weg 15.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur, F. W. Rademacher, Hamburg.
Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

In der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung
ist soeben erschienen:
die **vierte Auflage** des Werkes

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent **in Hildesheim**

Ladenpreis 5,— Mk.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es bietet also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniss,** ohne welche eine **verständnissvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine grosse Zahl dbilicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluss der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Der Werth und die praktische Nützlichkeit des Buches, nicht nur für Zollbeamte, sondern auch für Industrielle, Handeltreibende und Volkswirte ist von allerhöchsten Stellen und so **allgemein** anerkannt, dass wir uns darüber jeder Aeusserung enthalten können.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisiousdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Berlin SW.,
Grossbeerenstrasse 41.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Soeben erscheint:

9000 Abbildungen. **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** **16000 Seiten Text.**

Brockhaus' Konversations-Lexikon.

14. Auflage.

600 Tafeln. **300 Karten.**

120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.

Zu beziehen durch Eugen Schneider, Berlin SW. Grossbeerenstrasse 41.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7 mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

Neue Musik-Zeitung

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke

Berlin W., Leipzigerstr 125.

In R. v. Decker's Verlag in Berlin SW. 19 ist erschienen:

Das Zolltarifgesetz

und das

Amtliche Waarenverzeichniß

zum Zolltarife

in der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung.

Auf Grund der geltenden Gesetze, Handelsverträge und Beschlüsse des Bundesrathes

zusammengestellt

von

P. Reinhold,

Kaiserlicher Rechnungsrath im Reichsschatzamte.

1892. gr. 8. (IV u. 202 S.) geh. **Preis 4 Mark.**

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70.000 Artikeln Auskunft über jeden *Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblickliches Bescheid.

10 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig

auch für die Berufswahl

von

N. N.

Preis 75 Pfg.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:

von **Scheve,** von **Oertzen.**

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 7. **Berlin und Hamburg, April 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Vorschlag zu einer neuen Regelung der Zuckersteuer (S. 49). Zur Abwehr (S. 50). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Nebendeclaration für Hefengefäße, Stückdeclaration bei Betriebsunterbrechung, Abspritzen der Gährbottigkühler, Zuschlag bei Melassebrennereien betreffend (S. 51). Dari als Maischmaterial (S. 51). Veränderung der Vorwärmer, Benutzung der Destillirblase, Contingentirung betreffend (S. 52). Zölle: Privatlager-Regulativ betreffend (S. 52). Unterscheidung der Pferde bis zu 2 Jahren von älteren (S. 52). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 17. November 1891, Unbefugte Entnahme von Branntwein betreffend (S. 53). **Verschiedenes: Personal-Nachrichten** (S. 54). Neue Bücher (S. 55). Anzeigen: (S. 55).
Unterm Strich: Meine Aufsichtsstation Steinfels (Schluß).

Wenn bei unserer Probenummer-Versendung das eine oder andere Mal eine solche Nummer auch an die Herren Abonnenten gelangt, so bitten wir dieselbe einem der Herren Collegen gefälligst abgeben zu wollen.

Eine zum ersten April cr. erschienene Probenummer der „Neuen Deutschen Zuckerindustrie", Organ für die Wahrung der wirklichen Interessen der deutschen Zuckerfabrikation, bringt folgenden

Vorschlag zu einer neuen Regelung der Zuckersteuer.

Bekanntlich haben die zahlreichen Bemühungen, für das Zuckersteuergesetz eine wirklich gute, allseitig befriedigende Regelung zu finden, bisher keinen entsprechenden Erfolg gehabt, und können denselben auch gar nicht haben, weil stets Widersprüche zwischen den Interessenten der einzelnen Parteien bestehen bleiben, und vor allem der Staat nicht zu einer festen seinen fortwährend wachsenden Bedürfnissen völlig genügenden Einnahme zu gelangen vermag. Hier Abhülfe zu schaffen ist stets ein Gegenstand unseres Nachdenkens geblieben, und wir freuen uns, nunmehr zu einem vorzüglichen Ergebniß gelangt zu sein, welches wir uns beeilen unseren Lesern zur Kenntniß zu bringen; im Vorherein bemerken wir, daß unsere Lösung eine so natürliche und einleuchtende ist, daß Jeder, der ihr nicht beistimmt, seinen eigenen geistigen Fähigkeiten ein bedauerliches Zeugniß ausstellen würde.

Das neue Zuckersteuergesetz schreibt bekanntlich eine Konsumsteuer von 18 Mk. auf 100 Kilo weißer Waare vor und das so erzielte Erträgniß würde ein sehr bedeutendes sein, wäre nicht ein großer Theil desselben wieder nöthig, um die Zuschüsse für die zur Ausfuhr gelangenden Zucker zu bestreiten. Nichts liegt also näher, als diese Zuschüsse, sammt der sie bedingenden Ausfuhr, einfach abzuschaffen, was sehr leicht, und ohne alle Unkosten geschehen kann. „Was aber, wird man fragen, soll mit dem erzeugten Zucker geschehen, wenn dessen Ausfuhr untersagt ist?" Diese Frage, welche den Eckstein des ganzen Gebäudes bildet, lösen wir auf das kürzeste zu folgender, während des tiefsten Nachsinnens uns gleichsam durch eine Art höherer Erleuchtung aufgegangener Weise: „Dieser Zucker muß im Inlande konsumirt werden." Sowie dieser Satz nur ausgesprochen ist, wird seine logische zwingende Kraft, und seine innere Folgerichtigkeit Jedermann derart einleuchten, daß er sich an die Stirne schlagen und fragen wird, warum ihm selbst ein solcher Gedanke nicht schon früher kam, — was stets beweist, daß der Gedanke ein trefflicher sein muß! In der That ist er dies auch, denn warum sollte der Staat, der seine Unterthanen zu so vielem Unangenehmem zwingt z. B. zum Kriegsdienst, zum Steuerzahlen u. s. f., sein Hoheitsrecht nicht auch einmal zur zwangsweisen Einführung einer allgemeinen Annehmlichkeit benutzen, die in seltenster Weise zugleich sowohl einem Bedürfnisse aller Bürger, Groß und Klein, entsprechen als auch seine Kassen reichlich mit Gold füllen würde? Eine flüchtige Ueberlegung genügt schon, um die Wahrheit letzterer Behauptung zu beweisen: nehmen wir z. B. an, es würden 100 Millionen M.-Ctr. Rüben geerntet und als diesen 12 Millionen M.-Ctr. weiße Waare erzeugt, so würde der Staat 12000000 mal 18 gleich 216000000 Mark Konsumsteuer einnehmen, was man (nach Schiller) gewiß als „ein nettes Sümmchen" bezeichnen kann! Wird aber eine solche Menge Zucker im deutschen Reiche konsumirt werden können? Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß nicht nur dieses, sondern selbst ein noch größeres Quantum mit Leichtigkeit verzehrt werden wird. Nehmen wir z. B. eine künftige Ernte von 150 Millionen M.-Ctr. Rüben sowie 15 pCt. Raffinaden-Ausbeute an, — was wahrlich nicht knapp gerechnet ist —, so wird die Erzeugung an Raffinade 20 Millionen M.-Ctr. betragen; da Deutschland rund 50 Millionen Einwohner hat, so kommen auf den Kopf 40 Kilo, was für jeden Tag 109,7 Gramm (oder falls ein Schaltjahr vorliegt, sogar nur 109,3 Gramm) beträgt. Dieses entspricht ca. 24 Stück Würfelzucker, die man schon allein auf 6 Tassen Kaffe oder Thee verbrauchen kann,

abgesehen von süßen Speisen, eingemachten Früchten, Liqueuren, Kunstwein u. dgl. mehr. Es steht hiernach außer Zweifel, daß jeder gute Bürger, ohne sich den Magen zu verderben, die ihm zukommende Portion Zucker verzehren kann, ja daß hierbei der deutsche Konsum noch nicht einmal viel höher sein würde, als der gewisser Staaten, denen wir uns in manchen anderen Punkten doch schon jetzt zu vergleichen vermögen, z. B. Rußland.

Ebenso einfach wie das Wesen unseres Vorschlages ist auch dessen Ausführung. Unter Beibehaltung der die Steuerverhältnisse regelnden Paragraphen des jetzigen Gesetzes, und unter Streichung aller übrigen, wäre nur kurz Folgendes hinzuzufügen: § n. „Die Ausfuhr von Zucker ist verboten: sämmtlicher in jeder Campagne erzeugte Zucker muß bis zum Abende des 31. Juni jeden Jahres im Inlande aufgegessen sein, und dürfen keinerlei Reste in die nächste Campagne verschleppt werden." § n plus 1 „Die Kontrole hierüber führt der Bundesrath in ihm geeignet erscheinender Weise." Was nun diese Kontrole anbelangt, so würde unserer unmaßgeblichen Meinung nach, jedenfalls eine oberste Centralbehörde zu errichten sein, für die wir den Namen „Reichs-Zucker-Freßamt" vorschlagen, und die direkt dem Bundesrathe untersteht; nachdem alljährlich die Menge des Zuckers und die Einwohnerzahl festgestellt ist, werden beide Zahlen durch einen geheimen Rechnungsrath in einander dividirt, und hat dieser das Resultat (das er auf seinen Amtseid nehmen muß) dem Bundesrathe bekannt zu geben. Dieser übermittelt die Zahl dem Reichs-Zucker-Freßamt, welches nunmehr, unter Benutzung des üblichen Instanzenweges, die Durchführung einzuleiten hat; mit den Einzelheiten glauben wir unsere Leser nicht behelligen zu müssen, zumal da sich dieselben, angesichts der großen Einfachheit der ganzen Sache, beinahe von selbst ergeben. Es ist aber selbstverständlich, daß das neue Gesetz ganz allgemein, und ohne jedes Ansehen der Person, strengstens durchgeführt werden muß, um sogleich das erwünschte Resultat zu geben, welches, bei 20 Millionen M.-Ctr. Consum, für der Staat Mk. 360 Mill. Steuertrag bedeuten würde; Ausnahmen dürfen also keinesfalls gemacht werden, und die Ausführungsbestimmungen müßten daher z. B. festsetzen, daß für Kranke deren gesunde Verwandte, für Kinder die Eltern, u. s. f. auszuhelfen haben, sowie namentlich, daß alle, durch Irrthum oder Schuld der Beamten unkonsumirt gebliebenenen Zuckermengen, von diesen selbst, oder (im Unvermögensfalle) von der betreffenden vorgesetzten Behörde aufgegessen werden müssen. Bei einigen guten Willen wird sich übrigens die neue gesetzliche Bestimmung sicherlich ohne alle Störungen, und viel leichter als z. B. die Selbsteinschätzung, durchführen lassen, ja von vielen Klassen der Bevölkerung bald geradezu als Wolthat empfunden und anerkannt werden.

Es liegt auf der Hand, daß durch unseren Vorschlag die Interessen aller Kreise gleichmäßig gewahrt werden: Der Staat erhält eine große und feste Einnahme, die sich im Bedürfnißfalle sogar noch steigern läßt, indem man einfach das von jedem Reichsangehörigen zwangsweise zu verzehrende Jahresquantum entsprechend erhöht, (wobei aber, um Mißbräuchen der Verdauungs-Organ aus beschränkt-fiskalischen Zwecken zu vermeiden, jedesmal vorher das Reichs-Gesundheitsamt zu befragen wäre); die Rübenzuckerfabriken, und die mit ihnen verbundenen Landwirthschaften, sehen ihrer bisherigen Betrieb für alle Fälle ungeschmälert erhalten, eine Erweiterung desselben aber vermuthlich nahe bevorstehend, und brauchen um den Absatz ihrer Produkte niemals besorgt zu sein; die Raffinerien befinden sich in der angenehmen Lage, daß Einkauf und Verkauf immer vollkommen gesichert sind, der Konsum niemals stocken kann, und eine enorme Vergrößerung und Vermehrung der Betriebsstätten nöthig ist, um allen bisher exportirten Rohzucker im Inlande raffiniren zu können; Handel und Wandel werden durch alle diese Umstände mächtig gefördert werden; im Reichs-Zucker-Freßamte werden eine große Anzahl höherer und niederer Beamten eine nützliche, lohnende, und ihren Spürsinn schärfende Beschäftigung finden; den Konsumenten endlich wird ein vorzügliches, angenehmes und gesundes Nahrungsmittel zu einem den bisherigen nicht übersteigenden Preise zugeführt, und die Thatsache, daß hierbei Jedermann gleichmäßig berücksichtigt wird, und zahllose Arme dieselbe Ration zugewiesen erhalten, wie ihre reichsten Mitbürger, dürfte mehr als manche andere Maßregel geeignet sein; den sozialen Gegensätzen ihre Schärfe zu benehmen, und ad oculos zu beweisen, daß die Fürsorge des Staates für alle seine Bürger die nämliche ist.

Obigen Darlegungen zufolge glauben wir darauf verzichten zu können, eine Sache zu empfehlen, die sich derartig selbst empfiehlt; wir glauben ferner, daß es nur unserer Anregung bedurft hat, um deren Durchführung zu veranlassen, deren Nothwendigkeit sich jedem, der überhaupt einer ernstlichen Ueberlegnng fähig ist, ohne Weiteres aufdrängen wird, und die von der ganzen Bevölkerung, schon in ihrem eigenen Interesse, mit gradezu elementarer Gewalt gefordert werden dürfte. Schon um nicht von solcher unwiderstehlichen Bewegung einfach hinweggefegt zu werden, empfiehlt es sich, sich ihr anzuschließen, selbst wenn man in Einzelheiten, die übrigens nur ganz untergeordnetes Beiwerk betreffen können, noch niche völligklar sieht.

Was uns selbst betrifft, so begnügen wir uns mit dem befriedigenden Gefühle, einen so großen, einfachen, und heilbringenden Gedanken zuerst gefaßt zu haben, sowie mit der wohlbegründeten Aussicht auf dauernden Nachruhm.

Zur Abwehr!

In unserer Nr. 1 besprachen wir auf Seite 2 einen mit der ironisch gemeinten Ueberschrift: „Das Wohlwollen der Steuerbehörde" versehenen Artikel, dem die „Brennerei-Zeitung" ihre Spalten mit dem Bemerken geöffnet hatte, er sei ihr eingesandt worden. Dieser Artikel beschuldigte die Steuerverwaltung der unrichtigen Kontingentvertheilung. Dabei war Schreiber desselben so gnädig (d. h. um sich zu salvieren), nicht annehmen zu wollen, daß die Steuerverwaltung ihr besonderes Wohlwollen habe walten lassen, um ein Geschäft für sich zu machen, behauptete aber, daß ein solches Geschäft thatsächlich von der Steuerverwaltung gemacht worden sei. Selbstverständlich machte die Redaktion der Umschau gegen solchen Angriff Front und warnte davor, auf allgemeine, unverbürgte Mittheilungen hin, ein abfälliges Urtheil abzugeben.

Hierdurch fühlt sich die „Brennerei-Zeitung verletzt und beschuldigt uns, nicht gründlich gelesen zu haben, indem sie hervorhebt, der Artikel sei nur ein Eingesandt gewesen. Weiß denn die „Brennerei-Zeitung" nicht, daß wenn sie solche Angriffe angeblich Anderer, ohne die Verantwortung dafür abzulehnen bringt, sie diese Angriffe zu den ihrigen macht? oder sich gefallen lassen muß, daß dies angenommen wird?

Die „Brennerei-Zeitung" tadelt ferner, daß wir eine Behauptung ihres Einsenders naiv genannt haben und betont, daß die Brennerei, um die es sich handelte, nicht geruht habe, wie wir gesagt, sondern ihre Geräthe verkauft gehabt und die Brennerei zu anderen Zwecken benutzt habe, sowie daß gesagt worden sei, es wäre nicht anzunehmen, daß sie wieder anfangen würde. Hierzu bemerken wir, daß eine Brennerei für die Steuerverwaltung so lange besteht, als sie nicht amtlich abgemeldet ist, und dies auch nicht anders sein kann, da die Geräthe ja verkauft worden sein können um bessere oder größere anzuschaffen und weil vorübeegehender anderer Gebrauch der Räume häufig beantragt und genehmigt wird.

Jedenfalls bestand die Brennerei für die Steuerverwaltung noch, sonst hätte sie kein Kontingent bekommen und eine gegentheilige Behauptung mit Durchscheinenlassen einer Absicht, erscheint uns nicht nur naiv, sondern auch frivol.

Wenn die „Brennerei-Zeitung schließlich meint:

„Mit derartigen beliebten Abfertigungen im Tone einer Unfehlbarkeit ist und wird der Sache nicht gedient, dagegen

wohl aber durch sachliche nnd wohlwollende Aufklärung, die sich nicht verschlechtert dadurch, wenn ihr solche Redensarten, wie „naiv“ u. s. w. fern bleiben, die nur verletzten, aber nicht klären.“

so meinen wir, mit Aufnahme solcher Beschuldigungen gegen eine staatliche Behörde wird der Sache erst recht nicht gedient und die „Brennerei-Zeitung“ hätte besser gethan, den Artikel zurückzuweisen oder ihn wenigstens in rein sachlicher Form zu bringen. Wir bedauern, dies der „Brennerei-Zeitung“, welche sich sonst ja im Allgemeinen der Objectivität befleißigt, sagen zu müssen, aber sie hat es selbst provocirt.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie“ ertheilt in No. 7 und 8 folgende zutreffenden Auskünfte:

Frage. Nebendeklaration für Hefengefäße. Warum ist es im Bezirk des Hauptsteueramtes L. erforderlich, bei doppeltem Betriebe — bei einfachem nicht — für die Hefenmaischung eine besondere Nebendeklaration einzureichen, während dies in Westpreußen nicht gefordert wird?

Antwort. Die Gründe, welche das Hauptsteueramt in L. zu seinem Vorgehen veranlassen, sind uns nicht ersichtlich, unseres Wissens werden Nebendeklarationen für die Hefengefäße überhaupt nur in sehr seltenen Fällen verlangt Nach den bestehenden Vorschriften sollen, wenn in einer Brennerei mehr als überhaupt 3 Hefengefäße bei täglicher Bemaischung mehrerer Bottiche benutzt werden, allerdings über den Gebrauch der Hefen- und Mutterhefengefäße besondere Nebendeklaration abgegeben werden. Seitens des Hauptamtes kann jedoch widerruflich genehmigt werden, daß auch in diesem Falle die Benutzung der Hefengefäße, statt in einer besonderen Nebendeklaration, in Spalte 7, 8 und 10 des Betriebsplanes angemeldet wird. Im Allgemeinen scheint das Verlangen zur Aufstellung von Nebendeklarationen nur gestellt zu werden, wenn bei Vorhandensein zu vieler Hefengefäße durch die zu vielen Eintragungen die Uebersichtlichkeit des Betriebsplanes leidet. Da die Nebendeklarationen sowohl für den Brennereibesitzer als auch für die revidirenden Beamten unnöthig umständlich sind, scheint auch in der Praxis der meisten Hauptämter von diesen Nebendeklarationen Abstand genommen zu sein. Wir würden im vorliegenden Falle rathen, das Hauptamt um Angabe der Gründe zu bitten, event. den Beschwerdeweg einschlagen.

Frage. Stückdeklaration bei Betriebsunterbrechung. Wird es überall gefordert, daß, wenn bei einer Betriebsunterbrechung mehrere deklarirte Bottiche ausfallen, beim Wiederbeginn des Betriebes für den Rest des Monats eine Stückdeklaration eingereicht wird. H. in Z.

Antwort. Wenn der Betrieb im laufenden Monat überhaupt nicht wieder begonnen werden kann, oder wenn derselbe sich nur in der Art ändert, daß für die nächsten Tage nur die Bemaischung einiger Bottiche ausfällt, so ist der Betriebsplan mit der über den Vorfall aufgenommenen Verhandlung an die Hebestelle einzureichen, welche unter Angabe der wegfallenden Einmaischungen den Betriebsplan anderweitig feststellt; soll dagegen der Betrieb im laufenden Monat in anderer veränderter Art wieder aufgenommen werden, so hat der Brennereibesitzer eine Stückdeklaration aufzustellen, welche ebenfalls nebst dem bisherigen Betriebsplan und der über die Betriebsstörung aufgenommenen Verhandlung zur Feststellung an die Hebestelle gesandt wird. Auf dem bisherigen Betriebsplan bemerkt dann die Hebestelle, von welchem Zeitpunkt an er außer Kraft tritt und welcher Steuerbetrag auf Grund desselben zu entrichten bleibt.

Frage. Abspritzen der Gährbottichkühler. Ist ein Paragraph im Steuergesetz vorgesehen, der besagt daß Kühlschlangen nicht über dem Gährbottich beim Herausnehmen abgespült werden dürfen, wenn der Bottich bei Mais noch 5 cm Steigeraum hat? Der Brenner ist ja dadurch genöthigt, die an der Schlange haftende Maische, die rechtmäßig versteuert ist, fortzuspülen. Kann der Arbeiter dafür auch gerichtlich bestraft werden? P. in J.

Antwort. Nach dem Maischraumsteuergesetz soll zu einem gefüllten oder zur Gährung abgestellten Bottich nachträglich nichts mehr ohne vorher eingeholte Genehmigung hinzugesetzt werden. Es wird daher auch für das Auffrischen der Maischen mit Wasser, und neuerdings sogar für den Zusatz von Petroleum oder Oel beim Auftreten von Schaumgährung, die vorherige Einholung dieser Genehmigung gefordert. Auf der gleichen Anschauung beruhet auch das Verbot, die zum Abbrennen reifen Bottiche vor der vollständigen Entleerung mit Wasser nachzuspülen. Wenn der Beamte bei Ihnen das Abspritzen des Kühlers über dem Bottich verbietet, so thut er es in einer vielleicht etwas zu peinlichen Durchführung dieser aus § 57 des Maischraumsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 sich ergebenden Auffassung. Ob anderweitig in diesem Falle mit gleicher Strenge verfahren wird, ist uns nicht bekannt. Um dem Verlust der an dem Kühler hängen bleibenden Maische vorzubeugen, rathen wir Ihnen, wie dies bisher vielfach unbeanstandet gehandhabt wird, die an dem Kühler haftende Maische unmittelbar über dem Bottich mit der Hand abzustreichen und dann außerhalb des Bottichs die geringen Reste abzuspritzen.

Frage. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe bei Melassebrennereien. Sind Melassebrennereien dem gesetzlichen Zuschlag von 2 Pf. pro Liter bei Ueberschreitung des Maischraumes von täglich 10 000 Liter und 4 Pf. bei über 20 000 Liter außer der Maischbottichsteuer unterworfen?

Antwort. Melassebrennereien zahlen nur die Maischraumsteuer von 1,31 Mk. Der Zuschlag von 2 bezw. 4 Pf. neben der Maischraumsteuer wird nach § 42. II. Absatz 2 nur von landwirthschaftlichen Brennereien gezahlt; Melassebrennereiin gehören, auch wenn sie Maischraumsteuer zahlen, nicht zu den landwirthschaftlichen Brennereien.

Frage. Dari als Maischmaterial. Ist es landwirthschaftlichen Brennereien gestattet, Dari zu verarbeiten, ohne dadurch einen Verlust am Kontingent zu haben? Wie verarbeitet sich Dari dem Mais gegenüber, muß derselbe auch solchen hohen Dampfdruck wie Mais haben? Wieviel Kilo Dari würde man pro Hektol. Maischraum gebrauchen, um die gewünschte Konzentration von 22—23 Loth Zucker in der Maische zu erzielen und wie stellt sich die Vergährung (Ausbeute) dem Mais gegenüber?

Antwort. Das Zumaischen von Dari ist ebenso wie das von Mais für diese Kampagne den landwirthschaftlichen Brennereien ohne die Gefahr einer Schädigung ihres Kontingents gestattet. Die Verarbeitung von Dari geschieht in derselben Weise wie die von Mais, namentlich ist auch hier für eine gute Aufschließung Werth darauf zu legen, daß das Dämpfen des Dari mit offenenem Lufthahn oder blasendem Sicherheitsventile geschieht. Als Einmaischmenge empfehlen wir auf 100 Liter Maischraum 50—55—60 Pfd. Dari. Die Vergährung ist annähernd sogut wie bei Maismaischen. Auch die Ausbeute ist je nach dem Stärkehalt des Dari sowie die von Mais oder auch etwas besser.

Frage. Ich habe in meiner Hefefabrik zum Destilliren

der Hefenbrühe 2 Vorwärmer im Gebrauch, welche durch ein Verbindungsrohr zum Ueberfüllen aus dem obern in den untern verbunden sind. Bei der Kälte sind nun die Hähne in diesem $3^1/_2$ cm weiten Rohre erfroren. Ich habe mir nun ein 6 cm weites Rohr machen lassen und da mir ein so großer Hahn zu theuer war, habe ich mir ein Ventil (Messingstopfen) von oben machen lassen. Hätte ich nun zu dem Behuf eine Veränderungsanzeige machen müssen? Der Oberkontroleur war heute hier und hat darüber Protokoll aufgenommen. Ich konnte doch nicht die Sache lassen wie sie war und habe ein weiteres Rohr deshalb genommen, weil das alte als zu eng sich immer verstopfte.

Antwort. Jedenfalls mußten Sie eine Anzeige vorher erstatten und haben sie sich durch deren Unterlassung ins Unrecht gesetzt. Sie brauchten ja nicht die Sache zu lassen wie sie war, aber mußten ordnungsmäßig dabei vorgehen, Alle Brennereigeräthe stehen unter Controle und deshalb muß auch die Behörde Aenderungen genehmigen und Kenntniß haben.

Frage. Nach der vorgestrigen Aussage unseres Oberkontroleurs dürfte die Destillirblase nur an den Einmaischungstagen zum Destilliren des Lutters und zum Rektificiren des Branntweins in Betrieb sein. In der letzten Zeit habe ich wöchentlich an 5 Tagen einen Bottich bemaischt und wurde die Destillirblase an diesen fünf Einmaischungstagen zum Destilliren des Lutters und an den zwei Tagen, wo keine Einmaischung stattfand, zum Rektificiren des Branntweins benutzt. Um für hiesige Gegend passenden Branntwein herzustellen, ist es mir nicht möglich, die Destillations- resp. Rektifikationszeit abzukürzen. Da mir der Obersteuerkontroleur sagte, ich müsse meine Deklaration dem entsprechend einrichten, möchte ich Ew. Wohlgeboren ganz ergebenst um Ihre gütige briefliche Auskunft hierüber bitten.

Antwort. Sie müssen natürlich die Genehmigung des Destillirens an Tagen, an welchen Sie nicht maischen, haben und dann im Betriebsplane Tag und Stunde des Destillirens angeben. Die Genehmigung wird Ihnen nicht versagt werden können.

Frage. Wird es wohl gestattet, einen Theil meines Kontingentes, worüber ich keinen Berechtigungsschein habe und welchen ich nicht gerne wegen der hohen Getreidepreise abbrennen wollte, für das nächste Jahr abbrennen zu dürfen. Vom Hauptamte wurde mir das Gesuch gleich abgeschlagen.

Antwort. Es kann Ihnen nicht gestattet werden, einen Theil Ihres Contingents, dieses Jahres erst im nächsten Jahre abzubrennen. Dagegen ist dringend zu rathen, das Contingent voll zu brennen, da Sie sonst in der nächsten Contingentirungsperiode 1893/1896 entsprechend geringer contingentirt würden.

Zölle.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Januar 1892 — §. 64 der Protokolle — beschlossen:

1. Im §. 16 deß Privatlager-Regulatives ist der dritte Absatz an seiner jetzigen Stelle zu streichen, und dafür — unter Weglassung der nur auf die Abmeldung nach Muster E. bezüglichen Worte „(Spalte7)" — hinter dem jetztigen fünften, später vierten Absatz, als neuer Absatz 5 einzuschalten. Der Eingang des sechsten Absatzes hat demgemäß die Fassung zu erhalten: „die in Absatz 4 bezeichneten" Schriftstücke (u. s. w.)

2. im § 23 Absatz 3 des Privatlager-Regulativs ist hinter den Worten: „finden die Bestimmungen im §. 16" einzuschalten: „mit Ausnahme des letzten Absatzes."

3, Im §. 6 des Konten-Regulativs sind die Worte: „die in dem vorhergegangenen Jahre eingeführten und abgesetzten Waarenmengen" zu ersetzen durch: „die in dem vorhergegangenen Jahre im Konto zur Abschreibung gelangten und abgesetzten Waarenmengen."

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Januar zur Ausführung der neuen Handelsverträge die in Abdruck nachstehende Anleitung zur Unterscheidung der Pferde im Alter bis zu zwei Jahren von älteren Pferden erlassen.

Anleitung zur Unterscheidung der Pferde im Alter bis zu zwei Jahren von älteren Pferden.

Das Alter der Pferde wird aus der Beschaffenheit des Schneidezahngebisses erkannt, zu welchem im Ober- und Unterkiefer je drei Paar Zähne gehören: die Vorderzähne, die Mittelzähne und die Eckzähne.

Von den im Alter bis zu zwei Jahren vorhandenen Schneidezähnen (Milchzähnen oder Fohlenzähnen) werden die Vorderzähne im 3., die Mittelzähne im 4. und die Eckzähne im 5. Lebensjahre gewechselt, d. h. durch bleibende Zähne (Ersatzzähne oder Pferdezähne) ersetzt,

Die Milchzähne oder Fohlenzähne entstehen im 1 Lebensjahre. Im Alter von 2 Monaten besitzt das Fohlen im Ober- und Unterkiefer je zwei Paar Milchzähne: die Milchvorderzähne und die Milchmittelzähne. Der Ausbruch des dritten Paares (der Milcheckzähne) erfolgt im Alter von 6 bis 9 Monaten.

Meine Aufsichtsstation Steinfels.

(Schluß.)

Gegenüber einer solchen Gesellschaft hätte auch ein besserer Postenführer einen schweren Stand gehabt, als mein guter F. war. Vielleicht hatte er, obwohl sonst brav, sich einige Male mit den Dreien zu tief eingelassen, vielleicht fürchtete er auch die Rache des P,. mit welchem in der That nicht zu spaßen war, genug ich hatte an ihm nur eine geringe Unterstützung. F. ging über Andeutungen nie hinaus und versagte überall da, wo es galt fest aufzutreten.

Eines Tages meldete sich F. krank. Ich glaubte der Aerger mit seinen drei Kollegen habe es ihm angethan. Innerhalb der nächsten 24 Stunden liefen auch Krankheitsanzeigen von L., M. und P. ein, belegt mit ärztlichen Attesten, lautend auf eine achttägige Schonung. War die Influenza ausgebrochen? Ach nein, diese Krankheit kannte man damals noch gar nicht. Alle drei Beamte waren auch so munter, wie die gesundeste Bachforelle trotz des Zeugnisses des guten Doktor D„ eines ehemaligen französischen officier de santé, nunmehr wohlbestallten Kantonalarztes in A. Doktor D. war für die Aufseher der damaligen Zeit ein wahres Juwel. Drückte einen irgend wo der Schuh, so eilte er sofort zu Doktor D., schickte seine Frau oder schrieb ein Briefchen und acht Tage Schonung waren ihm gewiß. — L. M. und P. waren also offiziell krank; in Wirklichkeit belastete sie dagegen der Wissensdrang, zu erfahren, was aus der Station Steinfels ohne sie werden würde. Wohl oder übel mußte ich, der Berittne und die Nachbarstation aushelfen. So schlug ich mich denn die acht Tage durch und da Doktor D., dem ich vorher ein Privatissimum gehalten, weitere Atteste verweigerte, wurden alle drei wieder gesund.

Dieses war der vorletzte gemeinsame Streich. Doch der letzte kommt sogleich, um mit Wilhelm Busch zu reden. Da war dem Aufseher M. eines Abends, als er aus dem Dienste kam, eine Ziege zwischen seine langen Beine gelaufen, oder ihm doch zu nahe gekommen. Er schlug sie mit seinem Knotenstock derart über den Kopf, daß sie den andern Tag verendete. Zufällig befand sich eine Musikbande im Dorfe, welche sich gegen das Versprechen freien Trinkens gern überreden ließ, der Ziege ein musikalisches Begräbniß zu bereiten. M. stellte den Küster dar, P. wollte als Pfarrer fungiren und so begab sich der Zug unter dem Gejohle der Dorfjugend und

Die 1 bis 2 Jahr alten Fohlen haben demnach sowohl im Oberkiefer wie im Unterkiefer drei Paar Milchzähne oder Fohlenzähne. Diese Zähne sind klein, an der vorderen Fläche glatt, weiß, glänzend und an der Krone breiter als am Zahnfleisch. Die auf ihrer obern Fläche (Kaufläche) zunächst vorhandenen kleinen Vertiefungen verlieren sich im Verlaufe einiger Monate. Nach dieser Zeit ist die Kaufläche an den Milchzähnen eben.

Mit dem Eintritt des Zahnwechsels werden die betreffenden Milchzähne lose. Unter denselben zeigen sich im Zahnfleisch die Ersatzzähne (Pferdezähne). Demnächst fallen die Milchzähne aus, so daß zunächst eine Lücke entsteht, welche sich allmählich durch das Nachwachsen der Ersatzzähne ausfüllt.

Die Ersatzzähne oder Pferdezähne sind länger und breiter als die Milchzähne. Ihre vordere Fläche ist gelblich weiß und mit einer oder zwei von oben nach unten verlaufenden seichten Rinnen versehen. Auf der oberen Fläche (Kaufläche) befinden sich Vertiefungen (Kunden), welche an den Vorderzähnen mit dem 6., an den Mittelzähnen mit dem 7. und an den Eckzähnen mit dem 8. Lebensjahre der Pferde verschwinden.

Das Unterscheidungsmerkmal der Pferde im Alter bis zu zwei Jahren liegt hiernach darin, daß dieselben noch keine Ersatzzähne (Pferdezähne), sondern nur Milchzähne (Fohlenzähne) besitzen. Wenn sich bei einem Pferde auch nur an den Vorderzähnen die Spuren des Zahnwechsels erkennen lassen, so beträgt das Alter desselben mehr als zwei Jahre.

Reichsstempelabgabe.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Februar 1892 — §. 121 der Protokolle — beschlossen:

Der Nummer 19 a der Ausführungsvorschriften A zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, erhält folgenden weiteren Zusatz:

„Ist auf den Loosen oder Spielausweisen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung anzugeben, welcher Theil von jenem Betrage auf die Loose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte ꝛc.) zugleich als Loos oder Spielausweis dient. Der auf die Loose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein als der Werth der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überall nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Loose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen."

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 17. Nov. 1891.

Unbefugte Entnahme von Branntwein in der Absicht die Verbrauchsabgabe für denselben später zu entrichten. Absicht der Steuerhinterziehung als Voraussetzung der Bestrafung wegen Defraudation.

Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, §§ 17, 18 Nr. 3, 20 Abs. 2.

In der Strafsache gegen den Rechnungsführer M. B. aus G.-N., wegen Branntweinsteuer-Defraudation,

hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 17. November 1891

für Recht erkannt,

daß 1) die Revision des K. pr. Provinzial-Steuer-Directors gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu S. vom 13. Mai 1891 zu verwerfen, 2) die Revision der K. Staatsanwaltschaft gegen das gedachte Urtheil als unzulässig zu verwerfen und der K. pr. Staatskasse die Kosten der beiden Rechtsmittel aufzuerlegen.

Gründe.

Die Vorinstanz hat den Angeklagten B. von der Anklage der Branntwein-Verbrauchssteuer-Defraudation freigesprochen. Die hiergegen von der K Staatsanwaltschaft rechtzeitig eingelegte Revision war als unzulässig zu verwerfen, weil die Revisionsanträge und deren Begründung nicht innerhalb der vom Gesetz gesetzten Frist angebracht worden sind. § 385

---

zum Entsetzen der anständigeren Einwohner nach dem Stalle, wo die arme Ziege lag. Glücklicherweise hatte der vorher benachrichtigte Besitzer Haus und Hof gut verschlossen und so konnte der Skandal in der beabsichtigten Weise nicht zu Ende geführt werden. Nachher gab es noch Händel mit den Musikanten, welche zu viel getrunken hatten und denen man die versprochene Zechfreiheit beanstandete, weil aus dem Begräbniß nichts geworden sei.

Diese Sache brachte die Kugel ins Rollen. Der Lehrer machte Anzeige und der verdiente Lohn folgte dem Bubenstreich auf der Stelle. L. endigte hiermit seine Laufbahn als Grenzaufseher und auch M. und P. wurden versetzt. Ersterer bewerkstelligte seinen Umzug zur Bahn in charakteristischer Weise. Sein weniges Mobiliar hatte auf einem Leiterwagen Platz; ein altes wackliches Sopha bildete nach oben zu den Abschluß. Auf ihm thronte Frau M. verschleiert, rechts und links neben sich je einen Sprößling. M. selbst saß in Uniform vorn, ließ seine Beine den Wagen herabhängen und rauchte aus einer langen Pfeife. So ging es durch 4 Dörfer bis zur Eisenbahn. Vor den bekannten Wirthshäusern wurde Halt gemacht und ein Abschiedsschoppen getrunken.

Alle drei Beamte sind längst nicht mehr in der Verwaltung. Ich verfolgte ihre eweitere Laufbahn an der Hand der Dienstnachrichten. Jeder erlebte noch ein Paar Versetzungen und dann erfolgte Entlassung, im Disciplinarwege. Was nachher kam? Anfangs nicht viel besseres. Zuerst wiederum ein Luxenburger, ein ehemaliger Schullehrer, derselbe war recht krank, hatte aber eine große Scheu vor dem Doctor. Er blieb meistens vom Dienst fern, war aber nur mit großer Mühe dahin zu bringen, ein ärztliches Zeugniß einzureichen. So machte also auch er mir in seiner Art viel zu schaffen. Endlich gelang es, seine Versetzung an das Zollamt in W. zu erwirken. An dem Tage, wo er sich abmelden sollte, erwartete ich ihn vergebens. Statt seiner kam eine Depesche von Steinfels, daß M. — so hieß er — plötzlich gestorben sei. Ich machte mich sofort auf. Vor seiner Thür stand ein Wagen, mit seinen geringen Habseligkeiten bepackt. Er selbst lag im Bett, der Wand zugekehrt. Ein Blutsturz hatte seinem verfehlten Leben ein Ende gemacht. Niemand meldete sich zu seiner Hinterlassenschaft, die kaum hinreichte, die wenigen Begräbnißkosten zu decken.

Inzwischen trafen Militäranwärter ein, welche allmählich Wandlung in die mißlichen Verhältnisse meiner Strafstation — so hieß sie seit Langem in der Umgegend — brachten. Meistens waren es tüchtige, wohldisciplinirte Leute, die mit der Hoffnung auf Beförderung eintraten und es deshalb

der Strafprozeßordnung. Auch der Provinzial-Steuer-Direktor hat die Entscheidung, jedoch erfolglos, angefochten. Indem die Vorinstanz dieselbe auf die §§ 18 Ziffern 3, 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 gründet, geht sie davon aus, daß zwar die unbefugte Entnahme von Branntwein aus dem Standfaß eine Handlung gewesen, die unter den § 18 Ziffer 3 zu subsumiren, daß jedoch nicht habe festgestellt werden können, daß eine Defraudation der Steuer beabsichtigt gewesen.

Die gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe der Revision vermögen nicht durchzudringen.

Zuvörderst wirft die Revision der Vorinstanz vor, das Wesen der Defraudationsabsicht verkannt zu haben. Gestützt auf § 17 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 führt sie aus, daß, da die Defraude in dem Augenblicke vollendet sei, in welchem der unbefugt entnommene Branntwein der amtlichen Abfertigung entzogen und in den Verkehr gebracht werde, die Defraudationsabsicht dann vorliege, wenn die diese Entziehung bewirkende Handlung bewußter Weise vorgenommen werde. Da nun der Angeklagte die amtliche Feststellung als maßgebend für die Versteuerung gekannt, somit in dem Bewußtsein gehandelt, daß der von ihm entnommene Branntwein nicht der amtlichen Feststellung unterzogen worden, so hätte gegen ihn die Absicht, diese Spiritusmenge zu defraudiren, festgestellt werden müssen.

Dieser Argumentation ist nicht beizutreten. Die Vorinstanz hat auf Grund der für erwiesen erachteten Thatsachen nicht den § 17, sondern den § 18 Ziffer 3 des Steuergesetzes für vorliegend erachtet. Daß bei Anwendung dieses Paragraphen die Vorinstanz das subjective Schuldmoment verkannt habe, ist nicht zuzugeben. Offensichtlich will das Gesetz eine Handlung, welche objectiv die Merkmale an sich trägt, aus welchen auf eine Defraude zu schließen, nicht als Defraudation bestraft wissen, wenn und sobald sie in gutem Glauben, somit ohne die auf Steuerhinterziehung gerichtete Absicht vorgenommen worden ist. Da nun die Vorinstanz als erwiesen angesehen, es habe der Angeklagte bei der als unbefugt von ihm erkannten Entnahme des Branntweins aus dem Standfaß die Absicht gehabt, die Steuer für denselben später zu entrichten, so konnte sie ohne Rechtsirrthum zu der Annahme gelangen, daß der Angeklagte in gutem Glauben gewesen, und daß deshalb nicht festzustellen sei, es sei eine Defraude vom Angeklagten beabsichtigt gewesen.

Hiermit erledigt sich die weitere Ausführung der Revision, es werde die Defraudationsabsicht dadurch nicht beseitigt, daß der Angeklagte gleichzeitig die Absicht gehabt habe, zur Ausgleichung anderen Branntwein doppelt zu versteuern.

Sodann macht die Revision zur Begründung ihrer Beschwerde noch weiter geltend, daß auch eine nur zeitweise Hinterziehung der Steuer vom Gesetz als eine Defraude angesehen werde. Indeß vermag auch diese Ausführung das Rechtsmittel nicht zu halten. Denn daß der Angeklagte den entnommenen Branntwein nicht versteuert und dadurch gegen den § 18 Ziffer 3 cit. gefehlt hat, ist zwar richtig. Konnte aber überhaupt nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte die Absicht, die Steuer für denselben zu hinterziehen, gehabt habe, so ist damit auch nicht die Absicht, sie für eine mehr oder weniger kurze Zeit zu hinterziehen, festgestellt. Der Abs. 2 des § 20 schützt ihn auch hier vor der Strafe der Defraudation.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Verliehen: der rothe Adlerorden 4. Klasse dem Provinzial-Steuer-Secretär und Hauptmann a. D. Reichel zu Breslau, der rothe Adlerorden 4. Klasse dem Steuereinnehmer 1 Lausch zu Kalingen und dem Zolleinnehmer 1 Müller in Wasienberg, der Königl. Kronenorden 4. Klasse dem Hauptsteueramtskontroleur Rechnungsrath Müll in Potsdam, dem Obersteuerkontroleur Kohrs zu Hannover und dem Hauptsteueramtsassistenten Kleine in Bremen;

versetzt: der Regierungsrath Wernich zu Posen in die Stelle eines Mitgliedes und Stempelfiskals bei der Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg, der Oberkontrolassistent Bierwagen in Bockenem als Hauptamtsassistent nach Berlin und der Oberkontrolassistent Kaelke in Hankensbüttel als Hauptamtsassistent nach Hildesheim, der Steuereinnehmer Borchers in Salder in gleicher Eigenschaft nach Borsfelde und der Obergrenzkontroleur Behnsen in Husum als Obersteuerkontroleur nach Osterholz-Scharmbeck;

befördert: der Oberkontrolassistent Corodonnoff in Berlin zum Ober-Grenzkontroleur in Papros und der Oberkontrolassistent Jütner in Cöslin zum Obergrenzkontroleur in Mirunsken (O.-Pr.)

Preußen.

Bei dem Finanzministerium wurde dem Geheimen Oberfinanzrath von Schmidt der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen

---

ernst mit ihrem Dienste nahmen. Auch waren sie noch unbestallt, weshalb dem Vorgesetzten kräftigere Mittel zur Wahrung der Ordnung zu Gebote standen als bisher, wo nur im Wege des ungern angewendeten Disciplinarverfahrens eine Radicalcour erfolgen konnte. Indessen fand sich auch hier ein räudiges Schaf. Eines Tages erhielt Steinfels einen Artilleristen zugewiesen, einen baumlangen Menschen, leider ein schwankendes Rohr in der Wüste. Er stand bald mit den Glasarbeitern auf gutem Fuße und war selbst dann ein häufiger Gast in den Wirthshäusern, als er sich mit einem Mädchen aus der Umgegend verheirathet hatte. Nur im Vorbeigehen sei erwähnt, daß er seine Hochzeitsreise nach Straßburg, wo er gedient hatte, ohne einen Pfennig Geld antrat; er borgte sich dasselbe unterwegs nicht etwa bei den Schwiegereltern, oh nein, die gaben ihm nichts, sondern von einem Schuhmacher, welcher nur mit Mühe und Noth und nach energischer Intervention meinerseits später wieder zu seinem Gelde gelangte. Er litt an Schlafsucht, vielleicht war dies auch die Folge seines unsoliden Lebenswandels. Wo er saß oder lag, schlief er ein, bei Tage und bei Nacht. Einmal traf ich ihn mitten auf der Straße liegend und in der warmen Sommernacht schlafend. Ein anderes Mal lag er in gleichem Zustande unter einem Schuppen. Als ich ihn mit dem Säbel etwas kitzelte rief er schlaftrunken, in der Meinung, seine Frau schlage ihn: „Laß mich in Ruh, Alte" — und schlief weiter. Mit vieler Mühe brachte ich ihn wach. Ich versprach ihm Straflosigkeit, wenn ich ihn am andern Morgen, Vormittags 9 Uhr an einem von mir bestimmten Punkte wach treffen würde. Es ist unglaublich, aber doch wahr. Der Artillerieunteroffizier a. D. war zwar zur Stelle, schlief aber hart und fest. Natürlich war er für den Grenzdienst unbrauchbar und mußte entlassen werden. Es glückte ihm später in C. eine Stelle als Bereiter in der dortigen Hengststation zu erlangen und starb daselbst nach kurzer Zeit.

Endlich schlug auch meine Stunde. Ich verließ X., wo ich trotz Steinfels sehr schöne Tage zugebracht hatte, um manche Erfahrung reicher und erhielt eine Obersteuerkontroleurstelle im Innern des Landes. Inzwischen habe ich mehrere Male meinen Stationsort gewechselt, bin alt und grau geworden, doch eine Aussichtsstation wie Steinfels habe ich nie mehr gefunden, nicht einmal den schwachen Abklatsch einer solchen.

D.

Es sind

in der Provinz Westpreußen

versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Czerwinski in Konitz als Assistent bei der Provinzial-Steuerdirection nach Danzig und 2. der Assistent Fethke bei der Provinzial-Steuerdirection in Danzig als Hauptamtsassistent nach Konitz;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Steuereinnehmer I Walter in Zell;

befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer I Stellmacher in Lebach in gleicher Eigenschaft nach Zell, 2. der Steuereinnehmer II Schröder in Heidenend als Steuereinnehmer II nach Lebach, 3. der Zolleinnehmer II Hesse in Klein-Netterden in gleicher Eigenschaft nach Heidenend und 4. der Steueraufseher Leig zum Zolleinnehmer II in Klein-Netterden.

Hessen.

Verliehen: dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Geh. Oberfinanzrath Müller zu Hannover das Ehren-Komthurkreuz des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

ernannt; der Revisionsinspector Wagner zu Mainz zum Hauptamtsrendanten daselbst, die Finanzassistenten Feick aus Pfordt, Jäger aus Gernsheim, Gutmann aus Worms, Welkea aus Gießen zu Steuerassessoren.

gestorben: der Steuerkommissär Trapp zu Michelstadt.

Neue Bücher.

Soeben erschien die 2. Auflage der Commentation des preußischen **Einkommensteuer-Gesetzes** vom 24. Juni 1891 von Erich Zweigert Oberbürgermeister zu Essen, Mitglied des Herrenhauses, (Essen, Verlag von G. D. Bädeker) In dieser zweiten Auflage wird kein Zweifelnder oder Fragender mehr ohne gute Auskunft gelassen werden denn sie bringt nicht nur sämmtliche drei Teile der vom Herrn Finanzminister erlassenen Ausfüsrungsanweisung — sogar das letzte Reskript über die Höhe der Abschreibungen für Abnutzungen von Gebäuden fehlt nicht — sondern diese Anweisungen sind auch in den einzelnen Erläuterungen zu jedem Gesetzesparagraphen vollständig mit berücksichtigt worden. Wie schon die erste rasch vergriffene Auflage den praktischen Wert der Zweigertschen Commentation dargethan hat, so wird ein Blick in diese neueste Auflage Jedermann erkennen lassen, daß dieselbe von keiner anderen Gesetzesausgabe übertroffen wird. Die Brauchbarkeit der Ausgabe. die, wie die erste Auflage, einen bis auf Einkommen von 1 Million Mark genau ausgerechneten Steuertarif, das Gesetz btr Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, das Notkommunalsteuergesetz und das Wahlgesetz vom 24. Juni 1891 enthält, wird durch ein alphabetisches Sachregister, das sehr sorgfältig durchgearbeitet und erweitert ist, bedeutend erhöht. Eine neue, besonders dem Verwaltungsbeamten willkommene Zugabe dieser zweiten Auflage bildet die chronologische Uebersicht der bei der Commentation angezogenen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen u. s. w. Wir können die Anschaffung der Zweigert'schen Ausgabe des Einkommensteuer-Gesetzes, deren Preis von 2,40 Mk. in gutem Cartonband bei der Stärke des Buches von 450 Seiten als außerordentlich mäßig bezeichnet werden muß, allen Steuerzahlern, namentlich aber auch den Behörden auf's wärmste empfehlen.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheitenin Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf. Jede Nummer

Karl Pietsch
SW. Berlin SW.
Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107
Fernsprecher Amt I 2934.
Magazin für
Haus- und Küchengeräthe.
Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.
Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer ꝛc.
Specialität:
Solinger Stahlwaaren.
Verpackung nach außerhalb wird nicht berechnet.

Musikalische Jugendpost
Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc.
Reich illustriert.
Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)
Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg.
Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Familien-Versorgung.
Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften nnd Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, welche für iher Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den
Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt
aufmerksam gemacht.
Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der
Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
100 Invalidenstraße 100.
Specialität: Portemonnaiestempel.

Wein-Gross-Handlung
Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81
empfiehlt flaschenweise
Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner
zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preislisten und Proben gratis.

Soeben erscheint:

9000 Abbildungen. **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** **16000 Seiten Text.**
Brockhaus' Konversations-Lexikon.
14. Auflage.
600 Tafeln. **300 Karten.**
120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.
Zu beziehen durch Eugen Schneider, Berlin SW. Grossbeerenstrasse 41.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:
Wie wird man
Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?
Ein Fingerzeig
auch für die Berufswahl
von
N. N.
Preis 75 Pfg.
Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

W. Hoeckert, Uhrmacher
Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.
Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Deutscher Creditverein.
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.
Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.
Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —
Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.
— **Reichsbank Giro-Conto.** —
Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.
Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.
Der Vorstand:
von **Scheve,** von **Oertzen.**

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr 125.

In der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung
ist soeben erschienen:
die **vierte Auflage** des Werkes
Der praktische Zollrevisionsbeamte
in der 3. und 4. Auflage auch genannt
Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung
verfasst von
Albert Schneider,
Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent **in Hildesheim**
Ladenpreis 5,— Mk.
Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es bietet also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniss,** ohne welche eine **verständnissvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine grosse Zahl billicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluss der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**
Der Werth und die praktische Nützlichkeit des Buches, nicht nur für Zollbeamte, sondern auch für Industrielle, Handeltreibende und Volkswirte ist von allerhöchsten Stellen und so **allgemein** anerkannt, dass wir uns darüber jeder Aeusserung enthalten können.
Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.
Hochachtungsvoll
Berlin SW., Grossbeerenstrasse 41.
Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin SW. Großbeerenstr. 41
Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin.

Nr. 8. **Berlin und Hamburg, April 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Die Zollbehandlung der Mühlenkonten bei der nächstbevorstehenden Abrechnung betreffend (S. 57). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Kontingentirung und Mohrrübenverarbeitung betreffend (S. 58). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 19. November 1891, Verurtheilung zu Werthersatz an Stelle der Confiscation betreffend (S. 59). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Entscheidung der Verwaltungsbehörde über Dienstunfähigkeit maßgebend für das Gericht (S. 60). Fachwissenschaftliche Vorbildung der Zoll- und Steuerbeamten (S. 61). **Verschiedenes: Personal-Nachrichten** (S. 61). Briefkasten (S. 63). Anzeigen:
Humoristische Beilage: Seifenblasen Nr. 14.

Wenn bei unserer Probenummer-Versendung das eine oder andere Mal eine solche Nummer auch an die Herren Abonnenten gelangt, so bitten wir dieselbe einem der Herren Collegen gefälligst abgeben zu wollen.

Die Zollbehandlung der Mühlenkonten bei der nächstbevorstehenden Abrechnung betreffend.

Nach den Zeitungsberichten in der zweiten Hälfte des Januar d. J. hat es ursprünglich nicht in der Absicht der Reichsregierungen gelegen, die am 1. Februar in den Mühlenlägern vorhandenen Getreide- und Mehlbestände an der Zollherabsitzung theilnehmen zu lassen, sondern diese Vertragsbegünstigung ohne Rücksicht auf die Abstammung des Getreides bis 30. April d. J. nur auf derartige Bestände im Packhofe und in Privatniederlagen zu beschränken. Der erst aus der Commission am 20. Januar hervorgegangene Antrag Bäsing-Brömel lautete:

„Die Bestände an ausländischem Getreide, welche nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 den Inhabern von Mühlen auf Zollkonto angeschrieben und in den der Zollbehörde angemeldeten Räumen, in Form von Körnern oder Mehl — letzteres unter Zugrundelegung des festgesetzten Ausbeuteverhältnisses berechnet — gelagert sind, sind, soweit dieselben bis zur Abrechnung nicht zur Ausfuhr gelangt sind, ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern bei der Abrechnung zu den am 1. Februar 1892 in Kraft tretenden ermäßigten Zollsätzen zu verzollen."

Daraus dürfte hervorgehen, daß nur die contirten und am 1. Februar in der Form von Körnern oder Mehl vorhandenen Lagerbestände ausnahmsweise ohne Weiteres zu den Vertragszollsätzen haben zugelassen werden sollen.

Bei der zweiten Berathung des bezüglichen Gesetzes im Reichstag am 26. Januar ward vom Bundesrath durch den Herrn Staatssecretair von Maltzahn hiergegen geltend gemacht, daß die Ausdehnung der vertragsmäßigen Zollsätze auf die Mühlenlägerbestände nicht unbedenklich sei und vom Reichstag lieber abgelehnt werden möchte, schließlich ist aber dann die Regierungsvorlage in dritter Lesung am 28. Februar mit der von Dr. Böttcher, Dr. Buhl, Fürst Hatzfeld ꝛc. beantragten Erweiterung auf Holz und Wein angenommen worden.

Nach diesem Sachverhalt dürfte man annehmen können, daß nur für die am 1. Februar amtlich wirklich vorgefundenen Bestände an ausländischem kontirten Getreide und Mühlenfabrikate die in Rede stehende Zollvergütung beantragt, ein weitergehendes Zugeständniß namentlich auf zwar kontirtes, aber inzwischen verkauftes und im Mühlenlager daher nicht mehr vorhandenes oder nachweisbares Getreide oder Mehl weder in Aussicht genommen war, noch bewilligt worden ist.

Hiermit stimmt der Wortlaut des Gesetzes vom 30. Januar 1892 — Seite 299 des R.-G.-Bl. — im 3. Absatz in sofern überein, als nur das in unverarbeitetem Zustande am 1. Februar in den angemeldeten Räumen vorhandene kontirte Getreide oder vergütungsfähige Mühlenfabrikate zur Entrichtung der vertragsmäßigen Zollsätze zugelassen werden sollen, soweit mangels entsprechender Ausfuhr von Mühlenfabrikaten bei den Abrechnungen für das 2., 3. und 4. Quartal 1891/92 eine Verzollung von Getreide einzutreten hat. Dieser letzthezeichnete Vorbehalt rechtfertigt sich insofern, als damit hat ausgesprochen werden sollen, daß, wenn von den vorgefundenen Getreide- und Mehlbeständen vor dem Abschluß der Konten auf das 2., 3. und 4. Quartal 1891/92 Mühlenfabrikate ausgeführt würden, dieselben ebenfalls abschreibungsfähig und demgemäß von der auf Konto angeschriebenen zollpflichtigen Getreidemenge abzusetzen seien. Nun soll vereinzelt die Ansicht bestehen und hohen Orts gebilligt worden sein, daß solche Mehlausfuhren vom 1. Februar an noch in den alten unab-

geschlossenen Konten zu Gunsten ihrer Inhaber zu den früheren höheren Zollsätzen abzuschreiben seien, was uns unzutreffend erscheint, da eine derartige Auffassung dem in's Gesetz aufgenommen Antrag Bösing-Brömel, soweit wir ihn zu verstehen meinen, nicht zu Grunde gelegen, eine weitere Ausdehnung desselben vom Hohen Bundesrath aus entschiedenen Widerspruch gefunden hat und damit begründet worden ist, daß auf diese Weise die großen Mühlen gegenüber den kleinen in beispielloser Weise begünstigt würden. Aus den Zeitungsberichten ist nicht ersindlich, daß der Hohe Bundesrath seine Ansicht über die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Mühlenlagerbestände später in entgegengesetzter Richtung geändert hat, folglich darf wohl angenommen werden, daß nur das am 1. Februar vorhandene kontirte Getreide und die Mühlenfabrikate die Zollherabsetzung genießen und, wenn hiervon seit 1. Februar Ausfuhren erfolgen, dieselben nicht mehr zum früheren höheren, sondern lediglich nach den neuen Vertragszollsätzen abgeschrieben werden können. Es erscheint bedenklich, die ersterwähnte für die Zollverwaltung höchst nachtheilige Abschreibung für zulässig zu erklären, weil andere Bestände, als die am 1. Februar amtlich festgestellten thatsächlich nicht vorhanden waren, die Ausfuhr seitdem offenbar hiervon entnommen und daher zum niedrigen Satze zollpflichtig sind und weil, wenn wir trotz der Kenntniß dieser Sachlage die Abschreibungen noch zu den früheren höheren Sätzen geschehen lassen, den Mühlenkontisten ein Vortheil zugewendet würde, den sie, da sie kontirtes Getreide oder Mehl zum früheren Zollsatz nicht mehr besaßen und dies durch die Bestandsaufnahme erwiesen haben, nicht in Anspruch nehmen und nach unserer Auffassung der Absicht der Gesetzgebung nicht bewilligt erhalten können. Denn die nachträgliche Abschreibung von ausgeführtem Mehl zu den früheren Zollsätzen hat die Wirkung, daß ihnen für Mehlposten, welche schon längst unter Berücksichtigung der früheren Zollhöhe nach dem Inland abgesetzt und bezahlt sind, ganz unerwartet eine Zollvergütung gewährt wird, die lediglich den großen Mühlenkontisten, nicht aber den Mehlhändlern und Brodabnehmern zu Gute kommt.

(Schluß folgt.)

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie" ertheilt in ihrer Nr. 21 folgende zutreffende Auskunft:

Frage. **Verlust des Kontingents bei Uebergang zur gewerblichen Brennerei.** In Nr. 9 der Zeitschrift für Spiritus-Industrie war in der unter Nr. 30 des Fragekastens gestellten Frage und der darauf ertheilten Antwort erwähnt, daß eine landwirthschaftliche Brennerei, welche ihren Charakter als solche eingebüßt hatte, unter anderen Nachtheilen auch den zu erleiden gehabt hätte, daß es ihr untersagt worden sei, weiter Kontingentspiritus zu verabfolgen. Da doch jede, auch gewerbliche Brennerei ein Kontingent zugemessen erhält, frage ich ergebenst an, auf welche gesetzlichen Bestimmungen sich die Entziehung des Contingents für die fragliche Brennerei gründet? H. Kr. in L.

Antwort. § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 lautet: Landwirthschaftliche Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewerbliche umgewandelt werden, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabensatze nicht mehr herstellen. — Wenn der Herr Fragesteller glaubt, daß jede Brennerei, auch gewerbliche, kontingentirt werde, so ist das in sofern ein Irrthum, als im Jahre 1887 die damals bestehenden gewerblichen Brennereien kontingentirt worden sind, weil damals alle Brennereien contingentirt wurden; daß aber seitdem entstandene gewerbliche Brennereien nicht mehr kontingentirt werden. § 2 Abs. 3, welcher über die Neucontingentirung handelt, spricht nur von den „inzwischen entstandenen landwirthschaftlichen oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien"; die gewerblichen sind also ausgeschlossen.

Die „Zeitschrift für Spiritus Industrie" ertheilt auf folgende Frage nachstehende Antwort:

Verarbeitung von Mohrrüben in landwirthschaftlichen Brennereien. Da im vergangenen Jahre Brennereikartoffeln bei uns knapp waren, wollten wir im Monat März von den reichlich vorhandenen Mohrrüben zumaischen. Auf eine Anfrage bei unserem zuständigen Hauptzollamt wurde uns erwidert, daß dem nichts entgegenstände, doch müßten wir statt des niedrigen Maischraumsteuerersatzes von 1,179 Mk. den vollen Maischraumsteuersatz von 1,31 Mk. bezahlen. Wir maischten daher nur probeweise 3 Bottiche mit einem Zusatz von 10 Ctr. Mohrrüben, wovon wir dem Hauptzollamt Mitteilung machten, und wofür wir die Differenz des Steuersatzes in der Höhe von 12 Mk. bezahlen mußten. Nunmehr nach $^3/_4$ Jahren erhalten wir vom Hauptzallamt eine Verfügung, nach der wir wegen der Verarbeitung von Mohrrüben den Charakter als landwirtschaftliche Brennerei verloren hätten, in Folge dessen also keinen Kontingentspiritus mehr verabfolgen dürfen und statt der Maischraumsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zahlen müßten. Es wird von uns in Folge dessen für die letzten in der vorigen Kampagne abgebraunten Bottiche eine Steuer von 1367,20 Mk. (20 Mk. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe pro Hektoliliter Alkohol) verlangt, wovon nach Absatz von 922 Mk. für bereits entrichtete Maischraumsteuer noch 444 Mk. in kürzester Frist bei Vermeidung zwangsweiser Beitreibung von uns einzuzahlen sind. Die Entscheidung über die Steuerberechnung für die in diesem Jahre verarbeiteten Bottiche steht noch aus. Wie sollen wir uns erhalten. M. in S.

Antwort. Zunächst die Darlegung des Sachverhaltes auf Grund des Gesetzes vom 24 Juni 1887: Landwirthschaftliche Brennereien dürfen nur Getreide oder Kartoffeln verarbeiten, in Zwischenbetrieben dürfen die kleineren Maischraumsteuerermäßigung genießenden Brennereien auch nicht melige Stoffe — diese jedoch nur allein, also nicht mit mehligen Stoffen zusammen — verarbeiten. Durch Zumaischung von Mohrrüben, die zu den nicht mehligen Stoffen gehören zu Kartoffeln geht daher der Charakter der landwirthschaflichen Brennerei verloren, und damit auch die Berechtigung, Kontingentspiritus abzufertigen. Die Brennerei wird eine gewerbliche und muß also statt der Maischraumsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe bezahlen. Wenn also die Revisionsinstanz Ihrer Provinzialsteuerdirektion auf Grund dieses Sachverhalts aus den Betriebsplänen ein entsprechendes Monitum gezogen hat, so ist dies gerechtfertigt, so weit es sich um das Vorgehen Ihres Hauptzollamts, mit dessen Genehmigung Sie Mohrrüben gebrannt haben, handelt. Es erscheint uns aber ungerechtfertigt, wenn man Sie für die falsche Auskunft des Hauptzollamts verantwortlich macht, und wir sind überzeugt, daß bei einer Weiterverfolgung der Angelegenheit bis in die obersten Instanzen, wozu wir dringend rathen würden. schon aus Billigkeitsrücksichten von weiteren Maßnahmen gegen Sie Abstand genommen wird. Der Einwand, daß Unkenntniß des Gesetzes nicht schütze, wird nicht in einem Falle angewandt werden dürfen, in welchem Ihre zuständige Behörde Sie selbst zu dem irrigen Vorgehen veranlaßt hat. Sollte trotz des von Ihnen erhobenenen Widerspruchs die zwangsweise Eintreibung der von Ihnen geforderten 444 Mk. erfolgen, so unterlassen Sie nicht, die Erklärung von der Wahrung aller Ihrer Ansprüche zu Protokoll zu geben.

— Die Redaction der „Umschau" bemerkt dazu, daß die Niederschlagung des Defekts nur aus Billigkeitsrücksichten al-

lenfalls erfolgen könnte, da auch eine irrige Auffassung einer Behörde nicht von der Verpflichtung zur Zahlung eines nach dem Gesetz geschuldeten Steuerbetrages entbindet.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 19. November 1891.

Unzulässigkeit der Bestrafung, insbesondere auch der Verurtheilung zu dem an Stelle der nicht vollziehbaren Confiscation tretenden Werthsersatze, wenn nur festgestellt ist, daß entweder Contrebande oder Zolldefraudation vorliegt.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 134, 135, 142, 146, 155

Wirkung des von dem Nebenkläger eingelegten, lediglich auf Verschärfung der Strafe gerichteten Rechtsmittels zu Gunsten des Beschuldigten.

Strafprozeßordnung §§ 343, 384, 392, 393, 430, 466.

In der Strafsache gegen den Ackerer A. D. zu H. wegen Zolldefraude

hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 19. November 1891

für Recht erkannt:

daß auf die Revision des Provinzial-Steuer-Directors zu K. als Nebenkläger das Urtheil der Strafkammer des K. pr. Land. gerichts zu A. vom 29. Mai 1891 aufzuheben und der Angeklagte von dem ihm zur Last gelegten Zolldelicte freizusprechen, die Kosten des Strafverfahrens aber der K. pr. Staatskasse aufzuerlegen,

Gründe.

Nach den Urtheilsfeststellungen hat der Ehemann W. H, zwei Bündel mit Waaren aus Holland über die preußische Grenze transportirt mit Umgehung der Zollstätte, bei welcher die Waaren hätten angemeldet werden müssen. Diese Waaren sind entweder solche gewesen, deren Einfuhr überhaupt verboten war, oder zollpflichtig. Zur gemeinschaftlichen Verübung dieses Zolldelicts, von welchem angenommen wird, daß es entweder eine Contrebande oder eine Defraudation darstelle, hatten sich der Angeklagte Ackerer D., der Ehemann W. H. und dessen Ehefrau im Sinne des § 146 des Vereinszollgesetzes verbunden. Das Berufungsurtheil hat in Uebereinstimmung mit dem Schöffengerichte wegen dieses Thatbestandes an Stelle der nicht vollziehbaren Confiscation auf Grund des § 155 des Vereinszollgesetzes gegen den Angeklagten auf Zahlung einer Geldsumme von 75 M. erkannt, dagegen weder die in § 134 oder § 135 des Vereinszollgesetzes vorgesehene Geldstrafe, noch die im § 146 ib. als Strafschärfung normirte Freiheitsstrafe ausgesprochen, weil nicht hat festgestellt werden können, ob das verübte Zollvergehen Contrebande oder Defraudation gewesen, ob die Verbindung eine Contrebande oder Defraudation bezweckt habe.

Gegen diese Entscheidung hat der Provinzial-Steuer-Director zu K., dessen Anschlußberechtigung als Nebenkläger aus den §§ 467, 435, 436, 441, 469 der Strafprozeßordnung folgt, Revision eingelegt und das Urtheil insoweit angegriffen, als der Angeklagte nicht mit der in § 146 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Freiheitsstrafe belegt worden.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts, dessen Entscheidung die Staatsanwaltschaft rechtzeitig beantragt hat; ergiebt sich aus § 136 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Unter der Voraussetzung, daß auf die an die Stelle der nicht vollziehbaren Confiscation tretende Zahlung einer Geldsumme erkannt werden durfte, würde die Revision begründet sein. Denn die im § 146 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes vorgesehene Strafschärfung ist lediglich davon abhängig gemacht, daß wegen des dort beschriebenen Bandenschmuggels auf „Strafe" erkannt worden. Die gegen den Angeklagten ausgesprochene Zahlung von 75 M. behält im strafrechtlichen Sinne durchaus die Natur der Confiskation, sie soll nur an deren Stelle treten, wenn letztere nicht vollzogen und der Werth der zu confiscirenden Gegenstände nicht ermittelt werden kann — § 155 des Vereinszollgesetzes —. Daß aber die Confiscation im Vereinszollgesetze eine selbständige Strafe darstellt, in den §§ 134 und 135 ib., in denen sie in erster Reihe als Folge der Strafthat aufgeführt wird, sogar die Hauptstrafe, kann nicht bezweifelt werden, und um so weniger, als nach den ausführlichen, hier in Bezug genommenen Darlegungen des Reichsgerichts im Urtheil vom 27. Februar 1890, Entscheidungen Bd. 20 S. 290, der im § 40 des Strafgesetzbuches verwendete Ausdruck „Einziehung", gleiche Bedeutung hat mit der „Confiscation" des Vereinszollgesetzes, die „Einziehung" des § 40 des Strafgesetzbuchs aber in dem Abschnitte „Strafen" als Strafe aufgeführt ist. Auch in dem Beschlusse des Reichsgerichts vom 5. Januar 1889, Entscheidungen Bd. 18 S. 369, ist der in Gemäßheit der § 135, 154, 155 des Vereinszollgesetzes an die Stelle der Confiscation tretende Werthsersatz als Defraudationsstrafe angesehen. Unverständlich bleibt es, warum der Vorderrichter um deshalb von der Strafschärfung Abstand nimmt, weil „ein concret bestimmtes Delict nicht nachgewiesen und insbesondere nicht festzustellen, ob Zolldefraude oder Contrebande vorlag", während er doch bei völlig gleichem Mangel der Möglichkeit der Feststellung eines bestimmten Delicts die Strafe der Confiskation ausgesprochen hat. Glaubte hierbei das schöffengerichtliche Urtheil, wie dies geschehen, davon ausgehen zu dürfen, daß die Confiskation die Folge sowohl der Defraudation als auch der Contrebande sei und daß aus diesem Grunde dieselbe für jeden Fall ausgesprochen werden dürfe und müsse, so ist nicht einzusehen, warum nicht derselbe Grund bei der Anwendung des § 146 des Vereinszollgesetzes zutreffen sollte, da, wie dies der Absatz 1 1 c klar legt, sowohl das Vergehen, in dessen Ausführung drei Personen zusammen betroffen werden, als auch der daraus präsumirte Zweck ihrer Verbindung Contrebande oder Defraudation sein kann.

Indeß in richtiger Rechtsauffassung durfte der Vorderrichter auf den festgestellten Thatbestand ein Strafgesetz überhaupt nicht anwenden. Der Grundsatz „nullum crimen sine lege, beherrscht so sehr das gesammte Strafrecht, daß eine Strafe nur dann ausgesprochen werden darf, wenn die zur Bestrafung gezogene Handlung derart festgestellt werden kann, daß sie ein bestimmtes Strafgesetz erfüllt, daß in ihr sämmtliche Merkmale einer bestimmten Strafbestimmung zu finden sind. Allerdings läßt das Strafgesetz in einzelnen Fällen eine alternative Feststellung des Thatbestandes zu, indeß immer nur soweit, als der Thatbestand einer, in einem concreten Strafgesetze bezeichneten Handlung alternativ verschiedene Umstände als Modalitäten desselben Delicts vorsieht und die gesetzliche Strafe für jede der Alternativen dieselbe ist. Hiervon völlig verschieden ist aber der gegenwärtige Fall, in welchem es sich um zwei verschiedene, in zwei selbständigen Strafbestimmungen mit von einander ebenfalls verschiedener Strafe bedrohte Thatbestände handelt. Jeder der §§ 134 und 155 des Vereinszollgesetzes sieht ein für sich bestehendes Delict vor, das der Contrebande hat einen andern Thatbestand zur Voraussetzung als das der Defraudation. Jene wird mit einer Geldbuße bestraft, die dem doppelten Werthe der contrebandirten Gegenstände entspricht, diese mit einen solchen, die dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommt. Nur dann also hatte der Angeklagte überhaupt eine Strafe verwirkt, wenn gegen ihn bestimmt festgestellt werden konnte, entweder,

daß eine Contrebande oder aber daß eine Defraudation verübt war. Rechtsirrthümlich ist die Ausführung des schöffengerichtlichen Urtheils, daß auf Confiscation um deshalb zu erkennen sei, weil diese Strafe sowohl die Contrebande als auch die Defraudation nach sich ziehe und daher die Feststellung genüge, daß das eine oder das andere Delict begangen sei. Eine derartige Auffassung würde zu der unhaltbaren Möglichkeit führen, einen Angeklagten schon dann zu bestrafen, wenn nur eine von mehreren in verschiedenen Strafgesetzen normirten Strafen dort überall wiederkehrt und anzunehmen ist, daß der Angeklagte alternativ das eine oder das andere dieser Strafgesetze übertreten hat. Daß auch das Vereinszollgesetz keineswegs eine alternative Feststellung einer Contrebande oder Defraudation für ausreichend erachtet, um Bestrafung eintreten zu lassen, geht unzweideutig aus dem Inhalte des § 142 ib. hervor, der ausnahmsweise nur für die Frage, ob ein Rückfall vorliegt, vorschreibt, daß Contrebande und Defraudation als gleichartige Vergehen zu betrachten seien.

Da der Provinzial-Steuer-Director in seinen Revisionsanträgen das Urtheil nur angegriffen hat, insoweit von ihm die in § 146 des Vereinszollgesetzes vorgesehene Strafschärfung nicht ausgesprochen worden ist, so entsteht die weitere Frage einerseits, ob die Bestimmung des § 343 der Strafprozeßordnung über die Wirkung eines von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsmittels zu Gunsten des Angeklagten auch auf das Rechtsmittel sich bezieht, von dem die Verwaltungsbehörde Gebrauch gemacht hat, zum andern, in welchem Umfange der Revisionsrichter unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 343, 384, 392, 393 der Strafprozeßordnung durch das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft mit der Sache befaßt wird. Die Bejahung der ersten Frage unterliegt nach den §§ 466 und 430 der Strafprozeßordnug keinem Bedenken. Nach der letzteren Vorschrift soll die Bestimmung des § 343 l c. auch auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung finden, diesem aber stehen dieselben Rechtsmittel wie der Staatsanwaltschaft zu, und nach § 466 ib. regelt sich — abgesehen von den sonstigen, hier nicht in Betracht kommenden Verschiedenheiten — das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen. Die Beantwortung der zweiten Frage ist in der Literatur strittig. Für die gegenwärtige Sachlage ist die Frage indeß dahin einzuschränken, ob, wenn das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft nur auf Verschärfung der Strafe gerichtet ist, es dem Revisionsrichter zusteht, zu prüfen, ob auf den festgestellten Thatbestand eine Strafe überhaupt ausgesprochen werden durfte. Diese Frage ist ebenfalls zu bejahen. Zunächst werden die Revisionsanträge stets in ihrem innern Zusammenhange mit dem Urtheile zu prüfen sein, inwieweit sie einzelne Theile des Urtheils betreffen, die von den übrigen getrennt und als selbständige Entscheidungstheile losgelöst werden können. Die Strafzumessung, um welche es sich gegenwärtig handelt, steht nun aber jedenfalls insoweit in einem untrennbaren Zusammenhange mit dem festgestellten Thatbestande, daß die Zuerkennung jeder Strafe abhängig davon ist, daß auf den festgestellten Thatbestand das herangezogene Strafgesetz überhaupt anwendbar ist. Während daher die von dem Vorderrichter festgestellten Thatsachen bestehen bleiben, muß dem Revisionsrichter die Prüfung, ob die rechtliche Beurtheilung der That durch den Vorderrichter, dessen Subsumirung der Thatsachen unter das Strafgesetz zu Bedenken Veranlassung giebt, zustehen. Zu dieser Prüfung ist er verpflichtet, weil er ohne dieselbe über den gegen die Strafzumessung gerichteten Angriff Entscheidung nicht treffen kann. Gelangt er bei der Prüfung zu der Rechtsauffassung, daß der festgestellte Thatbestand die Merkmale eines bestimmten Strafgesetzes nicht erfüllt, so darf er ein solches Resultat nicht unbeachtet lassen. Hiermit in Uebereinstimmung wird denn auch die Vorschrift des § 343 der Strafprozeßordnung in den Motiven S. 196 dahin gerechtfertigt:

> „es heiße: eine klare Forderung der Gerechtigkeit einer starren Consequenz des Systems zum Opfer bringen, wenn man in einem Falle, wo die Staatsanwaltschaft behufs Erwirkung einer strengeren Bestrafung des Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt habe, der höhere Richter aber finde, daß das angefochtene Urtheil auf einer dem Angeklagten nachtheiligen Gesetzesverletzung beruhe, demselben nicht die Befugniß zur Aenderung des Urtheils zu Gunsten des Angeklagten einräumen wollte".

Für die endliche Frage, ob Angeklagter unter Aufhebung des Berufungsurtheils wegen Verletzung der §§ 134 und 135 der Vereinszollgesetzes — weil der festgesetzte Thatbestand keine dieser Strafvorschriften vollständig ausfüllt — freizusprechen oder ob eine anderweite Verhandlung und Entscheidung anzuordnen, ist maßgebend, ob thatsächliches Material für eine anderweite Verhandlung noch übrig ist, welches geeignet erscheint, die Ueberzeugung herbeizuführen, welches der beiden Zolldelicte, ob das des § 134 oder das des § 135 des Vereinszollgesetzes verübt ist. Derartiger Stoff ist nicht vorhanden, es mußte daher auf Freisprechnng des Angeklagten erkannt werden.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Erkenntniß des Reichsgerichts. 15. Dezember 1891.

Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Frage der Dienstunfähigkeit eines Reichsbeamten. Bindende Kraft dieser Entscheidung für das Gericht, vor welchem seitens des Beamten ein Pensionsanspruch geltend gemacht wird.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, §§ 34, 37, 149, 155. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886. §§ 1, 7.

In Sachen des Postschaffners C. H. in K.-L., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Keiserlich deutschen Postfiscus, vertreten durch die Ober-Postdirection in K. in der Person des Ober-Postdirectors F. daselbst, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht Zweiter Civilsenat, am 15 Dezember 1891

für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des ersten Civilsenats des K. pr. Ober-Landesgerichts zu K. vom 15. Juni 1891 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Thatbestand.

Der Kläger war seit dem 12. August 1872 im Postdienste thätig und seit dem 1. August 1873 als Postschaffner etatsmäßig auf vierwöchentliche Kündigung adgestellt. Am 3. Januar 1888 zog er sich bei Ausübung seines Dienstes durch einen Fall auf den Hinterkopf eine körperliche Verletzung zu. Durch Beschluß der vorgesetzten Dienstbehörde vom 25. Juni 1888, welcher ihm am 27. desselben Monats mitgetheilt wurde, wurde ihm das Dienstverhältniß gekündigt. Diese Kündigung wurde einmal darauf gegründet, daß der Kläger durch Urtheil des K. Schöffengerichts vom 30. Dezember 1887 wegen Betrugsversuchs bestraft worden, und sodann darauf, daß er sich seit jenem Unfall ununterbrochen vom Dienste fern gehalten habe, obwohl er nach dem Gutachten dreier Aerzte,

darunter des Oberarztes des K. Bürgerhospitals, Professors Dr. L., arbeitsfähig sei er auch während der Zeit der angeblichen Krankheit bei Verrichtung schwerer Arbeit betroffen worden sei, sodaß es keinem Zweifel unterliege, daß er die Krankheit simulire, um seine Versetzung in den Ruhestand herbeizuführen. Kläger hatte zur Zeit seiner Entlassung 19 Dienstjahre hinter sich und ein Diensteinkommen einschließlich Accessorien von 1262 Mk, 80 Pf. Durch eine Eingabe vom 31. Oktober 1888 wandte sich der Kläger an das Kaiserliche Reichs-Postamt um Gewährung einer Unfallentschädigung beziehentlich eines Ruhegehaltes aus Anlaß des Unfalles vom 3. Januar 1888, wurde jedoch durch Erlaß vom 15. Februar 1889 abschläglich beschieden, weil nicht anerkannt werden könne, daß er infolge jenes Unfalles dienstunfähig geworden oder in der Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sei. Auch wurde durch den Erlaß die Verfügung der Ober-Postdirektion vom 25. Juni 1888 für gerechtfertigt erklärt. Ein erneutes Gesuch des Klägers um Gewährung eines Ruhegehaltes, welches er an Seine Majestät den Kaiser gerichtet hatte, wurde durch Erlaß des Staatssecretärs des Reichs-Postamts vom 27. Juli 1889 — an welchen das Gesuch zur Prüfung abgegeben worden war — abgewiesen.

Es erhob nunmehr — Ende 1889 — der Kläger Klage mit dem Antrage;

den Beklagten zur Zahlung einer monatlichen, im Voraus zu zahlenden Pension von 70 Mk. 15 Pf. seit dem 25. Juli 1888, event. zur Zahlung einer monatlichen Pension von 45 Mk. 60 Pf. seit dem 25. Juli 1888 zu verurtheilen, ihm die Kosten zur Last zu legen und das Urtheil, falls gegen Sicherheitsleistung, für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur Begründung der Klage führte er an, er habe durch den Unfall vom 3. Januar 1888 ein Gehirnleiden davon getragen und sei weder zum Post- noch zu einem andern Dienste mehr fähig; mit Unrecht nehme der Beklagte an, daß er die Krankheit simulire. Es sei untergebens das Reichsgesetz vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte ꝛc. infolge von Betriebsunfällen, zur Anwendung zu bringen, wonach sich sein Hauptantrag rechtfertige; event. werde die Klage auf das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten von 31. März 1873, insbesondere auf dessen §§ 34, 37, 45 41 gestützt.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Nach dem Gesetze vom 31. März 1873 erhalte ein Beamter, auch der auf Kündigung angestellt, welcher infolge eines Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig sei und deshalb in den Ruhestand versetzt werde, eine lebenslängliche Pension. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension dem Beamten zustehe, komme aber lediglich der demselben vorgesetzten Behörde, nicht aber dem Gerichte zu und werde deshalb die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben. Im übrigen werde bestritten, daß der Unfall vom 3. Januar 1888 die vom Kläger behaupteten Nachtheile mit sich gebracht habe und werde nach wie vor behauptet, daß der Kläger simulire. Er habe sich die Verletzung vorsätzlich selbst zugezogen, weil er sich gegen die Folgen der kurz vorher ergangenen Verurtheilung, die ihm eine disciplinarische Bestrafung zuziehen mußte, sichern gewollt.

Der Kläger replicirte, daß der Rechtsweg nach § 7 Gesetz vom 15. März 1886 und § 149 des Gesetzes vom 31. März 1873 zulässig sei.

Das K. Landgericht zu K. hat durch Urtheil vom 12. März 1890 die Klage als unbegründet abgewiesen und die vom Kläger eingelegte Berufung ist durch Urtheil des K. Ober-Landesgerichts zu K. vom 15. Juni 1891, auf welches Bezug genommen wird, zurückgewiesen worden.

Die Gründe des letztern Urtheils führen aus:

„Die Entscheidung des ersten Richters beruht auf richtigen Gründen. Der Kläger stützt seinen Anspruch auf das Gesetz vom 15. März 1886, sowie auf das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873. (Schluß folgt).

Mann schreibt uns;

Bezugnehmend auf den Artikel in Nr. 4 der Umschau erlaube ich mir zu erwähnen, daß dem Verlangen nach einer fachwissenschaftlichen Vorbildung der Zoll- und Steuerbeamten seit 1869 bereits in Bayern Rechnung getragen ist.

An der polytechnischen Hochschul in München haben die Zolldienstaspiranten nachverzeichnete Gegenstände zu hören und aus denselben ein Examen (vor Uebertritt in die Praxis) zu bestehen: Bayr. Verfassungsrecht, unter Mitbehandlung der Reichsverfassung, Bayr. Verwaltungsrecht, Nationalökonomie, Mechanik, chemische und mechanische Technologie mit Waarenkunde, Gährungschemie, französische, englische und italienische Sprache.

Das ist gewiß eine Reihe von Disciplinen, deren Kenntniß dem Zolldienstaspiranten die Erfüllung seiner Pflichten als Staatsdiener allgemein und als Zoll- und Steuerbeamten im Besondern ermöglicht.

Am lautesten habe ich den Wunsch einer neuheitlichen staats und fachwissenschaftlichen Vorbildung der deutschen Zollbeamten während meiner Thätigkeit als Vorsteher eines Nachsteuer-Bezirksbureaus, in Hamburg aussprechen hören. Möge das Wort bald zur That werden.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Ernannt: der Regierungdassessor Mitglied der Prov.-Steuerdirection zu Danzig Herrose, sowie die Regierungsassessoren Oberzollinspectoren Amelung in Ratibor, Heims in Cleve, Andersonn in Neustadt i. H zu Regierungsräthen, der bisherige Kgl. Bayr. Oberzollinspector Wiesinger zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitgliede des Statistischen Amtes, der Geh. Finanz-Rath und vortragende Rath im Finanzministerium Köhler in Berlin zum Geh. Ober-Finanz-Rath;

verliehen: der rothe Adlerorden 4. Klasse dem Steuereinnehmer l Schmitz in Suhl;

gestorben: der Steuerinspector Bausmann in Rinteln.

Preußen.

Unter Beförderung zu Obergrenzkontroleuren sind versetzt die **Hauptamtsassistenten**: 1. Arndt in Königsberg in Pr. nach Schirwindt, 2. Graf Bülow von Dennewitz in Neidenburg nach Neidenburg, 3. Scholtz in Stettin nach Straßburg W. Pr., 4 Brehmer in Inowrazlaw nach Ezymochen, 5. Tesch in Stade nach Papenburg. 6. Tacken Magdeburg nach Robakow, 7. Drath in Potsdam nach Eupen. 8. von Winkler in Cottbus nach Leer, 9. Kunze in Berlin als Obersteuerkontroleur daselbst.

Unter Beförderung zu Obergrenzkontroleuren sind versetzt die **Oberkontrolassistenten**: 1. Drabeck in Gilgenburg nach Szibben, 2, Baader in Deutsch-Krone nach Gollub, 3. Tscheppe in Berent nach Leibitsch, 4. Dau in Dirschau nach Putzig, 5. Corodonnof in Berlin nach Papros, 6. Ruge in Cüstrin nach Podzamcze, 7. Schiffer ist Berlin nach Beuthen O. S., 8. Neugebauer in Lagow nach Neurode. 9. Schulz in Zossen nach Esens, 10. Goßlau in Guben nach Christiansfeld, 11. Rogge in Kyritz nach Husum, 12. Böhm in Nauen nach Haaren, 13. Haynn in Freiburg N. M. nach Dorum, 14. Neitzke in Bärwalde nach Bialla, 15. Häse in Stettin nach Roggen, 16. Maltzahn in Dölitz nach Coadjuthen, 17. Jüttner in Cöslin nach Mierunsken, 18. Karsten in Lupow noch Wegberg, 19. Peglow in Nörenberg nach Gangelt (bisher Herzogenrath), 20. Christ in Krotoschin nach Uelsen, 21. Ulrich in Rogowo nach Grabow, 22. Schäffer in Bentschen nach Pitschen, 23. Schultze in Labischin nach Scalmierzyce, 24. Suter in Kolmar i. P. nach

Strzalkowo, 25. Wernhardt in Margonin nach Soldau, 26. Senckpiehl in Samter nach Kalterherberg (bisher Imgenbroich), 27. Moldenhauer in Posen nach Geldern, 28. Harbert in Beuthen a. O. nach Goch, 29. Heidrich in Koberwitz nach Graumen, 30. Grötschel in Niesky nach Lissau. 31. Neugebauer in Schweidnitz nach Neuberun. 32, Geist in Rosenberg nach Friedland, 33. Cordes in Namslau nach Krumum, 34. Weinitschke in Konstadt nach Pictupönen, 35. Rosenthal in Namslau nach Wünschelburg (bisher Mittelsteine), 36. Widera in Herrnstadt nach Deutsch-Krawarn. 37. Gensicke in Ujest nach Pawlowitz, 38. Busch in Münsterberg nach Pr. Oderberg, 39. Schumann in Niesky nach Uetersen, 40. Böhme in Hundsfeld nach Woischnick, 41. Eckhardt in Breslau nach Boguslaw, 42. Krause in Ober-Glogau nach Reinerz, 43. Schwerbrock in Breslau nach Friedrichsgrund (bisher Habelschwerdt), 44. Burgdorff in Rothenburg nach Wilhelmshaven, 45. Ätzer in Tarnowitz nach Mittelwalde, 46. Keil in Ratibor nach Gjelsbro, 47. Kommert in Gr. Wartenberg nach Landeck, 48. Schulze in Torgau nach Bahnhof Ottloschin, 49. Robra in Gr.-Oschersleben nach Geilenkirchen, 50. Vieweg in Oebisfelde nach Sandstedt (bisher Deedesdorf), 51 Franke in Halberstadt nach Waldmedy, 52. Strohbek in Bederkesa nach Heede. 53. Reichardt in Lingen nach Neuhaus a. O., 54 Werneke in Hannover nach Bunde, 55. Nordmeyer in Gütersloh nach Oeding 56. Binhold in Warendorf nach Crancnburg.

Als Obersteuerkontroleure sind versetzt die **Obergrenzkontroleure:** 1. Zwanziger in Bialla daselbst, 2. Stechert in Schirwindt nach Sensburg, 3. Geisler in Pillau nach Braunsberg, 4. de la Motte in Roggen nach Widminnen, 5. Linke in Coadjuthen nach Benkheim, 6. Knopff in Neidenburg nach Goldap 7. Ritter in Szibben nach Sensburg, 8. Wiesche in Oeding nach Landsberg o. W.. 9. Kesler in Strasburg W. Pr. nach Bischofswerder 10 Keil in Czymochen nach Lautenburg, 11. Pfeiffer in Gollub nach Schlochau, 12. Albinus in Leibisch nach Riesenburg, 13. Nothwehr in Neuhaus a. O., nach Gruzno, 14. Berg in Grabow nach Alt-Kischau, 15. Kobertzky in Putzig u ch Schöneck, 16. Rauschnick in Pitschen nach Rogowo, 17. Schmidt in Skalmierzyce nach Schroda. 18. Jahn in Goch nach Lobsens, 19. Siber in Bahnhof Ottloschin nach Stenschewo, 20. Heinrich in Strzalkowo nach Pinne, 21. Zillmann in Soldau nach Margonin, 22. Ließ in Graumen nach Schokken, 23. Böttger in Lißau nach Polkwitz, 24. Thau in Neuberun nach Gubrau. 25. Krüger in Friedland nach Köben, 26. Seidelmann in Eupen nach Lüben, 27. Hodann in Miernusken nach Reichenbach O.S., 28. Sorge in Pikutpönen nach Kontopp (bisher Schlawa), 29. Kaluschke in Beuthen O-S. nach Nieder-Wüstegiersdorf, 30. Franke in Mittelsteine nach Ninitzsch, 31. Hetschko in Neurode nach Koberwitz, 32. Röhr in Pr.-Oderberg nach Trachenberg, 33. Mach in Uetersen nach Pleschen, 34. Wallmutl, in Papenburg nach Gnadenfeld, 35. Dziorobek in Woischnick nach Cosel. 36. Schulz in Boguslaw nach Namslau, 37. Zirkler in Reinerz nach Bernstadt, 38. Jäschky in Crancnbnrg nach Neu-Mittelwalde, 39. Böhmer in Habelschwert daselbst, 40. Polewka in Deutsch-Krawarn nach Lublinitz, 41. Hartmann in Pawlowitz nach Nieder-Hartmansdorf (bisher Priebus), 42. Hepke in Krumum nach Gisthorn, 43. Diez in Bunde nach Roteuburg, 44. Brauns in Wilhelmshaven nach Iburg. 45. Thies tu Escns nach Linden, 46. Fricke in Leer nach Wenningsen (bisher Wunstorf), 47. Vogt in Christiansfeld nach Stolzenau (bisher Sulingen), 48. Pantke in Geilenkirchen nach Eschede, 49. Schuhmacher in Herzogenrath nach Winsen a. L., 50. Liers in Robakow nach Uelsen, 51. Behnsen in Husum nach Osterholz; 52. Deutmann in Wegberg nach Elze, 53. von Bethacke in Mittelwalde nach Harburg. 54. Wirmer in Gjelsbro nach Bocholt, 55. Mählitz in Heede nach Essen. 56. von Notz in Deedesdorf nach Werne, 57. Wartenberg in Haaren nach Dritschmin, 58. von Specht in Dorum nach Witzenhausen, 59. Foehse in Malmedy nach Mühlheim a. Rh., 60, Volkmer in Imgenbroich nach Mettmann 61. Töpper in Geldern nach Duisburg.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt die **Obersteuerkontroleure** 1. Schröter in Braunsberg nach Neidenburg, 2. Thurau in Sensburg nach Gumbinnen. 3. Eckert in Landsberg a. W. nach Finsterwalde, 4. Zehm in Schlochau nach Mk.-Friedland, 5. Gautz in Deutsch Eilau nach Pr.-Friedland, 6. Abramowski in Tütz nach Deutsch-Eylau, 7. Koch in Lüben nach Freystadt, 8. Steuerinspektor Kapostу in Zobten nach Grünberg, 9. Mentzel in Schlawa nach Haynau, 10. Brettschneider in Gifhorn nach Zobten, 11. Marienhagen in Wurstorf nach Stadthagen, 12. Schultze in Sulingen nach Hannover, 13. Urban in Trachenberg nach Breslau, 14. Polle in Gnadenfeld nach Hundsfeld, 15. Barkasky in Cosel nach Obernigk, 16. Steuerinspektor Schiedewitz in Glogau nach Beuthen, 17. Meßler in Steinau nach Wohlau (zu 16 und 17 in Folge Verlegung der Station), 18. Urbau in Pleschen nach Militsch, 19. Heidemann in Essen nach Recklinghausen, 20. Steuerinspektor Nennig in Mühlheim a. Rh. nach Cöln, 21. Taube in Mettmann nach Barmen, 22. Böhnke in Widminnen als Obergrenzkontroleur nach Pillau.

Ferner wurden

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: Der Oberrevisor Zeibig in Eydtkuhnen unter Verleihung des Amtscharakters als Obersteuerinspektor;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Wahrendarf in Graudenz unter Beilegung des Titels als Obersteuerkontroleur;

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsrendanten 1. Ludewig in Konitz nach Braunsberg und 2. Kaths in Pr. Stargardt nach Konitz, 3. der Obersteuerkontroeeur Meixner in Löbau nach Weißenfels;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Hauptamtsassistent A. Altmann in Berlin unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;
2. der Hauptamtskontroleur, Rechnungsrath Müll in Potsdam und 3. der Obersteuerkontroleur Nicolai in Brandenburg;

versetzt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Jahn in Berlin in gleicher Eigenschaft nach Brandenburg a. H.;

in der Provinz Pommern

pensionirt: 1. der Hauptamtsassistent Bening in Swinemünde unter Beilegung des Titels Obersteuerkontroleur, und 2. der Steueramtsassistent Lehmann in Pasewalk;

befördert oder versetzt; 1, der Oberzollinspektor Ungefrorer in Rügenwalde als Obersteuerinspektor nach Düren, 2. der Hauptamtsassistent Obert in Stettin zum Obergrenzkontroleur in Schmiedeberg, und 3. der Steueraufseher Lange zum Steueramtsassistenten in Pasewalk:

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsrath und Stempelfiskal Wernich in Posen in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg. 2. der Obergrenzkontroleur Jabusch in Paprosa als Obersteuerkontroleur nach Jaraczewo, 3. der Steuereinnehmer, Obersteuerkontroleur Müller in Fraustadt als Obersteuerkontroleur nach Muskau, der Obergrenzkontroleur Herbstein in Podzamcze mit Belassung des Charakters Obergrenzkontroleur als Hauptamtsassistent nach Breslau, 5. der Oberkontrolassistent Christ in Krotoschin zum Obergrenzkontroleur in Uelsen, und 6. der Assistent Mosler bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen in gleicher Eigenschaft nach Breslau;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 8. der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Heydemann in Landeck als Assessor an die Provinzial-Steuerdirektion in Königsberg, 2. der Oberkontrolassistent Kommert in Gr. Wartenberg zum Obergrenzkontroleur in Landeck, 3. der Obersteuerkontroleur Bernert in Priebus in gleicher Eigenschaft nach Bielefeld. 4. der Oergrenzkontroleur Lemm in Schmiedeberg als Obersteuerkontroleur nach Löbau;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Hauptamtsassistent Junge in Flensburg unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse:

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Schmitz in Suhl unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert: der Obersteuerkontroleur Dümmel in Weißenfels zum Hauptamtskontroleur in Nordhorn;

in der Provinz Hannover

pensionirt: die Hauptamtsassistenten 1. Obersteuerkontroleur Kohrs in Hannover, 2. Fischer in Harburg und 3. Kleine in Osnabrück, sämmtlich unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;
4. der Obersteuerkontroleur, Hauptamtsrendant Zöllmer in Elz- und 5. der Obersteuerkontroteur, Steuerinspektor Meyer in Harburg;

versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Hauptamtsrendant Hagen in Bremerhaven nach Pr. Stargardt und 2. der Hauptamtskontroleur Kosney in Nordhorn nach Potsdam, und 3. der Obergrenzkontroleur Krüger in Uelsen als Obersteuerkontroleur nach Tütz,
4. der Hauptamtsassistent Brunne in Leer als Assistent bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen;

in der Rheinprovinz

gestorben: der Obersteuerinspektor. Steuerrath von Zuccalmaglio in Neuß;

befördert: der Revisionsinspector Speer in Elberfeld zum Oberrevisor in Eydkuhnen.

pensionirt: 1. der Zolleinnehmer I Müller in Rothenbach und 2. der Steuereinnehmer I Lausch in Ratingen, beide unter Verleirung des rothen Adlerordens 4. Klasse, die Steuereinnehmer I 3. Herz in Geldern, 4. Thide in Kirn und 5. Lentes in Betzdorf,
6. der Hauptamtsassistent Haase in Saarbrücken;

befördert oder versetzt: 1. der Zolleinnehmer II Förster in an der Schwalme zum Zolleinnehmer I in Rothenbach, 2. der Steueraufseher Seidler zum Zolleinnehmer II in an der Schwalme, 3. der Hauptamtsassistent Voigt in Rittershausen zum Steuereinnehmer I in Ratingen, 4. der Oberkontrolassistent Kurpiers in Barmen als Hauptamtsassistent nach Rittershausen, 5. der Hauptamtsassistent Koch in Crefeld zum Steuereinnehmer I in Geldern,

6. der Oberkontrolassistent Goleniewicz in Rheydt als Hauptamtsassistent nach Crefeld. in gleicher Eigenschaft 7. der Steuereinnehmer I Winther in Adenau nach Kirn, 8. der Steuereinnehmer I Wittlieb in Altenkirchen nach Betzdorf. 9. der Hauptamtsassistent Gadomsky in Coblenz nach Saarbrücken und 10. der Hauptamtsassistent Madal in Cöln nach Vreden, 11. der Oberkontrolassistent Päsler in Cöln als Hauptamtsassistent daselbst, 12. der Hauptamtsassistent Großjohann in Duisburg in gleicher Eigenschaft nach Düsseldorf, die Oberkontrolassistenten 13. Brüger in Duisburg als Hauptamtsassistent daselbst und 14. Wintrath in Neuerburg als Hauptamtsassistent nach Cöln.

Befördert wurden die Stationskontroleure

1. Revisionsinspektor Krull in München zum Oberzollinspektor in Rügenwalde, 2. Steuerinspektor Fillié in Basel zum Revisionsinspektor in Uerdingen, 3. Steuerinspektor Hoffmann in Passau zum Revisionsinspektor in Elberfeld.

Ordensverleihung.

Dem bei der Provinzialsteuerdirektion in Breslau angestellten Sekretär Reichel wurde bei seinem Ausscheiden aus dem Militairverhältnisse als Hauptmann der Landwehr der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Sachsen.

Ernannt: der Stationskontroleur in Magdeburg, Zollinspektor Schade zum Oberzollinspektor und Vorstand des Hauptzollamts Zittau.

versetzt: Der juristische Hilfsarbeiter bei dem Hauptzollamte Schandau, Assessor Welker als Hilfsarbeiter zur Zoll- und Steuerdirektion.

Briefkasten.

Anfragen des Herrn Abonnenten in Opal.

1 Ist den zum Bezuge des Dienstbekleidungs-Zuschusses berechtigten Steueraufsehern auch gestattet, außerdienstlich Civilkleider zu tragen?

2. Ist nach dem neuen Einkommensteuergesetz der Dienstbekleidungszuschuß der Grenz- und Steueraufseher als Einkommen derselben hinsichtlich der Besteuerung anzusehen oder gilt derselbe als Dienstaufwand der Beamten?

Antwort ad 1. Außer Dienst kann Ihnen das Tragen von Civilkleidern nicht verwehrt werden. Der Dienstbekleidungszuschuß hat damit Nichts zu thun.

ad 2. Der Dienstbekleidungszuschuß ist bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz zu lassen,

Anfragen des Herrn Abonnenten A—t in G.

1. Besteht ein Ministerial-Rescript, wie viel Prozent bei einer Probeverwiegung verwogen werden müssen?

2. Von wem können Haussuchungen in Brauereien vorgenommen werden?

Antwort ad 1. Vorerst müssen wir wissen, um was für Probeverwiegungen es sich handelt.

ad 2. Für Vornahme von Haussuchungen ist § 24 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit maßgebend.

Darnach dürfen Haussuchungen nur von Oberbeamten, nur bei Tage und nur unter Mitwirkung des Richters oder der richterlichen Polizei vorgenommen werden. Räume, die in unmittelbarer Verbindung mit den Brauereiräumen stehen, können aber nach § 23 des Brausteuergesetzes jederzeit von jedem Beamten betreten werden.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von

Adolf Greve vorm. Allmacher

Berlin O. Grüner Weg 15.

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
100 Invalidenstraße 100.
Specialität: **Portemonnaiestempel.**

Soeben erscheint:

9000 Abbildungen. | **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** | **16000 Seiten Text.**

Brockhaus' Konversations-Lexikon.

14. Auflage.

600 Tafeln. | **300 Karten.**

120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.

Zu beziehen durch **Eugen Schneider, Berlin SW.** Grossbeerenstrasse 41.

Schneile, saubere und leserliche Handschrift!!

Niemand, dem an einer **ordentlichen** und deutlichen **Schrift** etwas gelegen ist, versäume sich Fr. Koch's Schule über

Die Steilschrift

und deren Anwendung in der Kanzlei, der Schule und im öffentlichen Leben kommen zu lassen. Preis incl. **Uebungsheften** nur 1,40. Gegen Mk. 1,60 sendet franco

Aug. Gotthold's Verlag. Kaiserslautern.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur, F. W. Rademacher, Hamburg. Verlag von Dr. Friedr. Purlitz: Hamburg, Dippelhaus 6—9.

Wein-Gross-Handlung
Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81
empfiehlt flaschenreife
Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner
zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preislisten und Proben gratis.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachverzeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken** ꝛc. nicht nur **leicht faßlich beschreibt** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen ist.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frag nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke

Berlin W., Leipzigerstr 125.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

Musik-Zeitung

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Blumen- u. Federn-Fabrik

H. Ernst

Berlin NW., Wilsnackerstrasse 16

Alle Neuheiten der Frühjahrssaison.

Großes Lager in Strohhüten.

Blumenkörbe, Jardinieren, Topfgewächse, Mackartbouquets, sowie jede Art Zimmerdecoration wird aufs Geschmackvollste zu den solidesten Preisen ausgeführt.

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.

Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107

Fernsprecher Amt I 2934.

Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer ꝛc.

Specialität:

Solinger Stahlwaaren.

Verpackung nach außerhalb wird nicht berechnet.

Dieser Nummer liegt ein Prospeckt der Verlagsbuchhandlung von **Hans Luftenöder in Berlin** betreffend **„das zwanzigste Jahrhundert "** bei.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenst. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 9. **Berlin und Hamburg, Mai 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Zur Reform der Branntweinsteuer (S. 65). Die Zollbehandlung der Mühlenkonten bei der nächstbevorstehenden Abrechnung betreffend (Schluß) (S. 66). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Das Ueberschöpfen in Brennereien (S. 67). Zölle: Eingang seewärts betreffend (S. 67.) Tarifirung schlangenförmig gebogener Röhren aus schmiedbarem Eisen (S. 68). **Entziehung der Abgaben:** Prozeßverfahren in Stempelstrafsachen (S. 68). Zollbehandlung der Veeschnittweine und Moste (S. 68). Statistische Gebühr betreffend (S. 68). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Reichsgerichtserkenntniß vom 15. Dezember 1892 (Schluß) (S. 68). **Verschiedenes:** (S. 69). **Personal-Nachrichten** (S. 70). Anzeigen: (S. 71).

Zur Reform der Branntweinsteuer.

Die Notiz, daß an maßgebender Stelle neuerdings die Einführung eines Branntweinmonopols ernstlich in Erwägung genommen worden sei, welche, angeblich auf zuverlässige Quellen sich stützend fast die ganze Tagespresse durchlief, hat in den interessirten Kreisen berechtigtes Aufsehen erregt, und ist vielfach, besonders im Osten der preußischen Monarchie, sympatisch begrüßt worden. Die Brennereibesitzer gehen dabei von der Ansicht aus, daß durch ein Monopol eine weitere Belästigung des Verkehrs für sie nicht eintreten werde, daß sie dagegen durch dasselbe von den Preisschwankungen, wie sie die letzten Jahre gezeigt haben, und von der Willkür der Händler unabhängig werden würden, denn der Staat würde im eigenen Interesse, um die Industrie zu erhalten, einen solchen Preis zahlen müssen, bei dem sie bestehen können, und die Händler, deren Weizen unter dem neuen Gesetz und der steten Steuerkontrole nicht sonderlich geblüht hat, sind vielfach gern erbötig, ihre Geschäfte gegen „angemessene" Entschädigung dem Staate abzutreten. Aber gerade diese beiden Momente, das Risico, welches der Staat durch Monopolisirung einer zum Theil vom Export abhängigen Industrie übernehmen würde, und die erheblichen Unkosten, welche ein solcher Schritt mit sich bringen würde, lassen uns die Eingangs gedachte Notiz nicht glaubhaft erscheinen, ganz abgesehen davon, daß das staatliche Interesse durch den gegenwärtigen Steuermodus hinreichend gesichert erscheint, und zu seiner Aenderung große, prinzipielle Bedenken der Volksvertretung gegenüber zu überwinden sein würden.*

Weit näher liegt der Gedanke an eine Beseitigung der jetzt gültigen Doppelbesteuerung durch Aufhebung der Maischbottig- und Materialsteuer. Diese Rohstoffsteuer wird bekanntlich in zweierlei Gestalt erhoben, je nachdem die Rohstoffe vor der Gährung einer Einmaischung zwecks Zuckerbildung unterworfen werden, oder nicht. Jede dieser Steuerarten zerfällt wieder in 4 Stufen, so daß sich für die Rohstoffsteuer 8 verschiedene Abgabensätze ergeben, deren Höhe theils von der Größe des täglich zur Bemaischung gelangenden Bottigraumes abhängt, theils dem Werthe angepaßt ist, den die verschiedenen Naturalien für die Branntweinerzeugung haben. Berücksichtigt man nun aber, daß die Ausbeuten in den verschiedenen Betriebsanstalten und Betriebsarten zwischen 3 und 11% variiren, so wird man die Schwierigkeit erkennen, durch die Rohstoffbesteuerung eine auch nur annähernd gleichmäßige Belastung des Branntweins zu erzielen. Thatsächlich zeigte auch im Betriebszahr 1889/90 bei einer Anzahl Brennereien, deren Ergebnisse sorgfältig gesammelt worden waren, die Berechnung, daß die Belastung für einen Hektoliter reinen Alkohols zwischen 7,31 und 14,14 Mk. variirt, wobei noch hervorgehoben werden muß, daß in sämmtlichen Anstalten vorwiegend dasselbe Material, nämlich Kartoffeln, verarbeitet wurde.

Der Nutzen, den jede Rohstoffbesteuerung vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus bietet, indem sie zur möglichst ergiebigen Verarbeitung des Materials anreizt, ist unleugbar, je mehr aber eine Industrie der Vollkommenheit sich nähert, um so mehr wächst die Gefahr, daß die Rohstoffbesteuerung gegen das wesentlichste Prinzip einer jeden Steuer, daß der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit verstößt, denn der Errungenschaften auf dem Gebiete der Technik und der Chemie wird sich in erster Linie stets der wirthschaftlich besser Gestellte bedienen können und damit seine ohnehin bestehende Ueberlegenheit über den wirthschaftlich Schwächeren vermehren. Dieser Uebelstand hat sich auch in der Spiritusindustrie, die ja wesentlich einen landwirthschaftlichen Character trägt, fühlbar gemacht, und hat bei Erlaß des Gesetzes von 1887 zu den die kleineren Betriebe begünstigenden Abstufungen Anlaß gegeben, gleichzeitig aber ist es ein Beweis dafür, daß die Rohstoffbesteuerung ohne Schädigung der Entwickelung der Industrie fallen kann.

Die Verschiedenheit der Ausbeute hat auch bei Normirung des Vergütungssatzes für ausgeführten, denaturirten oder steu-

*) mit dieser Anschauung sind wir nicht ganz einverstanden glauben vielmehr, daß das Monopol schließlich kommen muß; die folgenden Ausführungen dagegen sind ganz in unserm Sinne geschrieben.
D. Red. d. Umschau.

erfrei verwendeten Branntwein einen für den Staat ungünstigen Einfluß ausgeübt, denn da bei dem die Rückvergütung begründenden Acte nicht mehr festgestellt werden kann, wie hoch der vorgeführte Branntwein durch die Rohstoffsteuer belastet ist, so mußte die Vergütung so hoch bemessen werden, daß selbst Brennereien mit ungünstiger Ausbeute noch hinreichenden Ersatz erhalten. So ist es gekommen, daß die durchschnittliche Belastung des Branntweins nicht unwesentlich hinter der Vergütung zurückbleibt. Ausweislich der nachstehenden Tabelle wird der Vergütungssatz erst bei einer so geringen Ausbeute erreicht, wie sie heute, wenn überhaupt, nur ausnahmsweise noch vorkommen kann. Die Belastung für einen Hectoliter reinen Alkohols beträgt nämlich.

bei einer Ausbeute von	durch die Materialsteuer von				durch die Maischbottigsteuer von			
	0,35 ℳ	0,45 ℳ	0,50 ℳ	0,85 ℳ	0,786 ℳ	1,048 ℳ	1,179 ℳ	1,31 ℳ
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
3%	11,66	15,—	16,66	—,—	26,20	—,—	—,—	—,—
4%	8,75	11,25	12,50	21,25	19,65	—,—	—,—	—,—
5%	7,—	9,—	10,—	17,—	15,72	20,96	23,58	—,—
6%	5,83	7,50	8,33	14,17	13,10	17,47	19,65	21,83
7%	4,38	6,43	7,14	12,14	11,22	14,77	16,84	18,71
8%		5,63	6,25	10,63	9,82	13,10	14,74	16,37
9%				9,44	8,73	11,64	13,10	14,55
10%				8,50	7,86	10,48	11,79	13,10
11%				7,73	7,15	9,63	10,72	11,91

Diese Tabelle veranschaulicht gleichzeitig die Verschiedenheit der Wirkung der einzelnen Steuersätze, deren Berechtigung an späterer Stelle erörtert werden soll.

Im Jahre 1889/90 betrug nach dem Verhältniß der Production zur gezahlten Steuer die Belastung 12,45 Mk., die Vergütung von 16,01 Mk. erhielt daher eine Prämie von 3, 56 Mk. gleich 22% der Gesammtvergütung. Es sind im gedachten Jahre 11,988,977 Mk. Vergütungen gezahlt, die vom Staate geleisteten Prämien betrugen daher 2,637,575 Mk. welche im Wesentlichen weder der Industrie noch der Landwirthschaft, sondern fast ausschließlich dem Händler zu Gute kommen, da in der Regel dieser die Abfertigungen vornehmen läßt, welche die Steuerfreiheit begründen.

Von obigen 11988977 Mk. entfallen rund 8502000 Mk. auf Branntwein, welcher im Inlande steuerfrei verwendet ist, und nur 3487000 auf den Export; durch Aufhebung der Rohstoffbesteuerung und der Vergütung würde die Exportfähigkeit daher wenig berührt werden, aber auch der Befürchtung, daß durch eine derartige Maßregel der Inlandspreis für steuerfreien Spiritus steigen und der Verbrauch eingeschränkt werden würde, ist wenig Werth beizulegen, da einerseits die Preisbildung nur zum geringsten Theile von der in der Vergütung liegenden Prämie abhängt, und anderseits der eventuellen Vertheuerung von ca. 3 Pf. pro Liter r. A. schwerlich eine derartige Folge zugeschrieben werden kann. Trotz der erhöhten Preise, die das Jahr 1889/90 gebracht hat, hat sich die steuerfreie Verwendung von Branntwein noch immer als billig bewährt, denn sie ist von 431000 Heltoliter des Vorjahres auf 531000 Heltoliter, also um 24% gestiegen, und hat eine weitere Ausdehnung auch im verflossenen Jahre erfahren.

Zu der Ersparung der Prämien, welche durch die angestrebte Reform erzielt werden würde, würde noch eine Vereinfachung im Abfertigungs- und Rechnungswesen treten, welche von der Verwaltung wie von den Interessenten mit Freuden zu begrüßen wäre.

Die wirthschaftlich günstige Wirkung einer Rohstoffbesteuerung, welche wir oben erwähnt haben, wird bei der Maischbottigsteuer zum Theil wieder aufgehoben, denn da bei diesem Steuermodus der Brenner sein Augenmerk darauf richten muß, den Raum, den die Maische einnimmt nach Möglichkeit auszunützen, wird er nur solche Stoffe verarbeiten, welche eine möglichst reiche Ausbeute liefern. Ausgeschlossen ist daher die Verwendung geringwerthiger Materialien (z. B. erfrorener oder angefaulter Kartoffeln), welche oft nur auf diese Weise noch gewinnbringend verbraucht werden könnten, die Belastung durch die Maischraumsteuer aber nicht mehr ertragen.

Dieser Steuermodus verleitet ferner häufig zur Materialverschwendung indem zu contentrirte Maischen hergestellt werden, deren Vergährung naturgemäß nicht eine so vollkommene zu sein pflegt, als die der dünnflüssigen, oder indem der Steigraum zu gering bemessen wird und ein Theil der Maische durch Uebergähren verloren geht.

(Schluß folgt).

Die Zollbehandlung der Mühlenkonten bei der nächstbevorstehenden Abrechnung betreffend.

(Schluß.)

Aus dem Gesetz vom 30. Januar und den demselben vorausgegangenen Reichstagsverhandlungen ist aber nicht ersichtlich, daß den Mühlenkontisten ein solcher außergewöhnlicher Vortheil zugedacht war.

Daß die jetzigen Mehlausfuhren nur auf die am 1. Februar vorgefundenen oder seitdem zu den Vertragszollsätzen angeschriebenen Getreidemengen abgeschrieben werden können, erscheint außerdem noch aus anderen, als den vorgedachten Gründen gerechtfertigt.

Als man für die Mühlenläger das erste Regulativ auf Seite 265 flg. des 1880er preuß. Centralblattes — Nr. 22 des Reichscentralblattes erließ, wurden sie nach Punkt 4 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 und § 108 des Vereinszollgesetzes den Privatlägern — jetzt Seite 234 flg. des 1888er Reichscentralblattes — gleichgeachtet, was zur Folge hatte, daß zur Mitvermahlung bestimmtes inländisches Getreide auf Mühlenkonto mit angeschrieben und daß das schließlich zur Verzollung gelangende kontirte Getreide nicht den bei der Anschreibung, sondern den bei der Abrechnung giltigen Zollsätzen unterstellt wurde.

Diese Behandlung entsprach den weiter gehenden Wünschen der großen Mühlenbesitzer, welche voraussehen mochten, daß der im Jahre 1879 z. B. für Roggen und Weizen mit 1 Mk. pro Centner eingeführte Zoll mit der Zeit erhöht werden würde, nicht, weil sie auf diese Weise das nach dem Inlande abgesetzte Mehl unter Umständen schließlich höher zu verzollen hatten, als es bei der Anschreibung des Getreides und bei dem Verkauf des Mehles calculirt worden war. Jedenfalls erst auf Antrag der Großmüller ward daher schon im Jahre 1882 das im Laufe der Zeit noch durch einige weitere Begünstigungen vervollständigte, noch jetzt gültige Regulativ — Seite 217 flg. des 1882er und Seite 2667 des 1885er preuß. Centralblatts — erlassen, das wesentlich andere Grundsätze in so fern enthält, als die Vermahlung von Getreide und die zollfreie Ausfuhr des Mehles nach Ziffer 3 und 4 in § 7 des Tarifgesetzes vom 15. Juli 1879 und des Gesetzes vom 23. Juni 1882 — Seite 59 des 1882er Reichsgesetzblattes nicht sowohl als Privatlager-, sondern als Veredlungsverkehr gemäß § 115 des Vereinszollgesetzes angesehen und daß damit gleichzeitig der Identitätsnachweis für die bei den Kontisten hergestellten Mühlenfabrikate fallen gelassen wurde. Dieselben konnten daher fernerhin inländisches Getreide nicht nur unkontirt mitverarbeiten, sondern auch gemischt und ungemischt mit ausländischem Mehl bei der Ausfuhr vom Konto mit abschreiben lassen und hatten nach dem bis auf den heutigen Tag allgemein festgehaltenen Grundsatz, daß zur Veredelung eingehende ausländische Waaren nach dem Zollsatz zur Zeit ihres Eingangs zollpflichtig bleiben, weiter den erheblichen Vortheil, daß bei den späteren Zollerhöhungen für ihre im Auslande abgesetzten Mehle stets nur die früheren

niederen Zollsätze zu zahlen waren. Diese Auffassung hat aber den Herren Großmüllern nur so lange gepaßt, als die Getreidezölle allmählig erhöht wurden; angesichts der neuen vertragsmäßigen Zollherabsetzungen haben sie dagegen alle Hebel in Bewegung gesetzt, die Anerkennung ihrer Veredlungskonten als Privatlager wieder zu erlangen und ihr zäh festgehaltenes Ziel schließlich auch erreicht, ohne daß Bäcker oder Brodabnehmer auch nur den geringsten Vortheil hiervon haben. Unter solchen Umständen wird die Ansicht nicht ungerechtfertigt sein, daß durch das Gesetz vom 30. Januar d J. eine wesentlich andere Behandlung der Mühlenkonten, als zeither, beabsichtigt war, daß dieselbe wieder den Grundsätzen für den Privatlager- und Niederlageverkehr (§ 108 des Vereinszollgesetzes) entsprechen sollte und, wenn hierüber noch Zweifel entstehen konnten, sie dadurch widerlegt erscheinen müssen, daß das vorhergedachte Gesetz vom 30. Januar mit seiner Ueberschrift nur den unverzollten Verkehr in Niederlagen, Zollausschlüssen und ähnlichen Zolleinrichtungen betrifft, des Veredlungsverkehrs aber mit keinem Wort Erwähnung geschieht. Sind nun demzufolge die am 1. Februar vorhandenen Getreide- und Mehlbestände der Mühlenkontisten den vertragsmäßigen Zollsätzen ebenfalls mit unterstellt worden, so könnten sich letztere hierbei genügen lassen, aber diesen Vortheil schwerlich auch für Mühlenfabrikate beanspruchen, die sie gar nicht mehr besaßen, die sie mehr oder weniger lange vor dem 1. Februar schon verkauft und ausgeliefert hatten und deren Preise mit den Käufern unabänderlich festgesetzt, und vielleicht auch schon längst bezahlt waren. Auf dieser Gleichstellung der Mühlenkonten mit den Packhofs-Niederlagen und Privatlägern in dem Gesetz vom 30. Januar und auf Pkt. 6 der dazu verlassenen Ausführungsbestimmungen beruht nach unserem Dafürhalten mit Recht die Ueberzeugung, daß nur die im freien Verkehr am 1. Februar vorgefundenen und keine älteren Mühlen-Contenbestände auf die Zollbehandlung nach den seitdem in Kraft getretenen niedrigen Vertragssätzen Anspruch haben, und daß das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen keine rückwirkende Kraft besitzen. Es kann daher diese Zollbegünstigung auf nicht mehr im Mühlenlager vorhandene Fabrikatbestände ebensowenig ausgedehnt werden, wie vor dem 1. Februar aus den Packhofniederlagen und Privatlägern oder von fortlaufenden Konten in den freien Verkehr gesetzte Waaren nach den Vorschriften im letzten Absatz des § 16 des Privatlagerregulativs und des § 31 des Kontenregulativs — Seite 239 des 1888er bezw. Seite 594 des 1887er Reichscentralblattes — an der Zollermäßigung theil haben

Besteht Wesen und Zweck des Mühlenkontenverkehrs darin, daß ausländisches Getreide unverzollt mit inländischem, unkontirtem Getreide vermahlen und Mehl ohne Rücksicht auf diese Mischung bei der Ausfuhr vom Conto abgeschrieben werden kann, so erscheint es höchst bedenklich, diesem Verkehr noch weitere und zwar auch solche Zugeständnisse zu machen, die weder im Veredelungs- und im Niederlageverkehr gestattet, noch ausdrücklich in 1882er Regulativs vorgesehen sind. Man würde es in betheiligten Zöllnerkreisen dankbar begrüßen, wenn sich Sachverständige über diese hochwichtige Frage in der Umschau äußern und die Richtigkeit der vorentwickelten Ansicht entweder anerkennen oder sie, soweit aus irrigen Voraussetzungen falsche Schlüsse gezogen worden sind, eingehend widerlegen, auch angeben wollen, wie diese Frage vielleicht anderwärts entschieden worden ist.*

*) Für Preußen ist durch Finanzministerialerlaß vom 17. April 1892 III 4791 bestimmt:

daß in denjenigen Fällen, in welchen der Gesammtbestand, also einschließlich des inländischen bezw. des nicht kontirten ausländischen Getreides angemeldet worden ist, sowie in den Fällen, wo zwar eine Anmeldung des ausländischen Bestandes stattgefunden hat, aber die Richtigkeit der Anmeldung weder aus den Geschäfts- und Fabrikationsbüchern noch in sonst geeigneter Weise überzeugend hat dargethan werden können, die zu dem ermäßigten Zollsatze zuzulassende Getreidemenge aus der gesammten am 1. Februar d. Js. in unverarbeitetem Zustande oder in Form von vergütungsfähigen Mühlenfabrikaten vorhanden gewesenen Getreidemenge nach dem Verhältniß berechnet werde, in welchem für jede Mühle das in der Zeit vom 1. Juli v. Js. bis zum 31. Januar d. Js. einschließlich kontirte zu dem in derselben Zeit überhaupt zum Mühlenlager gebrachten Getreide steht. In den Fällen, wo die hiernach berechnete Getreidemenge die etwa angemeldete Menge übersteigt, ist letztere den Abrechnungen zu Grunde zu legen.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

In einem Artikel, überschrieben

Ein ernstes Wort

äußert sich „der Branntweinbrenner" unter Anderen wie folgt:

Wir verkennen also durchaus nicht, daß allen Brennern der alten Schule die Grundprinzipien des Ueberschöpfens als Hauptsache der Brennereikunst beigebracht worden sind. Sind doch durch diese sträfliche Kunst eine Menge alter Brenner wohlhabend, ja sogar reich geworden und sonnen sich heute noch in dem Genuß des mit jener Kunst verdienten Geldes !!! Wenn auch nicht Alle, die jene Kunst übten, sie in der Absicht ausübten, den Maischraum auf diese Weise zu vermehren, so schworen doch viele alte Meister darauf: daß nur mit Hilfe der Zuführung frischer Maische in den in abnehmender Gährung befindlichen Bottich eine gute Vergährung zu ermöglichen sei. Ja, sie wurden in dieser Absicht sogar durch sich als wissenschaftliche Forscher aufspielende Männer unterstützt. Man mußte es daher bis zu einem gewissen Grade begreiflich finden, wenn sie auf ihrem Schein beharrten.

Jetzt, wo derartige Mythen kein Mensch mehr glaubt, wo der strebsame, redlich arbeitende Brenner sich solch' verächtlich gewordener Mittel nicht mehr bedient, wo dem anständigen Collegen der reelle Betrieb über Alles geht, wo er auf Diejenigen, die ihm jene Kunst beibrachten, nur mit Bedauern zurückblickt, ist es aber auch an der Zeit, daß der, welcher mit Resultaten an die Oeffentlichkeit tritt, die sich rechnungsmäßig nicht beweisen lassen, ohne sonderliche Rücksicht blosgestellt wird. Geht man nur einige Jahre in diesem Punkte mit aller Strenge vor, so werden sich die Verhältnisse baldigst zu unser Aller Beruhigung wiederum bessern und der intelligente Brenner wird um ein sicheres Brot nicht in Sorge sein dürfen. R.

Wir können nicht umhin, dem Leiter des Blattes für diese offene und ehrliche Erklärung unsere besondere Anerkennung auszusprechen. Es ist das erste mal, daß aus Fachkreisen einen fraudulöse Manipulation zugestanden wird, welche den Steuerbeamten zwar bekannt war, von den Brennereitreibenden aber als in den Bereich der Fabel gehörend immer bestritten wurde.

D. Red. d. Umschau.

Zölle.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Februar 1892 (§ 82 der Protokolle) beschlossen: daß ein Eingang seewärts im Sinne des Zolltarifs nur dann vorliegt, wenn derselbe in das Zollgebiet direkt über die Seegrenze stattfindet.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin Minist.
d. d. Berlin, den 16. März 1892 III 3560
Nach den über die Zolltarifirung von schlangenförmig

gebogenen rohen Röhren aus schmiedbarem Eisen stattgehabten Ermittelungen wird nicht gleichmäßig verfahren. Auch die Ansichten der über den Gegenstand zum Bericht aufgeforderten Provinzial-Steuerdirektoren weichen von einander ab. Während Euer Hochwohlgeboren Sich in dem Berichte vom 17. ezember v. Js. in Uebereinstimmung mit dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor zu Altona für die Behandlung solcher Röhren nach No, 6 e 2 α des Tarifs zum Satze von 6 Mk. für 100 kg ausgesprochen haben, treten die Herrn Provinzial-Steuerdirektoren zu Berlin, Hannover und Münster der von dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln getroffenen Entscheidung bei, wonach Röhren der in Rede stehenden Art der No. 6 e 1 γ des Tarifs zum Satze von 5 Mk. für 100 kg zuzuweisen sind. Nach dem die Königliche technische Deputation für Gewerbe in dem von ihr erforderten Gutachten erklärt hat, daß das Biegen der Röhren eine sehr einfache Arbeit sei, welche in der Regel in unmittelbarem Anschlusse an die Herstellung der Röhren auf dem Hüttenwerke selbst ausgeführt werde und weniger Mühe und Sorgfalt erfordere, als das rohe Vorschmieden von Eisen zu groben Bestandtheilen von Maschinen ꝛc. (No. 6 e 1 β des Tarifs), bestimme ich daß die fraglichen Röhren nach 6 e 1 γ des Tarifs mit 5 Mk. für 100 kg verzollt werden.

Für diese Behandlung spricht außer dem angegebenen Grunde, daß den in der Regel geradlinigen Röhren auf Seite 293 des amtlichen Waarenverzeichnisses in dem Artikel „Röhren" die Röhrenverbindungsstücke, welche vielfach halbkreisförmig gebogen sind, allgemein gleichgestellt sind, woraus folgt, daß das Biegen an sich den Röhren einen andern, die Tarifirung beeinflussenden Charakter nicht verleiht.

Die Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses in der Anmerkung 2 zu „Blech" auf Seite 35 nnd in der Anmerkung 2 zu „Draht" auf Seite 67, wonach gewelltes Blech (Wellblech) und Draht in einer bereits einem bestimmten Zwecke entsprechenden Form (z. B. Spiralfedern) nicht wie Blech bezw. Draht, sondern wie Blech- bezw. Drahtwaaren zu tarifiren sind, auf die schlangenförmig gebogenen Röhren dahin analog anzuwenden, daß letztere infolge des Biegens ebenfalls einem höheren Zollsatze zugeführt werden, erscheint nicht angängig, weil Blech und Draht aus Eisen im Tarife unter dem Materialeisen, gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen aber unter den Eisenwaaren (ganz groben) aufgeführt sind.

Entziehung der Abgaben.

Prozeßwesen.

Auf unsere Beantwortung der Frage in No. 4 dieses Blattes geht uns aus der Rheinprovinz folgende Zuschrift zu:

Mit Bezug auf die Frage bezw. Antwort in dem Briefkasten der No. 4 Ihres geschätzten Blattes, dessen Leser ich bin, möchte ich mir erlauben, die geehrte Redaction ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß diesseits bei Stempelsteuercontraventionen im Falle des Nichterscheinens eines Angeklagten ohne Weiteres nach Lage der Akten entschieden wird. Es wird auch demgemäß dem Angeklagten schon bei seiner Vorladung mitgetheilt, daß beim Nichterscheinen in dem anberaumten Termine in dieser Weise gegen ihn vorgegangen würde.

Eine schriftliche Verantwortung würde also nicht vorzuliegen brauchen.

Dieses Verfahren in den Stempelsteuerstrafsachen muß wohl auf irgend einem gesetzlichen Grunde beruhen und würde es im Interesse Ihres Leserkreises sein, jenen klar zu stellen.

— Wir geben dazu folgende nähere Auskunft:

Wenn den Steuerkontravenienten gesetzlich die Anrufung gerichtlicher Entscheidung in Contraventionsfällen zusteht, so muß denselben dies schon bei der Vorladung eröffnet werden und erscheinen sie dann nicht zum Termin, dann gehen die Acten an's Gericht.

Steht den fragl. Contravenienten aber Berufung auf richterliches Gehör nicht zu, so muß in der Vorladung gleich bemerkt werden, daß, falls sie zum Termin nicht erscheinen, auf Grund der Akten gegen sie vorgegangen werden würde, denn sonst könnte das Verfahren ja überhaupt nicht weiterschreiten.

Nun stand den Stempelcontravenienten nach § 31 des Gesetzes vom 7. März 1822, wenn es sich um Strafe unter 10 Thalern handelte, eine Berufung auf richterliche Entscheidung thatsächlich nicht zu, mithin mußte in solchen Fällen das vorerwähnte Verfahren Platz greifen; nachdem aber durch Gesetz vom 3. Mai 1852 Art 136 und nachher durch die Reichsstrafprozeßordnung § 459 und 460 die Beschränkung wegen der Berufung auf richterliches Gehör allgemein, also auch in Stempelstrafsachen und im ganzen Geltungsbereich der Strafprozeßordnung aufgehoben worden ist, darf unseres Erachtens die Mittheilung in der Vorladung wegen des Rechts auf richterliches Gehör jetzt nicht mehr fehlen und muß diese aufgenommen werden, dann kann unserer Ansicht nach das Verwaltungsstrafverfahren nur fortgesetzt werden, wenn entweder der Angeklagte zum Termin erschienen ist oder schriftlich eine Rechtfertigung eingereicht, also zu erkennen gegeben hat, daß er Entscheidung im Verwaltungswege wünscht.

Statistische Gebühr.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. März 1892 — §. 164 der Protokolle — beschlossen, den Aenderungen der unter dem 9. December 1888 veröffentlichen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 die Zustimmung zu ertheilen.

Zölle.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. März 1892 — §. 265 der Protokolle — beschlossen, daß in Ziffer 1 Absatz 1 der vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste vom 4. Februar d. J. die Worte: „in Gebinden und" mit der Maßgabe in Wegfall zu kommen haben, daß die seither erfolgte Verzollung der in Kesselwagen eingegangenen Verschnitt-Weine und Moste zum Satze von 10 ℳ nachträglich genehmigt wird.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Erkenntniß des Reichsgerichts. 15. Dezember 1891.

(Schluß).

Die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem letzteren Gesetz ist durch §§ 140—155 desselben geregelt.

Mit Recht nimmt der erste Richter an, daß dieselben Bestimmungen auch für Ansprüche aus dem Gesetz vom14. März

1886 gelten.

§ 7 des letzteren bestimmt nämlich, daß, soweit durch die vorhergehenden Paragraphen nichts anderes bestimmt sei, für die nach § 1 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension Anwendung fänden.

Für die Reichsbeamten sind dies die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes. Daß von denselben insbesondere die §§ 149 bis 155 Anwendung finden sollen, ergiebt sich nicht nur aus dem Zwecke des Gesetzes, der nach der Begründung des Gesetzeswurfs dahin ging, mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Beamten nicht das Unfallversicherungsgesetz auf sie auszudehnen, sondern für sie dienstfragmatische Bestimmungen zu treffen, als insbesondere daraus, daß in in der Begründung zu § 6 des Entwurfs (§ 7 des Gesetzes) die Anwendbarkeit der §§ 149 bis 155 besonders hervorgehoben wird. Die Begründung führt nämlich aus:

„Aus dem Charakter der in §§ 1 und 2 bezeichneten Ansprüche ergiebt sich ferner, daß vermögensrechtliche Ansprüche über die Höhe der Pension und Renten nach Maßgabe der für die Betheiligten geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Reichsbeamten und deren Hinterbliebenen nach §§ 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes, ... , also mit den dort vorgesehen Maßgaben im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden sind."

Aus dem Wortlaut des § 7 genannten Gesetzes geht nun durch den Gegensatz, in den die nach § 1 und die nach § 2 zu gewährenden Bezüge gestellt sind, ferner hervor, daß auf die ersteren die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes nicht nur hinsichtlich der nach dem Diensteinkommen zu berechnenden Höhe der Pension, sondern auch hinsichtlich des Grundes des Pensionsanspruchs Anwendung finden.

Der § 155 des Reichsbeamtengesetzes, der somit hier zur Anwendung kommt, bestimmt nun, daß die Entscheidungen der Disciplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Reichsbeamter aus seinem Dienste zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei . . . , für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend seien.

Hat nun die Verwaltungsbehörde, um zu bestimmen, ob ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen sei, zunächst zu prüfen, ob der Beamte dienstunfähig ist (§ 34 ff. 53 f. d. Ges.), so ist natürlich auch die Vorentscheidung darüber für das Gericht maßgebend (vergl. Reichsgerichts-Entscheidung Bd. I S. 35),

Untergebens hat die Verwaltungsbehörde nicht nur entschieden, daß dem Kläger zu kündigen sei, sondern auch daß Veranlassung, ihn in den Ruhestand zu versetzen nicht vorliege, da Kläger weder arbeitsunfähig, noch in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sei.

Nach dieser für das Gericht maßgebenden Entscheidung ist der Anspruch des Klägers, mag er nun auf des Reichsbeamtengesetz oder auf das Reichsgesetz vom 15. März 1886 gestützt werden, unbegründet."

Gegen dieses Urtheil hat der Kläger Revision eingelegt und beantragt, nach dem Klageantrage zu erkennen. Die Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Die Entscheidung beruht auf der Annahme des Ober-Landesgerichts, 1) daß gemäß § 155 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 die von der Verwaltungsbehörde getroffene Entscheidung, daß der Kläger nicht dienstunfähig sei, für das Gericht maßgebend erscheine,

2) daß auch die aus dem Reichsgesetze vom 15. März 1886 hergeleiteten vermögensrechtlichen Ansprüche eines Beamten gegen den Fiscus den Vorschriften der §§ 149 bis 155 des Reichsbeamtengesetzes unterworfen seien.

In Bezug auf beide Rechtsfragen sind die Ausführungen des Ober-Landesgerichts für zutreffend zu erachten und ergeben sich die Versuche der Revision, etwas Rechtsirrthümliches in diesen Ausführungen nachzuweisen, als verfehlt.

Was die erstere Frage betrifft, so hat sich der erkennende Senat schon in dem Urtheile vom 9. Januar 1880 (Entscheidungen Bd. 1 S. 34) in gleichem Sinne ausgesprochen und bei nochmaliger Erwäguug keine Veranlassung gefunden, von der früheren Annahme abzugeben. Zu Gunsten derselben spricht insbesondere auch die Erwägung, daß in dem Falle, wo die Verwaltungsbehörde einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit wirklich in Ruhestand versetzt hat, der Beamte nicht vor Gericht erscheinen und ausführen kann, er sei nicht dienstunfähig und deshalb berechtigt, sein volles Gehalt zu beziehen. Für diesen Fall untersagt der Wortlaut des § 155 dem Gerichte ausdrücklich, die Frage der Arbeitsunfähigkeit selbständig seiner Prüfung zu unterziehen. Dasselbe muß aber auch für den umgekehrten hier vorliegenden Fall gelten, wenn die Verwaltungsbehörde bei Prüfung dieser Frage gemäß § 53 a. a. O. zu dem Resultate gelangt ist, daß der Beamte noch dienstfähig sei. Es würde eine Inconsequenz sein wenn für diesen Fall das Gesetz den Gerichten noch eine Nachprüfung darüber hätte gestatten wollen, ob der Beamte wirklich dienstfähig sei oder nicht. Das Ober-Landesgericht sagt daher mit Recht, daß nach dem Sinne des § 155 l. c. auch die Entscheidung über die Vorlage der Dienstunfähigkeit lediglich zur Cognition der Verwaltungsbehörde gehöre.

Rücksichtlich der aus dem Gesetze vom 15. März 1889 zu begründenden Ansprüche ist entscheidend, daß der § 7 dieses Gesetzes bezüglich dieser Ansprüche der Beamten die geltenden Bestimmungen über Pension ausdrücklich für anwendbar erklärt. Darnach sind die §§ 149 bis 155 des Reichsbeamtengesetzes auch für die vorgedachten Ansprüche für maßgebend zu erachten, wie dies auch für die Motive zu dem Gesetze vom 15. März 1886 noch besonders hervorgehoben wird. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, daß der Kläger weder arbeitsunfähig, noch in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sei, ist daher auch bezüglich dieser Ansprüche für das Gericht bindend.

Da nun der Klageanspruch überhaupt bedingt ist durch die Thatsache, daß der Kläger entweder ganz oder doch theilweise arbeitsunfähig sei (§§ 34, 37 Reichsbeamtengesetz. § 1 Gesetz vom 15. März 1886), so ist derselbe mit Recht abgewiesen worden.

Nach § 92 der Civilprozeßordnung waren dem Kläger die Kosten der Revisionsinstanz zur Last zu legen.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Paris, 21. April. Ueber den Grenzfall bei Saales berichteten heute die Blätter, daß zwei 16jährige französische Jünglinge (Ernst Colin und Karl Wiger) am Ostermontag einen Ausflug nach Saales gemacht hätten. Als sie nachmittags auf dem Rückwege nach St. Dié an dem Grenzpfahl ankamen, zog der eine sein Taschenmesser und begann in den Pfahl „Vive la France" einzukratzen, während sein Gefährte mit dem Spazirstock das kaiserliche deutsche Wappen bearbeitete. Noch hat der patriotische Jüngling das Wort „France" nicht vollendet, als sich die einem deutschen Zollwächter zugehörige Hand des Gesetzes auf ihre Schultern legte und sie nach Schirmeck abführte. —

Mittel zum Stillen von Blutungen. Um heftige Blutungen zu stillen, wird das Auflegen von Watte empfohlen, die man vorher in heißes Wasser getaucht hat. Die Blutung hört auf der Stelle auf, und selbst bei Verletzung der Pulsadern äußert dies einfache Mittel seine geradezu überraschende Wirkung. Watte allein oder mit kaltem Wasser angefeuchtet, wirkt nicht in gleichem Maße.

In weiten Schichten der Bevölkerung ist die Ansicht vertreten, daß

es kein besseres Mittel zum Blutstillen giebt als Spinngewebe. Die Benutzung derselben zu diesem Zweck muß aber gradezu als Unsitte bezeichnet werden, die schon verschiedentlich ihre Opfer gefordert hat, indem sie zu akuten Blutvergiftungen Anlaß gab. Es ist das auch kaum anders denkbar, wenn man erwägt, daß den Spinngeweben stets Reste von kleinen Thierleichen, ferner Staub aller Art ꝛc. anhaften. Es sei deshalb vor diesem gefährlichen Blutstillungsmittel nachdrücklich gewarnt. (D. Brau-Ind.)

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Versetzt: Regierungsrath Schmidt zu Danzig in die Stelle eines Mitgliedes der Provinzialsteuerdirektion zu Breslau, der Regirungsrath, Oberzollinspektor Amelung zu Ratibor, und der Regierungs-Assessor, Oberzollinspektor Dr. Bremer zu Mittelwalde in Mitgliedsstellen zu Danzig bezw. Cöln;

verliehen: der rothe Adlerorden IV Klasse dem Zolleinnehmer I Rieckmann zu Carolienensiel, dem Steuerrath Schütze zu Magdeburg der Kgl. Kronenorden III Klasse, dem Kgl. Bayr. Generaldirector der Zölle und indirekten Steuern von May zu München der rothe Adlerorden II Klasse mit dem Stern, dem Grosh. Badischen Geheim-Rath und Zolldirektor Lepique zu Karlsruhe der Kgl. Kronenorden II Klasse mit dem Stern, dem Kgl. Sächs. Geh. Finanzrath und vortrag. Rath im Finanz-Ministerium Dr. jur von Koerner der Kgl. Kronenorden II Klasse, dem Steuereinnehmer I Stöckmann zu Schwetz der rothe Adlerorden IV Klasse, dem Zolleinnehmer II Duren zu Krüth Kr. Thann der Kgl. Kronenorden IV Klasse:

gestorben: Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Grimme, Uerdingen;

Preußen.

Veränderungen in den Stellenversetzungen.

Bei dem Finanzministerium

wurde der Geheime Finanzrath Köhler zum Geheimen Oberfinanzrath befördert.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: 1. der Steuereinnehmer I Bartolain in Gerdauen, 2. der Hauptamtsassistent Baguisch in Königsberg und 3. Steueramtsassistent Grosjean in Lyck;

befördert oder versetzt: 1. der Zollamtsassistent Schaudinn in Illowo als Steueramtsassistent nach Lyck, 2. der Steuersupernumerar Hirsch zum Zollamtsassistenten in Illowo, 3. der Zolleinnehmer II Rasch in Langallen als Zollamtsassistent nach Schmaleningken, 4. der Zollamtsassistent Walter in Schmaleningken zum Zolleinnehmer II in Langallen,
dem Hauptamtskontroleur Lämmer in Osterode ist gestattet worden den Namen Diestel-Lämmer zu führen;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Herrose in Danzig zum Regierungsrath, 2. der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Berg in Danzig zum Stationskontroleur in Passau. 3. der Oberkontrokassistent Normann in Mewe als Hauptamtsassistent nach Flensburg;

in der Provinz Brandenburg

befördert: der Steuersupernumerar Bömeleit in Berlin zum Zollamtsassistenten in Schmaleningken;

in der Provinz Schlesien

gestorben: der Zolleinnehmer II Wecker in Barzdorf;

versetzt: der Oberkontrolassistent Kruse in Freystadt als Hauptamtsassistent nach Itzehoe;

in der Provinz Sachsen

gestorben: der Hauptamtsassistent Böldicke in Halle;

befördert: der Hülfsschreiber Preisike bei der Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg zum Kanzlisten bei derselben;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1 der Zollamtsassistent Müller in Wohens als Steueramtsassistent nach Reinbek, 2, den Steueramtsassistent Bargmann in Reinbek als Zollamtsassistent nach Wohens, 3. der Steueramtsassistent Pagels in Rendsburg als Steueraufseher nach Altona, 4. der Steueramtsassistent Mitte in Pinneberg in gleicher Eigenschaft nach Rendsburg, 5. der Oberkontrolassistent Harstrick in Uelzen als Hauptamtsassistent nach Wandsbeck;

in der Provinz Hannover

ausgeschieden: der Haupsamtskontroleur König in Bremerhaven Behufs Uebertritts in den Bremischen Staatsdienst;

versetzt: 1. der Revisionsinspektor Münster in Osnabrück als Stationskontroleur nach München, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 2. Beinhorn in Nordhorn nach Lüneburg und 3. Ahrens in Lüneburg nach Nordhorn;

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Schwarz in Marburg als Stationskontroleur nach Basel;

in der Rheinprovinz

gestorben: der Obersteuerkontroleur Diell in Wissen.

Würtemberg

Uebertragen: die erledigte Revisorstelle bei dem Steuerkollegium Abteilung für Zölle und indirekte Steuern, dem Kanzleihülfsarbeiter Kirchhauser, die Stelle des Salzsteueramtsassistenten in Heilbronn dem Kameralkandiduten Keinath in Stuttgart;

bestellt: der Salzsteueramtsassistent Bäuerle in Heilbronn zum Kanzleihiffsarbeiter bei dem Revisorait des Steuerkollegiums, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern;

Mecklenburg

versetzt: der Obersteuerkontrolör Schmedemann in Rostock als Revisions-Oberkontrolör nach Warnemünde, der Obergrenzkontrolör Klempien zu Rostock in die Oberkontrole für die innern Steuern daselbst, der Assistent erster Klasse Müller I zu Hamburg, als kommissarischer Ober-Grenzkontrolör nach Rostock, der Zollamts-Assistent Klatt zu Wismar als Assistent erster Klasse nach Hamburg;

Elsaß-Lothringen

versetzt: der Assistent II. Klasse Thürlings in Erstein nach Schlettstadt, der Assistent II Klasse Schröter in Altmünsterol nach Münster, der Assistent II. Klasse Nastrent in Altmünsterol nach Saargemünd, der Assistent II. Klasse Katzke in Avricourt nach Erstein, der Zollinspektor Carlau in Straßburg nach Mülhausen, der Zollinspektor Berger in Mülhausen nach Straßburg;

ernannt: Der Assistent II. Klasse Hahn in Münster zum Zolleinnehmer II Klasse in Krüth;

verliehen: Dem Enregistrementseinnehmer Hildebrand in Illkirch-Grafenstaden und, dem Enregistrementseinnehmer Weinkauff in Schirmeck der Charakter als Steuerrath, dem Enregistrementseinnehmer von Egger in Zabern und, dem Enregistremtseinnehmer Herold in Mülhausen der Charakter als Rechnungsrath;

gestorben; Der Enregistrementsinspektor Brandt in Straßburg, der Steuereinnehmer II. Klasse Reinhardt in Lörchingen;

Familien-Nachrichten.

Berlin, am 2. Mai 1892.
Hiermit die traurige Nachricht, daß unsere inniggeliebte gute Mutter, Schwiegermutter und Großmutter
Frau verw. Rechnungsrath und Prem.-Lieutenant a. D.
Bianca Buchholz
geb. **Behm**
gestern Vormittag 9 Uhr nach langjährigen, schweren, mit größten Geduld ertragenen Leiden im Alter von 63 Jahren sanft entschlafen ist.
Um stilles Beileid bitten die tiefbetrübten Kinder:
im Namen der Hinterbliebenen
Karl Buchholz,
Königl. Haupt-Steuer-Amts-Assistent.

Geboren: ein Sohn, Herrn Oberzollinspektor, Regierungs-Assessor Iffland in Neidenburg. Herrn Haupt-Amts-Assistent Schulze zu Hildesheim und Herrn Haupt-Amts-Assistent Kaelke zu Hildesheim. Eine Tochter: Herrn Obergrenz-Controleur Elbrecht Altona
verehelicht: Herr Steuerinspector Schönian mit Fräulein Luise Mull, Bockenem.



Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheit in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Soeben erscheint:

9000 Abbildungen. **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** **16000 Seiten Text.**
Brockhaus' Konversations-Lexikon
14. Auflage.
600 Tafeln. **300 Karten.**
120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.
Zu beziehen durch **Eugen Schneider, Berlin SW.** Grossbeerenstrasse 41.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf. jede Nummer

Schnelle, saubere und leserliche Handschrift!!
Niemand, dem an einer **ordentlichen** und deutlichen **Schrift** etwas gelegen ist, versäume sich
Fr. Koch's Schule über
Die Steilschrift
und deren Anwendung in der Kanzlei, der Schule und im öffentlichen Leben kommen zu lassen. Preis incl. **Uebungsheften** nur 1,40. Gegen Mk. 1,60 sendet franco
Aug. Gotthold's Verlag, Kaiserslautern.

Blumen- u. Federn-Fabrik
H. Ernst
Berlin NW., Wilsnackerstrasse 16
Alle Neuheiten der Frühjahrssaison.
Großes Lager in Strohhüten.
Blumenkörbe, Jardinieren, Topfgewächse, Mackartbouquets, sowie jede Art Zimmerdecoration wird aufs Geschmackvollste zu den solidesten Preisen ausgeführt.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur, F. W. Rademacher, Hamburg.
Verlag von Dr. Friedr. Purlitz: Hamburg, Dippelhaus 6—9.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Der Bezirks-Oberkontrolör
in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,
verfaßt von
Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.
Preis 3 Mark.
Berlin SW. Großbeerenstraße 41.
Eugen Schneider, Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachverzeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken** ꝛc. nicht nur **leicht faßlich beschreibt** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen ist.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, **Musikstücke**, für **Klavier, Violine, Lieder** etc. etc. Reich illustriert.

Musikalische Jugendpost

Preis p. Quartal nur **1 Mark.** (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikhlg. **Probe-Nummern gratis** und franko durch die Verlagshandlung **C. Grüninger, Stuttgart.**

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.

Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107

Fernsprecher Amt I 2934.

Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer ꝛc.

Specialität:

Solinger Stahlwaaren.

Verpackung nach außerhalb wird nicht berechnet.

Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incassо. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— Reichsbank Giro-Conto. —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:

von **Scheve**, von **Oertzen.**

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** emp fiehlt

Wilhelm Ehrecke

Berlin W., Leipzigerstr 125.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe),

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 10. **Berlin und Hamburg, Mai 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Wie ist eine Verminderung des Personals für die Zuckerabfertigungen bei gleichzeitiger Förderung der Fabrikinteressen möglich? (S. 73). Zur Reform der Branntweinsteuer (Fortsetzung) (S. 74). **Zoll- und Steuertechnisches:** Zuckersteuer: Controlbestimmungen wegen Entzuckerung der Melassen aus der letzten Campagne im Elutionsverfahren gegen Entrichtung des bisherigen Zuckersteuersatzes (S. 74). Zölle: Kakaozollrückvergütung (S. 75.) Tarifirung von Geweben aus rohem Gespinst von Baumwollenabfällen (S. 75). **Entziehung der Abgaben:** Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Februar 1892, Tarifirung von Gemischen aus Olivenöl mit anderen Oelen aus meistbegünstigten Staaten (S. 75). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten (S. 76). **Verkehr mit dem Auslande:** Bedeutung des italienisch-schweizerischen Zollvertrags für Deutschland (S. 77). **Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge:** Zoll auf Chlorkalk und für halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte ꝛc. Schaffelle betreffend (S. 77) **Verschiedenes: Personal-Nachrichten** (S. 77). Anzeigen: (S. 79). **Humoristische Beilage:** Seifenblasen Nr. 15.

Wie ist eine Verminderung des Personals für die Zuckerabfertigungen bei gleichzeitiger Förderung der Fabrikinteressen möglich?

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (Nr. 2 § 2) sind die Zuckersteuerstellen für je eine oder mehrere Fabriken zuständig, aber auch wenn eine Zuckersteuerstelle für 2 oder 3 Zuckerfabriken zuständig, ist deren Verwalter durch die Abfertigungen nicht ausreichend beschäftigt, andererseits verbietet sich die Zuweisung einer noch größeren Zahl deshalb, weil häufig der Fall eintritt, daß mehrere Fabriken Abfertigungen zu gleicher Zeit wünschen und der beschränkten Ladefrist wegen wünschen müssen und daan Verluste für sie für Wagenstrafmiete und Conventionalstrafe wegen nicht rechtzeitiger Lieferung erwachsen, weil der Beamte nicht an mehreren Orten zu gleicher Zeit abfertigen kann.

Diesen Uebelständen, daß einerseits die Verwaltung eine große Zahl von Beamten anstellen muß, welche nicht ausreichend beschäftigt sind und daß anderseits selbst bei Ueberweisung nur zweier oder dreier Zuckerfabriken an eine Zuckersteuerstelle erstere oft nicht rechtzeitig abgefertigt werden können, hat man bisher vergeblich zu begegnen gesucht. Verfasser dieses glaubt aber einen Ausweg zur Vermeidung dieser Unzuträglichkeiten gefunden zu haben und wird denselben im Folgenden zeigen.

Bekanntlich sind die Versendungen in den Rohzuckerfabriken hinsichtlich der Zuckermenge fast immer gleich. Gewöhnlich werden 500 Sack à 2 Ctr. seltener 1000 Sack auf einmal versandt und auch die Empfänger der Sendungen sind für die einzelnen Fabriken nur wenige und fast immer dieselben. Endlich haben diese Zuckerfabriken, wenigstens im Bezirk des Verfassers, überall einen vom Zuckerhause amtlich abschließbaren Verladeraum, oder wo ein solcher nicht vorhanden, könnte er fast überall leicht geschaffen, bezw. von den übrigen Räumen des Zuckerhauses abgetheilt werden.

Würde nun eine Zuckerpost von 500 oder 1000 Sack, je nachdem die Versendung üblich ist, in jeder Fabrik im Voraus abgefertigt, der Begleitschein bis auf den Namen und Wohnort des Empfängers, das Empfangsamt und die Transportfrist ausgefertigt und diese Post im Verladeraum, abgeschlossen von den übrigen Räumen des Zuckerhauses bereitgestellt, dann brauchte, sobald die Bestellungsordre eingeht, der Begleitschein durch den Fabrikleiter hinsichtlich des Namens und Wohnorts des Empfängers und von der stets anwesenden Fabrikaufsichtsstation hinsichtlich des Empfangsamtes und der Transportfrist (unter bezügl. Vermerk im Begleitschein) nur vollends ausgefüllt und das Begleitschein-Ausfertigungsregister ergänzt zu werden und die Versendung könnte ohne Weiteres, d. h. ohne daß der erste Abfertigungsbeamte abgewartet zu werden braucht, vor sich gehen.

Würden dann für jede Fabrik wöchentlich zwei bestimmte Abfertigungstage festgesetzt, an denen die Vorausabfertigungen und andere Geschäfte vom Zuckersteuerstellenverwalter vorgenommen würden, so könnte ein solcher, je nachdem die Fabriken leichter zu erreichen sind oder nicht, täglich zwei bis drei Fabriken bereisen, also 6 oder 9 Fabriken überhaupt besorgen. Höchstens würde für eine noch größere Zahl von Fabriken noch ein weiterer Beamter erforderlich sein, für die Fälle, daß einmal eine größere oder kleinere Post als sonst zur Versendung gelangen sollte, oder für den Fall, daß nachdem die abgefertigte Post versandt, noch eine weitere vor dem nächstfestgesetzten Abfertigungstage zu versenden wäre.

Zur Erleichterung des Zuckersteuerstellenverwalters und zur Ersparung der Fuhr- ꝛc. Kosten könnte angeordnet werden, daß, Falls eine im Voraus abgefertigte Post bis zum nächsten Abfertigungstage noch nicht versandt ist, die Aufsichtsstation den Zuckersteuerstellenverwalter hiervon rechtzeitig benachrichtigte und letzterer dann, wenn seine Anwesenheit in der betreffenden Fabrik nicht sonst nöthig wäre, diese ausließe.

Viele Fabrikleiter, mit denen Verfasser die Sache besprochen, erklärten sämmtlich, daß dieser Ausweg durchaus praktisch und für sie noch besonders deshalb zweckmäßig sei, weil sie dann an bestimmten Tagen auf die Anwesenheit des Zuckersteuerstellenverwalters rechnen und sich auf andere Abfertigungen und Erledigung sonstiger Geschäfte einrichten könnten

Ein Bedenken, die Begleitscheine und das Ausfertigungsregister nachträglich durch die Aufseher der Fabrik-Station,

wie oben angedeutet, vervollständigen zu lassen, dürfte nicht bestehen, da wegen der geringen Zahl der in Frage kommenden Bestimmungsorte und der darnach zu bestimmenden Transportfrist, die Aufseher im Voraus vom Zuckersteuerstellenverwalter mit Instruction versehen werden könnten.

Die Vortheile, welche eine solche Einrichtung der Verwaltung wie den Fabriken brächte, liegen so auf der Hand, daß sie nicht weiter erörtert zu werden brauchen. A. S.

Zur Reform der Branntweinsteuer.

(Fortsetzung.)

Der praktische Aufsichtsbeamte wird freilich nur in seltenen Fällen die Ueberzeugung haben, daß ein Brenner die übergegohrene Maische verkommen läßt, denn wenn das Auffangen solcher Maische vor dem Steuergesetze nicht bestehen kann, so ist es vom wirthschaftlichen Standpunkte aus, — und ausschließlich diesen hat ja der Brenner zu vertreten — sofern es nicht gewerbsmäßig geschieht, durchaus gerechtfertigt. So groß die Versuchung zu derartigen Defrauden ist, so schwierig ist ihre Entdeckung, und die deshalb vorgeschriebenen Koatrolmaßregeln stellen eine einschneidende Belästigung des Gewerbes dar. Abgesehen davon, daß selbst unter normalen, d. h. nicht Verdacht erregenden Umständen, wohl keine Brennerei mit weniger, als 12—15 monatlichen Revisionen verschont wird, trifft die Rohstoffbesteuerung die Branntweinfabrikation im ersten, die Fabrikatsteuer im letzten Stadium, die Kontrole umfaßt daher den gesammten Betrieb in voller Strenge. Es sei nur an die Schwierigkeit bei Verstärkung oder Verminderung des Betriebes, die steuerliche Behandlung und die nasse Vermessung der Geräthe, die Brennfrist, Bereitung von Viehfutter u. s. w. erinnert. Der Wunsch einer Vereinfachung in dieser Hinsicht ist um so mehr gerechtfertigt, als die Schwierigkeiten, welche der Einführung eines anderen Steuermodus seither entgegengestanden haben, durch das Gesetz von 1887 überwunden sind.

Erwähnt sei noch der für die Brennereibesitzer günstige Umstand, daß mit Aufhebung der Rohstoffbesteuerung die Steuerentrichtung auf einen Moment verlegt wird, in dem der Branntwein in den freien Verkehr tritt, und daß daher die seither monatlich, man könnte sagen vorschußweise als Maischbottig- und Materialsteuer aufgebrachten Summen für Producenten und Händler verfügbar werden, sowie daß die jetzt nothwendige, den Verkehr und die Abfertigung erschwerende Unterscheidung, ob der Branntwein der Rohstoffsteuer unterlegen hat oder nicht, in Wegfall kommen würde.

So wünschenswerth hiernach die Beseitigung der Rohstoffbesteuerung für alle Betheiligten erscheint, so stößt ihre Durchführung doch auf erhebliche Schwierigkeiten, deren Ueberwindung nur durch eine weitergehende Reform der jetzigen Bestimmungen möglich ist, denn da die Rohstoffbesteuerung im Gesetze von 1887 zur Erreichung bestimmter Ziele benutzt ist, würde es nicht genügen, an ihre Stelle einfach eine entsprechende Erhöhung der Fabrikatsteuer treten zu lassen.

In erster Linie kommen hierbei die §§ 41 43 des Gesetzes von 1887 in Betracht, welche einmal die landwirthschaftlichen Brennereien den gewerblichen gegenüber schützen sollen, zum Andern innerhalb der landwirthschaftlichen Betriebe das Kleingewerbe bevorzugen. Es frägt sich nun, ob die Erstrebung dieser beiden Ziele gerechtfertigt, und ob der zu ihrer Erreichung benutzte Weg der richtige ist.

Daß der Brennereibetrieb in Deutschland sowohl seiner geschichtlichen Entwickelung nach, wie aus innern Gründen (enge Verbindung mit den Interessen der Landwirthschaft) mit Recht als ein vorwiegend landwirthschaftliches Gewerbe behandelt wird, ist wohl ebenso unbestreitbar, wie daß ein solches Gewerbe dem Großbetrieb gegenüber, der es sonst erdrücken würde, eines Schutzes bedarf. Das Gesetz gewährt denselben mit Erfolg dadurch, daß es von den gewerblichen Brennereien einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von 20 Pf. erhebt, der ausweislich der obigen Tabelle erst bei einer ganz außergewöhnlich niedrigen Ausbeute der Belastung durch die Rohstofffsteuer gleichkommt. Außerdem sind neu entstehende gewerbliche Brennereien vom Contingent ausgeschlossen.

Bei der Bevorzugung der kleinen, landwirthschaftlichen Betriebe war der Gedanke leitend, daß eine kleine Brennerei nicht so vortheilhaft arbeiten könne, als eine große, und man suchte einen Ausgleich dadurch zu schaffen, daß man je nach der Menge des täglichen Maischraums Abstufungen des Steuersatzes bis zu $^6/_{10}$ herab eintreten ließ, dieser leitende Gedanke hat sich aber in der Praxis nicht bewahrheitet, vielmehr hat sich gezeigt, daß in erster Linie die Güte des Materials, in zweiter die Betriebseinrichtung (gute Gährräume, Hefe, Maschienen etc.) ausschlaggebend und daß diese Vorbedingungen in kleinen Brennereien ebenso, wie in großen anzutreffen sind.

Aus dem Osten der Monarchie gehen uns z. B. Resultate zu, welche unter Auslassung der mittleren Ausbeuten folgendes Bild gewähren:

Vorwiegend entrichteter Steuersatz:	0,786	ℳ,	erzielte Ausbeute:	10,75	%
„ „ „	1,31	„	„ „	10,65	„
„ „ „	1,31	„	„ „	10,63	„
„ „ „	1,179	„	„ „	10,63	„
„ „ „	1,179	„	„ „	10,62	„
„ „ „	0,786	„	„ „	10,59	„
u. s. w.					
„ „ „	1,31	„	„ „	9,62	„
„ „ „	1,179	„	„ „	9,22	„
„ „ „	1,31	„	„ „	9,16	„
„ „ „	1,179	„	„ „	9,11	„
„ „ „	1,31	„	„ „	9,09	„
„ „ „	0,786	„	„ „	8,99	„

im durchschnett 9,92 Prozent

Wenngleich diese Zahlen nicht für die Gesammtheit maßgebend sein können, so zeigen sie doch, daß die Begünstigung der kleinen Brennereien auf Grund geringer Ausbeute nicht zu rechtfertigen ist.

Trotzdem haben die Abstufungen des Steuersatzes eine gute Wirkung gehabt, indem dieselben nämlich vielfach zu einer Einschränkung des Betriebes Veranlassung gegeben haben. Es soll damit nicht gesagt sein, daß wir es für wünschenswerth hielten, die Production im Allgemeinen einzuschränken, im Gegentheil wer einmal einen Einblick in eine geordnete Brennereiwirthschaft gethan hat, der weiß, welch' bedeutenden Vortheil dieselbe vor anderen Gütern voraus hat, aber dahin muß von der Gesetzgebung gestrebt werden, daß nicht die landwirthschaftlichen Brennereien den „angemessenen Betriebsumfang" überschreiten und dadurch dem Character der gewerblichen Brennereien sich nähern. Wir kommen hierbei auf eine weitere Reform des Gesetzes von 1887 zu sprechen, welche mit der Beseitigung der Rohstoffbesteuerung eng verbunden ist, nämlich das Contingent. (Schluß folgt:)

Zoll- und Steuertechnisches.

Zuckersteuer.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 20. April. 1892. III 5551.

Der seiner Zeit den Bundesrathsausschüssen vorgelegte Entwurf von Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze von 31. Mai 1891 enthielt hinsichtlich der Rohzuckerfabriken mit einem solchen Verfahren der Melasseentzuckerung, daß aus der Melasse nur unter Mitverwendung von Rübensaft fester zucker gewonnen werden kann, im § 94 Absatz 2 folgende Uebergangsbestimmung:

„Die Aufsichtsbeamten haben nach näherer Bestimmung des Hauptamts sich davon zu überzeugen, ob beziehungsweise inwieweit die festgestellten Melassebestände unter Mitverwendung von Rübensäften in den gedachten Monaten (nämlich August, September und Oktober 1892) auf festen Zucker verarbeitet werden. Findet eine solche Verarbeitung überhaupt nicht oder nur in beschränkten Maße statt so ist die im Absatz 1 gedachte Steuerbehandlung zu versagen oder entsprechend einzuschränken."

Diese Bestimmung hatte den Zweck, die fragliche Steuerbehandlung auf diejenigen Zuckermengen einzuschränken, welche den während der Monate August, September und Oktober verarbeiteten Melassemengen entsprächen. In den Bundesrathsausschüssen war man jedoch der Meinung, daß diese Einschränkung mit der Vorschrift im § 67 Absatz 4 des Gesetzes nicht ganz im Einklange stände. Man hielt es nach der Fassung des Gesetzes für zulässig und angezeigt für den aus Melasse unter Mitverwendung von Rübensäften hergestellten Rohzucker die dort vorgesehene Steuerbehandung bis zur Höhe der festgestellten Ausbeutemenge auch dann zu gewähren, wenn die Melasse erst nach Ablauf der Uebergangsmonate auf festen Zucker verarbeitet wurde. Auf Grund dieser Erwägungen hat der oben widergegebene Absatz 2 § 94 des Entwurfs in den vom Bundesrath unterm 7. d, M. beschlossenen Ausführungsbestimmungen keine Aufnahme gefunden.

Die Streichung dieses Absatzes hat nun ,wie hier bekannt geworden, unter den betheiligten Fabrikinhabern die Auffassung hervorgerufen, daß sie den Anspruch auf Steuerbehandlung nach § 67 Absatz 1 und 2 des Gesetzes auch dann behielten, wenn sie die Melasse, von der das Ausbringen an vergütungsfähigem Rohzucker amtlich festgestellt worden, nur theilweise auf Zucker verarbeiteten, theilweise dagegen veräußerten. Sie vermeinen, auf Kosten der Reichskasse sich einen erheblichen Vortheil verschaffen zu können, in dem sie Melasse in großen Mengen aufkaufen, diese zur amtlichen Aufnahme vorführen und demnächst, nach dem die Ausbeute festgestellt worden, wieder veräußern oder auch indem sie von andern Fabriken leihweise Melasse für die amtliche Feststellung der Bestände entnehmen.

Diese Auffassung ist eine irrige. Die im § 67 Absatz 4 des Gesetzes gewährte Vergünstigung erstrekt sich ausschließlich auf den aus den amtlich festgestellten Melassebeständen auszubringenden Rohzucker; sie kann mithin nur insoweit Anwendung finden, als diese Melassebestände in der Fabrik, in welcher sie amtlich aufgenommen sind, thatsächlich unter Mitverwendung von Rübensäften zur Verarbeitung auf festen Zucker gelangen. Wird die Melasse nur zum Theil in dieser Weise verarbeitet, so kann auch die Steuerbehandlung nach § 67 Absatz 1 und 2 des Gesetzes nur in einem entsprechend verminderten Umfange in Anspruch genommen werden.

Um die Reichskasse vor Benachtheiligung durch widerrechtliche Inanspruchnahme der Vergünstigung zu bewahren, bestimme ich deshalb daß die Verarbeitung der aufgenommenen Melassebestände nach näherer Bestimmung des Hauptamtes zu kontroliren ist nnd daß, wenn die Melassebestände unter Mitverwendung von Rübensäften während der nächsten Kampagne nicht vollständig auf festen Zucker verarbeitet worden sind, die Steuerbehandlung nach § 67 Absatz 1 und 2 des Gesetzes jedoch in einem die verarbeitete Melasse übersteigenden Umfange in Anspruch genommen worden ist, die gewährte Stenervergürung für die der nicht verarbeiteten Melasse entsprechende Zuckermenge wiedereinzuziehen beziehungsweise, wenn der Zucker in den freien Verkehr abgefertigt worden ist, die Differenz zwischen dem bisherigen Verbrauchsabgabensatze und der Zuckersteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1891, also mit 6 Mk.für 100 kg nachzuerheben ist. Wird ein Theil der aufgenommenen Melassebestände bereits während der Monate August, September und October cr. veräußert, so ist die Steuerbehandlung nach § 67 Absatz 1 und 2 sofort entsprechend einzuschränken.

Zölle.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:

Im Falle der Ausfuhr von Waaren, zu deren Herstellung Kakao verwendet worden ist, oder der Niederlegung solcher Waaren in öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß kann nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen der Zoll für die dem Gehalt der Waaren an Kakao entsprechende Menge von rohem Kakao in Bohnen ganz oder theilweise vergütet werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 21. April 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

Erlaß der Großh. Meckl. Zoll- und Steuerdirection d. d. Schwerin, den 27. April 1892,

Nach der nur in einer Beziehung von dem Wortlaute der Nr. 2 d Anmerkung 2 des deutschen autonomen Zolltarifs abweichenden bezüglichen Bestimmung des neuen Deutsch-Belgischen Handels- und Zollvertrags unterliegen ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen, in Stücken nicht über 60 Centimeter lang und breit, welche das Ansehen grauer Packleinewand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden beim Eingange aus Belgien und demnach auch aus anderen Vertragsstaaten oder aus meistbegünstigten Ländern einem Zolle von 7 Mk. 50 Pf fur 100 kg. Aus Anlaß dieser Tarifänderung haben Vertreter der konkurrirenden inländischen Industrie, welche gegenüber der in Belgien (Fermoude) als Specialität schwunghaft betriebenen Baumwolldecken- und Putzlappen-Industrie einen schweren Stand hat, mehrfach die Besorgniß geäußert, daß von den Zollstellen irrthümlich auch Baumwoll-Scheuertücher, Putzlappen und dergleichen baumwollene Gewebe, deren Beschaffenheit nicht genau den vorstehend bezeichneten Bestimmungen entsprechen, insbesondere solche, welche nach dem Weben eine Verarbeitung durch Rauhen oder durch Appretiren, unter Umständen auch durch Scheeren und Bürsten ꝛc. erfahren haben, nach den Sätzen von 7,50 bezw. 10 Mk. für 100 Kg. verzollt werden möchten. Da diese Besorgniß nicht unbegründet erscheint, werden die Mecklenburgischen Zollstellen darauf hingewiesen, daß nur solche Gewebe nach der gedachten Anmerkung des Tarifs bezw. der oben angeführten Vertragsbestimmung zu behandeln sind, welche jenen Vorschriften völlig entsprechen und daß daher namentlich geraubte ꝛc. Stoffe von der Verzollung nach Nr. 2 d Anmerkung 2 des Tarifs einschließlich der Vertragsbestimmung, auszuschließen sind.

Entziehung der Abgaben.

Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Februar 1892
III. Strafsenat.

Auf Gemische von Olivenöl aus meistbegünstigten Staaten mit anderem Oel findet nicht der Vertragstarif, sondern der allgemeine Zolltarif Anwendung.

Das angefochtene Urtheil hat den Angeklagten unter An-

wendung der §§ 135, 136 Nr. 1 a. c., 154 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 317) zu Strafe verurtheilt, weil er ein von ihm in den Zollverein eingeführtes Gemisch von Olivenöl und Baumwollsamenöl als reines Olivenöl Italienischer Provenienz zur zollfreien Einfuhr nach erfolgter Denaturirung deklarirt hat, beziehungsweise hat deklariren lassen, während das fragliche Gemisch überall keinerlei Zollfreiheit zu beanspruchen, vielmehr in Gemäßheit der Vorbemerkung 3 f, Absatz 2 und der Anmerkung 3 zu der Position „fette Oele" auf Seite 258 des amtlichen Waarenverzeichnisses den für Olivenöl schuldigen Eingangszoll zu entrichten hatte. Insoweit erscheint die Gesetzesanwendung frei von Rechtsirrthum und die vom Angeklagten hiergegen erhobene, jeder weiteren Begründung ermangelnde Beschwerde verfehlt. Streitig und zweifelhaft bleibt hierbei nur die Frage, ob, wie die Staatsanwaltschaft verlangt, das fragliche Gemisch nach dem für Olivenöl in Fässer bestehenden Satze des Generaltarifs sub 26 b mit 10 Mark pro 100 Kilogramm (Reichsgesetzblatt 1885 Seite 145), oder, wie das angefochtene Urtheil annimmt, nach der durch den deutsch-italienischen Handelsvertrag vom 4. Mai 1883 Tarif A (Reichsgesetzblatt Seite 118) für Olivenöl Italienischer Provenienz festgesetzten Position des Vertragstarifs mit 4 Mark pro 100 Kilogramm zu verzollen und hiernach die Defraudationsstrafe zu berechnen ist. Obwohl nicht verkannt werden soll, daß die von der Vorinstanz vertretene Auffassung Gründe der Billigkeit für sich zu haben scheint, so sprechen doch überwiegende Momente für den Standpunkt der Revision. Die, Kraft besonderer internationaler Stipulationen, den sogenannten Vertragsstaaten bewilligten Tarife sind Ausnahmetarife, und als solche im engsten Sinne auszulegen. Wenn beispielsweise der deutsch-italienische Vertragstarif vom Jahre 1883 zu Gunsten Italiens nur 22 einzeln aufgeführte Artikel, zu Gunsten Deutschlands sogar nur 4 dergleichen privilegirt, und bei Oel im Tarif noch besonders unterschieden wird zwischen „Speiseöl in Flaschen oder Krügen" und „Olivenöl in Fässern," so darf angenommen werden, daß die kontrahirenden Staaten hiermit genau den Umfang der einander einzuräumenden Zollvergünstigungen begrenzt haben wollten. In Ermangelung jedes sonstigen im fraglichen Handelsvertrage vorfindlichen Vorbehalts muß ferner vorausgesetzt werden, daß wie das Schlußprotokoll zu dem neueren Handelsvertrage vom 6. Dezember 1891 ausdrücklich bestimmt (Reichsgesetzblatt 1892, Seite 178), die Auslegnng der einzelnen Positionen der Autonomie desjenigen Staates, welcher den Eingangszoll zu erheben hat, überlassen ist. Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegnng der Vertragsbestimmungen können, so longe das im Schlußprotokoll gewünschte Schiedsgericht nicht konstituirt ist, nur auf internationalem Wege ihre Erledigung finden. Hält man dies fest, so ergeben sich hieraus zwei Folgerungen. Deutschland hat Italien gegenüber lediglich für des letzteren Olivenöl als Italienisches Erzeugniß den niedrigen Zollsatz von 4 Mark pro 100 Kilogramm eingeräumt. Unter „Olivenöl" kann man nur reines Olivenöl verstehen, nicht irgend welche Mischungen, welche irgend welche Bestandtheile von Olivenöl mit enthalten. Solche Gemische fallen von vorne herein nicht unter den Vertragstarif, sondern zweifellos unter den Generaltarif und dessen „Vorbemerkung" 3 f, Absatz 2, beziehungsweise Anmerkung 3 sub Position 26 des Waarenverzeichnisses Zum Zweiten aber darf gefolgert werden, daß auch das in einem derartigen Gewisch enthaltene Italtiienische Olivenöl schlechthin außerhalb des Vertagstarifs liegt, und das Gemisch, ohne jede Rücksicht auf die Herkunft der einzelnen Stoffe, ausschließlich nach dem durch den Generaltarif für den höchstbesteuerten Bestandtheil festgesetzten Eingangszoll zu tarifiren ist. Vorliegenden Falls handelt es sich um ein Gemenge, welches Baumwollsamenöl und Olivenöl im Verhält von 5: 1 enthielt. Es ist klar, daß dieses zu $^5/_6$ aus Baumwollsamenöl — voraussichtlich nicht Italienischen Ursprungs — bestehende Gemenge weder formell, noch materiell beanspruchen kann, als „Olivenöl" Italienischer Provenienz behandelt zu werden. Daß Baumwollsamenöl zufällig nach dem Generaltarif denselben Eingangszoll von 4 Mark zu enrichten hat, wie Italienisches Olivenöl, ändert an der Erwägung Nichts, daß sich anderweite Mischungen von Olivenöl und anderen Substanzen denken lassen, in denen die einer geringen Quantität Italienischen Olivenöls zugesetzte Substanz nach dem Generaltarif oder einem anderweiten Vertragstarif einen höheren Eingangszoll zu tragen hat, als vertragsmäßig das Italienische Olivenöl entrichtet. Es ist nicht abzusehen, nach welchen Grundsätzen hiernach Deutschland verpflichtet sein sollte, derartige Gemenge unter unsichern Vergleichungen der Tarifsätze verschiedener Vertragstarife und des Generaltarifs irgendwie günstiger zu behandeln, als es der Generaltarif vorschreibt.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Ministers
d. d Berlin, den 12. April 1892 III 1186.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich hierbei einen Abdruck der durch Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 14. Dezember v. J. genehmigten Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten zur Nachricht und entsprechenden Beachtung zugehen.

Ich bemerke dabei Folgendes:

1. Die Bestimmung unter Ziffer 2 wird auf die Subalternbeamten der Verwaltung der indirecten Steuern keine Anwendung finden, da die zuvorige Ableistung des Militärdienstes als Bedingung für die Annahme als Steuer-Supernumerar festgesetzt ist und der Fall, daß ein Beamter infolge der Erfüllung der Dienstpflicht die Befähigung zur Bekleidung des Amtes im Civildienste später erlangt, ausgeschlossen ist. Mit Rücksicht hierauf bleibt es auch ferner bei der durch die Verfügung vom 28. Mai 1887 — III 4346 — getroffenen Bestimmung, wonach das Dienstalter derjenigen Supernumerare, denen die Annahme ohne zuvorige Ableistung des Militärdienstes ausnahmsweise gestattet wird, sowie derjenigen, die zwar unter der Bedingung der nachträglichen Ableistung jenes Dienstes angenommen, demnächst aber vom Militärdienste befreit bleiben, nicht vom Tage der Vereidigung als Supernumerar, sondern um ein Jahr später zu bestimmen ist.

2. Da die Militäranwärter ihre erste Anstellung bei der Verwaltung der indirecten Steuern als Grenzaufseher oder als Unterbeamte zu erhalten pflegen, so wird die Bestimmung unter Ziffer 3 nur in denjenigen seltenen Fällen zur Anwendung zu bringen sein, wo bei Besetzung etatsmäßiger Kanzlistenstellen auf Personen zurückgegriffen wird, die der Militärpflicht genügt haben und in der Kanzlistenstelle ihre erste etatsmäßige Anstellung finden.

3. Auf Grenz- oder Steueraufseher finden die Bestimmungen ebensowenig, wie auf Unterbeamte Anwendung.

Bestimmuag betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten.

1. Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit der Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der activen Dienstpflicht

im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, in so weit in Anrechnung gebracht, als in Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat.

2. Den Subalternbeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für die Berufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit in Erfüllung der activen Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, bis zum Höchstbetrage eines Jahres in so weit in Anrechnung gebracht, als sie in Folge der Erfüllung der Dienstpflicht die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes später erlangt haben.

3. Die in den Subalterndienst übernommenen Militäranwärter sollen bei Feststellung ihrer Anciennetät um ein Jahr, oder, wenn die Invalidität vor Ablauf eines Jahres eingetreten ist, um die thatsächlich abgeleistete active Dienstzeit zurückdatirt werden, sobald sie eine etatsmäßige Anstellung erhalten.

4. Anderen als den in Nr 1 und 2 bezeichneten Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten gehören, kann die Zeit, welche sie in Erfüllung der activen Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Nr. 1 von dem Ressortchef bei Bestimmung des Dienstalters in Anrechnung gebracht werden.

5. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

6. Das Dienstalter eines Beamten kann in Anwendung der Vorschriften in Nr. 1 bis 4 nicht früher als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Januar 1892 bestimmt worden ist, während es in Anwendung der beeichneten Vorschriften von einem früheren Zeitpunkte zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Verhältnisse zu einander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzetren Zeitpunkte bestimmt worden wäre.

Verkehr mit dem Auslande.

Bedeutung des italienisch-schweizerischen Handelsvertrages für Deutschland.

Der am 12. April d. J. zu Zürich abgeschlossene Handelsvertrag zwischen Italien und der Schweiz, der spätestens am 1. Juli d. J. in Kraft treten soll, enthält Ermäßigungen einiger Positionen des italienischen sowie des Schweizer Zolltarifs, welche auch Deutschland zu Gute kommen, da letzteres beiden Staaten gegenüber den Anspruch auf Meistbegünstigung hat. Die italienischen Zollermäßigungen betreffen verschiedene Baumwoll- und Seidengewebe, Bänder aus gemischter Seide, verschiedene Maschinen (auch dynamoelektrische Maschinen) und Apparate, Kratzenbeschläge, goldene Bijouterien, Uhrfournituren und Käse. Seitens der Schweiz wurden Zollermäßigungen zugestanden auf: Bäume, Sträucher und lebende Pflanzen, Schweine, Wurstwaaren, totes Geflügel, Gemüse, Reis, sowie auf verschiedene Seidenarten. (Bayr. Hand.-Ztg.)

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Aus der Sitzung der Leipziger Handelskammer vom 26. März 1892.

Ueber die Angelegenheiten, welche den zuständigen Ausschüssen zur selbständigen Erledigung überwiesen waren, ist Folgendes zu berichten:

1) der Zoll- und Steuer-Ausschuß hat aus Anlaß der Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern, Rückvergütung des Zolles auf Chlorkalk bei der Strohstoffabrikation betr., ein Gutachten ausgearbeitet. Dasselbe geht dahin, daß der Wunsch der Gesuchsteller an sich Berücksichtigung verdiene, die Ausführung aber auf derartige Schwierigkeiten stoßen würde, daß die Kammer anheim giebt, ob es nicht besser wäre, den Schutzzoll auf Chlorkalk ganz wegfallen zu lassen oder doch zu ermäßigen

2) Die Handelskammer zu Mainz übersendet der Kammer mit der Bitte um Unterstützung Abschrift eines an den Herrn Reichskanzler gerichteten Gesuches, welches dahin geht, die Abänderung der Anmerkung zu Nr 21b des Zolltarifs in der Weise zu veranlassen, daß auch halbgare sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaaffelle dem niedrigen Zollsatz von 1 Mk. unterworfen werden.

Auch hierrüber berichtet namens desselben Ausschusses Herr Meißner, indem er bemerkt, es scheine in der That, wie die genannte Handelskammer näher dargelegt habe, nur auf einem Uebersehen zu beruhen, daß die Schaffelle den im Preise höherstehenden, übrigens in dem fraglichen Zustande der Bearbeitung sehr schwer unterscheidbaren Ziegenfellen nicht gleichgestellt worden seien. Der Ausschuß schlage daher der Kammer vor, die Eingabe zu befürworten. Dies wird einstimmig beschlossen.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Ernannt: zu Stationskontroleuren in München, der Kgl. Pr. Revisionsinspektor Münster zu Osnabrück, in Basel der Kgl. Pr. Steuerinspektor Schwarz zu Marburg, in Passau der Kgl. Pr. Steuerinspektor Berg zu Danzig.

verliehen: dem Stationskontroleur Großh. Bad Ministerial-Sekretär Moser zu Cöln der Titel eines Zollinspektors mit dem Range eines Hauptamts-Controleurs.

versetzt: Oberkontrolassistent Hinrichs in Northeim als Hauptamtsassistent nach Emden Steuereinnehmer I Bestmann in Duderstad nach Burgdamm.

befördert: Steuereinnnhmer II Riechers in Neuhaus a/E zum Steuer-Einnehmer I in Duderstadt;

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Oberkontrolassistenten 1. Matthias in Goldap nach Bärwalde. 2. Cappeller in Bialla nach Dölitz, 3.

Baumann in Goldap nach Halberstadt und 4. Grundey in Neidenburg nach Gr.-Oschersleben:

in der Provinz Westpreußen

pensionirt; der Obersteuerkontroleur Schieblich in Straßburg unter Beilegung des Amtscharakters Steuerinspektor;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Regierungsrath Schmidt in Danzig nach Breslau, 2. der Obersteuerkontroleur Schmachtbahn in Osche nach Straßburg und die Oberkontrolassistenten 3. Brüggemann in Hammerstein nach Köslin, 4. Hammer in Märk.-Friedland nach Stettin, 5. Warm in Schlochau nach Lupow und 6. Thielenberg in Graudenz nach Königsberg N/M., als Hauptamtsassistenten wurden versetzt die Oberkontrolassistenten 7. Auer in Schwetz nach Swinemünde, 8. Ludwig in Schöneck nach Stettin, 9. Teßmer in Tütz nach Stettin, 10. Kehr in Osche nach Stettin, 11. Bräuer in Lautenberg nach Cottbus, 12. Schwarz in Culmsee nach Prenzlau und 13. Wolff in Marienwerder nach Stettin;

in der Provinz Brandenburg

ausgeschieden: der Steuereinnehmer I Böcker in Zehden;

gestorben; der Hauptamtsassistent Richtsteig in Krossen;

pensiontrt: der Provinzialsteuer-Sekretär, Rechnungsrath Kutzfahl in Berlin;

befördert oder versetzt: 1. der ständige Büreauhülfsarbeiter Buchschatz bei der Provinzialsteuerdirektion in Berlin zum Assistenten bei derselben, 2. der Steuereinnehmer I Burghart in Spremberg als Obersteuerkontroleur nach Kleve, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 3. Heise in Gransee nach Rheinsberg und 4. Klische in Rheinsberg nach Gransee. 5. der Obersteuerkontroleur Schwinzer in Kalau in Folge Verlegung seines Stationsortes nach Alt-Döbern, die Oberkontrolassistenten 6. Albrecht in Prenzlau nach Berlin, 7. Klimitz in Kalau nach Ziebingen und 8. Krippendorf in Golssen nach Seelow, als Oberkontrolassistenten wurden versetzt die Hauptamtsassistenten 9. Blindow in Berlin nach Lagow, 10. Egloff in Berlin daselbst, 11. Ewald in Berlin nach Nauen und 12. Zelis in Berlin nach Kyritz, 13. der Oberkontrolassistnnt Zellmer in Königsberg N/M. als Hauptamtsassistent nach Berlin;

in der Provinz Pommern

pensionirt: die Hauptamtsassistenten 1, Schmidtsdorff und 2. Knuth in Stettin, 3. der Steueramtsassistent Alexander in Gartz a/O.;

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Schmidt in Stolp in gleicher Eigenschaft nach Skalmierzyce und 2. der Steueraufseher Stöhr zum Steueramtsassistenten in Gartz a/O.;

in der Provinz Posen

versetzt: die Oberkontrolassistenten 1. Wittig in Wongrowitz in gleicher Eigenschaft nach Nörenberg und 2. Hippe in Schokken als Hauptamtsassistent nach Stettin, 3, der Hauptamtsassistent Gaul in Skalmierzyce in gleicher Eigenschaft nach Stolp;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt 1. der Oberzollinspektor Regierungsassessor Amelung in Ratibor zum Regierungsrath in Danzig, 2. der Oberzollinspektor Regierungsassessor Dr. Brunner in Mittelwalde als Mitglied der Provinzialsteuerdirektion nach Cöln, 3. der Obergrenzkontroleur Regierungsassessor Ueberschär in Neustadt O.-S. als Assessor an die Provinzialsteuerdirektion in Hannover. 4. der Provinzialsteuersekretär Philipp in Breslau als Obergrenzkontroleur nach Emmerich, die Zollamtsassistenten 5. Majewsky in Kattowitz als Steueramtsassistent nach Waldenburg und 6. Kern in Halbstadt in gleicher Eigenschaft nach Kattowitz, 7. der Steueraufseher Bürgel zum Zollamtsassistenten in Halbstadt, in gleicher Eigenschaft der Oberkontrolassistenten 8. Hofmeister in Oels nach Burg, 9. Jung in Lüben nach Guben. 10. Hermann in Bernstadt nach Cüstrin, 11. Schneider in Neu-Mittelwalde nach Friedeberg N/M. 12. Grauner in Havelschwert nach Zossen, 13. Farchmin in Guttentag nach Jüterbog und 14. von Hahn in Grottkau nach Prenzlau, als Hauptamtsassistenten wurden versetzt die Oberkontrolassistenten 15. Werner in Haynau nach Stettin, 16. Nothnagel in Polkwitz nach Sachsendorf, 17. Düffe in Zobten nach Zechin, 18. Fölsche in Köben, 19. Weber,ing in Jauer, 20. Bornemann in Breslau 21. Fischer in Bunzlau, und 22. Wünnenburg in Trachenberg nach Berlin;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: die Steuereinnehmer I 1. Schmitz in Suhl und 2, Lutzke in Mühlhausen;

befördert oder versetzt: der Regierungsassessor Knorr in Magdeburg als Oberzollinspektor nach Mittelwalde, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 2. Langenheim in Weißensee nach Suhl; 3. Heine in Wettin nach Weißensee, 4. Loose in Zörbig nach Mühlhausen und 5. Pankert in Schildau nach Zörbig, 6. der Hauptamtsassistent Getzkow in Mühlberg nach Magdeburg. 7. der Oberkontrolassistent Winkelmann in Burg als Hauptamtsassistent nach Magdeburg und 8. der Steueraufsher Paul zum Steueramtsassistenten in Aken;

in der Provinz Schleswig-Holstein

gestorben: der Provinzialsteuersekretär Feil in Altona;

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor, Oberzollinspektor Anderson in Neustadt i/H. zum Regierungsrath, 2. der Obergrenzkontroleur Schlegel in Wesselburen als Obersteuerkontroleur nach Schulau;

in der Provinz Hannover

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Oberkontrolassistenten 1. Reiche in Hoya nach Weserlingen und 2. Bertz in Celle nach Torgau. als Hauptamtsassistenten die Oberkontrolassistenten 3. Plate in Rotenburg nach Mühlberg, 4. Bierwagen in Bokenem nach Berlin und 5. Brandenburg in Wunsen a/L, nach Potsdam;

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt: 1. der Regierungsassessor Blau in Cassel als Oberzollinspektor nach Ratibor, die Obertontrolassistenten 2. Seil in Homberg und 3. Kaptuller in Eschwege als Hauptamtsassistenten nach Frankfurt a/M.,

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Oberzollinspektor Heims in Kleve zum Regierungsrath, 2. der Regierungsassessor, Obergrenzkontroleur Laube in Kleve als Assessor an die Provinzialsteuerdirektion in Berlin, 3. der Obergrenzkontroleur Steinbart in Emmerich als Obersteuerkontroleur nach Osche.

Ordensverleihungen.

Es wurde

dem Hauptamtskontroleur, Rechnungsrath Müll in Potsdam, bei Gelegenheit seiner Pensionirung, der Königliche Kronenorden 4. Klasse und aus Anlaß der Feier ihres Dienstjubiläums wurde 1. dem Obersteuerinspektor, Steurrath Schütze in Magdeburg der Königliche Kronenorden 3. Klasse,2. dem Zolleinnehmer I Rickmann in Carolinensiel (Provinz Hannover) der rothe Adlerorden 4. Klasse und 3. dem Steuereinnehmer I Stöckmann in Schwetz (Provinz Westpreußen) der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Sachsen

verliehen: dem Hilfsarbeiter bei der Zoll- und Steuer-Direktion, Zollrath Otto und dem Vorstande des Haupt-ZollAmtes Schandau, Oberzollinspektor Michler der Titel und Rang eines Oberzollrathes, das Ritterkreuz II. Klasse vom Albrechtsorden, dem Hauptamtsrendanten Pahlisch in Chemnitz und dem Vorstande der Post-Zollexpedition in Dresden, Oberkontroleur Creutz, das Verdienstkreuz. dem Hauptamtsassistenten Laudeley in Leipzig, das Albrechtskreuz, dem Untersteuereinnehmer Böhme in Waldheim und dem Untersteueramtsassistenten Steude in Dresden, den Vorständen der Zollexpeditionen am Packhofe zu Dresden-Altstadt, in Dresden-Neustadt und am Bahnhofe in Chemnitz. Oberkontroleuren Lempe, Ehrlich Starke, der Titel und Rang eines Zollinspektors. demObersteuerkontroleur Müller in Meißen der Titel und Rang eines Steuerinspektors;

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Erbe in Dresden in gleicher Eigenschaft nach Plauen, der Hauptamtsrendant Kospoth in Schandau in gleicher Eigenschaft nach Bautzen, der Vorstand der Bahnhofszollexpedition Oberkontroleur Meyer in Plauen zum Hauptamtsrendanten in Schandau, der Obergrenzkontroleur Naundorff in Eibenstock als Obersteuerkontroleur nach Plauen, der Obersteuerkontroleur Reißig in Plauen in gleicher Eigenschaft nach Leipzig, der Obersteuerkontroleur Dr. phil. Schade in Leipzig zum Stationskontroleur Zollinspector in Magdebnrg, der Obersteuerkonroleur Uhlig in Plauen zum Vorstand bei der Zollabfertigung am Bahnhof daselbst;

pensionirt: der Hauptamtsrendant von Sternstein in Bautzen;

gestorben: der Obersteuerkontroleur Lommatzsch in Schandau, der Zolleinnehmer Reinisch in Roßbach und der Hauptamtsassistent Schmieder in Meißen.

Mecklenburg

ernannt:: die Supernummerare, c. Revisions-Aufseher Rönnberg in Hamburg Brusch in Lübeck zu Assistenten in Wismar bezw. Warnemünde;

Elsaß-Lothringen

versetzt: der Enregistrementsinspektor Blum in Saargemünd nach Straßburg, der Enregistrementseinnehmer Winter in Sierenz nach Albesdorf, der Zolleinnehmer II Klasse Brüning in St. Marie-aux-Chênes als Steuerennehmer II. Klasse nach Lörchingen, der Enregistrementseinnehmer Clave in Delme nach Sierenz, der Assistent I. Klasse Fieger in Metz nach Saargemünd.
gestorben: der Assistent I. Klasse André in Mülhausen, der Enregistrementseinnehmer Engel in Hagenau.
dekorirt: der Zolleinnehmer II. Klasse Duren in Krüt mit dem Königlichen Kronenorden IV. Klasse.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Soeben erscheint:

9000 Abbildungen. **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** **16000 Seiten Text.**
Brockhaus' Konversations-Lexikon.
14. Auflage.
600 Tafeln. **300 Karten.**
120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.
Zu beziehen durch **Eugen Schneider, Berlin SW.** Grossbeerenstrasse 41.

Schnelle, saubere und leserliche Handschrift!!
Niemand, dem an einer **ordentlichen** und deutlichen **Schrift** etwas gelegen ist, versäume sich **Fr. Koch's** Schule über
Die Steilschrift
und deren Anwendung in Kanzlei, der Schule und im öffentlichen Leben kommen zu lassen. Preis incl. **Uebungsheften** nur 1,40. Gegen Mk. 1,60 sendet franco
Aug. Gotthold's Verlag, Kaiserslautern.

MEYERS **Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.**
Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:
Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.
HAND-LEXIKON
Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.
Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**
des allgem. Wissens
40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg. Verlag von Dr. Friedr. Purlitz Hamburg, Dippelhaus 6—9.

Blumen- u. Federn-Fabrik
H. Ernst
Berlin NW., Wilsnackerstrasse 16
Alle Neuheiten der Frühjahrssaison.
Großes Lager in Strohhüten.
Blumenkörbe, Jardinieren, Topfgewächse, Mackartbouquets, sowie jede Art Zimmerdecoration wird aufs Geschmackvollste zu den solidesten Preisen ausgeführt.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Der Bezirks-Oberkontrolör
in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,
verfaßt von
Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.
Preis 3 Mark.
Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachverzeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken** ꝛc. nicht nur **leicht faßlich beschreibt** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Dastellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen ist.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Verlag von Siemenroth & Warms in Berlin.

Soeben erschienen:

Das Gesetz,

betreffend die

Erhebung von Reichsstempelabgaben

vom 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885

erläutert durch die Motive, Bundesraths-Beschlüsse, Entscheidungen der Landesfinanzbehörden und der oberen Gerichtshöfe, sowie durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts

von

Schlag,

Geh. exped. Sekretär im Reichsschatzamt.

1892. IV u. 99 S. gr. 8°. Cartonnirt 2 Mark 50 Pf.

Das Werk bezweckt die zur Ausführung und Auslegung des Gesetzes ergangenen Entscheidungen in zuverlässiger Weise für den praktischen Gebrauch kurz und übersichtlich darzustellen. In Bezug auf die Entscheidungen des Reichsgerichts ist dasselbe von einer Vollständigkeit, wie sie bisher in keinem Werke anzutreffen ist; es bringt nicht nur die in den amtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und sonstigen Sammelwerken, sondern sondern auch die in den Amtsblättern der Bundesstaaten zum Abdruck gelangten reichsgerichtlichen Urtheile; kein Urtheil von principieller Bedeutung ist zur Veröffentlichung gekommen, welches in dem Werke nicht Berücksichtigung gefunden hätte.

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.

Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107

Fernsprecher Amt I 2934.

Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen. Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer ꝛc.

Specialität:

Solinger Stahlwaaren.

Verpackung nach außerhalb wird nicht berechnet.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** emp fiehlt

Wilhelm Ehrecke

Berlin W., Leipzigerstr 125.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe),

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 11. **Berlin und Hamburg, Juni 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Die Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 (S. 81). Ueber Zollkontrole (S. 82). Zur Reform der Branntweinsteuer (Schluß) (S. 83). **Zoll- und Steuertechnisches:** Zölle: Zollbehandlung der Verschnittweine und Moste (S. 84). **Entziehung der Abgaben:** Urtheil des Reichsgerichts vom 5 November 1891. Unterlassene Entrichtung der Stempelabgabe für eine Lotterie, welche nicht öffentlich sein sollte, aber nachher wurde (S. 85). Reichsgerichtserkenntniß vom 19. März 1891. Eigenmächtige Verfügung über zollpflichtige zur Durchfuhr declarirtrte Gegenstände betreffend (S. 87). **Verschiedenes: Personal-Nachrichten** (S. 87). Briefkasten (S. 87). Anzeigen: (S. 87).

Die Ausführungsbestimmungen zum neuen Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891.

Die Bestimmungen zur Ausführung des neuen Zuckersteuergesetzes sind nunmehr erschienen und ist darin vor Allem freudig zu begrüßen, daß die Decentralisation der Verwaltung, wie sie schon das Tabak- und das neue Branntweinsteuergesetz aufweist, wieder einen Schritt vorwärts gemacht hat, indem auch bei Ausführung des neuen Zuckersteuergesetzes, den verschiedenen Organen der Zoll- und Steuerverwaltung, namentlich den Hauptämtern wieder mehr selbständige Befugnisse eingeräumt worden sind.

Im Uebrigen bringen die Ausführungsbestimmungen an wesentlichen Neuerungen folgende:

Die Untersuchungen auf Invertzucker können mit Genehmigung der Directivbehörde auch von den Zuckersteuerstellen vorgenommen werden.

In Syrupraffinerien, welche nur steuerpflichtige Abläufe verarbeiten, kann die Zuckersteuer von diesen bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtsabzugs für Raffinationsverlust, erhoben werden.

In Syrupraffinerien, welche nur steuerfreie Abläufe verarbeiten, kann die Beaufsichtigung auf Grund geeigneter Buchführung ꝛc. angeordnet werden.

Die Anlage D enthält Bestimmungen über die steuerfreie Ablassung von Zucker zur Viehfütterung, welche bisher fehlten.

Die Rohzuckerfabriken werden hinfort im Allgemeinen Steuerkredit nicht mehr bedürfen, da die Zuckersteuer derjenige zu entrichten hat, der den Zucker zur freien Verfügung erhält und bei Abfertigung auf Begleitschein I nach § 45 des Vereinszollgesetzes, auf welchen in dem für den Zuckerbegleitschein-Verkehr gültigen Zuckerbegleitschein-Regulativ Bezug genommen ist, das Ausfertigungsamt, hier die Zuckersteuerstelle, bekannte, sichere Waarenführer von der Sicherheitsbestellung entbinden kann.

Baupläne über Neu- und Umbauten sind nur noch hinsichtlich der Räume in denen Säfte krystallisiren, krystallisirter Zucker bearbeitet und aufbewahrt wird oder in denen sich Abläufe befinden und hinsichtlich der Umfriedigung der Anlage vorzulegen.

Die feststehenden Geräthe brauchen nicht mehr angemeldet zu werden und wird auch von der Führung von Geräteverzeichnissen vorerst abgesehen.

Die Bestandsaufnahmen können auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandsdeclaration erfolgen.

Welche Zugänge bei Tage und welche bei Nacht verschlossen zu halten sind, bestimmt das Hauptamt.

Ueber die Zulassung der Lagerräume als solche befindet das Hauptamt.

Die Fabrikläger fallen fort.

Von Fehlmengen bei den Bestandsdeklarationen bleibt die Steuer unerhoben, wenn der Steuerverschluß an den Lägern unverletzt geblieben und kein Defraudationsverdacht vorliegt.

Die Fabriken haben das Gewicht der rohen Rüben entweder vor dem Verbringen in die Zerkleinerungsgeräthe oder nach dem Inhalt der Diffuseure und Durchschnittsgewicht der Schnitzel, ferner die Menge der zuckerhaltigen Stoffe, Zucker und Zuckerprodukte durch Verwiegung oder Vermessung der sie enthaltenden Geräthe und Berechnung des Gewichts darnach, zu ermitteln, (letzteres spätestens bei der Einbringung in die Vorrathsräume) und sie haben Zeit und Art der Ermittelungen der Zuckersteuerstelle schriftlich anzuzeigen.

Die regelmäßigen Abfertigungstage und Stunden setzt das Hauptamt fest, ebenso befindet dieses allein über Ausnahmen davon.

Abweichungen von der Declaration der Zuckerabläufe sind, wenn der Quotient unter 70 angegeben worden, straffrei zu lassen, wenn er nicht mehr als 73 beträgt.

Das Hauptamt hat die Ausgänge zu genehmigen,

durch welche nur Zucker weggeführt werden darf.

Die die Ausgänge bewachenden Aufsichtsbeamten haben über die ausgehenden Zucker ein Ausgangsregister zu führen, welches die Oberbeamten mindestens einmal monatlich einzusehen und mit den Abfertigungsregistern und Fabrikbüchern zu vergleichen haben.

Von bereits auf Begleitschein abgefertigtem Zucker dürfen, solange dieser sich noch in den Fabrikräumen befindet, von den Abfertigungsbeamten noch Proben entnommen werden.

Zuckerläger ohne amtlichen Verschluß sind statthaft.

Zu dem Artikel in Nr. 6 der Umschau

Ueber Zollkontrole

wird uns von Berlin Folgendes geschrieben:

Der Artikel in Nr. 6 Ihres geschätzten Blattes „Ueber Zollkontrole" behandelt ein Thema, welches wegen der vielfach in der Praxis zu Tage tretenden Unklarheiten oder grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten einer eingehenden Besprechung recht bedarf. Hiervon ausgehend erlaube ich mir, zu den im beregten Artikel dargelegten, sich entgegenstehenden Ansichten einige Bemerkungen.

Meines Erachtens durfte in dem besprochenen Falle der Aufseher, falls ihm der Sachverhalt genügend verdächtig erschien, den Tabak beschlagnahmen, auch ohne daß eine Defraude oder Ordnungswidrigkeit sicher zu konstatiren war, eben nur aus Gründen dringenden Verdachtes. Die Behörde konnte, falls ihr nach Maßgabe der Meldung des Aufsehers, eine Untersuchung der Sache aussichtsvoll erschien, versuchen, ob sich dem Bauern die Unrichtigkeit seiner Angabe und weiterhin die vollbrachte Defraude nicht etwa irgendwie nachweisen ließe. Mißglückte dieser Versuch, so war von weiteren Schritten in der Angelegenheit abzustehen, — einen Prozeß würde der vorsichtige Prozeßinstruent auf den vom Aufseher gemeldeten Thatbestand hin noch nicht formirt haben —. Der Bauer blieb straflos und bekam natürlich seinen Tabak zurück; daß ihm jedoch ein Anspruch auf irgend welchen Schadenersatz erwachsen sein könnte, wie Einsender in Nr. 6 meint, ist m. E. ausgeschlossen, da doch wohl höchstens ein verzeihlicher Mißgriff, aber kein strafbarer Angriff des betr. Beamten vorlag. Wie mancher ehrliche Mann hat schon unschuldig in Untersuchungshaft gesessen und ist materiell geschädigt worden — durch einen Mißgriff eines Beamten, ohne jedoch auf Schadenersatz Anspruch zu erlangen; — vielleicht wird's bald besser!

An dem Punkte jedoch, wo das „Eingesandt" der Auffassung der Umschau am augenfälligsten gegenübertritt, d. i. in der Behauptung, daß der in dem umstrittenen Beispiel vorliegende, vom Aufseher festgestellte Thatbestand — Transport einer Waare im Grenzbezirk zur Nachtzeit und auf Nebenwegen — an sich zu einer Verurtheilung[1] wegen Defraude nach Ziffer 6 des § 136 des V.-Z.-G. nicht hinreicht, daß vielmehr noch bewiesen werden muß, daß die qu. Waare eine zollpflichtige d. h. Zoll noch schuldende, also ausländische unverzollte ist, darin steht das Recht entschieden auf Seite des „Eingesandt". Solange die Zollbehörde diesen Beweis nicht positiv erbracht hat, wird sie die Auskunft des Bauern, durch welche dem qu. Tabak die Eigenschaft einer (weder zoll- noch kontrolpflichtigen) Waare des freien inländischen Verkehrs beigelegt wird, als richtig hinnehmen und das „Angebliche" eben vorderhand als „feststehend", oder doch jedenfalls als maßgebend betrachten müssen. (Vgl. Abs. 1 und 3 der Redaktionserwiderung).

Wegen der Schwierigkeit, den beregten Belastungsbeweis, (der sich durchaus nicht etwa dadurch umgehen läßt, daß man dem Verdächtigten den Entlastungsbeweis zuschiebt) zu erbringen, werden Beschlagnahmen, wie die in Rede stehende allerdings selten zur Verurtheilung führen; das allgemeine Interesse verlangt daher, wie der Einsender in Nr. 6 dies auch am Schlusse betont, für möglichst alle Waaren, mit denen in dem betreffenden Grenzbezirk Schleichhandel betrieben wird, die Anordnung der Legitimationsschein-Kontrole. Durch die Bestimmungen dieser für die Schmuggelwaare eigens berechneten und ausdrücklich bestimmten Kontrole werden dem Defraudanten derartige Ausreden, wie die einer früheren Verzollung ꝛc. eben entzogen und der schwierige Belastungsbeweis der Behörde abgenommen, indem das Fehlen des Zollausweises (Legit.-Schein) allein schon die Verurtheilung nach § 136 5d genügend begründet.

Das Fehlen einer Zollquittung hingegen kann einen solchen Defraudationsbeweis im Allgemeinen nicht abgeben, die Zollquittung ist eben kein Zollausweis d. h. kein Schriftstück, dessen Zweck es ist, eine Waare zu begleiten, um der Grenzcontrole gegenüber einen maßgebenden Ausweis für dieselbe abzugeben.

Die Redaktion will ihre gegentheilige Auffassung aus dem Schlußsatz des § 119 V.-Z.-Gs. (von der Zollstelle [nicht -Straße] bis zur Binnenlinie haben sich diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren) beweisen, indem sie diese Vorschrift auf alle verzollten Waarentransporte bezieht. Sie hat dabei übersehen, daß die fragliche Stelle, wie der ganze § 119, nicht von lediglich verzollten Waaren spricht, sondern von solchen verzollten, die nach den für den betreffenden Eingangsgrenzbezirk geltenden Spezialvorschriften zugleich legitimationspflichtig sind. Diese müssen selbstverständlich, nachdem sie durch die Zollstelle in den inländischen freien Verkehr gesetzt sind, sich im Grenzbezirk legitimiren, wie jede gleichnamige Waare des freien inländischen Verkehrs. Der Einfachheit halber wird nun vom Gesetz für diesen — aber nur für diesen speciellen Fall — auch der Zollquittung die Eigenschaft und Wirkung eines „Zollausweises" beigelegt;[2] für alle übrigen Fälle giebt das Gesetz keinen Anlaß, in der Zollquittung etwas anderes zu sehen, als eine Kassenquittung, wie sie ja der Zahler der Ordnung halber von einer öffentlichen Kasse zu verlangen hat. Um einen der Grenzkontrole gegenüber wirksamen Ausweis über Waaren abzugeben würde übrigens der Inhalt der Zollquittung meist völlig unzureichend sein. Der Transportant ist also, abgesehen von dem oben besprochenen Fall des § 119, nicht verpflichtet, die Zollquittung vom Zollamte an zur Legitimation seiner Waaren im Grenzbezirk bei sich zu führen,(?) und das Fehlen derselben kann ihn — zwar unter Umständen in Verdacht — nie aber in Defraudationsstrafe bringen.[3]

Hiermit fällt zugleich die an jene falsche Voraussetzung geknüpfte Behauptung, daß jeder spätere (?!) Weitertransport einer verzollten Waare (welcher Fall in dem umstrittenen Beispiel ja vorliegt) durch die alte Zollquittung (!) legitimirt werden muß, falls nicht Strafe eintreten soll.

Die von der Umschau in diesem Fall vertretene Anschauung würde übrigens in ihren Consequenzen im Grenzbezirk zu Zuständen führen, die der Ueberschrift und dem Inhalt des § 7 V.-Z.-Gs. „Freiheit des Verkehrs im Innern des Vereinsgebietes" geradezu Hohn sprächen. Die Behörde könnte von jeder transportirten Waare einen Nachweis über ihre zollrechtliche Eigenschaft verlangen, indem sie einfach behauptet, (? Hier lagen Verdachtsmomente vor. Die Red.) dieselbe aus irgend einem Umstande im Verdachte als Schmuggelwaare zu haben, und „nun beweise mir, daß du's nicht bist!" Hätte der Bauer zum Beispiel behauptet, den Tabak irgendwann und irgendwo im Inlande gekauft zu haben, so hätte ihm die Umschau gewiß ebenso den Prozeß gemacht, wenn er seine Angabe nicht, — zufällig vielleicht — hätte beweisen können. Mit demselben Rechte, wie sie als Belag für die frühere Verzollung die alte Zollquittung verlangt, kann sie als Beweis für den Kauf im Inlande eine Bescheinigung des Händlers oder sonst etwas verlangen! Und vielleicht von diesem dann die Zollquittung?!

— Die Redaktion der „Umschau" bedauert, daß der Herr Einsender obigen Artikels nicht durch Nennung seines Namens

und seiner Diensteigenschaft die geführte schiedsrichterliche Sprache gerechtfertigt hat.

Wir beschränken uns darauf, zu den von uns beigesetzten Ziffern folgende Bemerkungen zu machen:

Zu 1. Von einer Verurtheilung ohne Weiteres wegen der verdächtigen Nebenumstände haben wir gar nicht gesprochen, sondern nur von Beschlagnahme und einzuleitender Untersuchung.

Zu 2. Der zweite Absatz des § 119 stellt sich in Gegensatz zu dem ersten und sagt, daß selbst da, wo Legitimationsscheinkontrole vorgeschrieben ist, auf der Zollstraße die Zollquittung als Zollausweis, also nicht als bloße Kassenquittung dient. Dieser Absatz macht eben den Unterschied zwischen thatsächlich verzollter und inländischer Waare.

Zu 3. Von Verdacht haben wir auch nur gesprochen, und zwar in dem Sinne, daß solcher zur Untersuchung berechtige bezw. verpflichte. Daß, wenn in solchem Falle, der Nachweis der stattgehabten Verzollung nicht gelinge, die Defraudationsstrafe niemals ausgesprochen werden könne, ist eine Behauptung, die wir unbedingt nicht acceptiren.

Im Uebrigen lassen wir einen weiteren Artikel aber diese Frage folgen, der uns von einem geschätzten und als gewiegter Fachmann bekannten Mitarbeiter zugegangen ist und der in der Hauptsache unsere Ansicht theilt.

Ueber Zollkontrole.

Die in Nr 6 erfolgte Besprechung der in Nr. 24 v. J. 1891 gestellten Briefkasten-Anfrage giebt zu nachstehenden Ausführungen Anlaß.

Aus dem Wortlaute des § 119 Abs. 2 letzter Satz des Vereinszollgesetzes:

„Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich diese (d. s. die im ersten Theil des zweiten Absatzes) Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren„ im Zusammenhalte mit Ziff. 34 der Ausführungsanweisung hierzu:

„Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit überhaupt solche angeordnet sind (§§ 119 bis 125:), können Begleitscheine dienen,"

erhellt, daß § 119 in allen Theilen(?) nur dann anwendbar ist, wenn für den Transport aller oder einzelner bestimmter Waaren im Grenzbezirk von den obersten Landesbehörden eine Tranportkontrole angeordnet ist, und nur für diese Transporte besteht alsdann die Verpflichtung seitens des Transportanten, sich durch eine besondere amtliche Bescheinigung (Legitimationsschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transport der darin bezeichneten Waaren in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

Wenn aber im Grenzbezirke eine Transportkontrole nicht angeordnet ist, — u. das ist die Regel, — so ist im Falle eine Person mit oder ohne Gepäck im Grenzgebiete auf einem Nebenwege oder außerhalb der gesetzlichen Tageszeit von Zollbeamten betroffen wird, gemäß §§ 126 u. 127 Nachsuchung in deren äußeren Kleidertaschen oder im Gepäck zu pflegen u. nach Umständen die körperliche Visitation vorzunehmen, wenn Gründe vorhanden sind, zu vermuthen, daß dieselbe sich einer Zolldefraudation oder Kontrebande schuldig gemacht hat, oder wenn gegen dieselbe der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen hat und wenn sie der Aufforderung der Zollbediensteten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügt. Würden hierbei tarifarisch zollpflichtige oder verbotene Waaren vorgefunden werden, und könnte sich die Person auf Erfordern nicht über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der mitgeführten Waare ausweisen, so wäre durch die Thatsache, daß beim Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirk die Grenzzollstätte ohne Anmeldung überschritten oder umgangen, oder die vorgeschriebene Zollstraße nicht innegehalten oder der Transport außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wurde, gem. § 136 a oder b oder c und § 137 Abs. 1 das Dasein einer Kontrebande oder Zolldefraudation begründet und diese gem. §§ 134 oder 135, nach Umständen gem. § 144 Ziffer 1 zu bestrafen, sofern die Person nicht gem. § 137 Abs. 2 nachweisen kann, daß sie eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei.

Widersetzlichkeit gegen die Nachsuchung — V.-Z.-G. § 129 Abs. 1 — würde noch Bestrafung nach § 161 zur Folge haben.

Bei Vornahme einer Nachsuchung, d. i. die Anstellung von Nachforschungen nach verbotenen oder zollpflichtigen Gegenständen im Grenzbezirk, ist die Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten nicht geboten, dieselbe kann ohne Zweifel ebenso wie in den Geschäftsräumen einer Person auch an dieser selbst und deren Gepäck vorgenommen werden; auch darüber, daß es ein genügender Grund zur Vermuthung einer Uebertretung des Zollgesetzes ist, wenn Jemand außer der gesetzlichen Tageszeit auf einen Nebenwege in der unbezweifelten Richtung von der Grenze her mit Gepäck oder bauschigen Kleidern betroffen wird, kann eine Zweifel nicht bestehen.

Als gleichgültig ist es nach dem vorangezogenen § 136 Ziff 5 zu erachten, ob der Transport im Grenzbezirk unterbrochen oder mit Unterbrechung ausgeführt wird. Hiernach u. nachdem die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang durch die Grenzwache gemäß § 19 nicht nur längs der Zollgrenze sondern auch im Grenzbezirk zu üben ist, kann es nicht als Pflicht der Zollbehörde erachtet werden, vor oder beim Anhalten eines im Rücken des Grenzollamtes oder auf einem Nebenwege oder außer der gesetzlichen Tageszeit im Grenzbezirk betroffenen Waarentransportes den Beweis zu erbringen, daß die transportirten Waaren ausländische verbotene oder zollpflichtige sind, sondern es ist Sache des im Grenzbezirk Waaren Transportirenden durch Einhaltung der Zollstrasse u. der gesetzlichen Tageszeit den Verdacht der Kontrebande ode Defraudation von sich fern zu halten, sowie hinsichtlich der Waaren, deren Einfuhr aus dem Auslande verboten ist, den Nachweis der inländischen Abstammung u. hinsichtlich der aus dem Auslande eingeführten verzollten Waaren die Zollquittung mit sich zu führen, um diese Beweismittel beim Anhalten durch die Grenzwache vorzeigen zu können.

Zur Reform der Branntweinsteuer

(Schluß).

Bekanntlich sollte durch dasselbe es ermöglicht werden, eine gewisse Menge Branntwein zu einem vom Weltmarkt abhängenden, höheren Preise herzustellen, und diese Absicht ist zweifellos auch erreicht, bei der Vertheilung des Contingents auf die einzelnen Brennereiien haben sich aber Schwierigkeiten herausgestellt, die auch bei der vorjährigen Revision trotz der im Prinzip sehr anzuerkennenden Anleitung des Bundesraths nicht gehoben sind, so daß vielfach schon der Wunsch ausgesprochen worden ist, das Contingent ganz fallen zu lassen. Es wird hierbei aber eine wesentliche, ursprünglich nicht beabsichtigte Wirkung des Contingents unterschätzt, welche auch nun dem aufmerksameren Beobachter sich bemerkbar macht, nämlich die Einschränkung des Betriebes. So sonderbar dies klingen mag, so ist es doch Thatsache, daß eine große Zahl Brennereibesitzer, die sonst doppelt brannten, den Betrieb vereinfachen, um möglichst lange mit dem Contingent zu reichen und beim Ausgang des Winters möglichst wenig zum höheren Satze herstellen zu müssen. Dem speculativen Brennen, welches einen Druck auf den Preis ausüben und eine ungesunde und gefahrbringende Entwickelung sein würde, wird hierdurch vorgebeugt.

Soll freilich das Contingent bestehen bleiben, dann muß

ein anderer Eintheilungsmodus angewandt werden, der die jetzt bestehenden Ungleichheiten möglichst verhindert.

Wer bei der vorjährigen Neubemessung des Contingents Zeuge gewesen ist, wird Gelegenheit gehabt haben, die verschiedensten Meinungen in den Commissionen über den „angemessenen Betriebsumfang" zu hören, und wenn wir von einigen, weniger prinzipiellen Fehlern absehen, die dem jetzigen Verfahren anhaften und die später an dieser Stelle besprochen werden sollen, so haben wir in der verschiedenen Auslegung des „angemessenen Betriebsumfangs" die Wurzel zu der wohl allgemein anerkannten Ungleichmäßigkeit der Contingentsvertheilung. Es muß daher hierfür ein Maßstab gefunden werden, welcher von der subjectiven Auffassung der Commissionsmitglieder möglichst unabhängig ist.

Als „angemessener Betriebsumfang" ist derjenige anzuerkennen, welcher Gelegenheit giebt, die selbsterzeugten Rohstoffe zu verarbeiten und hinreichende Schlempe gewährt, um das zum Betriebe des Gutes erforderliche Vieh zu erhalten. Für beide Gesichtspunkte, welche sich bei normalen Verhältnissen annähernd decken werden, sind Größe und Kulturzustand des zum Brennereigute gehörigen Areals maßgebend, denn es liegt auf der Hand, daß ein den besseren Bodenklassen angehörendes Gut weniger auf den Anbau von Kartoffeln ꝛc. angewiesen ist und weniger Vieh zu halten braucht, als ein solches in ärmeren Gegenden. Größe und Kulturzustand müssen daher auch die Grundlage für die Beurtheilung des angemessenen Betriebsumfangs bilden, und zwar würde dies am besten in der Weise geschehen, daß für Bezirke der Werth, den die Bodenklassen für den Brennereibetrieb haben, unter Berücksichtigung der in der betreffenden Gegend üblichen Bewirthschaftungsmethode, Fruchtfolge und durchschnittlichen Ernteerträge in Verhältnißzahlen ausgedrückt wird, durch deren Summirung unmittelbar der Maßstab für die Angemessenheit des Betriebsumfangs gewonnen wird. Die Aufgabe der Commissionen würde sodann lediglich darin bestehen, besondere Verhältnisse, zu denen z. B. das Vorhandensein von Wiesen ꝛc. zu rechnen wäre, zu berücksichtigen.

Gewiß würde auch dieses Verfahren, welches im Prinzip mit den Vorschriften des Bundesraths durchaus übereinstimmt, in den einzelnen Fällen mancherlei Härten zeitigen, doch würde es im Allgemeinen den Forderungen der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit mehr entsprechen.

Ist es gelungen, ein dem angemessenen Betriebsumfang entsprechendes Contingent festzusetzen, so ist der Ersatz für die Maischbottig- und Materialsteuer ein leichter. Derselbe ist in Zuschlägen zur Verbrauchsabgabe gegeben, welche bis zur Erreichung des Contingentes, in mäßiger Höhe sich haltend, nach dessen Erfüllung progressiv steigen, sodaß diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche den als angemessen ermittelten und in der Höhe des Contingentes zum Ausdruck gelangten Betriebsumfang überschreiten, für diesen Theil der Production einen Zuschlag zahlen, welcher, je nach dem Umfang der Contingentüberschreitung, mehr und mehr dem von den gewerblichen Brennereien zu entrichtenden Zuschlag sich nähert.

Hierdurch würde einmal der bisher durch die Rohstoffbesteuerung den landwirthschaftlichen Brennereien gewährte Schutz innerhalb der berechtigten Grenzen gewährt bleiben, und anderseits der speculativen Ausdehnung des Betriebes eine wirksame Schranke gesetzt werden. C. A.

In ziemlicher Uebereinstimmung mit vorstehendem Aufsatze wird auch dem „Hannov. Courier" folgendes mitgetheilt:

Ueber die eventuelle Abschaffung der Maischbottigsteuer und der Branntweincontingente wird uns geschrieben:

Im Reichsschatzamte werden zwar keine offiziellen Erhebungen über die Wirkung der Aufhebung der Maischbottigsteuer angestellt, aber man pflegt sich darüber zu unterhalten, welche Folgen aus der Aufhebung dieser Steuer entstehen, und ist der Meinung, daß diese über kurz oder lang fallen muß. Seitdem seit Jahr und Tag die gesammte deutsche Presse sich dieser Frage bemächtigt hat, wird sie nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden, zumal damit auch die Wünsche der meisten Brennereibesitzer erfüllt werden, welchen jetzt unter einer Anzahl von Bestimmungen, die sich auf den Betrieb der Brennereien, den Gebrauch der Gefäße, die Anmeldung und Vermessung derselben, die Zeit und Art des Betriebes u. s. w, beziehen, dermaßen die Hände gebunden sind, daß sie sich denjenigen gegenüber in einer Zwangslage befinden, die anstatt der Maischbottigsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten. Dieser stellt sich zwar immer noch höher als die Maischbottigsteuer, aber so gut wie schon jetzt nach § 42 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 für solche gewerbliche Brennereien, welche nicht mehr als 10000 bezw. 20000 Liter Bottigraum an einem Tage bemaischen, eine Ermäßigung des gesetzlichen für das Liter reinen Alkohols 20 Pf. betragenden Zuschlags um 4 bezw. 2 Pf. eintritt, würde auch für noch kleinere und für landwirthschaftliche Brennereien selbstredend nur eine Quote des Zuschlags an Stelle der Maischbottigsteuer zu entrichten sein. Denn es ist unerfindlich, warum man die Fabrikatsteuer in dem Zuschlage zur Verbrauchsabgabe nur halb durchführt, da man doch die Höhe einer solchen Quote, welche dem Betrage der Maischbottigsteuer entspricht, je nach der Größe der Bottige und der Anzahl der Einmaischungen genau berechnen kann, so daß man mit Recht fragt, warum auch für diese Brennereien eine Fabrikatsteuer nicht erhoben wird. Bei Einführung einer solchen anstatt der Maischraumsteuer würde es nur darauf ankommen, in den Brennereien die Spiritusrohrleitungen und die Sammelgefäße steuerlich zu überwachen, während der eigentliche Betrieb von all' den lästigen Fesseln befreit würde, welchen er jetzt noch unterliegt. Damit würde ein großer Beamtenapparat erspart werden können und die Steuer für allen in's Ausland gehenden oder zu gewerblichen Zwecken denaturirten Spiritus, für welchen nach der jetzigen Einrichtung die Steuer durch die Vergütungsscheine zurückgezahlt wird, bliebe unerhoben. In Verbindung mit diesem Projecte steht der fernere Plan, die jetzt nach dem Gesetz vom 24. Juni 1887 bestehenden beiden Verbrauchsabgabensätze von 50 und 70 Pf. für ein Liter reinen Alkohols zu einem einzigen Durchschnittssatze von 60 Pf. umzugestalten und die Contingente völlig abzuschaffen. Das ganze Berechtigungsscheinwesen mit seiner complicirten Gestaltung würde damit fortfallen. Es wird angenommen, daß, wenn der Finanzminister mit der Reform der directen Steuern fertig ist, derselbe in Gemeinschaft mit dem Staatssekretär von Maltzahn ungesäumt die Reform der indirekten Steuern und darunter in erster Linie die Branntweinsteuer in Angriff nehmen wird.

Zoll- und Steuertechnisches.

Zölle.

Erlaß des Kgl. Preuß.-Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 19. April 1892 III 5128

In den mit der Verfügung vom 14. Februar d. Js., III. 2115, mitgetheilten vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnittweine und Moste ist unter Ziffer 5 vorgeschrieben, daß als Verschnittweine und Moste nur solche rothe Naturweine und Moste anzuerkennen sind, welche mindestens 12 Volumenprozente Alkohol enthalten. Da

nach Ziffer 1 der den vorläufigen Bestimmungen beigefügten Anleitung die Untersuchung auf den Alkoholgehalt nach Maßgabe der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften, betreffend die Abfertigung von Likören, Fruchtsäften, Essenzen, Extrakten und dergleichen (Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1891, Seite 341 ff.) zu erfolgen hat, in letzteren Vorschriften aber die Benutzung von Thermo-Alkoholometern nach Gewichtsprocenten vorgesehen ist, so bedarf es, falls sich die mit der Untersuchung betrauten Chemiker der bei den Zollstellen vorhandenen Thermo-Alkoholometer nach Gewichtsprozenten bedienen, einer Umrechnung von Gewichtsprocenten in Volumenprozente. Zur Erleichterung dieser Umrechnung ist bei der Kaiserlichen Normal-Aichungskommission eine (hier nicht beigefügte) Tafel zur Umwandlung des Gewichts in Volumen-Prozente aufgestellt worden. Dieselbe schließt sich an diejenige der in Frage kommenden Thermo-Alkoholometer an und enthält im ersten Theil die Gewichtsprozente von 0 bis 10 nach ganzen Prozenten fortschreitend und die zugehörigen Volumenprozente auf ganze Prozente abgerundet, im zweiten Theil die Gewichtsprozente von 10 bis 57 nach halben Prozenten fortschreitend und die zugehörigen Volumenprozente auf halbe Prozente abgerundet. Ein Beispiel am Ende der Tafeln dient zur Erläuterung des Gebrauchs.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Erkenntniß vom 5. November 1891

Strafbarkeit des Veranstalters einer Ausspielung wegen unterlassener Entrichtung der Stempelabgabe, falls die Oeffentlichkeit der Ausspielung von ihm nicht beabsichtigt war, aber thatsächlich stattgefunden hat.

Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 29. Mai/3. Juni 1885 §§. 1 21 33 Absatz. 2, Tarif Nr. 5.

Strafgesetzbuch §. 286.

In der Strafsache gegen den Barbier und Heilgehülfen F. S. von M., wegen Zuwiderhandlung gegen das Reichsgesetz vom 3. Juni 1885,

hat das Reichgericht, Erster Strafsenat, am 5. November 1881

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Staatsanwalts das Urtheil der Strafkammer des G. H. Landgerichts zu M. vom 13. Juli 1891 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Gründe.

Die Freisprechung des Angeklagten von dem Vergehen des §. 286 des Strafgesetzbuchs ist begründet, weil das Urtheil festgestellt, daß die stattgefundene Oeffentlichkeit der von demselben veranstalteten Ausspielung eine von ihm gewollte nicht gewesen sei und dieses Vergehen, wie schon der Wortlaut des Gesetzes erkennen läßt, fahrlässig nicht begangen werden kann. Allerdings scheint dem Angeklagten eine Fahrlässigkeit darin zur Last zu fallen, daß die von ihm vorsätzlich veranstaltete Ausspielung, welche sich über den Kreis einer geschlossenen Gesellschaft nicht erstrecken sollte, den Charakter einer öffentlichen angenommenen hat. Allein das nämliche Delikt kann nicht zum Theile vorsätzlich, zum Theile fährlässig begangen und sonach auch der Angeklagte nicht wegen des vorsätzlichen Delikts des §. 286 des Strafgesetzbuches bestraft werden, weil die Oeffentlichkeit der Ausspielung zu dessen wesentlichen Merkmalen gehört.

Für begründet war hingegen die Revision des Staatsanwalts insoweit zu halten, als von derselben die gleichfalls erfolgte Freisprechung des Angeklagten von der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung gegen das Gesetz, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben, gerügt wird. Das Urtheil geht bei dieser Freisprechung von der Auffassung aus, es werde auch für die Zuerkennung der von §. 33 dieses Gesetzes angedrohten Ordnungsstrafe vorausgesetzt, daß die Absicht vorgelegen habe, gerade eine öffentliche Ausspielung zu veranstalten. Diese Meinung ist jedoch nicht zutreffend. Das citirte Gesetz bestimmt in seinem §. 1 und in dem zu ihm gehörigen Tarife, daß die in demselbem sub 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Urkunden, sowie die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte den vorgeschriebenen Angaben unterligen sollen, und es bringt hiermit zum Ausdruck, daß diese Steuer durch das bloße Vorhandensein der betreffenden Urkunden und Geschäfte, nicht aber die gewollte Handlung derjenigen Personen begründet werden soll, welchen es die Berichtigung derselben auferlegt. Dieser Auffassung, daß für diese Steuerpflicht nicht die Handlung des Steuerpflichtigen sondern das Ergebniß derselben bestimmend, mithin die Beschaffenheit des in der Handlung zur Erscheinung gekommenen Willens ohne Bedeutung sein soll, scheint allerdings der §. 21 des Gesetzes zu widersprechen. Aber seine Ausdrucksweise „wer eine Ausspielung veranstalten will u. s. w." soll an dem Wesen der im Uebrigen durch das Gesetz begründeten Steuerpflicht nichts ändern. Es soll keineswegs gesagt werden, sie entspringe aus dem auf die Veranstaltung der Ausspielung gerichteten Vorsatz, und es seien mithin nur die Loose einer vorsätzlich veranstalteten Ausspielung steuerpflichtig, sondern es soll lediglich die Thatsache festgestellt werden, daß die Stempelabgabe für die Loose zum Voraus entrichtet werden muß. Die Wahl der bezeichneten Ausdrucksweise erklärt sich daraus, daß allerdings die fahrläßige Veranstaltung einer Ausspielung nicht leicht denkbar ist, das Gesetz also unwillkürlich seine Worte dem regelmäßigen Vorkommen angepaßt hat. Es liegt diese Annahme um so näher, als der citirte Paragraph das nur aus Position 5 des Tarifs herzuleitende Merkmal der Oeffentlichkeit nicht erwähnt, und er daher noch weniger veranlaßt war, sich die Möglichkeit einer fahrläßig veranstalteten Ausspielung zu vergegenwärtigen. Dafür, daß die Loose einer etwa fahrläßig veranstalteten Ausspielung nicht steuerpflichtig sein sollten, läßt sich sonach ein Grund aus dem Gesetze nicht entnehmen, und es kann dieser Grund insbesondere auch nicht darin gefunden werden, daß doch nach §. 286 des Strafgesetzbuchs zum Wesen der strafbar veranstalteten Ausspielung der Vorsatz gehöre. Denn vorliegend steht die Strafbarkeit der Ausspielung so sehr außer Frage, daß sogar die Loose einer strafbar veranstalteten Ausspielung steuerpflichtig sind.

Wie hiernach das Gesetz lediglich die Thatsache zum Ausdruck bringen will, daß die Loose einer öffentlich veranstalteten Ausspielung Abgaben zu entrichten haben, so ist es auch lediglich die Thatsache der unterbliebenen Berichtung derselben, welche die für sie von ihm vorgesehenen Strafen begründen soll. Auch hier nimmt es den rein objektiven Standpunct ein und berücksichtigt das Schuldmoment in seinem §. 33 Absatz 2 nur insoweit, als nur eine Ordnungsstrafe einzutreten habe, wenn sich aus den Umständen ergebe, daß eine Steuerhinterziehung nicht habe verübt werden können, oder doch nicht beabsichtigt worden sei, in welcher Bestimmung die Meinung zu Tage tritt, daß andernfalls die Schuld vermuthet, bezw. es, was das Nämliche bedeutet, auf das Vorhandensein der Schuld überhaupt nicht ankommen solle.

Vorliegend ist nun von dem Urtheil als erwiesen angenommen worden, daß eine öffentliche Ausspielung stattgefunden hat, daß sonach die Loose derselben steuerpflichtig waren, und daß diese Steuer nicht bezahlt worden ist. Sie war aber

von dem Angeklagten zu bezahlen. Denn, wenn auch sein Vorsatz auf den Ausschluß der Oeffentlichkeit der Ausspielung gerichtet war, so war doch immerhin diese Oeffentlichkeit das kausale Ergebniß seiner betreffenden Thätigkeit, und das genügt, um ihn im Sinne des §. 21 cit. als den Veranstalter der öffentlichen Ausspielung anzusehen. Er hat jedoch bei auf den Loosen dieser Ausspielung ruhenden Abgaben nicht entrichtet und sich sonach durch diese Unterlassung der strafbaren Steuerhinterziehung schuldig gemacht. Aber es trifft ihn nur die Ordnungsstrafe des §. 33, weil erwiesen ist, daß dieselbe von ihm nicht beabsichtigt worden war. Die Meinung des Urtheils, diese Ordnungsstrafe dürfe ihm nur zuerkannt werden, wenn er die Oeffentlichkeit der Ausspielung beabsichtigt gehabt habe, kann um so weniger gebilligt werden als ihn in diesem Falle doch wohl die ordentliche Strafe treffen müßte. Ob der Nachweis der vollen Schuldlosigkeit des Angeklagten ihn auch von der Ordnungsstrafe befreien würde, bedarf keiner Prüfung, weil sie von dem Urtheil nicht angenommen worden ist.

Dem Rechtsmittel war sonach stattzugeben und das Urtheil in seinem ganzen Umfang aufzuheben, weil der Angeklagte nach der gegen ihn erhobenen Anschuldigung die beiden Delikte in ideeller Konkurrenz begangen haben soll.

Reichsgerichtserkenntniß.

Urth. v. 19. März 1891.

1. Wer ist Thäter der Zolldefraude, wenn über zollflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingegangen und zur Durchfuhr deklarirt sind, auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird?
2. Wann ist die vorbeschriebene Zolldefraude vollendet?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 135, 136 Nr. 6, 137, 144 Nr. 2, 149, 33, 41 (B. G. Bl. S. 317). Begleitscheinregulativ vom 5. Juli 1888 §§ 1a. 33, 32 Abs. 4a (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 501).

I. Landgericht Thorn.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte C. führte am 16. April 1890 5966 kg und am 17. April dess. J. 3993 kg, zusammen 6959 kg, zollpflichtigen Weizen aus Rußland in das Zollgebiet nach G. ein. Auf Antrag des C. wurde der Weizen von dem Nebenzollamte G. als ausländisches Getreide unverzollt zur schließlichen zollamtlichen Abfertigung auf das Empfangsamt D. abgelassen, und die vorgeschriebenen Begleitscheine I wurden ausgestellt. Der Weizen wurde demnächst unter Zustimmung des Nebenzollamtes G. in 96 Säcken auf dem Speicher des Mitangeklagten S, eines Schwagers des Angeklagten C., niedergelegt. Am 22. April 1890 wurde sodann von dem Angeklagten S. ein Quantum inländischer Weizen von 19060 kg ebenfalls in 96 Säcken, unter Benutzung der beiden vorgedachten, über den ausländischen zollkontrollpflichtigen Weizen ausgestellten Begleitscheine I, auf der Eisenbahnstation S. an den Inhaber eines Privattransitlagers, den Commissionär M. in D., dorthin verladen. Am 25. April 1890. dem Tage der Ankunft des Weizens in D., benachrichtigte der Angeklagte C. den M., daß irthümlich inländischer Weizen mit den Begleitschein I verladen worden. Es wurde nun im Auftrage des C. der Weizen unter Entrichtung des Zolles und unter Rückempfang der Begleitscheine am 25. April 1890 im Inlande verkauft.

Die beiden Angeklagten sind auf Grund der §§ 135 136 Nr. 6, 9, 144 Nr. 2, 149 des Vereinszollgesetzes vom 1, Juli 1869 und §§ 47 St. G. B,'s verurtheilt worden weil sie über den aus dem Auslande eingeführten und zur Durchfuhr deklarirten Weizen eigenmächtig verfügt haben und zwar dadurch, daß die unter Zollkontrolle gehenden Gegenstände auf dem Transporte vertauscht sind, bezüglich des C. über Waaren, die ihm von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut waren.

Die Revision rügt zunächst, daß der Angeklagte C. nach den getroffenen Urtheilsfeststellungen eigenmächtig über den vom Auslande eingeführten Weizen überhaupt nicht verfügt habe. Diesem Angriffe mußte stattgegeben werden.

Das Urtheil führt in der bezeichneten Richtung aus, daß der Angeklagte C. erklärt habe, er habe seinen Schwager beauftragt, das von Rußland am 16. und 17. April eingeführte Getreide nach D. zu verladen; am 25. April habe er von der Vertauschung des Weizens erfahren und sofort durch Zollentrichtung und durch Benachrichtigung des M. das Erforderliche gethan, um zu verhindern, daß der in D. angelante Weizen als ausländische Waare behandelt werde; er habe übrigens schon bei der Einführung des Weizens aus Rußland die Absicht gehabt, denselben im Inlande zu verkaufen. Das Urtheil fährt nun fort:

„Indessen diese Ausführungen, selbst wenn sie alle wahr wären, können nicht beseitigen, daß der Angeklagte C. als derjenige anzusehen ist, der über die ihm anvertrauten Gegenstände eigenmächtig verfügt hat. Er hat die Waare eingeführt, er hat seiner Angabe nach den Angeklagten S. beauftragt das eingeführte Getreide nach D. zu verladen, Es hat also der Transport mit seinem Willen für ihn bewirkt werden sollen, Er ist daher im Sinne der §§ 136, 137 Abs. 1 V. Z. G's. als derjenige anzusehen, von dem der Thatbestand der Defraude als vollbracht angenommen werden muß."

Eine derartige Schlußfolgerung kann vor dem Gesetze nicht bestehen. Es scheint sich vielmehr in ihr der Rechtsirrthum zu verstecken, als ob der Eigenthümer einer zollpflichtigen Waare schon dann selbst eine Zolldefraude begangen hat, wenn nicht er selbst, sondern ein Dritter eigenmächtig, d. h. den Zollgesetzen zuwider, über die Waare verfügt. Dadurch aber, daß die §§ 136 Nr. 6, 9, 137 V. Z. G.'s objektiv eine Zolldefraude als vollbracht kennzeichnen, wenn die dort bezeichneten Thatsachen vorliegen, soll subjektiv der Nachweis der Thäterschaft bestimmter, zur Bestrafung ziehender Personen keineswegs beseitigt werden. Ebenso wie der § 149 a. a. O. bezüglich der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger — abgesehen von den Vorschriften der §§ 146, 147 a. a. O. — auf die Grundsätze des Strafgesetzbuches hinweist, ebenso muß jede Thäterschaft die Begriffsmerkmale der zur Bestrafung gezogenen Handlung als subjektive Thätigkeit erfüllen. Die in § 136 V.-Z.-G.'s bezeichneten Thatsachen rechtfertigen nur die Annahme der Absicht der Zollhinterziehung, müssen aber als Thätigkeitshandlungen einer bestimmten Person nachgewiesrn werden, sobald letztere als Thäter erachtet werden soll. Wenn aber, wie das Urtheil annimmt, der Angeklagte C. auch in dem Falle eigenmächtig über den Weizen verfügt haben soll, daß es wahr ist, daß er seinen Schwager beauftragt hat den aus Rußland eingeführten Weizen nach D. zu verladen, so ist diese Annahme rechtsirrig, denn der Angeklagte C. handelte hierdurch nicht eigenmächtig, zollgesetzwidrig, sondern in Gewäßheit der ihm in den Beleitscheinen I auferlegten Verpflichtungen, wie solche auf den Vorschriften der §§ 33, 41 V. Z. G.'s beruhen. Unverständlich ist die Folgerung des Urtheils, daß, weil der Angeklagte C. den Mitangeklagten S. beauftraft hat, das eingeführte — also ausländisches — Getreide nach D. zu verladen, „der Transport" — d. h. des inländischen Weizens — „für ihn hat bewirkt werden sollen". Nur dann wäre eine solche Folgerung möglich, wenn beispielsweise der Richter eine Verabredung der beiden Angeklagten, mit den Begleitscheinen I, statt des ausländischen, inländischen Weizen nach D. zu versenden, oder ein Einverständniß hierüber festgestellt hätte. Eine derartige Feststellung ist indeß aus dem Urtheile nicht zu entnehmen. (Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Befördert: der Oberkontrolassistent Knolle in Cöpenick zum Ober-Grenzkontroleur in Breden;
versetzt: der Hauptamtsassistent Weidling in Berlin als Oberkontrolassistent nach Cöpnick;
ernannt: die Regierungsassessoren, Mitglieder der Prov.-Steuerdirektion zu Cöln, Dr. Brunner, Ober-Zollinspektoren Wiedewald zu Inowrazlav, Grieben zu Emmerich, Iffland zu Neidenburg, Gladisch zu Nordhorn und Onorier zu Emden zu Regierungsräthen;
gestorben: der vortragende Rath im hessischen Finanz-Ministerium Geh. Obersteuerrath von Hahn, Darmstadt;

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: Ueber Oberkontrolassistent Bärwald in Sensburg zum Steuereinnehmer I in Tapiau, als Hauptamtsassisten wurden versetzt die Oberkontrolassistenten 2. Grebe in Angerburg nach Rastenburg, 3. von Behr in Gumbinnen nach Königsberg, 4. Losch in Angerburg nach Königsberg und 5. Lindner in Neidenburg daselbst, 6. der Oberkontrolassistent Neuhoff in Lötzen in gleicher Eigenschaft nach Gilgenburg, 7. der Steueramtsassistent Winskandt in Lötzen zum Steuereinnehmer II in Benkheim, 8. der Zolleinnehmer II Thierfeld in Langallen als Steueramtsassistent nach Lötzen, 9. der Grenzaufseher Lukat zum Zolleinnehmer II in Langallen;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: die Hauptamtsassistenten 1. Sengen in Dirschau zum Steuereinnehmer I in Graudenz und 2. Tetzlaff in Culmsee in gleicher Eigenschaft nach Dirschau, 4. der Oberkontrolassistent Preuschoff in Schwetz als Hauptamtsassistent nach Culmsee, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 4. Remus in Danzig nach Straßburg W.-Pr., 5. Boniu in Tiegenhoff nach Danzig, 6. Wende in Pelplin nach Tiegenhoff, 7. Lüderitz in Dt. Krone nach Thorn, 8. Krogoll in Danzig nach Dt. Krone, 9. Wiesenewsky in Thorn nach Danzig, 10. Will in Marienburg nach Danzig und 11. Hilliger in Neufahrwasser nach Magdeburg, 12. der Oberkontrolassistent Konke in Dt. Eylau in gleicher Eigenschaft nach Dt. Krone

in der Provinz Pommern

gestorben: der Steuereinnehmer I Otto in Anklam;

in der Provinz Schlesien

gestorben: 1. der Obergrenzkontroleur Obert in Schmiedeberg und 2. der Zollamtsassistent Scheder in Oswiencim;
pensionirt: 1. der Steuereinnehmer I Gensen in Freystadt und 2. der Hauptamtsassistent Hoffmann I in Breslau;
befördert: der Oberkontrolassistent Scholz in Muskau zum Steuereinnehmer I in Freistadt;

in der Provinz Sachsen

versetzt; der Hauptamtsassistent Gorski in Magdeburg in gleicher Eigenschaft nach Neufahrwasser;

in der Provinz Hannover

pensionirt: die Hauptamtsassistenten 1. Heise und 2. Blume in Emden, 3. Fischer en Hamburg, 4. Kohrs in Hannover und 5. Kleine in Osnabrück;

in der Provinz Westfalen

gestorben: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Bansmann in Rinteln;
versetzt: der Hauptamtsassistent Hahn in Breden in gleicher Eigenschaft nach Münster;

in der Rheinprovinz

gestorben: 1. der Steuereinnehmer I Montanus in Siegburg und die Hauptamtsassistenten 2. Müller in Cöln und 3. Renzi in Crefeld;
ausgeschieden: der Steueramtsassistent Werner in Mühlheim a. Ruhr;

Briefkasten.

Herrn Steueraufseher A. in G.

Auf die neuere Bemerkung wegen der Probeverwiegungen bemerken wir, daß solche hinsichtlich Verwiegung des Gerstenmalzschrootes überhaupt unzulässig sind. Ueber die Probeverwiegungen im Zollverkehr sprechen die §§ 30 41 des Vereinszollgesetzes und § 34 des Begleitschein-Regulativs.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O. Grüner Weg 15.

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „Urania." Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg.
Verlag von Dr. Friedr. Purlitz Hamburg, Dippelhaus 6—9.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Schneile, saubere und leserliche Handschrift!!
Niemand, dem an einer **ordentlichen Schrift** und deutlichen etwas gelegen ist, versäume sich **Fr. Koch's** Schule über
Die Steilschrift
und deren Anwendung in Kanzlei, der Schule und im öffentlichen Leben kommen zu lassen. Preis incl. **Uebungsheften** nur 1,40. Gegen Mk. 1,60 sendet franco
Aug. Gotthold's Verlag. Kaiserslautern.

W. Hoeckert, Uhrmacher
Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.
Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.
Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107
Fernsprecher Amt I 2934.
Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen. Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer ꝛc.

Specialität:

Solinger Stahlwaaren.

Verpackung nach außerhalb wird nicht berechnet.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg. Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Blumen- u. Federn-Fabrik
H. Ernst

Berlin NW., Wilsnackerstrasse 16

Alle Neuheiten der Frühjahrssaison.
Großes Lager in Strohhüten.

Blumenkörbe, Jardinieren, Topfgewächse, Mackartbouquets, sowie jede Art Zimmerdecoration wird aufs Geschmackvollste zu den solidesten Preisen ausgeführt.

Soeben erscheint:

9000 Abbildungen. | **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** | **16000 Seiten Text.**

Brockhaus' Konversations-Lexikon

14. Auflage.

600 Tafeln. | **300 Karten.**

120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.

Zu beziehen durch **Eugen Schneider, Berlin SW.** Grossbeerenstrasse 41.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber.

verfaßt von

Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Wein-Gross-Handlung
Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenweise

Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preislisten und Proben gratis.

Soeben erschienen:

Die Zuckersteuer des Deutschen Reichs.

Gesetz v. 31. Mai erläutert nach den Ausführungsbestimmungen, nebst verkürztem
Ueberblick über die Geschichte der Besteuerung und die Entwicklung der Fabrikation des Rübenzuckers.
Ein Handbuch für Steuerbeamte, Industrielle und Kaufleute herausgegeben von

Troje

Kgl. pr. Steuerrat u. Dirig. d. Haupt-St.-A. Prenzlau.
Preis brosch. 1,80.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und gegen Einsendung des Betrages vom
Verlag von Gustav Elkan, Harburg a/E.

= Soeben erscheint: =

MEYERS
KLEINES
KONVERSATIONS-LEXIKON

Fünfte, neubearbeitete und vermehrte Auflage.

2400 Lexikon-Seiten mit 77,000 Artikeln und vielen hundert Abbildungen, Karten, Chromotafeln u. a.

in 66 Lieferungen zu je 30 Pfennig = 18 Kreuzer ö. W.

Die erste Lieferung zur Ansicht. — Prospekte gratis zu beziehen durch:

Engen Schneider, Berlin SW. 47.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 12. **Berlin und Hamburg, Juni 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Fachwissenschaftliche Vorbildung der Zoll- und Steuerbeamten (S. 89). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Bezahlung der Meßapparate (S. 89). Verkauf von Schlempe betreffend (S. 90). Zuckersteuer: Ministerielle Anordnung zu den Ausführungsbestimmungen zum neuen Zuckersteuergesetz (S. 90). **Entziehung der Abgaben:** Stempelstrafverfahren in der Rheinprovinz (S. 90). Reichsgerichtserkenntniß vom 5. November 1891 (Schluß) (S. 91). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Dienststunden (S. 92). **Verkehr mit dem Auslande:** Der Zoll in den Vereinigten Staaten (S. 92). **Verschiedenes:** Aufschwung in der rumänischen Industrie (S. 93). Kleine Mittheilungen (S. 93). **Personal-Nachrichten** (S. 93). Anzeigen: **Humoristische Beilage:** Seifenblasen Nr. 11.

Fachwissenschaftliche Vorbildung der Zoll- und Steuerbeamten.

Zu dem Artikel auf Seite 61 der diesjährigen Umschau wird uns hinsichtlich der in Bayern von den Zolldienstaspiranten zu hörenden Vorlesungen folgendes berichtigte Verzeichniß eingesandt:

1. Semester. Experimentalchemie, Experimentalphysik, Englisch, Französisch, Italienisch, Nationalökonomie, Handels- und Kulturgeschichte.
2. Semester: Englisch, Französisch, Italienisch, Gährungschemie, Statistik, Nationalökonomie, Handels- und Kulturgeschichte, Handelsgeographie.
3. Semester: Allgemeine Waarenkunde, Organische Chemie, Handelsgeographie, Englisch, Französisch, Italienisch, Bayerisches Staatsrecht und Deutsches Staatsrecht.

Im Anschluß hieran wird uns von anderer geschätzter Seite geschrieben:

Hinsichtlich der so allgemein gewünschten fachwissenschaftlichen Vorbildung der Zoll- und Steuerbeamten wird uns geschrieben, daß dem Vernehmen nach auch im Königreiche Sachsen ein weiterer Schritt vorwärts in dieser Angelegenheit dadurch gethan werden soll, daß künftig nach systematisch durchgeführtem Acceß eine Fachprüfung der Candidaten vor einer besonderen Commission erfolgen wird. Von dieser Prüfung wird die spätere Ueberführung der Prüflinge in Oberbeamtenstellungen abhängig gemacht werden (Also wie in Preußen)

Wenn diese Neuerung auch dankbar anzuerkennen ist, so muß doch das fachwissenschaftliche Studium einer Hochschule (Polytechnikum) mit allen Kräften erstrebt werden. Warum sind die Wünsche der Forst- und technischen Beamten nach Rang- und Gehalts-Erhöhung nun auch in Sachsen erfüllt worden? doch wohl in erster Linie mit Rücksicht auf ihre fachwissenschaftliche Vorbildung. Warum sollten, wenn diese Qualifikation auch den Oberbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung eigen wäre, nicht auch diesen gleiche Vortheile einzuräumen sein? Die Stellung eines Oberbeamten des Zoll- und Steuerwesens, z. B, eines Bezirksoberkontroleurs, steht unter den heutigen Verhältnissen sicher in Bezug auf Aedeutung, Verantwortung und Arbeitsleistung der eines Revierverwalters nicht nach. Nun, hoffen wir, daß auch diese berechtigten Wünsche noch in Erfüllung gehen mögen!

— Unseres Erachtens ist dies nur eine Frage der Zeit. Die jetzige Zoll- und Steuergesetzgebung, welche in jedem Steuerzweige fortgesetzt die Anstellung von Untersuchungen, schwierigen Feststellungen eingehendste Beobachtung chemischer und physikalischer Wirkungen dem Gebiete der Technik, der Chemie u. s. w. vorschreibt, drängt mit aller Gewalt dazu, den oberen Zoll- und Steuerbeamten eine Vorbildung zu geben, die sie solchen Anforderungen gegenüber geschickter macht und welche dann auch die Heranziehung von der Verwaltung fernstehenden Fachgelehrten zu den einen oder anderen Untersuchung überflüssig macht

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt in ihrer Nr. 189 folgende Auskunft:

Frage 7. S. D. in M. Ich bin bisher fixirt und sagt mir der Steuer-Inspektor, wenn ich über 150 000 Liter Raum brenne, müsse ich mir einen Meßapparat anschaffen und denselben selbst bezahlen. Ist das richtig oder hat die Steuerbehörde denselben zu bezahlen?

Antwort. Der betreffende Steuer-Inspektor hat Recht, insofern in der Brennerei mehlige Stoffe verarbeitet werden. Denn solche Brennereien können nach § 13 des Branntwein-

steuergesetzes vom 24. Juni 1887 nur so lange zur Fixation zugelassen werden, als ihre Bemaischung in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum beträgt. Wird diese Grenze überschritten, dann hat sich die Brennerei den Kontrolmaßregeln, der §§ 5 und 6 des Ges., zu unterwerfen und je nach dem Befinden der Steuerbehörde Sammelgefäße oder einen Meßapparat zu beschaffen. Wenn nun der § 9 des Branntweinsteuergesetzes bestimmt, daß die Kosten für die erstmalige Anschaffung der Sammelgefäße, Meßapparate u. s. w. der Fiscus zu tragen hat, so gilt dieses Beneficium nur für die Brennereien, welche bereits vor der Einführung des neuen Branntweinsteuergesetzes bestanden haben. Ob nun eine Brennerei, welche schon bei Einführung dieses Gesetzes einem Besteuerungsmodus zugewiesen war, aber im Laufe der Zeit ihren Betrieb derartig vergrößert hat, daß jetzt eine andere Besteuerungsart für sie eintreten muß, noch nach § 9 das Anrecht hat, die Kosten für die Anschaffung eines Sammelgefäßes oder eines Meßapparates dem Steuerfiskus zur Last zu legen, ist nirgends bestimmt ausgesprochen, wir möchten es aber bejahen. (? D. R-d. d. Umschau. Wir rathen ihnen deshalb, wenn das Haupt-Amt die Kosten für den Meßapparat Ihnen zur Last legen will und Ihre Brennerei bereits vor Einführung des neuen Branntweinsteuergesetzes bestanden hat, sich an die höhere Instanz (Provinzial-Steuer-Direktor oder Finanz-Mi-nister) behufs Entscheidung zu wenden. (Aussichtslos. D. Red. d. Umschau.)

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie" ertheilt in ihrer Nr. 20 folgende zutreffende Antwort:

Frage. Unsere Brennerei ist eine landwirthschaftliche, hat aber in den 255 Einmaischtagen ihr Kontingent nicht fertiggestellt, so daß wir unter Zahlung des Zuschlags zur Verbrauchsangabe weiter brennen. Unser Herr Verwalter ist der Ansicht, daß er jetzt, so lange Zuschlag zur Verbrauchsabgabe gezahlt wird, auch Schlempe verkaufen kann, ohne daß dadurch die Brennerei den Charakter eines landwirthschaftlichen Betriebes verliert und bei fernerer Kontingentirung beeinträchtigt wird. Ich habe das Gegentheil behauptet und wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir die richtige Ansicht über diesen Fall mittheilen. O. B. in L.

Antwort. Ihre Auffassung ist die zutreffende. Der Charakter einer Brennerei als landwirthschaftliche wird dadurch bedingt, daß der Schlempe- und Düngerverbrauch in der eigenen Wirthschaft stattfindet; die Art der Steuerzahlung kommt hierbei nicht in Betracht, und es kann nach § 42. I. Abs. 3 auch landwirthschaftlichen Brennereien dauernd gestattet werden, statt der Maischraumsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu zahlen. Wenn Sie Schlempe verkaufen, wird Ihre Brennerei eine gewerbliche und verliert das Kontingent.

Zuckersteuer.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin. Minist.
d. d. Berlin den 9. April 1892. III 5090

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 7 d. Mts. die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891 und Bestimmungen über die Zuckerstatistik beschossen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1. Zu § 2.

Euer Hochwohlgeboren ermächtige ich, die Chemiker oder Anstalten, denen in den Fällen der §§ 2, 56, 105 106 und § 8 der Anlage D die Untersuchung von Abläufen, Zucker und zuckerhaltigen Fabrikaten zu übertragen ist, zu bestimmen und mit ihnen die Gebührensätze für ihre Mühewaltung zu vereinbaren. Die beauftragten Chemiker, denen ein Exemplar der Handausgabe des Gesetzes nebst den Ausführungsbestimmungen auszuhändigen ist, sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, auf die Wahrnehmung des Interesses der Steuerverwaltung zu vereidigen.

Die in der Verfügung vom 30. August 1890, III 11,357, getroffenen Vorschriften über die Herbeiführung einer zweiten Untersuchung in streitigen Fällen bleiben auch ferner in Geltung.

2. Zu § 4. Die Heberegister sind nach Muster 1 zu führen.

3. Zu § 5.

Die zur Zeit geltenden Vorschriften über die behufs Stundung von Zuckerstener zu bestellende Sicherheit sind auch künftig mit der Maßgabe in Anwendung zu bringen, daß inländische Staatspapiere, deren Kurswerth hinter dem Nennwerth zurückbleibt, nur nach dem Kurswerth anzunehmen sind.

4. Zu § 12.

Die näheren Bestimmungen wegen Gewährung von Lokalen zum Aufenthalt und zur Uebernachtung der Steuerbeamten, sowie wegen der hierfür zu zahlenden Vergütungen sind von Euer Hochwohlwolgeboren zu treffen.

Sollte sich das Bedürfniß geltend machen, von Fabriken auf dem Lande die Gewährung von Wohnungen für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig abgestellten Beamten zu verlangen, so ist in jedem einzelnen Falle meine Entscheidung einzuholen.

5. Zu § 16.

Hinsichtlich der Nachweisung der Fabrikräume bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

6. Zu § 24.

Die Vorschrift im Absatz 2, wonach bei Anmeldungen aus dem Lager in gleicher Weise zu verfahren ist, wie bei den Anmeldungen aus der Fabrik, hat den Zweck, daß sämmtliche Zuckermengen, welche in der Fabrik hergestellt sind, im Anmeldungsregister nachgewiesen werden. Von der Führung eines Niederlageregisters kann Abstand genommen werden, jedoch ist als dann entsprechende Anordnung zu treffen, daß der Sollbestand des Lagers jederzeit festgestellt werden kann.

7. Zu § 66.

Auf einen Begleitschein dürfen höchstens 5 Eisenbahnwagen abgefertigt werden.

8. Zu § 80.

Von der Anzeigepflicht nach § 42 Absatz 1 des Gesetzes bleiben bis auf weiteres die Inhaber derjenigen gewerbichen Betriebe befreit, welche aus Rüben Säfte in der Art herstellen, daß sie ohne maschinelle Einrichtungen mit Dampfbetrieb den aus den gekochten Rüben mittelst gewöhnlicher Pressen gewonnenen Saft ohne Scheidung und Reinigung in offenen Kesseln einkochen.

Die Kontrole über die von der Anzeigepflicht nicht befreiten gewerblichen Betriebe ist nach den jetzt hierfür getroffenen Anordnungen auch ferner auszuüben.

Die betheiligten Amtsstellen und Beamten Ihres Verwaltungsbezirks sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Für die Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen in den Regierungsamtsblättern ist diesseits Sorge getragen worden.

Entziehung der Abgaben.

Zu der Notiz in Nr. 9 der Umschau „Entziehung der Abgaben — Prozeßwesen" wird uns Folgendes geschrieben:

Das Stempelstrafverfahren in der Rheinprovinz ist in sofern eigenartig, als die Angeschuldigten ausschließlich mit der Verwarnung vorzuladen sind, daß im Nichterscheinensfalle in contumatiam gegen sie verfahren werden würde,

und zwar weil einem Antrage auf gerichtliche Entscheidung immer erst nach erfolgter Publication oder Zustellung eines Strafbescheides der Verwaltungsbehörde Folge gegeben werden darf. — Grund: Französisches Recht!

Reichsgerichts-Erkenntniß vom 5. November 1891

(Schluß,)

Das Urtheil hat nun freilich auch ferner ausgeführt, daß dem Angeklagten C. der Nachweis, daß ihm eine Defraudationsabsicht gefehlt habe (§ 137 Abs. 2 V. Z. G.s), nicht gelungen sei, und diese Ausführung damit geschlossen, „daß es als erwiesen gelten müsse, daß die Absicht des Angeklagten C. gegentheils auf den Export, d. h. auf den Export des nach D. gesendeten Getreides unter Benutzung der über das in G. zurückgebliebene Getreide ausgestellten Begleitscheine I gerichtet war". Indeß einerseits wird die an sich unter den gegebenen Verhältnissen zollgesetzlich erlaubte, sogar gebotene Anordnung des Angeklagten C., den ausländischen Weizen zur Verladung nach D. zu bringen, noch nicht unter allen Umständen zu einer eigenmächtigen, zollgesetzwidrigen Handlung, wenn der Angeklagte, unabhängig von jener Anordnung, überhaupt die Absicht einer Zolldefraude hatte, zumal die letztere erst für einen spätern Zeitpunkt oder für eine Gelegenheit in Aussicht genommen sein konnte, andererseits lassen die vom Urtheile aufgeführten Erwägungen, daß der Angeklagte C. nicht wie er behauptet, die Absicht gehabt hat, den Weizen nach erfolgter Verzollung im Inlande zu verkaufen, daß er andernfalls an den Kommissionär B. von solcher Absicht eine Mittheilung gemacht hätte, und daß er sonst den Zoll bereits bei der Einführung des Weizens aus Rußland in G. entrichtet hätte, den aufgeführten Schluß, daß er beabsichtigt habe, statt des russischen inländischen Weizen unter Benutzung der Begleitscheine I zur Absendung nach C. zu bringen, überhaupt, nicht zu, weil, wie die Revision zutreffend hervorhebt, der Angeklagte als Extrahent der Begleitscheine nach richtigem Eingange des aus Rußland eingeführten Weizens am Bestimmungsorte D. freie Befugniß hatte, dort nach Berichtigung des Zolles den Weizen im Inlande zu verkaufen oder aber die Wiederausfuhr des Weizens in das Ausland zu bewirken, letzteres entweder auf dem Wege der unmittelbaren Ausfuhr oder durch Unterbringung in eine amtlich gestattete Niederlage (§ 41 V. Z. G.'s, §§ 1a, 33, 32 Abs. 4a des Begleitscheinregulativs vom 5. Juli 1888). Das Urtheil hat endlich noch festgestellt, daß der Angeklagte C. bei Ausstellung der Begleitscheine I die Absicht gehabt hat, „durch fraudulöses Handeln zu seinem Vortheile zu kommen". Indeß abgesehen davon, daß diese Erwägung sich nur bei Gelegenheit der Erörterung darüber vorfindet, welche Absicht den Angeklagten geleitet hat, wird jenes „fraudulose Handeln" auch nach keiner Richtung hin näher bezeichnet, so daß auch daraus nicht zu entnehmen ist, ob das Urtheil ein solches Handeln des Angeklagten C. ins Auge gefaßt hat, in welchem eine eigenmächtige Verfügung erblickt werden konnte. Immer blieb Voraussetzung einer dem Anbeklagten C, zur Last zu legenden Steuerdefraude, wenn er solche auch beabsichtigt haben mag, daß er selbst Handlungen vornahm oder in seinem Auftrage vornehmen ließ, wie sie im § 136 Nr. 6, 9 V. Z. G.'s beschrieben sind, daß er es also wußte, daß an Stelle des aus Rußland eingeführten Weizens inländische Waare zur Verladung nach D. gelangte. Der Eigenthümer der Waare haftet zwar als Extrahent des Begleitscheines in den in den §§ 43, 153 V. Z. G.'s vergezeichneten Grenzen für die Verbindlichkeiten der dort genannten dritten Personen, Thäter wird er aber nur dann, wenn er Handlungen begeht, die als Defraude gesetzlich anzusehen sind. Eine Verurtheilung des Angeklagten C. konnte daher auf Grund des festgestellten Sachverhaltes nicht erfolgen.

Da das Urtheil indeß Anhaltspunkte für die Annahme gewährt, daß eine Verabredung oder ein Einverständniß zwischen den beiden Angeklagten über den vorzunehmenden Umtausch des in den Begleitscheinen deklarirten mit anderem Weizen stattgefunden hat, so war eine nochmalige Verhandlung und Erörterung unter Beobachtung der obigen Gesichtspunkte erforderlich.

Die zweite Revisionsbeschwerde, daß eine Zolldefraudation noch überhaupt nicht konstatirt worden, weil der nach D. verladene Weizen noch nicht in das Privattransitlager des Kommissionärs M, übergangen sei, geht fehl. Denn objektiv war die Defraude damals als vollbracht anzusehen, als mit den Begleitscheinen I nicht der ausländische, der Zollkontrole unterworfene Weizen sondern anderer, inländischer Weizen verladen wurde. Der aus Rußland eingeführte Weizen wurde durch die Unterschiebung des inländischen Weizens ohne Zollentrichtung für den freien Verkehr verwendbar; die Zollkontrole ging auf den inländischen, nach D. verladenen Weizen über. Ob für diesen letzteren im Falle seiner Einbringung in den freien Verkehr der Zoll zu entrichten war, oder ob bei seiner weiteren Durchfuhr in das Ausland der Zoll nicht entrichtet zu werden brauchte, ist belanglos. Der dem aus dem Auslande eingeführten Weizen anhaftende Zoll, welcher, wie schon das Urtheil des Reichsgerichtes vom 29. Oktober 1888,

Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 18 S. 132

ausführt, sich wesentlich als Schutzzoll darstellt, war hinterlegt, da jener Weizen, von der Zollkontrolle befreit, im Inzande zur Verwendung gelangen konnte Unerheblich ist die Bemerkung der Revision, daß das auf dem Speicher des Mitangeklagten S. niedergelegte ausländische Getreide dort so lange verblieben ist, bis die Begleitscheine in D. eingelöst wurden. Die Begleitscheine dienen zur Sicherung der Identität der über die Grenze eingeführten mit der weiter transportirten Waare (§§ 33, 41 V. Z. G.'s), sie begleiten die Waare auf dem Transporte, und eine Vertauschung solcher dem Extrahenten der Begleitscheine unverzollt anvertrauten Waaren bringt die letztere durch die der Steuerbehörde gegenüber vorgenommene Täuschung nicht nur aus der Zollkontrole heraus, sondern stellt auch recht eigentlich diejenige eingenmächtige Verfügung über die unverzollt anvertraute Waare dar, die der § 136 Nr. 6, 9 V. Z. G.'s vorsieht. Mit Unrecht erachtet die Revision auch dafür, daß dem angeführten Urtheile des Reichgserichtes vom 29 Oktober 1888 ein von dem vorliegenden wesentlich abweichender Thatbestand zu Grunde liege. Dort wie hier wurde an Stelle ausländischen zollpflichtigen, bezat. weiterer Zollkontrole unterliegenden Weizens unter fälschlicher Benutzung der über denselben ausgestellten Begleitscheine inländischer Weizen an den im Begleitscheine aufgeführten Bestimmungsort versandt, und es ist durchaus belanglos, ob das inländische Getreide als ausländisches dort auf das für Zollerleichterungen von Mühlenfabrikaten eingerichtete Zollkonto der Mühleninhaber (Gesetz vom 23. Juni 1882, Regulativ vom 27, Juni 1882) schon übertragen war, oder ob dasselbe hier der den Zweck der Zollerleichterungen verfolgenden Schlußabfertigung durch die Steuerbehörde am Bestimmungsorte D.. sei es behufs weiterer unmittelbaren Durchfuhr oder Unterbringung in ein Transitlager oder endlich Einbringung in den freien Verkehr unter Zollentrichtung, zugeführt wurde. In allen Fällen war die eigenmächtig vorgenommene Vertauschung des Weizens diejenige Thatsache die die Annahme einer vollbrachten Defraudation begründete.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Dienststunden.

Ueber den Begriff der Dienststunden in der Zoll- und Steuerverwaltung sind die Anschauungen noch nicht geklärt und gehen vielfach weit auseinander, namentlich hinsichtlich derjenigen Beamtenkategorien, welche Aufsichtsdienst leisten und welche Aufsichts- und Bureaudienst zu leisten verpflichtet sind. Im Allgemeinen ist festzuhalten, daß die durch die Zoll- und Steuergesetze bestimmten Dienststunden nur für das Publikum Geltung haben. d. h. daß dieses während dieser Stunden Abfertigung verlangen kann, für die Beamten, und zwar hier für die Bureaubeamten gelten diese Dienststunden aber nur insoweit, als sie außer der Abfertigung des Publikums nicht noch andere Geschäfte zu besorgen haben. Ist letzteres der Fall und können sie diese Geschäfte nicht neben der Abfertigung des Publikums innerhalb der Dienststunden mit erledigen, dann sind sie verpflichtet, so lange über dieselben hinaus zu arbeiten, als zur Erledigung dieser Geschäfte nöthig ist. Bei Festhaltung dieses Grundsatzes wird es allerdings häufig vorkommen, daß der eine Beamte überbürdet ist, während der andere pünktlich mit den Dienststunden aufhören kann; hier kann aber nur, soweit überhaupt möglich, durch Eingreifen des Amtsdirigenten Abhülfe geschaffen werden. Wenn wir sagen: soweit überhaupt möglich, so haben wir dabei Geschäfte im Auge, die nur von einer und derselben Person erledigt werden können, daher nicht zu vertheilen sind.

Diese Grundsätze gelten auch für alle anderen Verwaltungen, für die Regierungen wie für die Gerichte, für die Post, wie für die Eisenbahn- und sonstige Verwaltung.

Für die Aufsichtsbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung schreiben nicht die Gesetze, sondern die Dienstanweisungen die Dienststunden, d. h. hier das durchschnittliche tägliche Dienstmaß vor und ist solches bei den Aufsichtsbeamten des Grenzdienstes wörtlich zu nehmen, indem diese Beamten, weil sie durch ihr bloßes öffentliches Erscheinen schon den Zweck ihres Dienstes erreichen, dem Dienstinteresse durch Minderleistung Abbruch thun. Anders dagegen verhält es sich mit denjenigen Beamten, welche Steuerdienst zu leisten haben und denen dabei nicht ein bestimmter Bewachungsdienst obliegt, sondern welche nur eine bestimmte Anzahl von Gewerbsanlagen, Amtsstellen 2c. in einem gewissen Zeitraum so und so oft zu revidiren haben. Für diese Beamten soll das vorgeschriebene Dienstmaß nur andeuten, was von ihnen verlangt werden kann und soll als Maßstab dafür dienen, ob sie auch hinlänglich beschäftigt sind. Ganz anders aber liegt die Sache hinsichtlich derjenigen Beamten, welche zugleich Bureau- und Aufsichtsbeamte sind, also hinsichtlich der Oberinspectoren.

Daß von diesen die Dienststunden oft auch dann nicht innegehalten werden können, wenn sie auch nicht auf Reisen sind, ist eigentlich eine so selbstverständliche Sache, daß man gar nicht begreift, wie eine andere Auffassung möglich ist, und dennoch wird so oft gerade dieser Punkt als Anlaß zu einer Anklage gegen die zuletzt genannte Beamtenkategorie benutzt; allerdings meistens nur von solchen Beamten, die sich wegen einer nothwendig gewordenen Bestrafung oder wegen vermeintlich unverdienter Zurücksetzung rächen wollen.

Aber auch Andere scheinen der Meinung zu sein, daß die Bestimmung der hauptamtlichen Geschäftsordnung, nach welcher die Hauptamtsmitglieder die Dienststunden innehalten sollen, strikte auch auf den Oberinspektor Anwendung finde, wenn sie nicht dienstlich abwesend ist. Wenn damit aber gemeint ist, daß er während der Dienststunden unausgesetzt in seinem Bureau sein müsse, so ist dies unseres Erachtens völlig irrig und zwar schon deshalb, weil der Oberinspector, abgesehen davon, daß er nicht immer anwesend sein kann, auch deshalb mit der bezüglichen Vorschrift nicht gemeint sein kann, weil er überhaupt nicht nur Mitglied, sondern als Dirigent recht eigentliches Glied das Hauptamtsglied des Collegiums ist und unter Mitgliedern nur die anderen Beamten verstanden sind. Spricht man doch auch bei den anderen Kollegialbehörden immer von den Directoren und den Mitgliedern.

Unseres Erachtens kann vom Hauptamtsdirigenten nur verlangt werden, daß, wenn er nicht dienstlich abwesend ist, er während der Dienststunden jederzeit erreichbar ist und lediglich aus diesem Grunde räumt man den Hauptamtsdirigenten Dienstwohnungen im Hauptamte ein, obwohl der hauptamtliche Kassenverwalter — der Rendant — ein viel größeres Interesse daran und streng genommen Recht darauf hat, da zu wohnen, wo die Kasse, für die er verantwortlich ist, sich befindet.

Jedermann weiß, daß eine Reise, insbesondere eine Dienstreise, eine mehr oder weniger nervöse Aufregung und eine körperliche Abspannung im Gefolge hat, und kann man daher doch keinem Oberinspector zumuthen, daß wenn er z. B. Vormittags 10 Uhr oder Nachmittags 3 Uhr von der Reise kommt, er aus dem Wagen direct ins Bureau sich begiebt. — Er wird sich zuerst etwas erholen, den Reisestaub von sich abschütteln dürfen, und hat er dies gethan, dann wird er, ob nun noch Dienststunden sind oder nicht, sich in's Bureau begeben und seines Amtes walten, wenn erforderlich weit über das vorgeschriebene Dienststundenmaß hinaus. Aber auch sonst kann vom Hauptamtsdirigenten nicht verlangt werden, daß er während der hauptamtlichen Dienststunden stets in seinem Bureau anwesend ist, denn häufig hat er Arbeiten zu erledigen, die Störungen nicht vertragen können; ist er aber in seinem Amtsarbeitszimmer, so treten solche Störungen unausgesetzt ein durch Beamte, welche Meldungen abzustatten, Wünsche vorzutragen, Rücksprachen zu pflegen, Weisung zu erbitten haben, durch die Amtsdiener, welche die Mappen mit den Concepten, mit den Reinschriften 2c. holen und bringen u. s. w. Will der Dirigent daher ungestört arbeiten, so muß er sich in sein Privatarbeitszimmer zurückziehen können und vor aufschiebbaren Störungen sich wahren dürfen. Weil der Hauptamtsdirigent meistens im Hauptamtsgebäude wohnt, wird er vielfach auch außer den Dienststunden selbst an Sonn- und Festtagen durch das Publikum in seiner Privatwohnung überlaufen, durch Post- und Telegraphenboten gestört und muß, ob Dienststunden sind oder nicht, dienstlich thätig sein. Wird alle diese Zeit, nebst der auf Dienstreisen verbrachten zusammengerechnet, so kommt für den Hauptamtsdirigenten fast das Doppelte des Dienststundenmaßes heraus, das für andere Beamten vorgeschrieben ist.

Aehnlich verhält es sich mit den Ober-Steuer-Revisoren. Wir meinen daher, auf diese Beamten können die Bestimmungen wegen der Dienststunden nie und nimmer Anwendung finden; es kann und muß ihnen vielmehr vertraut werden, daß sie ihre Pflicht auch ohne dies und erst recht thun.

Verkehr mit dem Auslande.

Leipzig. Der Zoll in den Vereinigten Staaten.

Die Firma Stöhr & Co. in Leipzig-Plagwitz und Arnold in Greiz, welche bekanntlich an den Botany Worsted Mills in der Nähe von New-York betheiligt sind, sandten an diese letztere Fabrik rohe Kaschemirs, welche daselbst gefärbt und ausgerüstet werden sollten. Daran ist nichts Auffälliges zu

finden, und die Sendung passirte das Zollhaus ohne weitere Schwierigkeiten. Bald darauf traf eine weitere Sendung von 400 000 Yards Cachemirs ein, ebenfalls in rohem Zustande. Die Breite derselben (in rohem Zustande) betrug **38** Inches, und nach dieser Breite (der Zoll richtet sich nach Quadrat-Yards) wurde der Zollsatz in der Original-Faktura berechnet. Eine Konkurrenzfirma hatte inzwischen aber den Zollbehörden ein Stück dieser roh nach den Vereinigten Staaten gesandten Waare die nachher in den Botany Worsted Wills gefärbt und ausgerüstet war, gesandt, welche nach normaler Behandlung **45** Inches breit würde. Das Geheimniß der großen Sendungen Kaschemirs war heraus; dieselben waren in rohem Zustande vielleicht etwas mehr als gewöhnlich zusammengeschrumpft worden, so daß man sie in New-York mit Leichtigkeit um **7** Yards breiter machen konnte. In Folge dessen haben die Zollbehörden den Herstellungspreis der Waare, der 85 Pf. pr. Meter betrug, um 17 Prozent hinaufgesetzt, eine Zollerhöhung von ꝛc. 10000 Dollars für diese 400000 Yards, und außerdem wird noch die Zahlung einer Strafe von ca. 30000 Dollars gefordert. Gegen diese Entscheidung ist Berufung eingelegt worden, sind die Angelegenheit wird demnächst die oberste Zollbehörde beschäftigen.

So lauten die Berechte der Tagespresse hier in Deutschland und auswärts, und dieselben sollen, wie die Textil-Zeitung in Leipzig mittheilt, im großen Ganzen, wenn auch nicht in den Zahlen, richtig sein. Wenn diese Thatsachen somit als zutreffende Voraussetzung gelten dürfen, scheint uns der Spruch der Berufungs-Instanz unbedenklich zu Gunsten der deutschen Firma lauten zu müssen. Bei Zollgesetzen kann es sich lediglich darum handeln, ob irgendwie ungesetzlich oder illoyal (gegen die gute Sitte) gehandelt wurde. Irgendwelche schlaue Benützung der Vortheile, welche sich bei nicht gesetzwidriger Handhabung der angegebenen Vorschriften bieten, ist sicher nicht strafbar, ja auch nicht einmal moralisch verwerflich. Die Vorschriften können natürlich abgeändert werden vom Staate, der die vorhandenen Mängel herausfindet; aber der Rechtssatz: Wer sein Recht ausübt, verletzt Niemanden", wird für alle Zeiten und aller Orten gelten müssen! —

Verschiedenes.

Volkswirthschaftliches.

(Berlin.) Aufschwung der rumänischen Industrie. Unter dem Schutze des neuen Zolltarifs mit seinen außerordentlich hohen Sätzen beginnt in Rumänien eine neue Industrie zu entstehen, welche trotz ihrer mangelhaften Leistungsfähigkeit geeignet ist, die fremde Einfuhr nachhaltig einzuschränken. Bestehende Betriebe werden erweitert, neue gegründet. Schon haben einige Papierfabriken einen Umsatz von bis zu 500 000 Fr. jährlich. Es machen einige Gips- und Glasfabriken gute Geschäfte, ferner eine Drahtstift- und Eisenmöbelfabrik. Dazu ist in jüngster Zeit eine Fabrik für Perlmutterknöpfe und Rohrgepflechte getreten. Außerdem werden in Rumänien erzeugt: Schirme, Herrenwäsche, Schuhwaren, Seilerwaren, Lederwaren, Wirkwaren, Kaffesurrogate, Stärke, Parfümerien, Seifen, Bürsten, Spiegel, Krawatten, Korsets ꝛc. Die Regierung unterstützt alle Versuche zur Schaffung größerer neuerer Industriezweige durch fünfzehnjährige Steuerfreiheit, zollfreie Einfuhr für Maschinen und Rohstoffe, durch Ermäßigung der Frachtsätze bis um die Hälfte, gelegentlich auch durch weitere Sonderbegünstigungen. So geht der rumänische Markt, kaum gewonnen, der europäischen Industrie langsam wieder verloren. Das hätte vor zehn Jahren niemand gedacht!

Kleine Mittheilungen.

Hundert und fünfundsiebzig Kilometer in der Stunde. Ein Project, daß an die Utopien über die Zukunftsgestaltung des menschlichen Handels und Wandels erinnert, ist von einer amerikanischen Gesellschaft auf Grund verschiedener Patente von Dr. Wellington Adams zur demnächstigen Ausführung in Aussicht genommen worden. Es handelt sich, nach einem Bericht des Patent- und technischen Bureaus von Richard Lüders in Görlitz, um die directe Verbindung der 250 englische Meilen von einander entfernten Städte Chikago und St. Louis durch eine electrische Eisenbahn, die mit einer Geschwindigkeit von 185 Kilometer in der Stunde befahren werden soll. Die vorgeschlagene Bahn, mit einem Netz von Seitenbahnen, welche von den großen, rechts und links gelegenen Städten in die Hauptlinie einmünden, soll von einer Centralstation aus betrieben werden, welche auf dem Terrain einer in der Mitte der Strecke gelegenen Kohlengrube angelegt wird. Die nöthigen Dampfmaschinen erhalten ihren Dampf von Kesseln, die lediglich mit dem Staub und Abfall der Kohlenförderung gespeist werden, während die gute Kohle zum Verkauf gelangt. Der Gesammtbetrieb der Grube wird ebenso wie ihre Beleuchtung electrisch eingerichtet. Die Strecke selbst zerfällt in Sektionen von 10 Meilen, innerhalb deren das Signal- und Fahrsystem derart gestaltet ist, daß sobald zwei Wagen auf derselben Sektion fahren, die Geschwindigkeit sich von selbst erniedrigt, so daß Zusammenstöße ganz unmöglich werden. Außerdem sind alle Wagen, welche sich auf derselben Section befinden, während der Fahrt und des Stillstandes telephonisch verbunden. Daß Beleuchtung der Strecke und Deckung aller Wegübergänge und Stationen ebenfalls durch Electrizität bewerkstelligt wird, ist selbstverständlich. Endlich — und dies ist das Characteristischste des Projects — wird neben der Hauptlinie und zwar zu beiden Seiten derselben eine mächtige Verkehrsstraße angelegt und in Lose zu 100 Fuß Länge und 200 Fuß Tiefe getheilt, die an Ackerbau-Treibende oder Spekulanten für Villenbau verkauft werden sollen. Auch hier wird das gewaltige Agens der Elektrizität die Kräfte liefern nicht nur zur Beleuchtung, sondern auch zum Betrieb der nöthigen Pumpen und Maschienen zum Pflügen, Dreschen, Enthülsen und Mahlen von Korn, kurz für alle Arbeiten der Ernte und Hauswirthschaft. Alle Vortheile des Land- und Stadtlebens werden also hier vereinigt sein, wo ein unausgesetzter Strom des Verkehrs pulsiren wird.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Verliehen: dem Ober- und Geheimen Regierungsrath bei der Prov.-Str.-Direction zu Magdeburg, Faehnigen die Commandeurs Insignien II Kl. des Herzogl. Anhalt. Hausordens Albrechts des Bären, dem Geh. Ober Finanzrath und vortragenden Rath im Finanz-Ministerium von Schmidt in Berlin das Groß.-Offizier-Kreuz des Ordens der Kgl. italienischen Krone;

angestellt: der Hauptsteueramtsassistent Beilke als Geh. Registratur Assistent beim Reichsschatzamt.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor, Oberzollinspektor Ifflaud in Neidenburg zum Regierungsrath, 2: der Obergrenz-

kontroleur Steuerinspektor Jäger in Memel zum Revisionsinspektor in Herbesthal, 3. der Obersteuerkontroleur Märtens in Königsberg als Obergrenzkontroleur nach Danzig und 4. der Oberkontrolassistent Borm in Königsberg zum Obergrenzkontroleur in Woycin;

in der Provinz Westpreußen

versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Obersteuerinspektor Rheinen in Konitz nach Dortmund, 2, der Obersteuerkontroleur Heumann in Schönsee in Folge Verlegung des Stationsortes nach Culmsee, und 3. der Steuereinnehmer I Sedelmayr in Mewe nach Pelplin;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Pätzold in Prenzlau in gleicher Eigenschaft nach Burg, der Hauptamtsassistent Räbel in Brandenburg zum Steuereinnehmer I in Zehden, der ständige Hülfsarbeiter Hirtschulz bei der Provinzialsteuerdirektion in Berlin zum Assistenten bei derselben, die Oberkontrolassistenten Wendt in Wriezen zum Steuereinnehmer I in Spremberg, Knolle in Köpenick zum Oaergrenzkontroleur in Breden und Seelmann in Kottbus zum Obergrenzkontroleur in Freiburg U.-E. (Provinz Hannover);

gestorben: der Assistent Tornow bei dem Haupt-Stempelmagazin;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Oberzollinspektor von Kornatzki in Swinemünde unter Verleihung des Kgl. Kronenordens 3. Klasse;

versetzt: der Hauptamtsassistent Jebsen in Garz a. O. als Oberkontrolassistent nach Stolp;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: der Regierungsassessor, Oberzollinspektor Wiedewaldt in Inowrazlaw zum Regierungsrath, der Obergrenzkontroleur Merkatz in Woycin als Obersteuerkontroleur nach Wissen, der Hauptamtsassistent Krahner in Rogasen zum Obergrenzkontroleur in Geestemünde, in gleicher Eigenschaft die Oberkontrolassistenten Weißenborn in Jaraczewo nach Kolmar i. P., Lubich in Schroda nach Bentschen, Groß in Wreschen nach Samter, Krech in Buk nach Labischin, Barchewitz in Lobsens nach Krotoschin und Rösener in Pinne nach Posen, der Oberkontrolassistent Rösky in Jarotschin als Hauptamtsassistent nach Inowrazlaw und der Gerichtsaktuar Becker in Posen zum Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion daselbst;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: die Hauptamtskontroleure Schulze in Breslau als Obersteuerkontroleur nach Königsberg i. Pr., Simon in Liebau als Obersteuerkontroleur nach Marburg und Zwerschke in Neustadt O.-S. in gleicher Eigenschaft nach Breslau, in Folge Verlegung der Station der Obersteuerkontroleur Schiedewitz in Glogau nach Beuthen a. O. und der Steuereinnehmer I Decke in Priebus noch Nieder-Hartmannsdorf, der Oberkontrolassistent Krause in Glogau zum Obergrenzkontroleur in Schmiedeberg, in gleicher Eigenschaft die Oberkontrolassistenten Töpsch in Kontop nach Ober-Glogau, Hentschkel in Trebnitz nach Ratibor, Schädel in Grünberg nach Rybnik, von Fragstein in Wohlau nach Tarnowitz, Thomas in Sagan nach Konstadt und Berkes in Nimptsch nach Münsterberg, die Hauptamtsassistenten Anosi in Neustadt O.-S. nach Ratibor und Winkler in in Ratibor nach Neustadt O.-S. und die Zolleinnehmer II Theuer in Bobischau nach Tuntschendorf, Sptiker in Langenbrück nach Bobischau, Kuppert in Tuntschendorf nach Langenbrück.

in der Provinz Sachsen

beurlaubt: der Regierungsassessor Peine in Magdeburg behufs Beschäftigung bei der Hamburgischen Zollverwaltung

befördert oder versetzt: der Hauptamtskontroleur Vorbrodt in Halle als Obergrenzkontroleur nach Aachen in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure Walther in Mühlhausen nach Prenzlau, Schütz in Burg nach Mühlhausen, und der Assistent Wilke bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Magdeburg nach Hannover, der Steueraufseher Werner zum Oberkontrolassistenten in Warendorf;

gestorben: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Könecker in Halle a. S.;

in der Provinz Hannover

beurlaubt: der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Ludwig in Geestemünde behufs Beschäftigung bei der Hamburgischen Zollverwaltung und der Obergrenzkontroleul Broschell in Freiburg U.-E. behufs Beschäftigung bei der Kaiserlichen Zollverwaltung von Deutsch-Ostafrika,

befördert oder versetzt: die Regierungsassessor Oberzollinspektoren Gladisch in Nordhorn und Onorien in Emden zu Regierungsräthen der Provinzialsteuersekretär Fischer in Hannover in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg, der Obersteuerkontroleur Braschke in Meppen in Folge Verlegung der Station nach Lingen und der Zolleinnehmer I Moldenhauer in Bentheim als Obergrenzkontroleur nach Wesselburen, der Steuereinnehmer I Bestmann in Duderstadt in gleicher Eigenschaft nach Burgdamm, der Steuereinnehmer II Riechers in Neuhaus a. E. zum Steuereinnehmer I in Duderstadt, der Steuereinnehmer II Kellner in Neustadt a. R. in gleicher Eigenschaft nach Neuhaus a. E., der Hauptamtsassistent Stolze in Papenteich in gleicher Eigenschaft nach Emden, als Hauptamtsassistenten wurden versetzt: die Oberkontrolassistenten Kälke in Hankensbüttel nach Hildesheim, Festing und Ochlschläger in Hannover daselbst, Haupt in Wenigsen nach Harburg, Stüwer in Uelzen nach Stade, Hinrichs in Northeim nach Emden, Winter in Iburg nach Osnabrück und Borchardt in Uechte nach Leer, der Oberkontrolassistent Hansen in Stadthagen in gleicher Eigenschaft nach Haselünne, der Steueramtsassistent Hintze in Bückeburg zum Steuereinnehmer I in Stadthagen und der Steueraufseher Schmidt zum Hauptamtsassistenten in Brandenburg;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft der Obersteuerinspektor, Steuerrath Pichler in Dortmund nach Düsseldorf, der Obersteuerkontroleur Glück in Ahlen nach Dortmund und der Oberkontrolassistent Fischer in Rehde nach Gütersloh, der Obersteuerkontroleur Kahler in Dortmund zum Hauptamtskontroleur in Liebau und der Obergrenzkontroleur von Zaleski in Breden als Obersteuerkontroleur nach Ahlen;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: der Zolleinnehmer I Lünser in Hvidding als Hauptamtsassistent nach Kiel, der Zollamtsassistent Bargmann Woyens, zum Zolleinnehmer I in Hvidding. der Grenzaufseher Mayer zum Zollamtsassistenten in Woyens, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Dohm, Schulz und Friedrich in Itzehoe nach Schulau, der Zollamtsassistent Schmidt in Husum zum Hauptamtsassistenten in Itzehoe, der Zollamtsassistent Emmich in Hvidding in gleicher Eigenschaft nach Husum, der Grenzaufseher Loose zum Zollamtsassistent in Hvidding, der Zolleinnehmer II Reuter in Foldingbro zum Hauptamtsassistenten in Altona, der Steueraufseher Eichenfeldt zum Zolleinnehmer II Foldingbro, die Grenzaufseher Döring und Schäfer zu Hauptamtsassistenten in Itzehoe und Inselmann zum Hauptamtsassistenten in Schulau;

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt in gleicher Eigenschaft der Hauptamtskontroleur Wilbrodt in Marburg nach Halle a. S. und Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Ballerstedt in Frankfurt a. M. nach Osnabrück;

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

W. Hoeckert, Uhrmacher
Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.
Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheitenin Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Familien Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 91246810 ℳ
Vermögensbestand 20718000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr 125.

Schnelle, saubere und leserliche Handschrift!!

Niemand, dem an einer ordentlichen und deutlichen **Schrift** etwas gelegen ist, versäume sich **Fr. Koch's** Schule über

Die Steilschrift

und deren Anwendung in Kanzlei, der Schule und im öffentlichen Leben kommen zu lassen. Preis incl. **Uebungsheften** nur 1,40. Gegen Mk. 1,60 sendet franco

Aug. Gotthold's Verlag. Kaiserslautern.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg. Verlag von Dr. Friedr. Purlitz Hamburg, Dippelhaus 6—9.

In der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung
ist soeben erschienen:

die **vierte Auflage** des Werkes

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent **in Hildesheim**

Ladenpreis 5,— Mk.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafelu eine **Technologie des Zolltarifs** d. h. eine **Beschreibuug der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eiugangsabgabe belegten Waaren; es bietet also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniss,** ohne welche eine **verständnissvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird dureh eiue grosse Zahl dbillicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluss der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Der Werth und d.e praktische Nützlichkeit des Buches, nicht nur für Zollbeamte, sondern auch für Iudustrielle, Handeltreibende nnd Volkswirte ist von allerhöchsten Stellen und so **allgemein** anerkannt, dass wir uns darüber jeder Aeusserung enthalten könnun.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartsehaft** auf **höheres Avaxcement,** ein Buch, das die **Gruudlage** der für den Zollrevisiousdienst u·erlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Berlin SW.,
Grossbeerenstrasse 41.

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Karl Pietsch
SW. Berlin SW.
Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107
Fernsprecher Amt I 2934.
Magazin für
Haus- und Küchengeräthe.
Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.
Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer 2c.
Specialität:
Solinger Stahlwaaren.
Verpackung nach außerhalb wird nicht berechnet.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).
Neue
Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.
Musik-Zeitung
16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte
Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.
Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Blumen- u. Federn-Fabrik
H. Ernst
Berlin NW., Wilsnackerstrasse 16
Alle Neuheiten der Frühjahrssaison.
Großes Lager in Strohhüten.
Blumenkörbe, Jardinieren, Topfgewächse, Mackartbouquets, sowie jede Art Zimmerdecoration wird aufs Geschmackvollste zu den solidesten Preisen ausgeführt.

Soeben erscheint:
9000 Abbildungen. 16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf. **16000 Seiten Text.**
Brockhaus' Konversations-Lexikon.
14. Auflage.
600 Tafeln. **300 Karten.**
120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.
Zu beziehen durch Eugen Schneider, Berlin SW. Grossbeerenstrasse 41.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Der Bezirks-Oberkontrolör
in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,
verfaßt von
Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.
Preis 3 Mark.
Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Wein-Gross-Handlung
Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81
empfiehlt flaschenweise
Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner
zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preislisten und Proben gratis.

Soeben erschienen:
Die Zuckersteuer des Deutschen Reichs.
Gesetz v. 31. Mai erläutert nach den Ausführungsbestimmungen, nebst verkürztem
Ueberblick über die Geschichte der Besteuerung und die Entwicklung der Fabrikation des Rübenzuckers.
Ein Handbuch für Steuerbeamte, Industrielle und Kaufleute herausgegeben von
Troje
Kgl. pr. Steuerrat u. Dirig. d. Haupt-St.-A. Prenzlau.
Preis brosch. 1,80.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und gegen Einsendung des Betrages vom
Verlag von Gustav Elkan, Harburg a/E.

= Soeben erscheint: =
MEYERS KLEINES KONVERSATIONS-LEXIKON
Fünfte, neubearbeitete und vermehrte Auflage.
2400 Lexikon-Seiten mit 77,000 Artikeln und vielen hundert Abbildungen, Karten, Chromotafeln u. a.
in 66 Lieferungen zu je 30 Pfennig = 18 Kreuzer ö. W.
Die erste Lieferung zur Ansicht. — Prospekte gratis zu beziehen durch:
Eugen Schneider, Berlin SW. 47.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41, Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 13. **Berlin und Hamburg, Juli 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Die Biersteuer u. die süddeutschen Reservatrechte (S. 97.) **Zoll- und Steuertechnisches:** Zölle: Mühlenläger in Sachsen (S. 98.) Tarifirung von Stutz-, Wand- ꝛc Uhren, von rothen Corallen betreff. (S. 98.) Herstellung und Merkmale der brochirten Gewebe (S. 99). Instruction für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs ꝛc. (S. 100). Zollsätze für Holz und Wein in Niederlagen (S. 100). Biersteuer: Biersteuervergütung betr. (S. 100). Branntweinsteuer: Branntwein-Gebührenordnung (S. 100). Standgläser an den amtlichen Sammelgefäßen (S. 100). Ueberströmen von Branntwein aus der Vorlage (S. 101). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Pensionserhöhung in Sachsen (S. 101). Buchbestätigung ebenda (S. 101). **Volkswirthschaftliches — Verkehr mit dem Auslande:** Petroleumfaßzoll, Handelsvertrag mit Spanien (S. 102). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtsentscheidung vom 2. Februar 1892, Ableitung von Branntwein durch ein Bohrloch (S. 101). **Verschiedenes: Personal-Nachrichten:** (S. 102). Anzeigen.

Die Biersteuer und die süddeutschen Reservatrechte.

Das von einem Berliner freisinnigen Blatte verbreitete Gerücht, die württembergische Regierung habe eine Aenderung der Branntweinsteuer angeregt, ist so nachdrücklich dementiert worden, daß man füglich, so schreibt die Allgemeine Zeitung, auch die nach der Behauptung desselben Blattes auf die angebliche Anregung angeblich ertheilte Antwort unbeachtet lassen könnte, wenn sie nicht in der Finanzlage des Reichs eine gewisse Basis zu haben schiene. Diese Antwort soll die Beseitigung der süddeutschen Reservatrechte in betreff der Brausteuer und eine erhebliche Erhöhung der Reichssaeuer auf Braumalz ins Auge gefaßt haben. Wäre das richtig, so würden dadurch allerdings auf beiden Seiten des Mains ernste Erwägungen nahegelegt sein.

Von einer Erhöhung der Biersteuer im Bereiche der Brausteuergemeinschaft, d. h. im deutschen Reichsgebiete mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, ist neuerdings im Zusammenhange mit der vielerwähnten Militärvorlage die Rede gewesen. Auch wenn aber eine beträgliche Mehrausgabe für das Heerwesen, wie jetzt behauptet wird, in naher Zukunft nicht gefordert werden sollte, so läßt sich doch nicht verkennen, daß andere Mehrbedürfnisse des Reichs, z. B. infolge des Anwachsens des Reichszuschusses zur Invaliditäts- und Altersversicheeung, in den nächsten Jahren Deckung heischen werden, daß aber diese Deckung in der Erhöhung der Matrikularbeiträge zu suchen um so weniger angezeigt erscheinen wird, als diese Ueberweisungen aus den Reichseinnahmen an die Einzelstaaten infolge der neuen Handelsverträge eine Schmälerung erleiden. Muß man sich also nach ergiebigeren Steuerquellen im Reiche selbst umsehen, so ist es begreiflich, wenn das Auge der Finanzmänner auf die Biersteuer fällt, welche in der Brausteuergemeinschaft heute noch nach dem Gesetze vom 31. Mai. 1872 erhoben wird, während nm Laufe dieser zwanzig Jahre die Besteuerung des Bieres in iBayern, Württemberg und Baden bedeutend erhöht worden ist. Die Bierabgaben stellen sich im Etatsjahre 1889/90 bezw. im Kalenderjahre 1889 pro Kopf der Bevölkerung in Bayern auf 5,99, in Württemberg auf 4,18, in Baden auf 3,30 in Elsaß-Lorhringen auf 1,32, im Brausteuergebiete dagegen nur auf 0,78 Mark. Andererseits wird der Bierverbrauch in demselben Zeitraume vom kaiserlichen Statistischen Amte pro Kopf der Bevölkerung berechnet in Bayern auf 222,1, in Württemberg auf 169,2, in Baden auf 109, in Elsaß-Lothringen auf 59,1 und im Brausteuergebiete auf 88,5 Liter. Aus dieser Gegenüberstellung von Steuerbelastung und Verbrauch ergiebt sich, daß z. B. in Bayern nur etwa $2^1/_2$ mal so viel Bier getrunken, aber mehr als $7^1/_2$ mal soviel Steuer davon entrichtet wird, als in der Brausteuergemeinschaft; mit anderen Worten: daß der Biertrinker in Bayern für das gleiche Quantum Bier mehr als dreimal so viel Steuer zahlt, als derjenige im Brausteuergebiete. Was scheint natürlicher, als daß hier der Punkt gefunden sei, an welchem der Hebel zur Erzielung erhöhter Einnahmen des Reichs im Wege der Nachahmung des bayerischen Beispiels anzusetzen sei.

Ohnedies scheint Art. 35 der Reichsverfassung auf diesen Weg hinzuweisen. In demselben wird zwar Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres durch die Landesgesetzgebung vorbehalten, jedoch hinzugefügt: „Die Bundesstaaten werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen". Dieser Fingerzeig der Verfassung ist inzwischen in Betreff der Branntweinsteuer befolgt worden; das Gesetz vom 24. Januar 1887 hat das Reservatrecht jener drei süddeutschen Staaten in diesem Punkte beseitigt. Sollte nun eine gleiche Einheitlichkeit auf dem Gebiete der Bierbesteuerung nicht um so erstrebenswerter erscheinen, als der bestehende Zustand allerdings die wunderlichste Verschiedenartigkeit aufweist? Die Brausteuergemeinschaft erhebt 4 Mk. von 100 kg Malz, Württemberg 10 Mk., von demselben Quantum, Bayern legt einen Aufschlag von durchschn. 6 Mk, auf den Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes, Baden hat eine Maischbottichsteuer von 2 Pfennig für je 1 Liter Raumgehalt, Elsaß-Lothringen eine Fabriksteuer von 1,92 Mk. für den Hektoliter starken Bieres und 0,48 Mk. für den Hektoliter Dünnbier.

Angesichts dieses bunten Bildes kann es in der That befremden, daß das den Bundesstaaten von der Verfassung auferlegte Bestreben, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung des Bieres herbeizuführen, zwei Jahrzehnte hindurch so gar nichts von sich hat merken lassen.

Wollte man aber eine einheitlich eReichsbiersteuer ernstlich ins Auge fassen, so scheint die Verlockung, einfach den bayrischen Steuersatz herüberzunehmen, allerdings um so näher zu liegen, als ja Bayern verhältnißmäßig weitaus die stärkste Bierproduktion in Deutschland besitzt. Indes würde sich doch sofort das Bedenken erheben, ob nicht eine so bedeutende Mehrbelastung zu einem erheblichen Rückgange der Konsumtion im Brausteuergebiete führen könnte. Bisher beläuft sich der thatsächliche Steuerertrag von einem Hektoliter Bier im Brausteuergebiete auf 0,80. in Bayern auf 2,70 Mk. Mit Annahme des bayrischen Steuersatzes würde sich also im Brausteuergebiete der Liter Bier um rund 2 Pfennig verteuern. Eine solche Verteuerung wäre aber um so unwillkommener, als eine fernere beträchtliche Zunahme des Bierverbrauchs in Norddeutschland im Interesse der Volksgesundheit gewünscht werden muß. Unter dem bisherigen niederen Steuersatze hat sich diese Zunahme mit erfreulicher Stetigkeit vollzogen, was auch dem Fiskus sehr zu statten gekommen ist. Während im Jahre 1873, dem ersten Jahre des bestehenden Steuersatzes, sich die Steuer pro Kopf der Bevölkerung auf 0, 47 Mk. stellte, ist sie 1889/90 auf 0. 78 Mk. gestiegen. Namentlich in. den letzten Jahren hat sich der Bierverbrauch in Norddeutschland außerordentlich gehoben. Man wird darin eine Wirkung der neuen Branntweinsteuer erblicken dürfen und kann nur hoffen, daß diese Abwendung der Massen von dem gesundheitsschädlichen und Zuwendung zu dem gesundheitsfördernden Getränk sich immer weiter ausbreiten möge. Entsprechend der ungemein großen Steigerung des Bedarfs hat sich in der Brausteuergemeinschaft im gleichen Zeitraume eine ebenso außerordentliche Vermehrung der Produktion gezeigt. Während die Biererzeugung des Brausteuergebietes 1885/86 noch $24^1/_4$ Millionen Hektoliter betrug, ist sie vier Jahre später bereits auf mehr als 32 Millionen gestiegen. Würde die gleiche Entwickelung unter einem hohen Steuersatze stattgefunden haben? Es ist nicht ohne Interesse, zu sehen, daß im demselben Zeitraume von 1885/86 bis 1889/90 die bayrische Bierproduktion nur von 12 665000 auf 14283000, die Württembergische von 2878000 auf 3419000 Hektoliter gestiegen ist' Noch bemerkenswerter erscheint ein Ueberblick über die Zeit von 1872 bis 1890. Die Bierproduktion des Brausteuergebietes ist während derselben von 16102000 auf 32189000, diejenige Bayerns von 10905000 auf 14293000 Hektoliter gestiegen, diejenigen Württembergs wo 4197000 auf 3419000 gefallen. Man wird aus diesen Zahlen nicht allzuviel schließen dürfen. Insbesondere in Bayern kann die Grenze der Bierverbrauchsfähigkeit schon seit längerer Zeit als fast erreicht betrachtet werden, sodaß die immerhin beträchtliche Vermehrung der Erzeugung ohne die außerordentliche Steigerung der Ausfuhr wohl kaum erfolgt wäre. Nichtsdestoweniger mahnen die bayrisch-württembergische Erfahrungen bei einer etwaigen Neuordnung der Bierauflage im Brausteuergebiete zur Vorsicht. Der neue Steuersatz würde sich erheblich unter demjenigen der süddeutschen Staaten halten müssen.

Unter diesem Gesichtspunkte könnte ein einheitliche Reichsbiersteuer den Produzenten wie den Konsumenten in den süddeutschen Staaten nur willkommen erscheinen, ganz gewiß aber nicht den betreffenden Finanzverwaltungen. Bayern hat gegenwärtig aus der Bierbesteuerung eine Einnahme von rund 33 Millionen, während die Summe, welche es in seinem Matrikularbeitrage als Ausgleich für seine Nichttheilnahme an der Reichsbrausteuer bezahlt, noch nicht $3^1/_2$ Millionen beträgt. Wenn dieser letztere Betrag sich infolge einer Erhöhung der Reichsbrausteuer verdoppelte oder selbst verdreifachte, so würde das, wie auf der Hand liegt, für die bayrische Regierung noch bei weitem kein Grund sein können, an ein Aufgeben des Biersteuer-Reservatrechts auch nur zu denken Dies letztere würde erst dann finanziell wertlos werden, wenn Bayern als Ausgleich für die Brausteuer annähernd denselben Betrag an das Reich zu zahlen hätte, den es aus seiner eigenen Biersteuer einnimmt. Das könnte aber erst dann eintreten, wenn im ganzen Reiche nicht allein der bayrische Steuersatz eingeführt, sondern auch der Bierverbrauch auf die Höhe des bayerischen gestiegen wäre, wozu doch auf absehbare Zeit gar keine Aussicht ist. Bayern würde also, wollte es auf eine einheitliche Reichsbiersteuer eingehen, unter allen Umständen auf eine sehr erhebliche Staatseinnahme verzichten müssen. Dazu käme aber die weitere Erwägung, daß durch eine solche einheitliche Steuer Produktion und Konsumtion von Bier in Bayern zwar entlastet, die bayrische Bevölkerung jedoch, wegen ihres so sehr stärkeren Bierverbrauchs, im Veehältnisse zu der übrigen Bevölkerung des Reiches erheblich prägraviert werden würde.

Nicht ganz so, aber doch ähnlich, liegt die Sache in den anderen süddeutschen Staaten. Württemberg zieht aus seiner Biersteuer rund $8^1/_2$ Millionen und zahlt Ausgleich an das Reich $1^1/_4$ Millionen, Baden erhebt $5^1/_3$ Millionen und zahlt 1 Million. In beiden Staaten überschreitet ebenfalls der Bierverbrauch beträchtlich denjenigen des Brausteuergebietes. Nur Elsaß-Lothringen, welches gegenwärtig aus seiner Biersteuer etwa doppelt so viel bezieht, als es an das Reich bezahlt, würde bei einer einheitlichen Reichssteuer möglicherweise keinen direkten Verlust in seinen Staatseinnahmen erleiden, während es, da sein Bierverbrauch hinter demjenigen des übrigen Deutschland erheblich zurücksteht, relativ einen Vorteil davontragen würde. Die Verwaltung des Reichslandes würde also voraussichtlich kein Interesse daran haben, sich gegen eine einheitliche Reichsbiersteuer zu sträuben. Im übrigen hatElsaß-Lothringen kein Reservatrecht, sondern die Besteuerung des Bieres ist durch das Gesetz vom 25. Juni 1873 „nur bis auf weiteres" der inneren Gesetzgebung vorbehalten. Dieser Vorbehalt kann also im gewöhnlichen Wege der Reichsgesetzgebung jederzeit zurückgenommen werden. Die Einbeziehung Bayerns, Württembergs und Badens in eine einheitliche Reichsbierbeuer aber würde nicht nur eine Verfassungsänderung bedingen, welche im Bundesrathe mit 14 Stimmen abgelehnt werden kann, sondern auch bei jedem einzelnen dieser Staaten seiner besonderen Zustimmung bedürfen. Nach dem Ausgeführten dürfte die letztere von keinem derselben, jedenfalls nicht von Bayern und Württemberg zu erwarten sein.

Zoll- und Steuertechnisches.

Zölle.

Die auf S. 67. der diesjährigen Umschau als Anmerkung abgedruckt Finanz-Minister-Verordnung, Mühlenläger betreffend, ist mit Erlaß vom 7· Mai 1892 von der Kgl. sächs. Zoll- u. Steuer-Direktion auch für Sachsen erlassen worden.

Generalverordnung der Kgl. Sächs. Zoll- und Steuer-Direction.

d. d. Dresden d. 14. 5. 1892 Nr. 2944. B b.

Den Hauptämtern wird zur Nachachtung und entsprechenden Anweisung der Abfertigungsstellen bekannt gegeben, daß

Stutz-, Wand- ꝛc Uhren sammt den dazugehörigen Gewichten als zusammengesetzte Gegenstände im Sinne der Bestimmung in Z. 3 Lit. e der Vorbemerkungen zum amtlichen Waarenverzeichnisse anzusehen sind und daher deren Gewichte, wenn sie zwar von den Uhren losgelöst, aber doch mit ihnen in einem Kollo zusammengepackt eingehen, auf Grund dieser Bestimmung der Tarifposition 20b3 zuzuweisen sind, da die einzige im amtlichen Waarenverzeichnisse über die Tarifirung von Uhrgewichten enthaltene Vorschrift — Abs. 2 der Anmerkung zu „Uhrfournituren" — sich nur auf den Fall bezieht, daß die Gewichte ohne die dazu gehörigen Uhren zur Verzollung gestellt werden.

Generalverordnung, der Kgl. Sächs. Zoll- und Steuer-Direction.

d. d. Dresden den 10. 5. 1892 Nr. 2822 Bb

Rothe Edelkorallen, auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht, bezw. nach Größe und Farbe derartig sortirt, daß sie nach Verbindung der beiden Enden ohne Weiteres als Schmuck, z. B. Arm- oder Halsbänder, Verwendung finden können, sind seither nach der Bestimmung auf Seite 193 des Amtlichen Waaren-Verzeichnisses unter den Artikel „Korallen" Absatz 3 Ziffer 3 der Tarifnummer 20a zu unterstellen und mit 600 M. für 100 Kg. zur Verzollung zu ziehen gewesen. Da jedoch derartige, auf sogenannte Verlaufschnüre aufgereihte Edelkorallen in dieser handelsüblichen Aufmachung noch nicht als fertige Waaren, sondern als Halbfabrikate anzusehen sind, die durch Anbringung von Schlössern ꝛc. eine weitere Verarbeitung und Fertigstellung erfahren, hat es das Königliche Finanz-Ministerium in Uebereinstimmung mit der auch in anderen Bundesstaaten vertretenen Auffassung für zulässig erklärt, den vertragsmäßigen Satz von 60 Mark der Tarifnummer 20a auf alle zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereihten Korallen, die aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern eingehen, zur Anwendung zu bringen.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin-Minist.

d. d. Berlin, den 29. April. 1892. III 8575

Indem ich Euer Hochwohlgeboren das mit dem Berichte vom 21. d. Mts. eingereichte Gutachten des Professors an der Technischen Hochschule zu Charlottenourg, Hörmann vom 5. d. Mts. über die Herstellung und die Merkmale der brochirten Gewebe und sogenannten Plattstichgewebe anbei zurücksende, genehmige ich, daß von dem hiesigen Hauptsteuamte für ausländische Gegenstände bei der Abfertigung der der Nr 2 5 des Zolltarifs angehörigen Gewebe danach verfahren werde

b.

Berlin, den 5. April 1892.

Unter brochirten Geweben versteht man im Allgemeinen solche gemusterte Gewebe, bei denen: 1. das Muster durch den Einschuß gebildet wird,

2. die Musterfäden nur innerhalb der Figur des Musters, aber an keiner andern Stelle auf der Oberseite erscheinen,

3. die Musterfäden in ein gewöhnliches Grundgewebe derartig eingewebt sind, daß nach einem Herausziehen derselben das gewöhnliche Grundgewebe zurückbleibt.

Die brochirten Gewebe können in zweierlei Weise hergestellt werden: Erstens in der Weise, daß der Musterfaden mittels eines einzigen Schiffchens durch die ganze Breite des Stoffes eingetragen wird. Solche Gewebe heißen lancirte Gewebe. Zweitens geschieht die Herstellung in der Art, daß so viele Schiffchen verwendet werden, so oft sich das Muster auf der ganzen Breite wiederholt oder so viele einzelne Muster auf derselben vorhanden sind. Jeder Faden kehrt hier an der Grenze des Musters um. Diese Gewebe heißen im engeren Sinne brochirte Gewebe.

I. Die lancirten Gewebe enthalten also Musterfäden, welche durch die ganze Breite des Gewebes gehen und nur innerhalb der Muster auf der oberen oder rechten Seite erscheinen. Zwischen den einzelnen Mustern befinden sich die Musterfäden unterhalb oder auf der linken Seite und liegen hiergewöhnlich ganz frei. Bei durchsichtigen Stoffen würden nun diese untenliegenden Musterfäden durchscheinen und werden deshalb fortgeschnitten. Die im Gewebe verbleibenden Fadentheile kann man,da die Enden desselben nicht gehörig festgehalten werden, leicht herausziehen. Der Stoff wird gewöhnlich stark apretirt, um die Enden festzukleben. Es ist dieses Gewebe dasselbe, welches in dem Gutachten der befragten Handeltreibenden als brochirtes bezeichnet ist, in dem sich die das Muster bildenden Garntheile einzeln in kleinen Abschnitten herausziehen lassen, d. h. natürlich nur, wenn die obenerwähnte Theile weggeschnitten sind. Nur die lancirten Gewebe zeigen diese Eigenthümlichkeit. Es sei noch bemerkt, daß die Musterfäden im Muster ganz frei liegen oder aber, noch gebunden sein können, um größere Mannigfaltigkeit zu erhalten.

Das Lanciren wird regelmäßig nur bei billigen ordinären Waaren angewendet.

II. Bei den eigentlichen brochirten Geweben geht der Musterfaden nicht von einer Figur zur anderen durch die ganze Stoffbreite, sondern geht nur innerhalb der Grenzen einer einzigen Figur hin und her, so daß für jede Figur ein Faden erforderlich wird, also soviel Musterfäden nöthig werden, als einzelne Figuren auf der Stoffbreite sich befinden.

Die Fadenbindung kann nun bei diesen eigentlichen brochirten Geweben in verschiedener Art geschehen nämlich

a) der Musterfaden geht auf der Oberseite des Gewebes nach der einen Richtung und kehrt unterhalb derselben zurück.

Es kann hierbei der Musterfaden auf der Oberseite immer über die ganze Figuren-Breite hingehen, oder aber er wird an einzelnen Stellen gebunden. Auf der Unterseite findet ein solches Einbinden des zurückkehrenden Fadens nicht statt.

Im ersten Falle sieht die Figur auf der untern Seite ganz ähnlich aus wie auf der oberen.

b) Der Musterfaden geht auf der Oberseite des Gewebes hin, schlingt sich an der Grenze um einen oder ein paar Kettenfäden und geht dann auf der Oberseite wieder zurück, so daß auf der Unterseite von demselben nur wenig zu sehen ist.

Auch hierbei kann der Musterfaden über die ganze Figurbreite hin frei liegen, oder er wird an einzelnen Stellen gebunden. wie in Fig. 4 rechts.

c) Der Musterfaden geht nur auf der Oberseite des Gewebes hin und her, schlingt sich an den Grenzen der Figur aber nicht im Kettenfäden, sondern wird durch den eingetragenen Schlußfaden des Grundgewebes gebunden; Diese letztere Bindung wird gewöhnlich mit dem sogenanntenNadelstab hergestellt und heißt deshalb auch wohl genadelte Arbeit.

Bei dieser geht der Musterfaden stets ganz frei von einer Grenze der Figur bis zur andern hin und her, ohne daß innerhalb derselben irgend welche Bindung stattfindet, so daß diese Fadentheile innerhalb des Musters stets ganz frei liegen. Durch Verwendung zweier oder mehrerer Nadelstäbe kann man größere Mannigfaltigkeit in die Muster bringen, und durch Anbringung eines Nadelstabel über und eines unter dem Stoff kann man beide echte Muster herstellen, die auf einer Seite grade so aussehen wie auf der anderen.

Die unter a und b angegebenen Bindungen werden mit verschiedenartigen Brochirvorrichtungen hergestellt.

Unter Plattstichzeweben, die auch wohl als gestickte Stoffe bezeichnet werden, obgleich sie nicht mit einer Stickmaschine hergestellt sind, versteht man lockere Stoffe (Musselin u, dgl.), worin das Muster durch dickere Fäden (hauptsächlich Baumwollfäden) gebildet wird, und welche auf der oberen Seite dasselbe oder wenigstens ein ähnliches Aussehen zeigen, wie eine mit der Hand in dem bekannten Plattstich hergestellte Stickerei.

Die Herstellung des Plattstichgewebes erfolgt entweder mit

dem Nadelstab, dann erscheint das Muster aber meist nur auf der rechten Seite nach IIc oder aber mit Hülfe von Brochirvorrichtungen, welche das Gewebe nach IIa und hervorbringt.

Die mit dem Nadelstab hergestellte Arbeit ist meist nicht so schön, als die von den anderen Brochirapparaten gelieferte, indem die Conturen mehr ausgezackt erscheinen.

Lanciren findet bei der eigentlichen Plattstichweberei weniger Anwendung.

Es folgt hieraus, daß man Plattstichgewebe und brochirte Gewebe nicht gut in einen Gegensatz zu einander bringen kann.

Das Wort „Brochiren„ bezieht sich mehr auf die Art der Herstellung des Gewebes, während das Wort „Plattstich" hier wesentlich nur das äußere Ansehen andeutet. Das Eine schließ deshalb das Andere nicht aus, es kann vielmehr ein Gewebe gleichzeitig beides sein. Es ist z. B das Plattstichgewebe gewöhnlich gleichzeitig auch ein brochirtes Gewebe, dagegen sind aber die brochirten Gewebe nicht immer zugleich Plattstichgewebe wie z. B. die ordinären lancirten türkischen Shawls die brochirten Seiden- und Sammetstoffe, die brochirten Bänder u. dgl.

Die eingesandten Proben sind unzweifelhaft alle Plattstichgewebe und zwar gehören sie zu den brochirten Waaren im engeren Sinne. Sie sind nicht lancirt und auch nicht mit dem Nadelstab hergestellt, sondern zeigen theils die Bindung nach IIa und theils die nach IIb.

An einzelnen Stellen der Figurränder zeigen sich allerdings auch bei den Proben bei genauer Betrachtung mit der Loupe Bindungen, welche nicht durch Kettenfäden, sondern durch den Schlußfaden gehalten werden, wie bei genadelter Waare, Es läßt sich diese Bindung aber auch durch die andern angedeuteten Brochirvorrichtungen erzielen und man wendet dieselben zuweilen an, um schönere Conturen zu erzielen.

Um das Gesagte noch einmal kurz zusammen zu fassen, würde das Gutachten etwa folgendermaßen lauten müssen:

Unter Plattstichgeweben hat man lockere meist baumwollene Gewebe zu verstehen, in denen das Muster durch dickere Schuß-Fäden gebildet wird, die in solcher Art in das Grundgewebe einbrochirt werden, daß das ganze, auf der rechten Seite wenigstens, den Eindruck macht oder ähnlich aussieht als wäre es in Plattstichmanir mit der Hand gestickt.

Unter brochirten Geweben hat man solche zu verstehen, in denen das Muster nur durch den Einschuß und zwar in solcher Weise gebildet wird, daß die Musterfäden nur innerhalb der Mustergrenzen, aber an keiner andern Stelle auf der Oberseite erscheinen.

Das Plattstichgewebe kann gleichzeitig ein brochirtes Gewebe sein und umgekehrt.

Die mitgesandten 15 Proben sind ohne Ausnahme als brochirte Plattstichgewebe zu bezeichnen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Mai 1892 (§ 417 der Protokolle) eine Aenderung der Instruktion

I. für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs und der unter Nr. 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe,
II. für die Untersuchung der Konsistenz thierischer Fette,
III. für die Denaturirung des Talgs schmalzartiger Konsistenz,

beschlossen, welche die Amtsblötter veröffentlichen und welche in Handexemplaren den Amtsstellen zugefertigt sine.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 1892 (. — Protokoll § 445 — beschlossen, in Abänderung der bezüglichen Vorschriften in den Ziffern 1 und 2 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Innur 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein — Beschluß des Bundesrathes vom 30. Januar d. J. § 75 der Protokolle — die Zusammenlagerung der nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 in öffentlichen und Privatniederlagen aller Art vorhondenen Bestände von Holz und Wein mit Lagerzugängen von meistbegünstigter Herkunft für zulässig zu erklären und zu bestimmen, daß die Vorschrift in Ziffer 5 Absatz 2 und bezw. 3 a. a. O., wonach in den Niederlageabmeldungen zu bemerken ist, daß die abgemeldete Ware am 1. Februar d. J. in der öffentlichen Zollniederlage ꝛc vorhanden war, kernerhin nicht mehr in Anwendung zu bringen ist.

Biersteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 1892 — §. 462 der Protokolle — beschlossen;

In Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (Centralblatt für das Deutsche Reich für 1888 Seite 720), wird Folgendes bestimmt:

Die Vergütung wird auch auf solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 20 kg. Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als 4 ℳ für 100 kg besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerthe von 80 ℳ entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind.

Für Bier von dieser Zubereitung beträgt die Vergütung 80 ℳ für das Hektoliter.

Brauereien, welche sowohl dieses schwächere, als auch das gehaltreichere Bier der im §. 1 der gedachten Vorschriften bezeichneten Art ausführen, wird die Vergütung nur nach dem niedrige en Satze von 80 ℳ gewährt.

Branntweinsteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 1892 eine neue Branntwein-Gebühren Ordnung mit der Maßgabe beschlossen, daß dieselbe am 1. Juli d. J. in Kraft tritt und von diesem Zeitpunkte an alle Entgegenstehenden Bestimmungen außer Anwendung kommen. Die Amtsblätter veröffentlichen dieselbe.

Die Zeitschrift für „Spiritus-Ind" bringt in ihrer Nr. 25 folgendes:

Die Standgläser an den amtlichen Sammelgefäßen sind bekanntlich an dem Verbindungsstutzen, durch welchen sie mit dem Sammelgefäß verbunden sind, mit einem Hahn versehen, welcher in der Regel nach Erledigung des Abfertigungsgeschäftes so gestellt wird, daß eine Verbindung des Sammelgefäßes mit dem Standglase nicht stattfindet, daß also beim Zerbrechen des Standglases ein Auslaufen von Spiritus nicht möglich ist. In einzelnen Fällen war nur gestattet, daß dieser Hahn nach erfolgter Abfertigung offen gelassen wird. Uns geht nun aus der Provinz Sachsen folgende Hauptamtsverfügung zur Veröffentlichung zu:

„In dem amtlich verschlossenen Sammelraum einer Brennerei der hiesigen Provinz ist das Standglas an dem Sammelgefäß etwa 6 cm. über dem unteren Ende durch einen unaufgeklärten Zufall zersprungen, und, da der Hahn, welcher den Zufluß vom Sammelgefäße nach dem Standglase regelt, auf Wunsch des Brennereibesitzers offen gelassen war, eine erhebliche Menge Branntwein aus dem Sammelgefäße ausgelaufen,

Der Herr Provinzial-Steuer-Director hat uns aus dem gedachten Anlaß mittelst Verfügung vom 2. d. M., J.-N, 5959, aufgegeben, die Herren Brennereibesitzer, deren Sammelgefäße zur Aufnahme des gewonnenen Branntweins amtlich geliefert worden sind, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn sie das Offenlassen eines solchen Hahnes beantragt haben und hierdurch das Auslaufen von Branntwein aus den Sammelgefäßen ermögligt wird, auf die Erstattung der Maischbottichsteuer für den ausgelaufenen Spiritus nicht gerechnet werden könne,"

Generalverordnung der Kg. Sächs. Zoll- und Steuer-Direction.

d. d. Dresden, den 12. Mai 1892. Nr. 2939 B a.

In einer sächsischen Brennerei ist ein Ueberströmen von Branntwein aus der Vorlage dadurch verursacht worden, daß vom Brenner der Zutritt des kalten Wassers zum Kühler nicht genügend regulirt worden, infolgedessen aber heißer Branntwein mit Lutter, nicht ordnungsmäßig destillirt und abgekühlt, plötzlich vom Kühler her so stark der Vorlage zugeströmt ist, daß er, weil die Abflußrohrleitung eine solche Menge nicht auf einmal hat aufnehmen und weiterführen können, den Trichter der Vorlage ganz gefüllt hat und hierauf durch den Raum zwischen dem Rande des Trichters und dem die Glasglocke haltenden Messingringe ausgeströmt und nach allen Seiten verspritzt ist

Die Hauptämter werden auf dieses Vorkommniß mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung derartiger Vorfälle in der betreffenden Brennerei die Anbringung eines erheblich höheren Luftstutzens zunächst der Vorlage und die Herstellung einer beträchtlich weiteren Abflußrohrleitung angeordnet worden ist.

Ueber die Streitfrage, ob Quellbottiche in Brennereien vermessen werden müssen ertheilt der steuertechnische Mitarbeiter des „Branntweinbrenner" folgende zutreffende Auskunft:

„Bestimmungsmäßig müssen sämmtliche in der Brennerei stehenden Geräthe, mit Ausnahme der zum Schöpfen und Füllen bestimmten, in der Geräthanmeldung und in dem Inventarium aufgenommen werden. Vermessung aber ist nicht notwendig bei Dampfkesseln, Kühlgeräthen zur Verdichtung der Alkoholdämpfe, Maischpumpen und Rohrleitungen; ferner bei Schlempebottichen und Spülichtbehältern, wenn sie außerhalb der eigentlichen Brennerei stehen. Stehen Quellbottiche außerhalb derselben, so ist nur deren Anmeldung aber nicht Vermessung nothwendig. Befinden sie sich innerhalb der eigentlichen Brennereiräume, so fehlt es an einer bestimmten Vorschrift über deren Vermessung. Das Haupt-Steuer-Amt kann sie aber verlangen, wenn besondere Gründe hierfür sprechen.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Für Sachsen ist ein Gesetz, Pensionserhöhung für frühere Civilstaaatsdiener und die Hinterlassenen derselben betreffend, vom 16. April 1892 erlassen, welches den Genannten wesentliche Vortheile bringt.

Die Kgl. Sächsische Zoll- und Steuer-Direction hat unterm 31. April 1892 folgende zeitgemäße Generalverordnung erlassen:

In allen Fällen, in denen es sich erforderlich macht, Verbuchungen von Abgabenbeträgen zu den Akten zu bestätigen kann dies künftig nicht allein durch Oberbeamte, sondern auch durch Hauptamtsassistenten, Oberkontrolassistenten und Oberaufseher geschehen, vorausgesetzt, daß der bestätigende Beamte das betreffende Heberegister nicht selbst geführt hat und daß er nicht in seinem Dienstrange dem Registerführer nachsteht.

Die Buchbestätigungen sind von dem Beamten mit seinem Namen und seiner Diensteigenschaft leserlich zu unterzeichnen.

Volkswirthschaftliches. — Verkehr mit dem Auslande.

Aus dem Jahresbericht der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin über Stettins Handel ꝛc. pro 1891.

Zur Aufhebung des im Verwaltungswege eingeführten Petroleumfaßzolls hat der Bundesrath sich bisher nicht entschließen können, und es bleibt jetzt abzuwarten, welche Art der Erledigung die vom Reichstage zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen finden werden. Wir halten die Versetzung der Petroleumfässer aus Nr. 13 f unter 13 e des Zolltarifs für den besten Ausweg aus einer stark verfahrenen Situation. Die Einnahme aus dem Faßzoll ist an sich eine sehr geringe, aber nur, weil der Zoll in fast voller Höhe meistens für Erledigung von Faßzollscheinen an die Exporteure leerer Fässer gezahlt wird, darunter in neuerer Zeit an die Inhaber von Faßfabriken, welche in Folge des größeren Umfangs, den die Petroleumeinfuhr in Tankschiffen angenommen hat, im Zollgebiet enrichtet worden sind. Die Zolleinnahme steht deshalb zu der den Zollbeamten durch den Faßzoll verursachten Arbeit in einem sehr ungünstigen Verhältniß.

Zwischen der deutschen und der spanischen Regierung ist jetzt eine Verständigung über eine Verlängerung des vorläufigen Handelsvertrages und zwar für die Zeit vom 1. 7. bis 30. 11. d. Jahres getroffen worden.

Darnach gewährt Spanien der deutschen Einfuhr die Sätze seines Minimaltarifs unter Ausschließung jeder unterschiedlichen Behandlung im Vergleich zu anderen Staaten und für die Einfuhr nach Cuba und Puertorico die Sätze der dortigen Minimaltarife, hier aber unter Aufrechterhaltung der den Vereinigten Staaten vertragsmäßig eingeräumten Vorzugsbegünstigung. Umgekehrt gewährt Deutschland der spanischen Einfuhr die Sätze der Conventionaltarife, so daß deutscherseits Spanien thatsächlich auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt wird.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Entscheidung vom 2 Februar 1892 betreffend Defraudation der Verbrauchsabgabe durch Ableitung von Branntwein mittelst eines in der Röhrenleitung der Brennerei angebrachten Bohrloches; Ermittelung des für die Berechnung der Geldstrafe maßgebenden Höchstbetrages des als defraudirt anzunehmenden Branntweins.

(Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, § 21 Absatz 1 und 3.)

In der Strafsache gegen den Brennereileiter und Brennereiarbeiter A. C. F. zu J., wegen Branntweinsteuerdefraudation, hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 2. Februar 1892 für Recht erkannt, daß auf die Revision des Provinzial-Steuerdirektors zu P. das Urtheil des K. pr. Landgerichts zu M. vom 21. Oktober 1891 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die

Sache zur Behandlung und Entscheidung an das gedachte Landgericht zurückzuweisen.

Gründe. Nach den Feststellungen der Vorinstanz entdeckte der Ober Kontrolassistent B. am 22. November 1889 bei einer Revision der Brennerei auf dem Gute S., daß sich in dem kupfernen Rohr, welches den Spiritus aus dem Kühlapparat durch einen dunklen Kellerraum nach dem Sammelgefäß leitete, ein mit einem feuchten Holzstöpsel versehenes Bohrloch befand. Der Betrieb der Brennerei war am 3. November eröffnet worden, und der Richter erklärt für erwiesen, daß die Bohrung des Lochs in der Zeit vom 10. Oktober bis zum 22. November stattgefunden habe. In dem angefochtenen Urtheile wird weiter festgestellt, daß der Angeklagte durch das Bohrloch unbefugter Weise Branntwein nach der Eröffnung des Betriebes der Brennerei abgeleitet habe und sich dabei klar bewußt gewesen sei, daß er durch die Ableitung eine Defraudation der Verbrauchsabgabe begehe.

Die Geldstrafe für diese Hinterziehung glaubt nun die Strafkammer lediglich auf Grund des § 21 Absatz 1 Satz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 festsetzen zu können, weil der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht habe festgestellt werden können. Es sei nämlich nicht zu ermitteln gewesen, welche Menge von Branntwein bei der Entdeckung des Bohrlochs abgeleitet gewesen sei. Damit falle aber auch die Anwendbarkeit des § 21 Absatz 3. Denn, wenn dieser bestimme, daß für die der Entdeckung vorhergehenden drei Monate der ununterbrochene Bestand der Ableitung anzunehmen sei, sofern nicht eine andere Dauer oder eine größere Defraudation nachgewiesen werde, so sei es Voraussetzung für diese Berechnung, daß feststehe, wie viel Branntwein bei der Entdeckung abgeleitet gewesen sei. Treffe diese Voraussetzung zu, dann solle nach dem Gesetz angenommen werden, daß in den der Entdeckung vorausgegangenen drei Monaten ununterbrochen so viel Branntwein abgeleitet worden sei, wie bei der Entdeckung festgestellt worden.

Mit Recht macht die Revision geltend, daß die Auffassung des ersten Richters auf einer Verkennung des Gesetzes beruhe.

Faßt man freilich ausschließlich die Wortfassung des Absatzes 3 b c ins Auge, so enthält der erste Satz nur eine Präsumtion der Zeitdauer der Ableitung für den Fall, daß nicht eine andere Dauer oder eine größere Defraudation nachgewiesen wird. Danach würde die Bestimmung völlig versagen für alle Fälle, in denen die Ableitung nachweisbar eine kürzere oder längere Zeit als drei Monate gedauert hat. Nach der Wortfassung des Gesetzes würde es auch nicht einmal sich rechtfertigen, mit dem ersten Richter anzunehmen, daß bei erwiesener kürzerer als dreimonatiger Dauer der Ableitung der ununterbrochene Bestand der bei der Entdeckung festgestellten Ableitung angenommen werden müsse. Allein dieses sich lediglich auf den Buchstaben des Gesetzes stützende Ergebniß entspricht sicher nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes, wie sich schon daraus ergiebt, daß bei solcher rein gramatikalischer Auslegung des Gesetzes die ganze Präsumtion des Absatzes 3 bei den grade besonders gefährlichen Defraudation der vorliegenden Art, wenn sie während der ersten drei Betriebsmonate entdeckt werden bedeutungslos sein würde. Die Präsumtion, die das Gesetz in Absatz 3 aufstellt, kann daher nur dahin aufgefaßt werden:

1. daß die ermittelte Ableitung, oder, sofern eine Ableitungsvorrichtung entdeckt wird, die Benutzung dieser Vorrichtung drei Monate hierdurch bestanden habe, sofern nicht eine andere Dauer nachgewiesen wird, und
2. daß das Ableiten oder die Benutzung der Ableitungsvorrichtung während der drei Monate — oder des nachgewiesenen kürzeren oder längeren Zeitraums — ununterbrochen stattgefunden habe.

Mit Recht geht hiernach die Revision davon aus, daß der Regel nach, wenn die unbefugte Benutzung einer Ableitungsvorrichtung entdeckt wird, die Defraudationsstrafe gemäß § 21 Absatz 1 und 3 unter Zugrundelegung derjenigen Branntweinmenge zu berechnen ist, welche vermittels des entdeckten Ableitungsverfahrens innerhalb der nachgewiesenen kürzeren oder längeren Ableitungszeit abgeleitet werden konnte. Da indessen die Vorschrift im Absatz 3 Satz 1 nicht eine Fiktion, sondern nur eine Präsumtion aufgestellt, so findet die vorerwähnte Berechnung nothwendig eine Schranke darin, daß der Höchstbetrag der als defraudirt anzunehmenden Branntweinmenge nicht größer sein kann als die Differenz zwischen dem Quantum, welches nach den Leistungsverhältnissen der Brennerei innerhalb der fraglichen Zeit gewonnen werden konnte, und dem thatsächlich in das Sammelgefäß gelangten Quantum. Ferner wird auch keine größere Menge Branntwein als abgeleitet angenommen werden dürfen, als während der in Betracht kommenden Zeit bei ununterbrochener Benutzung der entdeckten Ableitungsvorrichtung nach der Beschaffenheit dieser Vorrichtung abgeleitet werden konnte. Vorbehältlich der aus dem Vorstehenden sich ergebenden Beschränkungen ist, wenn ein unbefugtes Ableitungsverfahren entdeckt wird, bei der Berechnoug der defraudirten Abgabe diejenige Branntweinmenge zu Grunde zu legen, die gezogen werden konnte, wenn das Verfahren während der ganzen dreimonatigen oder nachgewiesenen anderen Zeit ununterbrochen zur Anwendung gebracht wurde.

Da hiernach die Annahme des Vorderrichters, es habe der Betrag der hinterzogenen Angabe nicht ermittelt werden können, auf einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes beruht, war die Aufhebung des angefochtenen Urtheils und der ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen geboten.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Ernannt: der Pr. Steuerinspektor Schmidt in Stade zum Stationskontroleur in Bremen;

verliehen: dem Zolleinnehmer a. D. Witt zu Nebel auf Amrum und dem Steuereinnehmer I a. D. Pommerweniy zu Kallis der rothe Adler-Orden 4. Kl. dem Hauptamtsassistenten Ahrens zu Hannover der Kgl. Kronenorden 4. Kl;

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: der Oberzollinspektor, Regierungsrath Heims in Cleve als Obersteuerinspektor nach Konitz, die Regierungsassessoren Dr. Brunner bei der Provinzialsteuerdirektion in Köln und 3 Oberzollinspektor Grieben in Emmerich zu Regierungsräthen, der Regierungsassessor Storch in Köln als Oberzollinspektor nach Swinemünde, der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Basset in Aachen zum Hauptamtskontroleur in Neustadt O.-S., der Obersteuerkontroleur Niederstadt in Köln zum Hauptamtskontroleur in Marburg, in gleicher Eigenschaft der Revisionsinspektor Voigt in Herbesthal nach Frankfurt a. M., der Hauptamtskontroleur Bleßmann in Uerdingen nach Düren, der Obersteuerkontroleur Heidemann in Essen nach Recklinghausen, in Folge Verlegung der Station die Obersteuerkontroleure Homberg in Gemünd nach Euskirchen, Reuter in Brühl nach Köln. Kramer in Saarburg nach Trier und Schirmer in Uerdingen nach Crefeld, der Steuereinnehmer I Thielen in Düren nach Uerdingen und der Hauptamtsassistent Wipperfeld in Uerdingen nach Düren; der Assistent Zippel bei der Provinzial-Steuerdirektion in Köln als Hauptamtsassistent nach Coblenz, der Hauptamtsassistent Charôt in Neuwied als Assistent bei der Provinzial-Steuerdirektion nach Cöln, der Hauptamtsassistent Jonas in Coblenz in gleicher Eigenschaft nach

Neuwied, als Hauptamtsassistenten wurden versetzt die Oberkontrolassistenten Brandes in Siegburg nach Aachen, Sommer in Crefeld nach Coblenz, Werner in Mülheim a. Rhein nach Düren und Feldkamp in Coblenz daselbst, der Hauptamtsassistent Flory in Coblenz als Oberkontrolassistent daselbst, der Steuereinnehmer Bode in Niedeggen als Steueramtsassistent nach Uerdingen, der Zolleinnehmer II Horn in Recht-Poteaux als Steueramtsassistent nach Mülheim a. Ruhr, der Steueraufseher Jahns zum Zolleinnehmer II in Recht-Poteaux, der Steueramtsassistent Klatt in Bonn als Steueraufseher daselbst, der Steueraufseher Busse zum Steueramtsassistenten in Bonn, der Zollamtsassistent Neuser in Herbesthal zum Hauptamtsassistenten in Emmerich der Steueraufseher Kerpen zum Zollamtsassistenten in Herbesthal, der Zollamtsassistent Behn in Herbesthal als Steueramtsassistent nach Uerdingen, der Steueramtsassistent Rothkopf in Kirn als Zollamtsassistent nach Herbsthal, in gleicher Eigenschaft die Oberst uerkontroleure Claßen in Aachen nach Cöln und Traue in Prüm nach Aachen, der Steueraufseher Hagemann zum Steueramtsassistenten in Solingen.

Befördert wurde der Stationskontroleur, Oberrevisor Raddünz in Constanz zum Oberzollinspector in Cleve;

Ordensverleihung.

Dem Hauptamtsrendanten Hannit in Danzig wurde bei seinem Ausscheiden aus dem Militairverhältnisse als Hauptmann der Landwehr der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Württemberg.

bestellt: der Kameralamtsbuchhalter Hohnerlein in Aalen zum Kanzleihilfsarbeiter des Steuerkollegiums' Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern;

Sachsen.

pensionirt: der in Wartegeld stehende Obersteuerinspektor und vormalige Vorstand des Hauptsteueramts Bautzen Hertel, unter Verleihung des Ritterkreuzes I. Klasse vom Albrechtsorden;
befördert oder versetzt: von Semenow, Ob.-Gr.-Kontr., H.-A.-B. Bautzen, — Ob.-St.-Kontr., H.-A.-B. Dresden;
gestorben: Stenge, Einn. b. d. Schlachtsteuer-Einnahme in Neustadt-Dresden, U.-St.-A.-Assistent;

Hessen.

pensionirt: der Distriktseinnehmer Rendant Brunner zu Mainz, unter Verleihung des Ritterkreuzes II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen:
ernannt: der Steuerkontroleur Steuerassessor Dr. Gärtner zu Mainz zum Steuerkommissär in Michelstadt Seip in Fürth zum Ministerialsekretär und Vorstand der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, der Hauptamtsassistent zu Mainz Kara zum Revisionsinspektor daselbst, der Distriktseinnehmer in Nieder-Ingelheim Wesp zum Hauptsteueramtsassistenten in Mainz;
versetzt: der Distriktseinnehmer in Westhofen Höhler nach Bretzenheim der Kalkulator bei dem Katasteramt Darmstädter zum Distriktseinnehmer zu Westhofen, der Finanzaspirant Balser aus Bensheim zum Kalkulator bei dem Katasteramt
entlassen: der Steuereinnehmer zu Viernheim Lang;
gestorben: der Hauptsteueramtsassistent i. P. Müller zu Mainz;

Mecklenburg

befördert: der Steuer-Supernumerar Link, zur Zeit kommissarischer Revisionsaufseher in Lübeck, zum Assistenten
pensionirt: der Haupt-Amts-Assistent, Ober-Kontrolör Schneider in Rostock:
versetzt: der Assistent Link in Lübek an das Großherzogliche Hauptzollamt Rostock;
verliehen: dem Hauptamts-Assistenten, Ober-Kontrolör Schneider in Rostock das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone;

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Der Assistent I. Klasse Linberger in Straßburg zum Steuereinnehmer I. Klasse in Rappoltsweiler, der Steueraufseher Göhry in Mülhausen zum Zolleinnehmer II. Klasse in Ste. Marie-aux-Chenes, der Enregistrementseinnehmer Mourin in Kayserberg zum Hypothekenbewahrer in Chateau-Salins, der Sekretariatsassistent Burchhardt in Straßburg zum Assistenten I. Klasse daselbst, der Direktions ekretär Brinkmann in Straßburg zum Enregistrementsinspektor in Saargemünd, der Sekretariatsassistent Grünschloß in Straßburg zum Direktionssekretär, der kommissarische Enregistrementseinnehmer Pignon in Delme definitiv daselbst, der kommissarische Enregistrementsassistent Leydorff in Colmar zum Enregistre entsassistenten daselbst;
versetzt: der Hypothekenbewahrer Zeitler in Château-Salins nach Diedenhofen, der Assistent I. Klasse Liessem in Altkirch nach Metz, der Assistent I. Klasse Schaffmann in Altmünsterol nach Mülhausen.
pensionirt: Oberzollinspektor, Steuerrath Teubner in Schirmek, Hauptzollamtsrendant in Laubis in Saarburg;
ausgeschieden: Assistent I Leding in Mülhausen,
gestorben: Der Zolleinnehmer II. Klasse Hahn in Krüt.

Neue Bücher:

Im Verlag von Siemenroth & Worms in **Berlin** S. W. Wilhelmstraße 129 ist soeben erschienen und zum Preise von 2,50 Mk. durch alle Buchhandlungen (sowie auch durch die Expedition der Umschau;) zu beziehen. **Gesetz betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben,** durch die Motive, Bundesrathsbeschlüsse, Rechtsprechung des Reichsgerichts ꝛc. erläutert von Schlag, Geh. expedirender Sekretär im Reichsschatzamt.

Der Verfasser hat von der wörtlichen Wiedergabe der zusammengetragenen Erläuterungen, Materialien, die Beschlüsse des Bundesraths ausgenommen, zumeist abgesehen und, außer dem Gesetz im vollen Wortlaut, nur den Inhalt in möglichster Kürze hervorgehoben, zu dem namentlich für das große Publikum ersprießlichen Zweck, die praktische Brauchbarkeit des Werkchens durch ein längeres Studium der einzelnen Fragen nicht zu beeinträchtigen. Das Buch kann als praktischer Rathgeber besonders empfohlen werden.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf. Jede Nummer

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr 125.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Schnelle, saubere und leserliche Handschrift!!

Niemand, dem an einer **ordentlichen** und deutlichen **Schrift** etwas gelegen ist, versäume sich Fr. Koch's Schule über

Die Steilschrift

und deren Anwendung in Kanzlei, der Schule und im öffentlichen Leben kommen zu lassen. Preis incl. **Uebungsheften** nur 1,40. Gegen Mk. 1,60 sendet franco

Aug. Gotthold's Verlag, Kaiserslautern.

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Musikalische Jugendpost

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.) Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg. Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

= Soeben erscheint: =

MEYERS KLEINES KONVERSATIONS-LEXIKON

Fünfte, neubearbeitete und vermehrte Auflage.

2400 Lexikon-Seiten mit 77,000 Artikeln und vielen hundert Abbildungen, Karten, Chromotafeln u. a.

in 66 Lieferungen zu je 30 Pfennig = 18 Kreuzer ö. W.

Die erste Lieferung zur Ansicht. — Prospekte gratis zu beziehen durch:

Eugen Schneider, Berlin SW. 47.

Soeben erscheint:

9000 Abbildungen. **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** **16000 Seiten Text.**

Brockhaus' Konversations-Lexikon

14. Auflage.

600 Tafeln. **300 Karten.**

120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.

Zu beziehen durch **Eugen Schneider, Berlin SW.** Grossbeerenstrasse 41.

Im Verlage von **A. Reiswitz in Leipzig** R. ist soeben erschienen:

Maternes Steuer-Examinatorium III., enthaltend das Gesetz vom 31 Mai 1891.

die Besteuerung des Zuckers betr.,

nebst den Ausführungsvorschriften u. den Bestimmungen über Zuckerstatistik, sowie einer Einleitung über die wichtigeren Zuckerarten, die Herstellung des Rübenzuckers und d. Entwickelung der Zuckersteuer. Bearb. v. **E. Henkeshoven.**

Preis 1.60 M.

Das neue Zuckersteuergesetz tritt vom 1. August d. J. in Kraft, die Bearbeitung desselben in der beliebten katechetischen Form von berufener Hand wird den Intressenten sicher sehr erwünscht sein.—

Soeben erschienen:

Die Zuckersteuer des Deutschen Reichs.

Gesetz v. 31. Mai 91 erläutert nach den Ausführungsbestimmungen, nebst verkürztem

Ueberblick über die Geschichte der Besteuerung und die Entwicklung der Fabrikation des Rübenzuckers.

Ein Handbuch für Steuerbeamte, Industrielle und Kaufleute herausgegeben von

Troje

Kgl. pr. Steuerrat u. Dirig. d. Haupt-St.-A. Prenzlau.

Preis brosch. 1,80.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und gegen Einsendung des Betrages vom

Verlag von Gustav Elkan, Harburg a/E.

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.

Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107

Fernsprecher Amt I 2934.

Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer ꝛc.

Specialität:

Solinger Stahlwaaren.

Verpackung nach außerhalb wird nicht berechnet.

Kautschuk-Stempel

in vorzüglicher Ausführung

besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute

liefert

Emil Kaiser, Berlin N.

100 Invalidenstraße 100.

Specialität: **Portemonnaiestempel.**

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin

Nr. 14. **Berlin und Hamburg, Juli 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Noch ein Wort über Branntweinsteuer-Reform (S. 105). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe im Vergleich zur Maischbottig- bezw. Materialsteuer (S. 106). Zölle: Ausführungsbestimmungen zum Gesetz wegen Vergütung des Kakaozolles (S. 107). Unmittelbare Durchführung von Passagier-Effecten (S. 107). Zollermäßigungen Rumänien gegenüber (S. 107). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtsentscheidung vom 22. März 1892, Verstoß gegen die Brausteuerfixation betreffend (T. 108). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Reisegeldzuschüsse (S. 108). **Volkswirthschaftliches — Verkehr mit dem Auslande:** Italienischer Zollsatz auf Alkaloide (S. 708). Handelsvertrag mit Brasilien (S. 109). Eingangszoll für Aether ꝛc. (S. 109). **Verschiedenes: Personal-Nachrichten:** (S. 109). Neue Bücher, Briefkasten (S. 110.) Anzeigen.
Humoristische Beilage: Seifenblasen Nr. 12.

Noch ein Wort über Branntweinsteuer-Reform.

In dem Artikel des „Hannov. Couriers", welcher in Nr. 11 der „Umschau" zum Abdruck gebracht ist, wird die Aufhebung des Contingentes und die Einführung eines einheitlichen Steuersatzes von 0,60 Mk. für das Liter reinen Alkohol in Aussicht gestellt. Ob eine Aenderung des Gesetzes in diesem Sinne beabsichtigt ist, ist uns nicht bekannt, doch dürfte eine derartige Mittheilung im Hinblick auf die Entschiedenheit, mit welcher an die Einführung des Contingents bei Berathung des Gesetzes Seitens der verbündeten Regierungen, insbesondere den Vertretern der süddeutschen Staaten, festgehalten ist, nur mit Vorsicht aufzunehmen sein. Die Steuerverwaltung hat durch die Contingente nur Mühe und viel Undank erfahren, die Schwierigkeiten bei ihrer Bemessung und ihrer Berücksichtigung bei den Abfertigungen sind ja bekannt, und so ist es erklärlich, wenn auch aus Fachkreisen vielfach Stimmen laut werden, welche die Beseitigung der Contingente wünschen. Es möge diese Frage daher hier eine kurze Beleuchtung erfahren.

Was zunächst die Höhe des einzuführenden einheitlichen Steuersatzes anlangt, so muß die Ansicht eine Berichtigung erfahren, daß ein solcher von 0,60 Mk. für das Liter reinen Alkohols den bestehenden Verhältnissen entspräche. Dieser Durchschnitt zwischen den jetzigen Sätzen von 0,50 und 0,70 Mk. würde doch nur dann anwendbar sein, wenn bisher gleiche Mengen zu jedem der Sätze zur Versteuerung abgefertigt wären. An der Hand der amtlichen Statistik ist vielmehr die Steuerbelastung wie folgt zu berechnen:

	Verbrauchsabgabe ist erhoben zu 0,50	zu 0,70	zusammen Mk.	Hiervon ab der Betrag der ausgef. Berechtigungsscheine mit Mk.	bleiben Mk.	In den freien Verkehr sind gesetzt Hektol.	Mithin Belastung für 1 Liter r. A. Mk.
1888/89	69284971	55511291	124796262	15425597	109370765	2178717,86	0,502
1889/90	53908429	83138669	137047098	17584119	118462979	2265863,85	0,525
1890/91	40489148	94272523	134761671	18008028	116753643	2156533,29	0,541

Die durchschnittliche Belastung dieser drei Jahre beträgt daher 0,523 Mk. für 1 Liter reinen Alkohol und die Erhöhung auf 0,60 Mk. würde einen Mehrertrag von rund 150000 Mk. ergeben, der zur Zeit wohl von keiner Seite angestrebt wird.

Für den Händler ist es ja gleichgiltig, ob er Branntwein zu 0,50 oder 0,70 Mk. kauft, da er diese Differenz im Verkaufspreis zum Ausgleich bringt, nicht aber für den Producenten. Dieser hat von einer gewissen Menge seines Produkts einen höheren Ertrag, während er für den überschießenden Theil einen geringeren Erlös erzielt. Die Folge davon ist, daß er sich möglichst auf die Herstellung seines Contingents zu beschränken sucht. Würde dasselbe fallen, so würden der Concurrenz Thor und Thür geöffnet werden und der landwirthschaftliche Charakter der Industrie verloren gehen. Das Contingent bildet also eine Schranke für die Production, welche einer ungesunden Entwickelung vorbeugt.

Anderseits jedoch darf diese Grenze nicht so eng gezogen werden, daß durch sie die Bedürfnisse der Landwirthschaft beeinträchtigt werden, sie muß, um den allerdings schwer definirbaren Ausdruck zu gebrauchen, dem „angemessenen Betriebsumfange" entsprechen. Die Schwierigkeit, diese Grenze zu finden, ist unverkennbar und durch das jetzt gebräuchliche Verfahren noch nicht gelöst, aber wie der Staat in früheren

Stadien der Entwickelung der Industrie durch die Rohstoffbesteuerung zu ihrer Erstarkung beigetragen hat, so erwächst ihm jetzt die unabweisbare Aufgabe, dieser Industrie eine Richtung zu geben, in der sie volkswirthschaftlich den größten Nutzen zu gewähren im Stande ist. Zu diesem Zwecke wird er eine Decentralisation anstreben müssen, das Entstehen neuer Brennereien eher begünstigen als erschweren und somit die schwerwiegenden Vortheile, die der Brennereibetrieb der Landwirthschaft bietet, möglichst Vielen zu Theil werden zu lassen. Dies ist nur durchführbar, wenn gleichzeitig der landwirthschaftliche Charakter der Brennereien gewahrt bleibt und ein zügelloses Darauflosbrennen verhindert wird, wodurch eine Ueberproduktion und der Ruin gerade derjenigen Kreise herbeigeführt werden würde, denen die Vortheile der Brennereiwirthschaft in erster Linie zugewandt werden sollen.

Eine Steigerung der Steuersätze nach der Menge der Production würde ja nun zweifelsohne die Entstehung und den Betrieb kleiner Brennereien begünstigen, und den Vorzug größerer Einfachheit für sich haben, wie man aber nicht verschiedene Dinge mit gleichem Maße messen kann, so würde es auch hier als eine Ungerechtigkeit sich darstellen, wenn man ein großes Gut ebenso behandeln wollte, wie ein kleines, vielmehr wird man die entsprechend höheren Bedürfnisse des ersteren bei Normirung der Abgabensätze in Rücksicht ziehen müssen. Die Grenze für das Inkrafttreten höherer Steuersätze wird also für ein größeres Gut weiter gezogen werden müssen, als für ein kleineres, mit anderen Worten, es wird nicht zu umgehen sein, den für dasselbe „angemessenen Betriebsumfang" zu ermitteln und der Besteuerung zu Grunde zu legen.

Am Schlusse des Aufsatzes „Zur Reform der Branntweinsteuer" in Nr. 9 bis 11 der Umschau sind hierauf bezügliche Vorschläge gemacht, und wir sehen einer weiteren Meinungsäußerung unserer Leser über diese Frage gern entgegen.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

„Die Brennerei Zeitung bringt in No. 191 Folgendes";

Der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe im Vergleiche zur Maischbottich- resp. Materialsteuer.

Obwohl das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 bereits seit mehreren Jahren in Kraft ist, so scheinen dennoch die §§ 41 und 42 desselben bei allen Gewerbtreibenden immer noch nicht die rechte Würdigung und das richtige Verständniß gefunden zu haben. Die genannten Paragraphen fassen allerdings auch in einer Kürze von ein paar Seiten für die Besteuerung des Branntweins eine ganze Menge wichtiger Bestimmungen zusammen und behandeln insbesondere die Maischbottich- und Materialsteuer sowie den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, der an Stelle der ersteren Besteuerungsart entrichtet werden kann. Ob es für den Brennereibesitzer richtiger ist, den Zuschlag oder die Maischbottich- resp. Materialsteuer zu entrichten, diese Frage haben wir schon früher beantwortet. Nach dem Gesetze ist eine Categorie Brennereien aber gezwungen, den einen oder andern bestimmten Steuersatz zu bezahlen und hängt es nicht von dem Antrage ihrer Besitzer ab, welchem Steuermodus sie unterworfen sein wollen.

Die Maischbottichsteuer müssen unter allen Umständen alle diejenigen Brennereien entrichten, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, jedoch nur so lange, als sie sich eben zur Branntweinbereitung dieser Stoffe bedienen. Für sie ist der höchste Maischbottichsteuersatz von 1,31 ℳ für jedes Hektoliter Maischraum einer jeden Einmaischung in Anwendung zu bringen. Wenn nun bestimmt ist, daß bei der Maischsteuerberechnung, wie es in dem § 41 des Gesetzes heißt, der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Ltr. nicht erreicht, außer Betracht bleiben soll, so ist dies etwa nicht so zu verstehen, daß vielleicht jeder Bottich für sich berechnet wird und dabei 25 Ltr. außer Ansatz bleiben können, sondern vielmehr so daß sämmtliche für einen Monat declarirten Einmaischungen in ihrem Raumgehalt zusammengerechnet werden und an dieser Summe etwa überschießende 25 Ltr. außer Betracht bleiben sollen.

Den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe haben alle gewerblichen Brennereien zu entrichten und zwar:

1. Den Zuschlagssatz von 20 Pfg. für das Liter reinen Alkohols alle gewerblichen Brennereien, die erst nach dem 1. April 1887 entstanden sind, und alle Brennereien, die Preßhefe fabriciren, oder die mehr als 20,000 Ltr. Bottichraum täglich bemaischen.
2. Den Zuschlagssatz von 18 Pfg. für das Liter reinen Alkohols alle gewerblichen Brennereien ohne Preßhefenfabrikation, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben, insofern sie durchschnittlich mehr als 10,000, jedoch nicht über 20,000 Ltr. Bottichraum an einem Tage bemaischen.
3. Den Zuschlagssatz von 16 Pfg. für das Ltr. reinen Alkohols alle gewerblichen Brennereien ohne Preßhefenfabrikation, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben, wenn sie nicht mehr als 10,000 Ltr. Bottichraum im Durchschnitt täglich bemaischen.

Die unter 2 und 3 genannten Sätze treten nur für den Umfang des bisherigen Betriebes einer Brennerei ein. Ist dieser erschöpft, so kommt für jede weitere Production der unter 1 angeführte Zuschlagssatz von 20 Pfg. für das Liter reinen Alkohols in Anwendung. Unter dem Umfang des bisherigen Betriebs, d. h. des Betriebes vor dem 1. April 1887 ist eine bestimmte Branntweinmenge zu verstehen, welche in einem Betriebsjahre zu den niedrigeren Zuschlagssätzen von 18 resp. 16 Pfg. für das Liter reinen Alkohols hergestellt werden darf. Diese Menge ist nicht mit dem Verbrauchsabgabencontingent zu verwechseln und wird nicht wie dieses alle 3 Jahre neu bemessen, sondern ein für alle mal von der Steuerbehörde nach dem bisherigen Betriebsumfang festgestellt. Unter gewerblichen Brennereien werden nun nach dem Gesetze alle diejenigen Betriebe verstanden, welche mehlige Stoffe (Kartoffeln, Getreide) verarbeiten, aber nicht zu den landwirthschaftlichen (§ 41 Absatz I a des Gesetzes) gehören, oder welche Mischungen aus mehligen Stoffen verarbeiten. Es steht somit allen landwirthschaftlichen und allen nichtmehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien frei, den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe an Stelle der Maischbottich- resp. Materialsteuer zu entrichten und zwar die unter 1 bis 3 für die gewerblichen Brennereien genannten Sätze, sofern sie die daselbst gegebenen Voraussetzungen erfüllen. Hierbei wird noch ein Unterschied zwischen den großen und den kleinen landwirthschaftlichen resp. nichtmehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien gemacht. Zum leichteren Verständniß stellen wir deshalb, wenn gleich wir die bereits unter 1 bis 3 genannten Sätze wiederholen müssen, sämmtliche Zuschlagssätze, die auf Antrag an Stelle der Maischbottich- und Materialsteuer entrichtet werden können, hier zusammen. Die dabei für die Bemaischung gezogenen Grenzen sind als Durchschnittsgrenzen zu verstehen.

I. Landwirthschaftliche, Kartoffeln oder Getreide verarbeitende Brennereien:

a) 24 Pfg. für das Liter reinen Alkohols, wenn sie mehr als 20,000 Ltr. Bottichraum täglich bemaischen (und zwar 20 Pfg. nach Absatz I und 4 Pfg. nach Absatz II des

§ 42 im Gesetzes).

b) 22 Pfg. für das Liter reinen Alkohols, wenn sich nach dem 1. April 1887 entstanden sind und mehr als 10,000, aber nicht über 20,000 Ltr. Bottichraum täglich bemaischen (nämlich 20 Pfg. gemäß Ziffer I Absatz 2 und 2 Pfg. gemäß Ziffer II Absatz 2 des § 42).

c) 20 Pfg. für das Ltr. reinen Alkohols, insofern sie vor dem 1. April 1887 entstanden sind und mehr als 10,000, aber nicht über 20,000 Ltr. Bottichraum täglich bemaischen (nämlich 18 Pfg nach Ziffer I Absatz 2 und 2 Pfg. nach Ziffer II Absatz 2 des § 42) für den Umfang des bisherigen Betriebes.

d) 16 Pfg. für das Liter reinen Alkohols, wenn sie vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und nicht mehr als 10,000 Ltr. Bottichraum an einem Tage bemaischen, für den bisherigen Umfang ihres Betriebes. Darüber hinaus 20 Pfg. für das Liter reinen Alkohols

Den Zuschlagssatz von 18 Pfg. allein für das Liter reinen Alkohols giebt es demnach für landwirthschaftliche Brennereien nicht, sondern nur in der unter c genannten Form. Den ganz kleinen landwirthschaftlichen Brennereien sind noch, wenn sie Getreide verarbeiten, folgende Zuschlagsermäßigungen zugestanden:

e) 14 Pfg. für das Liter reinen Alkohols an Stelle der Maischbottichsteuer für landwirthschaftliche, Getreide verarbeitende Brennereien, welche in einem Betriebsjahre mehr als 100 hl., aber nicht über 150 hl. reinen Alkohols erzeugen.

f) 12 Pfg. für das Liter reinen Alkohols an Stelle der Maischbottichsteier für landwirthschaftliche, Getreide verarbeitende Brennereien, welche in einem Betriedsjahre nicht mehr als 100 hl. reinen Alkohols erzeugen.

Die unter e und f genannten Brennereien erhalten kein Zuschlagscontingent zugewiesen, sondern können ihre ganze Production zu dem Zuschlagssatze von 14 resp. 12 Pfg. herstellen, insofern sie eben die Grenzen von 150 und 100 hl. damit nicht überschreiten. Sie müssen sich nur zu Beginn eines jeden Betriebsjahres verpflichten, ihre Jahresproduction über diese Grenze hinaus gar nicht auszudehnen, oder aber für sämmtlichen in dem betreffenden Betriebsjahre erzeugten Branntwein den nächst höheren Zuschlagssatz sofort baar nachentrichten zu wollen. So würde z.B. eine Brennerei, wenn sie zu dem Zuschlagssatze von 12 Pfg. für das Liter reinen Alkohols zugelassen worden ist, sofort für das ganze erzeugte Jahresquantum den Zuschlagssatz von 14 Pfg, baar nachentrichten müssen, sobald sie nur 1 Ltr. über die zulässige Menge von 100 hl. hinaus hergestellt haben würde. Umgekehrt bekommt aber auch eine Brennerei, die in der Voraussicht. daß sie in einem Betriebsjahre 150 Hectoliter Branntwein herstellen würde, das Jahr hindurch den Zuschlagssatz von 14 Pfg. entrichtet hat, am Schlusse des Betriebszahres die zuviel gezahlte Steuer zurück, insofern sie nur 100 Hectoliter erzeugt hat.

II. Nichtmehlige Stoffe verarbeitende Brennereien entrichten auf Antrag an Stelle der Materialsteuer folgende Zuschlagsätze:

a) 20 Pfg. für das Liter reinen Alkohols alle Brennereien, die in einem Betriebsjahre mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen.

b) 16 Pfg. für das Liter reinen Alkohols, insofern sie in einem Betriebsjahre zwar mehr als 50 Liter, jedoch nicht über ein Hektoliter reinen Alkohols herstellen.

c) 8 Pfg. für das Liter reinen Alkohols, wenn in einem Betriebsjahre nicht über 50 Liter reinen Alkohols erzeugt werden.

Diese Brennereien müssen, insoweit sie die unter b und c genannten niedrigeren Sätze entrichten, eine gleiche Verpflichtung wie die unter e f genannten Betriebe eingehen und erhalten ebenfalls etwa zuviel gezahlte Steuer zurück.

Die Vortheile, die nun die Entrichtung des Zuschlages zur Verbrauchsabgabe mit sich bringt, sind verschiedener Art So kann z. B. eine landwirthschaftliche Brennerei selbst bei der Entrichtung der niedrigeren Zuschlagssätze von 18, 16, 14, oder 12 Pfg. für das Liter reinen Alkohols das ganze Jahr hindurch im Betriebe sein, während diejenigen Brennereien, welche gemäß § 41 Absatz II d s Gesetzes die ermäßigten Maischbottichsteuersätze in Anspruch nehmen, den Sommer über zu ruhen haben. Ferner tritt für alle Brennereien, welche den Zuschlag entrichten und nicht fixirt sind, eine Erleichterung in der Kontrole ein. Sie brauchen nämlich, um Nebensätze, wie Hefengefäße, Maischbehälter u. s. w. anzuschaffen und steuerfei in Gebrauch nehmen zu können, dazu nicht erst wie die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien die Genehmigung der Steuerbehörde, sondern sie sind nur verpflichtet, von der Anschaffung und Ingebrauchnahme der Gefäße Anzeige zu erstatten. Auch die Größe und die Zahl dieser Nebengefäße ist ihnen freigestellt, was grade bei der Benutzung von Hefengefäßen (die bei den Brennereien, welche die Maischbottich- resp. Materialsteuer entrichten, doch nur eine bestimmte Größe haben dürfen), eine nicht geringe Freiheit bedeutet. Sie können ferner den bereits declarirten Betrieb beliebig abändern, wenn diese Abänderung nur vorher in Spalte 10 des Betriebsplanes vermerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde Anzeige erstattet wird. Von welchem Werthe eine solche Bewegungsfreiheit für den Betrieb ist, wird am besten derjenige beurtheilen können, der früher einmal bei der Entrichtung der Maischbottich- resp. Materialsteuer gezwungen war, genau nach dem angegebenen Betriebsplan zu arbeiten. Wie vortheilhaft ist es, wenn sich z. B. der Absatz der Hefe, der sich vielleicht bei Abgabe des Betriebsplanes nicht so genau im Voraus übersehen ließ, zu verringern droht, daß man dann einige Einmaischungen ausfallen lassen oder auf einen andern Tag verlegen kann. Schon der Umstand, daß man, da die erzeugte Branntweinmenge versteuert wird, auf die Ausnutzung des Bottichraums keinen Werth zu legen braucht, ist gewiß nicht zu unterschätzen. Mithin ist es bezüglich der zu bezahlenden Steuer ganz egal, ob der Bottich nur halb oder ganz voll gemaischt wird. Auch können die Brennereibesitzer, welche nicht fixirt sind und an Stelle der Maischbottich- resp. Materialsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten, die von ihnen bei der Bereitung von Preßhefe im Gebrauch genommenen Aufsatzhölzer oder Aufsatzkränze mit dem Bottichrand fest verschrauben resp. verklammern und die Fugen mit einer teigartigen Masse derartig ausstreichen, daß ein Abfließen von Maische oder Hefeschaum nicht mehr zu besorgen ist. Ferner werden die Maischbottiche und Hefengefäße in den Zuschlag entrichtenden und nicht fixirten Brennereien nur einer trockenen Vermessung unterzogen, während die anderen Brennereien ihre Gefäße trocken und naß vermessen lassen müssen, wovon besonders die letztere Art der Vermessung jedes Mal mehrere Arbeitskräfte und viel Zeit in Anspruch nimmt.

Zölle.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1892 den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren vom 22. April 1892 die Zustimmung ertheilt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 1892 den von den Amtsblättern veröffentlichten Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten mit der Maßgabe die Zustimmung ertheilt, daß dieselben vom 15. Juli c. ab in Geltung zu treten haben.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1892.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden

Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten, vom 30. Januar 1892 (Reichsgesetzblatt S. 300), hat der Bundesrath beschlossen, daß für die Zeit vom 4. Juli bis einschließlich 30. November d. J. die vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, d, eα (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze den betreffenden rumänischen Erzeugnissen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zugestanden werden.

Zwischen der Kaiserlichen Regierung und dem schweizerischen Bundesrath ist das Einverständniß darüber festgestellt worden, daß im Tarif B zum deutsch-schweizerischen Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891 bei Position 193 das Wort „Christofle" nicht als allgemeine Bezeichnung für die dort aufgeführten Waaren, sondern nur beispielsweise gebraucht, und daß demgemäß an der angegebenen Stelle ebenso wie in der Nummer 193 des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891 hinter dem Worte „Christofle" das Zeichen ꝛc. einzuschalten sei.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 22. März 1892.

Ein bezüglich der Verwendung von Gerstenmalzschrot und Zuckerkouleur unter Vorbehalt der Nachversteuerung fixirter Brauer, der andere, im Fixationsvertrage nicht genannte Braustoffe zur Bierbereitung verwendet, ohne die Genehmigung der Directivbehörde eingeholt und ohne diese Stoffe in das Brauregister eingetragen zu haben ist, wenn er die Verwendung in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, verschwiegen hat, wegen Betrugs zu bestrafen.

Gründe.

Der Thatbestand des Betruges ist vom ersten Richter bedenkenfrei festgestellt. Die Revision sucht zwar auszuführen daß der Thatbestand des § 27 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 753) vorliege, und die Betrugsstrafe ausschließe. Dieser Ansicht kann aber nicht beigetreten werden. Der §, 27 a. a. O. erheischt eine durch das Gesetz, nämlich die §§ 16, 17 auferlegte Verpflichtung zur Anmeldung der Braustoffe. Dieser Verpflichtung war der Angeklagte durch den mit ihm abgeschlossenen Fixationsvertrag enthoben. Die Defraudationsstrafe konnte daher nicht eintreten und eben deshalb war die Anwendung des §. 263 Strafgesetzbuchs geboten (Urtheil der vereinigten Strafsenate vom 4. April 1881, Entscheidung in Strafsachen, Band 4, Seite 50).

Das von der Revision angezogene Urtheil des IV. Strafsenats des Reichsgerichts vom 20. Dezember 1884 (abgedruckt in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Band 6, Seite 836 und im Preußischen Centralblatt für Abgaben u. s. w. Gesetzgebung und Verwaltung 1885, Seite 337) behandelt nicht den hier vorliegenden Fall einer Fixation der Brausteuer.

Vergeblich beruft sich die Revision zu Gunsten ihrer Auffassung auf das Urtheil des Preußischen Obertribunals vom 28. September 1876 (Entscheidungen, Band 78, Seite 426) Denn dieses Urtheil wiederlegt die Ansicht der Revision. Es wird zwar darin (Seite 434 a. a. O.)bemerkt, daß unter besonderen Umständen der Thatbestand einer Steuerdefraudation nach § .27 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 auch während der Dauer von Fixationsverträgen denkbar erscheine, z. B. in Fällen, in welchen der Fixat für die mit Verwendung von bestimmten Braustoffen (Malz, Schrot) vorzunehmenden Brauakte fixirt sei, nichts destoweniger aber andere Malzsurrogate ohne die vorgeschriebene Anweudung verwende. Es bedarf indeß keines Eingehens auf die vom früheren Preußischen Gerichtshof als denkbar unterstellten Fälle; denn der Angeklagte war, wie der erste Richter feststellt, nach dem von ihm abgeschlosseuen Fixationsvertrage, wenn er andere Stoffe als Gerstenmalzschrot und Zuckerkouleur zur Bierbereitung verwendete, nicht zur Anmeldung gemäß §§. 16, 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1872, sondern zur Einholung der Genehmigung des Provinzial-Steuer-Directors verpflichtet.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Reisegeldzuschüsse.

Des Herrn Finanzministers Excellenz hat mit Erlaß vom 12. Juli c. III 9114 angeordnet, daß den Beamten, die für die Ausführung von Dienstreisen etatsmäßige Pferdegelder zum Halten eigener Dienstpferde beziehen, die Reisegeldzuschüsse nach den für Reisen mit Dienstpferden vorgesehenen höheren Sätzen der Verfügung vom 24. Dezember 1890 III 12638 I 17918 auch dann zu zahlen sind wenn sie die Dienstreisen nicht mit ihren Dienstpferden ausgeführt, sondern sich auf eigene Kosten eines anderen Beförderungsmittels bedient haben

Hiermit hat der Herr Minister abermals einem Wunsche eines Theils seiner Untergebenen Rechnung getragen, der auch unsererseits (vergl. Umschau 1891 Nr. 18 S. 137) verfochten worden ist und der die Betheiligten zu Dank verpflichten wird.

Volkswirthschaftliches. — Verkehr mit dem Auslande.

Aus dem Jahresberichte der Handelskammer zu Leipzig pro 1891.

Handelsbeziehungen zu fremden Staaten.

Italienischer Zollsatz auf Alcoloide.

Die Handelskammer zu Wiesbaden übersandte der Kammer mit der Bitte um Unterstützung eine an den Königl. Preuß. Minister für Handel und Gewerbe gerichtete Eingabe, in welcher jener ersucht wurde, bei den Handelsvertrags-Verhandlungen mit Italien dahin zu wirken, daß keinerlei Erhöhung des italienischen Zollsatzes auf Alcoloide eintrete. Obwohl im hiesigen Bezirke eine erhebliche Industrie, welche unmittelbar durch die Erhöhung der fraglichen Zölle bedroht wäre, nicht besteht, so hielt es die Kammer dennoch für angezeigt, die erwähnte Eingabe zur Kenntniß des Königl. Ministeriums des Innern zu bringen und dieses um Unterstützung derselben zu bitten, weil sie eine ungünstige Einwirkung auf die chemische Industrie sowohl wie auf den Handel befürchtete.

Handelsvertrag mit Brasilien.

Auf Anregung einer hiesigen Firma richtete die Kammer unter dem 17. März eine Eingabe an den Herrn Reichskanzler wegen Anbahnung eines Handelsvertrages mit Brasilien, welche auch veröffentlicht wurde und folgendermaßen lautet:

„Euer Excellenz ist bekannt, daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika, nachdem sie sich durch die Mackinley-Bill noch mehr als bisher gegen die europäische Einfuhr abgeschlossen haben, neuerdings, den Anregungen des panamerikanischen Congresses folgend, durch Handelsverträge in ein um so engeres Verhältniß zu anderen amerikanischen Staaten zu treten beginnen. Durch den Handelsvertrag mit Brasilien, welcher als erstes Ergebniß dieser Bestrebungen anzusehen ist und der bereits am 1. April d. J. in Kraft treten soll, werden wichtige Erzeugnisse der vereinigten Staaten, und zwar nicht nur Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, sondern auch gewisse Eisenwaaren, namentlich Instrumente und Maschienen für Ackerbau, Bergbau und Fabriken, bei der Einfuhr nach Brasilien ganz vom Zolle befreit, während andere, wie Baumwollwaren einschließlich fertiger Kleidungsstücke, Eisen- und Stahlwaren, soweit sie nicht frei eingehen, Leder, Gummiwaren u. s. w., eine Ermäßigung von 25% gegenüber dem allgemeinen brasilianischen Einfuhr-Zollturif genießen sollen.

„Die deutsche Industrie, welche bisher Brasilien als ein ergiebiges Absatzgebiet hat betrachten dürfen, wird durch diese Bevorzugung eines anderen Staates in empfindlichster Weise zurückgedrängt werden. Namentlich wird die deutsche Baumwollen- und die Eisen-Industrie in vielen ihrer Zweige, dann auch die Gummiwaaren-Industrie dadurch schwer geschädigt werden.

„In England, welches sich in der gleichen Lage befindet, haben Handelskammern und andere Körperschaften, welche die betheiligten Kreise vertreten, sich bereits an die Regierung mit der Bitte gewandt, die erforderlichen Schritte zu thun, um einen Handelsvertrag von Brasilien zu erlangen, welcher englischen Waaren die Gleichberechtigung mit den nordamerikanischen sichert; und dem Vernehmen nach hat Lord Salisbury verheißen alles aufzubieten, um dieses Ziel zu erreichen.

„An Euer Excellenz gestatten wir uns nun uns mit dem ergensten Gesuche zu wenden,

> Verhandlungen mit Brasilien einleiten zu wollen, um auch für die deutsche Ausfuhr die gleichen Vergünstigungen zu erlangen, wie sie den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingeräumt sind.

„Wenn wir recht unterrichtet sind, giebt es in Brasilien weite Kreise, insbesondere auch im Handelsstande, welche mit der einseitigen Begünstigung der Vereinigten Staaten durchaus nicht einverstanden sind, und namentlich wird es gemißbilligt, daß die Regierung einen wichtigen Vertrag abgeschlossen hat, ohne die Kammern vorher darüber zu hören. Um so eher dürfte Aussicht sein, daß die drohende Gefahr von der deutschen Industrie noch abgewendet werden kann."

Eingangszoll für Äther aller Art und Essenzen.

Das Königl. Ministerium des Innern erforderte von der Kammer eine gutachtliche Äußerung über ein dem Bundesrath vorliegendes Gesuch des Inhalts, daß im Interesse der einheimischen Fabrikation von Äther und Essenzen und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Steuerbelastung des Branntweins der Eingangszoll für Äther aller Art und Essenzen angemessen erhöht werden möchte.

Die Kammer erstattete hierauf im Juli folgendes Gutachten:

„Für diejenigen Äther-Arten und Essenzen, welche nur aus versteuertem Spiritns hergestellt werden können, ist die Erhöhung des früheren Eingangszolles von 20 ℳ. als eine selbstverständliche Folge der neuen Branntweinsteuer zu bezeichnen — eine Folge, die zu ziehen damals wohl nur d.rch ein Uebersehen unterlassen worden ist; und zwar sollte die Erhöhung dem Maße der neuen Mehrbelastuug entsprechen. Bei allen diesen Äther-Arten ist Spiritus der wesentliche Rohstoff. Bei der Ausfuhr von Spiritus wird die Maischsteuer zurückvergütet, die Verbrauchssteuer überhaupt nicht erhoben; es kann also z. B. im Freihafengebiet von Hambnrg Äther aus Spiritus erzeugt werden, welcher dem Fabrikanten um den Betrag der rückvergüteten Maischsteuer und der Verbranchssteuer billiger zu stehen kommt als im Zollgebiet, und wenn dann der Äther mit 20 ℳ. Zoll ein eingeführt wird, so wird damit ein entsprechender Theil der Steuer-Einnahme gradezu verschenkt, während andererseits die chemischen Fabriken im Zollgebiet schlechterdings nicht mehr in der Lage sind, den Wettbewerb mit dem Zoll-Ausland aufzunehmen, vielmehr die früher ziemlich ausgedehnte Erzeugung haben einstellen müssen.

„Insoweit können wir also das vorliegende Gesuch nur befürworten, und zwar wird von sachverständiger Seite der Satz von 100 ℳ. für 100 kg als zur Ausgleichung erforderlich, aber auch genügend bezeichnet. Die von uns befragten Vertreter der dabei in Betracht kommeneen Gewerbszweige haben sich sämmtlich zustimmend ausgesprochen.

„Dagegen liegt zur Erhöhung des Zolles für diejenigen Äther-Arten, die aus denaturirtem Spiritus verfertigt werden können, insbesondere für Schwefeläther, ferner für Chloroform und Colodium kein Grund vor. Ebensowenig wird etwa Erhöhung des Zolles auf ätherische Öle (die zuweilen als Essenzen bezeichnet werden) die Rede sein könneu"

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Befördert: der Oberkontrolassistent Düffe in Zechin zum Obergrenzkontroleur in Leobschütz.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der Obersteuerkontroleur Steuerinspector van Sixthin unter Beilegung des Amtscharakters als Obersteuerinspektor;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft der Hauptamtskontroleur Hampel in Neidenburg nach Halberstadt und die Obersteuerkontroleure Steuerinspektor Sommerfeld in Osterode nach Königsberg und Jessen in Gerdauen nach Osterode, der Obergrenzkontroleur Steugel in Aglonen als Obersteuerkontroleur nach Gerdauen, der Obergrenzkontroleur Zacharias in Eydtkuhnen mit Belassung des Charakters Oberkontroleur als Hauptamtsassistent nach Dortmund und der Hauptamtsassistent Belian in Eydtkuhnen in gleicher Eigenschaft nach Eberswalde;

in der Provinz Westpreußen

befördert: der Obersteuerkontroleur Godlewsky in Danzig zum Hauptamtskontroleur in Leer;

gestorben: der Regierungsrath Obersteuerinspector Heims in Konitz und der Hauptamtsrendant Hagen in Pr.-Stargard;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Hauptamtsassistent Fiedler in Berlin unter Beilegung des Titels Obersteuerkontroleur und der Hauptamtsassistent Böhm in Berlin unter Verleihung des K. Kronenordens 4. Klasse; der Steuereinnehmer I Schneider in Cüstrin;

befördert oder versetzt: der Regierungsrath Kühn in Berlin zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichsschatzamte, der Assistent Tuchel bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin zum Sekretair bei derselben, der Hauptamtsassistent Hö-

ckert in Berlin zum expedirenden Sekretair und Kalkulator beim Kaiserlichen statistischen Amte in Berlin, der Steueraufseher Bleßmann zum Hauptamtsassistenten in Berlin, der Hauptamtsassistent Bornemann in Berlin zum Obergrenzkontroleur in Aglonen, der Oberkontrolassistent Bockholt in Köpenik zum Obergrenzkontroleur in Rees und der Hauptamtsassistent Weidling in Berlin als Oberkontrolassistent nach Köpenick, der Hauptamtsassistent Beilke in Berlin zum Geheimen Registratur-Assistenten beim Reichsschatzamte, die Oberkontrolassistenten Luck in Luckau als Hauptamtsassistent nach Brandenburg und Mittag in Oranienburg als Hauptamtsassistent nach Krossen, die Hauptamtsassistenten Lange in Berlin als Oberkontrolassistent nach Köpenick, Weinberg in Berlin als Oberkontrolassistent nach Gessell, Schwanebeck in Brandenburg als Oberkontrolassistent nach Luckau, Bohse in Eberswalde als Steuereinnehmer I nach Berlinchen und Jänisch in Eberswalde als Steuereinnehmer I nach Cüstrin, der Steuereinnehmer I Schaub in Berlinchen als Hauptamtsassistent nach Berlin, der Büroassistent Wagner in Sigmaringen als Hauptamtsassistent nach Berlin, der Steueramtsassistent Telschow in Neuwedell in gleicher Eigenschaft nach Cöpenick und der Steueraufseher Möhring in Berlin zum Hauptamtsassistenten in Eberswalde;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Steuereinnehmer I Pommerwenig in Callies unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;
befördert: der Hauptamtsassistent Richert in Stettin zum Obergrenzkontroleur in Endtkuhnen, der Oberkontrolassistent Hartung in Stolp zum Obergrenzkontroleur in Neustadt O.-S. und der Steueraufseher Volz zum Hauptamtsassistenten in Stettin;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: die Zolleinnehmer I Weber in Boguslaw als Steuereinnehmer I nach Fraustadt und Worskok in Borzykowo, in gleicher Eigenschaft nach Boguslaw, der Hauptamtsassistent Fleischer in Posen zum Zolleinnehmer I in Brazykowo, der Hauptamtsassistent Droschke in Skalmierzyce in gleicher Eigenschaft nach Posen, der Assistent Römer bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen zum Hauptamtsassistenten in Skalmirzyce, der Zolleinnehmer I Lüders in Boleslawice als Steueramtsassistent nach Nakel und der Steueramtsassistent Schreinert in Nakel zum Zolleinnehmer I in Boleslawice;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Kanzlist Tschanter in Breslau mit Beilegung des Titels Kanzlei-Sekretair;
befördert oder versetzt: die Hauptamtsamtskontroleure Kotalla in Breslau als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Memel und Hammer in Sagan in gleicher Eigenschaft nach Breslau, der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Krumbholz in Breslau als Stationskontroleur nach Constanz, der Obergrenzkontroleur Hannibal in Seidenberg als Obersteuerkontroleur nach Prüm und die Revisionsaufseher Weiz zum Zolleinnehmer II in Barzdorf und Zobel zum Hauptamtsassistenten in Oesterreichisch Oderberg;

in der Provinz Sachsen

ausgeschieden: der Oberkontrolassistent Oelze in Burg;
befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure, Steuerinspektor Fahr in Wittenberg nach Halle und Köhler in Artern nach Wittenberg, sowie der Hauptamtsassistent Eyring in Gr. Oschersleben nach Wittenberg, der Steueraufseher Thiele zum Steueramtsassistenten in Aschersleben, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I Nitzschke in Erxleben nach Barby und Radünzel in Barby nach Erxleben, der Steueramtsassistent Elchlepp in Weißenfels als Steuereinnehmer II nach Dähre, der Steuereinnehmer II Brückner in Dähre als Steueramtsassistent nach Weißenfels und der Steueramtsassistent Paul in Aken a.E. zum Hauptamtsassistenten in Berlin;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Zolleinnehmer I Witt in Nebel auf Amrum unter Verleihung des rothen Adlerordens 4 Klasse;
befördert: der Obergrenzkontroleur Steuerinspektor Kannapke in Altona zum Revisionsinspektor in Kaldenkirchen und der Hauptamtsassistent Siem in Flensburg zum Obergrenzkontroleur in Stade;

in der Provinz Hannover

pensiouirt der Hauptamtsassisten: Ahrens in Hannover unter Verleihung des K. Kronenordens 4. Klrsse;
befördert oder versetzt: der Regierungsrath, Oberzollinspektor Gladisch in Nordhorn als Obersteuerinspektor nach Neuß, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtskontroleure Wulff in Harbueg nach Celle und Heyder in Celle nach Harburg, der Hauptamtskontroleur Keßler in Leer als Obersteuerkontroleur nach Crefeld, die Obergrenzkontroleure Gehne in Norden als Obersteuerkontroleur nach Saarlouis und Ellerhorst in Stade als Obersteuerkontroleur nach Kirberg, der Zolleinnehmer II Thiede in Lorenzpolder als Zollamtsassistent nach Wilhelmshaven, der Zollamtsassistent von Jänichen in Wilhelmshaven zum Zolleinnehmer II in Lorenzpolder, der Hauptamtskontroleur Schmidt in Stade als Stationskontroleur nach Bremen unter Verleihung des Charakters als Steuerinspektor, der Hauptamtsassistent Menzel in Geestemünde in gleicher Eigenschaft nach Berlin und der Grenzaufseher Braumann in Geestemünde zum Hauptamtsassistenten in Berlin;

in der Provinz Westfalen

befördert: der Oberkontrolassistent Wolff in Sendenhorst zum Obergrenzkonteoleur in Seidenberg;
gestorben: der Steuereinnehmer I Züge in Höxter;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert oder versetzt: die Obersteuerkontroleure Reppin in Frankfurt a. M. zum Hauptamtskontroleur in Neidenburg, Steuerinspektor Wittich in Limburg als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Altona und Bruns in Kirberg in gleicher Eigenschaft nach Limburg, der Steuereinnehmer I von Wiersheim in Homberg als Hauptamtsassistent nach Berlin und der Steueraufseher Klee zum Hauptamtsassistenten in Frankfurt a. M. der Steuereinnehmer II Finger in Braunfels zum Steuereinnehmer I in Homberg und der Steueraufseher Buchholz in Rotenberg zum Steuereinnehmer II in Braufels;

in der Rheinprovinz

entlassen: der Hauptamtsassistent Wagener in Euskirchen;
pensionirt: der Revisionsinspektor Mayer in Kaldenkirchen;
befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Hübner in Bittburg zum Hauptamtskontroleur in Sagau, der Obergrenzkontroleur Berth in Rees als Obersteuerkontroleur nach Bittburg, in gleicher Eigenschaft der Obersteuerkontroleur Schimmelpfennig in Saarlouis nach Artern, der Hauptamtsassistent Setzermann in Kaldenkirchen nach Crefeld, der Steuereinnehmer I Trageheim in St. Vith nach Siegburg und der Obersteuerkontroleur von der Linden in Crefeld nach Breslau;
gestorben: der Steuereinnehmer I Pape in Issum, der Steueramtsassistent Förster in M.-Gladbach;

---

befördert wurde der Stationskontroleur, Revisionsinspektor Willmer in Bremen zum Oberzollinspektor in Nordhorn.

Titelverleihung.

Dem Steuereinnehmer I Gröncwald in Coesfeld wurde aus Anlaß der Feier seines Dienstjubiläums der Amtscharakter Obersteuerkontroleur und dem Kanzlisten Berkholz in Erfurt der Titel: Kanzlei-Inspektor verliehen.

Neue Bücher.

Materne's Steuer-Examinatorium III. Theil. Das neue Zuckersteuergesetz betreffend, von E. Heukeshoven, Kgl. Pr. Packhofs-Vorsteher in Danzig, ist zum Preise von 1,60 M. im Verlag von A. Reisewitz Leipzig erschienen und reiht sich würdig den früher erschienenen Theilen dieses Werkes an. Es führt in die neue Zuckersteuergesetzgebung in instructivster Weise durch Frage und Antwort ein und bereitet so auf das Examen in dieser neuen Materie zweckmäßig und sicher vor. Das Werkchen kann allen Beamten, namentlich aber den Examinatoren und den noch zu Examinirenden bestens empfohlen werden.

Briefkasten.

Herrn Steueraufseher **Schw.** in **Gr.** erwidern wir auf die Anfrage vom 11. Juli c., daß Exportbonification genau dasselbe heißt wie Ausfuhr- (Export-) Vergütung (Bonification). Export- oder Ausfuhr-Prämien sind Beiträge, welche nicht als Rückvergütung für gezahlte Steuer, wie die Ausfuhrvergütung, sondern als Beihülfe gezahlt werden, damit die Ausfuhr leichter möglich wrd.

In der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung
ist soeben erschienen:
die **vierte Auflage** des Werkes

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Hildesheim

Ladenpreis 5,— Mk.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es bietet also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniss,** ohne welche eine **verständnissvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine gross Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluss der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Der Werth und die praktische Nützlichkeit des Buches, nicht nur für Zollbeamte, sondern auch für Industrielle, Handeltreibende und Volkswirte ist von allerhöchsten Stellen und so **allgemein** anerkannt, dass wir uns darüber jeder Aeusserung enthalten können.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Berlin SW.,
Grossbeerenstrasse 41.

Taschenuhren
Neuestes Gewerk „Urania," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Familien-Versorgung.
Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den
Preußischen Beamten-Verein.
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt
aufmerksam gemacht.
Versicherungsbestand 91246810 ℳ
Vermögensbestand 20718000 ℳ
Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der
Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr 125.

MEYERS
Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.
Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:
Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage
HAND-LEXIKON
Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.
Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid
des allgem. Wissens
40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Schneile, saubere und leserliche Handschrift!!

Niemand, dem an einer ordentlichen und deutlichen Schrift etwas gelegen ist, versäume sich Fr. Koch's Schule über

Die Steilschrift

und deren Anwendung in Kanzlei, der Schule und im öffentlichen Leben kommen zu lassen. Preis incl. Uebungsheften nur 1,40. Gegen Mk. 1,60 sendet franco

Aug. Gotthold's Verlag, Kaiserslautern.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

= Soeben erscheint: =

MEYERS KLEINES KONVERSATIONS-LEXIKON

Fünfte, neubearbeitete und vermehrte Auflage.

2400 Lexikon-Seiten mit 77,000 Artikeln und vielen hundert Abbildungen, Karten, Chromotafeln u. a.

in 66 Lieferungen zu je 30 Pfennig = 18 Kreuzer ö. W.

Die erste Lieferung zur Ansicht. — Prospekte gratis zu beziehen durch:

Eugen Schneider, Berlin SW. 47.

Soeben erscheint:

9000 Abbildungen. 16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf. **16000 Seiten Text.**

Brockhaus' Konversations-Lexikon.

14. Auflage.

600 Tafeln. **300 Karten.**

120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.

Zu beziehen durch Eugen Schneider, Berlin SW. Grossbeerenstrasse 41.

Im Verlage von **A. Reiswitz in Leipzig-R.** ist soeben erschienen:

Maternes Steuer-Examinatorium III., enthaltend das Gesetz vom 31 Mai 1891.

die Besteuerung des Zuckers betr.,

nebst den Ausführungsvorschriften u. den Bestimmungen über Zuckerstatistik, sowie einer Einleitung über die wichtigeren Zuckerarten, die Herstellung des Rübenzuckers und d. Entwickelung der zuckersteuer.

Bearb. v. E. **Heukeshoven.**

Preis 1.60 *M.*

Das neue Zuckersteuergesetz tritt vom 1. August d. J. in Kraft, die Bearbeitung desselben in der beliebten katechetischen Form von berufener Hand wird den Interessenten sicher sehr erwünscht sein.—

Soeben erschienen:

Die Zuckersteuer des Deutschen Reichs.

Gesetz v. 31. Mai 91 erläutert nach den Ausführungsbestimmungen, nebst verkürztem

Ueberblick über die Geschichte der Besteuerung und die Entwicklung der Fabrikation des Rübenzuckers.

Ein Handbuch für Steuerbeamte, Industrielle und Kaufleute herausgegeben von

Troje

Kgl. pr. Steuerrat u. Dirig. d. Haupt-St.-A. Prenzlau.

Preis brosch. 1,80.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und gegen Einsendung des Betrages vom

Verlag von Gustav Elkan, Harburg a/E.

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.

Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107

Fernsprecher Amt I 2934.

Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- nnd Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer 2c.

Specialität:

Solinger Stahlwaaren.

Verpackung nach außerhalb wird nicht berechnet.

Kautschuk-Stempel

in vorzüglicher Ausführung

besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute

liefert

Emil Kaiser, Berlin N.

100 Invalidenstraße 100.

Specialität: **Portemonnaiestempel.**

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin

Nr. 15. **Berlin und Hamburg, August 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Die Zollbehandlung der Mühlenkonten betreffend (S. 118). **Zoll- und Steuertechnisches:** Zölle: Vergoldung, Versilberung 2c. von Glasperlen (S. 114). **Volkswirthschaftliches — Verkehr mit dem Auslande:** Handelsbeziehungen mit Rumänien (S. 115). Desgleichen mit Serbien (S. 116). Desgleichen mit fremden Staaten überhaupt (S. 116). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtsentscheidung vom 11. März 1882, Defraudation der Maischbottigsteuer, der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags (S. 117). **Verschiedenes: Personal-Nachrichten:** (S. 119). Anzeigen (S. 120).

Die Zollbehandlung der Mühlenkonten betreffend.

Da bis jetzt auf die Aufsätze in Nr. 8 und 9 der diesjährigen Umschau, „Die Mühlenkonten-Abrechnung mit Rücksicht auf die Getreide-Zollermäßigung" betr., eine weitere Erwiderung nicht erfolgt ist, als daß die Redaktion am Schluß des Artikels auf die Königlich Preußische Circular Verfügung vom 17. April 1892 No. 1792 R. S A. II verwiesen und angefügt hat, daß die behandelte Frage dadurch in Preußen ihre Erledigung (?) gefunden habe, glaubt ein Mühlenconto-Registerführer auf den Wunsch des Verfassers jenes Aufsatzes seine Ansicht über die Frage in nachstehenden Bemerkungen äußern zu sollen.

Zunächst kann ich nicht umhin, mich dahin auszusprechen, daß die vorbezeichnete preußische Circularverfügung auf die in Rede stehende Frage nur insoweit Bezug hat, als sie das Verfahren regelt, wie der an der vertragsmäßigen Zollherabsetzung theilhabende Getreide- und Mehlbestand vom 1. Februar nachträglich ermittelt werden soll, wenn sich der rechtzeitigen ordentlichen Aufnahme desselben Schwierigkeiten entgegengestellt haben oder wenn an der Zollermäßigung nicht theilhabendes inländisches Getreide amtlich irrthümlich*) mit aufgenommen worden ist. Die angezogene preußische Verfügung behandelt dagegen mit keinem Wort die Frage, wie die Mühlenkonten am 20. April oder 20. Juli mit Rücksicht auf die eingetretene Zolländerung für Getreide abgeschlossen werden sollen, und insofern irrt die Redaction, wenn sie glaubt, durch Hinweis auf diese preußische Circularverfügung etwas zur Aufklärung der Sachlage beigetragen zu haben.**)

Hierbei muß ich allerdings in doppelter Hinsicht meine Verwunderung darüber äußern, einmal, daß inländisches unvermahlenes Getreide am 1. Februar irgendwo amtlich hat mit aufgenommen werden können, da nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes und der bezüglichen Ausführungsbestimmung nur kontirtes, also ausländisches Getreide an der Zollherabsetzung theilnehmen und daher aufnahmefähig sein sollte, und andererseits, daß die Ermittelung des ausländischen Getreides allein irgendwo Schwierigkeiten begegnen konnte.

Das inländische Getreide war unvermahlen, weil es überhaupt nicht kontirt werden kann, selbstverständlich von der Theilnahme an der Zollermäßigung ausgeschlossen und nur vergütungsfähige Mühlenfabrikate durften hierbei mit eingerechnet werden. Hatte indessen ein Müller in- und ausländisches Getreide gemengt vorräthig, so war es seine Sache, aus den Geschäfts- und Fabrikationsbüchern oder in sonstiger zuverlässiger Weise das Mischungsverhältniß überzeugend darzuthun, damit nur das kontirte ausländische Getreide ermittelt und der Zollermäßigung theilhaftig werden konnte. Vermochte der Müller diesen Nachweis nicht zu führen, so verlor er damit den Anspruch auf Berücksichtigung der in der Mischung enthaltenen ausländischen Getreidemenge und amtlicherseits lag nicht die mindeste Veranlassung vor, hierbei besonders entgegenkommend zu verfahren, da den Mühlenkontisten nach § 4 Abs. 2 des 1882er Regulativs und der 1885er Zusatzbestimmung der jederzeitige Nachweis,

„wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsatz in den angemeldeten Räumen vorhanden sein soll"

ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist. Von unüberwindlichen Schwierigkeiten kann hierbei, wenn regulativmäßige Ordnung im Lager und in den Geschäftsbüchern herrschte, nicht entfernt die Rede sein, unbegreiflich ist es mir ferner, wie man, wenn aus dem einen oder anderen Grunde das inländische, nicht kontirte Getreide mit aufgenommen worden oder die Bestandsaufnahme überhaupt unterblieben ist, die nachträgliche Ermittelung des Bestandes von ausländischem Getreide und Mühlenfabrikaten auf dem Wege der in der preußischen Circularverfügung angedeuteten Berechnung zulässig sein soll. Da wird ja die Unordnung bei Mühlenkontisten förmlich prämiirt zu Ungunsten derjenigen Müller, die vorschriftsmäßig Ordnung halten und gewissenhaft am 1. Februar nur das ausländische Getreide und vergütungsfähige Mühlenfabrikate, die überhaupt nur aufnahmefähig waren, angemeldet haben. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn dergleichen ordnung haltende Müller nunmehr bittere Klage darüber führen, daß sie durch ihre vorschriftsmäßige Bestandsdeklaration und

demgemäße Bestandsaufnahme schwer geschädigt worden seien gegenüber solchen Kontisten, die ihren an der Zollherabsetzung theilhabenden Lagerbestand künstlich durch Berechnung haben ermitteln lassen. Man muß die Findigkeit solcher Herren kennen, daß ihnen hierbei ja kein Nachtheil erwächst!

Was nun die hauptsächliche, in dem Eingangs bezeichneten Aufsatz behandelte Frage betrifft, so kann es für mich nach den Ausführungen desselben, und nach den Reichstagsverhandlungen nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß Mehlausfuhren vom 1. Februar an nicht von dem vorjährigen Sollbestand, sondern nur von dem Istbestand an kontirtem Getreide und Mühlenfabrikaten vom 1. Februar oder von späterer Zufuhr abgeschrieben werden können und dürfen. Nachdem der vorhandene Bestand am 1. Februar festgestellt worden ist, kann doch nicht von alten, nicht mehr vorhandenen Beständen abgeschrieben werden oder es würde die Wirkung haben, daß einerseits der am 1. Februar aufgenommene Bestand z. B. von Weizen oder Roggen an der Zollherabsetzung mit 1,5 Mk. für 100 Mk. Theil nimmt, andererseits Ausfuhren zum alten Zollsatz mit 5 Mk., also um 1,5 Mk. höher abgeschrieben, folglich das im Inlande verbleibende Getreide bis zur Höhe der Bestandsaufnahmemenge am 1. Februar thatsächlich nur mit 2 Mk. für 100 Kg. verzollt würde. Das war von Haus aus nicht beantragt, ist auch nicht beabsichtigt gewesen und kann daher schwerlich mit Recht bewilligt werden.

Was nun endlich den Mühlenkonto-Abschluß selbst anlangt, so kann derselbe nach meinem Dafürhalten nur in der Weise erfolgen, daß sämmtliche Getreidekonten in der An- und Abschreibung nach dem Stand Ende Januar abgeschlossen, der am 1. Februar amtlich vorgefundene Bestand von kontirtem (ausländischem) Getreide und Mühlenfabrikaten auf neue Rechnung vorgetragen und Mehlausfuhren von diesem Zeitpunkt an entweder hiervon oder von späterer Zufuhr abgeschrieben werden. So wird es bei jeder anderen Zollkontirung bei Tarifänderungen gehalten, dies würde auch der 1885er Nachtragsvorschrift im § 5 des 1882er Regulativs entsprechen und ist es mir nicht erfindlich, weshalb bei den Herren Mühlenkontisten, die doch an dem Wegfall des Identitätsnachweises bei der Ausfuhr ihrer Mühlenfabrikate schon einen unschätzbaren fortlaufenden Verdienst haben, eine nirgends ausdrücklich vorgesehene Ausnahme von der Regel gemacht und ihnen nach obigen Ausführungen die ganze Menge des am 1. Februar vorhanden gewesenen ausländischen Getreides und der Mühlenfabrikate doppelt zollbegünstigt werden soll.

Mit dem vorbezeichneten Kontoabschluß brauchte indessen keine Zolleinzahlung verbunden zu werden, letztere erfolgt vielmehr erst später nach Ablauf der in § 8 des Regulativs geordneten Abrechnungsfristen und würde hierbei das Interesse des Kontisten ebenso, wie der Zollverwaltung gehörig gewahrt worden sein.

*) Nicht irrthümlich, sondern weil es absolut nicht zu trennen war. In den fraglichen Mühlen wird ausländisches und inländisches Getreide perpetuirlich in Silos geschüttet, welche durch 3 bis 4 Stockwerke hindurchgehen und aus denen unten perpetuirlich das Getreide auf einige 20 Gänge läuft, so daß selbst buchmäßig nicht festgestellt werden konnte, wieviel Getreide inländischen Ursprungs und wieviel ausländischen Ursprungs zu einer bestimmten Stunde noch in den Silos war.

**] Glaubt sie gar nicht, sondern hat einfach die fragliche Verfügung [welche übrigens jetzt auch in Sachsen erlassen ist] als zu der Frage der Zollbehandlung der Mühlenkonten überhaupt ergangen, angeführt. Anderenfalls würde dies nicht in der Form einer Anmerkung erfolgt sein.

Die Redaktion.

Zoll- und Steuertechnisches.

Zölle.

Kgl. Sächs. Generalverordnung,

d. d, Dresden, den 22. Juni 1892, Nr. 3761 Ba.

Auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministeriums wird im Nachstehenden eine von der technischen Deputation des Königlichen Ministeriums des Innern ausgearbeitete, zum Gebrauche für die Zollabfertigungsbeamten bestimmte Anleitung zur Feststellung der Versilberung, Vergoldung und Platinirung von Glasperlen, zur Nachachtung bekannt gegeben.

Das fragliche Verfahren lehnt sich thunlichst an dasjenige an, das bereits jetzt bei verschiedenen Zollabfertigungsstellen beobachtet wird und als im Wesentlichen richtig bezeichnet werden kann, wenn es auch mehrfach der Ergänzung und Verschärfung bedarf. Die der Beschreibung der einzelnen Operationen in Klammern angefügten Zusätze sind allgemein erläuternder Natur und geben Aufschluß über die Ursache der bei einigen Hauptämtern entstandenen Meinungsverschiedenheiten,

Anleitung zur Feststellung der Versilberung, Vergoldung und Platinirung von Glasperlen.

Allgemeines.

Das Verfahren ist nur anwendbar bei der Prüfung von Perlensorten, welche das Edelmetall, gleichviel ob als Einzug oder als Ueberzug, in Gestalt einer auf die Außenfläche aufgetragenen, von Säuren angreifbaren Schicht, nicht aber in mit dem Glaskörper verschmolzenem Zustande enthalten. Letzteres dürfte dem vollen Sinne des Wortes nach wohl nie vorkommen, und wo es anscheinend, wenn auch nur oberflächlich, der Fall ist, selbst wenn sich die Perlen weder beim Glühen verändern, noch einen sichtlichen Angriff beim Erwärmen mit Königswasser erfahren, gelingt es doch bei Anwendung einer nicht zu geringen Substanzmenge (etwa 30 Stück Perlen) auf dem nachbeschriebenen Wege den Edelmetallgehalt nachzuweisen, insbesondere dann, wenn man die Perlen, was sonst nicht nöthig ist, vor der Behandlung mit dem Säuregemisch pulverisirt, diese Behandlung selbst aber ungefähr eine Viertelstunde lang dauern läßt und schließlich nach angemessener Verdünnung filtrirt.

In weitaus den meisten Fällen ist der metallische Ueberzug in Gestalt eines äußerst dünnen Häutchens auf die Glasoberfläche niedergeschlagen worden, bei Gold und Silber aus den mit einen Reduktionsmittel versetzten Lösungen dieser Metalle bei Platin durch Einbrennen eines Gemisches von Platinchlorid und Lavendelöl. Deshalb bildet die Platinirung wohl immer einen Ueberzug, während Vergoldung oder Versilberung meist als Einzug angewendet werden, wiewohl die Beschaffenheit gewisser Perlensorten darauf hindeutet, daß man Gold ebenfalls als Ueberzug anwendet, in welchem Falle es wohl nicht aus wässeriger Lösung niedergeschlagen, sondern durch Einbrennen von Glanzgold aufgetragen wird

Die Verwendung von Amalgamen unedler Metalle, wie Zinn- und Zinkalgam, zur Herstellung eines spiegelnden Ueberzugs ist unwahrscheinlich, weil deren Auftragung nur in verhältnißmäßig dicker Schicht erfolgen könnte und deshalb theurer und in der Herstellung unbequemer sein würde, als die so leichte Erzeugung eines hauchdünnen Silberspiegels. Dagegen erscheint es nicht ausgeschlossen, daß man die Glasversilberung nach ihrer Fertigstellung noch mit einer geeigneten Quecksilberlösung z. B. einer solchen von Kaliumquecksilbercyanid, behandelt, um die Silberschicht zu amalgamiren und auf solche Weise ihren Glanz und ihre Farbe etwas zu verändern In Bezug auf die zollamtliche Behandlung würde eine derartige Anquickung gegenstandslos sein, weil die so hergestellte Waare unter allen Umständen als versilberte zu gelten hätte.

Die Quantität der bei der nachbeschriebenen Untersuchung zu verwendenden Substanz kann eine geringe sein. Durchschnittlich genügen 5 bis 10 Perlen, ja man kann mit noch weniger auskommen, wenn auch die Anwendung einer größe-

ren Menge die Sicherheit der Reaktion nur erhöhen wird.

Untersuchungsgang.

1. Behandlung mit Alkohol. Man erwärmt die zu prüfenden Perlen in einem Probircylinder einige Minuten lang mit Alkohol und beobachtet, ob eine Veränderung eintritt. Nach dem Abgießen des Alkohols spült man die Perlen mit destillirtem Wasser auf ein Uhrglas, gießt das Wasser ebenfalls ab und trocknet die Perlen in gelinder Wärme.

(Bei der Behandlung mit Alkohol erleiden nur solche Perlen Veränderung, welchen durch Auftragen von Farbestoffen organischer Natur eine Oberflächenfärbung ertheilt worden ist.)

2. Erhitzung im Glasrohr. Man erhitzt die nach 1 behandelten Perlen — oder nach Befinden auch die ursprünglichen — im einseitig zugeschmolzenen Glasröhrchen über der Spirituslampe. In der Regel wird sich, wenn Behandlung mit Alkohol vorangegangen war, hierbei keine Veränderung zeigen, höchstens kann ein vorhandener Gold oder Silberspiegel in Folge eintretender Verdunstung des Metalls unscheinbar, ja fast unsichtbar werden. Sollte der Metallbeleg Quecksilber enthalten, so entweicht dieses dampfförmig und legt sich im kühleren Theile des Glasrohrs als ein grauer, aus zahllosen Tröpfchen bestehender, ringförmiger Beschlag an. Derselbe wird jedoch nur bemerkbar bei Anwendung einer verhältnißmäßig großen Menge Substanz, auch zeigt er sich nur dem bewaffneten Auge als wirklich aus spiegelnden Quecksilbertröpfchen zusammengesetzt und muß deshalb mikroskopisch untersucht werden.

(Das Schwinden des metallischen Einzugs beim Erhitzen vergoldeter oder versilberter Glasperlen kann leicht zu der irrigen Annahme führen, daß gar keine Vergoldung oder Versilberung stattgefunden habe.)

3. Behandlung mit Salpetersäure. Man bringt die nach 1 oder nach Befinden auch nach 2 behandelten Perlen behufs Nachweisung von vorhandenem Silber auf ein mit destillirtem Wasser gewaschenes und getrocknetes Uhrglas und läßt auf dieselben aus einem zur Spitze ausgezogenen Glasröhrchen soviel (3 bis 4 Tropfen auf 10 Perlen) chlorfreie Salpetersäure fließen, daß sie eben damit durchfeuchtet werden. Hierauf erhitzt man das Uhrglas auf einem mäßig heißen Sandbade, z. B. einer kleinen mit Sand gefüllten Eisenblechschale, bis zum vollständigen Verdampfen des Salpetersäureüberschusses, eine Operation, die nur wenige Minuten Zeit in Anspruch nimmt. Das Uhrglas wird nun auf eine Unterlage von schwarzem Glanzpapier gesetzt, sein Inhalt sammt den Perlen wieder unter Verwendung eines ausgezogenen Glasröhrchens mit 3 bis 4 Tropfen Wasser durchfeuchtet und sodann 1 Tropfen sehr verdünnter Salzsäure (etwa 1 : 20) zugesetzt. Bei Gegenwart von Silber tritt dann eine weiße Trübung oder doch ein deutliches Opalisiren ein.

(Es ist unerläßlich nothwendig, daß man vor Anstellung der Reaktion den Salpetersäure-Ueberschuß durch Verdampfen entfernt, als Füllungsmittel sehr verdünnte Salzsäure verwendet und alle Flüssigkeiten tropfenweise zusetzt. Nur dann ist, da die Menge de vorhandenen Silbers eine äußerst geringe zu sein pflegt, der Nachweis ein sicherer. Gegenwart überflüssiger Säure kann den Eintritt der Reaktion gänzlich verhindern, und daraus erklärt sich die Verschiedenheit des bei verschiedenen Hauptzollämtern hervorgetretenen Untersuchungsergebnisses.)

4. Behandlung mit Königswasser. Ein Metallspiegel, welcher von Salpetersäure nicht gelöst wird, kann aus Gold oder Platin bestehen, was vielfach schon aus seiner Farbe ersichtlich ist. Um ihn auf diese Metalle zu prüfen, bringt man die nach 1, beziehentlich 2 und 3 behandelten, gewaschenen und getrockneten Perlen in einen engen Probircylinder, läßt aus einem zur Spitze ausgezogenen Glasrohr möglichst wenig (3 bis 4 Tropfen auf 10 Perlen) salpetersäurearmes Königswasser (1 Vol. Salpetersäure, 5 Vol. Salzsäure) hinzufließen und erwärmt einige Zeit gelinde. Sodann giebt man 10 Tropfen Wasser zu, gießt die Flüssigkeit in ein zweites Probierglas ab, spült zwei Mal mit je 5 Tropfen Wasser nach, mischt die Flüssigkeit und gießt die Hälfte derselben auf ein Uhrglas ab. Der im Probirzylinder verbliebene Theil der Flüssigkeit dient zur Prüfung auf Gold; man setzt ihm, wiederum unter Anwendung eines Glasröhrchens, wenige Tropfen zinnchloridhaltiger Zinnchlorürlösung zu und sieht dann, falls Gold vorhanden war, sofort oder nach wenigen Augenblicken die bekannte Goldpurpur-Reaktion eintreten.

Zu der auf dem Uhrglase befindlichen Hälfte der Flüssigkeit giebt man einen Tropfen Salmiaklösung und verdampft sie sodann unter Vermeidung aller Ueberhitzung bei gelinder Wärme zur Trockene. Den Abdampfungsrückstand befeuchtet man mit 3 bis 4 Tropfen Wasser, worauf sich die Gegenwart von Platin durch das Vorhandensein eines gelben, krystallinischen, namentlich unter der Lupe deutlich erkennbaren Niederschlags von Platinsalmiak kundgiebt.

Es braucht kaum hinzugefügt zu werden, daß die im Vorstehenden angegebenen Mengenverhältnisse nur zum ungefähren Anhalten dienen sollen, daß man sich nicht mit Peinlichkeit an dieselben zu binden braucht, und daß sie sich in jeden beliebigen Maßstab übertragen lassen.

Volkswirthschaftliches. — Verkehr mit dem Auslande.

Die über die provisorische Regelung der **Handelsbeziehungen zwischen dem Reiche und Rumänien** für die Zeit vom 4. Juli bis einschließlich 30. November d. J. zwischen den beiderseitigen Regierungen erfolgte Verständigung ist, wie der Reichsanzeiger berichtet, durch eine am 1. Juli d. J. in Bukarest von dem Kaiserlich deutschen Gesandten und dem Königlich rumänischen Minister der auswärtigen Angelegen- unterzeichnete Deklaration beurkundet worden, welche folgenden Wortlaut hat:

(Uebersetzung.)

Declaration.

Da die Kaiserlich deutsche und die Königlich rumänische Regierung im Hinblick auf den Abschluß eines definitiven Handelsvertrages die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern vorläufig zu regeln wünschen, so haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, Folgendes vereinbart.

Deutschland gewährt den rumänischen Bodenerzeugnissen, welche unter die folgenden Nummern des deutschen Tarifs fallen, nämlich:

9) a. Weizen.
b. α. Roggen,
b. β. Hafer,
b. γ. Buchweizen.
b. ε. andere nicht besonders genannte Getreidearten,
c. Gerste,
d. α. Raps und andere Oelfrüchte,
ex. e. Mais,
f. Malz

bei der Einfuhr nach Deutschland, auf welchem Wege dieselbe auch geschehen möge, die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Rumänien gewährt dem deutschen Reich die Meistbegünstigung und verpflichtet sich so bald als möglich, und vor Ablauf des gegenwärtigen Uebereinkommens in Verhandlungen

mit Deutschland behufs Abschlusses eines definitiven Handelsvertrages einzutreten.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 4. Juli/22. Juni 1892 in Kraft treten und mit dem 30./18. November 1892 seine Wirksamkeit verlieren.

Geschehen zu Bukarest, den 1. Juli/19. Juni 1892.

B. v. Bülow. (L. S.) Al. Lahovary. (L. S.)

Handelsbeziehungen zu Serbien: Der „Reichsanzeiger" publiziert, daß die nachstehenden Verträge zwischen Deutschland und Serbien, nämlich der Handelsvertrag, der Konsularvertrag, das Markenschutzabkommen, die Uebereinkunft betreffend den Schutz gewerblicher Muster und Modelle seitens Serbiens gekündigt worden. Die beiden erstgedachten Verträge treten am 25. Juni 1893, die beiden anderen am 16. Mai 1893 außer Kraft. Die beiderseitigen Regierungen sind behufs des Abschlusses neuer Verträge in Verhandlungen eingetreten.

Aus dem Jahresberichte der Handelskammer zu Leipzig pro 1891.

Handelsbeziehungen zu fremden Staaten

Schutzzoll auf Kautschuk-Drucktücher.

Das Königl. Haupt-Zollamt ersuchte die Kammer um ein Gutachten bezüglich eines von einem Fabrikanten in Steinbach im Elsaß an den Bundesrath gerichteten Gesuches um Aufhebung der für die Einfuhr von Kautschuk-Drucktüchern bestehenden Zollfreiheit. Die Kammer erstattete hierauf folgendes Gutachten:

„Das uns von dem Königlichen Haupt-Zoll-Amt in der hier wieder beifolgenden Abschrift unter Nr. 1155 I zur gutachtlichen Äußerung vorgelegte Gesuch bezweckt die Einführung eines Schutzzolles auf Kautschuk-Drucktücher welche, in den Kattundruckereien als Unterlage für die zu bedruckenden Stoffe gebraucht, auf Erlaubnißschein unter Controle zollfrei eingehen.

„Die Höhe des gewünschten Schutzzolles ist nicht bezeichnet, es ist nur von einem „entsprechenden" Zoll die Rede; da aber solche Drucktücher, wenn sie ohne Erlaubnißschein eingingen, gleich anderen Kautschukgeweben mit 90 ℳ. Zoll vernommen werden würden, so läßt sich die gewünschte Höhe, leicht errathen.

„Die fraglichen Drucktücher sind nun seit 1 Jan. 1868 jederzeit zollfrei eingegangen, nach dem der Zoll bereits 1865 vermöge des Vertrags mit Frankreich — zu Gunsten derselben Elsässer Industrie, welche jetzt den Schutzzoll begehrt — auf 12 ℳ. ermäßigt worden war. Diese Zollbefreiung beruht auf dem Grundsatz, den Bezug solcher Stoffe, welche als Hülfsmittel in der Industrie gebraucht werden, möglichst zu erleichtern — demselben Grundsatz, vermöge dessen, außer dem an der gleichen Stelle des Zolltarifs erwähnten künstlichen Kratzen eder zur Kratzen-Fabrikation, unter gewissen Voraussetzungen auch Olivenöl und Mineralöle, Erica-Holz in geschnittenen Stücken, verschiedene zum Schiffsbau erforderliche Gegenstände u. s. w. zollfrei eingehen.

„Für unseren Bezirk hat die vorliegende Frage keine unmittelbare Bedeutung, wohl aber fühlen wir uns gedrungen, von dem eben bezeichneten allgemeinen Standpunkt aus Verwahrung dagegen einzulegen, daß ein so wichtiger Industriezweig wie die Kattundruckerei durch Einführung eines Zolles auf ein unentbehrliches Hülfsmittel der Fabrikation geschädigt werde, nur um den wenigen Fabriken, welche Drucktücher erzeugen, einen höheren Gewinn zu verschaffen.

„Unser Gutachten geht hiernach dahin,

daß das vorliegende Gesuch unbedingt abzulehnen ist.

Zoll auf Floretgespinnste.

Das Königl. Haupt-Zoll-Amt erforderte von der Kammer ein Gutachten über ein Gesuch mehrerer Floretspinnereien um Einführung eines Zolles auf Floretgespinnste. Dasselbe wurde unter dem 3. September in folgender Fassung abgegeben:

„Zunächst möchten wir auf die Art der Begründung des Gesuchs hinweisen, die sehr bezeichnend ist. Im Vordergrund steht die Betrachtung, daß alle anderen Industriezweige durch Schutzzölle begünstigt seien, nur die Floretspinnerei nicht — ein Grund, der thatsächlich nicht ganz zutrifft und jedenfalls keine Beweiskraft hat. Sodann leuchtet sehr deutlich der Wunsch durch, im Inland höhere Preise zu erlangen, um dann desto billiger nach dem Ausland verkaufen zu können; so verbreitet diese Art des Geschäftsbetriebes leider ist, so verdient sie doch alles andere eher als Förderung.

„Daß gefärbte Floretseide schon jetzt einem Zoll von 36 ℳ. für 100 kg unterliegt, ist in dem Gesuch nicht erwähnt, muß also der Vollständigkeit wegen hier noch nachgetragen werden.

„Abgesehen hiervon handelt es sich, wie in dem Gesuch richtig hervorgehoben ist, um zwei ihrer Bedeutung nach verschiedene Waarengattungen: 1) die sogenannte Webe-Schappe, die als Halbfabrikat für große Industriezweige dient; 2) Cordonnets' die zwar zum Theil auch noch fabrikmäßig weiter verarbeitet, in der Hauptsache aber zum Nähen, Sticken und Stricken verbraucht werden.

„Die Erzeugung dieser beiden Gattungen ist zum Theil den Betrieben nach getrennt, oft werden aber auch beide in demselben Betrieb erzeugt. Und da der Unterschied wesentlich nur in der Art und Stärke der Drehung besteht, die eine unendliche Abstufung zulassen, so ist es — was für die Beurtheilung des Gesuchs sehr wichtig erscheint, kaum möglich, die Grenze zu bestimmen, wo die eine aufhrtö und die andere anfängt. Die auf der Anlage zusammengestellten Proben werden dies hinreichend ersichtlich machen.

„Sowohl Webe Schappe als Cordonnets sind Handels-Artikel von großer Bedeutung. Auf Deutschland kommt aber nur ein verhältnißmäßig sehr kleiner Theil dieser Industrie, der durch die Unterzeichner des Gesuchs vertreten wird; das ist auch in dem letzteren zwischen den Zeilen zu lesen. Von den acht Firmen sind übrigens mehrere theils schweizerischen Ursprungs, theils verwandtschaftlich und finanziell eng mit der Schweiz verbunden. Die eine Industrie-Gesellschaft für Schappe in Basel erzeugt aber mehr als jene zusammengenommenen. Auch der größte Theil des deutschen Bedarfs muß aus dem Ausland eingeführt werden. Im Jahr 1889, dem letzten, für welches genauere Nachweise vorliegen, hat die Einfuhr von ungefärbter Floretseide in das deutsche Zollgebiet 1 425800 kg im Werthe von 35 bis 40 Millionen Mark betragen; davon allein aus der Schweiz 945 300, aus Frankreich 188 000 kg, das übrige aus Österreich, aus Italien u. s. w. die Ausfuhr ist hingegen unbedeutend, abgesehen davon, daß ein Theil davon im Grund als Durchfuhr anzusehen sein dürfte; immerhin ist die in dem Gesuche selbst angeführte Thatsache, daß die deutschen Spinnereien auch unter den jetzigen Verhältnissen den Wettbewerb in dem zollgeschützten Ausland aufnehmen, für die Beurtheilung ihrer angeblich hülflosen Lage beachtenswerth.

„Wollte man nun in Deutschland einen Schutzzoll auf ungefärbte Floretseide einführen, so würde das nach dem Urtheil hiesiger Fachleute den Gesuchstellern gar nicht einmal etwas nützen; denn die großen Schweizer Spinnereien würden sofort Zweigniederlassungen diesseits der Grenze errichten, zumal da die Löhne in Baden sicher nicht höher sind als in Basel.

„Andererseits würde nun aber ein Zoll auf Webe-Schappe der deutschen Web- und Wirk-Industrie einen sehr empfindlichen Schlag versetzen. In erster Reihe sind hier die rheinischen Schappe- Sammet- und Pläsch-Fabriken zu nennen, welche den Weltmarkt beherrschen, die aber diese Stellung sich nicht hätten erringen können, wenn ihnen nicht durch die Zollfreiheit des Halbfabrikats die Möglichkeit geboten wäre, überall die vortheilhaftesten und besten Quellen aufzusuchen. Je mehr die Zölle auf Webe-Schappe im Ausland, namentlich in

Frankreich, erhöht worden sind, desto mehr hat die rheinische Industrie sich gehoben. In Sachsen sind es namentlich die Fabriken von Kleiderstoffen in Glauchau und Meerane, dann aber auch die Möbelstoff-Weberei und die Strumpfwaaren- (bes. Handschuh-) Fabrikation der Chemnitzer Gegend, welche Schappe in größeren Mengen verarbeiten. In unserem Bezirk sind die mechanischen Stickereien dabei betheiligt, welche hauptsächlich Tischdecken für die Ausfuhr erzeugen. Sonst wird Leipzig nur als einer der Hauptsitze des Seiden-Handels berührt.

„Was nun die andere der beiden oben erwähnten Waarengattungen, Cordonnets, anlangt, so werden auch diese zum Theil fabrikmäßig wie Webe-Schappe weiter verarbeitet, namentlich zu Fransen und Posamenten und in unserem Bezirk von der Deutschen Spitzenfabrik, A.-G., zu Maschinen-Spitzen. Die letztere Fabrik hat ohnehin gegen den Mitbewerb der französischen und englischen Industrie zu kämpfen und würde jede künstliche Vertheuerung ihres Materials als eine schwere Schädigung empfinden. Im übrigen werden Cordonnets hauptsächlich zum nähen, Sticken und Stricken gebraucht. Auf der Nähmaschine ist dieser Faden sogar vortheilhafter zu verwenden als reale Seide. Insoweit nun die Nähmaschine den Zwecken der einzelnen Haushaltung dient, würde die geringe Vertheuerung durch einen mäßigen Zoll kaum empfunden werden. Allein die Nähmaschine ist zugleich die Grundlage des Schneidergewerbes und einer weitverzeigten Industrie. und insbesondere verdienen sich hunderttausende von Frauen und Mädchen damit ihren oft recht spärlichen Lebensunterhalt. Diesen den nöthigen Hülfsstoff auch nur um ein Geringes zu vertheuern, um einigen wenigen Spinnereien höheren Gewinn zu verschaffen, würde sich schlechterdings nicht rechtfertigen lassen.

„Wollte man sich aber selbst über dieses Bedenken hinwegsetzen, so könnte es doch auch schon aus dem oben angegebenen Grunde, daß die Grenzen zwischen Webe-Schappe und Cordonnets sich verwischen, nicht empfohlen werden, auf den Antrag unter 2 einzugehen, denn es würden sich bei der Verzollung fortwährend Zweifel und Schwierigkeiten erheben.

„Nach alledem können wir uns nur für Ablehnung des Gesuchs seinem ganzen Umfange nach erklären."

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 11. März 1892.

Defraudation der Maischbottichsteuer und des Verbrauchsabgabezuschlags durch eine und dieselbe Handlung. Verhängung der Strafe für die Hinterziehung der Maischbottichsteuer neben derjenigen für die Hinterziehung des Verbrauchsabgabezuschlags. Höchstbetrag der an Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafen festzusetzenden Gefängnißstrafen.

Gesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868, §§ 50, 51, 67, 68 und vom 24. Juni 1887, §§ 17, 21, 34, 40 bis 42.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, § 162.

Strafgesetzbuch §§ 29, 73.

In der Strafsache gegen den Gastwirth K. G. zu J., wegen Hinterziehung von Maischsteuer und Verbrauchsabgabezuschlag,

hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 11. März 1892

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der Ersten Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu P. vom 19. September 1891 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Gründe.

Die Rüge der Verletzung des materiellen Gesetzes ist begründet.

Zwar beschwert es den Angeklagten nicht, daß der erste Richter ihn nur wegen Defraudation der Maischbottichsteuer und des Verbrauchsabgabezuschlags verurtheilt hat, während er ihn nach Inhalt der Schlußfeststellung auch noch der Anstiftung des Arbeiters K. zur Maischsteuercontravention durch declarationswidriges Ueberschöpfen und Nachfüllen von Maische in idealer Concurrenz für überführt erachtet. Ob die Annahme einer solchen Concurrenz einen Widerspruch oder einen Rechtsirrthum enthalten würde, kann unerörtert bleiben. Denn in Wirklichkeit stellt das erste Urtheil fest, daß der Angeklagte sich des angestifteten unwissenden K. nur als eines bloßen Werkzeugs zur Ausführung der mit dem Ueberschöpfen und Nachfüllen der Maische beabsichtigten Steuerhinterziehung bedient hat, und diese Feststellung macht ersichtlich, daß die Vorinstanz die Anstiftungshandlung des Angeklagten nicht als eine besondere Strafthat, sondern lediglich, wie die eigene thätige Betheilung, als Theil des Thatbestandes der Defraudation, als einen von seiner Thäterschaft umfaßten Act der Ausführung aufgefaßt und gewürdigt hat.

Ebenso kann die gerügte Verletzung der §§ 50, 51, 57, 67 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 und der §§ 17, 21, 42 II des Gesetzes vom 24. Juni 1887 nicht darin gefunden werden, daß der erste Richter die Strafe der Defraudation nicht bloß nach der Maischbottichsteuer, sondern auch nach dem Verbrauchsabgabezuschlage berechnet hat. Nach der Feststellung des Urtheils gehört die Brennerei, in welcher der Angeklagte als Verwalter thätig war, zu den landwirthschaftlichen im Sinne des § 41 Ia des Gesetzes vom 24. Juni 1887. Von dem in ihr erzeugten Branntwein war deshalb gemäß § 40 und § 41 II die Maischbottichsteuer von 1 ℳ 31 ₰ für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868, daneben aber auch beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nach § 42 II des Gesetzes vom 24. Juni 1887 der dort normirte Verbrauchsabgabezuschlag zu entrichten. Beide Steuerpositionen sind, wenn auch von verschiedenem Charakter, als von einander abhängige und zusammengehörige Theile derselben Branntweinsteuer neben einander gestellt. Gegen beide ist thatsächlich und rechtlich eine Defraudation der Steuer möglich, und diese kann auch durch eine und dieselbe Handlung begangen werden, wenn diese die subjectiven und objectiven Voraussetzungen der Steuerverkürzung in beiden Richtungen erfüllt und in sich vereinigt. Denn da nach § 42 II Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 die Erhebung und die Höhe des Zuschlags davon abhängt, ob in dem betreffenden Kalendermonat an einem Tage mehr als 10 000 oder 20 000 l Bottichraum bemaischt werden, so stellt sich eine Bemaischung welche entgegen dem für den Monat genehmegten Betriebsplane durch undeclarirte Nachmaischungen zu einer Gesammtbemaischung von mehr als 10 000 oder 20 000 l Bottichraum geworden ist, von selbst nicht bloß als eine den § 50 und § 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 erfüllende Hinterziehung der Maischbottichsteuer, sondern auch zugleich als eine solche des betreffenden Verbrauchsabgabezuschlags dar, sofern die Nachmaischungen in der Absicht der Hinterziehung beider Steuerbeträge vorgenommen sind. Letzteres aber hat der erste Richter thatsächlich festgestellt, indem er als erwiesen angiebt, daß die von dem Angeklagten in dem Bewußtsein und der Absicht der Steuerverkürzung bewirkten

deklarationswidrigen und den Thatbestand der Maischbottichsteuerdefraudation nach § 50 und § 57 l. c. erfüllenden Nachmaischungen im Oktober 1889 595 201 l, im November 543 290 l und im Dezember 338 397 l Bottichraum betragen und damit unter Hinzurechnung der declarationsmäßigen Bemaischungen die die Zuschlagspflicht bedingende Höhe von mehr als 20 000 l an einem Tage erreicht haben. Insoweit hat also die Vorinstanz rechtlich nicht geirrt, wenn sie eine Defraudation beider Steuerpositionen für vorliegend erachtet hat. Sie ist dabei auch darin nicht fehlgegangen, daß sie nicht das wirkliche Quantum der declarationswidrig übergeschöpften und nachgefüllten Maische, sondern den vollen Rauminhalt der dabei mißbrauchten Bottiche und jedes Ueberschöpfen und Nachfüllen von Maische als neue selbständige Bemaischung zum Grunde gelegt und als maßgebend in Betracht gezogen hat. Es entspricht dies für die Maischsteuer den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 (vergl. die Ausführungen in den Entscheidungen des Gerichts in Strafsachen Band 3 Seite 104, 292, 431; Band 4 Seite 371: Band 16 Seite 106) und ergiebt sich für den Verbrauchsabgabezuschlag daraus, daß nach § 42 II Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 die Pflicht zur Entrichtung desselben und seine Höhe gleichfalls lediglich nach dem bemaischten Bottichraume sich bestimmt und nur von der wirklich hergestellten Branntweinmenge, nicht von dem dazu verwendeten Quantum Maische erhoben wird. Diese Branntweinmenge aber hat der erste Richter für den hier in Betracht kommenden Zeitraum auf 82 040 l ermittelt, und es ist weder von dem Angeklagten eingewendet, noch aus den Feststellungen des Urtheils irgend ein Anhalt dafür zu entnehmen, daß hierunter Branntwein enthalten gewesen, welcher unter die nach § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 von der Verbrauchsabgabe befreiten Ausnahmen gehörte und der Zuschlagspflicht nicht unterlag. Der erste Richter hat deshalb auch mit Recht diese ermittelte Branntweinmenge der Berechnung des Zuschlags zum Grunde gelegt und den § 21 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 nicht, wie die Revision meint, dadurch verletzt, daß er von einer bloßen Arbitirung der Strafe zwischen 4000 bis 10 000 ℳ abgesehen hat.

Er ist aber auch weiter darin nicht fehlgegangen, daß er trotz der Einheit der Defraudationshandlung die Strafe für die Defraudation beider Steuerbeträge voll erkannt hat. Denn wenn auch der Absatz 2 des § 67 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 in dem Gesetze vom 24. Juni 1887 (cf. § 33) keine ausdrückliche Wiederholung gefunden hat und aus der Bestimmung des Absatz 1 daselbst gefolgert werden könnte, daß bei einer einheitlichen Defraudation der Maischsteuer und des Verbrauchsabgabezuschlags gemäß § 73 des Strafgesetzbuches nur die eine in concreto höhere Defraudationsstrafe zu verhängen sei, so steht doch dem entscheidend entgegen, daß durch die Anordnung des § 40 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 sachlich das Gesetz vom 8. Juli 1868 gewissermaßen zu einem Theile des ersteren gemacht und in dessen Bestimmungen eingefügt worden ist. Beide sind danach im wesentlichen als ein einheitliches Gesetz aufzufassen, nach welchem sich die in großen landwirthschaftlichen Brennereien zu entrichtende Branntweinsteuer aus der Verbrauchsabgabe, der Maischbottichsteuer und dem Zuschlage zur Verbrauchsabgabe zusammensetzt (§ 1, § 41 II, § 42 II des Gesetzes vom 24. Juni 1887). Es bildet wie schon hervorgehoben, jede dieser Steuerpositionen, trotz der Verschiedenheit ihrer Gestaltung und ihrer Voraussetzungen, doch nur einen besonderen Satz der einen Branntweinsteuer, und zugleich nach § 21, § 42 III und IV des Gesetzes vom 24. Juni 1887 die Grundlage für das Maß der Strafe der Hinterziehung. Daraus ergiebt sich, daß bei einer einheitlichen Hinterziehung zweier Positionen, gleichwie nach § 135 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bei einer einheitlichen Zolldefraudation von verschiedenartig zu verzollenden Gegenständen, die betreffenden beiden Steuerbeträge voll defraudirt und die darauf entfallende Strafe des Vierfachen nebeneinander voll verwirkt und zu erkennen sind. Es sind eben nicht verschiedene Strafgesetze im Sinne des § 73 des Strafgesetzbuches, sondern nur die eine Strafbestimmung der Branntweinsteuer, wenn auch in verschiedenen Richtungen, verletzt. Eine Anwendung des § 73 l. c. auf diesen Fall würde die vom Steuergesetze androhte und gewollte Verhängung der vollen Defraudationsstrafe ausschließen.

Liegt hiernach in den bisher erörterten Beziehungen eine Verletzung der materiellen Gesetzesbestimmungen nicht vor, so ist doch in anderer Richtung eine solche anzuerkennen. Das Urtheil stellt thatsächlich fest, daß nach der Deklaration für den Betrieb der Brennerei pro Oktober 1889 330 078 l, pro November 267 192 l und pro Dezember 273 237 l Maischraum bemaischt werden sollten, daß aber durch das undeclarirte Ueberschöpfen und Nachfüllen von Maische im Oktober 925 279 l, im November 810 482 l und im Dezember 611 634 l Bottichraum bemaischt worden sind, mithin jedenfalls mehr als 20 000 l an einem Tage in jedem Monat. Indem aber der erste Richter dieser Bemaischung gemäß auf Grund des § 42 II Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 den Betrag von 0,04 ℳ pro Liter reinen Alkohols als den hinterzogenen Zuschlagsbetrag der Verurtheilung zu Grunde legt, übersieht er, daß dieser Betrag nur pro November und Dezember gerechtfertigt ist, da nur für diese beiden Monate die declarationsmäßigen Bemaischungen an keinem Tage 10 000 l Maischraum überstiegen und somit die Mehrbemaischungen von mehr als 20 000 l an einem Tage mit dem vollen Zuschlage von 0,04 ℳ pro Liter reinen Alkohols zu belegen waren. Für den Monat Oktober dagegen war schon mit der declarirten Bemaischung von 330078 l Bottichraum eine Bemaischung von mehr als 10 000 l an einem Tage und damit die gesetzliche Voraussetzung des Zuschlags von 0,02 ℳ. pro Liter reinen Alkohols von selbst gegeben und es konnte für diesen Monat weder objektiv, noch nach der Absicht des Angeklagten der Zuschlag von 0,04 ℳ., sondern nur der Betrag von 0,02 ℳ. pro Liter hinterzogen werden. Der erste Richter hat aber weder die auf diesen Theilbetrag gerichtete Defraudationsabsicht des Angeklagten besonders festgestellt, noch auch überhaupt ermittelt, welches Quantum Alkohol aus den Einmaischungen vom 7. bis 31. Oktober 1889 gewonnen und mit 0,02 ℳ. pro Liter nachzuversteuern ist. Schon dieser Mangel der Entscheidung führt gemäß § 376 der Strafprozeßordnung zur Aufhebung des Urtheils, und zwar in seinem ganzen Umfange und mit allen ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen, da der Gegenstand der Entscheidung eine einheitliche That gewesen, welche ein theilweises Ausscheiden der Feststellungen nicht gestattet. Dazu kommt noch, daß die Vorinstanz auch bei Umwandlung der erkannten Geldstrafe in Gefängnißstrafe rechtlich geirrt hat. Sie hat die letztere Strafe im Falle der Nichtbeitreibung der ersteren bis zum Höchstbetrage von zwei Jahren substituirt, ohne anzugeben, durch welche Gesetzesbestimmung sie dies begründen zu können glaubt. Auf § 78 des Strafgesetzbuches kann sie sich dabei nicht stützen, da sie inhalts des Urtheils nur eine Strafthat als vorliegend feststellt, und für eine solche nach § 29 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs höchstens ein Jahr Gefängniß substituirt werden durfte. In Wirklichkeit ist indessen die Entscheidung über das Maß der Substitution im vorliegenden Falle in erster Reihe aus den Spezialbestimmungen des § 34 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und des § 68 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 zu entnehmen. Von diesen verweist zwar ersterer einfach auf die §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs, und dies, sowie die Erwägung' daß bei nicht allgemeiner und gleichmäßiger Anwendung derselben die nicht der Maischbottichsteuer unterworfenen Brennereien bezüglich des Höchstmaßes der Gefängnißstrafe besser gestellt sein würden, scheint allerdings schwerwiegend dafür zu sprechen, daß das Gesetz für die einmalige Defraudation der Branntweinsteuer in allen ihren verschiedenen Gestaltungen überhaupt nur die Substitution von Gefängniß bis zu einem Jahre gewollt haben mag. Allein ausschlagend erscheint doch die Erwägung, daß der § 34 des Gese-

tzes vom 24. Juni 1887 seiner Fassung und Stellung nach nur auf die in diesem Gesetze selbst verordneten Steuerstrafen zu beziehen ist und daß der § 40 desselben bei der allgemeinen Inkraftsetzung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 den § 68 des letzteren nicht ausgeschlossen hat. Dies in Verbindung mit einer inhaltlichen Vergleichung des § 68 l. c. und der §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, sowie die Nebeneinanderstellung und Verbindung der verschiedenartig geregelten Steuerpositionen müssen vielmehr zu dem Schlusse führen, daß in Ansehung der der Maischbottichsteuer trotz ihrer Vereinigung mit der Verbrauchsabgabe der § 68 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, soweit er die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen ordnet, in Kraft geblieben, und daß danach bei einer einheitlichen Defraudation der Maischbottichsteuer und der Verbrauchsabgabe die eventuell zu substituirenden Freiheitsstrafen ebenso neben einander nach Maßgabe beider Gesetze zu bemessen sind, wie dies für die Geldstrafen der Fall ist. Daraus aber ergiebt sich, daß vorliegend, da Rückfall nicht in Frage steht, nach § 162 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 die Substitution der Freiheitsstrafe für die Maischsteuerdefraude auf ein halbes Jahr zu beschränken war, und daß selbst wenn für die Verbrauchsabgabezuschlagsdefraude nach § 34 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 ein Jahr zu substituiren ist, doch im ganzen auf nur ein halbes Jahr Gefängniß erkannt werden durfte.

Unterliegt hiernach das angefochtene Urtheil der Aufhebung, so erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf die sonst noch aus § 266 und § 377 Nr. 7 der Strafprozeßordnung erhobenen Revisionsangriffe. Doch wird für die erforderliche nochmalige Verhandlung und Entscheidung der Sache — abgesehen von der offenbar versehentlichen Angabe des zu versteuernden Maischraums von nur 611 634 l bei Berechnung der Maischsteuerstrafe — noch darauf hingewiesen werden dürfen, daß, für die Maischsteuerdefraudation nicht bloß, wie es an einer Stelle des Urtheils heißt, das Ueberschöpfen der Maische aus den Bottichen steigender Gährung in die Bottiche abnehmender Gährung, sondern auch das Nachfüllen von Maische aus dem Kühlschiffe in die Bottiche steigender Gährung, wie solches im Eingange des Urtheils festgestellt ist, mit in Betracht zu ziehen sind, and daß auch nur mit Hinzunahme dieser letzteren der jetzt die Strafberechnung zu Grunde gelegte, der Besteuerung entzogene Maischbottichraum sich ergeben kann.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Sachsen.

Verliehen: dem Schlachtsteuer-Einnehmer Fischer in Mehltheuer das allgemeine Ehrenzeichen;

entlassen: der Hülfsarbeiter bei der Zoll- und Steuerdirection, Assessor Dr. jur., Römisch auf Antrag;

übertragen: dem Assessor und Hülfsrichter bei dem Landgerichte Plauen Dr. jur. Richter unter Belassung des Titels Assessor die Stelle eines Hülfsarbeiters bei der Zoll- und Steuerdirection;

beigelegt: dem juristischen Hülfsarbeiter bei dem Hauptzollamte Leipzig, Referendar Zenker das Dienstprädicat Assessor;

befördert oder versetzt: der Hauptzollamtsassistent Bauer in Annaberg als Hauptsteueramtsassistent nach Dresden, der Zolleinnehmer Brauer in Zinnwald als Steuereinnehmer nach Ehrenfriedersdorf, der Steueraufseher Benisch in Dresden zum Zollamtsassistent in Reichenberg, der Kanzlist bei der Kanzlei der Zoll- und Steuerdirection Brauer zum Hauptamtsassistent in Annaberg, der Grenzaufseher Druschke in Teschen zum Zollamtsassistenten in Bodenbach; der Hauptamtsassistent Düringen von Eibenstock nach Leipzig; der Oberkontrolassistent Fickert in Grimma als Obergrenzkontroleur nach Eibenstock, der Obersteueraufseher Fiedler in Bautzen als Oberkontrolassistent nach Meißen, der Grenzaufseher Frenzel in Zittau als Zollamtsassistent nach Reichenberg, der Zollamtsassistent Glauscha in Reichenberg als Steueramtsassistent nach Riesa, der Oberkontrolassistent Göbel in Meißen als Obergrenzkontroleur nach Zittau, der Hauptamtsassistent Göthel in Plauen in gleicher Eigenschaft nach Leipzig, der Hauptamtsassistent Gröbel in Leipzig als Obergrenzkontroleur nach Bautzen, der Steueraufseher Hähle in Reichenbach zum Assistenten daselbst, der Zollamtsassistent Hagenmoser in Reichenbach als Hauptamtsassistent nach Annaberg, der Steueramtsassistent Hammer in Reichenbach zum Zolleinnehmer in Roßbach, der Obergrenzkontroleur Heink in Zittau als Obersteuerkontroleur nach Chemnitz, der Grenzaufseher Heinrich in Schandau, als Zolleinnehmer nach Wildenthal, der Obersteueraufseher Hertzsch in Meißen als Hauptamtsassistent nach Zittau, der Hauptamtsassistent Jacobi in Zittau in gleicher Eigenschaft nach Meißen, der Steueramtsassistent Landmann in Pirna als Hauptamtsassistent nach Leipzig, der Steueraufseher Leuschke in Dresden als Assistent bei dem Straßenzollamte in Reitzenhain, der Steueraufseher Lindner in Chemnitz als Hauptamtsassistent in Plauen, der Obersteueraufseher von Malachowsky in Meißen als Oberkontrolassistent nach Grimma, der Steueraufseher Mehnert in Plauen zum Hauptamtsassistenten daselbst, der Hauptamtsassistent Oeser in Chemnitz in gleicher Eigenschaft nach Dresden, der Zollamtsassistent Rochlitzer in Bodenbach als Steueramtsassistent nach Riesa, der Steueramtsassistent Radolph als Hauptzollamtsassistent nach Eibenstock, der Steuereinnehmer Schmidt in Grimma als Zolleinnehmer nach Zinnwald, der Obersteuerkontroleur Freiherr von Seebach in Chemnitz in gleicher Eigenschaft nach Schandau, der Steueramtsassistent Türk in Riesa als Hauptamtsassistent nach Chemnitz, der Steueraufseher Welker in Leipzig zum Kontroleur am Thüringer Bahnhofe daselbst, der Assistent Winkler bei dem Straßenzollamte in Reitzenhain, als Steueramtsassistent nach Pirna, der Steueraufseher Wunderlich in Meißen als Steuerrezeptor in Scheibenberg;

pensionirt: der Zolleinnehmer Lange in Wildenthal, der Hauptzollamtsassistent Lindner in Leipzig, der Steuerrezeptor Linke in Scheibenberg der Steuereinnehmer Löschner in Ehrenfriedersdorf, der Zollamtsassistent Rothe in Annaberg, der Kontroleur Schulze am Thüringer Bahnhofe in Leipzig, der Hauptamtsassistent Tietze in Leipzig und der Hauptamtsassistent Wolf in Dresden als Oberkontroleur.

Württemberg.

Versetzt: die Umgeldskommissäre Weiß von Cannstadt nach Reutlingen, Kraus von Reutlingen nach Aalen, Huber von Aalen nach Vaihingen und Sailer von Vaihingen nach Cannstatt.

Hessen.

Ernannt: der Kalkulator Darmstädter zum Distriktseinnehmer in Westhofen, der Steuerkommissariatsassistent Dr. Metzler in Darmstadt zum Steuerkommissär in Fürth, der Steuerassessor Dietrich in Alzey zum Steuerkommissariatsassistenten in Darmstadt, die Steuerassessoren Kritzler aus Michelstadt, Wessenbruch aus Darmstadt, Steinhäuser aus Butzbach und Schneider aus Wiesek zu Steuerkontroleuren, der Hauptsteueramtsassistent Kissel in Darmstadt zum Distriktseinnehmer in Fürth, der Finanzaspirant Hansult aus Wiesek zum Steuereinnehmer in Viernheim und die Finanzaspiranten Dingeldein aus Worms und Keil aus Gronau zu Hauptamtsassistenten in Darmstadt bezw. Gießen, der Obersteuerinspector Steuerrath Deisler in Darmstadt zum vortragenden Rathe bei dem Ministerium der Finanzen Abtheilung für Steuerwesen unter Verleihung des Amtstitels Obersteuerrath;

versetzt: der Obersteuerinspektor Freiherr Gedult von Jungenfeld in Worms nach Darmstadt, der Distriktseinnehmer Göbel in Fürth nach Nieder-Ingelheim;

pensionirt: der Steuerkommissär Steuerrath Pfannmüller zu Nidda und der Obersteuerinspector Steuerrath Völcker in Offenbach, beide unter Verleihung der Krone zum Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Enregistrementsassistent Schneider in Mülhausen zum Enregistrementseinnehmer in Neubreisach, der Supernumerar Richter in Straßburg zum Sekretariatsassistenten bei der Direction, der Supernumerar Coquard zur Zeit in Kestenholz zum Enregistrementsassistenten in Metz, Einnehmerei II.

versetzt: der Enregistrementseinnehmer von Lassaulx in Neubreisach nach Kayersberg, der Enregistrementsassistent Jägle bei der Enregistrementseinnehmerei Mülhausen II zur Enregistrementseinnehmerei Mülhausen I, der Enregistrementsassistent Tschiember in Metz, Einnehmerei II nach Mülhausen Einnehmerei II der Zolleinnehmer 2. Klasse Culemann in Hegenheim nach Burg-

felden, der Zolleinnehmer 2. Klasse Stöckel in Saulgaues nach Hegenheim;
pensionirt: der Zolleinnehmer 2. Klasse Leick in Neunhäuser,
gestorben: der Enregistrementscommis Sturm in Remilly.

Colonien.

Dem Zolldirektor Hohmann ist vom Kaiserlichen Gouverneur von Deutsch-Ostafrika ein sechsmonatiger Urlaub ertheilt worden. Mit seiner Vertretung ist der Hauptzollamtsassistent Schmidt I betraut. — Registrator Koblitz' Zollassistent Görs und Zimmermann Bladt sind aus dem Dienste des Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika ausgeschieden. — Der Zollverwalter Löder dessen Abreise von Tago sich verzögert hat, ist am 3 Juni auf seinem neuen Posten in Kamerun eingetroffen. Der Hauptzollamts-Assistent Pahl ist dem Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun zur aushilfsweisen Dienstleistung überwiesen. —

Die älteren Jahrgänge der „Umschau"

sind von den Expedirionenen, **Berlin SW., Großbeerenstraße 41** und **Hamburg, Schauenburgerstraß. 49** (Hoffmann u Campe) soweit der Vorrath reicht, zu nachstehenden Preisen zu beziehen.

IX. Jahgang 1890 ℳ 2 — X. Jahrgang 1891 ℳ 2,50 — XI. Jahrgang 1892 1. Halbjahr ℳ 2 —.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid

des allgemeinen Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Karl Pietsch
SW. Berlin SW.
Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107
Fernsprecher Amt I 2934.
Magazin für
Haus- und Küchengeräthe.
Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.
Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer 2c.
Specialität:
Solinger Stahlwaaren.
Verpackung nach außerhalb wird nicht berechnet.

= Soeben erscheint: =

MEYERS KLEINES KONVERSATIONS-LEXIKON

Fünfte, neubearbeitete und vermehrte Auflage.

2400 Lexikon-Seiten mit 77,000 Artikeln und vielen hundert Abbildungen, Karten, Chromotafeln u. a.

in 66 Lieferungen zu je 30 Pfennig = 18 Kreuzer ö. W.

Die erste Lieferung zur Ansicht. — Prospekte gratis zu beziehen durch:

Eugen Schneider, Berlin SW. 47.

W. Hoeckert, Uhrmacher
Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.
Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg. Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
100 Invalidenstraße 100.
Specialität: Portemonnaiestempel.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M. Weltpostverein 2,80 M pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaction sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 1gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin

Nr. 16. **Berlin und Hamburg, August 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Zuckersteuer — Salzabgabe (S. 121). **Zoll- und Steuertechnisches:** Zölle: Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig pro 1891 (S. 121). Tarifentscheidungen (S. 122). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 26. Februar 1892 Branntweinsteuervergütungs-Erschleichung (S. 123). Grenzverkehr mit Mühlenfabrikaten ꝛc. betreffend (S. 124). **Verschiedenes:** Preußischer Beamtenverein in Hannover (S. 124). Kleine Mittheilungen (S. 125). **Personalnachrichten** (S. 125). Anzeigen.
Humoristische Beilage: Seifenblasen.

Zuckersteuer — Salzabgabe.

Die Ausführungsbestimmungen zum neuen Zuckersteuergesetz haben gegen die früheren wesentliche Erleichterungen gebracht, nichtsdestoweniger aber steht der dabei zu Tage tretende Liberalismus noch weit zurück gegen denjenigen, der sich der Salzabgabe gegenüber zeigt.

Obwohl für das Salz doch auch keine unerhebliche Abgabe erhoben wird, bleibt dasselbe während seiner Herstellung bis zu dem Augenblick zur freien Verfügung des Herstellers, da es auf das Lager genommen wird, während der Zucker von dem ersten Augenblick seines Entstehens an unter fortgesetzter Bewachung bezw. unter Verschluß gehalten wird.

Niemand wird bestreiten wollen, daß das Salz auch dann schon zu menschlichem Genuß verwendbar ist, wenn es aus den Siedepfannen gezogen wird, noch mehr aber dann, wenn es zum Trocknen in die dazu eingerichteten Räume gebracht wird und dennoch wird es bis dahin nicht unter steueramtlichem Verschluß, sondern nur unter allgemeiner Controle gehalten.

Der Zucker dagegen, welcher als Füllmasse sowohl wie als Rohzucker ungenießbar ist, wird peinlich bewacht oder unter Verschluß gehalten. Dabei bedarf es zum völligen Trocknen des aus den Siedepfannen gezogenen oder des zum Trocknen ausgebreiteten Salzes keiner besonderen maschinellen Einrichtung, es kann dies vielmehr sofort und von Jedermann bewerkstelligt werden, während zur Ausscheidung genießbaren Zuckers aus der Füllmasse oder aus Rohzucker ein langwieriger Prozeß und kostspielige, nicht verborgen bleiben könnende Einrichtungen erforderlich sind und auch das Fortschaffen größerer Mengen dieser Halbprodukte einer auszuübenden allgemeinen Controle ebensowenig entgehen könnte, als die Fortschaffung größerer Mengen Salzes.

Es wird ja von Arbeitern hin und wieder versucht, Rohzucker in kleinen Mengen zu entwenden und heimlich aus der Fabrik zu bringen. Dies geschieht aber meistens nur von Neulingen, welche die Wirkungen des Genusses von Rohzucker noch nicht kennen, älteren, in dieser Beziehung erfahreneren Arbeitern fällt es nicht mehr ein, solchen zu genießen.

Im Uebrigen aber steht der Steuerausfall, welchen solche unerheblichen Hinterziehungen verursachen, in gar keinem Verhältniß zu den Kosten, welche dem Staat aus der fortgesetzten speciellen Controle der Zuckerfabriken erwachsen.

Die allgemeine Controle in den Salinen wird von einem Aufseher geübt, mehrfach sogar nur von dem Salzsteuereinnehmer nebenbei und obwohl dabei die Salinenhöfe vielfach lange Zeit hindurch, ohne verschlossen zu sein, gänzlich unbewacht bleiben, verlautet Nichts von außergewöhnlichen Hinterziehungen, es dürfte daher den Rohzuckerfabriken gegenüber eine ähnliche Controle genügen, wodurch wesentliche Ersparnisse erzielt werden könnten.

Zoll- und Steuertechnisches.

Zölle.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig pro 1891.

Selbständig erledigt hat zufolge der ihm ertheilten Ermächtigung der Zoll- und Steuer-Ausschuß die Anfrage der Königl. Haupt-Zollamts, Erstattung der Einfuhr von englischem Plüsch im Veredelungsverkehr betr. Nach Vernehmung mit Sachverständigen und auf Grund der angestellten Erörterungen ist dieselbe dahin beantwortet worden, daß durch die Gestattung der zollfreien Einfuhr deutschen Plüsch-Fabriken ein Gewinn nicht entzogen werden würde, daß vielmehr durch Versagung

derselben der hiesigen im Auslande sehr angesehenen Stoffhandschuh-Industrie, welcher bedeutende Bestellungen auf Stoffhandschuhe mit Besatz von englischem Plüsch in Aussicht gestellt seien, ein in der jetzigen geschäftsarmen Zeit doppelt erwünschter umfänglicher Auftrag voraussichtlich entgehen würde, und daß die deutschen Plüsch-Fabriken dabei nichts gewonnen hätten. —

Das Königl. Ministerium des Innern hat der Kammer das Gesuch der Handels- und Gewerbekammern zu Chemnitz, Dresden und Plauen, betr. Aufrechthaltung des deutschen Eingangszolles auf Holzstoff bei den schwebenden Handelsvertrags-Verhandlungen mit Schweden und Norwegen, dem sich anzuschließen die Handelskammer abgelehnt hatte, zur Berichterstattung über die Wünsche der Papierfabrikanten und Papiergroßhandlungen vorgelegt. Daraufhin sind die größeren Papierfirmen des Bezirks durch Rundschreiben zur Aeußerung ihrer Ansichten und etwaigen Wünsche aufgefordert worden. Auf Grund der eingegangenen Aeußerungen ist dann folgender Bericht an das Ministerium erstattet worden:

„Wir waren s. Z. von der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz ersucht worden, uns dem bezüglichen Gesuch auszuschließen, hatten dies jedoch abgelehnt, theils weil wir der Ansicht waren daß, der Gegenstand für unsern Bezirk keine erhebliche Bedeutung habe, theils weil wir nicht ohne Noth auf die heikle Frage der Differenzialzölle eingehen mochten.

„Jene Ansicht ist nun durch die jetzt angestellte Erhebung bestätigt worden. Die einzige Papierfabrik unseres Bezirks hat früher einmal einen Versuch mit norwegischem Holzstoff gemacht, der aber so unbefriedigend ausgefallen ist, daß sie ihn nicht wiederholt hat. Uebrigens ist bei Holzstoff der Vertragszoll von dem autonomen Satz gar nicht verschieden, und eine Herabsetzung ist hier wohl überhaupt nicht in Aussicht genommen.

„Die Papierhandlungen haben kein unmittelbares Interesse an der Sache; Schwedisches oder norwegisches Packpapier führen sie nicht, wie denn überhaupt bei diesem Erzeugniß (Nr. 745 und 747 des statistischen Waarenverzeichnisses) die Einfuhr von der Ausfuhr weit überwogen wird: im Jahr 1891 noch nicht 9000 D.-Ctr. Einfuhr gegen 112 800 D.-Ctr. Ausfuhr. Die Meinungen der Papierhändler sind getheilt: während einzelne davon ausgehen, daß die Erleichterung des Wettbewerbs der nordischen Holzschleifereien und Papierfabriken die inländischen Holzstoff-Fabriken und Papierfabriken schädigen möchte, wird von anderen jede Zoll-Ermäßigung als ein Förderung des Handels begrüßt; die Mehrzahl steht der Frage völlig gleichgültig gegenüber."

Generalverordnung, der Königl. Sächs. Zoll- u. Steuerdirektion am 14. Juli 1892. № 4301 B.

Die nachstehenden, in Tarifangelegenheiten getroffenen Entscheidungen werden zur Nachachtung bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Tarifnummer	Bemerkungen.
1.	Bierklärspäne, die mittelst maschineller Vorrichtungen von den hierzu bestimmt gewesenen Holzstämmen abgeschnitten sind und noch eine besondere Bearbeitung erfahren haben, sind als anderen Tarifnummern nicht zugewiesene hölzerne, nicht weiter bearbeitete Schnittwaaren zu behandeln.	13c.3	Entscheidung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 7. Mai 1892 Nr. 1511 Zoll-Reg.
2.	Mauersteine aus Thon, der bereits von Natur feuerfestes Material (Quarz) in sich schließt, sind als feuerfeste Steine zu tarifiren.	38b,	Ungeachtet der Fassung der Anmerkung 1 zum Art. „Thonwaaren" S. 392 des A. W. V. ist auf die Tarifirung der feuerfesten Steine der Umstand einflußlos, ob in den Steinen bereits vom Hause aus feuerfestes Material (Quarz u. s. w.) enthalten, oder ob letzteres erst nachträglich dem Thone zugesetzt worden ist, da es lediglich darauf ankommt, daß diese Steine büerhaupt aus feuerfestem Materiale hergestellt sind.
3.	Röhren aus schmiedbarem Eisen, schlangenförmig gebogen.	6e1γ	In Uebereinstimmung mit dem in anderen Bundesstaaten bestehenden Verfahren.
4.	Sparterie-Geflechte aus gedrehten Hanffasern, mit Holzspan durchzogen.	35e.	Wenn auch derartiges Gefllecht im A. W. V. Seite 332/333 unter dem Artikel „Sparterie" nicht besonders aufgeführt ist, so wird es doch technisch und handelsüblich als solche bezeichnet und ist, da der Zolltarif selbst unter Nr. 35 e Sparterie aller Art umfaßt, demgemäß zu tarifiren.
5.	Sogenannte Travellers, zur Fadenführung auf den Spinnringen der Spinnmaschinen dienende Bestandtheile, aus Eisen, aus Messing.	 15b 2γ. 15b 2δ.	Diese Bestandtheile lassen einen selbständigen Gebrauch außer zur Verwendung bei der Zusammensetzung von Maschienen nicht zu und sind demgemäß der Tarifnummer 15 zu unterstellen. Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums vom 5. April 1892 Nr. 984 Zoll-Reg.

Entziehung der Abgaben.

Urtheil des Reichsgerichts vom 26. Februar 1892.

Unzulässigkeit einer Schärfung der Strafe für die Verbrauchsabgabendefraudation, wenn die Entnahme des Branntweins erst erfolgt ist, nachdem derselbe in der Brennerei von der Steuerbehörde nach Menge und Stärke festgestellt war. Bemessung der Strafe bei Idealkonkurrenz der Verbrauchsabgabendefraudation mit den Unternehmern der unbefugten Gewinnung einer Rückvergütung der Branntweinsteuer.

Branntweinsteuergesetze vom 24. Juni 1887 §§ 5, 11, 21, Absatz 1, und 3, 40 und vom 8. Juli 1868 § 67. Gesetz betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, §§ 2, 4. Strafgesetzbuch § 73.

Gründe:

Der Angeklagte hat zum Zweck der Essigbereitung Spiritus bezogen, welcher sich nach unter steueramtlichem Verschlusse befand, da die Verbrauchssteuer noch nicht entrichtet war. Bei der unter Aufsicht zweier Steuerbeamten geschehenen Denaturirung hat er Spiritus heimlich bei Seite geschafft und der Denaturirung entzogen, die Steuerbeamten aber in den Irrthum versetzt, daß die ganzen zur Denaturirung gestellten Quantitäten Spiritus denaturirt worden seien. Durch dieses Manöver hat der Angeklagte Spiritus der Verbrauchsabgabe entzogen, sowie den Entschluß bethätigt, für den bei Seite geschafften Spiritus unbefugt eine Rückvergütung von Maischbottich- oder Branntweinmaterial-Steuer zu erlangen. Auf Grund dieser Feststellungen hat der erste Richter Idealkonkurenz eines Vergehens gegen § 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins (Reichs-Gesetzblatt Seite 253), mit einem Vergehen gegen § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Reichs-Gesetzblatt Seite 259), für vorliegend erachtet und die Strafe aus § 21 des ersteren Gesetzes bemessen. Da der Betrag der vorenthaltenen Verbrauchsabgabe nicht festgestellt werden konnte, ist auf eine Geldstrafe von 3000 ℳ erkannt.

Die Steuerbehörde ist der Ansicht, daß nicht Idealkonkurenz der Vergehen habe angenommen werden müssen; allein die dafür angegebenen Gründe sind unzutreffend. . . .

Seitens der Reichsanwaltschaft ist auszuführen versucht, daß auf diejenigen Einzelfälle, bei welchen ein Abschöpfen von Spiritus aus den Fässern stattgefunden hat, die strafschärfende Vorschrift in Absatz 3 des § 21 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 habe Anwendung finden müssen, da hier eine „Entnahme von Branntwein" stattgefunden habe: Dieser Ansicht konnte nicht beigetreten werden. Der § 21 Absatz 3 hat „eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein, oder eine absichtliche Störung des Meßapparats" zur Voraussetzung. Die Verbindung des Wortes „Entnahme" mit „Ableitung" und die Gleichstellung von „Branntwein mit „alkoholhaltigen Dämpfen" und „Lutter" weist schon darauf hin, daß durch die Strafschärfung Manipulationen getroffen werden sollen, welche bei der Fabrikation des Branntweins innerhalb der Brennereien oder doch in einem der Fertigstellung unmittelbar folgenden Zeitraume vorgenommen werden. Der § 21 Absatz 3 findet aber auch seine Ergänzung in der Vorschrift des § 5, auf welche er durch Wiederholung der dort gebrauchten Ausdrücke zurückgreift. Nach § 5 Absatz 2 sind in Brennereien der Destillirapparat, die Sammelgefäße und diese verbindenden Röhrenleitungen in der Regel dergestalt unter amtlichen Verschluß zu nehmen, daß eine heimliche Ableitung oder Entnahme van alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denselben nur mittels einer, äußere Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Schutzbestimmungen des § 5 verfolgen danach, wie auch die Motive des Gesetzentwurfs besagen, den Zweck: den Branntwein während der Destillation, sowie während seiner Ueberleitung aus den Brennblasen bis an die Stelle, an welcher die steueramtliche Abnahme erfolgt, gegen jeden Zugang von außen zu sichern.

Die Kontrole des § 5 hört also mit der steueramtlichen Abnahme des Brauntweins, das heißt nach § 11 in dem Zeitpunkt auf, in welchem der erzeugte Branntwein innerhalb der Brennerei von der Steuerbehörde nach Menge und Stärke festgestellt wird. Sofern die Verbrauchsabgabe nicht sofort entrichtet oder gestundet oder der Branntwein nicht sofort vorschriftsmäßig denaturirt wird, verbleibt zwar das Fabrikat unter weiterer steuerlicher Kontrole, insbesondere während des Transports im Inland und während der Aufbewahrung in öffentlichen oder Privatlägern; eine Defraudation der Verbrauchsabgabe unter Verletzung der weiteren Kontrolmaßregeln, fällt aber nicht unter die Vorschrift des § 21 Absatz 3' weil diese sich nur auf die Vereitelung der in § 5 vorgesehenen Schutzmaßregeln erstreckt.

Da die Strafthat des Angeklagten sowohl den § 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 als auch den § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 verletzt, hat der erste Richter mit Recht den § 73 des Strafgesetzbuchs für anwendbar erachtet. Die Steuerbehörde erachtet eine Cumulation der Strafen für geboten. Allein die von der Revision angezogenen Vorschriften, nämlich § 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 § 40 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und § 67 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 (Reichs-Gesetzblatt Seite 384), enthalten hinsichtlich der Branntweinsteuerdefraudation keine Aenderung des im § 73 des Strafgesetzbuchs ausgesprochenen Grundsatzes (vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 21 Seite 407).

Da beide in Betracht kommenden Gesetze Geldstrafe androhen, war die Strafe aus demjenigen zu bemessen, welches in thesi die höhere Strafe androht (Rechtsprechung des Reichsgerichts Band 7 Seite 256). Die Strafe des § 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 besteht in dem Vierfachen der vorenthaltenen Verbrauchsabgabe, die des § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 in dem Vierfachen der unbefugt erstrebten Vergütuug der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer. Zutreffend ist, weil die Verbrauchsabgabe, die bezeichnete Vergütung übersteigt, erstere Strafe für die schwerere angesehen. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß § 21 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 für den Fall, daß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden kann, eine Geldstrafe von 5 Mark bis zu 10000 Mark vorschreibt, während das Gesetz vom 19. Juli 1879 eine entsprechende Bestimmung nicht enthält. Denn das in § 21 Absatz 1 Satz 2 für die Strafzumessung in concreto vorgesehene Aushilfsmittel läßt den gesetzlichen Thatbestand der Defraudation und das Höchstmaß der in thesi angedrohten Strafe unberührt.

Die Revision wirft dem ersten Richter weiter vor, daß er bei Abmessung der Strafe aus § 21 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 nicht das ideell konkurrirende Vergehen gegen § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 als Erhöhungsgrund in Betracht gezogen habe. Nach der Fassung des ersten Urtheils ist allerdings anzunehmen, daß der erste Richter bei Bemessung der Strafe lediglich das Vergehen gegen § 21 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 berücksichtigt hat. Allein eine Verpflichtung des Richters, bei Bemessung der Strafe aus dem härteren Gesetz auch die Idealkonkureenz des minder schweren Deliktes als Strafschärfungsgrund zu verwerthen, läßt sich aus dem Gesetze nicht begründen (Rechtsprechung des Reichsgerichts Band 10 Seite 574, 575; vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 6 Seite 180, Band 8 Seite 84, Band 16 Seite 301, Rechtsprechung Band 7 Seite 382).

Die Ausführungen endlich der Revision, daß mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der Defraudation und die längere Dauer des fortgesetzten Vergehens die Strafe von 3000 Mark zu niedrig bemessen sei, können in dieser Instanz nach § 376 der Strafprozeßordnung nicht beachtet werden.

Diese Erwägungen führten zur Verwerfung der Rechtsmittel. Der Kostenpunkt erledigt sich durch die Vorschrift in § 505 der Strafprozeßordnung.

Aus Schlesien. Von den Bewohnern der schlesischen Grenzorte, die von der Vergünstigung des Zolltarifs, kleine Mengen Brot und zollfrei vom Auslande herüberzuholen, ausgiebig Gebrauch machen, war die neulich vom Reichsgericht in einem Einzelfall an der holländischen Grenze ergangene Entscheidung dahin aufgefaßt worden, daß es fortan gestattet sei, ohne Rücksicht auf die Zahl der Wanderungen und die Zugehörigkeit der Wandernden zu einer und derselben Familie jene Mehl- und Brotmengen einzuführen. Diese Auffassung ist wie das Hauptzollamt Liebau infolge der Beschwerde eines Einwohners von Wüstegiersdorf (der in eine Defraudationsstrafe genommen war, weil mehrere Mitglieder seiner Familie die Waren zollfrei eingeführt hatten) jetzt mittheilt, durchaus irrig. Allerdings enthalte die betreffende Reichsgerichtsentscheidung folgenden Absatz: „Das Gesetz gewährt die Zollfreiheit schlechthin jedem Bewohner des Grenzbezirks mit der alleinigen Beschränkung, daß er für seinen Kopf jedesmal nicht mehr als 3 kg einführen darf, und an diese Beschränkung ist die Zollbehörde gebunden. Zeigen die Thatsachen, daß eine derartig weite Handlung der Befreiungsbestimmung der Nr. 2592 hier oder dort die financiellen und zollpolitischen Interessen des Staates ernsthaft durch unter den Grenzbewohnern eingerissene Mißbräuche gefährdet, so ist die Möglichkeit gegeben, der die Begünstigung mißbrauchenden Ortschaft die Begünstigung ganz oder theilweise zu entziehen. So lange eine solche Anordnung nicht erlassen sei, bleibt die Zollbefreihnug in ihrer vollen Ausdehnung in Kraft." Nun ist aber eine solche Anordnung von dem Provinzialsteuerdirektor für Schlesien unterm 6. September 1890 entlassen, wonach von da ab auf Grund einer Bestimmuug des Finanzministers vom 20. August 1890 die bei der Einfuhr von Mühlfabricaten u. s. w. gewährte Vergünstigung dahin eingeschränkt wird, daß 1. die Zollfreiheit nur dann zu gewähren ist, wenn die eingeführte Menge lediglich zur Verwendung in dem eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirks dient, und daß 2. für einen jeden Haushalt eines Grenzbewohners an einem und demselben Tage nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge (3 kg) einer in der angeführten Tarifstelle benannten Warengattungen eingeführt werden darf. Zuwiderhundlungen werden als Zollhintergehung bestraft.

Das Schöffengericht zu Wüstegiersdorf hat sich dieser Tage mit der Frage beschäftigt, ob nicht auf Grund der in Sachen des zollfreien Grenzverkehrs ergangenen Reichsgerichtsentscheidung die beschränkenden Verfügungen des Finanzministers anfechtbar seien. Eine Frau in Wüstegiersdorf war bezichtigt, an einem Tage wiederholt Mühlfabricate aus Oestereich eingeführt und einen Theil derselben sogar verkauft zu haben. Die vernehmung der Angeklagten ergab auch wirklich, daß sie von ihren Kindern täglich zweimal Mühlfabrikate (Brot und Mehl) aus Oestereich hat holen lassen und daß sie 9kg davon an ihre Schwester verkauft hat. Der Amtsanwalt beantragt auf Grund jener Reichsgerichtsentscheidung Freisprechung und der Gerichtshof erkannte dam entsprechend mit derselben Vergünstigung. In der Urtheilsverkündigung hob der Vorsitzende hervor, der Gerichtshof sei der Ansicht, daß eine Gesetzesabänderung nur vom Bundesrat ausgehen könne, die Verfügungen des Provinzialsteuerdirektor in Breslau daher nicht zu Recht bestehen könnten. Diese Entscheidung, die allerdings erst durch die beiden nächsten Instanzen zu bestätigen bleibt, ist umso bemerkenswerter, als ist in voriger Woche das Hauptzollamt in Liebau (Schlesien) in Beantwortung einer Anfrage Veranlassung genommen hat, den seiner Ansicht nach zu weit gehenden Folgerungen aus der Entscheidung des Reichsgerichts entgegenzutreten und ihr für seinen Amtsbezirk jede Bedeutung abzusprechen, weil die Beschränkungen des schlesischen Grenzverkehrs auf einer innerhalb seiner Befugnisse und unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom Finanzminister erlassenen Anordnung beruhe. Jo dieser Tage erst brachte das Amtsblatt der Breslauer Regierung eine Bekanntmachung der Provinzialsteuerdirection, die ausdrücklich darauf hinweist, daß die „vom III. Strafsenat des Reichsgerichts unterm 31. März d. J. erlassene, von verschiedenen Zeitungen der Provinz auszugsweise wiedergegebene Entscheidung betreffend die Zollfreiheit der Mühlenfabricate, die in Mengen von je 3kg durch mehrere Bewohner des Grenzbezirks für ihren gemeinsamen Haushalt gleichzeitig eingeführt werden, die Gültigkeit der Bestimmungen des Herrn Finanzministers nicht berührt". Diese Auffassung ist, wie eingangs bemerkt, vom Wüstegiersdorfer Schöffengericht verworfen worden und dadurch die Ansicht derjenigen unterstützt worden, die aus der Entscheidung des Reichsgerichts folgern, daß eine Beschränkung der Rechte der Grenzbewohner einer ganzen Provinz nicht eine örtliche Beschränkung im Sinne das Gesetzes ist, die Zollverwaltung vielmehr nur befugt ist, einzelnen Ortschaften, welche die Befreiung von der Zollpflicht mißbrauchen, die Vergünstigung zu beschränken oder ganz aufzuheben. Die Frage ist so bedeutsam für den ganzen zollfreien Grenzverkehr, daß die Bewohner der Grenzdistricte mit Sehnsucht der endgültigen Entscheidung der Frage über die Rechtsgültigkeit der vom Finanzminister bezw. den Provinzialsteuerdirektoren erlassenen Verfügung harren.

Verschiedenes.

Preußischer Beamtenverein zu Hannover,
Lebens-Versicherungs-Anstält für den Beamtenstand Preußens, der deutschen Bundesstaaten und des deutschen Reiches, einschließlich der Geistlichen, Lehrer, Aerzte und Rechtsanwälte.
(Protektor Se. Majestät der Kaiser).

Die am 18. Juni abgehaltene, außerordentlich stark besuchte XV. ordentliche Generalversammlung hat den ihr vorgelegten Geschäftsbericht über das für den Verein wiederum so günstige Geschäftsjahr 1891 entgegengenommeu, der Verwaltung Entlastung ertheilt, die erforderlichen Wahlen vorgenommen und über die Vertheilung des Geschäftsgewinnes von 610223 ℳ 90 ₰ Beschluß gefaßt.

Die Generalversammlung lehnte sämmtliche von Herrn von Woedtke und Genossen gestellten Anträge auf Statutenänderung — welche in der Versammlung zwar zurückgezogen, aber von einem Mitgliede sofort wieder aufgenommen wurden, um die Stellung der Versammlung zum klaren Ausdruck zu bringen, — fast einstimmig und die zugehörigen Verbesserungsanträge des Verwaltungsraths, die von Herrn von Woedtke unterstützt wurden, mit erdrückender Majorität ab.

Aus den Verhandlungen ging mit größter Klarheit hervor, daß die erdrückende Mehrheit den Preußischen Beamten-Verein als Lebensversicherungsanstalt erhalten, die Aufnahme von Wohlfahrts- und Wohlthätigkeitseinrichtungen ablehnen und die örtlichen Beamtenvereine (Zweigvereine) nicht in eine organische Verbindung mit dem Preußischen Beamten-Verein bringen wollte.

In Anerkennung des Volkswirthschaftlichen Zweckes der

Lebens-Versicherung und um Jedem die Benutzung derselben zu erleichtern, ist auch in dem neuen Einkommensteuergesetze bestimmt worden, daß die Lebens-Versicherungsprämien bis zum Betrage von jährlich 600 ℳ von dem Einkommen zum Zweck der Steuerberechnung abgesetzt werden dürfen. Damit trifft jeden Beamten doppelt die Verpflichtung, durch den Abschluß von Versicherungen für seine Familie zu sorgen. Außer der eigentlichen Lebensversicherung wird Kapitalversicherung (Spar- und Aussteuerversicherung), Leibrenten und Begräbniß-geld-Versicherung (Sterbekasse) betrieben; auch werden Policen-Darlehen an die Versicherten namentlich auch zur Stellung der Amtskautionen unter besonders günstigen Bedingungen gewährt. Ueber die Versicherungsarten des Preußischen Beamten-Vereins, über die Einrichtung und Verwaltung desselben, sowie über die Billigkeit der Prämien, geben die Drucksachen des Vereins, insbesondere die Hefte: „Statuten und Reglements", „Einrichtungen und Erfolge" und „Für die Vertrauensmänner und Mitglieder", die Jedem von der Direktion zu Hannover auf Anfordern kostenfrei zugesandt werden, in ausführlichster Weise Auskunft.

Kleine Mittheilungen.

Lille. Die französischen Steuerbeamten entdeckten in Brimeux bei Montreuil sur Mer eine geheime Fabrik, in der Cigarren, Cigarretten und Rauchtabak mit neuen aus Belgien eingeführten Maschinen hergestellt wurden. 6000 Pfund Tabak sowie die Einrichtung wurden beschlagnahmt. Das Haus, in dem sich die Fabrik befand, gehört einem reichen Banquier in Montreuil, der es an einen gewissen Gennet verpachtet haben und nicht wissen will, was in dem Gebäude vorgegangen ist. Da indes kein Pachtvertrag eingetragen ist, wird der Hauseigenthümer die Verantwortung für das Steuervergehen mittragen müssen.

Das Bestreben, das Publikum mit Zollkuriosa zu unterhalten, hat dahin geführt, daß solche fabricirt werden.

Den Herren Fabrikanten möchten wir aber doch rathen, dabei etwas mehr Witz leuchten zu lassen als dies beispielsweise in dem folgenden von dem „Touristen" gebrachten Zollkuriosum geschieht.

Für so dumm, als darin die Schweizer Oberzollbehörde hingestellt werden möchte, wird sie selbst der enragirteste gebildete Gegner der Zöllner nicht halten:

„**Von einem Zollkuriosum** wird aus Genf berichtet. Dorthin wurden von Savoyen aus in letzter Zeit massenhaft todte Maikäfer eingeführt, weil die Schweizer Behörden 10 Cts. für den Liter bezahlen, die französischen aber nur 6. Die Schweizer Zollbeamten wußten nicht, welchen Zoll sie auf diesen Artikel legen sollten, den die Bundesversammlung bei Feststellung des Zolltarifs vergessen hatte. In ihrer Rathlosigkeit wandten sich die Zollbeamten an das Oberzollamt in Bern und dieses gab zur Antwort: „Maikäfer sind als Delikatessen zu behandeln!" Es giebt Leute, fügt die „Ostschweiz" hinzu, welche dem einen oder andern Würdenträger des Bundes täglich einen Teller voll von dieser Delikatesse wünschen."

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Ernannt: der Kgl. Bayr. Zollinspektor Winkelmeyer zu Lindau zum Stationskontroleur in Stettin, der Kgl. Preuß. Steuerinspektor Wiesing zu Memel zum Stationskontroleur in Straßburg i Els.

verliehen: der rothe Adler Orden IV Kl.
dem Steuereinnehmer I Schneider zu Küstrin.
der Kgl. Kronenorden IV Kl. dem Steuereinnehmer II a. D. Piper zu Ziebingen.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Zolleinnehmer II Lepsin in Schillehnen;
befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Metze in Eydtkuhnen als Oberkontrolassistent nach Königsberg, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Gräser in Neidenburg nach Königsberg und Grebe in Rastenburg nach Neidenburg, der Zollamtsassistent Hisch in Illowo zum Hauptamtsassistenten in Eydtkuhnen, der Brückgeld-Einnehmer Frisch in Tilsit zum Steuereinnehmer I in Gerdauen und der Steueraufseher Stuhrmann in Tilsit zum Brückgeld-Einnehmer in Tilsit;

in der Provinz Westpreußen

versetzt: der Oberkontrolassistent Tschache in Praust als Hauptamtsassistent nach Neufahrwasser und der Hauptamtsassistent Borghardt in Neufahrwasser als Oberkontrolassistent nach Praust;

in der Provinz Pommern

gestorben: der Hauptamtsassistent Fock in Stettin;
befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Hildebrandt in Swinemünde in gleicher Eigenschaft nach Stettin, der Steuereinnehmer II Klohde in Naugard zum Steuereinnehmer I in Callies der Steueraufseher Graf in Stettin zum Hauptamtsassistenten in Swinemünde, der Steueraufseher Däge in Stettin zum Hauptamtsassistenten daselbst und der berittene Steueraufseher Landt in Rummelsburg zum Steuereinnehmer II in Naugard;

in der Provinz Sachsen

versetzt: der Oberkontrolassistent Schmidt in Gefell als Hauptamtsassistent nach Geestemünde;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Steuereinnehmer I, Zollkontroleur Fischer-Benzen in Heide;
befördert oder versetzt: der Zolleinnehmer I Kraft in Husum als Steuereinnehmer I nach Heide, der Zolleinnehmer I Gebhard in Brunsbüttel in gleicher Eigenschaft nach Husum, der Hauptamtsassistent Gold in Wandsbek als Zolleinnehmer I nach Brunsbüttel, der Kreuzzollassistent auf Wels Bremer in Kollmar in gleicher Eigenschaft nach Krusendorf auf Kiel, der Kreuzzollassistent auf Kiel Wittorf in Krusendorf in gleicher Eigenschaft nach Kollmar auf Wels, der Zolleinnehmer II Bohn in Romoe zum Zolleinnehmer I in Amrum, der Grenzaufseher Klostermann zum Hauptamtsassistenten in Wandsbeck und der Grenzaufseher von Zastrow zum Zolleinnehmer II in Romde;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Arnemann in Geestemünde als Zolleinnehmer I nach Bentheim und der Steueraufseher Schapper in Stade zum Hauptamtsassistenten in Geestemünde;

in der Provinz Westfalen

gestorben: der Steuereinnehmer II Masolle in Meinerzhagen;

in der Rheinprovinz

gestorben: der Stempelfiskal, Regierungsrath Franz in Aachen, der Hauptamtsassistent Horstmann in Düsseldorf und der Zolleinnehmer II Krimmler in Scherpenseel;
befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Wolfschläger in Kaldenkirchen nach Flensburg und Zeumer in Emmerich nach Rogasen, der der Zolleinnehmer II Bintig in Rothwasser zum Hauptamtsassistenten in Euskirchen, der Steueraufseher Rübener in Elberfeld zum Büroassistenten in Sigmaringen, der Steueraufseher Henry in Trier zum Hauptamtsassistenten in Emmerich, der Steueraufseher Molsen in Bonn zum Hauptamtsassistenten in Kaldenkirchen, der Steueraufseher Wille in Cöln zum Zolleinnehmer II in Rothwasser und der Steueraufseher Hülsebuch in Elberfeld zum Steuereinnehmer II in St. Vith.

Oldenburg.

Befördert: Hauptamts-Assistent Brüssel definitiv zum Ober-Grenz-Kontroleur in Horumersiel, Steuer-Aufseher Kappelmann definitiv zum Kassen-Gehülfen in Jever, die Zollsupernumerare Siebels in Oldenburg, Bessin in Brake und Otten in Brake zu Hauptamtsassistenten in Brake;
versetzt: Hauptamts-Assistent Mumm von Brake nach Oldenburg;

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Der Hauptsteueramtskontroleur Bauser in Mülhausen zum Hauptzollamtsrendanten in Saargburg, der Enregistrementsassistent Jägle in Mülhausen zum Enregistrementseinnehmer in Verny, der Supernummerar Greiner in Barr zum Enregistrementsassistenten in Mülhausen (Einnehmerei I);
versetzt: Der Enregistrementseinnehmer Schmidt in Bolchen nach Mols-

heim, der Enregistrementseinnehmer Schmidt in Verny nach Bolchen, der Assistent II. Klasse Appel in Avricourt nach Basel; pensionirt: Der Hauptzollamtsrendant Nicolai in Metz;

Württemberg.

Uebertragen die erledigte Revisorstelle bei dem Steuerkollegium Abteilung für direkte Steuern dem Kanzleihülfsarbeiter Enslin daselbst.

Neue Bücher.

Soeben ist erschienen: die **dritte** mit Nachträgen vermehrte Auflage des Werkes **die Stempel- und Erbschaftssteuer** mit Einschluß **der Reichsstempelabgabe** in Preußen, mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Hannover erläutert von **Eugen Kühnemann** Geheimer Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel-Fiskal, Verlag von Karl Meyer (Gustav Prior) Hannover (Preis M. 12. o.).

Die seit der Herausgabe der zweiten Auflage dieses Buches ergangenen Gesetze nämlich:

Das Reichsstempelgesetz vom 29 Mai und 3 Juni 1885), das Preußische Stempelgesetz vom 19 Mai 1889 und das Erbschaftssteuergesetz vom 19 Mai 1891, haben die Veranstaltung dieser neuen Auflage erforderlich gemacht und lassen dieselben als hochwillkommen erscheinen, um somehr als auf dem Gebiete der Stempelgesetzgebung, Reichs- und Landesgesetzgebung ineinander greifen,

Einer Empfehlung dieses Werkes können wir uns in Hinblick auf den schriftstellerischen Ruf des Verfassers enthalten.

Ferner ist im Verlage von Albert Rathke, Magdeburg erschienen: Das **Zuckersteuergesetz** vom 31 Mai 1891 nebst sämmtlichen Ausführungs-bestimmungen und Regulativen von **Karl Hager,** Redakteur der „deutschen Zuckerindustrie." (Preis Mk. 4.). Das Werk wird durch einen Rückblik auf die deutsche Zuckersteuerpolitik eingeleitet, welcher hohes Interesse erweckt und einen unentbehrlichen Kommentar zu den folgenden gesetzlichen und reglementären Bestimmungen liefert. Das Buch kann als ein bequemes und vollständiges Hülfsmittel bezeichnet werden.

Meinungsaustausch für und durch unsere Leser.

Frage 1. Wie wird der natürliche Abgang von steuerpflichtigem Branntwein auf Privatniederlagen behandelt, wenn sich nicht feststellen läßt, ob er beim 50er oder 70er entstanden ist? A. in R.

Frage 2. Ist das für Oberkontroleur-Anwärter vorgeschriebene-Examen obligatorisch? S. in M.

Frage 3. Was bezweckt der Preußische Beamtenverein und ist derselbe zu empfehlen? F. in R.

Frage 4. Auf meinen Touren als Ober-Kontrolassistent wird mir häufig von den Besitzern Frühstück angeboten, ich bin mir zweifelhaft, ob ich dasselbe annehmen soll und bitte um die Ansicht der Kollegen. B. in G.

Frage 5. Ist es erforderlich, um Oberkontroleur zu werden, daß man vorher Oberkontrolassistent gewesen ist?

Frage 6. Ich habe vor 4 Jahren eine Bestrafung erlitten und bin im nächsten Jahre zur Beförderuag zum Oberkontroleur an der Reihe. Ist es richtig, daß die Bestrafung die Beförderung ausschließt? B. in M.

Frage 7. Ich bin Oberkontrolassistent und habe als solcher die Bestallung erhalten. Muß ich es mir gefallen lassen, gegen meinen Willen als Hauptamtsassistent versetzt zu werden? R. in W.

Frage 8. Habe ich zu meiner Verheiratung einen Consens nöthig? M.

Frage 9. Welches sind die neuen Gehaltsaltersklassen der Steueraufseher? D.

Frage 10. Ich bitte die Collegen in den westlichen Provinzen um Mittheilung, wie sich der Wohnungsgeldzuschuß zur gezahlten Miethe verhält. Ich zahle in einer Stadt von 2400 Einwohnern in Ostpreußen für eine Wohnung von 5 Räumen und Küche 500 Mk., Wohnungsgeldzuschuß: 180 Mk (Collegen in Nachbarstädten ähnlich).

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachverzeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken** ꝛc. nicht nur **leicht faßlich beschreibt** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert,** besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

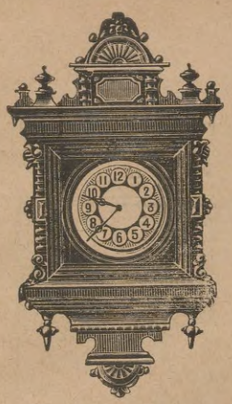
Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Dastellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen ist.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.



Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.



Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 91246810 ℳ
Vermögensbestand 20718000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr 125.

Soeben erschien:

9000 Abbildungen. **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** **16000 Seiten Text.**
Brockhaus' Konversations-Lexikon.
14. Auflage.
600 Tafeln. **300 Karten.**
120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.
Zu beziehen durch **Eugen Schneider, Berlin SW.**

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.
Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

= Soeben erscheint: =

MEYERS KLEINES KONVERSATIONS-LEXIKON

Fünfte, neubearbeitete und vermehrte Auflage.
2400 Lexikon-Seiten mit 77,000 Artikeln und vielen hundert Abbildungen, Karten, Chromotafeln u. a.
in 66 Lieferungen zu je 30 Pfennig = 18 Kreuzer ö. W.
Die erste Lieferung zur Ansicht. — Prospekte gratis zu beziehen durch:

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

MEYERS **Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.**
Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:
Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage
HAND-LEXIKON
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.
des allgem. Wissens
40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Kautschuk-Stempel

in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
100 Invalidenstraße 100.
Specialität: **Portemonnaiestempel.**

Die älteren Jahrgänge der „Umschau“

sind von den Expeditionen, **Berlin SW., Großbeerenstraße 41** und **Hamburg, Schauenburgerstraße 49** (Hoffmann u Campe) soweit der Vorrath reicht, zu nachstehenden Preisen zu beziehen.

IX. Jahrgang 1890 ℳ 2 — X. Jahrgang 1891 ℳ 2,50 — XI. Jahrgang 1892 1. Halbjahr ℳ 2 —.

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.

Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107

Fernsprecher Amt I 2934.

Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer 2c.

Specialität:

Solinger Stahlwaaren.

Verpackung nach außerhalb wird nicht berechnet.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenweise

Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig

auch für die Berufswahl

von

N. N.

Preis 75 Pfg.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

In der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung

ist erschienen:

die **vierte Auflage** des Werkes

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Hildesheim

Ladenpreis 5,— Mk.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es bietet also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniss,** ohne welche eine **verständnissvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine grosse Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluss der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Der Werth und die praktische Nützlichkeit des Buches, nicht nur für Zollbeamte, sondern auch für Industrielle, Handeltreibende und Volkswirte ist von allerhöchsten Stellen und so **allgemein** anerkannt, dass wir uns darüber jeder Aeusserung enthalten können.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Eugen Schneider,

Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Berlin SW., Grossbeerenstrasse 41.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 17. **Berlin und Hamburg, September 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Ueber den Rang der Dirigenten und Mitglieder der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter in der Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern (S. 129). Der Preußische Beamten-Verein. (S. 130). **Zoll- und Steuertechnisches:** Brantweinsteuer: Vermischung von Fruchtsäften mit Branntwein in Niederlagen (S. 131). Zölle: Eiserner Zollkredit für Wein (S. 131). Elfenbein-Imitation (S. 131). **Volkswirthschaftliches — Verkehr mit dem Auslande:** Verzollung von Baumwollsamenöl, von Strohhüten in Oesterreich, von Farbholz-Extrakten (S. 132). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichts-Erkenntniß von 31. März 1892, Mühlenfabrikate im Grenzverkehr (S. 132). **Verschiedenes: Personalnachrichten.** Neue Bücher. Meinungsaustausch (S. 134). Anzeigen.

Ueber den Rang der Dirigenten und Mitglieder der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter in der Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern.

I.

Es ist über allem Zweifel erhaben, daß die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Verwaltung der indirecten Steuern durch die neuere Gesetzgebung auf diesem Gebiete eine Bedeutung erhalten haben, von der man sich bei Organisation derselben nichts träumen ließ.

Nicht nur, daß ihr Wirkungskreis ein bedeutend größerer geworden ist, die Einnahmen, die sie aufbringen und verwalten sich vervielfacht haben, sondern es sind auch die Anforderungen, welche an die Mitglieder dieser Behörden in fachwissenschaftlicher Beziehung gestellt werden, in einem Maaße gewachsen, daß ein hoher Grad von Intelligenz, Verstandesschärfe, Umsicht und Ausdauer dazu gehört, diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Und diese Anschauung besteht nicht etwa nur in der Einbildung der Mitglieder dieser Behörden und solcher die es werden wollen, sondern sie wird getheilt von den maßgebenden Staatsbehörden, und ist durch die vielen finanzministeriellen Erlasse zum Ausdruck gekommen, die sich über die Anforderungen aussprechen, welche an Kandidaten für Hauptamtsmitglieder- und insbesondere für Hauptamtsdirigenten-Stellen nicht nur hinsichtlich ihrer fachlichen Vorbildung, sondern auch hinsichtlich ihrer geistigen und physischen Kräfte, ihrer körperlichen Rüstigkeit zu stellen seien.

Wiederholt ist betont worden, daß weil die zu stellenden Anforderungen so enorm gewachsen, die fragl. Stellen eine so sehr gesteigerte Bedeutung und Wichtigkeit erlangt haben, nur noch die befähigtesten und körperlich wie geistig noch frischesten Candidaten in solche Stellen einrücken können.

Trotzalledem aber ist an dem Range dieser Beamten **nichts** geändert. Die Hauptamtsdirigenten haben den Rang der Räthe 5. Klasse, während die Vorsteher der Reichsbankhauptstellen und die älteren Postdirectoren, obwohl sie auch keine akademische Vorbildung genossen, und ihre Stellen kaum die Vielseitigkeit und Bedeutung der Hauptamtsdirigentenstellen haben, die von diesen Beamten verwalteten Behörden auch keine Bezirksbehörden, wie die Haupt-Aemter, sondern lediglich Lokalbehörden sind, im Range der Räthe 4. Klasse stehen, bezw. diesen Rang erhalten.

Ebenso ist es mit den übrigen Hauptamtsmitgliedern, welche sogar, obwohl sie zum Collegium einer so wichtigen Bezirksbehörde gehören, zu den Subalternbeamten zählen, während z. B. die zweiten Vorstandsbeamten der Reichsbankhauptstellen im Range der Räthe 5. Klasse stehen.

Diese ungleiche Behandlung Gleichberechtigter wird von den Betheiligten schmerzlich empfunden und sind uns insbesondere zu der Zeit, da die neuen Zoll- und Steuergesetze emanirt und dadurch an die Leistungen der Mitglieder der fragl. Zoll- und Steuerbehörden so enorm gesteigerte **Ansprüche** gestellt wurden, eine große Zahl von Aufsätzen zur Veröffentlichung zugegangen, in welchen die genannte Ungleichheit scharf gegeißelt und die Gleichstellung mehr oder weniger kategorisch gefordert wurde. Wir haben diese Artikel s. Z. unter der Voraussetzung und mit dem Hinweis zurückgewiesen, wie bestimmt zu erwarten sei, daß an maßgebender Stelle, wenn erst die neuen Gesetze in Funktion seien, von selbst Schritte in dieser Beziehung würden gethan werden. Leider hat uns diese Erwartung bitter getäuscht. Bis jetzt ist nichts geschehen, was eine Aussicht auf Erfüllung der Wünsche der Dirigenten und Mitglieder der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter eröffnete, obwohl, wie oben erwähnt, fort und fort anerkannt wird, daß die Verantwortlichkeit, die Arbeitslast und die staatliche Bedeutung der fragl. Behörden so riesig gewachsen ist.

Unter diesen Umständen halten wir es für unsere Pflicht, auf diese Frage jetzt wieder zurückzukommen und werden sie fortan wieder dauernd besprechen, um so mehr, als allem Anschein nach den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern binnen Kurzem wieder neue Arbeitslast auferlegt, die Bedeutung dieser Behörden weiterhin gesteigert werden soll.

Daß eine Anerkennung und Befriedigung der Wünsche

nach Gleichstellung zur Belebung der Dienstfreudigkeit für die Zukunftsaufgaben gerade jetzt besonders opportun sein würde, dürfte ohne Weiteres einleuchten.

Der Preußische Beamten-Verein.

Einer Anregung aus unserem Leserkreise folgend, geben wir in Nachstehendem eine kurze Darlegung der Einrichtungen und Erfolge des Preußischen Beamten-Vereins, indem wir gleichzeitig denen, welche für den Verein sich interessiren, empfehlen, zu eingehenderer Information die Statuten und sonstigen Druckschriften von der Direction in Hannover zu erbitten. Die Zusendung erfolgt kostenlos.

Der Preußische Beamten-Verein ist im Jahre 1876 in's Leben getreten, beruht auf Gegenseitigkeit, und nimmt Reichs-, Staats- und Communalbeamte, Geistliche, Lehrer und Aerzte, sowie die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privatbeamten in seine Versicherungsabtheilungen auf. Er ist in erster Linie eine Lebensversicherungsanstalt, übernimmt aber auch Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeldversicherungen und gewährt seinen Mitglieder Kautions- und Policen-Darlehen.

Daß ein Bedürfniß zür Gründung eines solchen Vereins bestand, erhellt am besten daraus, daß schon seit längerer Zeit, besonders an den Sitzen der Provinzialbehörden, Beamte zusammengetreten waren, um sogenannte Sterbekassen zu gründen. Die Erfahrung hatte gelehrt, wie beim Tode des Ernährers so häufig die Familie in bittere Noth verfiel, und die staatlichen Unterstützungen, wenn für dieselben überhaupt Mittel vorhanden waren, in der Regel nicht ausreichten, die durch die letzte Krankheit und das Begräbniß entstandenen Kosten zu decken. Es war daher ein Akt kluger Selbsthülfe, wenn eine Anzahl Kollegen zusammentraten, um im Falle des Todes sich gegenseitig zu unterstützen.

Ganz auf demselben Prinzip beruht der Preußische Beamten-Verein, nur mit dem Unterschiede, daß er vermöge seiner Ausdehnung und seiner reichlicheren Mittel eine nachhaltigere Hülfe gewähren kann. Er ist lediglich im Interesse der Beamten entstanden und verfolgt ausschließlich das Ziel, seinen Versicherten gegen möglichst niedrige Prämien die Vortheile der verschiedenen Versicherungen zu Theil werden zu lassen. Er erreicht dies hauptsächlich dadurch, daß er ohne bezahlte Agenten arbeitet. Was die Ersparung des Agenturenwesens (Provisionen) bedeutet, ergiebt sich aus einer Vergleichung der Verwaltungskosten mit denen anderer Gesellschaften. Während dieselben im Gründungsjahre des Vereins noch 3,30 Mk. pro 1000 Mk. Versicherungsbestand betrugen, sind sie von Jahr zu Jahr gesunken und haben im Jahre 1891 ihren niedrigsten Stand mit 1,08 Mk. pro 1000 Mk. erreicht. Dagegen betrugen im Jahre 1890 die Verwaltungskosten bei der

Leb.-Vers.-Bank f. Deutschland zu Gotha (gegr. 1827)	2,31 M
Leipziger Lebens-Vers.-Gesellschaft zu Leipzig (1830)	3,18 „
Hannoversche Leb.-Vers.-Anstalt zu Hannover (1830)	4,32 „
Allgemeine Vers.-Anstalt zu Braunschweig (1842)	4,68 „
Iduna zu Halle a. S. (1854)	6,09 „
Leb.-Vers. u. Ersparnißbank zu Stuttgart (1854) .	2,36 „
Allgem. Renten-Anstalt zu Stuttgart (1881) . .	3,37 „
Allgemeine Versorgungsanstalt zu Karlsruhe (1864)	2,64 „
Bremer Lebensversicherungsbank in Bremen (1887)	8,62 „
Deutsche Leb.-Vers.-Gesellschaft zu Potsdam (1868)	6,48 „
Prometheus zu Berlin (1871)	8,97 „
Vesta zu Posen (1873)	12,31 „

Diejenigen des Preußischen Beamtenvereins sind also noch nicht halb so hoch, als die der beiden am billigsten verwalteten, älteren Anstalten, der Gothaer Bank und der Ersparnißbank in Stuttgart.

Ein weiterer Vortheil liegt darin, daß die Beamten in Folge der Regelmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Lebensweise, zu der sie ja in der Regel durch ihren Dienst genöthigt sind, erfahrungsmäßig im Durchschnitt ein höheres Alter erreichen, als dies sonst der Fall ist. Infolge dessen ist die Untersterblichkeit und der jährlich sich ergebende Ueberschuß ein verhältnißmäßig größerer. Jede Lebensversicherungsanstalt berechnet ihre Prämien auf Grund einer sogenannten Sterblichkeitstafel, d. h. einer nach langjähriger Erfahrung gemachten Zusammenstellung, welche ersehen läßt, wieviel von 1000 Personen in einem gewissen Alter voraussichtlich sterben werden. Wird diese wahrscheinliche Sterblichkeit nicht erreicht, so ergiebt sich eine Untersterblichkeit, welche einen entsprechenden Gewinn bedeutet. So betrug im Preußischen Beamten-Verein im Jahre 1891 der Gewinn in Folge der Untersterblichkeit 253119 M., trotzdem in diesem Jahre die Nachwirkungen der Influenzaepidemie noch ziemlich bedeutende gewesen sind, so daß also das Gegentheil, dank der vorsichtigen Veranlagung der Prämien wohl kaum zu befürchten ist. Aber selbst dieser Fall ist vorgesehen und ein starker Sicherheits- und Extrasicherheitsfond (bereits über 2 Millionen Mark) geben neben den über 20 Millionen betragenden zinstragenden Activa hinreichende Garantie.

Was nun die Höhe der Prämien anbelangt, so sind dieselben noch immer niedriger, als die der anderen Gesellschaften. Dieselbe beträgt z. B. bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren für je 100 Mk. Versicherungssumme bei dem

Pr. Beamten-Verein	2,13 Mk.
Gothaer	2,63 „
Leipziger	2,62 „
Hannover . . .	2,33 „
u. s. w.	u. s. w.

In Folge eines für die Versicherten sehr günstigen Vertheilungsmodus der aus dem Geschäftsgewinn (1891 über 600000 Mk.) zu zahlenden Dividenden, welche seither 5 und $4^1/_2$ der Prämienreserven, d. i. für 1891 392340 Mk. 14 Pf. betragen haben, verringert sich die Prämie schon vom zweiten Jahre an von Jahr zu Jahr, sodaß bei zunehmendem Alter die Abgabe für die Versicherung geringer wird.

In Folge der vorstehend angeführten Vortheile ist der Preuß. Beamten-Verein den besten deutschen Versicherungs-Anstalten so weit überlegen, daß die Versicherung bei ihr mindestens um 10 bis 15 % sich im Durchschnitt billiger stellt.

Auf die einzelnen Versicherungsarten, Policen, Rückkauf und Erneuerung u. s. w. näher einzugehen, verbietet uns der Raum, wir können nur widerholt auf die Eingangs gedachten Druckschriften des Vereins verweisen, welche in übersichtlicher Weise jede gewünschte Auskunft geben.

Der Preußische Beamten-Verein, die zweitjüngste Lebensversicherungsanstalt in Deutschland, hat es verstanden, ohne marktschreierische Reclame und ohne Agenten, lediglich auf seine Solidität und seine Vorzüge sich berufend, dem Umfange nach die 17. Stelle unter den bestehenden 35 deutschen Versicherungen zu erringen, während er dem reinen Zugang an neuen Lebensversicherungen nach bereits die 7. Stelle einnimmt. Daß seinen Bestrebungen auch allerhöchsten Orts Anerkennung zu Theil wird, geht daraus hervor, daß, wie seine hochseligen Vorfahren auch Seine Majestät, Kaiser Wilhelm II das Protectorat über den Verein zu übernehmen geruht haben.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 22. Juli 1892.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich bis auf Weiteres das Folgende:

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, Gewerbetreibenden nach Maßgabe des Branntweinniederlageregulativs ein unter steueramtlichem Mitverschlusse stehendes Privattheilungslager für unversteuerten inländischen Branntwein auch dann zu bewilligen, wenn der gesammte darin aufgenommene Branntwein durch Vermischung mit aus dem freien Verkehre in das Lager eingebrachten Fruchtsäften weiter verarbeitet werden soll. Dabei kann erforderlichenfalls angeordnet werden, daß neben dem Niederlageregister für Privattheilungslager noch besonders über den Zugang der aus dem freien Verkehre eingeführten Fruchtsäfte und über den Abgang der aus dem Lager wieder ausgeführten fertigen alkoholhaltigen Fruchtsäfte Buch zu führen sowie ferner über die Verarbeitung des Branntweins und der Fruchtsäfte im Lager ein Betriebsbuch zu halten ist.

Der im Lager mit den Fruchtsäften vermischte Branntwein darf sowohl unter Erlaß der darauf ruhenden Abgabe und zutreffendenfalls unter Gewährung der gesetzlichen Vergütung der Maischbottich oder Branntweinmaterialsteuer in das Ausland ausgeführt als auch unmittelbar gegen Entrichtung der daraufruhenden Abgabe in den freien Inlandsverkehr übergeführt werden.

Die Feststellung der in dem mit Fruchtsäften vermischten Branntweine enthaltenen, der Abschreibung im Niederlageregister zu Grunde zu legenden Litermenge reinen Alkohols hat bei der Abfertigung aus dem Lager zur Ausfuhr oder unmittelbaren Versteuerung nach Maßgabe der vom Bundesrathe durch Beschluß vom 26. November v. Js. — § 572 der Protokolle — genehmigten Anlage 2 zur Anleitung für die Ermittelung des Alkoholgehaltes im Branntweine zu erfolgen.

Bei der Ausfuhr des mit den Fruchtsäften vermischten Branntweins in das Ausland darf die nochmalige Feststellung der darin enthaltenen Litermenge reinen Alkohols bei dem Ausgangsamte nur dann unterbleiben, wenn die Sendung dem Ausgangsamte unter unverletztem Raumverschlusse oder unter ununterbrochener amtlicher Begleitung vorgeführt wird. Wird im Falle der wiederholten Feststellung der Litermenge reinen Alkohols beim Ausgangsamte ein Mehr an reinem Alkohol gegenüber der Verabfertigung ermittelt, so bleibt dieses bei der Vergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer unberücksichtigt.

Die Abschreibung und zutreffendenfalls Versteuerung der bei der Abfertigung des vermischten Branntweins aus dem Lager festgestellten Litermenge reinen Alkohols hat bis zur Höhe der in das Lager eingebrachten und im Niederlageregister in Zugang angeschriebenen Gesamtlitermenge reinen Alkohols zu den im Niederlageregister vermerkten Abgabensätzen zu erfolgen. Für den darüber hinaus in etwa noch im Lager vorhandenen Fruchtsäften bei der Abfertigung zur Ausfuhr in das Ausland festgestellten Alkohol darf eine Vergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer nicht gewährt werden. Bei der Ueberführung in den freien Inlandsverkehr ist in solchem Falle die in den abgefertigten Fruchtsäften enthaltene Litermenge reinen Alkohols mit 0,70 Mark Verbrauchsabgabe und 0, 20 Mark Zuschlag für ein Liter reinen Alkohols zur Versteuerung zu zeihen

Wird bei der Lagerbestandsaufnahme eine den buchmäßigen Sollbestand des Niederlageregisters übersteigende Gesamtlitermenge reinen Alkohols festgestellt, so ist das Mehr gleichfalls mit 0,70 Mark Verbrauchsabgabe und 0, 20 Mark Zuschlag für ein Liter reinen Alkohols im Niederlageregister in Zugang anzuschreiben.

Zölle.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 7. Juli 1892. III 9042.

Auf den Bericht vom 19. April d. J. erwiderte ich Euer Hochwohlgeboren, daß es bei denjenigen Weinhändlern, welche sich am 1. Februar d. Js. im Genusse eines eisernen Zollkredits befanden, aus Anlaß der zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Aenderung des Zollsatzes für den aus meistbegünstigten Ländern herstammenden Wein, in Fässern eingehend, einer amtlichen Feststellung der am Schlusse des Monats Januar vorhandenen Bestände je nach ihrer Abstammung aus meistbegünstigten oder aus nicht meistbegünstigten Ländern nach den Bestimmungen des Weinlager-Regulativs nicht bedurfte. Die entsprechenden Anordnungen der Verfügung vom 13. August 1868 — III. 18,006 — waren deshalb erforderlich, weil das damals gültige Regulativ über die Zollerleichterungen für den Großhandel mit fremden Weinen Bestimmungen für den Fall des Eintretens verschiedener Zollsätze nicht enthielt. Gegenwärtig ist für diesen Fall durch den § 11 Absatz 3 des Weinlager-Regulativs dahin Bestimmung getroffen, daß — gleichwie bei erstmaligem Begehren eisernen Kredits für verschieden tarifirte Weine — für jede betreffende Sorte die zu kreditrende Menge besonders anzugeben ist, widrigenfalls der Zoll seiner Zeit nach dem höheren Zollsatze berechnet wird. Nach Maßgabe dieser Erklärung des Kreditnehmers, welche, soweit sie nicht schon erfolgt sein sollte, als bald zu erfordern ist, wird daher nunmehr der Kredit für Wein aus meistbegünstigten und für solchen aus nicht meistbegünstigten Ländern besonders zu bewilligen und anzuschreiben, und bei den Bestandsrevisionen der Bestand einer jeden kreditirten Sorte besonders nachzuweisen sein. Die derzeit auf den Kredit angeschriebenen Mengen sind auf die neuen Anschreibungen je nach ihrer Herstammung zu übertragen, wobei es dem Kreditnehmer überlassen bleiben muß, für diejenigen angeschriebenen Weine, für welche er den vertragsmäßigen Zollsatz von 20 Mark für 100 kg in Anspruch nehmen will, den Ursprung aus einem meistbegünstigten Lande durch seine Handlungsbücher, Fakturen u. s. w. oder in sonst geeigneter Weise überzeugend darzuthum. Wenn sich hiernach ergiebt, daß die angeschriebene Menge der einen oder der anderen Sorte die nunmehr zu kreditirende Menge der betreffenden Sorte übersteigt, so ist von dem überschießenden Betrag — entsprechend dem im § 14 Absatz 3 des Regulativs für den Fall einer Herabsetzung des Kredits vorgesehenen Verfahren — der Zoll nach dem für die betreffende Sorte geltenden Satze alsbald zu erheben.

(Elfenbein Imitation.) Ein Amerikaner hat ein neues Verfahren gefunden, echtes Elfenbein täuschend ähnlich und mit derselben Härte nachzuahmen. Er benützt dazu das Material aus dem das echte Elfenbein besteht, das ist dreibasisch phosphorsaurer Kalk, Caliumkarbonat, Magnesia, Alaun-Gallert, und Eiweiß. Bei diesem Prozeß wird nach den „Neuesten Erfindungen und Erfahrungen" zuerst Aetzkalk mit hinreichend Wasser, um ihn in Hydrat zu verwandeln, behandelt, doch bevor er vollständig Hydrat wird, eine wässerige Lösung von Phosphorsäure darauf gegossen und während der Mischung werden der Aetzkalk, die Magnesia und der Alaun in kleinen Mengen allmählich hineingebracht und zuletzt Gallerte und Eiweiß, beide in Wasser gelöst, zugesetzt. Bedacht muß man sein, eine plastische und so viel als möglich gutgemischte Masse zu erhalten; derselben wird ein Tag Ruhe gegönnt, damit die Phosphorsäure auf die Kreide ihre Wirkung ausübe. Daraufhin ist die Masse bereit, sie in die Formen, die gewünscht werden, z. B. Billardkugeln, Messer- und andere Griffe u. s. w. zu bringen und wird sie in einem Luftstrom von 150° C. kurze Zeit getrocknet. Nach vier Wochen sind die betreffenden

Gegenstände vollkommen trocken und sehen dem echten ähnlicher, als irgend eine bisher zum Ersatz erfundene Masse, die sich auch nach Belieben färben läßt. Das Verhältnis der oben angeführten, zur Verwendung kommenden Materialien ist folgendes:

Aetzkalk	100 Gewichtsteile.
Wasser	300 „
Lösung von Phosphorsäure 1,05 specifisches Gewicht . . .	75 „
Calciumkarbonat	16 „
Magnesia	1—2 „
Alaun	5 „
Gallerte	15 „

Volkswirthschaftliches — Verkehr mit dem Auslande.

Aus dem Bericht der Handels und Gewerbekammer für Oberbayern pro 1891

Verzollung von Baumwollsamenöl.

Die Handelskammer Mannheim hatte unterm 27. Dezember 1890 an den Reichstag eine Eingabe, betreffend die Tarifirung von Baumwollsamenöl, als Speiseöl, gerichtet von welcher sie uns mit der Bitte Kenntniß gab, eventuell Schritte in gleicher Richtung zu thun.

Die Vorstellung der gedachten Handelskammer richtet sich dahin, daß Baumwollsamenöl, undenaturirt, zu Pos. 26 a, 2 des Zolltarifes hinzugefügt werde, wonach es ebenso wie andere Speiseöle (Sesam-, Mohn-, Arachidöl), einem Eingangszoll von Mk. 10.— per. 100 Ko. unterworfen würde, während es seither blos 4 Mk. zahlte, amtlich denaturirt solle dasselbe zu dem bisherigen Zollsatz von Mk. 4.— eingehen, wodurch das Interesse einzelner Industriezweige, wie der Seifenfabrikation, gewahrt bleibe.

Die von der Handrlskammer Mannheim angeführten Gründe deckten sich vollständlg mit der Anschauung, welche über die gleiche Sache im Schosse der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern im Jahre 1887 vertreten worden war. (S. Jahresbericht 1886 S. 77.) die Kammer nahm deshalb keinen Anstand, unterm 3. März 1891 in einer an den deutschen Reichstag gerichteten Eingabe ihren Anschluß an die Mannheimer Petition zu erklären.

Aus der Sitzung der Handels und Gewerbekammer für Oberbayern vom 12/7. c.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

„Verzollung von Strohhüten in Oesterreich" referirt an Stelle des beurlaubten Herrn Kommerzienrats Maison, Sekretär **Dr. Kahn**.

Die Kammer hat sich schon früher aus Anlaß einer Vorstellung der Firma P. Ebstein hier an das Ministerium mit einer Beschwerde über die Verzollung ungarnirter Hüte in Oesterreich gewendet. Seitens des Ministeriums ist nun unterm 17. Juni d, Js. eine Entschließung an die Kammer gelangt, welche sich eingehend mit der österreichischen einschlägigen Zollpraxis befaßt und dieselbe zu erklären versucht. Die österreichischen Zollbehörden sind,wie die Ministerialentschließung besagt, der Ansicht, daß zu den garnirten Hüten „Hüte zählen, welche aus zwei verschiedenen Stroharten bestehen." Nach dem von Herrn Kommerzienrat Maison schriftlich erstatteten Referate ist diese Ansicht unhaltbar, mindestens stimme sie keineswegs mit dem überein, was man im kaufmänischen Leben allgemein unter „garnirt" verstehe. Kommerzienrat Maison beantragt, die Kammer wolle nochmals eine ausführliche Vorstellung an das Ministerium des Innern richten, worin dieser Standpunkt präzisiert und gebeten werde, daß die Ausführungsbestimmungen zum österreichischen Zolltarife in einer Weise ergänzt werden, welche dieser Anschauung von garnirten und ungarnirten Hüten Rechnung trage.

Die Kammer beschließt einstimmig in diesem Sinne.

Aus dem Bericht des Kg. Kommerz-Collegiums zu Altona pro. 1891

Die Farbholz-Extract Fabrikation klagt über schlechten Geschäftsgang im verflossenen Jahre. Der Hauptartikel Blauholz-Extract hatte sehr durch die amerikanische Konkurrenz zu leiden, von der große Quantitäten zu sehr billigen Preisen nach Deutschland geworfen wurden und hier bei dem niedrigen Zollsatz von 3 ℳ per 100 kg leicht Eingang fanden. Die Preise für Quebrachoholz (Gerbholz), welches aus Argentinien bezogen wird, wichen in Folge der dort herrschenden Zustände beständig. Dies war die Veranlassung, daß in Argentinien selbst eine Quebracho-Extrakt-Fabrik errichtet wurde, welche nunmehr ihren Extract zu so unglaublich billigem Preise nach Deutschland brachte, daß jede Konkurrenz ausgeschlossen war. Die deutschen Farbholz-Extract-Fabriken wünschen angesichts dieser Verhältnisse auf's Dringendste einen angemessenen Eingangszall für Quebracho-Extract, der bis jetzt ganz zollfrei ist, und die Erhöhung des Zollsatzes für alle Farbholz-Extracte von 3 ℳ auf 6 ℳ.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Erkenntniß vom 31 März 1892.

Zollfreiheit der Mühlenfabrikate, welche in Mengen von je 3 kg durch mehrere Bewohner des Grenzbezirks für ihren gemeinsamen Haushalt gleichzeitig eingeführt werden.

Zolltarif vom 24. Mai 1885 Nr. 25 Anm. zu q 2.

In der Strafsache gegen 1) den Haussohn Hk. B., 2) den Haussohn L. B., 3) die Ehefrau Ha. B., sämmtlich zu D., wegen Zolldefraudation,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 31. März 1892

für Recht erkannt,

daß die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des K. pr. Landgerichts zu A. vom 26. Januar 1892 zu verwerfen und der K. pr. Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Die Förmlichkeiten des Rechtsmittels sind als gewahrt zu erachten. In der Sache selbst entbehrt die Revision der Begründung.

Erwiesenermaßen haben drei Söhne der Angeklagten Ehefrau B., die Mitangeklagten Hk. und L. B. nebst dem noch nicht 12 Jahre alten H. B., im Auftrage und für Rechnung ihrer Mutter jeder $2^1/_2$ kg Mehl aus dem Zollausland in das Zollinland zollfrei einzuführen versucht. Sämmtliche Angeklagte gehören unbestritten zu den Bewohnern des Grenzbezirks und ebenso unbestritten die drei Söhne zum Haushalt ihrer Mutter. Die Zollbehörde und die Staatsanwaltschaft

beanspruchen, daß dieser Sachverhalt rechtlich so aufgefaßt würde, als hätte die Ehefrau B. durch ihre drei Söhne als Mitthäter oder Werkzeuge zusammen 7½ kg Mehl, also ein der Zollpflicht unterliegendes Quantum, zollfrei einzuführen und solchergestalt den Eingangszoll zu hinterziehen unternommen, während beide Vorinstanzen an der nach Maßgabe der Anmerkung zu q 2 Nr. 25 des Zolltarifs vom 24. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 111) den Bewohnern des Grenzbezirks eingeräumten Zollfreiheit von Mengen nicht über 3 kg festgehalten und daraufhin den Thatbestand der Zolldefraudation verneint haben. Die letztbezeichnete Rechtsauffassung muß als die dem Sinn und Wortlaut der in Frage stehenden Befreiungsbestimmung entsprechendere gebilligt werden.

Wenn auch ursprünglich die den Bewohnern des Grenzbezirks zugestandene Begünstigung, geringe Mengen von Mühlenfabrikaten, Backwerk und dergleichen zollfrei einzuführen, ihren Beweggrund in Erwägungen steuerpolizeilicher Natur — Erleichterung der Zollverwaltung, Geringfügigkeit der in Frage stehenden Intraden, Beseitigung des Anreizes zum Schleichhandel — gehabt haben mag, so erscheint doch unzweifelhaft, daß mit der allmählichen Steigerung des Eingangszolles von anfangs 2 ℳ für 100 kg auf 10 ℳ 50 ₰ (Gesetz vom 21. Dezember 1887, Reichs-Gesetzblatt Seite 533) die fragliche Begünstigung den Charakter eines materiell werthvollen, den ökonomischen Interessen der Grenzbewohner zu statten kommenden Vorrechts angenommen hat. Auch ist klar, daß, wenn man trotz solcher materiellen Erweiterung des fraglichen Vorrechts es bei der völlig unbestimmten Fassung in Nr. 25 q 2 Anmerkung unverändert bewenden ließ, wonach „für Bewohner des Grenzbezirks" die Zollfreiheit gelten solle, man sich dessen bewußt sein mußte, wie damit Mißbräuche der verschiedensten Art unvermeidlich verbunden sein würden. Das Correctiv gegen die letzteren wurde ausschließlich in der der Zollverwaltung zustehenden, durch die Anmerkung ausdrücklich sanctionirten Befugniß gefunden:

> „im Falle eines Mißbrauchs" die „Begünstigung" „örtlich" aufzuheben oder zu beschränken.

Die gesetzliche Zollfreiheit von Mengen nicht über 3 kg besteht im übrigen unbeschränkt „für die Bewohner des Grenzbezirks" ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts, des eigenen oder fremden Consumtionsbedürfnisses, des gemeinsamen oder getheilten Haushalts. Auch steht jedem Bewohner des Grenzbezirks das Recht zu, von der Zollfreiheit der Nr. 25 q 2 Anmerkung des Tarifs so oft Gebrauch zu machen, als er dazu im stande ist, also durch wiederholtes und fortgesetztes Einführen von jedesmal 3 kg schließlich in Summa erheblich größere Mengen zollfrei importirter Mühlenfabrikate im Inlande aufzuhäufen. Daß auch derartige Manipulationen der Absicht der Befreiungsbestimmungen zuwiderlaufen, ließe sich mit Grund behaupten. Trotzdem müßte es als ein willkürlicher, des gesetzlichen Bodens ermangelnder Anspruch bezeichnet werden, wollte man ohne weiteres jedem Bewohner des Grenzbezirks etwa nur alle 24 Stunden je einmal gestatten, je 3 kg zollfrei einzuführen. Ebenso willkürlich ist die schon früher von den Zollbehörden vertheidigte Unterscheidung, wonach es darauf ankommen soll, ob der 3 kg einführende Grenzbewohner beabsichtigt, das Mehl bezw. die Backwaare persönlich zu verzehren, im eigenen Haushalt zu verbrauchen oder etwa daraus einen Handelsartikel zu machen.

> Vergl. hierüber die Ausführungen im Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Mai 1885 (Entscheidungen in Strafsachen Band 19 Nr. 37).

Deshalb muß es auch solchen Bewohnern des Grenzbezirks, welche einen gemeinsamen Haushalt theilen, unbenommen sein, die hier fragliche Zollfreiheit dahin auszunutzen, daß sie, indem jeder von ihnen, gleichzeitig oder unmittelbar nach einander, je 3 kg einführt, zusammen ihrem gemeinsamen Haushalt auf einmal eine erheblich größere Nahrungsmittelmenge zollfrei zuführen. Es widerstreitet entschieden dem Sinn der auf Erleichterung des Zollverkehrs und Begünstigung der Grenzbewohner abzielenden Befreiungsbestimmung, die Zollcontrolbehörden mit einer weitläufigen Untersuchungspflicht der verwandtschaftlichen, häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Grenzbewohner zu dem Zwecke zu belasten, um festzustellen, ob 3 kg Mehl zollfrei oder zollpflichtig sind. Mit demselben Recht, mit dem vorliegendenfalls den Kindern verboten sein soll, im Interesse ihrer Eltern einige Pfunde Mehl zollfrei über die Grenze einzuführen, würde sich ein derartiges Verbot auch bei anderen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsbeziehungen rechtfertigen lassen. Will man aber wieder von diesen persönlichen Banden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft absehen und die wirthschaftliche Thatsache des gemeinsamen Haushalts zum Kriterium erheben, so würde man bald bei höchst absonderlichen Unterscheidungen je nach einem gemeinsamen Kochherd oder Backofen anlangen. All' derartige Consequenzen sind abzulehnen. Das Gesetz gewährt die Zollfreiheit schlechthin jedem Bewohner des Grenzbezirks mit der allgemeinen Beschränkung, daß er für seinen Kopf jedesmal nicht mehr als drei kg einführen darf, und an diese Beschränkung ist die Zollbehörde gebunden. Zeigen die Thatsachen, daß eine derartige weite Handhabung der Befreiungsbestimmung der Nr. 25 p 3 hier oder dort die finanziellen und zollpolitischen Interessen des Staats ernsthaft durch unter den Grenzbewohnern eingerissene Mißbräuche gefährdet, so ist die Möglichkeit gegeben, der die Befreiung mißbrauchenden Ortschaft die Begünstigung ganz oder theilweise zu entziehen. So lange eine solche Anordnung nicht erlassen ist, bleibt die Zollbefreiung in ihrer vollen Ausdehnung in Kraft.

Hieraus folgt, daß, wenn den drei Haussöhnen B., und zwar jedem individuell, die Befugniß zustand, je 3 kg Mehl zollfrei aus Holland nach D. einzuführen, diese Befugniß nicht dadurch sich in ihr Gegentheil umkehrte, daß sie von ihr gleichzeitig, nach Verabredung und im Interesse ihrer Mutter Gebrauch machten. Beim Passiren der Grenze und bei der Zoll-Abfertigung fiel auf den Kopf nur 2½ kg zollfreien Mehls; was später aus diesen dreimal 2½ kg wurde, ist absolut bedeutungslos. Damit fällt auch die ganze Deduction der Staatsbehörde mit ihrem Ausgangspunkt von Complot, von „Anstiftung" bezw. Alleinthäterschaft der Ehefrau B. in sich zusammen. Handelten die drei Brüder B. jeder für sich legal, dann kann von Complott„ Anstiftung oder Mitverursachung eines Delicts nicht mehr die Rede sein.

Das Urtheil des Reichsgerichts vom 1. Juli 1889 (Entscheidung in Strafsachen Band 19 Nr. 101) betrifft einen wesentlich anders gearteten Fall und berührt die vorliegende Rechtsfrage nicht. Wo die Zollbefreiung nach Maßgabe § 4 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 24 Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 111) ausschließlich durch die Geringfügigkeit des zu entrichtenden, unter 5 ₰ verbleibenden Zollbetrages bedingt ist, muß allerdings den Versuchen, durch künstliche und scheinbare Theilungen des Gegenstandes die Zollbefreiung zu erschleichen und das Gesetz zu umgehen, vorgebeugt werden. Hier handelt es sich um eine allen Grenzbewohnern für ihre Person eingeräumte, nur quantitativ begrenzte Vergünstigung und um Prätensionen, diese Vergünstigung durch Einführung willkürlicher persönlicher Beschränkung materiell illusorisch zu machen, es nur gewissen Personen unter gewissen Bedingungen zu bewilligen, es anderen anders qualifizirten Personen wieder zu versagen.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, zu erkennen.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

versetzt: der Obergrenzkontroleur, Steuer-Inspektor Wiesing in Memel als Stationskontroleur nach Straßburg im Elsaß und der Obergrenzkontroleur von Zamory in Wondolleck als Obersteuerkontroleur nach Katzenelnbogen;

in der Provinz Westpreußen

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure Bartsch in Dirschau nach Danzig, und Biedermann in Neuenburg nach Dirschau;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Schulze in Guben zum Hauptamtskontroleur in Liegnitz, in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure von Kathen in Potsdam nach Berlin, Hornbostel in Prenzlau nach Potsdam und Buckowitz in Gransee nach Prenzlau, der Oberkontrolassistent von Roden in Müncheberg zum Obergrenzkontroleur in Norden, der Obercontrolassistent Seemann in Berlin zum Obergrenzkontroleur in Harburg und Hauptamtsassistent Fischer in Berlin zum Obergrenzkontroleur in Strälen;

in der Provinz Schlesien

versetzt: der Hauptamtskontroleur Beyer in Liegnitz als Obersteuerkontroleur nach Guben, der Obersteuerkontroleur Böhmer in Habelschwerdt in gleicher Eigenschaft nach Gransee und der Obergrenzkontroleur von Muschwitz in Leobschütz als Obersteuerkontroleur nach Warendorf;

in der Provinz Schleswig-Holstein

versetzt: der Obergrenzkontroleur Elbrecht in Altona als Obersteuerkontroleur nach Neuenburg;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: der kommissarische Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Dr. Sczepansky in Harburg an die Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln, der Obergrenzkontroleur Prigge in Emden als Obersteuerkontroleur nach Habelschwerdt, der Hauptamtsassistent, Obersteuerkontroleur Lutter in Stade zum Hauptamtskontroleur daselbst und der Hauptamtsassistent Büchner in Harburg zum Obergrenzkontroleur in Wondolleck;

in der Provinz Westfalen

pensionirt der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Petersen in Warendorf;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Heuser in Katzenelnbogen in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. M. und der Hauptamtsassistent Seil in Frankfurt a. M. zum Obergrenzkontroleur in Emden;

in der Rheinprovinz

versetzt: der kommissarische Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Nay in Strälen an die Provinzial-Steuerdirektion in Danzig, der Obersteuerkontroleur Tenholter in Elberfeld als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Memel und der Obersteuerkontroleur Neubauer in Obersgegen in gleicher Eigenschaft nach Elberfeld;

Neue Bücher.

Im Verlage der Rossberg'schen Buchhandlung zu Leipzig ist erschienen:

Die **Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von Fleischwerk** im Königreich **Sachsen** sonst und jetzt von **Dr. Merkel**

Das Werkchen, welches eine sachverständige systematische Zusammenstellung der früher und noch jetzt über diese Materie geltenden gesetzlichen und reglementären Bestimmungen enthält, kann den Königlich **Sächsischen** Beamten als brauchbares Hülfsmittel empfohlen werden.

Meinungsaustausch für und durch unsere Leser.

Eingegangene Antworten auf die Fragen in Nr. 16.

Zu Frage 2. Nein, es ist dem Ermessen des Provinzial-Steuer-Directors überlassen von dem Examen abzusehen.

Antwort auf Frage 6. Jedenfalls erschwert sie dieselbe sehr. Es wird vor allem darauf ankommen, durch besondern Diensteifer das Wohlwollen des Haupt-Amts-Dirigenten zu erlangen, daß derselbe die Ueberzeugung gewinnt, daß Sie trotz der Bestrafung das Vertrauen, welches die Verwaltung in einen Ober-Controleur setzen muß, zweifellos verdienen. Kann er dieser Ueberzeugung in seinem Berichte Ausdruck geben, so werden Sie, wenn auch vielleicht verspätet, doch Ihre Beförderung noch erwarten können.

(Einer in gleicher Lage.)

Zu Frage 8. Der Consens ist nach § 70 des Allgem. Landrechts erforderlich.

Familien-Nachrichten.

Geboren: Ein Sohn: Herrn Hauptamts-Assistenten Finster in Breslau.

Gestorben: Herr Steuerrath a D. Altwasser in Breslau.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** jede Nummer

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher Berlin O., Grüner Weg 15.

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO., Melchiorstr. 10.



W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Deutsche Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachverzeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken** ꝛc. nicht nur **leicht faßlich beschreibt** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen ist.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

= Soeben erscheint: =

MEYERS
KLEINES
KONVERSATIONS-LEXIKON

Fünfte, neubearbeitete und vermehrte Auflage.

2400 Lexikon-Seiten mit 77,000 Artikeln und vielen hundert Abbildungen, Karten, Chromotafeln u. a.

66 Lieferungen zu je 30 Pfennig = 18 Kreuzer ö. W.

Die erste Lieferung zur Ansicht. — Prospekte gratis zu beziehen durch:

Eugen Schneider, Berlin SW. 47.

Kautschuk-Stempel

in vorzüglicher Ausführung

besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute

liefert

Emil Kaiser, Berlin N.

100 Invalidenstraße 100.

Specialität: Portemonnaiestempel.

Soeben erscheint:

9000 Abbildungen. **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** **16000 Seiten Text.**

Brockhaus' Konversations-Lexikon

14. Auflage

600 Tafeln. **300 Karten.**

120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.

Zu beziehen durch **Eugen Schneider, Berlin.**

Thee,

neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke

Berlin W., Leipzigerstr 125.

Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

MEYERS

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Die älteren Jahrgänge der „Umschau“

sind von den Expeditionen, **Berlin SW., Großbeerenstraße 41** und **Hamburg, Schauenburgerstraße 49** (Hoffmann und Campe) soweit der Vorrath reicht, zu nachstehenden Preisen zu beziehen.

IX. Jahrgang 1890 ℳ 2 — X. Jahrgang 1891 ℳ 2,50 — XI. Jahrgang 1892 1. Halbjahr ℳ 2 —.

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.

Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107

Fernsprecher Amt I 2934.

Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer ꝛc.

Specialität:

Solinger Stahlwaaren.

Verpackung nach außerhalb wird nicht berechnet.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenweise

Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost“ enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, **Musikstücke**, für **Klavier, Violine, Lieder** etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur **1 Mark.** (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg.

Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung **C. Grüninger, Stuttgart.**

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig

auch für die Berufswahl

von

N. N.

Preis 75 Pfg.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

In der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung

ist erschienen:

die **vierte Auflage** des Werkes

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Hildesheim

Ladenpreis 5,— Mk.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es bietet also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniss,** ohne welche eine **verständnissvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine grosse Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluss der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Der Werth und die praktische Nützlichkeit des Buches, nicht nur für Zollbeamte, sondern auch für Industrielle, Handeltreibende und Volkswirte ist von allerhöchsten Stellen und so **allgemein** anerkannt, dass wir uns darüber jeder Aeusserung enthalten können.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Berlin SW., Grossbeerenstrasse 41.

Eugen Schneider,

Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2.50 M., Weltpostverein 2.80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:

Berlin SW. Großbeerenstr. 41
Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin

Nr. 18. **Berlin und Hamburg, September 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Etwas vom Bier (S. 137). **Zoll- und Steuertechnisches:** Zölle: Ueber Mühlenkonten (S. 138). Verzollung von Regenmänteln aus Geweben mit Kautschuck getränkt (S. 138). Erlaß des Kgl. Pr. Finanzministers vom 23. März 1892. Tarifirung von englischen Vorhangstoffen betr. (S. 138). **Volkswirthschaftliches — Verkehr mit dem Auslande:** Aus dem Bericht der Handelskammer zu Bielefeld pro. 1892 (S. 139). Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 14. Juli 1892 (S. 140). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Ueber Rang und Gehalt der Hauptamtsdirigenten in Bayern (S. 141). Meinungsaustausch für und durch unsere Leser (S. 141). Amtliche Begleitung einer Branntweinsendung (S. 141). **Verschiedenes: Personalnachrichten.** (S. 141). Anzeigen (S. 142).
Humoristische Beilage: Seifenblasen Nr. 14.

Etwas vom Bier.

In Nr. 13 dieses Blattes ist ein Artikel der „Münchener Allgemeinen Zeitung" reproduzirt worden, der die Biersteuer und die Reservatrechte der süddeutschen Staaten behandelte und worin auseinandergesetzt wurde, daß ein Aufgeben dieser für die süddeutschen Bundesstaaten so werthvollen Sonderbierbesteuerung nach den dermaligen verschiedenartigen Consumverhältnissen z. Z. nicht denkbar ist. Da jedoch jedenfalls angesichts der mißlichen Finanzlage Preußens mit seinem Fehlbetrage von 44 Millionen Mark und der stärkeren Inanspruchnahme der Reichseinnahmen für die erhöhte Friedenspräsenzstärke und namentlich auch für die Invaliden- und Altersrente, die norddeutsche Biersteuer, die seit 1872 in gleicher Höhe verblieben ist, während in Bayern, Württemberg und Baden in diesem Zeitraume öftere und weitgehende Erhöhungen der Bierkonsumsabgaben stattgefunden haben, kräftiger herangezogen und hierbei die vollständige Durchführung des Art. 35 der Reichs-Verfassung*) wahrscheinlich gestreift werden wird, so wollen wir uns über das Bier und dessen Consumverhältnisse, Besteuerungsarten, Preisunterschiede u. s. w. etwas eingehender unterhalten.

Was ist eigentlich das Bier?

Das Bier ist nach von May (Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Band S. 550**) ein durch weinige Gährung ohne Destillation erzeugtes und noch in einem gewissen Zustande der Nachgährung befindliches aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestelltes Getränk. Da sich die Hefe wieder ausscheiden soll, so sollte das Bier aus Malz (Malz ist die Seele des Bieres), Hopfen d. h. Ligulin und Wasser bestehen, wie in Bayern und in Finnland die Gesetzgebung anordnet. In anderen Staaten, z. B. im norddeutschen Brausteuergebiet darf außer Malz auch noch Getreide, Reis,***) Stärkezucker u. s. w. als Surogat verwendet werden. Hieraus wird allerdings auch ein Bier gebraut, „sieht aus wie Bier, ist aber nicht." Der Brauprozeß beginnt mit dem Einweichen der Gerste, denn hauptsächlich wird nur Gerstenmalz zum Biersieden verwendet.

„Du sollst beim Weichen das Waschwasser nicht sparen", lautet eine alte bayerische Brauregel. Die eingeweichte und gut abgetropfte Gerste wird sodann künstlich zum Keimen gebracht, doch so, daß dieser Keimungsprozeß im richtigen Stadium unterbrochen wird, worauf das Malz entweder auf dem Trockenboden oder durch künstliche Wärme getrocknet wird (Luftmalz, Darrmalz). — Durch das Mälzen wird nämlich der Eiweißstoff der Gerstenkörner in Diastase umgewandelt. Diastase ist der im Malze enthaltene Stoff, der das mit Wasser angerührte und auf 60—70 °C erhitzte Stärkemehl in Dextrin und Zucker (Glukose) umzuwandeln vermag. Wenn das Malz gut entkeimt, gereinigt und polirt ist, auch 4 Wochen gelagert hat, ist es zum Bierbrauen tauglich, nur muß es vorher gemahlen oder geschrotet werden — sei es auf einer Steinmühle oder auf Walzenmühlen. Beim Maischprozeß erfolgt durch die Diastase die Umwandlung der Stärke in Dextrin und Zucker. Zuerst wird das Malzschrot eingeteigt (im Maischbottich) und dann durch Zu-

*] Art 35 der Reichsverfassung lautet: Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiet gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins, und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen hergestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, wie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgeaung über die Besteuerung auf diese Gegenstände herbeizuführen.

**] Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Dr. J. Conrad, Dr. L. Elster, Dr. W. Lexis, Dr. S. Loening. Jena, Verlag von Gustav Fischer.

***] Die Zugabe von Reis soll dem Biere einen hellen Glanz wie das Pilsener Bier hat und einen prickelnden Geschmack geben, auch für den Versand besonders geeignet machen.

guß von heißem Wasser auf eine Temperatur von 50 bis 70° gebracht, Die hierbei erhaltene, von den Trebern getrennte Flüssigkeit heißt Würze. Die Würze wird in dem Braukessel unter Zugabe des Hopfens gekocht und hierauf auf der Kühlpfanne (nach Entfernung des Hopfens durch den Hopfenseier) schnell abgekühlt. Je nach der Temperatur der Abkühlung gibt es obergähriges oder untergähriges Bier. Die gekühlte Würze wird sodann unter Zugabe der Hefe im Gährkeller in den Gährbottichen zur Gährung gebracht. Schließlich wird es auf Lagerfässer abgezogen, von wo es in die Schenkfässer abgefüllt wird. Damit ist das Bier zum Consum reif, wobei jedoch noch zu unterscheiden ist zwischen Lager- (Sommer-) und Schank- (Winter-) Bier.

Seit wann kennt man schon die Herstellung des Bieres? Schon in den ältesten Zeiten suchte man Getränke herzustellen, mit denen man außer dem Quellwasser seinen Durst löschen konnte. Milch, Fruchtsäfte, auch Honigwasser mußten zuerst diesem Zwecke dienen, wie ja auch schon das Bestreben der Israeliten dahin ging, Palestina, das Land' wo Milch und Honig fließt für sich zu erwerben und in Besitz zu bringen. Bald lernte man auch das Verfahren, gegohrene Getränke herzustellen, mit denen man sich berauschen und die Sorgen des Lebens vergessen konnte. Solche Getränke waren Kumis, Apfelwein, Birnmost — Wein.

Das Bier kannten schon die alten Aegypter unter Osiris (2000 v. Chr.) laut Papyros Anast IV, auch die griechischen und römischen Schriftsteller erwähnen des Gerstenweins, der auch in Spanien und Gallien als Cerevisia bekannt war. Nach Tacitus de ritu, moribus populisque German e cap 23 tranken die alten Germanen schon ziemlich viel Bier, das sie — wie heutzutage noch die Scandinavier und Engländer Oel nannten.

[Fortsetzung folgt.]

Zoll- und Steuertechnisches.

Zölle.

Ueber Mühlenkonten.

Die Bestimmung sub 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1892:

„Das bis zum 31. Januar 1892 in einem Zollkonto für zu verarbeitendes ausländisches Getreide angeschriebene Getreide, welches nach amtlicher Feststellung am 1. Februar in unverarbeitetem Zustande oder in Form von vergütungsfähigen Mühlenfabrikaten in den angemeldeten Räumen vorhanden ist, ꝛc "

wird von meinem Hauptamt auf Grund des Ministerialerlasses vom 17. April d. J. III 4791 so aufgefaßt, daß die Mühlenkonteninhaber den Identitätsnachweis auch für die vorgefundenen gebeutelten Mehle erbringen sollen, andererseits soll für die Bestände die vorgeschriebene procentuale Berechnung stattfinden.

Ich halte diese Auffassung für nicht richtig. Nach meiner Ueberzeugung hat das Gesetz unter „vergütungsfähigen Mühlenfabrikaten" alle gebeutelten, contirungsfähigen Mehle verstanden, gleichviel, ob sie aus reinem inländischen Getreide, oder aus Gemischen von in- und ausländischem Getreide oder aus inländischem Getreide allein gewonnen sind: auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes kann ich nirgends entnehmen, daß die bei der Bestandesrevision vorgefundenen Mehle nur nach dem procentualen Verhältniß des in ihnen vorhandenen ausländischen Getreides berücksichtigt werden sollen. Es würde dies ja zu der Anomalie führen, daß gebeutelte Mehle nur in der Stunde der Bestandsrevision als nicht vergütungsfähig erscheinen, während sie vorher und nachher vergütungsfähig waren und geblieben sind.

Bei den Bestandesaufnahmen in den Mühlenkontenlägern ist übrigens hier nur das contirte ausländische Getreide berücksichtigt worden; würde für die vergütungsfähigen Mühlenfabrikate der Identitätsnachweis nicht gefordert werden, so würde die vorgeschriebene prozentuale Berechnungsweise ganz in Wegfall kommen.

Antwort:

Ihre Auffassung ist unserer Ansicht nach die richtige und wird nach unseren Erkundigungen auch anderwärts so wie Sie meinen verfahren.

D. Red. d. Umschau.

Gelegentlich einer zur Verzollung gestellten Sendung Regenmäntel aus Geweben mit Kautschuck getränkt, wurden diese gemäß Seite 183 Abs. 2d des amtlichen Waarenverzeichnisses der Tarifposition 18d mit 130 Mark für 100 Klgr. unterstellt, da fertig verarbeitete Regenmäntel zweifelsohne als Kleider zu behandeln und Kleider aus Geweben mit Kautschuck getränkt, wie geschehen zu verzollen sind.

Nach dem letzten Absatz auf Seite 176 und Fortsetzung Seite 177 des amtlichen Waarenverzeichnisses sind nicht allein

Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden oder mit eingeklebten Kautschuckfäden

sondern auch

Waaren aus den vorstehend bezeichneten Geweben

der Tarifposition 17c mit 90 Mk. für 100 Kg. zu unterstellen.

Hierin liegt scheinbar ein Widerspruch, indem

Waaren aus Geweben mit Kautschuck getränkt mit 90 Mk. und

Kleider aus Geweben mit Kautschuck getränkt mit 120 Mk. zur Verzollung zu ziehen wären.

Nach dieser Auffassung würden Waaren und Kleider als zwei verschiedene Begriffe einander gegenüberstehen, während sich nach unserer Meinung Waaren und Kleider als zwei gleichartige Begriffe decken, denn sobald das Gewebe zu einem Regenmantel verarbeitet ist, bildet es eben eine Waare aus diesem Stoff.

Es steht nun zur Frage, ob die vorstehend erwähnte Auffassung richtig und ob vielleicht in der beregten Sache schon Entscheidung abgegeben ist. Im Interesse der in der Waarenabfertigung thätigen Beamten dürfte es mit Dank zu begrüßen sein, wenn eine befriedigende Beantwortung der aufgeworfenen Frage gegeben werden könnte.

Antwort:

Es ist als Grundsatz festzuhalten, daß, wenn das amtliche Waarenverzeichniß eine spezielle Waare besonders aufführt, der für diese Waaren angegebene Zollsatz und nicht der für die Sammelbezeichnung angegebene maßgebend ist; da Kautschuckkleider auf Seite 183 besonders genannt sind, ist daher der dafür ausgeworfene Zollsatz und nicht der für Kautschuckwaaren auf Seite 176/77 ausgeworfene der richtige.

D. Red. d. Umschau.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanzministers
d. d. Berlin. den 23. August 1892. III 11071.

Auf den Bericht vom 13. d. Mts., betreffend die Zolltarifirung von englischen Vorhangstoffen (sogen. window blinds), erwidere ich Euer Hochwohlgeboren unter Wiederanschluß des

eingereichten Anlageheftes und unter Beifügung einer Abschrift des über die Waare handelnden Gutachtens der Königlich technischen Deputation für Gewerbe vom 18. Februar 1891, daß ich mich der Auffassung des Herrn Reichskanzlers angeschlossen habe, wonach die in Rede stehenden Stoffe als dichte gefärbte bezw. bedruckte Baumwollengewebe der No. 2 d 3 des Tarifs zum Satze von 120 Mk. für 100 kg zuzuweisen sind.

Betrifft die Tarifirung von Vorhangstoffen.

Berlin, den 18. Februar 1891.

Die Tarifirung von Waaren in der Beschaffenheit der bei den Anlagen befindlichen Proben hat zu Zweifeln Veranlassung gegeben. Während dieselben von einigen Zollstellen als „feineres Wachstuch" angesprochen und der No. 40 b mit einem Zollsatze von 30 Mk. für 100 kg zugewiesen worden sind, wird seitens des Reichsbevollmächtigten für Zölle in N. die Verweisung derselben zu No. 21 d als „Tapeten aus Wachstuch" gemäß Seite 356 des Waarenverzeichnisses für zulässig erklärt. Demgegenüber hält der Reichsbevollmächtigte in N. die Unterstellung unter No. 2 d 3 als bedruckter baumwollner Gewebe für richtig und nur, wenn die Herstelluugsweise als eine im Sinne der Anmerkung e Seite 408 (Zeugwaaren) geschehene angesehen wird, die Zuweisung zu No. 40 b für angemessen.

Die Waare ist ein baumwollenes Gewebe, welches mit einer Fettfarbe bestrichen und zum Theil mit andersfarbigem Muster in gleicher oder ähnlicher Farbenzusammensetzung bedruckt ist. Abweichend von Wachstuch ist die Waare dadurch, daß dieselbe nicht mit einem Ueberzuge bedeckt ist und den Fadengang auf beiden Seiten deutlich erkennen läßt.

Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß dieselbe durch das Ueberziehen und Bedrucken mit Fettfarbe (mit Oelfirniß abgeriebener Farbstoff) geeignet gemacht ist, das Eindringen von Wasser in das Gewebe, wenn auch in beschränkter Weise zu verhindern. Ein Tropfen Wasser auf die Schauseite der Waare gebracht, zieht sich in etwa 30 Minuten durch das Gewebe hierdurch.

Dennoch glauben wir die Waare nicht zu denjenigen Zeugstoffen rechnen zu sollen, welche in der Bemerkung e Seite 408 des Waarenverzeichnisses der No. 40 zugewiesen werden, denn dieselbe ist nicht gefirnißt oder mit Oelfirniß getränkt, sondern mit einer Firnißfarbe bestrichen und mit ähnlichzusammengesetzter Farbe bedruckt. Eine Behandlung mit andern Stoffen zur Erzielung der Wasserdichtheit ist nicht nachzuweisen.

Da hierdurch die Frage, ob die Waaren soweit sie zur Verwendung als Tapete geeignet und bestimmt scheint, der Nr 21 d zuzuweisen sei, nicht mehr in Betracht kommen dürfte, so erübrigt nur, dieselbe als dichte gefärbte bezw. bedruckte Baumwollgewebe nach Nr. 2 d 3 mit 120 Mk. für 100 Kg. zu tarifiren.

Kgl. technische Deputation für Gewerbe.

Volkswirthschaftliches — Verkehr mit dem Auslande.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Bielefeld pro 1891.

Rückvergütung der Zölle auf Baumwollfeingarne.

Wie wir schon oben bemerkten, bedeuten die Zölle auf feinere Baumwollgarne wie sie in der Halbseiden- und Halbwollweberei zur Verwendung kommen, eine erhebliche Belastung der genannten Industriezweige; diese Garne werden in Deutschland nicht gesponnen und müssen um den Zoll verteuert aus dem Auslande bezogen werden. Insbesondere aber erschweren diese Zölle der Halbseiden- und Halbwollenindustrie die Konkurrenz auf dem Markte des Auslandes, wo sie mit den Industrieen anderer Länder in Wettbewerb treten, welche eine solche Belastung ihrer Halbfabrikate nicht kennen. Seitens einer Reihe von interessirten Handelskammern des Niederrheins wurde daher der Gedanke angeregt, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß die Zölle für Baumwollfeingarne in den zur Ausfuhr gelangenden Waren zurückvergütet werden. Der von den Handelskammern zu Elberfeld, Krefeld, Barmen, Mühlheim a. Rh. gemeinschaftlich gestellte Antrag lautete:

„Die unterzeichneten Handelskammern beantragen im Interesse aller beteiligten Zweige der Textilindustrie — ganz besonders auch zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte gegenüber den Begünstigungen der französischen Fabrikation halbseidener, halbwollener und baumwollener Artikel durch die dortige neuste Zollgesetzgebung — der Rückvergütung des Zolles auf die nachstehend bezeichneten ausländischen Baumwollen-Feingarne, soweit solche in den zur Ausfuhr gelangenden Textilwaren enthalten sind,

nämlich für Kettgarne von Nr. 40, ein-, zwei- und mehrdräthig, Schußgarne von Nr. 60, eindräthig, und von Nr. 40, zwei- und mehrdräthig an.

Diese Rückvergütung des Zolles hat unter Verzicht auf den Identitätsnachweis für die wieder zur Ausfuhr gelangenden Baumwollen-Garne und ohne Einforderung einer Berechnung für jede Einzelsendung nur von Vierteljahr zu Vierteljahr summarisch auf Grund einer Declaratiou der betheiligten Fabrikanten, entsprechend dem beim preußischen Einkommensteuergesetz eingeführten Prinzip, zu geschehen. Im Zweifelfalle soll der Zollbehörde das Recht zustehen, den buchmäßigen Nachweis über die in den Waren widerausgeführten ausländischen Garne zu verlangen."

Auf die Aufforderuug der rheinischen Handelskammern, sich ihrem Vorgehen anzuschließen, stellte die Handelskammer bei den interessirten Firmen ihres Bezirks eine Umfrage an, welche deren einhellige Zustimmung zu der Petition ergab. Die Handelskammer beschloß daher, die letztere in einer Eingabe an den Herrn Reichskanzler zu unterstützen. Ebenso hat sich die Handelskammer zu M.-Gladbach dem Vorgehen angeschlossen, wenn auch ihrerseits inbezug auf die untere Nummergrenze eine abweichende Meinung vertreten wurde. Es ist dann später versucht worden, in der Frage eine Einigung mit den Baumwollenspinnern zu erzielen, doch ist die zur Besprechung der Angelegenheit in Berlin stattgehabte gemeinschattliche Konferenz resultatlos verlaufen.

Zölle auf feine Leinengarne.

Aehnliche Einwände, wie sie gegen die Zölle auf feine Baumwollgarne erhoben werden, ergeben sich gegen diejenigen auf feine Leinengespinnste. Die Handelskammer hat seit Jahren in ihren Berichten auf die Ungerechtigkeit dieser Zölle, welche gleichmäßig für Garne über Nr. 35 12 M. pro 100 kg betragen, aufmerksam gemacht. Alle bisher gemachten Versuche, in Deutschland feinere Nummern als Nr. 60 zu spinnen, haben sich als völlig vergeblich erwiesen, und die feine Leinenweberei sieht sich nach wie vor gezwungen, diese Garne aus dem Auslande zu beziehen. Die Handelskammer hatte ebenso wie bezüglich der Zölle auf feine Banmwollgarne den Vorschlag gemacht, gelegentlich des Abschlusses der neuen Handelsverträge die Zölle auf feine Leinengarne zu ermäßigen. Da dieser Anregung nicht Folge gegeben ist, so beschloß die Kammer, die Herabsetzung der Zölle auf Leinengespinnste über Nr. 60 auf autonomem Wege bei der Reichsregierung zu beantragen.

Zoll auf Spinnereimaschinen.

Wiederholentlich haben wir an dieser Stelle auf die unge-

rechtfertige Belastung hingewiesen, welche für die deutschen mechanischen Flachsspinnereien aus der Verzollung ihrer Spinnmaschinen erwächst. Dieselben werden in Deutschland überhaupt nicht fabrizirt, sondern aus dem Ausland, vornehmlich aus England, bezogen. Wir wiederholen unseren Wunsch, daß der Zoll auf diese Maschinen beseitigt werde, nachdem alle Versuche, dieselben in Deutschland zu fabriciren, mißglückt sind. Es kommt bei der Frage namentlich auch inbetracht, daß diese Maschinen ihrer Form wegen bei der Verschickung zerlegt werden müssen und daher gemäß den Bestimmungen des Amtlichen Warenverzeichnisses den höheren Positionen für Maschinenteile von 5 resp. 8 M. pro 100 kg unterliegen.

Erhöhung des Tabakzolles.

Im Reichstage war seitens der Abg. Menzer und Genossen der Antrag gestellt worden, den Eingangszoll auf Tabakblätter und Stengel von 85 auf 125 Mk. zu erhöhen. Die Befürworter des Antrages gingen von der Anschauung aus, daß den deutschen Tabakbauern, welche sich in einer wenig glücklichen Lage befänden, ein größerer Schutz als bisher zuteil werden müsse. Sie verfolgten dieses Prinzip, ohne Rücksicht darauf, daß die vorgeschlagene Zollerhöhung der deutschen Tabakindustrie, welche zum allergrößten Teil auf den Bezug überseeischen Tabaks angewiesen ist, die schwersten Schädigungen zu bringen drohte. Hauptsächlich waren es die Vertreter des Pfälzer und Uckermärker Tabakgebietes, welche im Reichstage als die Vorkämpfer für die beantragte Zollerhöhung auftraten. Es gelang denselben sogar bei der ersten Abstimmung die Majorität zu erlangen, und nur der Umstand, daß der Reichstag sich als beschlußunfähig herausstellte, verhinderte es, daß dieses Abstimmungsresultat als die definitive Willensmeinung des Parlamentes der Reichsregirung unterbreitet wurde.

Vor der zweiten Beschlußfassung des Reichstages entwickelten die Tabakindustriellen eine überaus rührige Agitation und suchten in Wort und Schrift den Reichstag von den unheilvollen Folgen des Antrages zu überzeugen.

Auch die Handelskammer hielt es für ihre Pflicht, im Interesse der blühenden Tabakindustrie ihres Bezirks bei dem Reichstage gegen die geplante Zollerhöhung vorstellig zu werden und die schädlichen Folgen derselben speziell auf die hiesigen Verhältnisse darzulegen.

Die eindringlichen Vorstellungen haben bei dem Reichstage ihren Zweck nicht verfehlt. Mit überwältigender Majorität wurde der Antrag Menzer bei der dritten Beratung des Etats abgelehnt.

Möge dieses Abstimmungsresultat zur Folge haben, daß man endlich die deutsche Tabakindustrie mit Anträgen verschont, welche dieselbe von einer Beunruhigung in die andere werfen.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 14 Juli 1892.

V. Das Königl. Ministerium hat die Kammer aufgefordert, in Betreff des zollfreien Eingangs von Petroleum festzustellen und anzuzeigen,

a) ob in ihrem Bezirk ein Bedürfniß nach Neuregelung der bundesräthlichen Vorschriften vom 12. November 1885 und vom 25. Juni 1891 hervorgetreten sei,

b) für den Fall der Bejahung, in welchem Sinne eine Abänderung der bestehenden Vorschriften zu befürworten sein würde.

Namens des Zoll- und Steuer-Ausschusses berichtet hierüber Herr Meißner. Der Ausschuß hat folgenden Bericht entworfen, der, da das Königl. Haupt-Zoll-Amt um Beschleunigung gebeten, bereits abgegangen ist und den er nunmehr nachträglich zu genehmigen bittet:

Zu a. Von Betrieben, die Petroleum zu Benzin, Ligroin und Petroleum-Aether verarbeiten, ist in unserem Bezirk nur einer vorhanden: derjenige der Firma A. Spring in Lindenau.

Diese Firma macht von den Vorschriften der Verordnung von 1885 nach Verhältniß ihres Geschäftsbetriebes ausgiebigen Gebrauch, indem sie ihre Erzeugnisse an die mit Erlaubnißschein versehenen Gummi- und Wachstuch-Fabriken, Färbereien, Wäschereien und Knochenfett-Fabriken des Bezirks zollfrei abgiebt. Dagegen ist die Verordnung vom 25. Juni 1891 für sie ganz bedeutungslos geblieben, aus dem einfachen Grunde, weil der Inhaber schlechterdings nicht in der Lage ist, die überaus umständlichen Voraussetzungen dieser Verordnung zu erfüllen. Selbst wenn es an sich ausführbor wäre, die Fabrik „durch sichere Umschließung von der Umgebung vollständig abzuschließen", und wenn sich ferner voraussetzen ließe, daß die dadurch und durch den Controldienst erwachsenden Kosten sich verzinsten, so würde der Besitzer sich doch schon aus dem Grunde nicht dazu verstehen können, weil die große Feuergefährlichkeit des Benzins eine unausgesetzte Ueberwachung aller Lager- und Fabrikationsräume, der Apparate und Maschinen sowie im Nothfall ein plötzliches Eingreifen nöthig macht, um ein drohendes Unglück rechtzeitig abzuwenden. Die Folge ist, daß die zahlreichen Betriebe, die Benzin znr Heizung, insbesondere als bewegende Kraft benutzen, oder es doch im Fall der Möglichkeit billigern Bezugs benutzen würden, von diesem Vortheil ausgeschlossen sind.

Es liegt hiernach — und zwar sicherlich ebenso wie hier, auch für andere Bezirke — in der That ein Bedürfniß vor, die Verordnnug von 1891 abzuändern.

Zu d. Was nun die weitere Frage anlangt, in welchem Sinne diese Aenderuug erfolgen müßte, um ihren Zweck zu erfüllen, so würde nach dem Erachten des Ausschusses nichts w iter zu wünschen sein, als daß die Bestimmungen von 1885, die sich auf die Verwendnng dee Petroleum-Distillate als Lösungs- und Extractionsmittel beziehen, auf deren Verwendung zur Heizung ausgedehnt würden. Da, so viel bekannt, diese Vorschriften zu Mißbräuchen nicht geführt haben, auch sonstige Uebelstände nicht hervorgetreten sind, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß es unbedenklich sein würde, die umständlichen, in vielen Fällen gradezu unausführbaren Vorschriften der Verordnung von 1891 durch jene einfacheren Vorschriften zu ersetzen.

VI. Die Handels- und Gewerbekammer Sonneberg hat der Kammer mit der Bitte um Unterstützung Abdruck einer Eingabe an den Bundesrath übersandt, in welcher sie denselben ersucht,

daß für Spielwaaren jeder Art, sowohl im Einfuhr-Zolltarif als in der Ausfuhr-Statistik eine einheitliche Position Spielwaaren eingeführt und daß für die Einfuhr ein möglichst niedriger Zoll, der 20 ℳ für 100 kg nicht überschreiten sollte, festgesetzt werde.

Namens des Zoll- und Steuer-Ausschusses berichtet auch hierüber wiederum Herr Meißner.

Die Einführung einer einheitlichen Position Spielwaaren erscheint bei den 16 verschiedenen Zollklassen, welche der deutsche Einfuhr-Zolltarif und die deutsche Ausfuhr-Statistik gegenwärtig für Spielwaren unterscheidet, nur empfehlenswerth. Daß die Abänderung aber möglich ist, beweist die Verfügung des Bundesrathes, nach welcher den in ihrer Zusammensetzung und im Material sehr verschiedenen Gablonzer Artikeln die Begünstigung zugestanden worden ist, unter der Sammelposition „Gablonzer Artikel" unter Nr. 2061 verzollt werden zu dürfen. Von der Einführung eines niedrigen einheitlichen Zollsatzes aber von 20 Mk. für 100 kg, für welche die Eingabe eintritt, um als Entgelt dafür auch vom Auslande Zugeständnisse zu erlangen, ist eine Schädigung der deutschen Spielwaaren-Industrie durch die auswärtige Concurrenz nicht zu be-

fürchten, wenn man bedenkt, daß der Einfuhrwerth von Spielwaaren für 1891 nur 432 000 Mk. beträgt gegenüber einem Ausfuhrwerth von 35 bis 40 Millionen. Der Ausschuß schlägt deshalb der Kammer vor,

die Eingabe zu befürworten.

Dies wird einstimmig beschlossen.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Es wird uns geschrieben:

Als Parallele zu den dortigen in Nr. 17 erwähnten Verhältnissen der Hauptamts-Dirigenten wird Sie interessiren, daß nach dem diesjährigen neuen Gehaltsregulativ in Bayern die Hauptamts-Dirigenten einen Anfangsgehalt von 4560 Mk. (von 5 zu 5 Jahren + 360 bis zum 20. Jahre, ab 21 Jahre von 5 zu 5 Jahren + 180 Mk.) Gehalt und 540 Mk. Wohnungsgeldzuschuß, ferner außer Pferdegeldaversum im auswärtigen Dienste 14 Mark Tagesdiäten erhalten.

Die Rangklasse ist Nr. Vc gleich den ordentlichen Professoren der Universitäten. — Die Regierungsräthe sind z. B. Klasse Vb.

Meinungsaustausch für und durch unsere Leser.

Antworten auf die Anfragen in Nr. 16.

Zu Frage 1. In Ostpreußen wird der Schwund prozentualiter auf den, verschiedenen Abgabensätzen unterliegenden Branntwein vertheilt. (Dürfte nicht richtig sein, da nach § 15 des Niederlageregulativs für die Privatniederlagen die für die Transitläger incl. Theilungsläger gegebenen Vorschriften, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, Anwendung finden, und in letzteren ist nach § 26 d. Reg. der Schwund von dem am höchsten besteuerten Branntwein abzuschreiben. D. Red.)

Zu Frage 5. Jedenfalls ist es erwünscht, daß man den Dienst als Ober-Kontrolassistent praktisch kennen gelernt hat. Uebrigens scheint sich überall die Ueberzeugung Bahn zu brechen, daß die Thätigkeit des Oberkontrolassistenten zu gleichförmig ist und auf die Dauer abstumpft. Deshalb werden junge Hauptamtsassistenten als Oberkontrolassistenten versetzt, um nach ein oder 2 Jahren wieder als Hauptamts-Assistenten beschäftigt zu werden. P. in K.

In Nr. 33 „Zeitschr. f. Spirit-Ind." wird folgende Frage gestellt:

Amtliche Begleitung einer Branntweinsendung. Nach heute in hiesiger Brennerei stattgehabter Abfertigung sollte der abgenommene Branntwein auf Versandschein I nach einem ca. 1 Stunde entfernt gelegenen Ort per Achse unter Aufsicht (ohne Versiegelung) transportirt werden. Der zur Aufsicht bezw Bezleitung beorderte Beamte weigerte sich, mit auf dem Transportwagen (Federrollwagen) Platz zu nehmen, und damit der Spiritus nun seinen Augen nicht entschwand, durfte trotz eines geringen Quantums und trotz guter Chaussee nur Schritt gefahren werden. Platz wäre für den Beamten bequem auf dem Wagen gewesen. War der Beamte hierzu im Recht, bezw. dürfte eine Beschwerde Erfolg haben, auch wegen des Zeitverlustes? R.

— Den Beamten kann nicht zugemuthet werden, in Uniform und bewaffnet auf einen Rollwagen zu fahren.

Die Redaction der Umschau

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Kolonien.

Verliehen: dem Zollverwalter Böder in Kamerun der Titel Zolldirector.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: der Hauptamtskontroleur Lindecke in Pillau zum Hauptamtsrendanten in Nordhorn, der Obergrenzkontroleur Mühlenbeck in Lasdehnen als Obersteuerkontroleur nach Pollnow, der Hauptamtsassistent Beliau in Eydkuhnen in gleicher Eigenschaft nach Elberswalde, der Grenzaufseher Brandt zum Hauptamtsassistenten in Eydkuhnen und der Steueraufseher Koller in Königsberg zum Zollamtsassistenten in Illowo, der Revisionsinspektor Linke in Königsberg zum Hauptamtskontroleur in Oels;

in der Provinz Westpreußen

gestorben: der Hauptamtsassistent Müller in Danzig;

in der Provinz Brandenburg

befördert: der Hauptamtsassistent Düsse in Zechin zum Obergrenzkontroleur in Leobschütz, der Steuereinnehmer I Jüngel in Soldin zum Obersteuerkontroleur in Obersgegen und der Steueraufseher Kummerow in Berlin zum Assistenten des Hauptsteuermagazins in Berlin, der Bureauassistent Buchow in Berlin zum Sekretär daselbst, der Oberkontrolassistent Weber in Neudamm als Hauptamtsassistent nach Berlin,, der Hauptamtsassistent Rahn in Berlin als Oberkontrolassistent daselbst, die Hauptamtsassistenten Asmus und Krüger in Berlin in gleicher Eigenschaft nach Charlottenburg, der Hauptamtsassistent Röhl in Frankfurt a. O. in gleicher Eigenschaft nach Berlin, der Steueramtsassistent Miegel in Wittenberge als Steuereinnehmer II nach Ziebingen, der Steueraufseher Müller in Cottbus zum Hauptamtsassistenten in Frankfurt a. O,, der Steueraufseher Luckow in Berlin zum Hauptamtsassistenten in Emden und der berittene Steueraufseher Knigge in Luckau zum Steueramtsassistenten in Wittenberge;

in der Provinz Pommern

gestorben: der Obergrenzkontroleur Pillip in Stralsund:

versetzt: der Obersteuerkontroleur, Steulrinspektor Schulz in Labes als Obergrenzkontroleur nach Stralsund. und der Obersteuerkontroleur Rolle in Pollnow in gleicher Eigenschaft nach Labes, der Oberkontrolassistent Peters in Bartin als Steuereinnehmer I nach Anklam;

in der Provinz Posen

versetzt: der Hauptamtsassistent Rau in Pogorzelice in gleicher Eigenschaft nach Berlin, der Oberkontrolassistent Bambach in Schildberg als Hauptamtsassistent nach Posen und der Hauptamtsassistent Kattner in Posen als Oberkontrolassistent nach Schildberg;

in der Provinz Schlesien

befördert: der Oberkontrolassistent Heuschkel in Ratibor zum Obergrenzkontroleur in Lasdehnen, der Hauptamtsassistent Gröger in Landsberg O.-S. zum Obergrenzkontroleur in Rönnebeck, der Steueraufseher Dorminger in Ratibor zum Kanzlisten in Breslau und der Steueraufseher Schmidt in Muskau zum Zollamtsassistenten

in Oswiecim;

gestorben: Hauptamtsrendant Bräunig in Liebau, der Hauptamtskontroleur Thiessen in Oels und der Zolleinnehmer II Theuer in Tuntschendorf;

pensionirt: der Hauptamtsassistent Schadow in Kurtwitz;

versetzt: der Hauptamtsassistent Gröger in Glogau als Oberkontrolassistent daselbst, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I Streit in Neurode nach Sohrau O. L. und Nickisch in Sohrau O. L. nach Neurode, in gleicher Eigenschaft die Zolleinnehmer II Nowatscheck in Ober-Wüstegiersdorf nach Klingebeutel und Jerofke in Klingebeutel nach Ober-Wüstegiersdorf;

in der Provinz Sachsen

befördert: der Hauptamtskontrolenr Horn in Halberstadt zum Hauptamtsrendanten in Kaldenkirchen:

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert: der ständige Büreauhülfsarbeiter Ralfs in Altona zum Bureauassistenten daselbst;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: der Hauptamtsrendant Hanncke in Nordhorn in gleicher Eigenschaft nach Pr. Stargard, der Obersteuer kontroleur Bötcher in Bassum zum Hauptamtskontroleur in Pillau und der Obergreuzkontroleur Pietsch in Rönnebeck in gleicher Eigenschaft nach Altona;

pensionirt: der Hauptamtsassistent Weppner in Emden;

in der Provinz Westfalen

versetzt: der Hauptamtsassistent Hohmann in Dortmund als Oberkontrolassistent nach Sendenhorst;

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt der Hauptamtsassistent Knickmann in Hanau in gleicher Eigenschaft nach Marburg und der Hauptamtsassistent Overdyck in Marburg in gleicher Eigenschaft nach Hanau;

in der Rheinprovinz

gestorben: der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Grimme in Düren;

versetzt: der Hauptamtsrendant Modersohn in Kaldenkirchen in gleicher Eigenschaft nach Düren;

pensinirt: der Hauptamtsassistent Hecht in Düsseldorf unter Verleihung des Titels Obersteuerkontroleur.

Ordensverleihungen

Seine Majestät der König haben dem Steuereinnehmer I Schneider in Kütrin zu seiner Pensionirung den rothen Adler-Orden 4. Klasse und dem Grenzaufseher Heizwebel in Wapionken bei Gurzno das Verdienstehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Sachsen.

Verliehen: dem Obersteuerinspector und Vorstande des Hauptsteueramtes Dresden, Oberzollrath Kerstan das Offizierskreuz vom Albrechtsorden und dem Untersteuereinnehmer Tischler in Pulsnitz das Albrechtskreuz;

befördert oder versetzt: der Steuereinnehmer Lorenz in Leisnig in gleicher Eigenschaft nach Pulsnitz, der Steuereinnehmer Musch in Stolberg in gleicher Eigenschaft nach Lengefeld und der Steueraufseher Pöhler in Dresden zum Steuereinnehmer in Stollberg;

angestellt: der Referendar Böttner im Vorbereitungsdienste b. d. Landgerichte Dresden als juristischer Hülfsarbeiter bei dem Hauptzollamte Schandau, der cand. med. Kunze als Grenzaufseher in Annaberg, der vorm. Forststudent Schmalz als Grenzaufseher in Zittau;

pensionirt: der Steuereinnehmer Tischler in Pulsnitz:

gestorben: der Steuereinnehmer Geißler in Lengefeld.

Hessen.

Versetzt: der Steuerkommissär Schmitt zu Schotten nach Nidda, der Obersteuerinspector Freiherr Geduld von Jungenfeld zu Darmstadt auf sein Ansuchen nach Worms zurück, die früher als Stationskontroleure in Emmerich bezw. Harburg verwendeten Hauptamtsrevisor, Finanzassessor Dornseiff und Steuerkontroleur, Steuerassessor Römheld zu Obersteuerinspectoren in Darmstadt bezw. Offenbach;

ernannt: der Steuerkontrolenr Steuerassessor Greiner zu Groß-Gerau zum Steuercommissär in Schotten.

entlassen: der Großh. Steueramtsrendant Geiß zu Bensheim.

Elsaß-Lothringen.

befördert: der Stationskontroleur, Steuerinspektor Schmidt in Straßburg i. E. zum Obersteuerinspektor in Konitz.

ernannt: Der Regierungsassessor Patheiger in Straßburg zum Oberzolliuspekter in Schirmeck, der Grenzaufseher Becker in Basel zum Assistenten II. Klasse in Avricourt;

versetzt: der Oberzollinspektor Lösser in Altkirch nach Metz, der Oberzollinspektor Levin in Metz nach Altkirch;

Der Stationskontroleur Königlich preußische Steuerinspektor Schmidt in Straßburg ist in den preußischen Landesdienst zurückberufen, der Königlich preußische Steuerinspektor Wiesing in Memel zum Stationskontroleur in Straßburg ernannt worden.

Familien-Nachrichten

Verehelicht: Herr Hauptamtsassistent Gaaz, mit Fräulein Utamöhle, Hildesheim. Herr Provinzialsteuersecretär Thielbörger Berlin mit Fräulein Marie Trne.

Verlobt: Fräulein Helene Schwarz mit Herrn Oberkontrolatsistenten Julius Oerter, Pollnow.

Gestorben: Tochter Erna des Herrn Hauptamts-Assistenten Kiel, Peine.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheitenin Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.



W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.



Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
100 Invalidenstraße 100.
Specialität : Portemonnaistempel.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf.
Jede Nummer

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör
in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,
verfaßt von
Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.
Preis 3 Mark.
Berlin SW. Großbeerenstraße 41.
Eugen Schneider,
Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).
Neue Musik-Zeitung
Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.
16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, illustrierte Musikgeschichte
Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.
Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Wein-Gross-Handlung
Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81
empfiehlt flaschenreise
Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner
zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Familien-Versorgung.
Reichs-, Staats-, Communal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen werden auf den
Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt
aufmerksam gemacht.
Versicherungsbestand 91246810 ℳ
Vermögensbestand 20718000 ℳ
Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der
Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Soeben erscheint:
9000 Abbildungen. **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** **16000 Seiten Text.**
Brockhaus' Konversations-Lexikon
14. Auflage.
600 Tafeln. **300 Karten.**
120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.
Zu beziehen durch **Eugen Schneider, Berlin.**

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr 125.

Die älteren Jahrgänge der „Umschau“

sind von den Expedirionen, **Berlin SW., Großbeerenstraße 41** und **Hamburg, Schauenburgerstraße 49** (Hoffmann und Campe) soweit der Vorrath reicht, zu nachstehenden Preisen zu beziehen.

IX. Jahrgang 1890 ℳ 2 — X. Jahrgang 1891 ℳ 2,50 — XI. Jahrgang 1892 1. Halbjahr ℳ 2 —.

In **I. U. Kern's Verlag (Max Müller)** in **Breslau** sind soeben erschienen:

Das

Preußische Stempel-Gesetz

vom 7. März 1822.

ergänzt durch die neuere Gesetzgebung und erläutert durch Rechtsprechung und Verwaltungs-Entscheidungen

von

Leo Labus

Provinzial-Steuer-Director in Breslau.

Fünfte vermehrte Auflage.

8°. Preis in Leinwand gebunden 6 Mark.

Der praktische Erheber

der Zölle und indirecten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung eines Zoll- oder Steueramtes berufen werden,

von

Albert Schneider,

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim

Dritte, nach sämmtlichen neuen gesetzlichen wie reglementären Bestimmungen umgearbeitete Auflage.

8° Preis in Leinwand gebunden 2 M. 50 Pf.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

MEYERS — Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.

Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107

Fernsprecher Amt I 2934.

Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer ꝛc.

Specialität:

Solinger Stahlwaaren.

Verpackung nach außerhalb wird nicht berechnet.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachverzeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken** ꝛc. nicht nur **leicht faßlich beschreibt** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen ist.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin SW. Großbeerenstr. 41
Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin

Nr. 19. **Berlin und Hamburg, Oktober 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Etwas vom Bier [Fortsetzung] (S. 145). **Zoll- und Steuertechnisches:** Zölle: Bruttoverzollung von Getreide (S. 146). Kleiner Grenzverkehr in Baden (S. 147). **Entziehung der Abgaben:** Fraudulöse Einrichtung an einer Brennerei-Vorlage (S. 147). Reichsgerichtserkenntniß vom 9. Juli 1691, Anzeige der Veräußerung einer Brennblase betreffend (S. 147). **Volkwirthschaftliches — Verkehr mit dem Auslande:** Zolldeklarationen für Rumänien (S. 148). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Kgl. Sächs. Verordnung wegen Anstellung, Ausbildung und Prüfung der nicht juristisch gebildeten Zoll- und Steuerbeamten (S. 148). Meinungsaustausch für und durch unsere Leser: Antworten auf die Anfragen 4, 8 und 9 in Nr. 14 (S. 149). **Verschiedenes:** Zollkuriosum (S. 149). Zur Berufswahl (S. 149). Aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Bukawiner Defraudanten (S. 150). **Personalnachrichten** (S. 150). Anzeigen.

Etwas vom Bier.

(Fortsetzung.)

Im Jahre 1200 n. Chr. begegnen wir Jan I (Jan primus) König von Brabant und Flandern, welcher der Bierbrauerei seine besondere Sorgfalt angedeihen ließ und dieses Gewerbe zu sehr hoher Blüthe brachte. Heutzutage noch wird in Flandern und Brabant ein ganz vorzügliches Bier gebraut, und der Name des Bierbrauerkönigs Jan I lebt als Gambrinus, der Patron der Biersieder, fort.

Früher machte man das Bier ohne Zusatz von Hopfen, lediglich aus Gerstenmalz mit etwas Beimischung von Fichtensprossen — daher die Bezeichnung: Cerevisia, Kraft der Gerste.

Der Hopfenzusatz kam im 11. Jahrhundert n. Ch. allgemeiner in Gebrauch. Dieses aus Hopfen und Malz hergestellte Getränk nannte man Bier, eine Bezeichnung, die von „bibere" „trinken" abgeleitet wird. Andere finden in dem Worte Bier eine Verwandschaft mit der altgermanischen Bezeichnung „brewo" Gerste (Brauen). Der Hopfen stammt ursprünglich aus Rußland und gelangte von da aüs nach Böhmen und Bayern. Da der Weinbau und das Weintrinken in Deutschland*) von jeher nicht sehr im Schwunge war, so hielten sich die Deutschen mehr an das Bier und die Bierbrauerei gewann immer mehr Ausdehnung. Im 14. Jahrhundert wurde schon Bier aus Deutschland — namentlich Norddeutschland, Rostock, Lübeck — nach England ausgeführt, wodurch auch der Hopfen nach England gelangte, da die Bierfässer mit Hopfensäcken emballirt waren und so Hopfensaamen nach England kam. Bald wurde hierauf auch in England die Bierbrauerei eingeführt und flott betrieben, so daß englisches Bier exportirt wurde.

Auch in Frankreich, namentlich in Paris, Lyon, Lille und in Elsaß-Lothringen blühte das Bierbrauerei-Gewerbe trotz des Weinbaues.

Als Hauptbierarten sind, abgesehen von Schenkbier und Lagerbier, zu unterscheiden:

a. das obergährige und
b. das untergährige Bier.

Die Obergährung ist die primitive Bereitungs-Art und wird heutzutage nur noch im Norden von Deutschland und in England gehandhabt.**)

Die Untergährung fand zuerst in München Eingang (im 15. Jahrhundert) und gewann bald allgemeine Verbreitung, da untergähriges Bier in größeren Mengen getrunken werden kann als obergähriges und haltbarer ist, auch besser bekommt.

In neuerer Zeit ging die Bierbrauerei aus dem obergährigen Kleinbetrieb in den Städten und größeren Ortschaften zumeist zum untergährigen Großbetrieb über, große Aktien-Dampfbrauereien mit allen technischen Verbesserungen der Neuzeit wissen die größtmögliche Ausbeute aus dem Malze zu erzielen. Das Kochen des Bieres mit Dampf wurde zum erstenmal bethätigt in der Brauerei Velten zu Marseille im Jahre 1848, seitdem sind viele praktische Erfindungen in Bezug auf Mälzerei, Bierkühlung, Eiserzeugung und Herstellung von Kaltluft gemacht worden, so daß jetzt während des ganzen Jahres, im Sommer und Winter, bei kalten und warmen Nächten gebraut wird. Eine Hauptbedingung für die Herstellung eines guten, haltbaren Bieres ist nämlich die, daß die Abkühlung des Bieres auf der Kühlpfanne thunlichst rasch vor sich geht.

Die deutschen (bayerischen), österreichischen und englischen Biere werden jetzt nach allen Ländern der Erde exportirt und überall getrunken.***)

Dem überseeischen Bierexport kam namentlich auch die Erfindung Pasteur's, das Bier zu sterilisiren, keimfrei und pilzfrei zu machen, sehr zu Statten. (Pasteurisiren).

Die Gesammtbierproduktion auf der Welt wird z. Zt. auf fast 200 Millionen Hektol. geschätzt, nämlich Deutschland incl. Luxemburg 52 Millionen Hektol (davon Bayern 14 Millionen Hektol.). Großbrittannien 48 Millionen Hektol. (hier ist namentlich die Ale- und Porterbrauerei bedeutend) Oesterreich 15 Millionen Hektol. (Pilsener-Brauerei, Dreherſche Brauerei in Kleinschwechat (Schwechater Bier), Belgien 11 Millionen

Hektol., (in Belgien blühte von jeher das Bierbrauereigewerbe und wird auch verhältnißmäßig sehr viel Bier getrunken) Frankreich 10 Millionen Hektol. (Frankreich hat ca. 3000 Bierbrauereien) Rußland 6 Millionen Hektol. (in Rußland vermehrt sich die Zahl der Bierbrauereien sehr); Dänemark $2^1/_2$ Millionen Hektol. (Dänemark führt Bier aus, dort wird seit alter Zeit Bier gebraut) Schweiz $1^1/_2$ Millionen Hektol. (hat auch eine bedeutende Einfuhr fremder Biere, namentlich auch aus Deutschland) Schweden und Norwegen $2^1/_2$ Millionen Hektol. (in Schweden besteht keine Biersteuer, dagegen in Norwegen) Holland $1^1/_2$ Millionen Hektol. (Holland hat Bier-Ausfuhr) Spanien $2^1/_2$ Millionen Hektol. (Spanien hat ca. 60 Bierbrauereien) Uebrige Staaten Europas 2 Millionen Hektol., (Serbien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Finnland, Portugal haben nur untergeordnete Bedeutung in Bezug auf Bierbrauerei) Vereinigte Staaten von Nord-Amerika 40 Millionen Hektol. (die erste Brauerei wurde 1848 in Virginien gegründet und die größte Brauerei ist die von Snipps in Chicago), Australien 2 Millionen Hektol.; Japan 200000 Hektol. (Nach Japan wird auch viel europ. Bier eingeführt) Brasilien 50000 Hektol. (In Rio de Janeiro ist die größte Brauerei die von Gomez Berere Bastos, die allein 8000 Hektol. Bier erzeugt.) Zusammen werden also über 194 Millionen Hektoliter Bier producirt. (Fortsetzung folgt.)

*) In Frankreich wird 20 mal, in Italien 12 mal und in Oesterreich $3^1/_2$ mal so viel Wein getrunken als in Deutschland. In Deutschland treffen 6 Liter auf den Kopf der Bevölkerung, in Frankreich 120 Liter; die Weinproduktion Deutschlands beträgt ca. $2^1/_2$ Millionen Hl., die Frankreichs 30 Millionen Hektoliter.

**) In Berlin giebt es unter 75 Brauereien noch ein gut Theil, die untergähriges Bier brauen, das unter dem Namen „Jungbier" in den Berliner Kneipen verschenkt wird. Das Bier ist nämlich ein durch weinige Gährung ohne Destillation aus Wasser, Malz, Hopfen und Hefe erzeugtes Getränk. Wird der Gährungsprozeß bei höherer Temperatur beschleunigt, so setzt sich die Hefe auf der Oberfläche der Würze als Oberhefe an, während bei der Gährung mit niedriger Temperatur sich die Hefe als Unterhefe am Boden des Bottichs sammelt. Hiernach unterscheidet man obergähriges und untergähriges Bier: das Berliner Weißbier ist obergähriges Bier.

***) Im ersten Halbjahr 1892 wurden 244204 D.-Z. Bier in Fässern aus dem deutschen Zollgebiete ausgeführt gegen 237933 D.-Z. im 1. Halbjahr 1891 und 122431 D.-Z. Bier in Flaschen gegen 115684 D.-Z. im Jahre 1891. Das Hauptabsatzgebiet für deutsches Bier ist Frankreich.

Zoll- und Steuertechnisches.

Zölle.

Bruttoverzollung von Getreide (Gerste, Malz rc.).

In der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern wurde am 9. Juni d. J. in München über obigen Gegenstand verhandelt. Der Referent, Herr Breninger (in Firma Geist & Breninger, München) führte aus: Die bezüglich der Brutto-Verzollung von Getreide geäußerten Beschwerden beziehen sich in der Hauptsache auf zwei Punkte:

1. auf das Erforderniß der Bruttoverzollung des Getreides überhaupt,
2. auf das Verfahren bei Ermittelung des zollpflichtigen Gewichtes.

Was Punkt 1 anlangt, so bestimmt das heute noch giltige Zollgesetz vom 15. Juli 1879, daß „Waaren, für welche der Zoll Mk. 6 pro 100 Kilo nicht übersteigt," (wozu Getreide, Malz, Mais, Hülsenfrüchte gehören) nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind.

Wir wollen die schon so oft aufgeworfene Frage, ob Getreidezölle wünschenswerth oder entbehrlich erscheinen, nicht berühren, sondern heute nur darauf hinweisen, daß es als eine große Härte empfunden wird, wenn die für die Volksernährung wichtigsten Artikel mit einem höheren Gewicht verzollt werden müssen als thatsächlich zur Einfuhr und zum Verbrauche gelangt. Es muß bei jeder in Säcke verpackten Sendung eine gewisse Quantität Waare verzollt werden, welche gar nicht vorhanden ist. Die nämlichen Säcke zahlen, so oft und so lange sie zum Import dienen können, den Zoll für Getreide.

Da lose in Schiffe geschüttete Waare nach dem vorgefundenen Nettogewicht verzollt wird, kommen diejenigen Importeure, welche ganze Schiffsladungen nicht zu beziehen in der Lage sind, oder welche von Stationen kaufen, welche nicht an einer Wasserstraße liegen, in großen Nachtheil. Die Binnenländer überhaupt und insbesondere Bayern, welche das Hauptquantum des benö[illegible]gten Getreides aus Oesterreich-Ungarn bezieht und zume[illegible] auf Bahnverfrachtung in Sä[illegible]n angewiesen ist, stellen si[illegible] dadurch viel schlechter als die am Meere gelegenen oder mit denselben d[illegible]rch große schiffb[illegible]re Flüsse in [illegible] Das ist ein g[illegible]ßer Mißst[illegible] [illegible]eitigung eine entsprechende[illegible] ist.

[illegible]nd die einschlägigen Bedingungen im Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, in den vom Bundesrathe hierzu erlassenen Anweisungen, sowie in dem von der gleichen hohen Stelle erlassenen Eisenbahn-Zollregulative enthalten.

Darnach bestehen dreierlei Arten der Gewichts-Ermittelung:

1. Gesammtabwaage der gefüllten Waggons auf der Centesimalwaage,
2. detaillirte Abwaage,
3. probeweise Abwaage, falls die Waare in egalisirten Säcken verladen wurde.

Bei Sendungen, welche mit Begleitschein im Inlande an einem Orte eingehen, an welchem sich eine Zollexpositur befindet wie z. B. hier in den Lagerhäusern am Süd- und Ostbahnhof, kann und wird eine detaillirte Abwaage vorgenommen werden und die Verzollung nach dem sich thatsächlich ergebenden Bruttogewicht vollzogen.

Anders verhält es sich, wenn die Waare an der Grenze zur Verzollung gelangt, um nach solchen Stationen, an welchen eine Zollbehörde nicht existirt, weiterbefördert zu werden. In diesem Falle wird der gefüllte Eisenbahnwagen auf der Centesimalwaage abgewogen, die am Wagen angeschriebene Tara in Abzug gebracht und das alsdann verbleibende Gewicht als zollpflichtig behandelt.

Daß es bei dieser Manipulation nicht zu den Seltenheiten gehört, wenn sich gegenüber dem thatsächlichen Gewicht der Waaren Differenzen von 100, 200 und mehr Kilo ergeben, ist leicht verständlich, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Eisenbahnwaggons [illegible] Witterungseinflüssen, welche eine Veränderung der Tara herbeiführen, ausgesetzt sind. Dazu kommt noch, daß die Grenzzollämter bei einer das Frachtbriefgewicht übersteigenden Gewichtskonstatirung das höhere, im Falle eines Wenigergewichtes dagegen nicht, wie billiger Weise erwarten wäre, dieses niedrige, sondern das im Frachtbrief ausgeworfene Gewicht der Verzollung unterwerfen, eine Gepflogenheit, welche dem Rechtsgefühl direkt zuwiderläuft.

Allerdings können die Parteien auch verlangen, daß eine detaillirte Abwage vorgenommen werde, eine Berechtigung, die indessen ihren Werth verliert, da die Ausladung des Waggons und die Wiedereinladung in der Regel mehr Kosten verursachen, als die Zolldifferenz ausmachen würde. Es liegt auch nicht im Interesse des Handels, die Gewichtserhebung noch komplizirter zu gestalten und die Schnelligkeit der

Weiterbeförderung der Waare zu stören, also ein Uebel zu bekämpfen, um ein anderes, noch schlimmeres, dagegen einzutauschen.

Da das im Frachtbriefe deklarirte Gewicht auch die Basis für die Verrechnung zwischen Verkäufer und Käufer bildet, so werden die Sendungen behufs Vermeidung von Differenzen in der Regel am Abgangsorte bahnamtlich abgewogen. Infolge von Eintrocknen, namentlich bei großer Hitze oder gleich nach der Ernte, wenn die Waare noch frisch und feucht ist, weisen die meisten Sendungen bei Ankunft ein Manko auf, das nicht selten 1% und darüber beträgt.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Empfänger sackirter Getreide-Sendungen

1. in jedem Falle das Sackgewicht als Getreide,
2. in vielen Fällen durch veränderte Waggon-Tara ein wirklich gar nicht vorhandenes Mehrgewicht und
3. in jedem Falle das durch Eintrocknen ꝛc. entstandene Manko der Waare verzollen muß.

Wir verzollen also bei sackirten Sendungen jedes Jahr eine ganz bedeutende Menge Getreide, welche wir in Wirklichkeit gar nicht empfangen haben. Das Gesagte betrifft zunächst die Bahnsendungen: allein auch bei Schiffssendungen ergeben sich bei der Verzollung ähnliche Nachtheile

(Schluß folgt.)

Aus Karlsruhe schreibt man:

In dem Grenzverkehr hat sich die Annahme herausgebildet, daß ein beliebig umfangreicher Waarentransport zollfrei einzulassen sei, wenn nur die einzelnen Waarengattungen je in Mengen vertreten seien, auf welche rechnungsmäßig ein Zoll von weniger als 5 Pfennig entfällt, in welchem Sinne auch die gesetzlichen Bestimmungen gehandhabt werden. Die Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut hat nun beschlossen, dahin zu wirken, daß von einer Person auf einmal über die Grenze hereingebrachte Waarenmenge — einerlei ob dieselbe aus einer oder mehreren Waarengattungen besteht — nur dann zollfrei einzulassen sei, wenn der rechnungsmäßig auf sie entfallende Gesammtzoll weniger als 5 Pfennige beträgt. Werde diese Interpretion sanctionirt, so würden es in Zukunft die meisten Leute lohnender finden, die auf den Einkauf jenseits der Grenze zu verwendende Zeit durch eine andere Beschäftigung auszufüllen. Es ist nicht recht erfindlich, aus welchen Motiven die Handelskammer zu diesem Beschluß gekommen, der darauf hinausläuft, die Vergünstigungen im Grenzverkehr zum Nachtheile der Grenzbevölkerung zu beschneiden.

— Uns ist die Beschlußfassung der Handelskammer sehr wohl erfindlich, denn der Absatz 3 des die fragl. Begünstigung gewährenden § 4 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 schreibt ausdrücklich vor, daß der Bundesrath befugt sei, im Falle des Mißbrauchs örtliche Einschränkungen anzuordnen und nach obiger Darstellung findet ein Mißbrauch zweifellos statt. Die Red. der Umschau.

Entziehung der Abgaben.

In einer Brennerei ist die Entdeckung gemacht worden, daß ein am unteren Ende des Standrohres der Vorlage anscheinend zur Verzierung angebrachter Knopf abgeschraubt werden konnte und darnach eine Oeffnung in der Vorlage entstand, durch welche der Spiritus ohne Weiteres abgelassen werden konnte.

Reichsgerichtserkenntniß vom 9. Juli 1891.

(Entsch. d. R.-G. i. Str. Bd. XXII S. 101). I. Landgericht Metz.

Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweines, vom 8. Juli 1868 §§ 5, 7, 59, 60 (R. B. Bl. S. 384).

Ist der Veräußerer eines Destillirapparates zur Anzeige der Veräußerung auch dann verpflichtet, wenn der Apparat bereits gebraucht war und an der bisherigen Stelle verbleibt?

Aus den Gründen:

Die Rüge einer Verletzung des § 6 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 wird mit der Ausführung zu rechtfertigen gesucht, daß das Gesetz dem Erwerber bereits gebrauchter Destillirapparate die Anzeigepflicht nicht auferlege. Das Unrichtige dieser Rechtsanschauung ist bereits vom Berufungsrichter überzeugend dargethan, und es kann hier nur darauf ankommen, die in der Revisionsschrift vorgebrachten Gegengründe zu prüfen. Der Beschwerdeführer weil zunächst aus § 6 Abs. 3, wonach der Besitzer bereits angemeldeten Geräthes zur Anzeige verpflichtet ist, wenn das Geräth ganz oder theilweise in ein anderes Lokal gebracht wird, und aus § 7, welcher dem Brennereibesitzer verbietet, Brennereigeräthe vor Anzeige an die Steuerbehörde und vor empfangener Bescheinigung aus den Händen zu geben, folgern, daß nur dem Besitzer seines gebrauchten Apparates, nicht dem Erwerber desselben die Anzeigepflicht obliege. Zu dieser Folgerung geben indessen die genannten Gesetze durchaus keine Veranlassung; im Gegentheil ergiebt eine Gegenüberstellung der §§ 6, 7 und eine solche der entsprechenden Strafbestimmungen in den §§ 59, 60, daß der Gesetzgeber, um der Steuerbehörde fortgesetzt die Kenntniß von allen vorhandenen Destillirapparaten zu sichern, sowohl dem Erwerber eines solchen als dem Veräußerer die Pflicht zur Anzeige auferlegt, gleichviel, ob die Existenz des Apparates der Behörde schon bekannt war, wobei der Erwerber mit der strengeren Strafe von 75—300 ℳ, der Veräußerer mit der mildern von 15— 60 ℳ. bedroht wird. Allerdings kann in dem Falle, daß ein bereits angemeldeter Apparat, welcher bei dem Uebergange in andere Hände an derselben Stelle verbleibt, eine doppelte Anzeige überhaupt in gewissem Sinne entbehrlich erscheinen, da die Besitzänderung bei der nächsten steueramtlichen Handlung zur Kenntniß der Steuerbehörde gelangen wird und hierbei das Erforderliche regelmäßig ohne Schwierigkeiten konstatirt werden kann; auch ist mit Rücksicht hierauf die vom Berufungsrichter angeführte Ausführungsbestimmung Note 128 ergangen, welcher ein vom preußischen Generaldirektor der Steuern unterm 17. Januar 1862 erlassenes Reskript,

Ditmar, Handb. der Preuß, Branntweinsteuer, Posen 1865 S. 256,

zu Grunde liegt. Zufolge dieser Verwaltungsanweisung wird also sowohl gegen den Veräußerer als gegen den Erwerber die Einleitung einer Untersuchung wegen unterlassener Anzeige unterbleiben, sofern das vom Vorbesitzer angemeldete Geräth an Ort und Stelle verblieben ist. War aber der Apparat überhaupt nicht angemeldet, so kann auch von Entbehrlichkeit der Anzeige des Besitzwechsels nicht die Rede sein, und da der Gesetzgeber nicht voraussetzen kann, daß alle gebrauchten Apparate regelrecht angemeldet sind, so mußte er eben auch für solche Apparate die Anmeldepflicht sowohl des Erwerbers als des Veräußerers unbedingt vorschreiben.

Auf derselben Anschauung beruht auch die Vorschrift des § 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1887. welcher mit dem Inhalte der §§ 6, 7 des Gesetzes von 1868 im wesentlichen übereinstimmt und nur mit Rücksicht auf die neue Verbrauchsabgabe das Wesentliche kurz zusammen fast. Die Regierungsvorlage enthält Motive zu diesen Paragraphen überhaupt nicht, woraus ebenfalls hervorgehen dürfte, daß entgegen der Anschau-

ung des Beschwerdeführers die Einführung einer Neuernng durch diesen Paragraphen nicht beabsichtigt war.

Wenn schließlich die Revisionsschrift geltend macht, „daß, weun § 60 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 im Allgemeinen die unterlassene Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hände unter Strafe stellt und hierbei auf § 7 verweist, angenommen werden muß, daß nur der die Besitzänderung nicht anzeigende bisherige Besitzer strafbar ist", so ist einfach auf den Wortlaut des § 60 zu verweisen, wonach in eine Strafe von 5—20 Thlr. verfällt, „wer der Vorschrift des § 7 zuwider Brennerei- und Destillirgeräthe ohne Anzeige bei der Steuerbehörde ꝛc. einem Anderen übergiebt". Danach behandelt § 60 keineswegs „im Allgemeinrn" den Fall des Ueberganges in andere Hände, sondern regelt blos die Strafe des Veräußerers, während die des Erwerbers in § 59 und zwar bedeutend härter bestimmt ist. Dre Rüge einer Verletzung des § 6 ist hiernach grundlos.

Volkswirthschaftliches — Verkehr mit dem Auslande.

Zolldeclararationen für Rumänieu. Die Firma Schenker & Co. Bukarest versendet folgende Anleitung für die Abfassung der in den Fakturen zu machenden Angaben wegen Formierung der Zolldeklarationen für die kgl. rumänischen Zollämter:

I. Tuche, Wollgewebe.

Es ist anzugeben:

1. ob dieselben in Verbindung mit oder ohne Seide sind; eventuell wie viel % Seide sind enthalten;
2. welche Länge, Breite und welches Gewicht jedes einzelne Stück hat und wie viel Gramm auf einen Quadrat-Meter entfallen.

II. Wirkwaren.

Es ist anzugeben:

1. ob dieselben aus Wolle oder Baumwolle hergestellt sind:
2. ob sie konfectionirt, beziehungsweise ob sie gesäumt oder ungesäumt, mit oder ohne Naht sind.

III. Konfektionswaren.

Es ist anzugeben:

1. aus welchem Gewebe dieselben hergestellt sind;
2. bei Konfektionswaren aus Tuch ist anzugeben wie viel Gramm auf einen Quadrat-Meter entfallen;
3. ist der Faktura ein Muster des Gewebes, zehn Quadrat-Centimeter groß, behufs Verifikation beizulegen.

IV. Kopftücher.

Es ist anzugeben:

1. aus welchem Gewebe dieselben hergestellt sind;
2. ob sie bedruckt oder gefärbt sind;
3. ob sie aus schon gefärbtem oder aus rohem Garn gewoben, und erst dann am Stück gefärbt worden sind;
4. ob sie unkonfektioniert oder konfektionirt sind, daß heißt, ob sie ungesäumt oder gesäumt, oder mit Fransen versehen sind;
5. falls sie mit Fransen versehen sind, muß angegeben werden, ob sie letzteren vom Stück selbst oder an dasselbe angeheftet sind.

V. Teppiche.

Es sind anzugeben:

1. aus welchem Gewebe dieselben bestehen;
2. ob sie unkonfektionirt oder konfektionirt sind, das heißt, ob sie ungesäumt oder gesäumt oder mit Fransen versehen sind;
3. wenn sie mit Fransen versehen sind, ist anzugeben, ob die letzteren vom Stück selbst oder an dasselbe angeheftet sind.

VI. grobe Leinen.

Es ist anzugeben;

Welche Länge, Breite und welches Gewicht jedes einzelne Stück hat, und wie viel Gramm auf einen Quadrat-Meter entfallen.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Das Königl. sächsische Verordnungsblatt für das Zoll- u. Steuerwesen veröffentlicht eine Verordnung, die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Behörden und im Aufsichtsdienste betreffend, auf welche wir noch zurückkommen werden.

Wie verlautet, ist in Preußen für den 1. April nächsten Jahres eine nochmalige Vermehrung der Oberbeamtenstellen geplant. Es sind 62 neue Stellen in Aussicht genommen, von denen etwa die Hälfte für pensionirte Offiziere reservirt werden soll.

Ueber die Beförderung zum Oberkontroleur.

Die vom Finanzministerium aus veranlaßte Erschwerung der Beförderung zum Ober-Kontroleur hat bereits ihre Wirkung gezeigt. Bekanntlich besteht die Vorschrift, nur die besten der Anwärter zur Beförderung vorzuschlagen, da die vorhandenen Stellen kaum für den dritten Theil der Aspiranten ausreichen. Es ist daher durch ein Examen den Anwärtern Gelegenheit gegeben, ihre Qualification zur Beförderung darzuthun, und gleichzeitig bestimmt, daß zu demselben in der Regel nur solche zugelassen werden sollen, die noch unbestraft sind.

Diese Bestimmung, die bei ihrem Erlaß in den Beamtenkreisen wenig bekannt geworden war, hat, wie uns Zuschriften auch aus unserem Leserkreise zeigen, Viele hart betroffen und, wenn wir einigen Darstellungen unbedingt Glauben beimessen dürfen, Verstimmnng hervorgerufen, deren Berechtigung nicht zu leugnen ist.

Wenn ein Beamter, sei es in der Stellung eines Hauptamts-Assistenten oder in der eines Ober-Kontrol-Assisteuten Jahre lang unter einem Ober-Inspektor thätig gewesen, so kann man wohl annehmen, daß letzterer über die Fähigkeiten dieses Beamten hinreichend orientirt ist, um ein sicheres Urtheil über seinr Qualification zur Beförderung abgeben zu können. Wäre dies nicht der Fall, so wäre es bedenklich, das Urtheil von dem Ausfall eines Examens abhängig zu machen, auf welches den Aspiranten vorzubereiten die Verwaltung keinerlei Schritte thut. Man kann dieses Examen nicht mit dem in anderen Verwaltungen eingeführten, etwa dem Assessorexamen vergleichen, und sagen, daß wie dort, auch bei der Steuerverwaltung der Ausfall der Prüfung die weitere Beförderung bedinge, denn es besteht insofern ein wesentlicher Unterschied, als zu jenem eine systematische Vorbildung gewährt wird, die zu diesem fehlt. Der Steuerbeamte tritt in Wirksamkeit an der Stelle, an die er berufen wird. Dabei ist es

völlig gleichgültig, ob er in derselben mit allen Steuerzweigen in Berührung kommt, ja es wird dies nur in ganz seltenen Ausnahmefällen möglich sein. Praktische Erfahrungen zu sammeln — von seinen theoretischen Kenntnissen hat er ja schon bei Abschluß des Supernumerariats Zeugniß abgelegt — fehlt ihm also die Gelegenheit. Die Anforderungen, die die Steuergesetzgebung an die Beamten stellt, sind ja so vielseitige und so umfassende, daß man ihre Erfüllung nicht ohne Weiteres von einem Autodidacten, wie es der Steuerbeamte in den meisten Fällen ist, erwarten kann, und solange man sich daher nicht dazu entschlossen hat, den Anwärtern einen planmäßigen Unterricht zu ertheilen, wird man zur Beurtheilung ihrer Qualifikation weniger auf ihr Wissen, als darauf Werth legen müssen, daß sie einen praktischen Sinn, ein offenes Auge besitzen, schnell entschlossen, doch besonnen zu handeln verstehen, daß sie, kurz gesagt, in ihren dienstlichen Verhältnissen und Obliegenheiten schnell sich zurechtfinden und dieselben zu beherschen lernen. Diese Eigenschaften lassen sich aber nicht durch ein Examen darthun, vielmehr erkennt sie ein erfahrener Vorgesetzter leicht aus der Beobachtung der Diensttháthigkeit und dem persönlichen Verhalten des Untergebenen.

Auch der Gegenstand der Prüfung, die Schwierigkeit der Arbeiten ist eine sehr verschiedene. Themata, die die Wirksamkeit der Kornzölle auf die Landwirthschaft behandeln, sind nicht mit solchen auf eine Stufe zu stellen, die eine einfache Kenntniß des Begleitschein-Regulativs voraussetzen. Will man daher ein Examen als Maßstab der Befähigung festhalten, so muß man dafür Sorge tragen, daß bei Allen das gleiche Maß Anwendung finde. (Schluß folgt.)

Meinungsaustausch für und durch unsere Leser.

Antworten auf die Anfragen in Nr. 14.

Zu Frage 4. a) Das kommt immer auf die Umstände an. „Geschenke" anzunehmen ist verboten. Ein einfaches Frühstück ist aber nicht als „Geschenk" anzusehen. Vor Allem kommt die Persönlichkeit des Besitzers und die Art, wie er es anbietet, dabei in Betracht. Geschieht es in gehöriger Form, so wirkt eine Ablehnung verletzend, während der Beamte durch Annahme sich nichts vergiebt. Das eigene natürliche Taktgefühl ist in derartigen Fragen stets der beste Berather.

L. in H.

b. Selbstverständlich ist ein solcher Leichtsinn unzulässig und kann unter Umständen recht unangenehme Folgen haben. Mit ihm frühstückt natürlich auch der Steueraufseher als zweiter Abfertigungsbeamter. Dieser bekommt dann gelegentlich Remuneration, während ein anderer Aufseher derselben Station keine erhält, letzterer führt Beschwerde und bringt dabei zur Sprache, daß ein Beamter, welcher bei den Brennereibesitzern frühstücke, besondere Unterstützung erhalten habe. Was ist dann das Ende vom Lied? Außerdem erschwert er sich aber auch über den Dienst, denn es werden von ihm größere Gefälligkeiten verlangt werden, deren Ausführung mit den gesetzlichen Bestimmungen oft nicht im Einklang stehen könnte. Ich für meine Person erkläre es direct für eine Entwürdigung des Standes, wenn ein Oberkontrolassistent gelegentlich der Branntweinabnahme ꝛc. von den Gewerbtreibenden Frühstück annimmt. Er mag sich ruhig seine Butterstulle von Hause mitnehmen, der Brennereibesitzer wird ihn dann mit ganz anderen Augen ansehen.

W. in K.

c. Ueber die vorliegende Frage hat sich auch die „Umschau" bereits im Jahrgang 1886 Nr. 10 Seite 155 ausführlich geäußert. Diese Aeußerung hält die Mitte zwischen den beiden obigen und trifft unseres Erachtens das Richtige.

Zu Frage 7. Da bei Versetzung in Stellen gleicher Kategorie, wie dies ja hier der Fall ist, für die neue Stelle eine Bestallung nicht erforderlich ist, werden Sie sich die Versetzung wohl gefallen lassen müssen. Die Bestallung gilt nicht für die Stelle, sondern für den Dienstrang, und dieser ist ja bei Oberkontrolassistenten und Hauptamtsassistenten der gleiche.

Zu Frage 9. Bei der Anstellung 1000 Mark, nach 3 Jahren 1100 Mark, nach 6 Jahren 1180 Mark, nach 9 Jahren 1260 Mark, nach 12 Jahren 1340 Mark, nach 15 Jahren 1420 Mark, nach 18 Jahren 1500 Mark.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Das „Rastatter Wochenblatt" schreibt: Ein Seitenstück zu dem als „frisches Gemüse" verzollten Lorbeerkranze hat das sächsische Zollamt in Zittau geliefert. Dort erhielt dieser Tage ein Fahrradhändler eine Anzahl englischer Fahrräder unter Zollverschluß von England. Der Empfänger war nicht wenig erstaunt, als ihm auf dem Zollamte der Zoll für Hornwaaren abverlangt wurde. Bisher hatte er Fahrräder für Eisenwaaren gehalten und auch als solche verzollt. Wie ging das zu? Jedes Fahrrad hat nämlich an der sogen. Lenkstange zwei Horngriffe für die Hände. Ein findiger Beamter hat nun herausgebracht, daß Hornwaaren einen höheren Zoll zahlen, und merkwürdigerweise machte das Zollamt diese Ansicht zu seiner eigenen. Der Empfänger erbot sich, die Horngriffe abzunehmen und dem Zollamte unentgeltlich zu überlassen. Vergebens! Nun wurde die Annahme verweigert. Wer wird die Kosten dieser Geschichte zu tragen haben? Der Beamte kaum, der auf jenen bewunderungswürdigen Einfall kam, Horn für Eisen zu verzollen.

— Um ein so albernes Zollkuriosum, wie das Eingangs erwähnte zu schaffen, verdreht der Berichterstatter absichtlich die Thatsachen. Keineswegs ist Horn für Eisen verzollt worden, aber da eiserne Fahrräder ohne Verbindung mit Leder- oder Polsterarbeit wie Eisenwaaren verzollt werden müssen, und solche vernickelt oder auch in Verbindung mit anderen Materialien einem höheren Zollsatze unterliegne, so mußte dieser höhere Zollsatz erhoben werden.

(Die Red. der Umschau.)

Zur Berufswahl. Es wird uns Folgendes geschrieben: „Fast alle Berufswege leiden an Ueberfüllung, da das Angebot von Arbeitskräften die Nachfrage bedeutend übersteigt. In den wenigen Stellungen, wo gerade das Umgekehrte der Fall ist und seit längerer Zeit ein erheblicher Mangel an geeignetem Personal vorhanden ist, dürfte die des landwirthschaftlichen Rechnungsführers u. Amtssekretärs zu zählen sein. Derartige Personen sind stets gesucht und finden schnell Anstellung, da der Oekonom nur ungern sich mit Büreau-Arbeiten befaßt, in Folge des neuen Einkommensteuergesetzes jedoch verpflichtet ist, genau Buch zu führen. Wir können deshalb jungen Leuten mit guter Schulbildung und Handschrift, die wenig vermögend sind, nur rathen, diese Laufbahn zu wählen. Nach einer Vorbereitung von etwa 10 Wochen ist ein einigermaßen befähigter junger Mann im Stande sofort eine Anstellung zu erhalten, die ihn in die Lage setzt, bei bescheidenen Ansprüchen nicht des geringsten Zuschusses mehr zu bedürfen. Vorkenntnisse sind durchaus nicht erforderlich. Der Vorstand des Landwirthschaftlichen Beamtenvereins Stettin, Buggenhagenstraße 14 II, ist gern geneigt, dem sich hierfür interessierenden Theile des Publikums jede gewünschte Auskunft zu geben."

Die Schneider in Amerika haben durch den Repräsentanten Cummings im Hause des Kongresses eine Bill eingebracht, derzufolge in Zukunft die aus Europa nach den ver. Staaten zurückkehrenden Touristen nicht mehr als 2 Anzüge u. 1 Ueberzieher, welche im Auslande angefertigt sind, unverzollt in die vereinigten Staaten einführen dürfen.

(New. York. Handelszeitung.)

— **Italienische Zollplackereien.** Zu diesem unerfreulichen Kapitel liefert ein deutsches Haus in Oberitalien folgenden Beitrag: Vor einiger Zeit bekam ich einen Auftrag von einer italienischen Stadt auf Einrichtung eines zoologischen Kabinets. Ausgestopfte Thiere sind bis jetzt immer zollfrei eingegangen, ein neuer Zollamtsdirector hat aber die Sendung Vögel als Federn für Damenhüte verzollen wollen, sodaß der Zoll 700 Lire betragen hätte, während der Wert der Vögel 300 Lire war. Die Bescheinigung des betreffenden Bürgermeisters, daß die Vögel für die städtischen Schulen bestimmt seien, und alle meine Vorstellungen haben nichts gefruchtet, sodaß ich gezwungen war, die Annahme der Vögel zu verweigern. (D. Sped. u. Rhed. Ztg.)

Aus der Anklageschrift der K. K. Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Defraudanten in der Bukowina.

(Nach der Zollämter- und Finanzwach-Zeitung. Wien.)

Die Anklageschrift beginnt mit der Erwähnung, daß die inkriminirten Facten nur einen kleinen Bruchtheil der wirklich begangenen strafbaren Handlungen bilden, und daß insbesondere der dem Staate durch die Duldung des Schmuggels zugefügte Schade in die Hunderttausende, ja in die Millionen von Gulden reicht.

Sie gibt darauf eine Schilderung der desolaten Verhältnisse in der früheren Finanzverwaltung der Bukowina und spricht gleich von einem der hervorstechendsten Willküracte des Hofrathes Trzcieniecki, der Ernennung des Rechnungspraktikanten Hugo Zothe zum Steuerinspector.

Diese Ernennung, sagt die Anklageschrift muß geradezu als ein Unicum in Oesterreich bezeichnet werden. Wohl niemals wurde in ähnlicher Weise bei einem Bewerber um Aufnahme in den Conceptsdienst, sowie von der stufenweisen Beförderung desselben zum Concipisten und dann zum Steuerinspector Umgang genommen. Hugo Zothe hatte eine mächtige Protection; sein Schwiegervater war der k. k. Oberfinanzrath Andreas Lippert, Stellvertreter des Chefs der k. k. Finanzdirektion, und dieser einflußreichen Verbindung hatte er das unglaubliche Avancement zu verdanken. Ja, der Verfasser des Referates, in welchem dieser sein Riesensprung vorgeschlagen wurde war sein Schwiegervater selbst. Ueberhaupt wußte Lippert für seine Familie zu sorgen.

Der erwähnte Hugo Zothe ist Steuerinspektor;
ein zweiter Schwiegersohn Lippert's ist Zollamtsleiter;
ein Bruder Finanzwach-Controlbezirksleiter;
ein Schwager Finanzwach-Commissär, und endlich
ein Neffe Zollamtsassistent.

Und zwar stammen alle diese Ernennungen aus der Aera Trzcieniecki. Was Herrn Lippert selbst betrifft, so wurde er zum Oberfinanzrath extra statum ernannt; und auch dieser Bericht, mit welchem seine eigene Ernennung vorgeschlagen wurde, wurde von ihm selbst concipirt. Doch es kommt noch besser. Die Angklage erzählt von einem ganzen Stoß fingirter Protokolle über Sitzungen, welche gar nicht stattgefunden haben. Die Zeugen Finanzrath Anton Wanke und Oberfinanzraths Dr. Victor Korn versichern, daß sie bei vielen dieser Sitzungen gar nicht gegenwärtig waren und um ihre Meinung nicht befragt wurden — trotzdem werden sie als anwesend angeführt. Da sollen sie bei Stellenbesetzuugen als Beisitzer fungirt haben, und sie erfahren von der Besetzung erst durch die Zeitung! Da wird die Unterschrift des Landespräsidenten erschlichen durch die Angabe, daß der Hofrath mit den Beisitzern bereits Rücksprache genommen habe — und die beiden Herren wissen kein Sterbenswort! Dieser Scandal hatte aber seinen guten Grund und Zweck — man suchte uämlich die Stellung nach jeder Richtung hin zu persönlichen Zwecken auszubeuten. Die Anklage beschäftigt sich noch lange nicht mit der Hauptsache, sie verweilt erst bei den Kleinigkeiten — aber auch da schon bekommt man soviel zu hören, daß man zehn Operetten daraus machen und Gogol's „Revisor" zwanzigfach damit übertrumpfen könnte.

Zum Beispiel: Der Hofrath hat einen Schwiegersohn, den bereits erwähnten Herrn Salzamtsverschließer Molkowski, der in Kaczika stationirt ist. Die Wohnung des Herrn Molkowski wird nun mit 419 fl. aus ärarischen Geldern reparirt. Dieser Molkowski ist ein passionirter Jäger und es wird nun Ignaz Bastarg, ebenfalls ein guter Jäger zu ihm nach Kaczyka versetzt, damit er sich auf der Jagd nicht langweile. Ein Finanzoberaufseher wird à la Suite der Frau Finanzinspectorsgattin Spendling gestellt — er hat ihr alle Einkäufe zu besorgen; ein anderer Oberaufseher wird ebenfalls zum Specialdienst im Hause des Herrn Spendling, berufen — er hat die Kinder des Herrn Finanzinspectors zu unterrichten. Das Schönste aber ist Folgendes: Trzcieniecki, Spendling, Kobierski, Kruczkowski und Wolasynowicz führen zusammen in Stulpikany eine — Naphtagrube; Wer überwacht die Arbeiten? Antwort: Die Finanzwache. Wer führt die Rechnung? Die Finanzwache. Wer paßt auf, damit nicht die Grubenarbeiter auf eigene Rechnung Naphta verkaufen? Nun, natürlich die Finanzwache, und in dienstfreien Stunden, wenn die Mitglieder der Finanzwache müde sind und verschnaufen sollen, werden sie freundlichst eingeladen, noch diesen oder jenen Revisionsdienst bei der Naphtagrube zu thun. Das Schönste ist, daß die Compagnie nicht einen Kreuzer Steuer zahlte — und schön ist es auch, daß die Anklage, die auf Alles Bedachte und Allwissende, auch dieses hübsche Sandkorn nicht vergißt. (Fortsetzung folgt.)

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Verliehen: der rothe Adlerorden 4. Klasse den Steuereinnehmern I a. D. Küntzel zu Daber und Fraeßdorf zu Artern und dem Steuerinspector Lotz zu Stromberg; die Königl. Krone zum rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife dem Steuerrath Villaret zu Berlin, den rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife dem Steuerrath Berner zu Potsdam, den Königl. Kronenorden 2 Kl. dem bisherigen Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, preuß. Geh. Regierungsrath Freiherrn von Patow zu Straßburg i. Els., den Kgl. Kronenorden 4. Klasse dem Zollamtsassistenten Hoffmann zu Kattowitz und dem Steuereinnehmer I Lorenz zu Wegberg.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Stumpf in Pr.-Holland;

befördert oder versetzt: der Obersteuerinspektor Hoffmann in Osterode in gleicher Eigenschaft nach Oppeln, der Obersteuerkontroleur Ascher in Labiau in gleicher Eigenschaft nach Pr.-Holland und der Obergrenzkontroleur Eymann in Memel als Obersteuerkontroleur nach Arys;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Obersteuerkontroleur Schwinzer in Alt-Döbern

versetzt: der Obersteuerkontroleur Eckert in Finsterwalde als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Stettin und der Obersteuerkontroleur Müller in Züllichau in gleicher Eigenschaft nach Berlin;

in der Provinz Pommern

gefördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Westphal in Stettin zum Revisionsinspektor in Königsberg, der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Schöll in Neustettin als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Stettin, der Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Matz in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Neustettin und der Oberkontrolassistent Oerter in Pollnow zum Obersteuerkontroleur in Echternacherbrück;

in der Provinz Posen

befördert: der Oberkontrolassistent Wulf in Lissa zum Obergrenzkontroleur in Memel und der Oberkontrolassistent Wagner in Czarnikau zum Obergrenzkontroleur in Patschkau;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Preuß in Oppeln und

die Steuereinnehmer I Riegisch in Hanau und Linke in Naumburg a. B., Beide unter Verleihung des Titels als Obersteuerkontroleur:

versetzt: der Obergrenzkontroleur Merzdorff in Messersdorf als Obersteuerkontroleur nach Finsterwalde und der Obergrenzkontroleur Krüger in Patschkau als Obersteuerkontroleur nach Alt-Döbern;

in der Provinz Sachsen

befördert: der Oberkontrolassistent Grunden in Oschersleben zum Obergrenzkontroleur in Messersdorf;

in der Rheinprovinz

gestorben: der Stempelfiskal, Geheime Regierungsrath Buß in Trier

pensionirt: der Hauptamtsassistent Siegel in Düren;

versetzt: der Obersteuerkontroleur Böttger in Echernacherbrück in gleicher Eigenschaft nach Züllichau.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Geheime Regierungsrath Freiherr von Patow in Straßburg i. E. wurde unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 2. Klasse pensionirt und der Stationskontroleur, Steuerinspektor Hester in Hamburg zum Obersteuerinspektor in Osterode befördert.

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „Urania," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.





Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

MEYERS — Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.
Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg. Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW.
Großbeerenstraße 4.

Eugen Schneider,
Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Die älteren Jahrgänge der „Umschau“

sind von den Expedirionen, **Berlin SW., Großbeerenstraße 41** und **Hamburg, Schauenburgerstraße 49** (Hoffmann und Campe) soweit der Vorrath reicht, zu nachstehenden Preisen zu beziehen.

IX. Jahrgang 1890 ℳ 2 — X. Jahrgang 1891 ℳ 2,50 — XI. Jahrgang 1892 1. Halbjahr ℳ 2 —.

In **I. U. Kern's** Verlag **(Max Müller)** in **Breslau** sind soeben erschienen:

Das

Preußische Stempel-Gesetz

vom 7. März 1822.

ergänzt durch die neuere Gesetzgebung und erläutert durch Rechtsprechung und Verwaltungs-Entscheidungen

von

Leo Labus

Provinzial-Steuer-Sekretär in Breslau.

Fünfte vermehrte Auflage.

8°. Preis in Leinwand gebunden 6 Mark.

Der praktische Erheber

der Zölle und indirecten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung eines Zoll- oder Steueramtes berufen werden,

von

Albert Schneider,

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim

Dritte, nach sämmtlichen neuen gesetzlichen wie reglementären Bestimmungen umgearbeitete Auflage.

8° Preis in Leinwand gebunden 2 M. 50 Pf.

neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark**, empfiehlt

Thee, Wilhelm Ehrecke

Berlin W., Leipzigerstr 125.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenweise

Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.

Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107

Fernsprecher Amt I 2934.

Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer 2c.

Specialität:

Solinger Stahlwaaren.

Verpackung nach außerhalb wird nicht berechnet.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachverzeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken** 2c. nicht nur **leicht faßlich beschreibt** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen ist.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin

Nr. 20. **Berlin und Hamburg, Oktober 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Etwas vom Bier [Fortsetzung] (S. 153). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Steuerfreier undenaturirter Branntwein für Militärlazarethe (S. 154). Zölle: Tarabercchnung bei Verschnittweinen (S. 155). Mindergewicht bei Massengütern (S. 155). Weinzoll für Cognakbrennereien (S. 155). Bruttoverzollung von Getreide [Schluß] (S. 156). Kassenwesen: Abhaltung von Kassenrevisionen (S. 156). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Ueber die Beförderung zum Oberkontroleur (S. 155). Prüfungsordnungen für das Königreich Sachsen (S. 157). **Verschiedenes: Personalnachrichten** (S. 157). Neue Bücher (S. 158). Anzeigen.
Unterm Strich: Aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Bukowiner Defraudanten [Fortsetzung].
Humoristische Beilage: Seifenblasen.

Etwas vom Bier.

(Forrsetzung.)

Was nun das deutsche Reich resp. das deutsche Zollgebiet d. h. das Reich ausschließlich der Zollausschlüsse, aber einschließlich Luxemburg, Jungholz und Mittelberg betrifft, so bestehen in Deutschland etwa 24000 Bierbrauereien, davon kommen auf Bayern etwas über 5000, Württemberg 7524, Baden (an Braugefäßen) 1454, Elsaß-Lothringen 212 und auf das Braufteuergebiet 8969.

Von diesen im Jahre 1890 in Betrieb gewesenen 8969 (8054 gewerblichen) Brauereien des Braufteuergebietes wurden 6306244 DZ. Getreide, darunter 6167590 DZ. Malz verwendet. Von Surrogaten wurden 93650 DZ. darunter 32590 DZ. Reis verwendet Die hergestellte Biermenge betrug 32279500 Hectol. (8327200 Hl. ober- und 23952300 Hl. untergähriges Bier). In Bayern wurden 6099250 Hl. (etwa 3055000 DZ.) Gerstenmalz, in Württemberg 845964 DZ. Malz und 5433 DZ. Malzsurrogate; in Baden und Elsaß-Lothringen*) wird die Biersteuer nicht nach dem Rohmaterial, sondern nach den Braugefäßen erhoben und beträgt die Biersteuer in Baden seit 22. März 1880 2 Pfg. von 1 Liter Rauminhalt des Braugefäßes.

Deutschland hat bekanntlich hinsichtlich der Bierbesteuerung noch kein einheitliches Gesetz, sondern es giebt 5 verschiedene Steuergruppen:

a) Die norddeutsche Braufteuer-Gemeinschaft mit Hessen. Hier gilt das Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 (RGBl. S. 153).
b) Bayern. Hier gilt das Gesetz vom 8. Dezember 1889 (Ges. u. VOBl. 1889 S. 599).
c) Württemberg. Hier werden vom DZ. (100 Kg.) Malz und Surrogaten 10 Mark erhoben.
d) Baden. Wie oben schon bemerkt, werden vom 22. März 1880 ab 2 Pfg. für 1 Liter Rauminhalt der Maischgefäße erhoben.
e) Elsaß-Lothringen. Die Bierbesteuerung in Elsaß-Lothringen wird nach § 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161) nicht als Reichssteuer behandelt.

Auf die verschiedenen Besteuerungsarten des Bieres im Deutschen Geiche und den sonstigen Staatsgebieten kommen wir jedoch später noch einmal eingehender zurück und wollen nunmehr zuerst die Erträge von der Biersteuer in den verschiedenen Ländern näher betrachten und mit einander vergleichen.

Beginnen wir zuerst mit dem Deutschen Reiche!

II.

Was den Ertrag an Biersteuer im deutschen Vaterlande anbelangt, so ist derselbe in den deutschen Bundesstaaten in Folge der Verschiedenheit der Besteuerung und des Consums sehr ungleichmäßig. Den höchsten Ertrag aus der Bierbesteuerung hat in Deutschland Bayern. Nach dem daselbst bestehenden Gesetze vom 8. Dezember 1889 darf Bier nur aus Malz, Hopfen und Wasser hergestellt werden. (Art. 7 des M.A.G.) alle Zuthaten und Surrogate sind verboten, soweit hierdurch eine chemische Verbindung mit dem Biere eingegangen wird. Hierdurch hat aber das bayrische Bier — das flüssige Brod des Bayers — eine solche Beliebtheit und Exportfähigkeit erhalten, daß im Jahre 1890 die wirklich erreichten Einnahmen aus dem Malzaufschlag 36513600 Mk., im Jahre 1891 36636240 Mk. bei einem Gesammtmalzverbrauch von 6490130 Hl. betrugen. Hiervon wurden 1891 fast 6 Millonen Mark (5953000 Mk.) für aus Bayern ausgeführtes Bier rückvergütet, so daß ein Nettobetrag von 30683240 Mk. (fast 12% der Gesammtstaatseinnahmen) verblieb, wozu noch die Einnahme aus den Uebergangsabgaben und der Zoll von fremdem Bier kommt mit ca. 425600 Mk.

Bei einer Bevölkerungszahl von 5595000 Einwohnern trifft auf jeden Kopf der Bevölkerung eine Biersteuer von rnnd 5,50 Mk. bei einem Bierverbrauch von über 12 Millionen Hl. und 220 Liter pro Kopf der Bevölkerung.

Demnächst kommt Württemberg. Dieses Königreich hat

036 522 Einwohner und einen Biersteuer-Ertrag (Gesammtbetrag) von 8653000 Mk., so daß bei einem Bierverbrauch von ca $3^1/_2$ Millionen Hl. und 173 Ltr. auf den Kopf der Bevölkerung 4,25 Mk. Kopfsteuer treffen.

Hierauf ist das Großherzogthum Baden zu erwähnen mit 1 657 807 Einwohnern und einem Biersteuer-Ertrag von 5527 100 Mk., so daß auf jeden Badenser eine Biersteuer von 3,34 Mk. trifft, bei einem Bierconsum pro Kopf von 103 Liter = $1^1/_2$ Millionen Hl. Gesammtverbrauch.

Elsaß-Lothringen an 4. Stelle, hat eine Einwohnerzahl von 1 603 506 und erhebt an Brausteuer einen Gesammtbetrag von 2 303 900 Mk. Es trifft also auf jeden Bewohner der beiden Reichslande bei einem Bierverbrauch von ca. 1 000 000 Hl. und pro Kopf 60 Ltr ein Steuerbetrag von 1,45 Mk. Biersteuer.*)

Das Brausteuergebiet kommt erst an 5. Stelle. Das Brausteuergebiet hat eine Gesammtbevölkerung von 38 463 000 Seelen (1890) und eine Einnahme an Brausteuer von 30 239 700 Mk., also noch nicht einmal soviel als Bayern mit seinen nicht ganz 6 Millionen Einwohnern, es treffen nur 80 Pfg auf den Kopf der Bevölkerung des Brausteuergebietes. Bayern erhebt also fast 7 mal so viel an Biersteuer als das Norddeutsche Brausteuergebiet und trotzdem ist das Bier in Bayern besser, gesunder und billiger. Der Hauptgrund, weshalb in Bayern der Ertrag der Biersteuer so hoch ist, liegt darin, daß abgesehen von der Intensivität der Besteuerung an sich der Consum an Bier in Bayern ganz außerordentlich verallgemeinert und deshalb auch sehr hoch ist.

(Fortsetzung folgt.)

*) Die in Elsaß-Lothringen im Jahre 1891|92 erzeugte Biermenge betrug 874993 Hl. (R.-Anz. No 206 1892.) In Bayern wurden 1890|91 14427000 Hl., in Württemberg 3507900 Hl. und in Baden 1678800 Hl. Bier erzeugt. Nach der Statistik pro 1891 (Bayr. Amtsblatt No. 30) wurden im Jahre 1891 in Bayern bei einem Malzverbrauch von 6441215 Hl. 14285962 Hl. Bier und 445292 Hl. Nachbier und von 48 907 Hl. Malz 196740 Hl. Weißbier erzeugt. In Württemberg wurden 1890|91 35080 Hl., in Baden 16800 Hl. Bier hergestellt.

**) Diese statistischen Notizen wurden dem vom Kaiserl. statist. Amte herausgegebenen Jahrbuch pro 1892 entnommen und hierbei das Etatsjahr 1890 91 zu Grunde gelegt. Ganz genau richtig können ja die Antheile auf den Kopf der Bevölkerung nicht sein, da auch Fremde ins Land kommen und Bier trinken.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 9. September 1892. III 11346.

Auf Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 15. Juni d. J. will ich genehmigen, daß den Königlichen Militärlazarethen vom Beginne des nächsten Vierteljahres ab die Führung des im § 9 der Kontrolevorschriften vom 28. November 1889 vorgeschriebenen Kontobuches über den Empfang und die Verwendung von steuerfreiem undenaturirtem Branntweine erlassen werde.

Der Nachweis der Verwendung dieses Branntweins zu den gestatteten Zwecken ist nach Fortfall der Kontobuchführung bei den Militärlazarethen in folgender Weise zu regeln:

Auf Grund der von dem Korpsstabsapotheker geprüften bezüglichen Nachweisungen der Militärlazarethe ist von dem zuständigen Sanitätsamte für die größeren, unversteuerten Branntwein selbständig ankaufenden Militärlazarethe vierteljährlich eine Bescheinigung darüber auszuüellen,

1. welche Branntweinmenge (in Litern reinen Alkohols) bei jedem dieser einzeln aufzuführenden Lazarethe am Schlusse des abgelaufenen Vierteljahrs im Bestande verblieben ist, und
2. daß die hierdurch bei jedem dieser Lazarethe im abgelaufenen Vierteljahre verbrauchte, in Litern reinen Alkohols einzeln anzugebende Menge unversteuerten Branntweins lediglich zu unmittelbaren Heil- oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet worden ist.

Diese Bescheinigungen der Sanitätsämter sind durch die betreffenden Militärlazarethe an die zuständige Steuerbehörde einzureichen.

Gleiche Bescheinigungen sind für die kleineren Mili-

Aus der Anklageschrift der K. K. Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Defraudanten in der Bukowina.

(Fortsetzung.)

Vorgreifend erzählt nun die Anklageschrift, daß der Zollamtsleiter des Grenzorts Bajaschestie, Alexander Banczeskul, der sich, als der „Krach" kam, durch einen Revolverschuß entleibte, am Tage vor seinem Tode sozusagen eine Generalbeichte für das ganze frühere System ablegte und dabei die folgende Aeußerung that:

„Niemand in der Bukowina war ehrlich. Wollte man gerecht vorgehen, müßte Jeder entlassen werden. Man müßte aber nicht von unten anfangen, denn die unteren sind übel daran, haben sie früher nicht „gemacht" (ein Ausdruck für Bestechung annehmen), so wurden sie früher entlassen — haben sie „gemacht", so werden sie es jetzt."

Dieses Wort steht wie ein Motto an der Spitze des nun folgenden Capitels, in welchem die Anklageschrift das schon zu Anfang kurz hingeworfene Charakterbild des Trzcieniecki in, man könnte sagen, künstlerisch-liebevoller Ausführung vervollständigt. Die Anklageschrift erzählt, in welchem Renomée er bei der Bevölkerung stand.

Sein Privatleben war gradezu scandalös. Landesregierung und Magistrat melden in gleicher Weise, daß er mit mehreren Maitressen kostspielige Verhältnisse unterhielt. Er hatte vier Maitressen zu gleicher Zeit und man muthmaßt, daß er sein Präsidialbureau zu Schäferstunden benützte. Im Jahre 1890 kam Anna Blum wegen einer Stempelstrafe ihrer Schwester zu ihm ins Bureau und aus diesem Besuche entwickelte sich ein Liebesverhältnis. Dasselbe trug ihrem Bruder eine Stelle im Expedit und ihr selbst monatlich 50 fl. und im April 1891 eine Abfertigung von 600 fl. ein.

So sah der höchste Vorgesetzte, der Gott der Finanzwache der Bukowina aus!

*

Das zweite Hauptstück behandelt den Maisschmuggel in der Station Bajaschestie. Derselbe wurde durch den übrigens mitbeschuldigten und auf der Anklagebank befindlichen Alter Hochberg zur Anzeige gebracht, und seine Aussagen haben bis in das kleinste Detail hinab ihre Bestätigung gefunden. Seine Anzeige lautet: Er sei vom Februar 1890 bis 10 März 1891 bei den Handelsleuten Osias Blumenfeld, Moses Jurgran und Nuta Rosenheck, welche gemeinschaftlich en gros in Mais machten, bedienstet gewesen und die Firma habe während dieser Zeit und schon früher im Einverständnisse mit den Beamten des Zollamtes Bajaschestie große Mengen Mais aus Rumänien eingeschmuggelt. Dem Leiter der Station, Banczeskul, seien 50 bis 70 Procent der verkürzten Zollgebühr gezahlt worden. Die Compagnie hat mit geringfügi-

tärlazarethe, die ihren Bedarf an Branntwein nicht selbst ankaufen, sondern von einem Sanitätsdepot beziehen, halbjährlich Seitens des ihnen vorgesetzten Sanitätsamtes auszustellen und von dem betreffenden Sanitätsdepot an die zuständige Steuerbehörde zu übersenden.

Der Steuerbehörde bleibt das Recht vorbehalten, die in Rede stehenden Bescheinigungen der Saniättsämter durch Aufnahme der Branntweinbestände bei den Militärlazarethen und den Sanitätsdepots und durch Einsicht der Ordinationsbücher bezw. der Nachweisungen der unter Verwendung von steuerfreiem Branntwein angefertigten Präparate einer Prüfung zu unterziehen.

Von den betheiligten Steuerhebestellen sind für die Folge fortlaufende An und Abschreibungen über den Empfang und die Verwendung von steuerfreiem undenaturirtem Branntwein bei den Militärlazarethen bezw. Sanitätsdepots zu führen. Die Anschreibungen über den Empfang des Branntweins sind auf Grund der einzelnen steueramtlichen Begleitpapiere und die Abschreibungen über die Verwendung des Branntweins summarisch auf Grund der vorstehend erwähnten vierteljährlichen bezw halbjährlichen Bescheinigungen der Sanitätsämter zu bewirken.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 23. März 1890, III. 2596, kommen in Wegfall.

Zölle.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin. Minist.

d. d. Berlin, den 12. September 1892. III 11655.

Auf den Bericht vom 26. v. Mts trete ich Euer Hochwohlgeboren darin bei, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei der Schlußabfertigung von Verschnittwein auf Antrag des Waarendisponenten nur ein Theil des Inhalts eines Fasses zur Verschneidung gebracht wird, während der andere Theil zum vertragsmäßigen Satze von 20 Mk. für 100 kg. zur Verzollung gelangt, das Eigengewicht des Fasses nicht ganz zum höheren Zollsatze zur Verzollung zu ziehen, soudern verhältnißmäßig auf die nach den verschiedenen Zollsätzen abgefertigten Theilposten der Waare zu vertheilen und mit den letzteren nach den bezüglichen Tarifsätzen zu verzollen ist.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin. Minist.

d. d. Berlin, den 17. September 1892. III 11358.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich, daß die Vorschriften, welche in der Verfügung vom 2. Juni 1889, III. 8256, bezüglich der von den Grenzeingangsämtern auf Ladungsverzeichniß und Begleitzetel ohne amtlichen Verschluß zur Durchfuhr durch das Zollgebiet abgelassenen, zur Sicherung der Identität im Sinne des § 9 Abs. 2 des Eisenbahnzollregulativs auf der Centesimalwage verwogenen Waaren für den Fall der Ermittelung eines Mindergewichts seitens des Erledignngsamtes gegeben sind, auch bei den in gleicher Weise abgefertigten, im Inlande zur Verzallung gelangenden Massengütern sinngemäß in Anwendung zu bringen sind.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig, vom 17. 9. 92.

8. Von Herrn Ottomar Beyer hier wurde der Handelskammer ein Gesuch verschiedener Cognak-Brennereien zur Befürwortung überreicht, dahin gehend, daß der Zoll auf Wein für Cognak-Brennereien, aus den Vertragsstaaten unter Controle bezogen, in Zukunft in Wegfall gebracht, ans Nicht-Vertragsstaaten auf 10 ℳ für 100 kg ermäßigt werden möchte. Während der Erörterungen darüber wurde auch von dem Königl. Haupt-Zoll-Amt eine gutachtliche Aeußerung über dasselbe Gesuch erfordert.

Letztere ist dahin gegeben worden,

daß vom Standpunct der Interessen des hiesigen Weinhandels keine Bedenken gegen dieses Gesuch vorliegen, daß es im Gegentheil als vortheilhaft bezeichnet wird, wenn die zu niedrigen Zollsätzen eingehenden billigen ausländischen Verschnittweine erweiterte Nachfrage finden und in Folge dessen im Preise steigen.

---

gen Ausnahmen ihren ganzen Maisbedarf aus Rumänien bezogen; sie war nach Aufstellung der Retorsionszölle gegen Rumänien im Jahre 1886 die einzige größere Firma, welche Mais aus Rumänien importirte, während die anderen Kaufleute den Import des hohen Zolles wegen aufgeben mußten. Und diese ganze Waarenmenge wurde nicht auf Nebenwegen, sondern durch das k. k. Zollamt Bajaschestie unverzollt nach Oesterreich eingeführt. An Montagen und Feiertngen allein gingen vier und sogar mehr Waggonladungen ein, was circa 40.000 Kilogram, gleich zehn Fuhren ausmacht. Im Winter 1888 auf 1889 da gings schon gar toll zu: da kamen 40 bis 50 Fuhren täglich und manchmal wurden selbst die Fuhren nicht gezählt und alles nicht, wie vorgeschrieben mit Zollquittungen, sondern mit einfachen Frachtbriefen gedeckt. So groß war diese Zufuhr per Achse, daß die Lemberg-Czernowitz-Jassyer Bahn sich genöthigt sah die Tarife auf der Localbahn Hatna-Kimpolung herabzusetzen!

Man wandte sich im Laufe dee Untersuchung unter anderem im diplomatischen Wege an die rumänische Regierung mit der Bitte um die Exportausweise des rümänischen Zollamts Cornulluncze, von welchem aus der geschmuggelte Mais nach Bajaschestie überführt wurde; diese rumänischen Exportnachweise, verglichen mit den Ausweisen von Bajaschestie, ergeben nun folgendes Resultat.

	Ausfuhr aus Cornulluncze	Verzollung in Bajaschestie	Differenz	
1888 . . .	1,052.430	155.900	896. 530	Kilogramm
1889 . . .	2,416.663	876 579	1,540.084	„
1890 . . .	3,697.555	735.044	2,962 511	„

zusammen hat also eine Nichtverzollung von 5,399.125 Kilogramm stattgefunden, das heißt eine Zollverkürzung von 53.991 fl. 25 kr. in Gold.

Die vielen Anzeigen gegen Banczeskul aber hatten keinen Erfolg. Sie sind heute alle verschwunden, wahrscheinlich wurden sie von Trzecieniecki, als der Krach kam, verbrannt; eine dieser Anzeigen ist aber zurückgeblieben. Das Finanzministerium sendete das Actenstück an die Finanzdirectiou, der Finanzdirector sendete es dem Spendling, Spendling überwies es dem Wolosynowicz — und nun kommt die folgende Geschichte heraus:

Der Chef der Finanzwoche.

Wolosynowicz referirt: Anzeige unwahr; Act der Bosheit; Quelle muthmaßlich der Gutsbesitzer Schieber, welcher u. s. w. (Man kann sich denken, was über Schieber gesagt wird.)

Dies Referat geht an Spendling.

Spendling referirt (ohne wie es Vorschrift ist, das Referat des Wolosynowicz anzuschließen): Ein solcher Schmuggel könnte nur im Einverständnisse mit den Zollbeamten verübt werden, ein solcher Unfug besteht aber absolnt nicht. Der Name des Anzeigers, Johann Markowics in Ober-Visso in Ungarn, sei fingirt, wahrscheinlich stamme die Denunciation von Schieber.

Dies übersendet Spendling an den Hofrath. Dieser referirt bündig, Anzeige unwahr — das Ministerium frägt doch nach und erfährt, daß es einen Markowics gebe — Markowics wird vernommen und nennt Osias Blumeufeld als den Schmuggler — und nun wird der bestochene Kobierski zur Untersuchung Blumenfeld's entsendet und verfaßt einen herrlichen Bericht. (Fortsetzung folgt.)

Dem Königl. Ministerium des Innern ist hiervon Kenntniß gegeben und damit der Wunsch des Herrn Beyer erfüllt worden.

Der Ausschuß bittet um nachträgliche Genehmigung, welche einstimmig ertheilt wird.

Bruttoverzollung von Getreide (Gerste, Malz ꝛc.).

(Schluß.)

Lose geschüttetes Schiffsgetreide wird, wie bereits erwähnt, nach dem Nettogewicht verzollt, jedoch nur dann, wenn solches sofort nach dem Auffassen in Säcke zum Weiterversand kommt. Findet dagegen eine Einlagerung solcher vom Schiffe in inländische Säcke gefaßten Waare statt, so ist bei der Auslagerung ebenfalls das Brutto-Gewicht zu verzollen. Wird die eingelagerte Waare vor der Auslagerung wieder ausgeschüttet — was bei längerer Lagerzeit nothwendig werden kann — so müssen die dazu verwendeten inländischen Säcke als fremde Leinenwaare mit Mk. 10 pro 100 Kilo verzollt werden, weil zufolge der Instruktion diese Inlandssäcke, sobald sie in die Zollniederlage gebracht werden, als Auslandsgut angesehen und danach behandelt werden.

Um den berechtigten Wünschen der Interessenten zu entsprechen, stelle ich den Antrag:

„Die Handels und Gewerbekammer für Oberbayern möge beschließen, an das Kgl. Bayer. Ministerium des Innern die Bitte zu richten, im hohen Bundesrath dahin wirken zu wollen, daß

1. eine Aenderung des Zollgesetzes vom 15. Juli 1879 in dem Sinne erfolge, daß Getreide, Mais, Malz und Hülsenfrüchte in Säcken unter Zugrundelegung einer Tara von 1%, für Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hülsenfrüchte, 1½ %, für Malz u. Hafer nach dem Nettogewicht zu verzollen seien,
2. eine neue Instruktion an die Zollämter erlassen werden möge, welche bezüglich der Art der Ermittlung des der Verzollung unterliegenden Gewichts von Getreide ꝛc. in Säcken der Billigkeit mehr als seither Rechnung zu tragen und etwa folgendermaßen zu lauten hätte:

„Getreide, Malz. Mais, Hülsenfrüchte, welche in kompletten Eisenbahnwagen an den Grenzstationen eingehen, daselbst zur Verzollung gelangen und bei welchen eine detaillirte Gesammtabwaage oder bei egalisirten Säcken probeweise Verwiegung nicht beantragt wird, werden nach dem Frachtbriefgewicht verzollt, wofern die auf der Centesimalwaage vorgenommene Nachwiegung gegen dasselbe eine 1 Procent übersteigende Differenz nicht ergiebt. Beträgt die Differenz mehr als 1%, so hat das bei der Gesammtabwaage konstatirte Gewicht als Grundlage der Verzollung zu dienen;

3. endlich bei Ablehnung des Antrags sub 1 eine Instruktion etwa folgenden Inhalts getroffen werde: Wenn Getreide, Mais, Malz, Hülsenfrüchte ꝛc. lose geschüttet per Schiff eintreffen und in inländische Säcke eingefaßt werden, ist das Gewicht dieser Inlandssäcke nicht zum Gewichte der Waare zu schlagen, wenn letztere vorübergehend in ein Zollmagazin eingelagert wird ebensowenig dürfen diese Säcke, falls eine Ausschüttung nothwendig erachtet wird, separat als Leinenwaaren verzollt werden."

Der Antrag des Referenten wurde einstimmig angenommen.

Kassenwesen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. d. Mts. genehmige Ich, daß von der durch die Allerhöchste Kab.-Ordre vom 19. August 1823 vorgeschriebenen gleichzeitigen Vornahme der allmonatlichen Revision der in Berlin befindlichen öffentlichen Cassen durch den zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister abgesehen werden darf, und daß die gleiche Ermächtigung hinsichtlich der in den Provinzen befindlichen öffentlichen Kassen den nach der obigen Ordre zuständigen Beamten ertheilt werde. Ferner genehmige Ich, daß die Ressort-Minister befugt sein sollen, im Einvernehmen mit dem Finanzminister in geeigneten Fällen an Stelle der regelmäßigen allmonatlichen, eine zwei- oder dreimonatliche Revision der öffentlichen Kassen vorzunehmen.

Marmor-Palais, den 19. September 1892.

An Wilhelm R
das Staatsministerium. (gegengez. v. d. Staatsministern.)

— Diese Erleichterungen, um welche wir früher wiederholt petitionirt haben, werden namentlich von den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern mit Freuden begrüßt werden. Die monatlichen Kassenrevisionen bei denselben sind eine schwere Last für alle Betheiligten und dürfte es genügen, wenn wie in Elsaß-Lothringen nur vierteljährlich eine vollständige, Revision in den übrigen Monaten nur Kassenbestandsaufnahmen vorgenommen würden. D. Red. d. Umschau.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Ueber die Beförderung zum Oberkontroleur.

(Schluß.)

Was nun die Zulassung zum Examen anlangt, so scheint die Praxis noch eine sehr strenge zu sein. Wenn ein Beamter dauernd oder erst kürzlich zur Unzufriedenheit Anlaß gegeben hat, so ist es zweifellos gerechtfertigt, daß die Verwaltung seine Beförderung ablehnt, Anders aber liegt es bei denen, die vor längerer Zeit, vielleicht vor mehreren Jahren, eine Bestrafung erlitten, seitdem aber tadellos sich geführt haben. Zweck der Strafe ist doch, den Beamten zu bessern, wird sie aber selbst nach eingetretener Besserung noch als ein Hinderniß der Beförderung angesehen, so wird sie das Gegentheil von dem bewirken, was sie soll. Denn wie im bürgerlichen Leben der mit Zuchthaus Bestrafte von Stufe zu Stufe tiefer zu sinken pflegt, weil der an ihm haftende Makel den ehrlichen Erwerb und das Streben, vorwärts zu kommen erschwert, so wird auch der Beamte, dem das Avancement abgeschnitten ist, erschlaffen, sein Ehrgeiz wird einschlafen, wenn er nicht, was noch schlimmer wäre, ihn zum offenen oder geheimen Gegner derer werden läßt, die nach seiner Ansicht die Ursache seines Unglücks sind. Es ist ja eine alte Erfahrung, daß der Mensch selten den Muth und den klaren Blick besitzt, als Quelle seines Mißgeschickes seine eigene Schwäche anzuerkennen, man wird dies daher auch von den Beamten im Allgemeinen nicht erwarten können, dagegen gebe man ihnen die Hoffnung auf weiteres Fortkommen durch die Zusicherung, daß ihnen nach Ablauf einer gewissen Frist ein begangener Fehler definitiv verziehen sein solle. Giebt es doch in der Abgabengesetzgebung selbst für die schlimmsten Defraudanten Fristen, nach deren Ablauf eine erlittene Bestrafung als gesühnt gilt, und bestehen doch auch beim Militair seit langer Zeit ähnliche Verjährungsfristen, sodaß der analogen Einführung derselben bei der Steuerverwaltung ernstliche Schwierigkeiten wohl nicht entgegenstehen können.

Freilich besteht die Bestimmung, daß kein Supernumerar durch sein Examen einen „Anspruch" auf weitere Beförderung, als zum Grenzaufseher (?) erwirbt, daß dieselbe vielmehr von der im Laufe der Dienstzeit bewiesenen Qualification und der Erfüllung der hierüber erlassenen Vorschriften abhängt.

Aber einmal bestanden jene erschwerenden Vorschriften zur Zeit des Eintritts der jetzt zurückgewiesenen Aspiranten noch nicht, zum andern ist ihr Anspruch auf Beförderung wohl als ein durch die seitherige Erfahrung begründeter anzusehen, denn wohl Niemand, der die Qualification zum Eintritt erworben, ist eingetreten, um Grenzaufseher zu werden, vielmehr sind Alle, einzelne Ausnahmen zugegeben, zu dem von Anfang an gesteckten Ziele, der Stellung und dem Rang eines Oberkontroleurs durchgedrungen, trotzdem auch sie mehrfach bestraft sind. Es erscheint daher wohl als eine Härte, wenn jetzt lediglich aus Rücksicht auf die große Zahl der Anwärter, deren jüngste Jahresklassen voraussichtlich erst in vorgerückten Jahren an die Reihe kommen würden, die älteren Beamten von der Beförderung ausgeschlossen werden nur weil sie das Unglück gehabt haben, bestraft zu werden. Und ein Unglück, ein persönliches „Pech" ist es vielfach, was dem Betreffenden anhaftet. Jeder macht mal ein Versehen, ist vielleicht in jüngeren Jahren auch mal leichtfertig, bei dem Einen wird es an die große Glocke geschlagen, er erhält eine unauslöschliche Notiz in seine Akten, bei dem Andern kommt es gar nicht zur Kenntniß der Behörde, oder der Vorgesetzte läßt es bei einer ernsten persönlichen Verwarnung bewenden, und sollten nicht auch menschliche Schwächen, Irrthümer, persönliche Abneigung und Denunciationen zuweilen dahin führen können, den einen Straffall härter zu beurtheilen als den anderen, denn, „Das ist der Fluch der Hohen, daß die Niedern
Sich ihres allzu offnen Ohrs bemächtigen."

Wenn die Verwaltung daher auch zur Zeit noch wenig Entgegenkommen zeigt, zu einer milderen Praxis bei der Handhabung der neuen Bestimmungen überzugehen, so wird sich doch nach unserer Ueberzeugung auch an maßgebender Stelle die Erkenntniß Bahn brechen, daß eine Bestrafung an sich keinen Hinderungsgrund zur Beförderung bilden kann. Wir erinnern hierbei an das Wort eines alten, erfahrenen Steuer-Raths: „Die bestraften Beamten sind nicht immer die schlechtesten, denn wer nie bestraft ist, hat nie gestrebt," woran er mit viel Humor die Schilderung einer eigenen, erlittenen Strafe zu knüpfen pflegte.*)

Dem „Videant consules", welchem wir in Vorstehendem Ausdruck gegeben haben, möchten wir aber noch ein Wort der ernsten Mahnung an die hinzufügen, welche in ihren Hoffnungen auf Beförderung getäuscht sind. Man wird uns dasselbe wohl verstatten können im Hinblick auf die offene Aussprache unserer vorstehenden Ansichten, durch welche wir die Interessen derer zu fördern bestrebt sind, welche sich mit Recht für besser halten, als ihr Ruf und ihre Akten besagen. Haben sie nämlich thatsächlich ihren Dienst mit Lust und Liebe verrichtet, so darf sie, so wenig dies dem jetzigen Geist der Zeit auch entsprechen mag, der persönliche Mißerfolg nicht abhalten, sich auch ferner die Freudigkeit zum Dienst zu erhalten. Es wird heute so vielfach gearbeitet und „gestrebt". nur um für sich selbst damit etwas zu erreichen, ein höherer Standpunkt aber ist es, seine Pflicht in dem Bewußtsein zu thun, damit dem Ganzen zu dienen. Es ist das eine Anforderung des Staats an jeden seiner Bürger, in erster Linie aber an seine Beamten, daß sie ihre persönlichen Interessen denen des Staates unterordnen, und wenn es auch nicht leicht sein mag auf lange gehegte Wünsche zu verzichten, und in den kräftigsten Mannesjahren die dienstliche Zukunft als abgeschlossen zu betrachten, so wird dennoch der unausgesetzten, strengen und eifrigen Pflichterfüllung der Lohn nicht fehlen, denn sollte ihr auch die Anerkennung seitens der Verwaltung nach Lage der Verhältnisse dauernd versagt bleiben, so wird sie doch die Befriedigung gewähren mit Einsetzung der ganzen Kraft das Beste gewollt zu haben.

*) Wir möchten dem Obigen noch hinzufügen, wie es auch wohl billig wäre, bei Beurtheilung der Qualification zu berücksichtigen, ob der betreffende Beamte sich in Dienststellungen befunden hat, in denen man sich leicht eine Bestrafung zuzieht oder in solcher — die es auch giebt — in denen dies kaum möglich ist. D. Red. d. Umschau.

Das Verordnungsblatt der Königl. Sächs. Zoll- und Steuerdirection veröffentlicht ferner:

Bekanntmachung, die Zusammensetzugg der Prüfungscommission für die Zoll- und Steuerverwaltung betreffend, Geschäftsordnung der Kgl. Prüfungskommission für die Zoll- und Steuerverwaltung, Generalverordnung, das Verfahren bei der Aushändigung, Anfertigung und Einsendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten betreffend, Generalverordnung, die Beschäftigung der Accessisten betreffend.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Ernannt: zu Stationskontroleuren: der Großh. Hess. Steuerkontroleur Steuerassessor Dr. Heil zu Babenhausen in Harburg und der Großh. Hess. Hauptsteueramtsrevisor Steuerassessor Dr. Würth zu Mainz in Emmerich.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Steuereinnehmer I Zander in Soldau;

pensionirt: der Obersteuerkontroleur Steuerinspektor Fromme in Tapiau unter Verleihung des Charakters als Obersteuerinspektor;

versetzt: der Obergrenzkontroleur Magnus in Szittkehmen als Obersteuerkontroleur nach Tapiau, der Hauptamtsassistent Büchsel in Johannisburg in gleicher Eigenschaft nach Königsberg und der Hauptamtsassistent Post in Königsberg in gleicher Eigenschaft nach Johannisburg:

in der Provinz Westpreußen

versetzt: der Ober-Regierungsrath Lingner in Danzig als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern nach München;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Ober-Steuerinspektor, Steuerrath Villaret in Berlin der Ober-Steuerinspektor, Steuerrath Berner in Potsdam, der Obersteuerkontroleur Steuerinspektor Werner in Berlin unter Verleihung des Charakters als Obersteuerinspektor und der Steuereinnehmer I Grabe in Calau unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: der Oberkontrolassistent Wiecklow in Cüstrin zum Obersteuerkontroleur in Rennig, der Oberkontrolassistent Dehnen in Bärwalde als Steuereinnehmer I nach Soldin, die Steueraufseher Selbmann in Berlin und Lätsch in Cottbus zu Hauptamtsassistenten in Berlin;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Büreauvorsteher für das Expeditions- 2c. Wesen Kanzleirath Grüneberg in Stettin unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse, der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Lietz in Naugard, der Zolleinnehmer I Harder in Stolpmünde und der Steuereinnehmer I Küntzel in Daber, beide unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: der Sekretär Ringeltaube in Stettin zum Büreauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen in Stettin, der Obersteuerkontroleur Ladewig in Barlin in gleicher Eigenschaft nach Naugard, der Oberkontrolassistent Piesker in Schlawe zum Obergrenzkontroleur in Szittkehmen, der Hauptamtsassistent

Wenzel in Stettin als Oberkontrolassistent nach Bartin, der Hauptamtsassistent Kern in Stolp als Oberkontrolassistent nach Ratibor, der kommissarische Grenzaufseher Emgelke in Stralsund zum Büreauassistenten in Stettin und der Steueraufseher Voß in Stettin zum Hauptamtsassistenten in Stettin;

in der Provinz Posen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Schröter in Wreschen unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert: der Büreau-Hülfsarbeiter Schultze in Posen zum Büreauassistenten daselbst;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Zollamtsassistent Hoffmann in Kattowitz;

befördert: der Steueramtsassistent Lenz in Hirschberg zum Hauptamtsassistenten in Stolp;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Obersteuerkontroleur Böhm in Wolmirstedt unter Verleihung des Charakters als Steuerinspektor, der Hauptamtsassistent Kürsten in Sangerhausen unter Verleihung des Königlicher Kronenordens 4. Klasse, die Steuereinnehmer I Fräßdorf in Artern und Troll in Bismark, beide unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse, und der Steuereinnehmer II Schröppel in Herzberg;

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Olze in Wegeleben in gleicher Eigenschaft nach Hamersleben, der Steueramtsassistent Liepsch in Heiligenstadt als Steuereinnehmer II nach Herzberg, der Steueraufseher Töpfer in Magdeburg zum Hauptamtsassistenten in Pogorzelice und der Steueraufseher Sann in Oberröblingen zum Steueramtsassistenten in Heiligenstadt;

in der Provinz Schleswig-Holstein

gestorben: der Revisionsinspektion Goltermann in Altona.

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Goldenbaum in Hildesheim in gleicher Eigenschaft nach Harburg, der Hauptamtsassistent Kühns in Hameln in gleicher Eigenschaft nach Hildesheim und der berittene Grenzaufseher Kloth in Steinkirchen zum Hauptamtsassistenten in Hameln;

in der Rheinprovinz

gestorben der Obersteuerkontroleur Hesse in Cöln;

pensionirt: der Steuereinnehmer II Lorenz in Wegberg;

befördert oder versetzt der Obersteuerkontroleur Baecker in Ninnig in gleicher Eigenschaft nach Bartin, der Hauptamtsassistent Petrausch in Kaldenkirchen in gleicher Eigenschaft nach Düsseldorf, der Steuereinnehmer I Wicking in Bitburg in gleicher Eigenschaft nach Issum, der Steuereinnehmer II Krischer in Rentrisch zum Steuereinnehmer I in Bitburg, der Steueraufseher Häusler in Saarbrücken zum Hauptamtsassistenten in Mülheim a. R., der Steueraufseher Reiter in Düsseldorf zum Hauptamtsassistenten in Kaldenkirchen, der Steueraufseher Spenke in Coblenz zum Steuereinnehmer II in Wegberg, der Steueraufseher Faßbender in Barmen zum Steuereinnehmer II in Rentrisch und der Grenzaufseher Sirtz in Emmerich zum Steueramtsassistenten in M.-Gladbach:

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Geheime Regierungsrath von Skopnik in München ist in gleicher Eigenschaft nach Straßburg i. E. versetzt worden.

Ordens- und Titelverleihungen.

Aus Anlaß der Feier ihrer Dienstjubiläen wurde verliehen: 1 dem Steuereinnehmer I Segebarth in Massow, 2. dem Kanzleiinspektor Philipp in Breslau der rothe Adlerorden 4. Klasse und 3. dem Steuereinnehmer I Dittmann in Konstadt der Titel als Obersteuerkontroleur.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Der Enregistrementsassistent Ringes in Metz zum kommissarischen Enregistrementseinnehmer in Rémilly, der Supernumerar Herrmann in Schirmeck zum Assistenten bei der Enregistrementseinnehmerei in Zabern I. der Direktionssekretär Kästner in Straßburg zum Hauptzollamtsrendanten in Metz, der Steuereinnehmer I. Klasse Arbogast in St. Avold zum Obergrenzkontrolör in Schnierlach, der Obersteuerkontrolör Luckweil in Busendorf zum Hauptsteueramtskontrolör zu Mülhausen, der Sekretariatsassistent Riemer in Straßburg zum Steuereinnehmer I. Klasse in Busendorf, der Assistent II. Klasse Geppert in Fentsch zum Steuereinnehmer II. Klasse in Kattenhofen, der Zolleinnehmer II. Klasse Hofmeister in Aue zum Assistenten II. Klasse in Fentsch, der berittene Grenzaufseher Bierdümpfel in Markirch zum Zolleinnehmer, II. Klasse in Krüt, der Grenzaufseher Weber in, St. Ludwig zum Zolleinnehmer II. Klasse in Neunhäuser

ersetzt: der Enregistrementsassistent Rott in Zabern (Einnehmerei I) nach Metz (Einnehmerei I), der Obergrenzkontroleur Schumacher in Gorze als Obersteuerkontrolör nach Busendorf, der Obergrenzkontrolör Becker in Schnierlach nach Gorze, der Zolleinnehmer I. Lauterbach in Novéant als Steuereinnehmer I. Klasse nach St. Avold, der Assistent II. Klasse Edelmann in Avricourt nach Bischweiler und der Zolleinnehmer I. Siegler in Sulzern nach Aue;

pensionirt: der Assistent II. Klasse Traber in Mühlhausen und der Enregistrementseinnehmer Steffen in Hochfelden.

Neue Bücher.

„Nachwohlderselbe" betitelt sich eine zum Preise von 50 Pfg. bei Karl Meyer [Gustav Prior] in Hannover erschienene Broschüre, welche gegen die Fremdwörter in der Kanzleisprache und gegen die Curialien, sowie alle sonstigen Sonderbarkeiten in dieser Sprache mit der ernsten Mahnung zu Felde zieht, endlich diese alten und dem Auslande gegenüber lächerlich machenden Zöpfe abzuschneiden und der schönen deutschen Sprache auch im Amtsstyl wieder zu ihrem Recht zu verhelfen. Jeder, der die Schrift liest, wird, wenn er nicht ein verknöcherter Aktenmensch ist, dem Verfasser zustimmen.

Familien-Nachrichten.

Verlobt: Fräulein Philippine Grönewald, Tochter des Ober-Steuer-Revisors Grönewald in Osnabrück, mit Herrn Fabrikanten W. Reering ebenda. Frl. Louise Bussius mit Herrn Hauptamtsassistenten und Lieutenant a. D. Reinhardt Jacobi, Bremerhaven:

gestorben: Frau Oberrevisor Meyer in Hannover 87 Jahre alt.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheit in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Double- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Formulare zum
Correspondenz-Journal
ferner zu
Gehaltsquittungen
100 Bogen 2,40 Mk., 250 Bogen 4,50 Mk.
einschließlich Porto empfiehlt
Berlin SW., Großbeerenstr. 41. **Eugen Schneider** zoll- u. steuertechnischer Verlag,

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf. Jede Nummer





Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

= Soeben erscheint: =

MEYERS KLEINES KONVERSATIONS-LEXIKON

Fünfte, neubearbeitete und vermehrte Auflage.

2400 Lexikon-Seiten mit 77,000 Artikeln und vielen hundert Abbildungen, Karten, Chromotafeln u. a.

in 66 Lieferungen zu je 30 Pfennig = 18 Kreuzer ö. W.

Die erste Lieferung zur Ansicht. — Prospekte gratis zu beziehen durch:

Eugen Schneider, Berlin S W. 47.

Deutsche Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hambarg, Zippelhaus 6—9.

MEYERS — Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

des allgem. Wissens

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten **Musik-Beilagen** auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW.
Großbeerenstraße 41.

Eugen Schneider,
Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Soeben erscheint:

9000 Abbildungen. — **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** — **16000 Seiten Text.**

Brockhaus Konversations-Lexikon

14. Auflage.

600 Tafeln. — **300 Karten.**

120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.

Zu beziehen durch **Eugen Schneider, Berlin.**

Die älteren Jahrgänge der „Umschau“

sind von den Expedirionen, **Berlin SW., Großbeerenstraße 41** und **Hamburg, Schauenburgerstraße 49** (Hoffmann und Campe) soweit der Vorrath reicht, zu nachstehenden Preisen zu beziehen.

IX. Jahrgang 1890 ℳ 2 — X. Jahrgang 1891 ℳ 2,50 — XI. Jahrgang 1892 1. Halbjahr ℳ 2 —.

In **I. U. Kern's** Verlag **(Max Müller)** in **Breslau** sind soeben erschienen:

Das

Preußische Stempel-Gesetz

vom 7. März 1822.

ergänzt durch die neuere Gesetzgebung und erläutert durch Rechtsprechung und Verwaltungs-Entscheidungen

von

Leo Labus

Provinzial-Steuer-Sekretär in Breslau.

Fünfte vermehrte Auflage.

8°. Preis in Leinwand gebunden 6 Mark.

Der praktische Erheber

der Zölle und indirecten Steuern.

Ein Rathgeber für **Beamte**, welche zur Verwaltung eines Zoll- oder Steueramtes berufen werden,

von

Albert Schneider,

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim

Dritte, nach sämmtlichen neuen gesetzlichen wie reglementären Bestimmungen umgearbeitete Auflage.

8° Preis in Leinwand gebunden 2 M. 50 Pf.

Thee,

neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark**, empfiehlt

Wilhelm Ehrecke

Berlin W., Leipzigerstr 125.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenweise

Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.

Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107

Fernsprecher Amt I 2934.

Magazin für

Haus- und Küchengeräthe.

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer ꝛc.

Specialität:

Solinger Stahlwaaren.

Verpackung nach außerhalb wird nicht berechnet.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachverzeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken** ꝛc. nicht nur **leicht faßlich beschreibt** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen ist.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin

Nr. 21. **Berlin und Hamburg, November 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Etwas vom Bier [Fortsetzung] (S. 161). **Zoll- und Steuertechnisches:** Zölle: Ueber die Errichtung eines Reichszolltarifamtes (S. 162). **Verkehr mit dem Auslande:** Zollangelegenheiten (S. 162). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 19. Januar 1891. Subsidiarische Haftung betreffend (S. 163). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Avancements-Verhältnisse der Steuer-Supernumerare (S. 165). **Verschiedenes:** **Personalnachrichten**, Briefkasten, Neue Bücher (S. 165). Anzeigen. **Unterm Strich:** Aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Bukowiner Defraudanten [Fortsetzung].

Etwas vom Bier.

(Fortsetzung).

Auf den Kopf der Bevölkerung treffen, wie vorher schon angedeutet in

Bayern bei einem Verbrauch von rund	12350000 Hl	222,2 Ltr.
Württemberg „ „ „ „	3520000 „	173,0 „
Baden bei „ „ „ „	1690000 „	105,0 „
Brausteuergebiet „ „ „	33800000 „	88,0 „
Elsaß-Lothringen „ „ „	1000000 „	60,0 „*)

Würd' im ganzen deutschen Zollgebiet eine gleichmäßige Bierbesteuerung herrschen und zwar nach dem bayrischen Gesetze und in der bayrischen Höhe und würde im ganzen deutschen Reiche incl. Luxemburg auch derselbe Bierdurst vorhanden sein wie in Bayern, so würden in Deutschland (bei 220 Liter pro Kopf) nicht 52½ Millionen Hl. sondern 109000000 Hl. Bier (also mehr als das Doppelte) getrunken und hierfür an Steuern ca. 280 Millionen Mark aufgebracht werden. Da in den Zeitungen zu lesen ist, daß für die Befriedigung der Bedürfnisse des deutschen Reiches neue Quellen durch stärkeres Heranziehen des Bieres erschlossen werden sollen, so wären diese 280 Millionen Mark dem Reichssäckel sehr willkommen.

Allein selbst wenn für ganz Deutschland die bayerische Malzsteuer in gleicher Höhe eingeführt würde, so könnte der Steuer Ertrag wegen der Verschiedenheit des Consums nicht die angegebene Höhe erreichen. Wie wir schon vernommen haben, ist der Bierverbrauch in Deutschland = 52½ Millionen Hektoliter. Da in Bayern durchschnittlich 6 Mk. vom Hl. Malz erhoben und aus einem Hl. Malz durchschnittlich 2,30 Hl. Bier gewonnen werden, so trifft auf 1 Hl. Bier eine Steuer von ungefähr 2,60 Mk., was sich auch daraus ergiebt, daß bei einem Bier-Verbrauch in Bayern von 12352600 Hl. 30893200 Mk. eingehen.**)

Von 52½ Millionen Hl. würden also bei einer Besteuerung von 2,60 Mk. pro Hl. ein Steuer-Ertrag sich berechnen lassen von 136500000 Mk. (statt 77½ Millionen Mk.), oder pro Kopf der deutschen Bevölkerung 2,75 Mk.

Es würde hiernach herauskommen für

Bayern	ein Anth. v. 15 Millionen	statt fast 31 Millionen Mk.
(55494982 Einwohner)	daher — 16 Millionen Mk.	
Württemberg	ein Anth. v. 5,4 Millionen	statt 8½ Millionen Mk.
(2036522 Einw.)	daher — 3 Millionen Mk.	
Baden	ein Antheil von 4,5 Millionen	statt 5½ Millionen Mk.
(1657867 Einw.)	daher — 1 Million Mk.	
Els.-Lothr.	ein Anth. v. 4,4 Millionen	statt 2,4 Millionen Mk.
(1603506 Einw.)	daher + 2 Millionen Mk.	
Nordd. Braust.-Gem.	e. Anth. v. 104 Million.	statt 30 Million. Mk.
(38463000 Einw.)	daher + 74 Millionen Mk.	

Es würden demgemäß allerdings die Reichskasse und Elsaß-Lothringische Landeskassen gewinne, die süddeutschen Staatskassen aber verlieren, da die von den von der Brausteuergemeinschaft ausgeschlossenen Bundesstaaten an Stelle der an die Reichskasse abzuliefernden Brausteuer-Anfälle, welche in die Landeskassen fließen, zu entrichtenden Aequivalent-Mehrbeiträge noch lange nicht das Landesbrausteuer-Erträgniß erreichen.***)

Wenn oben bemerkt wurde, daß die für das deutsche Zollgebiet entfallende Biersteuer 77½ Millionen Mark beträgt, so ist dies nur insoweit richtig, als die in den verschiedenen deutschen Biersteuergebieten erhobenen Steuergefälle an 77½ Millionen ausmachen. In die deutsche Reichskasse fließen nur die im Norddeutschen Brausteuergebiete sich ergebenden Gefälle aus der Reichsbiersteuer (Brausteuer) mit etwas über 30 Millionen Mark. Die süddeutschen Staaten haben das Reservatrecht, die aus der Landesbierbesteuerung erhobenen Gefälle für die eigene Landeskasse und für den eigenen Staatsaufwand zu erheben und zu verwenden, dafür aber sind Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen gehalten, den nach Maßgabe der Kopfzahl entfallenden Antheil an der Reichsbrausteuer an die Reichskasse neben den Matrikular-Umlagen abzuführen. Nach Art. 35 II der Reichsverfassung bleibt in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des

Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. (Art. 78 der R.-V). Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen. Dies ist durch das R.-Ges. vom 24. Juni 1887 hinsichtlich des Branntweins bereits geschehen, hinsichtlich des Bieres bestehen noch die Einzel-Besteuerungsarten und es hat hier noch der Art. 38 u. f. der R. V. Geltung, wonach Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß Lothringen an dem Ertrage der Biersteuer keinen Antheil haben und demgemäß einen Ausgleich in Form von erhöhten Matrikularbeiträgen entrichten. Bayern hat ca. $3^3/_4$ Millionen Mark, Württemberg $1^1/_4$ Millionen Mark, Baden 1 Million Mark und Elsaß-Lothringen auch etwa 1 Million Mark zu zahlen, so daß in die Reichskasse aus der Bierbesteuerung in Deutschland etwa 36 Millionen fließen. (Fortsetzung folgt.)

*) Der Bierverbrauch in München beträgt 370 Liter auf den Kopf der Bevölkerung und der in Berlin 187 Liter pro Kopf. Es ergiebt sich übrigens nach dem für 1891 berechneten Consum sowohl in Berlin wie München, im Norden wie im Süden ein Rückgang im Bierverbrauch, indem im Jahre 1890 auf den Bewohner des Brausteuergebietes 88,5 und auf jeden Bayern 222,4 Liter trafen. In Baden und Elsaß-Lothringen dagegen ist der Bierkonsum gestiegen, was jedoch auch von der Weinernte abhängig sein mag. Auf jeden Deutschen trifft im Durchschnitt ein Bierverbrauch von 105 Litern.

**) Da auf jeden Deutschen ein Biergquantum von 105 Liter trifft, so ergäbe sich bei einer Besteuerung von 2.60 Mk. pro Hl. ein Steuerbetrag von rund 136000000 Mk. aus 52500000 Hl.

***) D. Reichs-Verfassung Art. 38 Ins. R. G.-Bl. 1872.

Zoll- und Steuertechnisches.

Zölle.

Ueber die Errichtung eines Reichszolltarifamtes spricht sich die Handelskammer zu Bochum in ihrem Jahresbericht pro 1892 in folgender Weise aus:

„Wir haben in früheren Jahresberichten wiederholt die Errichtung eines Reichstarifamtes für das Zollwesen befürwortet. In der Sitzung des Reichstages vom 6. Dezember 1889 erklärte der Staatssecretair im Reichsschatzamte, Freiherr von Maltzahn, daß der Bundesrath einen bezüglichen, mit großer Majorität vom Reichstage angenommenen Antrag abgelehnt habe. Ueber die Gründe dieser Ablehnung ist bisher nichts Zuverlässiges bekannt geworden, sie dürften jedoch in der Scheu des Bundesraths vor einer Schmälerung der Reservatrechte der Bundesstaaten zu suchen sein. Der alte Mißstand, daß einzelne Tarifpositionen von verschiedenen Zollämtern und selbst den obersten Finanzbehörden der Einzelstaaten verschieden ausgelegt werden und daß auch die Entscheidung in solchen Fällen oft lange auf sich warten läßt, dauert fort. In manchen Fällen werden auch Geschäfte, durch eine höhere Tarifirung von Waaren, als sie an anderen Orten beliebt wird, zu Gunsten ihrer Concurrenten schwer geschädigt. Bei dieser Sachlage glauben wir die seitens der Geschäftswelt allgemein als nothwendig anerkannte Abhülfe solcher Mißstände durch die Errichtung eines Reichstarif-Amtes behufs einheitlicher und beschleunigter Entscheidung von Tarifstreitigkeiten von Neuem befürworten zu sollen. Die Einheit in Zolltarifsachen ist gewiß ebenso unverfänglich und nützlich, als die durch das Reichsgericht geschaffene Einheit der deutschen Rechtspflege."

Hierzu bemerken wir Nachstehendes:

Die Zollverwaltung wurde nach Art 35 der Reichsverfassung in derselben Organisation für das deutsche Reich übernommen, wie sie ehedem nach den Zollvereins-Verträgen im deutschen Zollverein bestanden hatte. Daß während des Bestehens des deutschen Zollvereins und des deutschen Bundes, wo jeder Bundesstaat seine volle Souverainetät hatte, kein allgemein deutsches Amt oder Gericht für Erledigung und Entscheidung von Zolltarif-Reclamationen errichtet werden konnte, ist selbstverständlich. Aber auch die Reichs-Verfassung bestimmt der historischen Tradition gemäß, daß die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) jedem Bundesstaate innerhalb) eines Gebietes überlassen bleibt, soweit derselbe sie bisher auch geübt hat. Das Bundespräsidium, d. h. der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundes- (Reichs-) Beamte, welche den Steuer- und Zollämtern und den Directivbehörden der Einzelstaaten nach Vernehmung des Bundesrathsausschusses für Zoll- und Steuerwesen auf Vorschlag der diegierungen der Einzelstaaten beigeordnet werden. Die von Neben Beamten (Reichsbevollmächtigte und Stationskontroleure) bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme überwiesen.

Und nach § 12 des V.-Z.-G's. soll zur richtigen Anwendung des Zolltarifs das vom Bundesrathe herausgegebene amtliche Waarenverzeichniß dienen. Beschwerden über die Anwendung des Zolltarifs im einzelnen Fall werden im Verwaltungswege entschieden. —

Diese gesetzlichen und verfassungsmäßigen Bestimmungen stehen der Errichtung eines Reichstarifamtes oder eines Zolltarif-Entscheidungsgerichtshofes solange entgegen, als sie nicht auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert worden sind. Für eine Abänderung dieser Vorschriften ad hoc ist aber z. Zt. umsoweniger Veranlassung gegeben, als im Jahre 1893 ein neuredigirtes amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif in K... treten wird, welches die bisher zu Tage getretenen Mißstimmungen beseitigt und die Anwendung des Zolltarifs erleichtern wird und auch bei Errichtung einer obersten Reichsbehörde für Auslegung des Zolltarifs einander sich widersprechende Erkenntnisse nicht unterbleiben würden, da es sich immer um eine Entscheidung von Fall zu Fall handelt und die letztere stets aus der zur Prüfung vorgelegten Waare seitens der Sachverständigen geschöpft werden müßte. Von Schonung der Reservatrechte der einzelnen Bundesstaaten ist daher keine Rede, höchstens könnte man sich dahin ausdrücken, daß kein Bestreben vorhanden sei, das bestehende Bundesstaatensystem mehr notorisch auszubilden.

Verkehr mit dem Auslande.

Zollangelegenheiten in den Vereinigten Staaten.

Das Finanzministerium beabsichtigt, eine neue Verfügung an die Zollbeamten hinsichtlich des deklarirten Wertes zollpflichtiger Waren zu erlassen, da ihm Mittheilung davon geworden, daß zwischen den verschiedenen Zollkollectoren keine Uebereinstimmung bei Auslegung der Bestimmungen der Abschnitte 3, 11 und 19 des Zollverwaltungs-Gesetzes (Kostum Administrative Bill) herrsche. Abschnitt 19 bestimmt nämlich, „daß, wenn importirte Ware einem Zoll ad valorem oder einem Zolle, der in irgend einer Weise, durch den Wert regulirt wird, unterliegt, soll der Zoll darauf, festgesetzt werden mit Zugrundelegung des wirklichen Marktwertes oder en gros-

Preises einer solchen Ware, wie sie im gewöhnlichen en gros-Verkehr ge- und verkauft wird, zur Zeit des Exports nach den Vereinigten Staaten auf den Hauptmärkten des Landes, aus welchen sie importirt worden, und des Zustandes, in welchem solche Ware in ihrer Heimat zum Export nach den Ver. Staaten ge- und verkauft oder zum Verkaufe in den Ver. Staaten konsignirt wird, einschließlich des Wertes aller Kartons, Schachteln, Körbe, Kisten, Säcke und sonstiger Emballage jeder Art und aller Kosten, Unkosten und Abgaben, wie sie aus dem Zurechtmachen und der Verpackung der Ware für den Transport nach den Vereinigten Staaten erwachsen mögen."

Die vorstehende Bestimmung schließt die Verpackung, aber nicht die Inland-Fracht ein, und Importeurs haben kürzlich mehrere Gesuche um Refundirung der Zölle, welche sie auf einen die Fracht einschließenden Fakturawert entrichtet, an das Kollegium der General-Appraisers gerichtet) Um nun fernere derartige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, hat Assistent-Finanzminister Spaulding angeordnet, daß die Zollkollectoren bei der Einklarirung alle Fakturen zurückweisen sollen, in welchen nicht der Wert der Waren an und für sich deutlich angegeben ist, und daß dieselben ferner keinen Abzug von dem so deklarirten Werte eines der sogenannten nicht zollpflichtigen Items gestatten sollen. Wenn Konsignatare sich dieser Anordnung nicht fügen, müssen die betreffenden Konsignationen als nicht beanspruchte Ware behandelt werden. Vorläufig wird diese Verfügung noch nicht in Kraft treten, um den Importeuren Zeit zu lassen, ihre Korrespondenten in Europa von der diesbezüglichen Absicht des Finanzministeriums in Kenntnis zusetzen.

Assistent Finanzminister Spandling wird den Zollkollektor in NewYork instruiren, daß, wenn sich bei Untersuchung von Passagiergepäck herausstellt, daß der zollpflichtige Wert desselben 500 Dollo übersteigt, dasselbe behufs Abschätzung nach den Appraisers-Speichern gebracht werden müsse, wenn dagegen der betreffende Wert unter 500 Dollo sei, dürfe die Abschätzung auf den Dock der betreffenden Dampferlinie vorgenommen werden.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Erkenntniß
vom 29. Januar 1891.

1. Ist der gesetzlich für die Geldbuße ꝛc. eines Dritten subsidiarisch Verhaftete befugt, gegenüber der ihn gleichzeitig mit dem Hauptthäter umfassenden Anklage, die Einlassung hierauf als Mitangeklagter abzulehnen, und die Einrede vorgängiger Entscheidung über Schuld und Strafe gegen den Hauptthäter mit Erfolg geltend zu machen?
2. Was ist bezüglich der subsidiarischen Haftpflicht für Zollvergehe unter dem Erfordernisse zu verstehen, die Verurtheilung der Hauptthäter müsse erfolgt sein wegen Verletzung zollgesetzlicher Normen, welche „sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder . . überlassenen . . Verrichtungen zu beobachten hatten"?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 44, 135, 136 Nr. 6, 137, 152 153.

Die Revision der Dampfschifffahrts-Gesellschaft K. ist verworfen.

Aus den Gründen

1. Das angefochtene Urtheil hat die Beschwerdeführerin rücksichtlich der Ordnungsstrafen und Prozeßkosten, zu denen die in demselben Verfahren Angeklagten R. und Re. auf Grund der §§ 137 Abs. 2, 152 V.-Z.-G.'s vom 1. Juli 1869 verurtheilt worden sind, in Anwendung des § 153 Nr. 2 V.-Z.-G.'s für haftbar erklärt. Haltlos erscheint dem gegenüber die erste Beschwerde, welche rügt, zu dieser Haftbarkeit hätte Beschwerdeführerin erst verurtheilt werden dürfen, wenn im Sinne des § 153 Abs. 2 V.-Z.G.'s die Uneinziehbarkeit der gegen R und Re. erkannten Geldstrafen durch fruchtlose Zwangsvollstreckung festgestellt worden wäre. Die Beschwerdeführerin verwechselt offenbar die Frage des Eintrittes der exekutiven Wirksamkeit ihrer Hauptpflicht mit der Frage des

Aus der Anklageschrift der K. K. Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Defraudanten in der Bukowina.

(Fortsetzung.)

Haarsträubende Geschichten.

Unter diesen Umständen hätte es mit Wundern zugehen müssen, wenn der Schmuggel und die Duldung desselben durch die Oberen ein Geheimnis geblieben wäre.

Man meldet dem Kommissär Wolosynowicz, daß der eben vorüberkommende kolossale Transport nicht durch Zollquittungen, sondern durch Frachtbrief gedeckt ist, er erwidert: Ganz recht, so ist es in Ordnung. Man bringt ihm Anzeige über Anzeige — schon gut, wir werden sehen. Ein Wachmann zeichnet sich durch besonderen Eifer aus, und Wolosynowicz donnert ihm die Worte zu: „Kümmern sie sich nicht um die Vorgänge am Amtsplatze, Sie würden gescheidter thun, auf der Grenze Schmuggler zu fangen, als k.k. Beamte zu controliren. Wenn Sie Ihre Existenz nicht verscherzen wollen, so sind Sie ruhig und schweigen Sie." Und Wolosynowicz hatte nicht so Unrecht; wer seine Pflicht that, dem ging es schlecht. Johann Hohenecker ist sehr eifrig, der Mann wird gelobt und — versetzt; die Oberaufseher Strzelbiecki und Liebich sind ebenfalls treu und der Bestechung unzugänglich, und man zwingt sie durch Seckaturen zum Austritte. Der Oberkommissär Paslawski, der den betrügerischen Brennern ein gefährlicher Feind ist, fällt in Ungnade, Adelsberger wird zweimal zum Respizienten übergangen; Commissär Anthorid wird vom Hofrath für einen Stänkerer und Intriguanten erklärt und Spendling beantragt rasch seine Pensionirung wegen Dienstuntauglichkeit in Folge eines Leistenbruches, und Anthorid ist laut ärztlichen Zeugnisses von beneidenswerther Gesundheit. Alle Anzeigen gegen Günstlinge oder gegen Schmuggler wandern in den Papierkorb, und wurden sie direct aus Finanzministerium gerichtet, so wird ihr Zweck vermittelst falscher Berichterstattung vereitelt. Man zeigte an, daß Wachmann N. N. von dem Schwärzer N. N. einen Vorschuß von 50 fl. auf künftige Schwärzungen verlangt habe, und Spendling erwidert darauf: „Ja, es ist besser, zu schweigen." Andere Anzeigen werden wie die oben mitgetheilte des Markowicz kurzweg für Verleumdungen erklärt, und Spendling berichtet: Diese Anzeigen hätten offenbar den Zweck, die Regierung zur Wiederherstellung der Handelsbeziehungen mit Rumänien zu zwingen, — ein Bericht, über den Trzcieniecki sein ganz besonderes Wohlgefallen ausspricht, indem er ihn als Prachtbericht bezeichnet. Ja, in einem besonderen Falle, wo es sich um Schmuggel auf den Localbahnen der Bukowina handelte, leistete Trzcieniecki den folgenden, an das Finanzministerium abgegangenen und gradezu einzig zu nennenden Bericht:

„Da diese Anzeige Enthüllungen enthält, welche sich in der Vergangenheit zugetragen haben sollen, also etwas,

rechtlichen Bestehens oder Nichtbestehens solcher Haftpflicht an sich. Ueber die letztere Frage war im Strafverfahren durch Strafurtheil allerdings gleichzeitig mit der die Hauptthäter betreffenden Schuld zu entscheiden. Der § 153 V.-Z.-G.'s ruht, wie dessen Abs. 3 deutlich zeigt, innerlich auf der Vermuthung vorsätzlicher oder fahrlässiger Mitverschuldung der dort aufgeführten Personen für die Zolldelikte ihrer Untergebenen oder Angehörigen; um ihre Verantwortlichkeit in Auswahl und Beaufsichtigung der letzteren zu verschärfen, bedroht das Gesetz sie in Form der subsidiarischen Haftbarkeit gleichfalls mit einem Strafübel; im prozessualen Sinne gelten sie daher als mitbetheiligt an den Zolldelikten der Hauptschuldigen und haben auf Grund des Zusammenhanges (§ 3 St.-P.-O.) in demselben Strafverfahren als Prozeßbetheiligte mit zu handeln, in welchem über die für die subsidiarische Haftbarkeit maßgebende Vorfrage der Schuld der Hauptthäter entschieden wird. Ein derartiges Verfahren entspricht auch allein der Natur der Sache und den gesetzlichen Normen, während die von der Revision beanspruchte Prozedur zu einer zweckwidrigen, die Interessen der Prozeßbetheiligten schädigenden Vervielfältigung der Anklagen und der strafgerichtlichen Verhandlungen führen würde. Denn da, wie vom Reichsgericht anerkannt worden, von der Revision aber übersehen wird, der nach rechtskräftiger Verurtheilung der Hauptthäter im besondern Nachtragsverfahren angeklagte subsidiarisch Verhaftete befugt ist, zu seiner Vertheidigung alles nochmals geltend zu machen, was zur Entkräftung der für seine Haftbarkeit präjudiziellen Schuld der Hauptthäter dienen kann,

Entsch. des R.-G.'s in Straff. Bd. 12 S. 212,

würde bei dem von der Revision als Regel vertheidigten Verfahren über die eigentliche Schuldfrage stets zweimal entschieden werden müssen. Das von der Vorinstanz eingeschlagene Verfahren der gleichzeitigen Aburtheilung der Hauptschuldigen und der für die letzteren strafrechtlich mitverantwortlichen Theilnehmer ist denn auch in der Praxis der deutschen Gerichte von jeher unbeanstandet in Uebung gewesen und vom Reichsgerichte in fester Rechtsprechung mindestens stillschweigend gebilligt worden.

Vergl. Entsch. des R.-G.'s in Strafs. Bd. 6 Nr. 127, Bd. 8 Nr. 103, Bd. 12 Nr. 67, Bd. 16 Nr. 27 u. a. m.

2. Auch in materieller Beziehung ist die Anwendung des § 153 V.-Z.-G.'s rechtlich bedenkenfrei. Daß die Beschwerdeführerin eine „Dampfschiffahrts-Gesellschaft" und die Hauptthäter R. und Re. in Brod und Sold dieser Gesellschaft stehende „Angestellte" derselben im Sinne des § 153 Nr. 2 V.-Z.-G.'s sind, ist vom angefochtenen Urtheile ohne erkennbaren Rechtsirrthum festgestellt worden. Das von den letzteren verübte Zolldelikt — die Fortschaffung und Entfernung zollpflichtiger, vom Zollauslande eingeführter, noch unter Zollkontrole stehender Gerste von der Revision vor der Kahnladung (§ 136 Nr. 6 V.-Z.-G.'s) — ist begangen worden, während R und Re. in Ausübung der ihnen von der Gesellschaft bezw. deren Vertreter dem Steuermanne L. übertragenen gewerblichen Verrichtungen den Kahn und die darauf befindliche zollpflichtige Ladung zu beaufsichtigen hatten. Nun sind bei Auslegung des §§ 153 V.-Z.-G.'s allerdings Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob die Defraudation, für welche subsidiarisch gehaftet werden soll, in der Verletzung solcher zollgesetzlicher oder Zollverwaltungs-Vorschriften bestehen muß, *deren Beobachtung* ausdrücklich oder stillschweigend zu den, den eigentlichen Delinquenten übertragenen *Verrichtungen* gehörte, ihnen also *ausdrücklich* oder *stillschweigend mit übertragen* war.

Vergl. Urtth. des Preuß. Obertribunals vom 20. September 1854 und vom 6. Februar 1863 (Goltdammer, Archiv für Strafrecht Bd. 2 S. 816, Bd 11 S. 352), sowie vom 13. Oktober 1870 (Rechtspr. des Obertrib. Bd. 11 S. 511).

Gegen die von der Revision vertretene Auffassung spricht indessen zunächst schon der Wortlaut des Gesetzes, der nur von Verletzung der Zollgesetze ꝛc. „bei Ausführung von Dienstverrichtungen handelt. Sodann würde das hier unterstellte Erforderniß die subsidiarische Haftbarkeit der in § 153 V.-Z.-G.'s aufgeführten Personen zu einem verhältnißmäßig seltenen Ausnahmefall gestalten, während nach der Art, wie sich die subsidiarische Haftbarkeit in der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung entwickelt hat, dieselbe zweifellos für die im § 153 V.-Z.-G.'s vorausgesetzten persönlichen Beziehungen als Regel gelten sollte. Ist der subsidiarisch Haftbare nicht gradezu Anstifter der Defraude, so wird sich kaum jemals behaupten lassen, das Defraudationsunternehmen fiele *inhaltlich hinein* in die Ausführung übertragener Dienstverrichtungen. Daß die Defraude, für welche mit gehaftet werden soll, in unmittelbarer *Beziehung* stehen muß zu einer übertragenen bezw über-

---

was sich in der Gegenwart gar nicht oder unschwer constatiren läßt, könnte dieses Exhibit ad acta gehen!"

Der Krach.

Unterdessen begann aber die Luft schwül und schwüler zu werden.

Das Regime Steinbach begann; viele Anzeigen liefen ein und auch die Redaktion der „Zollämter- und Finanzwach-Zeitung" sah sich veranlaßt, plötzlich beim Finanzministerium vorzusprechen, und in Wort und Schrift für die Aufdeckung der Uebelstände zu wirken.

Der unbestechliche Oberaufseher Adelsberger war in Bajaschestie stationirt gewesen, und hatte mit seinen guten Augen so viel gesehen, daß Banczeskul vor der Entdeckung zu zittern begann. ombegann er sich denn nach Ruhe zu sehnen, er wollte sich „vin Geschäfte zurückziehen", er wollte nicht mehr „Geschäfte 18Zoll machen," wie er sich classisch ausdrückte, und im Jänner äh91 war auch schon sein fester Entschluß gereift, und er erz"lte einem Vertrauten, daß er Kobierski i — „gekündigt habe.r Allein; indem er dies that,, vergaß er, daß in der Verbrechewelt noch mehr als in der Welt der rechtlichen Leute zur Aufhebung einer Verbindung zwei Leute gehören. Eines Tages war widerum Kobierski da, und Banczeskul blechte frisch, denn auch ihn hatte man in der Hand.

Wenn man Geschäfte in Zoll macht, zieht man sich eben nicht so mir nichts dir nichts zurück, und man kündigt auch nicht so leicht einem Herrn Kobierski.

Aber schließlich kam doch der Krach.

Am 31. Juli 1891, früh Morgens kam ein reitender Bote nach Bajaschestie, der dem Banczeskul die erfolgte Absetzung des Hofrathes meldete. Banczeskul stürzte zu einem Wagen hin, und in jagender Eile gings nach Gnrohumora, um die „Compagnie" zu warnen. Blumenfeld war abwesend, Rosenheck stand auf dem Marktplatz und scherzte mit einigen Bauern, Banzeskul stürzte auf ihn zu, und flüsterte ihm etwas zu — Rosenheck wird weiß wie Kalk und entfernt sich eiligst. Man sucht nach Alter Hochberg und bietet ihm hunderte, dann tausend, dann fünftausend Gulden für sein Schweigen. Kurz darauf ist bereits Oberamtsofficial Sosna aus Wien in Bajaschestie, nimmt Herrn Banczeskul die Amtsleitung ab und verhört ihn — und da erkennt dieser, daß alles verloren ist: Freiwillig, noch bevor ihn Sosna dazu aufgefordert hat, beginnt er nun zu reden und legt die Generalbeichte ab für das frühere System — und den Tag darauf nimmt er sich durch einen Revolverschuß das Leben.

Außer dem einträglichen Schmuggelgeschäfte hatten die Herrn von der Finanz noch eine zweite reich fließende Einnahmequelle, sie bildeten nämlich eine förmliche Vereinigung zur Ausbeutung der — Finanzwache,

Wörtlicher Bericht der Anklageschrift.

Ja, diese wurde nicht blos corrumpirt, sondern auch in schamlosester Weise selber gebrandschatzt. (Forts. folgt.)

lassenen Handels-, Gewerbs- oder anderen Verrichtung, dergestalt, daß ohne solche Uebertragung oder Ueberlassung das Delikt so, wie es konkret geschehen, gar nicht hätte verübt werden können, folgt freilich sowohl aus dem Wortlaute des § 153 Abs. 1 V.-Z.-G.'s wie aus der Natur der Sache. Diese Voraussetzung ist aber vorliegenden Falles erbracht. Denn zweifellos gehörte sowohl der Transport der Kahnladung an sich wie die Beobachtung der, wie feststeht, durch Begleitschein I (§ 44 V.-Z.-G.'s) von der Beschwerdeführerin als Begleitscheinextrahentin übernommenen, auf Zollkontrole und Zollrevision bezüglichen Verpflichtungen unmittelbar zum Gewerbe der Beschwerdeführerin. Zu den ordnungsmäßigen, aus diesem Transportgewerbe und jener Verpflichtung des Verfrachters unmittelbar fließenden Verrichtungen gehörte ferner während der Abwesenheit des Schiffsführers erwiesenermaßen die Beaufsichtigung von Kahn und Ladung durch R. und Re. eventuell bis zur vollendeten Zollabfertigung der Ladung. „Bei Ausführung" dieser ihnen übertragenen gewerblichen Verrichtungen ist das Zolldelikt durch Verletzung des § 44 bezw. § 136 Nr. 6 V.-Z.-G.'s verübt worden. Daß speciell die heimliche Fortschaffung der Gerste vom Kahn und die diebische Entwendung derselben von R. und Re. nicht aufgetragen war und solchergestalt nicht zu ihren ordnungsmäßigen gewerblichen Verrichtungen gehörte, erscheint hiernach rechtlich bedeutungslos. Jedenfalls stand die Defraudationen an sich in unmittelbarer Beziehung zu der den Angestellten einer Dampfschifffahrts-Gesellschaft von dieser übertragenen Bewachung der noch unter Zollkontrolle stehen Ladung. Dies genügt unter allen Umständen zur Anwendung des § 153 V.-Z.-G.'s

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Avancements-Verhältnisse der Steuer-Supernumerare.

Trotzdem in letzter Zeit den Grenzaufsehern bedeutende Zugeständnisse durch Aufbesserung der Gehälter und Bewilligung von Stellenzulagen gemacht worden sind und trotzdem die fähigeren unter ihnen mit Bestimmtheit darauf rechnen können, nach 8 bis 10 Jahren zum Hauptamts-Assistenten befördert zu werden, so finden sich unter den Militairanwärtern für diese Stellen wenig Bewerber, und diese Bewerber sind überdies meistens nur mittelmäßig veranlagt, da ein tüchtiger Militäranwärter augenblicklich leicht besser dotirte und bequemere Stellen bekommen kann.

Genügt nun schon einem Militairanwärter nicht die ihm bei der Verwaltung der indirecten Steuern in Aussicht gestellte Laufbahn, wie kann man verlangen, daß dieselbe einen Supernumerar befriedigen soll, da sie doch für diesen verhältnißmäßig noch bedeutend ungünstiger ist. Während ein Militairanwärter es in 8 bis 10 Jahren bis zum Hauptamts-Assistenten bringen kann, braucht ein Supernumerar 5 bis 6 Jahre dazu, obgleich er das Abiturienten-Examen bestanden hat, ein Jahr gedient und 3 Jahre bei der Verwaltung unentgeltlich gearbeitet haben muß. Er braucht also nur 3 bis 4 Jahre weniger als ein Militairanwärter. Man wende nicht ein, daß ein Supernumerar von vornherein vorzugsweise für Oberbeamtenstellen bestimmt sei und die Stellung als Hauptamts-Assistent nur als eine vorübergehende betrachten dürfe. Das war früher einmal so, als es noch mehr Oberkontroleur- als Hauptamtsassistenten-Stellen gab. Damals ist es häufig vorgekommen, daß ein Supernumerar vom Grenzaufseher sofort Oberkontroleur wurde. Diese Zeiten sind aber längst vorüber. Augenblicklich ist es nicht abzusehen, wann z. B. ein Supernumerar, der vor 4 Jahren Hauptamts-Assistent wurde und jetzt noch 700 Vorderleute hat, Oberkontroleur werden kann.

Rechnet man einen Abgang von 50 bis 60 Vorderleuten alljährlich, sei es durch Beförderung, sei es durch Ueberschlagung, sei es durch Ausscheiden aus dem Dienste u. s. w., so kann ein solcher Supernumerar im günstigsten Falle in 12 bis 14 Jahren Oberkontroleur werden, wenn er es dann mit Rücksicht auf sein Alter überhaupt noch wird.

Die Centralbehörde ist zwar in dankenswerther Weise bemüht, das Avancement durch Vermehrung der Oberkontroleurstellen, durch Verschärfung der Anforderungen an die Candidaten für solche Stellen u. s. w. zu beschleunigen, aber trotzdem ist nur auf einen Abgang von 50 bis 60 Mann zu rechnen, da verhältnißmäßig nur wenige und auch nur dann übergangen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen.

Unser Vorschlag geht nun dahin: Man ernenne nicht die ältesten, wie bereits in einer Nummer dieses Blattes*) vorgeschlagen wurde, sondern die expedirenden Hauptamtsassistenten zu Hauptamts-Secretairen, dotire diese Stellen besser und besetze sie nur mit den aus dem Supernumeriat hervorgegangenen Hauptamtsassistenten, wie es in Wirklichkeit auch wohl meistens geschieht. Im Besitze solcher Stellen würde es den Supernumeraren leichter gemacht, ihre Beförderung zu Oberkontroleuren abzuwarten, und zugleich würde diesen Beamten welche, trotzdem sie mehr leisten müssen, als die anderen Hauptamtsassistenten, nichts vor diesen voraus haben, dadurch eine Anerkennung für diese Mehrleistungen zu Theil. Wenn alsdann jeder Hauptamtsassistent vor seiner Beförderung zum Oberkontroleur eine Zeit lang eine solche Stelle innegehabt haben müßte, so wäre dies eine für seine weitere Ausbildung nicht zu unterschätzende Durchgangsstufe.

Sollte die Durchführung dieses Vorschlages zu viele Schwierigkeiten bereiten, so gebe man den expedirenden Hauptamtsassistenten mit dem Titel „Hauptamtssecretair" eine mit der Stelle verbundene nennenswerthe Zulage. B.

*) 1891. Nr 4.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten

gestorben Der Provinzialsteuerdirektor, Geheime Ober-Finanzrath Jachnigen, Hannover.

Preußen.

Bei dem Finanz-Ministerium

wurde dem Geheimen expedirenden Setretär und Kalkulator, Rechnungsrath Beyer die Stelle des Dirigenten des Hauptstempelmagazins in Berlin verliehen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Oberzollinspektor, Steuerrath Mellenthin in Pillau

versetzt: der Oberkontrolassistent von Gliszinski in Johannisberg in gleicher Eigenschaft nach Pollnow, der Obersteuerinspektor, Steuerrath von Tilly in Friedland O.-P. als Oberzollinspektor nach Pillau, der Hauptamtskontroleur Sezierba in Memel als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Berlin und der Obergrenzkontroleur Häse in Roggen als Hauptamtsassistent nach Garz a. O.;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Steuercinnehmer 1 Stöckmann in Schwetz;

befördert oder versetzt: der Steuereinnehmer 1 Braun in Tütz als

Hauptamtsassistent nach Danzig, der Zolleinnehmer I Arendt in Gollub als Steuereinnehmer I nach Schwetz, der Steuereinnehmer II Hahnert in Bischofswerder zum Steuereinnehmer I in Tütz, der Steueramtsassistent Burneleit in Graudenz zum Zolleinnehmer I in Gollub, der Steueramtsassistent Hölzner in Schwetz in gleicher Eigenschaft nach Graudenz und der Steueraufseher Braun in Flatow zum Steuereinnehmer II in Bischofswerder;

befördert: der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Krause in Thorn zum Hauptamtskontroleur in Memel;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Hauptamtsassistent Guschmar in Berlin und der Steuereinnehmer I Schulze in Neuwedell, der Dirigent des Hauptstempelmagazins, Geheime Rechnungsrath Conradi in Berlin unter Verleihung des rothen Adlerordens 3. Klasse mit der Schleife und der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Kärnbach in Berlin unter Verleihung des Charakters als Obersteuerinspektor;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Oberkontrolassistenten Dienemann in Soldin nach Fürstenwalde, Hetermann in Cüstrin nach Wriezen und Scheiblich in Frankfurt a. O. nach Müncheberg, der Oberkontrolassistent Piotrowski in Landsberg a. W. als Steuereinnehmer I nach Neuwedell, als Oberkontrolassistenten die Hauptamtsassistenten Trampe in Berlin nach Oranienburg, Hengstenberg in Berlin nach Cottbus, Peugel in Berlin nach Landsberg a. W., Witte in Frankfurt a. O. nach Soldin und Dohmann in Frankfurt a. O. nach Bärwalde, der Hauptamtsassistent Fittig in Lübben als Steuereinnehmer I nach Calau, zu Hauptamtsassistenten in Berlin der ständige Büreauhülfsarbeiter Dicke in Berlin und die Steueraufseher in Berlin Wolff, Haase, Steinkrauß, Bantow und Riegel, der Steueraufseher Gudehus in Eberswalde zum Hauptamtsassistenten in Frankfurt a. O. und der Steueraufseher Feller in Berlin zum Hauptamtsassistenten in Lübben, der Regierungsassessor Wolffram in Berlin als Oberzollinspektor nach Aachen, der Hauptamtskontroleur Tschauner in Neu-Ruppin als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Thorn und der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Hering beim ausländischen Amte in Berlin in gleicher Eigenschaft an das inländische Amt daselbst;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Steuereinnehmer I Rubow in Fiddichow und der Hauptamtsassistent Heuer in Stettin:

befördert oder versetzt: die Oberkontrolassistenten Börkey in Polzin und Ober in Bahn als Hauptamtsassistenten nach Stettin der Hauptamtsassistent Wolf in Fiddichow als Oberkontrolassistent nach Schlawe, der Hauptamtsassistent Berndt in Stralsund als Zolleinnehmer I nach Stolpmünde, der Steuereinnehmer I Hannemann in Pollnow als Hauptamtsassistent nach Stralsund, der Steuereinnehmer I Lässig in Wollin als Hauptamtsassistent nach Stettin, die Steueramtsassistenten Thiele in Anklam zum Steuereinnehmer I in Pollnow und Lunser in Lauenburg zum Hauptamtsassistenten in Stettin, die Steuereinnehmer II Schneider in Treptow a. T. zum Steuereinnehmer I in Fiddichow Behlke in Labes zum Steuereinnehmer I in Wollin und von Münchow in Freienwalde als Steueramtsassistent nach Anklam, der berittene Steueraufseher Rowe in Schlawe zum Steuereinnehmer I in Daber, die kommissarischen Grenzaufseher Anbarth in Swinemünde und Mundt in Stralsund zu Oberkontrolassistenten in Polzin bezw Bahn, der Steueraufseher Kiessin in Anklam, zum Hauptamtsassistenten in Stettin, zu Steuereinnehmer II die Steueraufseher Gatzlaff in Stargard nach Freienwalde, Kern in Stettin nach Labes und Schmidt in Demmin nach Treptow a. T., der Hauptamtskontroleur, Steuerinspektor Kehrl in Rügenwalde als Stationskontroleur nach Stuttgart;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: der Oberkontrolassistent Brodtreiß in Unruhstadt zum Obergrenzkontroleur in Bojanowitz, der Hauptamtsrendant Wipplinger in Skalmirzyce in gleicher Eigenschaft nach Tönning

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Oberkontroleure Steuerinspektor Brodkorb in Sprottau nach Zobten und Brettschneider in Zobten nach Sprottau, der Obergrenzkontroleur Zentzytzki in Bojanowitz als Obersteuerkontroleur nach Bassum, der Zolleinnehmer Horstmann in Dziedzitz als Steueramtsassistent nach Striegau, der Steueramtsassistent Werner in Striegau zum Hauptamtsassistenten in Landsberg O.S., der Steueramtsassistent Ewald in Grünberg zum Zolleinnehmer I in Dziedzitz, der Regierungsrath Höfeld in Breslau zum Oberregierungsrath in Danzig, der Regierungsassessor Pinkernelle in Breslau als Oberzollinspektor nach Geestemünde, der Hauptamtskontroleur Rhinow in Mittelwalde als Stationskontroleur nach Hamburg unter Beilegung des Charakters als Steuerinspektor, der Obersteuerkontroleur Steuerinspektor Scholz in Rosenberg als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Emmerich und der Obergrenzkontroleur Simon in Ziegenhals als Obersteuerkontroleur nach Wolmirstedt;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: der Zolleinnehmer I Schröder in Suderwick als Steuereinnehmer I nach Höxter, der Zollamtsassistent Klauke in Grenzau-Eilermark zum Zolleinnehmer I in Suderwik, der Obersteuerkontroleur Klostermann in Dresden zum Hauptamtskontroleur in Neu-Ruppin und der Oberkontrolassistent Bäufer in Burgsteinfurt zum Obergrenzkontroleur in Roggen;

in der Provinz Hessen-Nassau

pensionirt: der Kanzleiinspektor Kurz in Kassel;

befördert oder versetzt: der Büreauassistent Granzow in Cassel zum Sekretär daselbst, dem Kanzlisten Schorbach in Cassel wurde die Führung des Titels als Kanzleiinspektor gestattet, der Steueraufseher Craanpanger in Frankfurt a. M. zum Hauptamtsassistenten daselbst, der Regierungsrath Jöden in Cassel in gleicher Eigenschaft nach Breslau und der Obersteuerkontroleur Jersch in Wetzlar zum Hauptamtskontroleur in Mittelwalde:

in der Provinz Sachsen

befördert der Hauptamtskontroleur Rannefeld in Magdeburg zum Hauptamtsrendanten in Skalmirzyce und der Hauptamtsassistent Parschke in Mühlberg zum Obergrenzkontroleur in Ziegenhals;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Hauptamtsrendant Scharf in Tönning;

befördert: der Oberrevisor Stellbogen in Altona zum Oberzollinspektor in Emmerich;

in der Provinz Hannover

versetzt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Schmidt in Hannover in gleicher Eigenschaft nach Berlin und der Oberzollinspektor Müller in Geestemünde als Obersteuerinspektor nach Hannover;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Thorkontroleur Ganger in Aachen:

befördert oder versetzt: der Steuereinnehmer I Cleven in Dormagen als Hauptamtsassistent nach Düren, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Kurpiers in Rittershausen nach Düsseldorf und Wagener in Neuwied nach Rittershausen, der Zolleinnehmer II Gattung in Grunewald in gleicher Eigenschaft nach Scherpenseel, der Thorkontroleur Schmidt in Aachen zum Steuereinnehmer I in Dormagen, der Regierungsrath, Oberzollinspektor Grieben in Emmerich als Mitglied an die Provinzialsteuerdirektion in Cassel, der Oberzollinspektor, Steuerrath Baumgarten in Aachen als Obersteuerinspektor nach Potsdam, der Oberrevisor von Winkler in Aachen als Packhofsvorsteher nach Königsberg, der Hauptamtskontroleur Mika in Cöln zum Hauptamtsrendanten in Liebau und der Obersteuerkontroleur Biermann in Bacherach in gleicher Eigenschaft nach Rinteln.

Der Stationskontroleur, Oberrevisor Schulze in Stuttgart, wurde zum Obersteuerinspektor in Friedland O.,Pr., und der Stationskontroleur, Steuerinspektor Rothe in Dresden zum Oberrevisor in Altona befördert.

Briefkasten.

Frage. Beim Studium des Reichsgerichtserkenntnisses vom 11. März 1892 in Sachen Branntweinsteuer in Nr 15 der Umschau Seite 117 ff, bin ich zuletzt mit einem Zweifel hängen geblieben, welchen mir die Stelle auf Seite 119 (rechts obere Ecke): „2c. doch im Ganzen auf nur 1/2 Jahr Gefängniß erkannt werden durfte", erregt. Trotz Suchens in verschiedenen Commentaren (z. B. Löbe's Zollstrafrecht) kann ich die Bestimmung nicht finden, warum es bei der Substitution von einem ganzen Jahre Gefängniß sein Bewenden nicht haben könne?

Unter meinen hiesigen Collegen finde ich leider wenig oder

oder keine Vorliebe zum Studium unseres Strafrechtswesens. So sehe ich mich denn genöthigt, wenn ich nicht auf halbem Wege stehen bleiben will, mich in vorliegender Zweifelsfrage an die nachsichtige Güte der Redaction der Umschau zu wenden. H.-A.-Ass. K. in L.

Antwort. Das Gesetz vom 24. Juni 1887 setzt im § 36 die Zollgesetze als die entscheidenden in gewisser Beziehung fest und da der § 162 des Vereinszollgesetzes bei Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe im ersten Falle die Dauer eines halben Jahres als Höchstmaß bestimmt, so ist in dem fraglichen Reichsgerichtserkenntniß eben dieses Maaß als Höchstmaaß bezeichnet. D. Red. d. Umschau.

Neue Bücher.

In J. U. Kern's Verlag (Max Müller) Breslau ist erschienen: **Der praktische Erheber der Zölle und indirecten Steuern** von **A. Schneider**, Kgl. Pr. Steuerrath. **3. umgearbeitete Auflage** (Preis 2,50).

Das Werkchen ist ein unentbehrlicher Rathgeber namentlich für solche Beamte, welche als Militairanwärter vorwärts zu kommen wünschen oder welche noch unerfahren in der Praxis plötzlich zur Verwaltung eines Zoll- oder Steueramtes berufen werden.

In demselben Verlage ist erschienen:
Das preußische Stempelgesetz vom 7. März 1822 von **Leo Labus**, Provinzial-Steuer-Secretair. **5. vermehrte Auflage** (Preis 6 Mark).

Dieses Werk behandelt die schwierige und umfangreiche Materie in einer Weise, die das rasche Auffinden des Gesuchten ermöglicht und dabei in keiner Frage im Stich läßt. Eigenschaften, die namentlich dem Stempelerhebungsbeamten, der nicht Zeit hat, lange zu suchen, das Buch besonders schätzenswerth machen muß.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt **die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher Berlin O.** Grüner Weg 15.

Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.



Wein-Gross-Handlung
Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81
empfiehlt flaschenweise
Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner
zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

MEYERS
Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.
Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:
Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage
HAND-LEXIKON
Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.
Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.
des allgem. Wissens
40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Musikalische Jugendpost
Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.
Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)
Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg.
Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Karl Pietsch
SW. Berlin SW.
Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107
Fernsprecher Amt I 2934.
Magazin für
Haus- und Küchengeräthe.
Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.
Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer 2c.
Specialität:
Solinger Stahlwaaren.
Verpackung nach außerhalb wird nicht berechnet.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachverzeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken** ꝛc. nicht nur **leicht faßlich beschreibt** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen ist.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 94000030 ℳ

Vermögensbestand 21292000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren

Kautschuk-Stempel

in vorzüglicher Ausführung

besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute

liefert

Emil Kaiser, Berlin N.

100 Invalidenstraße 100.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig

auch für dieer Bufswahl

von

N. N.

Preis 75 Pfg.

Berlin SW., Großbeerenstraße. 41 **Eugen Schneider.**

Formulare zum

Correspondenz-Journal

ferner zu

Gehaltsquittungen

100 Bogen 2,40 Mk., 250 Bogen 5,00 Mk.

ferner zu

Fuhrkosten-Liquidationen

100 Bogen Mk. 3.— 250 Bogen Mk. 6,25

einschließlich Porto empfiehlt

Berlin SW., Eugen Schneider

Großbeerenstr. 41. zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke

Berlin W., Leipzigerstr 125.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin SW. Großbeerenstr. 41
Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin

Nr. 22 **Berlin und Hamburg, November 1892.** **11. Jahrgang.**

Inhalt: Ein Abänderungsvorschlag für die Bestandesaufnahme in den Branntwein-Reinigungsanstalten und Theilungslägern (S. 169). Etwas vom Bier [Fortsetzung] (S. 170). **Zoll- und Steuertechnisches:** Tabaksteuer: Creditirung der Tabaksteuer (S. 171). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 19. Mai 1892. Anschaffungsgeschäfte betreffend. (S. 172). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Meinungsaustausch für und durch unsere Leser (S. 173). Ueber Rangverhältnisse (S. 173). **Verschiedenes: Personalnachrichten,** (S. 174), Anzeigen.
Unterm Strich: Aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Bukowiner Defraudanten [Fortsetzung].
Humoristische Beilage: Seifenblasen.

Ein Abänderungsvorschlag für die Bestandesaufnahme in den Branntwein-Reinigungsanstalten und Theilungslägern.

Jedem Steuerbeamten, der öfter Bestandsaufnahmen in Branntwein-Reinigungsanstalten und Theilungslägern vorgenommen hat, sind wohl schon Bedenken aufgestiegen gegen die Bestimmung des § 25 des jetzigen vorläufigen Branntwein-Niederlage-Regulativs, wonach die Abschreibung der steuerfreien Fehlmenge, sofern deren Abgabensatz nicht zu ermitteln ist, bei derjenigen nach dem Conto vorhandenen Branntweinmenge zu erfolgen hat, auf welcher der höchste Abgabensatz ruht. Während nämlich bei einer Abrechnung der steuerfreien Fehlmenge auf zuschlagspflichtigen Branntwein ein Erlaß der Zuschlagssteuer eintritt, findet bei der Anrechnung dieser Fehlmenge auf Branntwein, welcher der Maischbottich oder Materialsteuer unterlegen hat, eine Rückvergütung der korrespondirenden Abgabe nicht statt. Es darf daher Niemanden wundern, daß die meisten Inhaber von Reinigungsanstalten und Theilungslägern sich für die Bestandsaufnahmen einen die steuerfreien Fehlmenge deckenden buchmäßigen Bestand von solchem Branntwein halten, welcher neben der höheren Verbrauchsabgabe dem höchsten Zuschlagssatze unterliegt. Es ist ein rentables Geschäft, eine größere Menge Branntweins, auf welchem eine Abgabe von 90 ℳ pro. hl. Alkohol ruht, genau so vortheilhaft verwerthen zu können wie solchen, welcher nur noch mit 70 ℳ Steuer belastet ist, welch letzterer also einen höheren Verkaufswerth von 20 ℳ oder, wie in Wirklichkeit der Preisunterschied zu sein pflegt, von 16 ℳ hat. Nehmen wir beispielsweise an, eine größere Reinigungsanstalt, welche in einem Jahre 1 000 000 l Alkohol verarbeitet, bezöge außer einer die steuerfreie Fehlmenge bei den Bestandsaufnahmen deckenden Menge zuschlagspflichtigen Branntweins nur Branntwein, welcher der Maischbottichsteuer unterlegen hat, so würde bei einer 1 procentigen Schwundvergütung = 10 000 l Alkohol der Vortheil schon fast 1600 ℳ jährlich ausmachen. Es wäre daher durchaus wünschenswerth, daß die zu den endgültigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz zu erlassende neue Branntwein-Niederlageordnung und Branntwein-Reinigungsordnung dahin abgeändert würden daß eine Anrechnung der steuerfreien Fehlmenge auf alle buchmäßig vorhanden gewesenen verschiedenen Abgabensätze stattfindet. Warum sollte denn diese Art der Berechnung nicht auch hier eintreten können, wenn doch der § 36 des Entwurfs zu einer neuen Branntwein-Begleitscheinordnung sie bei der Schlußabfertigung von Begleitscheinsendungen einführen will, wo doch im Vergleiche nur ganz minimale Mengen in Betracht kommen?

Für den Absatz 3 des § 85 im Entwurf zu einer neuen Branntwein-Niederlageordnung dürfte nun folgende Fassung zu empfehlen sein:

„Die Abschreibung einer steuerfreien Fehlmenge im Privatlagerregister oder dessen betreffender Abtheilung hat, wenn verschiedenen Abgabensätzen unterliegender Branntwein im Privatlager seit der letzten Bestandsaufnahme buchmäßig vorhanden gewesen ist, bei den einzelnem Abgabensätzen nach dem Verhältnisse der zur Anschreibung gekommenen Branntweinmengen zu erfolgen. Als zur Anschreibung gekommene Branntweinmengen gelten die durch Aufrechnung unter „A. Anschreibung" im Privatlagerregister oder dessen betreffender Abtheilung gewonnenen Zahlen."

Gegen diese vorgeschlagene Anrechnungsweise dürften sich kaum Bedenken finden, da sie die denkbar gerechteste ist. Auch daran möge man sich nicht stoßen, daß die bisherige Vorschrift damit umgestoßen wird wonach die steuerfreie Fehlmenge, soweit deren Abgabensatz ermittelt werden kann, von diesem Sätze abzuschreiben ist, denn es dürfte ein solcher Fall noch nie vorgekommen sein, daß in einer Reinigungsanstalt oder einem Theilungslager mit verschieden besteuerten Branntweinen ein Manko ermittelt worden ist, auf dem ein bestimmter Abgabensatz ruhte. Kann man beispielsweise sagen, daß auf einer zum Satze von 70 ℳ eingelagerten Branntweinpost noch der ursprüngliche Abgabensatz ruhe, wenn nach seiner Einlagerung ein Buchmanöver stattgefunden hat, indem von einem nicht vorgeführten Branntwein die Alkoholmenge zum Satze

von 90 ℳ an- und zum Satze von 70 ℳ wieder abgeschrieben worden ist? Kann man es etwa noch behaupten, wenn inzwischen überhaupt nur Branntwein zum Satze von 70 ℳ ausgelagert worden ist, der ursprünglich einer anderen Abgabe unterlag? Könnte der Fall nicht leicht eintreten, daß von einer Branntweinpost, welche nachweislich seit ihrer Einlagerung unberührt geblieben ist, daß der ursprüngliche Abgabensatz registermäßig gar nicht mehr vorhanden ist? Da es dem Inhaber des Branntweinlagers freisteht, den eingelagerten Branntwein zu jedem der verschiedenen registermäßig vorhandenen Abgabensätze wieder abzumelden, dürfte sich vielmehr die Behauptung aufstellen lassen, daß auf dem Branntwein sofort nach der Einlagerung und registermäßigen Anschreibung nach Wahl des Lagerinhabers ein beliebiger der in Frage kommenden Sätze ruhe.

Nun könnte allerdings der Fall eintreten, daß von einem der seit der letzten Bestandsaufnahme vorhanden gewesenen Abgabensätze bei der neuen Bestandsaufnahme überhaupt kein oder nur ein geringerer registermäßiger Bestand mehr ist, als die freizuschreibende Menge beträgt. Diese Menge nun von einem niedrigeren Abgabensatze abzuschreiben, wäre eine Benachtheiligung des Lagerinhabers; es würde sich demnach empfehlen, die Abschreibung von einem höheren Abgabensatze vorzunehmen oder nur, wenn auch ein solcher nicht vorhanden ist, von dem niedrigeren.

(Schluß folgt.)

Etwas vom Bier.

(Fortsetzung).

III.

Nachdem die hohe Blüthe, in der das Bierbrauergewerbe in Deutschland steht, hauptsächlich der in Bezug auf die Bierbesteuerung bestehenden Gesetzgebung zu verdanken ist, die die Biererzeugung von allen lästigen Beschränkungen, außer soweit die Steuererhebung und die Gesundheitspolizei in Frage kam, befreite und auch bei der Besteuerungsart möglichst wenig hindernd vorging oder wie in Bayern durch Verbot der Malzsurrogate das Product verbesserte, so mögen in Kurzem die verschiedenen Bierbesteuerungs-Systeme und -Arten besprochen werden.

Je nach dem Object der Besteuerung giebt es nun Materialsteuer, — Kesselsteuer — je nach der Leistungsfähigkeit und Größe des Braukessels —, Fabrikatsteuer nach der Menge des Erzeugnisses (Würzesteuer), Biermarken-Faßsteuer und endlich Abfindungen und Licenzen.

Die deutsche Reichsverfassung hat in Art. 35 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 die Biersteuer den Reichssteuern zugewiesen*) Bis zum heutigen Tage ist jedoch noch kein einheitliches Biersteuergesetz für ganz Deutschland zu Stande gekommen und wird auch, wie oben schon hervorgehoben wurde, in Anbetracht der Ungleichheit des Consums und der den Südstaaten verfassungsmäßig eingeräumten Reservatrechte, in absehbarer Zeit nicht dazu kommen, es müßte denn sein, daß die Südstaaten, voran Bayern und Württemberg, welche von den für ihren Staatscredit unentbehrlichen und hierfür garantirten Einnahmen aus der Biersteuer Nichts ablassen könnten, durch Präzipualleistungen für den Ausfall vollständig entschädigt würden. Aber auch dann bestehen noch Hindernisse anderer Natur, die die Einführung einer gemeinsamen Bierbesteuerung hintanhalten.

Jedenfalls würde die Einbeziehung Bayerns, Württembergs und Badens in eine einheitliche Reichsbiersteuer nicht nur eine Verfassungsänderung bedingen, welche im Bundesrath mit 14 Stimmen abgelehnt werden kann (Bayern, Württemberg und Baden haben zusammen 13 Stimmen), sondern auch in jedem dieser Einzelstaaten die Zustimmung der Parlamente bedürfen (Vergl. auch Art. 78 der R.-V).

Das Deutsche Reich hat also 5 Steuergruppen!

a) das norddeutsche Brausteuer-Gebiet (Preußen, Sachsen, Hessen, die beiden Mecklenburg, die Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Schaumburg, Lübeck, Bremen, Hamburg), und außerdem Luxemburg).

Hier besteht das Gesetz vom 31. Mai 1872, das bis jetzt noch nicht abgeändert worden ist, während in Bayern, Württemberg und Baden seit diesem Zeitpunkt mehrfache Biersteuererhöhungen eintraten.

Gegenstand der Besteuernng ist das zur Bierbereitung verwendete Getreide (Malzschrot), Reis, Stärke, Syrup, Zucker und sonstige Malzsurrogate. Der Betrag ist 4 Mark von 100 Kg. Getreide, Reis, grüner Stärke, 6 Mk. von Stärkemehl und Syrup, 8 Mark von Traubenzucker ꝛc. Auf den Hektoliter Bier trifft im norddeutschen Brausteuergebiet eine Steuer von 0,80 Mk.**).

b) Bayern erhebt auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1868 bezw. 8. Dezember 1889 eine Vermahlungssteuer von dem zur Bierbereitung bestimmten Malze im Betrage von 5 Mk. — 6,50 Mk. vom Hektoliter zur Mühle gebrachten Malzes. Auf den Hektoliter Bier steht in Bayern eine Steuer von 2,70 Mk. Surrogate sind nach Art. 7 des Gesetzes verboten. Hierdurch und durch die Nutzbarmachung von mechanischen Meßapparaten zur Controle der Menge des geschroteten Malzes unterscheidet sich die bayrische Biersteuer von allen anderen derartigen Steuergesetzen. Eine solche Verwendung von automatischen Meßapparaten findet außer in Bayern nur noch im Großfürstenthum Finnland statt.

c) Württemberg. Nach verschiedenen in Bezug auf die Bierbesteuerung erlassenen Gesetzen wurde durch das Finanzgesetz vom 24. März 1881 die Malzsteuer von 3,60 Mk, für 50 Kg, auf 10 Mk. für 100 Kg, erhöht, so daß in Württemberg das Hektoliter Bier mit 2,45 Mk. Steuer belegt ist. Außer dem zum Schroten bestimmten Braumalz sind auch noch die Surrogate steuerpflichtig.

d) Baden. Nach dem Gesetz vom 28. Februar 1845 bezw. 30. März 1870 sollen von je 15 Liter des Braugefäßes 20 Pfennig Biersteuer entrichtet werden. Nach dem Finanzgesetz vom 18. März 1880 sollen 2 Pfennig von jedem Liter Braugefäßraum erhoben werden, also Kesselsteuer, vom Hl. Bier 3,20 Mk. Steuer.

e) Elsaß-Lothringen. Auch in Elsaß-Lothringen existirt eine Kesselbiersteuer. Nach dem Gesetze vom 25. Juni 1873 sollte es für die Reichslande bei der bisherigen Bierbesteuerung sein Verbleiben haben — bis auf Weiteres — § 4. Es bestehen also noch die aus französischer Zeit herrührenden Vorschriften, wonach 2,30 Mk. vom Hektoliter starken Bieres als Steuer erhoben werden.

Frankreich hat die Kesselsteuer mit Würzekontrole. Für Verdunsten. Abläufe ꝛc. werden 20 pCt. Abzug gewährt. Außerdem sind von den Brauereien Licenz-Abgaben zu entrichten, auf den Kopf der Bevölkerung fallen 22 Liter Bier und 50 Pfg. Steuer, auf 1 Hl. Bier 2,15 Mk.

In Oesterreich werden von der mittels Saccharometers ermittelten Gradhaltigkeit der Bierwürze 16,7 Kr. vom Hektolitergrad erhoben mit Zuschlag in den Städten und die Linien-Verzehrungssteuer. Auf den Kopf der Bevölkerung treffen in Oesterreich 1 Gulden 11 Kr. Biersteuer, in Ungarn 0,07 Gulden. Die Verzehrungssteuer beziffert sich für 50 Hl. Bierwürze zu 12 Saccharometergraden auf 100 — 184 Gulden, wozu noch Kreis- und andere Zuschläge kommen. Die Bierproduction in Oesterreich beträgt ca. $12^1/_2$ Millionen Hektoliter und in Ungarn 520000 Hektoliter, zusammen etwas über 13 Millionen Hektoliter, der Bierverbrauch pro Kopf der Bevölkerung beträgt 35 Liter, der Steuerertrag 25 Millionen Gulden. Die Ueberwachung und Steuerkontrole ist eine sehr umständliche.

In Italien besteht die Fabrikationssteuer, die bei der geringfügigen Bierindustrie dieses Landes ca. 1 Millionen Lire

beträgt. Die Einfuhr fremder Biere ist sehr bedeutend, so daß die Einfuhrzölle für Bier und die noch extra zu zahlenden Steuer-Aquivalente denselben Betrag abwerfen, wie die Bierfabrikationssteuer selbst, zusammen ca. 2 Millionen Lire.

(Fortsetzung folgt.)

Anmerkung zu Abschnitt II. Die von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen an das Reich zu entrichtenden Matricular-Beiträge erhöhen sich um den Betrag, der auf diese Bundesstaaten aus der Reichsbiersteuer nach Abzug der Verwaltungskosten ꝛc, treffen würde. Die Nettoeinnahme war bisher nach Abzug von 15 pCt. Verwaltungskosten etwa 25 Millionen Mk. oder etwa 66 Pfg. pro Kopf, so daß auf Bayern ca. 3,7 Millionen Mk., auf Württemberg 1,3 Millionen Mk., auf Baden und Elsaß-Lothringen je 1 Million Mk. bisher trafen. Demgemäß sind pro 1892/93 die Matrikularbeiträge für Preußen auf 211,2 Millionen Mk., oder 7,10 Mk. pro Kopf, für Bayern auf 43,3 Millionen Mk. oder 7,80 Mk. pro Kopf festgesetzt. Sollte die norddeutsche Brausteuer verdoppelt werden, so träfen auf Bayern 7,2, auf Württemberg 2,6 und auf Baden 2,1 Millionen Mk, Aequivalente. Elsaß-Lothringen soll dem Brausteuerbunde beitreten.

*) Im alten deutschen Reiche gab es keine Reichssteuern sondern nur Matrikular-Umlagen, daher auch keine Reichs-Biersteuer. Dafür hatte jeder Territorialstaat seine eigene Biersteuer als Umgeld, Accise, Trankſteuer, Kesselsteuer, Bierpfennig, Aufschlag ꝛc, Siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von M. Conrad, Elster, Lexis ꝛc. Artikel Bier.

**) Der § 2 des Zollvereinigungs Vertrags vom 8. Juli 1867 und Art 40 der Verf.-Urk. für das deutsche Reich setzen als Höchstbetrag der Biersteuer 3.28 Mk. vom Hl. fest. Eingangszoll 4 Mk. von 100 Kg brutto. Erhebung der Uebergangssteuer im vollen Betrag der inneren Steuer-Ausfuhrvergütung darf nur bis zum wirklich gezahlten Steuerbetrag gewährt werden.

Zoll- und Steuertechnisches.

Tabaksteuer.

Man schreibt uns:

„Das Regulativ, betreffend die Creditirung der Taback-Gewichtssteuer vom 16. Juni 1880 enthält in § 1 die Bestimmung, daß dem Käufer oder sonstigen Erwerber von Taback auf Antrag gestattet werden kann, die Tabacksgewichtsteuer, falls dieselbe 100 Mk. oder mehr beträgt, statt an dem im § 16 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Zeitpunkte der Fälligkeit, bis zum 15. Oktober des auf das Erntjahr folgenden Jahres zu zahlen.

Für Pflanzer ist dieser Betrag durch Finanz-Ministerial-Rescript vom 15. Juli 1884 III 8829 auf 25 Mark herabgesetzt.

Kauft nun ein Tabackfabrikant oder Händler solch' kleine Partien, so können dieselben auf Credit nicht angeschrieben werden, da nach § 7 Abs. 1 ibid. über jeden einzelnen Betrag im Einnahmejournal ein schriftliches Anerkenntniß abzugeben ist, Beträge unter 100 Mk. aber nicht gestundet werden.

Dieses Verfahren hat aber den Nachtheil, daß es unter Umständen den Kredit überhaupt illusorisch machen kann, wenn der Käufer nur kleinere Partien erwirbt, auf welchen im Einzelnen weniger als 100 Mk. Steuer ruhen. Ferner kann dasselbe auch für den Pflanzer nachtheilig sein, wenn der Käufer darauf bedacht ist, seinen Kredit auszunutzen und deßhalb nur die größeren Partien kauft die kleinen aber übergeht.

Es dürfte sich nun fragen ob hier durch anloge Anwendung der Bestimmung in §. 15 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 9 Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, nicht Aenderung eintreten könnte, so daß zuverlässigen Steuerpflichtigen vom Hauptamte zu gestatten wäre, über sämmtliche für sie im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommenden Einzelbeträge, auch wenn sich Beträge von weniger als 100 Mk. darunter befänden, am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkenntniß abzugeben.

Es würde auf diese Weise auch eine Erleichterung im Geschäftsverkehr geschaffen, da es einfacher ist, von einem Käufer täglich nur ein Anerkenntniß zu buchen, statt von demselben über einen jeden Betrag ein solches entgegen zu nehmen."

L. M.

— Wir bemerken dazu, daß unserer Ansicht nach der Kredit genießende Tabackhändler oder Fabrikant, wenn er an einem Tage mehrere kleine Parthien Taback kauft, für welche die Steuer zusammen mehr als 100 Mk. beträgt, für diesen Gesammtbetrag ein Kreditanerkenntniß abgeben kann. Der Wortlaut oben angezogener Bestimmung steht dem nicht entgegen.

D. Red. d. Umschau.

Aus der Anklageschrift der K. K. Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Defraudanten in der Bukowina.

(Fortsetzung.)

Das ist die Liebe — ganz allein.

Der Finanzinspector Spendling hatte eine Tochter, welche einen Fehltritt beging. Sie verbarg die Folgen dieses Fehltritts im Hause des Oberaufsehers Zelgin, und dieser wurde zum Danke dafür Respicient. Frl. Spendling mußte darauf heiraten und es fand sich auch ein Bewerber; es war dies Victor Wodnarzik. Derselbe, gelernter Zuckerbäcker von Profession, war zum Finanzwachdienst übergangen, kam in die Bukowina und wurde zum unentbehrlichen Factotum in Spendling's Hause. Er war ein liederlicher Mensch, ein Kaffeehausläufer, sehr rachsüchtig und also in Folge der Gunst seines Vorgesetzten bald ein vielumworbener Mann, indem ihn an Löhnungstagen jeder von der Mannschaft umdrängte, um durch Einladung zu einem Frühstück sein Wohlwollen zu erkaufen und ihm die für Frau Inspectorin mitgebrachten Geschenke, wie Eier, Butter, Zucker, Geflügel, Holz, Heu, Mehl ꝛc. zu übergeben. Als die Heirat mit Fräulein Spendling zustande kam, sagte ein Zeuge: Wenn Wodnarzik sie heiratet, so ist aber auch ihm — geholfen und der Zeuge hatte Recht. Das sittliche Verhalten der jungen Frau war aber, der Anklage zufolge, auch nach ihrer Verheiratung kein gutes, es war vielmehr ein so skandalöses, daß k. k. Finanzwachabtheilung Zastawna um ihre Abschaffung bittlich werden mußte, da sie der Finanzwache — die Ehre raube!

Gewiß ein unter diesen Verhältnissen sehr gewagter Schritt seitens der k. k. Finanzwache.

Doch ihren Mann, scheint es, interessirte das nicht weiter; seine Liebe war das Geld.

Er traf sich mit dem Schwiegersohn des Hofrathes, Herrn Malkowski, in einem Gedanken: Banzeskul machte in Zoll, Wodnarzik und Malkowski machten in Avancements und Heiraten; sie suchten Leute, welche avanciren oder heiraten wollten, und die Beförderung sowie die Heiratsbewilligung wurden mit schwerem Gelde bezahlt.

Andreas Schindler zahlte 100 fl. und ist glücklicher Ehemann, Leon Stadler ist es um den Preis eines Darlehens von 300 fl. an Frau Spendling, Zehelink will 50 fl. geben, man sagt ihm: „Gehens weg, so wenig kann man doch einem Inspektor nicht geben." Wansiedl wird mit dem Heiratsgesuch abgewiesen, kaum daß er Geld zahlt, wird jedoch der abweisliche Bescheid vernichtet und der gute Mann wird „wegen seiner Verläßlichkeit, Ausdauer und Umsicht im Grenzdienste" zur Ertheilung der Heiratsbewilligung empfohlen.

Ein gewisser Talpalar will einen Verwandten befördert

Entziehung der Abgaben.

Urtheil des vierten Civilsenats des Reichsgerichts
vom 19. Mai 1892.

Sind die beim Abschluß von Anschaffungsgeschäften getroffenen Provisionsabreden als „Vertragsbestimmungen" im Sinne des § 8 des Reichsstempelgesetzes anzusehen? und ist bei einer Verschiedenheit dieser Abreden die Anwendung dieses Paragraphen ausgeschloßen?

In Sachen des K. Pr. Steuerfiskus, — — Beklagten und Revisionsklägers, wider den Börsenhandelsverein zu B., Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 19. Mai 1892 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 19. Januar 1892 verkündete Urtheil des zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu B. wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen!

Thatbestand.

Der Beklagte hat gegen das Berufungsurtheil Revision mit dem Antrage erhoben, dasselbe aufzuheben und nach seinem Berufungsantrage zu erkennen, auch dem Revisionsbeklagten die Kosten erster und zweiter Instanz zur Last zu legen. Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen und dem Beklagten die Kosten der Revisionsinstanz aufzuerlegen. Das Sachverhältniß ist gemäß dem Thatbestande der Urtheile der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe

Der § 8 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 29. Mai 1885 lautet:

> Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen, so gelten diese Geschäfte in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft.

Diese Vorschrift will die Zerlegung eines abgabepflichtigen Geschäfts in mehrere abgabefreie verhüten und also auch verhüten, daß unter Benutzung der für die Berechnung der Reichsstempelabgabe maßgebenden Tarifbestimmung zu 4 A des Gesetzes, nach welcher der Steuersatz von $^1/_{10}$ und $^2/_{10}$ von Tausend immer nur von je vollen 2000 Mark und — bei Geschäften im Werthe von 10 000 Mark und mehr — von je vollen 10 000 Mark berechnet wird durch Zerlegung eines Geschäfts in mehrere Geschäfte eine Verringerung der Steuer herbeigeführt werde. Der Fall des §. 8 liegt also vor, wenn zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler zu gleichen Vertragsbestimmungen abgeschlossen werden.

Nach Ansicht des Beklagten liegt eine Gleichheit der Vertragsbestimmungen im Sinne des § 8 bei den in dem Protokolle des Stempelfiskals vom 15. Dezember 1890 unter den Nummern 7 bis 26 aufgeführten Geschäften vor. Inhalts des Protokolls sind in diesen Fällen bei Geschäften, welche zwischen denselben Kontrahenten über das gleiche Werthpapier an demselben Tage abgeschlossen worden sind, besondere Schlußnoten ausgefertigt worden, obgleich die Verschiedenheit der Vertragsbestimmungen nur darin besteht, daß die Geschäfte theils mit Provision, theils franko Provision abgeschlossen oder daß die Provisionssätze verschieden sind. Nur bei den Geschäften Nr. 19 und Nr. 20 des Protokolls liegt nach der Feststellung des Berufungsgerichts eine Zerlegung des Geschäfts gegen § 8 des Gesetzes vor. In diesen beiden Fällen ist jedoch dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß eine Hinterziehung der Steuer nicht stattgefunden hat, da im Ganzen der nach der richtigen Zusammenfassung der Geschäfte erforderliche Stempel verwendet ist. Ein Revisionsangriff ist in dieser Richtung auch nicht erhoben.

Im Uebrigen sieht zwar das Berufungsgericht die den Gegenstand der Erinnerungen des Stempelfiskals bildenden Geschäfte als Kaufgeschäfte an, welche an sich der Besteuerung nach Ziffer IIA des Tarifs unterliegen. Es ist ferner angenommen, Provision an sich sei kein Bestandtheil des Kaufvertrags, namentlich nicht Kaufpreis im Sinne des § 1 des Allgemeinen Landrechts Theil I, Titel 11, sofern die Gebühr eines Dritten für Vermittlung eines Geschäfts zwischen zwei andern Kontrahenten in Frage komme; die Provisionsabrede sei daher ein neben dem Kaufvertrage abgesonderter Vertrag.

---

sehen — Geld; Elias Manolli will nach Suczawa versetzt werden — Geld; die Ortweins wollen auch etwas, sie haben aber — kein Geld. Daß Janowicz um 900, Banko um 600 fl. avancirte, ist schon erzählt worden, ebenso erging es dem Sieracki. Swiczewski macht eine kleine Erbschaft — 50 fl. Rudnicke „leiht" 400 fl. her — avancirt zweimal. Tillemann, im Dienste arrogant, nachlässig, frech — 500 fl. Der Förster Eduard Beran hat einen Schwiegersohn und zwei Söhne bei der Finanz, und man stationirt sie so, daß sie ihm ein wenig — den Wald beaufsichtigen helfen. Zawadzki hat das Unglück — man kann es nicht anders nennen — einen Terno in der Lotterie zu machen, und gleich sind Wodnarzik und Spendling da, und man nimmt ihm 1000 fl.

Aber es kommt noch besser. Respicient Kretichmer wird wegen gänzlicher Unfähigkeit entlassen, und ihm die Entlassung bekannt gegeben; Geld — und es werden die betreffenden Dicrete zurückdatirt, und also Amtsstücke gefälscht, und der Mann ist wieder „treu, fleißig, brauchbar" und im Dienste. Biskupski will avanciren, man verlangt 1000 fl.; sein Advocat bietet telephonisch, 500 fl baar, 500 fl. in Wechseln an, und manantwortettelephonisch, man kann nur Bargeld brauchen. Radomyski — doch nein, diese Affaire ist zu gut, die verdient besonders erzählt zu werden.

Die Finanzwache wird am Uebertritt zum Zoll gehindert, dafür nimmt man anderes, vermuthlich besseres Material.

Hofrath Trzcieniecki hatte einen Freund und entfernten Verwandten Radomyski, und dieser hatte einen Sohn, der Commis in einem Schnittwaarengeschäfte war. Am 6. Februar 1888 nun wurde aus dem Schnittwaarencomis ein Finanzbeamter, und der junge Radomyski that daran sehr Recht. Er war am

6. Februar — Zollamtscandidat;
8. Mai — geprüfter Zollamtscandedat;
15. Mai — prov. Zollamtsassistent —
29. September — def. Zollamtsassistent —

und hatte es also in nicht ganz neun Monaten vom Schnittwaarencommis zum definitiv angestellten Staatsbeamten gebracht, während andere Jahre brauchten um es soweit zu bringen.

Aber:

Hofrath Trzcieniecki hatte noch einen Freund, den Lemberger Landes-Hauptcassencontroleur, Herrn Olpinski, dessen Sohn eines Tages in Czernowitz um eine provisorische Assistentenstelle einkam. Und nun entwickelt sich ein Stück in drei Acten.

Erster Act:

Spendling referirt: es fehlt dem Bewerber das gesetzliche Erfordernis der Kenntnis der deutschen Sprache; das Gesuch ist also abweislich zu bescheiden,

Trzcieniecki erwidert: Ich bin aber mit seinem Vater befreundet. Ich will ihn ernennen, mein Sohn ist unter seinem

Diese Ausführungen gereichen dem Revisionskläger nicht zur Beschwerde.

Weiter ist erwogen: In dem vorliegenden Falle enthalte das Ausbedingen einer Provision zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nicht die Verabredung einer eigentlichen Provision, d. h. eines Entgelts für die Thätigkeit eines Dritten, sondern die usancemäßige, aber doch juristisch willkürliche Bezeichnung eines Theils des Kaufpreises; diese Rechtsnatur werde in den vorliegenden Fällen durch die interne Abmachung des Klägers mit seinen Angestellten über die Theilung dieser Provision nicht geändert, die zwischen den Kontrahenten des Kaufvertrags vereinbarte Nebenvergütung sei Theil des Kaufpreises; sei aber hiernach die zwischen den Kontrahenten des Anschaffungsgeschäftes so vereinbarte Provision Bestandtheil des Anschaffungsgeschäfts, so fehle es bei denjenigen Geschäften, welche Gegenstand der Erinnerungen des Stempelfiskals sind, an dem Erfordernisse des §. 8, nämlich an der Gleichheit der Vertragsbestimmungen.

Diese Begründung ist von dem Revisionskläger vergebens angegriffen worden.

Die als verletzt bezeichnete Bestimmung unter Ziffer 4 des Tarifs zum Gesetze vom 29 Mai 1885, wonach der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise bestimmt wird, überläßt hiermit die Bestimmung des Kauf- oder Lieferungspreises der Vereinbarung der Kontrahenten. Diese können daher auch vereinbaren, daß gewisse, von dem Käufer dem Verkäufer oder von dem Verkäufer dem Käufer zu gewährende Nebenleistungen, wie Provision, welche an sich als Theil des Kaufpreises nicht anzusehrn sein würden, dem Kaufpreise hinzutreten oder, wenn sie von dem Verkäufer dem Käufer zu gewähren sind, vom Kaufpreise in Abzug gebracht worden. Das Erforderniß, daß der Kaufpreis in einer bestimmten Summe Geldes bestehe, schließt eine Vereinbarung der Kontrahenten nicht aus, daß gewisse andere Leistungen, wie Provision, dem Kaufpreis hinzutreten oder daß der Kaufpreis sich um sie mindert. Das Gesetz selbst geht, indem es vorschreibt, daß mehr, als der Verkäufer bei Abschließung des Vertrages sich ausdrücklich ausbedungen habe, unter dem Namen eines Weinkaufs, Schlüssel-, Halfter- oder Trinkgeldes nicht gefordert werden könne, (: vergleiche § 55 des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 11 :) davon aus, daß, wenn dergleichen Nebenleistungen ausbedungen werden, sie als Zuschlag zum Kaufpreis anzusehen sind. Auf der gleichen Rechtsauffassung beruht das Berufungsurtheil, indem es die Abrede über die dem Kläger für die von ihm theils als Verkäufer theils als Käufer gemachten Geschäfte zugewährende Provision als eine die Festsetzung des Kaufpreises betreffende Abrede ansieht. Das Gesetz ist sonach richtig angewendet und die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Meinungsaustausch für und durch unsere Leser.

Frage 1. Welche Anforderungen werden in den verschiedenen Provinzen hinsichtlich des Anzuges gestellt, in welchem die Beamten vor den Commissarien der Provinzial-Steuer-Directoren zu erscheinen haben?

Meines Erachtens kann das Erscheinen in Helm, Waffenrock und Epaulettes dann nicht gefordert werden, wenn der Beamte nach einem Orte außerhalb seines Stationsortes bestellt wird und im Anschluß an die Meldung gemeinsam Dienst verrichtet wird. Nach dem Uniformsreglement sollen Helm und Epaulettes nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen werden. Hiernach dürfte es überhaupt fraglich sein, ob zu einer Meldung, die doch keine feierliche Gelegenheit ist, solcher Anzug verlangt werden kann. H. K. in P.

Frage 2. Wenn ein Dienstequipage haltender Beamter auf einer Dienstreise streckenweis die Bahn behufs Ausübung der Zollkontrole auf Grund seiner Freikarte kostenlos benutzt, in welchem Umfange darf er dann nur die niedrigeren Reisegeldzuschußsätze liquidiren und in wieweit wird der Zuschuß für ein genommenes Nachtquartier dann gewährt?

L. O. in M.

Dem Artikel in Nr. 17 der Umschau „Ueber den Rang der Hauptamts-Dirigenten und Mitglieder, kann nur Beifall gezollt werden. Es behandelt dieser Artikel eine Materie, welche zweifelsohne schon längst hätte öffentlich besprochen werden müssen.*)

Die Hauptamts-Dirigenten anlangend, so nehmen diese in Sachsen bereits den Rang in der 4. Klasse der Hofrangordnung ein, welche dem der Räthe 4. Klasse in Preußen entsprechen dürfte. Da nun jeder junge Lieutenant der 5. Hofrangklasse angehört, so erscheint es ungerecht und ist für die Betreffenden beschämend, wenn Oberbeamte der Civilverwaltung, deren Stellung doch der entspricht, welche die Offiziere in dee Militär-Verwaltung einnehmen, niedriger rangieren. Die Vorbildung der Inhaber beiderlei Stellen ist doch annähernd die gleiche, auch sind die Leistungen sicher gleichwerthig.

Jedoch würde eine Aenderung der derzeitigen Rangverhältnisse sich im Interesse der Gerechtigkeit nicht nur auf die Hauptamtsmitglieder, sondern auf alle Oberbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung zu erstrecken haben. Wer wollte leugnen, daß nicht auch die Stellung der übrigen Oberbeamten gleicherweise wichtiger und schwieriger geworden wäre? Und ist nicht die wissenschaftliche Qualification bei allen Oberbeamten die gleiche? Jeder Fachmann wird anerkennen, daß die Stellen der Vorstände im äußeren und Abfertigungs-Dienst denen der höheren Kassenbeamten in Bezug auf Arbeits-Qualität und -Quantität nicht oder nur unwesentlich nachstehen.

— Wir bemerken dazu, daß dieser Anspruch doch zu

Vater in der Landeshauptcasse in Lemberg. Wollen Sie ihn doch entsprechend qualificiren.

Spendling verspricht, ihn entsprechend zu qualificiren.

Zweiter Act.

Bogucki, Trzeciecki's Präsidialsekretär, bemerkt, daß dem Candidaten doch noch ein gesetzliches Erfordernis, nämlich der Ausweis über absolvirte vier Gymnasialclassen fehle

Trzeciecki erwidert, daß Olpinsky ganz gewiß das Untergymnasium absolvirt habe.

Bogucki: Ja, aber es sind die Zeugnisse nicht beim Acte.

Trzeciecki: Da schreiben Sie hin, daß der Bewerber die Erfordernisse habe.

Bogucki erwidert, daß er das doch aber unmöglich thun könne, da ja eben die gesetzlichen Erfordernisse fehlen.

Trzeciecki entläßt ihn äußerst ungnädig!

Dritter und letzter Act:

Der junge Olpinski hat niemals vier Gymnasialklassen gemacht, er hat blos zwei Classen absolvirt, der Hofrath wollte seinen Präsidialsecretär zu einem Verrath gegen daß Gesetz verführen.

Allein genug von diesen und ähnlichen Geschichten, und rasch zu einer hin, in welcher sich die ganze riesige Schwindelei in allen ihren Formen zu einem Ganzen zusammenschließt und vereinigt. (Fortsetzung folgt.)

weit gehen dürfte.

Die Hauptamts-Vorstandsbeamten sind Mitglieder einer Bezirksbehörde und die denselben unterstellten Beamten können unmöglich denselben Rang beanspruchen wie jene. Solcher Unterschied ist in allen übrigen Verwaltungszweigen auch gemacht trotz oft gleicher Vorbildung. D. Red. d. Umschau.

*) Ist auch bereits wiederholt in unserem Blatte geschehen. D. Red. d. Umschau.

Das Amtsblatt des Königl. Württemb. Steuerkollegiums veröffentlicht eine Königl. Verordnung vom 16 Juli 1892 die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen und eine ministerielle Verfügung vom 31. Oktober 1892, die praktische Vorbereitung für den höheren Finanzdienst betreffend.

Wir kommen darauf noch zurück.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Verläufige Nachrichten

Verliehen: dem bisherigen Dirigenten des Hauptstempelmagazins Geh. Rechnungsrath Conradi zu Berlin der rothe Adlerorden mit der Schleife, den Stationskontroleuren Dolhopf in Trier und von Peritzhoff in Frankfurt a. M. der Titel Oberzollinspektor:

befördert: Steueramtsassistent Clausing in Bergdamm zum Steuer-Einnehmer 1 in Osterode;

versetzt: der Hauptamtsassistent Kloth von Hameln nach Hildesheim, der Oberzollinspector Köppen von Liebau als Obersteuerinspektor nach Sagan. der Hauptamtsassistent Capmeyer von Berlin nach Hildesheim und der Hauptamtsassistent Schneidewind von Hildesheim nach Berlin:

pensionirt: der Steuereinnehmer 1 Stroh in Osterode.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: der Oberkontrolassistent Bogenhardt in Nikolaiken in gleicher Eigenschaft nach Lissa, der Steueramtsassistent Spruth in Allenstein als Steuereinnehmer II nach Arys und der Grenzaufseher Aller in Memel zum Zolleinnehmer II in Schillehnen;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Hauptamtsassistent Roßdeutscher in Berlin;

versetzt: der Hauptamtsassistent Nothnagel in Sachsendorf in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. O.;

in der Provinz Pommern

pensioniet: der Steuereinnehmer 1 Segebarth in Massow;

befördert: der Steuereinnehmer II Bandt in Zachan zum Steuereinnehmer 1 in Massow und der Steueraufseher Timm in Stettin zum Steuereinnehmer II in Zachan;

in der Provinz Posen

pensionirt: der Thorkontroleur Kobilke in Posen;

befördert oder versetzt: der Oberkontrolassistent Dalchow in Rogasen als Hauptamtsassistent nach Lissa, als Oberkontrolassistenten die Hauptamtsassistenten Ungefroren in Posen nach Czarnikau, Römer in Skalmierzyce nach Unruhstadt und Weiskamp in Lissa, nach Rogasen, der Hauptamtsassistent Gensicke in Pogorzelice in gleicher Eigenschaft nach Posen, der Steuereinnehmer 1 Jäkel in Jaraczewo in gleicher Eigenschaft nach Wreschen, der Steuereinnehmer II Parthie in Witkowo zum Steuereinnehmer in Jaraczewo, der Zollamtsassistent Lüdigk in Podzamcze als Steuereinnehmer II nach Witkowo, der Kalkulaturhilfsarbeiter Schultze in Posen zum Bureauassistenten daselbst, der Steueraufseher Willer in Posen zum kommissarischen Hauptamtsassistenten in Pogorzelice, der Grenzaufseher Regler in Skalmirzyce zum Hauptamtsassistenten daselbst;

in der Provinz Schlesien

gestorben: der Hauptamtsassistent May in Breslau;

befördert oder versetzt: der Bureauhilfsarbeiter Drabandt in Breslau zum Burauassistenten daselbst, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer 1 Köhmstedt in Steinau a. O. nach Naumburg a. B., Immelmann in Tost nach Steinau a. O. und Heisig in Wüstewaltersdorf nach Tost, in gleicher Eigenschaft die Zolleinnehmer 1 Mania in Halbstadt nach Oswiecim und Brandrup in Oswiecim nach Halbstadt, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Hayn in Görlitz nach Glogau, Seibt in Oels nach Görlitz und Werner in Alt-Jauer nach Oels, der Zolleinnehmer II Schiller in Seidenberg als Steuereinnehmer II nach Wüstewaltersdorf, der Zollamtsassistent Laßwitz in Oesterr. Oderberg zum Hauptamtsassistenten in Alt-Jauer, die Grenzaufseher Krautwald in Myslowitz zum Zolleinnehmer II in Seidenberg:

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Steuereinnehmer 1 Lobeck in Gr. Oschersleben;

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontrol eure Stäcker in Gr. Wanzleben nach Herzberg, Markus in Herzberg nach Gr. Wanzleben, Hentschel in Heiligenstadt nach To gau und Mederacke in Landsberg nach Bitterfeld, die Oberkontrolassistenten Hoffmeister in Burg als Steuereinnehmer 1 nach Eisleben und Henrichsen in Liebenwerda als Hauptamtsassistent noch Stendal. in gleicher Eigenschaft die Oberkontrolassistenten Beetz in Torgau nach Burg und Grötzschel in Zeitz nach Gr. Oschersleben, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer 1 Born in Eisleben nach Gr Oschersleben und Sering in Seehausen nach Bismark, der Hauptamtsassistent Eltgen in Burg als Oberkontrolassistent nach Liebenwerda, der Hauptamtsassistent Rehberg in Schönebeck als Steuereinnehmer 1 nach Artern, der Hauptamtsassistent Wolff in Magdeburg als Steuereinnehmer 1 nach Mülhausen (Bahnhof), der Hauptamtsassistent Rautenkranz in Magdeburg als Steuereinnehmer 1 nach Seehausen, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten, Donath in Landsberg nach Brehna, Augelroth in Eisleben nach Sangerhausen, Schwarz in Naumburg nach Eisleben, Burchhardt in Roitzsch nach Naumburg, Braun in Stendal nach Burg, Keil in Eisleben nach Magdeburg. Kahl in Magdeburg nach Eisleben Heyer in Mücheln nach Schönebeck, Burr in Osterwieck nach Mücheln, Deworsack in Halle nach Zeitz, Freymüller in Zeitz nach Halle und Behrendsen in Seehausen nach Magdeburg, der Steuereinnehmer II Heinze in Bleicherode als Steueramtsassistent nach Zeitz und der Steuereinnehmer II Fischer in Landsberg als Steueramtsnssistent nach Torgau.

Sachsen.

Pensionirt: der Obersteuerinspector Naumdorff unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Kl. vom Verdienstorden und der Obersteuerinspektor, Oberzollrath Kerstan in Dresden, der Zollamtsassistent Läußgen in Sebnitz, der Steuereinnehmer Kadner in Adorf, der Hauptamtskontroleur Keil in Eibenstock, Zolleinnehmer Kloß in Steinigtwolmsdorf, der Steuereinnehmer Knorr in Tharandt, der Steuereinnehmer Beyer in Zeithain, der Zollamtsassistent Lehmann in Reichenau;

übertragen; die Stelle des Vorstands des Hauptsteueramtes Grimma dem Oberrevisor bei dem Hauptsteueramte Dresden, Zollinspector Dr. jur. Grintzig unter Ernennung zum Obersteuerinspector, die Stelle des Vorstands des Hauptzollamtes Eibenstock dem Hilfsarbeiter bei der Zoll- und Steuerdirection, Assessor Welcker unter Ernennung zum Oberzollinspector;

versetzt: die Obersteuerinspektoren Menzel von Chemnitz nach Dresden, Langer von Grimma nach Meißen, Oberzollinspector Dr. jur. Dähne von Eibenstock als Obersteuerinspektor nach Chemnitz, der juristische Hilfsarbeiter beim Hauptsteueramte Dresden Assessor Herrmann als Hilfsarbeiter zur Zoll- und Steuerdirektion;

befördert oder versetzt: der Vorstand bei der Zollexpedition Oberkontroleur Buck in Zittau als Oberrevisor Steuerinspektor nach Dresden der Steueraufseher Ebert in Warnsdorf zum Zolleinnehmer in Seifhennersdorf vor Warnsdorf, der Steueraufseher Günther in Plauen zum Zolleinnehmer in Setzung, der Zolleinnehmer Günther in Seifhennersdorf nach Zeithain, der Zollamtsassistent Hänig in Reitzenhain zum Hauptamtsassistent in Chemnitz, der Hauptamtsassistent Müller in Chemnitz zum Zolleinnehmer in Schöna, der Grenzaufseher, Amtsdiener Förster in Großschönau zum Zolleinnehmer in Steinigtwolmsdorf, der

Steueraufseher Kaufmann in Wurzen zum Steuereinnehmer in Wilthen, Receptor Möller zu Markneukirchen zum Steuereinnehmer in Adorf, der Steueraufseher Schlicke in Dresden zum Steuereinnehmer in Burgstädt, der Steuereinnehmer Urban in Schirgiswalde nach Leisnig, der Steuereinnehmer Werner in Burgstädt nach Tharandt, der Steueraufseher Zimmermann in Plauen als Zollamtsassistent nach Sebnitz, der Steueraufseher Pul in Dresden als Zollamtsassistent nach Reichenau, der Steueramtsassistent Reiche in Löbau als Hauptamtsassistent nach Leipzig, der Zolleinnehmer Schulze in Schöna zum Hauptamtskontroleur in Eibenstock, der Obergrenzkontroleur Thiele in Annaberg zum Vorstand der Zollexpedition am Bahnhof in Zittau, Oberkontroleur, der juristische Hilfsarbeiter bei dem Hauptzollamte Leipzig, Assessor Zenker an das Hauptsteueramt Dresden:

entlassen: der Hauptamtsassistent von Reinsperg in Leipzig auf Ansuchen;

angestellt: der Assessor und Hilfsarbeiter Dr. jur. Kluge bei dem Amtsgericht Lichtenstein als juristischer Hilfsarbeiter bei dem Hauptzollamt Leipzig, Assessor;

gestorben: der Hauptamtsassistent Metzler in Dresden.

Württemberg.

Versetzt: der Oberfinanzrath Fischer bei dem Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern, unter Verleihung des Titels eines Finanzraths, zu dem Finanzministerium, der Zuckersteuerverwalter Grimm in Böblingen nach Stuttgart, der Salzsteuerkontroleur Bachert in Friedrichshall unter Verleihung des Titels eines Zuckersteuerverwalters auf die Zuckersteuerstelle Böblingen, der Zollamtsassistent Pfitzer in Heidenheim nach Stuttgart und der Hauptzollamtsassistent Fecht in Friedrichshafen nach Heidenheim;

pensionirt: der Hauptzollamtskontroleur tit. Zollinspektor Stieglitz in Ulm, der Hauptzollamtskontroleur Zollinspektor Hole in Heilbronn;

ernannt: der Kollegialhilfsarbeiter des Steuerkollegiums Abtheilung für direkte Steuern, tit. Finanzassessor Blessing zum wirklichen Finanzassessor bei dieser Behörde;

Mecklenburg.

Ernannt: der Oberzollrath Kühne in Schwerin zum Geheimen Ober-Zollrath;

befördert: die Hauptamtsassistenten Beetz in Wismar zum Ober-Grenz Kontrolör daselbst und Lütkens in Rostock zum Revisions-Ober-Kontrolör alldort;

versetzt: der Ober-Kontrolör, Steuereinnehmer Broll in Parchim in gleicher Eigenschaft nach Boizenburg a. E., der Steuereinnehmer Roggenbau in Boizenburg a. E. in gleicher Eigenschaft nach Parchim, der Haupt-Amts-Assistent Metterhausen in Hamburg nach Schwerin zur Hülfsleistung in der Rechnungs-Abtheilung, der Hauptamtsassistent Linck in Rostock an das Hauptzollamt Erikus in Hamburg;

Hessen.

Ernannt: der Hauptamtskontroleur Bischof zu Offenbach zum Hauptamtsrendanten daselbst, der Finanzaspirant Althelm aus Groß-Gerau zum Calkulator bei der Hauptstaatskasse, der Finanzaspirant Frey in Maibach zum Steuereinnehmer in Stockheim, der Revisionskontroleur Raps zu Gießen zum Steueramtsrendanten in Bensheim, der Hauptsteueramtsassistent Ofenloch zu Mainz zum Revisionskontroleur in Gießen, der Hauptamtsassistent Treusch in Darmstadt zum Hauptsteueramtskontroleur in Offenbach:

pensionirt: der Steuereinnehmer Fischer zu Stockheim und der Rentamtmann, Domänenrath Welcker zu Gießen.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher

Berlin O., Grüner Weg 15.



Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenreife

Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

des allgem. Wissens

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Karl Pietsch
SW. Berlin SW.
Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107
Fernsprecher Amt I 2934.
Magazin für
Haus- und Küchengeräthe.
Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.
Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer ꝛc.
Specialität:
Solinger Stahlwaaren.

Formulare zum
Correspondenz-Journal
ferner zu
Gehaltsquittungen
100 Bogen 2,40 Mk., 250 Bogen 5,00 Mk.
ferner zu
Fuhrkosten-Liquidationen
100 Bogen Mk. 3.— 250 Bogen Mk. 6,25
einschließlich Porto empfiehlt
Berlin SW., Eugen Schneider
Großbeerenstr. 41. zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
100 Invalidenstraße 100.

W. Hoeckert, Uhrmacher
Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.
Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr 125.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Der Bezirks-Oberkontrolör
in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber.
verfaßt von
Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.
Preis 3 Mark.
Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Auf das in **vierter** Auflage erschienene **ganz besonders gut empfohlene** Werk:

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfasst von
Albert Schneider,
Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent **in Hildesheim**
Ladenpreis 5,— Mk.
machen wir hiermit aufmerksam.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es bietet also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniss,** ohne welche eine **verständnissvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine grosse Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluss der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Der Werth und die praktische Nützlichkeit des Buches, nicht nur für Zollbeamte, sondern auch für Industrielle, Handeltreibende und Volkswirte ist von allerhöchsten Stellen und so **allgemein** anerkannt, dass wir uns darüber jeder Aeusserung enthalten können.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll
Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.
Berlin SW.,
Grossbeerenstrasse 41.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von Eugen Schneider, Berlin

Nr. 23 und 24. Berlin und Hamburg. Dezember 1892. 11. Jahrgang.

Notiz für unsere Kreuzband-Abonnenten.

Da wir bei Versendung unserer Zeitschrift unter Kreuzband eine so regelmäßige Zustellung wie bei Bezug durch eine Postanstalt nicht garantiren können, so stehen wir Ihnen anheim, die Fortsetzung vom neuen Quartal ab durch das Postamt Ihres Stationsortes zu beziehen und fügen zu diesem Zwecke einen Postbestellzettel bei. Sie sparen dabei auch das Porto für Zusendung des Geldbetrages. **Wir bitten aber in diesem Falle uns durch Postkarte Mittheilung von der Postbestellung machen zu wollen,** damit wir, **da uns die Postanstalt die Namen ihrer Abonnenten nicht mittheilt,** die Kreuzbandsendungen einstellen können, anderenfalls Sie die Zeitung doppelt erhalten würden.

Inhalt: Zur Ausführung der Handelsverträge (S. 177). Ein Abänderungsvorschlag für die Bestandesaufnahme in den Branntwein-Reinigungsanstalten und Theilungslägern (Fortsetzung) (S. 177). Etwas vom Bier [Fortsetzung] (S. 178). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Abänderung des Regulativs betreff. Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken (S. 180). Ausfuhr alkoholhaltiger Essenzen, betreff (S. 180). Steuerhinterziehung (S. 180). Apparat zur automatischen Rektifikation der Alkohole in erster Destillation (S. 180). Zuckersteuer: Zuckerzolldefraudationen in den Vereinigten Staaten (S. 180). Zuckersteuercredit betr. (S. 181). Zölle: Tarifirung durch Rauch gebräunter groben Holzwaaren (S. 181). **Verschiedenes:** Ein Vorschlag zur Vermehrung der Einnahmen ꝛc. (S. 181). **Personalnachrichten,** (S. 182). Regulativ die Anstellung Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten der einzelnen Deutschen Staaten betreffend (Sachsen) (S. 185.) Anzeigen.

Unterm Strich: Aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Bukowiner Defraudanten [Fortsetzung].

Zur Ausführung der Handelsverträge.

Bekanntlich bilden diejenigen Staaten, welchen auf Grund des Meistbegünstigungsrechts die deutschen Vertragszölle gewährt werden, bei weitem die Mehrheit denjenigen Staaten gegenüber, deren Erzeugnisse bei der Einfuhr in Deutschland eine vertragsmäßige Zollbehandlung nicht erfahren. Von europäischen Staaten z. B sind, da auf Grund provisorischer Abmachung auch Spanien und Rumänien, letzterem allerdings nur theilweise, der Mitgenuß der deutschen Vertragszölle zugesichert ist, zur Zeit nur Rußland, Portugal und Montenearo von der vertragsmäßigen Zollbegünstigung ausgeschlossen, Da auf Grund der bestehenden Verträge in der Regel auch die Kolonien der verschiedenen meistbegünstigten Staaten die deutschen Zollbegünstigungen genießen, so kommen die deutschen Vertragszölle in solchem Umfange zur Anwendung, daß thatsächlich der Vertragstarif die Regel, der autonome Tarif dagegen die Ausnahme bildet. Dieser Thatsache gegenüber muß es außerordentlich befremden, daß auf die Erzeugnisse der deutschen Schutzgebiete die Sätze des autonomen Zolltarifs, und nicht die vertragsmäßig ermäßigten, zur Anwendung kommen. Den meistbegünstigten Ländern sind die Schutzgebiete nicht beigezählt (Centralblatt für das deutsche Reich von 1892. Seite 72), auch ist der Waarenaustausch zwischen dem deutschen Reiche und seinen Schutzgebieten noch nicht durch Zwischentarife geregelt: so kommt es denn, daß beispielsweise Nutzholz aus Deutsch-Ostafrika in Deutschland einem höheren Zollsatze unterliegt, wie solches aus Zanzibar. Da thatsächlich die Einfuhren aus Deutsch-Afrika und aus Deutsch-Guinea zum Theil aus Waaren (Nutzholz, Lohrinde, Bettfedern ꝛc.) bestehen, welche in Deutschland auf Grund der Handelsverträge eine differentielle Zollbehandlung erfahren, so erscheint es nothwendig, den deutschen Schutzgebieten die Vortheile der zollbegünstigten Staaten ausdrücklich zuzubilligen. So lange dies nicht geschieht, schneiden wir uns einerseits durch eine ungünstigere Behandlung der Erzeugnisse unserer Kolonien ins eigene Fleisch, andererseits werden aber auch viele Einfuhren aus deutschen Kolonien, gerade des Zolles wegen, den Zollbehörden gegenüber und in der Verkehrs-Statistik als aus anderen, nämlich aus meistbegünstigten Staaten stammend bezeichnet werden, wo z. B. Deutsch-Guinea das Ursprungsland ist, wird Britisch-Australien als solches deklarirt werden.

F.

Ein Abänderungsvorschlag für die Bestandesaufnahmen in Branntwein-Reinigungsanstalten und Theilungslägern.

(Schluß.)

Es dürfte demnach als vierter Absatz im § 85 einzuschalten sein:

„Ist bei einzelnen Abgabensätzen ein buchmäßiger Sollbestand nicht mehr oder nur in geringerer als der freizuschreibenden Menge vorhanden, so erfolgt die Abschreibung einer gleichen Litermenge bezw., nach Tilgung des noch vorhandenen Bestandes, des Restes der freizuschreibenden Menge bei dem nächst höheren oder, wenn

auch ein solcher nicht vorhanden, bei dem nächstniedrigeren Abgabensatze."

Schließlich ließe sich an Stelle dieser Bestimmung noch die folgende als die gerechtere empfehlen:

„Ist bei einzelnen Abgabensätzen ein buchmäßiger Sollbestand nicht mehr oder nur in geringerer als der freizuschreibenden Menge vorhanden, so erfolgt nach Wahl des Inhabers des Privatlagers die Abschreibung einer gleichen Litermenge bezw., nach Tilgung des noch vorhandenen Bestandes, des Restes der freizuschreibenden Menge entweder bei einem niedrigeren oder höheren der registermäßig vorhandenen Abgabensätze. In letzterem Falle ist jedoch die Differenz der auf der abzuschreibenden Menge nach den beiden verschiedenen Abgabensätzen ruhenden Abgabe zu entrichten."

Die Abschreibung und Versteuerung der steuerpflichtigen Fehlmenge nach dem niedrigsten Abgabensatze ist durchaus gerechtfertigt, und dürfte der frühere Absatz 4 § 85 als fünfter Absatz in folgender Fassung eintreten:

„Eine steuerpflichtige Fehlmenge (1. Absatz 2) ist bei derjenigen nach dem Privatlager oder dessen betreffenr der Abtheilung vorhandenen Alkoholmenge, auf welche der niedrigste Abgabensatz ruht, abzuschreiben und dem gemäß auch zur Versteuerung zu ziehen."

In Folge der vorstehend vorgeschlagenen Abänderung des § 85 müßte der Absatz 3 des § 65 im Entwurf zur Branntwein-Niederlageordnung noch folgendermaßen umgeändert werden:

„Die Abschreibung erfolgt jedoch erst bei der nächsten Bestandsaufnahme nach Vorschrift des § 85 Absatz 3 und 4."

Bei einer Abänderung des § 85 der Branntweinniederlageordnung in der vorgeschlagenen Weise würden dem Fiskus jährlich viele Tausende verbleiben, die ihm bisher verloren gingen. Den Beweis hierfür zu führen, ist wohl nicht schwer. In den meisten, man kann auch wohl sagen in allen bedeutenderen, Privatlägern und Reinigungsanstalten würde bei der vorgeschlagenen Regelung der Bestandsaufnahme eine größere Menge zuschlagspflichtigen Branntweins an Stelle von solchem Branntwein verbleiben, welcher der Maischbottich oder Materialsteuer unterlegen hat. Diese Mengen müßen später entweder gegen Entrichtung der darauf ruhenden Abgaben in den freien Verkehr gesetzt oder zur Ausfuhr bezw. steuerfreien Verwendung im Inlande abgefertigt werden. Entweder erhält also der Fiskus für die in Betracht kommenden Mengen die Zuschlagssteuer oder erspart die Rückvergütung der Maischbottig- und Materialsteuer.

Etwas vom Bier.

(Fortsetzung).

Großbritannien und Irland hat seit 1880 statt der früheren Hopfensteuer und späteren Malzsteuer eine Würzesteuer nach dem spezifischen Gewicht der Würze, von ausländischem Bier wird ein Einfuhrzoll erhoben. Außerdem ist eine jährliche Lizenz-Gebühr zu entrichten; für die kleinen Hausbrauer besteht hinsichtlich dieser Gebühr wie der gesetzlichen Steuer eine Ermäßigung, indem statt der Würzesteuer eine Art Malzsteuer Platz greift.

Der Jahresertrag der Biersteuer ist etwa 8800000 Livre bei einer Biererzeugung von $28^1/_2$ Millionen Barells. Ausgeführt werden ca. 500000 Barrell, eingeführt 30000 Barrell.

In Rußland ist das Bierbrauerei-Gewerbe erst neuerlich in die Höhe gegangen, da nicht das Bier, sondern der Schnaps das Nationalgetränk der Russen ist.

Es besteht eine Biersteuer, eine Patentsteuer und Bier-Accise. Es werden in Rußland jährlich ca. $30^1/_2$ Millionen Wedro Bier erzeugt und dafür etwa $5^1/_2$ Millionen Rubel an Steuern entrichtet.

Im Großherzogthum Finnland besteht eine eigene Biersteuer-Gesetzgebung. Seit 1882 trat an Stelle der Fabrikatsteuer die Malzschrotsteuer, Malzsurrogate sind verboten. Die Abmessung des Malzes geschieht wie in Bayern durch automatische, mit einer Uhr versehene Meßaparate, so daß das finnländische Steuersystem fast ganz der bayerischen Malzaufschlags-Gefälle-Erhebung gleichkommt. Bei der Ausfuhr wird die erhobene Malzsteuer nach Verhältniß mitvergütet, bei der Einfuhr hat Finnland seine eigenen Einfuhrzölle auch auf Bier. Die Finnische Malzsteuer beträgt etwa 3,50 Mk. für 1 Hl Malz.

In Holland (außer Luxemburg, das zur Norddeutschen

Aus der Anklageschrift der K. K. Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Defraudanten in der Bukowina.

(Fortsetzung.)

Eine Grenzfrage nach System Trzcieniecki:

Unter dem Commando des Spendling stand auch ein in Teschoutz stationirter Mann, Namens Hilarius Trabert. Dem erzählt man, morgen werde der Hofrath nach Teschoutz zur Inspection kommen, er werde aber nicht wegen der Inspection, sondern blos wegen des Trabert kommen, er wolle ihn zum Respicienten machen. Und es sei nicht nöthig, daß Trabert tausend Gulden zahle, es sei schon gesprochen worden, daß ihm zweihundert Gulden nachgelassen werden . . .

Haben Sie schon das Geld beisammen? fügte Wodnarzik hinzu. — Nein antwortete Trabert. — So schauen Sie daß Sie es rasch zusammen bekommen, erklärt jener darauf, ich habe Ihnen mitgetheilt, was Ihnen der Inspector sagen läßt — Ihr Schwager hat ja einen reichen Schwiegervater . . .

Und am nächsten Tage fand wirklich die famose Inspection statt. Der Hofrath kam nach Teschoutz, ohne irgend einen anderen Posten zu berühren.

Der Hofrath kam mit Spendling, Trabert erhielt die Ehre, die hochmögenden Herren zu führen, um ihnen die Grenze zu zeigen. Auf dem Wege wurde ein Gespräch geführt, dessen Inhalt Trabert in der Untersuchung dem Hofrath ins Gesicht wiederholt, dieser aber betheuert, von demselben keine Kenntniß zu haben, und fügt hinzu, wenn es geführt worden sei, so sei es das Schmachvollste, was er sich denken könne und stemple den Spendling zum gemeinsten Verbrecher.

Nach Trabert's Aussage trug sich die Scene folgendermaßen zu: Als sie dahingingen und keine Zeugen mehr da waren, ergriff zunächst der Hofrath das Wort zu einer leutseligen Frage.

Trzcieniecki (zu Trabert): Haben Sie sich schon zum Respicienten vorbereitet?

Hilarius Trabert (im Glauben, daß es sich um das neue Branntweinsteuergesetz handle): Ja. Worauf der Hofrath einige Schritte voraus der Grenze zugeht, so daß Trabert mit Spendling ein wenig zurückbleibt.)

Spendling (zu Trabert, ihn am Arme fassend, leise): Haben Sie schon das Geld vorbereitet?

Trabert: Nein, ich habe es nicht.

Spendling: Sie müssen schauen es zu bekommen, Sie sind auf einem guten Posten.

Trabert: 300 fl. habe ich beisammen, mehr nicht.

Spendling Das ist nichts. Sie müssen schauen, daß Sie das Geld zusammenbringen.

Dies geschah im Herbste 1888. Die Herablassung des Hofrathes gegen Trabert fiel sofort allgemein auf und es verbreitete sich das Gerücht, daß dieser starker Candidat für einen Respicientenposten sei — doch fehlte es schließlich an Geldern.

Die Versetzung auf Czardaque 92.

Zwei Jahre hernach, Monat Oktober 1890. Trabert war

Brausteuer-Gemeinschaft gehört) wird die Brausteuer (Accise) entweder nach dem Rauminhalt der Maischbottige (1 fl. pro Hl.) oder nach der Gewichtsmenge der zum Brauen verwendeten Stoffe ($3^1/_2$ fl. pro 100 Kg.) erhoben. Der Biersteuer-Ertrag beläuft sich auf ca. 900000 fl., erzeugt werden etwa $1^1/_2$ Millionen Hl. pro Jahr (34 Liter pro Kopf), eingeführt werden 33000, ausgeführt 48000 Hl. In Holland treffen 35 Pfg Biersteuer auf den Kopf der Bevölkerung.

In Belgien, dem alten Bierlande, besteht eine ähnliche Biersteuer wie in Holland, so daß die Abgabe entweder nach dem Raumgehalt des Maischbottigs (4 Francs pro Hl.) oder nach dem Gewicht der declarirten Verwendungsmenge (10 Fr. per 100 Kg.) erhoben wird. Die Biersteuer fließt in Belgien theils in die Staats-, theils in die Gemeindekassen. Es werden jährlich ca. 10 Millionen Hl. Bier erzeugt (190 Liter pro Kopf). Der Gesammt-Ertrag der Biersteuer ist etwa 15 Millionen Franken (pro Kopf 2,20 Mk).

In Schweden existirt z. Z. keine Bierbesteuerung, dagegen ist in Norwegen die Malzbereitungssteuer eingeführt, derart, daß 17 Öre (etwa 20 Pfg) von jedem Kilogramm Korn, das zum Zwecke der Malzbereitung in die Weiche kommt, erhoben werden.

In Dänemark giebt es derzeitig keine Bierbesteuerung. Dagegen besteht in Griechenland, Rumänien und Serbien eine Bierfabrikatsteuer, in letztgenannten beiden Staaten der amerikanischen Verzehrungssteuer nachgebildet.

In Bulgarien giebt es nur eine gemeindliche Bierbesteuerung.

In der Schweiz, Spanien und Portugal wird die Biersteuer zumeist in der Form des Eingangszolles für eingeführte Biere erhoben.

Dagegen besteht in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika seit 1862 ein Biersteuergesetz, wonach der Barrell Bier mit 1 Dollar Steuer belegt ist (Fabrikatsteuer). Erhoben wird die Steuer ähnlich wie bei der Tabaksteuer durch den Verkauf von Marken seitens der Regierung, mit welchen jedes Faß (Inhalt von 31 Gallonen = 1 Barell) je einer Dollarmarke versehen sein muß, wenn es die Brauerei verlassen soll. Die Marke wird auf das Spundloch aufgeklebt und beim Verzapfen vernichtet. Außerdem hat jeder Brauer noch eine bestimmte jährliche Lizenz-Gebühr zu entrichten. Die Steuer-Controle besteht nach amerikanischer Art in Keller und Transportkontrole, sowie einer scharfen Buchkontrole, die Richtigkeit der Buchführung muß eventuell durch Eid bestätigt werden. Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Kontrol-Vorschriften oder Defraudationsversuche unterliegen einer drakonischen Bestrafung, Geldstrafe, Confiscation des Bieres und Gefängnißstrafe.

Die Ausfuhr von Bier unter Controle ist steuerfrei. Die Biereinfuhr unterliegt dem Eingangszoll von 40 Cents per Gallone.

Die Steuer-Lizenzgebühren und Eingangszoll-Erträgnisse belaufen sich auf 25 Millionen Dollars bei einer Biererzeugung von ca. 30 Millionen Barells. Auf den Kopf der Bevölkerung trifft ca. $^1/_2$ Barell oder 75 Liter oder 1,80 Mk. Abgabe.

Wir lassen hier nochmals die einzelnen Länder nach der Höhe des Bier-Verbrauchs folgen:

Nach abgerundeter Feststellung,

1.	Bayern	mit 220	Litern
2.	Belgien	„ 190	„
3.	Württemberg	„ 170	„
4.	England	„ 120	„
5.	Baden	„ 100	„
6.	Deutsches Reich	„ 100	„
7.	Nordd. Brausteuer-Gebiet .	„ 80	„
8.	Ver. Staaten v. Nordmerika	„ 75	„
9.	Elsaß-Lothringen . . .	„ 60	„
10.	Luxemburg	„ 45	„
11.	Oesterreich-Ungarn . . .	„ 35	„
12.	Holland	„ 34	„
13.	Norwegen	„ 26	„
14.	Frankreich	„ 24	„

Reihenfolge der Länder nach der Höhe der Biersteuer Erträgnisse

a.	Großbritannien und Irland .	180	Millionen	ℳ
b.	Ver.-Staaten v. Nord-Amerika	100	„	„
c.	Oesterreich-Ungarn	45	„	„
d.	Bayern	32	„	„
e.	Norddeutsches Biersteuer-Gebiet	31	„	„
f.	Frankreich	20	„	„
g.	Belgien	12	„	„
h.	Württemberg	$8^1/_2$	„	„
i.	Baden	$5^1/_2$	„	„
k.	Elsaß-Lothringen	$2^1/_2$	„	„
l.	Schweden	$2^1/_2$	„	„
m.	Holland	$1^1/_2$	„	„
	Italien, Finnland, Griechenland, Serbien ꝛc.	$^1/_2$	„	„
	In Summa	440	Millionen	ℳ

(Schluß folgt.)

---

in kopfhängerischster Stimmung, als Wodnarzik bei einem Glase Wein, das er, Trabert, als armer Teufel nicht einmal zu bezahlen vermochte, ihm sagte, er wisse einen guten Posten für ihn und habe bereits mit dem Alten (Spendling) gesprochen. Man werde ihn auf Czardaque 92. versetzen, dort werde geschmuggelt und werde noch mehr geschmuggelt werden und ließe sich hierbei etwas verdienen. „Wir alle brauchen ja Geld, Sie, ich und der Alte. Ich kann auf diesen Posten nicht reflectiren denn die Frauen brauchen mich zu Haus und es wäre doch Schade, diesen Posten nicht auszunützen, denn ringsum wird gearbeitet und die Leute drängen schon, damit man hier nicht umsonst sitzt."

Wenige Tage darauf wurde Trabert vom Finanzwachkommissär Sieracki gefragt, ob Wodnarzik, schon mit ihm gesprochen habe. Trabert sagte Ja. — Und was haben Sie geantwortet? fragte Sieracki weiter. — nun es wird vielleicht gehen. — Gut, erwiderde Sieracki befriedigt; und waren schon die beiden Herrn bei Ihnen? — Trabert wußte noch von keinen beiden Herrn und Sieracki instruirte ihn nun, daß Wolf Albrecht und Meier Goldstein die beiden Herren seien, die den geplanten Weizenschmuggel betreiben werden — in einer Vorstadt von Suczawa, Alt Itzkany. Und richtig, noch an demselben Tage stellten sich die beiden Herrn bei Trabert vor sie seien diejenigen, die das Gschäft machen wollen und er sei auf Czardaque 92 versetzt worden. Für je 100 Sack Weizen = 10 000 Killogramm, sollten die Wache auf Czaque 92, Sieracki und Wodnarzik je 10 fl., Spendling 20 fl. erhalten.

Als die Herrn dies auseinandersetzen, hatte Trabert einen scherzhaften Einfall; er fragte, was sie thun würden, wenn er sie jetzt anzeigen würde? Sie antworteten, er werde dies nicht thun, sie hätten schon mit größeren Herrn zu thun gehabt, die auch einverstanden seien und Geld nehmen. Trabert erhielt darauf die Dienstkarte für Czardaque 92 und Sieracki drängte ihn zum Abgang, da die Leute schon wegen des günstigen Wetters zu arbeiten anfangen wollten, und am 6. November war Trabert auf seinem Posten. Alles war in Ordnung ein besonders ungeberdiger Wachmann war von der Czardaque entfernt werden, die Mannschaft von Suczawa, welche stören konnte, war von Spendling angewiesen worden, auf der entgegengesetzten Seite zu streifen — die Arbeit auf Czardaque 92 konnte losgehen.

Als dann Trabert in Gesellschaft des miteingeweihten Noga mit Albrecht zusammenkam, entwickelte sich folgendes interessante Gespräch:

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. October c. — §. 631 der Protokolle — beschlossen,

1) dem §. 17 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuervergütung des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken, an Stelle der bisherigen die folgende Fassung zu geben:

„Das Hauptamt führt über die ertheilten besonderen Bewilligungen (§. 5) ein Notizbuch und stellt vierteljährlich oder, sofern ein Bedürfniß hierzu vorliegt monatlich eine Liquidation über die zu zahlende Steuervergütung nach der Anlage R 8 auf."

2) daß die Mindestmenge, für welche bei der Ausfuhr alkoholhaltiger Essenzen in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli 1888 — §. 444 II f der Protokolle — Steuervergütung gewährt werden kann, auf 10 Liter herabgesetzt wird.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 27. Oktober d. J. beschlossen, daß die Mindestmenge, für welche bei der Ausfuhr alkoholhaltiger Essenzen in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 12 Juli 1888 Steuervergütung gewährt werden kann, auf 10 Liter herabgesetzt wird.

Posen. Wegen Steuerhinterziehung in erheblichem Umfange stand kürzlich gegen den Distillateur Leo Leweck aus Posen Termin an, zu welchem der Angeklagte, welcher nach Aufdeckung dieses Betruges im Monat Februar sich bereits dem strafenden Arm der Gerechtigkeit durch die Flucht in's Ausland in Sicherheit gebracht hatte, nicht erschienen war und deshalb in contumaciam verurtheilt werden mußte. Der Angeklagte hatte es verstanden, in raffinirter Weise die Steuerbehörde dadurch zu täuschen, daß er die Flüssigkeit, mit welcher der Spiritus denaturirt werden muß und welche in großen Ballons, die mit Plomben verschlossen sind, verwahrt wird, nicht zur Denaturirung verwandte. Er benutzte immer einen und denselben Ballon, füllte ihn mit Spiritus und befestigte die alte Plombe in äußerst geschickter Weise wider, so daß es den Anschein hatte, als wenn dieselbe erst ganz neu darauf befestigt war. Das Lokal, in welchem die Denaturierung stattfand, hatte er mit diesem Denaturirungsmittel besprengt, so daß die kontrolirenden Beamten in Folge des starken Geruchs die vollzogene Denaturirung in gutem Glauben bescheinigten. Der schlaue Geschäftsmann bekam die bereits gezahlte Spiritussteuer von 70 Mark pro 100 Liter zurückgezahlt und konnte nun den anscheinend denaturirten Spiritus als Trinkspiritus verkaufen, so daß er an jedem Liter 70 Pfg. verdiente. Diesen Schwindel hat er längere Zeit getrieben, bis er endlich durch Zufall entdeckt wurde. Der Gerichtshof verurtheilte ihn in contumaciam zu einer Geldstrafe von 10160 Mark event. 1 Jahr Gefängniß.

Apparat zur automatischen und kontinuirlichen Rektifikation der Alkohole in erster Destillation.

Nach verhältnismäßig langem Stillstande nennenswerter Neuerungen in der Alkohol-Destillatin ist, wie, „Génie civil" mitteilt, durch einen vom Ingenieur O. Perrin ersonnenen Apparat ein Fortschritt zu verzeichnen, welcher nicht nur die Alkohol-Bereitung in neue Bahnen lenken, sondern auch auf die Höhe des industriellen Ideals bringen soll. Indem wir die Interessenten auf den betreffenden eingehenden, Zeichnung und Beschreibung des neuen Apparates enthaltendin Artikel aufmerksam machen, beschränken wir uns darauf, hervorzuheben, daß nach der neuen Methode gewissermaßen mit einem Wurfe gereinigter Alkohol erzeugt werden kann, das heißt, ohne das jetzt in den Brennereien erzielte unreine Produkt erst den oft beschwerlichen Weg zur Destillation machen zu lassen. Nicht mehr wird — nach den Darlegungen des genannten Fachblattes — die Reinigung des Alkohols Special-Apparate in besonderen Installationen erfordern, sondern sie wird künftig unter dem landwirtschaftlichen Dache selbst vollzogen werden können, wo jetzt die erste Destillation geschieht. Hierzu wird einzig der neue Apparat genügen, und der Kostenpreis der Destillation wird sich gegen diejenige nicht erhöhen, welche heute ein unvollkommenes, im Preise niedriges Prudukt ergiebt. Die Kosten der jetzt notwendigen Rektifikation werden also dem Produzenten zu gute kommen, welcher in einer einzigen automatischen und kontinuirlichen Operation rektifizirten Alkohol erzielt. (Wiecks Gew. Ztg.)

Zuckersteuer.

Zuckerzoll-Defraudationen in den Vereinigten Staaten.

In der New-Yorker Staats-Zeitung liest man:

Wolf Albrecht (die Herrn in seine Mühle hineinziehend wo der Weizen abgelagert werden sollte): Nun, jetzt sind Sie ja unsere Leute und ein Geheimnis ist nicht mehr nöthig.

Trabert: Sie haben gesagt, daß Sie mit höheren Herren zu thun gehabt haben, sagen Sie jetzt mit wem?

Albrecht; Ich habe nicht blos mit so einem Spendling zu thun gehabt, sondern einem noch Höheren (Die Hand ausstreckend): Mit dieser Hand habe ich dem Hofrathe Trzcieniecki die Tausender in seiner Kanzlei auf den Tisch gelegt.

Noga: Und wofür haben Sie es ihm gegeben?

Albrecht: Ich habe es ihm für einen 25 procentigen Nachlaß am Pachtzinse für einen Mauthpächter gegeben und Spendling hat auch seine 500 fl. bekommen,

Noga: Nun, jetzt sehe ich, daß das ganze Commando bestochen ist und Jeder ein Narr wäre, nicht sein Gerstl ins Trockene zu bringen . . .

Wolf Albrecht sprach die Wahrheit; es war bekannt, daß der Hofrath auch in Steuer- und Regalsachen viel „machte" und daß „gehörig belegte" Gesuchte Gnade vor seinen Augen fanden.

Und nun zurück zu Czardaque 92, wo die Arbeit im besten Zug war. Auf der Czardaque wachte Trabert selbst, auf der Straße nach Teschontz streifte ein sicherer Mann, der zu sorgen hatte, daß nicht etwa die Nachbarpatrouille in die Quere komme und in der Mühle, wo der geschmuggelte Weizen abgeladen wurde, saßen ebenfalls zwei Aufseher, um daselbst die Interessen — der „Finanz" zu überwachen, sie mußten „wachen", daß Albrecht für jeden Sack, den er über das vereinbarte Quantum von 10.000 Kilogramm pro Nacht einführte, auch separat bezahlte! In der Nacht noch, wenn Transport vorüber war, erhielt Trabert für sich und die Abtheilung die vereinbarten 10 fl.; am nächsten Tage theilte ihm Commissär Sieracki zur Beruhigung mit: „ich habe auch schon einen Antheil", und einmal zeigte Albrecht expreß, wie er dem Sieracki seinen Antheil gebe: Er hob die Hand ein Wenig in die Höhe und da sahen sie drin einen Zehner — er ging auf Sieracki zu und drückte ihm grüßend die Hand, und der Zehner blieb darinnen, in der Hand des Sieracki. Und kurz und gut, alle waren zufrieden. So ging es einige Nächte lang, am 28. November 1889 aber da brach über die hoffnungsvolle Lumpenunternehmung ein Ende mit Schrecken herein.

In dieser Nacht am 28. November herrschte unter den Eingeweihten eine erhöhte Stimmung; die Schmuggeler waren vergnügt, es sollten 20.000 Kilogramm herübergeführt werden:

Seit mehr als einem Jahre sehen die leitenden Beamten des hiesigen Zollamtes mit argwöhnischen Augen auf den allzufreundschaftlichen Verkehr einiger Importeure mit den Inspektoren und anderen Zollbeamten, doch konnte man bisher keine bestimmten Anhaltspunkte für Betrügereien entdecken. Am 14. Oktober nun ward der Waagenmeister Francis S. Hewitt verhaftet, und mit dieser Festnahme werden angeblich gigantische Schwindeleien enthüllt.

Er wird bezichtigt in dem Zeitraum vom 1. November 1888 bis 1. April 1890 bei 18 Schiffsladungen Zucker, für welchen damals noch Zoll bezahlt werden mußte, durch falsche Gewichtsabgaben ein Manko von über eine Million Pfund Zucker und einen Einnahmeverlust von 20.000 Doll. verursacht zu haben.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 11. November 1892. III 14476.

Auf Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 5. d. Mts. über die Ausführung des § 5 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891 erkläre ich mich damit einverstanden, daß darüber, ob bei dreimonatiger Stundung der Zuckersteuer von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abzusehen ist, wie bisher die Hauptämter zu entscheiden haben.

Zölle.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 5. Oktober 1892. III 12780.

Es ist in Frage gekommen, wie grobe Holzwaaren' z. B. Holzschuhe, welche einen mehr oder weniger gleichmäßigen braunen Farbenton durch Einwirkung von Rauch erhalten haben, zu verzollen sind. Nach dem eingeholten Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe müssen dieselben gleich den durch Bestreichen mit Holzessig und demnächstiges Trocknen gebräunten Holzwaaren als gebeizte Holzwaaren angesehen werden. Das Beizen des Holzes geschieht in der Regel durch saure Flüssigkeiten, zu denen der Holzessig zu zählen ist. Durch das Aufhängen der Holzwaaren in den Rauch wird wenn auch langsamer, dieselbe Wirkung wie bei der Behandlung mit Holzessig erzielt, indem die Verbrennungsprodukte in die Oberfläche des Holzes eindringen.

Verschiedenes.

Ein Vorschlag zur Vermehrung der Einnahmen

Die neue Militär-Vorlage wird eine Erhöhung der bereits bestehenden Steuern und somit die Einführung neuer Steuern im Gefolge haben. Der Ertrag der Zölle, Branntweinsteuer, Salzsteuer und Tabacksteuer könnte dadurch nicht unbedeutend gesteigert werden, daß nicht wie bisher nach § 4 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, Beträge nur soweit sie durch 5 theilbar sind unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden, sondern die überschießenden Pfennige nach oben (soweit durch 5 theilbar) abgerundet würden.* Dies Verfahren dürfte um so eher berechtigt sein, indem bei Verwiegungen Mengen unter 50 Gr. weggelassen, also das Gewicht schon nach unten abgerundet wird.

Bei den täglich nach Tausenden zählenden derartigen Abfertigungen im deutschen Zollgebiete dürfte diese Maßregel nicht ohne Erfolg und das Mehr vielleicht auf 2 Millionen Mark jährlich zu schätzen sein. Den Steuerpflichtigen dürfte sie jedenfalls der Geringfügigkeit halber kaum fühlbar sein.

St

*) Derselbe Vorschlag ist bereits in der Umschau pro 1883 S. 143 gemacht worden D. Red.

Aus Hagen i./W wird geschrieben:

Gestern erhielt ein Kaufmann von der hiesigen Güterabfertigung die Mittheilung, daß die Zollbehörde, in Kaldenkirchen sich weigere 31 Ballen italienische getrocknete Haselnüsse, welche für ihn aus Rotterdam dort eingetroffen waren, zu verzollen und weiter zusenden, weil sie dieselben als frisches Obst betrachtet.

— Nach einem im Reichsanzeiger am 16 November c. veröffentlichten Erlaß des Ministers des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 11. October c. soll unter Obst im Sinne der Ein- und Durchfuhrverbote nur frisches Obst, namentlich frische Apfel, Birnen, Pflaumen, Trauben (letzterer im ungequeschten Zustande) und dergleichen zu verstehen sein (also solches Obst das sich durch einen hohen Feuchtigkeitsgehalt ausgezeichnet).
Hiernach können getrocknete Haselnüsse nicht zurückgewiesen werden. D. Red. d. Umschau.

Eine heitere Schmuggelgeschichte ist dieser Tage an der deutsch-belgischen Grenze vorgekommen. Der in der Gegend sich aufhaltende Bischof und seine Begleitung fuhren in zwei Landauern in amtlichen Geschäften über die Grenze, wo sie drei Tage verbleiben wollten. Aber schon am nächsten Tage verbreitete sich das Gerücht, er wolle

---

die Finanzwachen waren froh, denn dies bedeutete eine Verdoppelung ihrer Tantiemen", Während Wagen um Wagen aufgefahren kam, saßen also drin im Stübchen der Gewölbschen Mühle die beim Abladen Nichtbeschäftigten, tranken, rauchten, lachten — da auf einmal erscholl ein Pfiff und schon kam ein Jude mit dem Rufe hereibgestürtzt:

Die Gendarmerie ist da!

Im nächsten Augenblick war das Licht verlöscht, die Stube leer, Alles stob auseinander und jagte Hals über Kopf in die Nacht hinaus, in wilder Flucht. . . . Es war nämlich den Schwärzern ein unvorhergesehenes Ereignis in die Quere gekommen. Einige in der Nähe der Mühle wohnhafte Einwohner hatten Verdacht geschöpfet und sich mehrere Nächte lang auf die Lauer gelegt. Wäre Kobierski an ihrer Stelle gewesen, so hätte er die Schmuggeler tüchtig gebrandschatzt; diese einfachen braven Leute aber, die in ihrem Leben wahrscheinlich nie die Ehre gehabt hatten, mit einem Hofrathe zu verkehren, suchten in solchen Dingen keinen Profit und verstanden hierin keinen Spaß. Auf ihre Anzeige erschienen fünf Gendarmen die mit ihnen zusammen Vorpaß hielten und so wurden die Schuggler mitten in der Arbeit überrascht. Alles floh bei dem plötzlichen Einbruch: die Unternehmer, die Fuhrleute und auch — die „Finanz". Dabei geschah es, daß der Gendarm Kontor einem Finanzwachmann nachsetzte, der seinen Pelzkragen aufgestülpt hatte , damit man ihm nicht erkenne. Die Jagd ging durch den Hof der Mühle und ein zweiter Gendarm Verny, rief auf böhmisch:

Wem laufst du da nach?

Einem Grünen! Einem Grünen; erwiderte Kontor, halt ihn auf!

Es wurde nun die Anzeige an die zuständige Behörde erstattet, diese Behörde war — Spendling.

Es mußte nun, da die Anzeige der Gendarmerie vorlag, nolens volens eine Gefälleuntersuchung eingeleitet werden und die Führung derselben erhielt — Sieracki!

Bei einer solchen Amtshandlung muß auch ein Schriftführer fungiren und als solcher stand Herrn Sieracki — Noga zur Seite

schon nach eintägigem Aufenthalt zurückreisen und wirklich fuhren bald darauf drei feine Landauer über die Grenze und einer der Insassen ertheilte der Volksmenge und den zahlreichen Grenzbeamten, welche den Wag n natürlich ohne Weiteres passiren ließen, den oberhirtlichen Segen. Als drei Tage später wieder ein Bischof, und diesmal der rechte kam, sahen die belgischen Zöllner ein, welcher Streich ihnen gespielt worden war. Der erste vermeintliche Bischof war der Führer einer geriebenen Bande von Tabakschmugglern, der es gelungen war, eine große Menge Taba. zu schwärzen.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Ernannt: der Geheime und Oberregierungsrath Jaehnigen in Magdeburg zum Geheimen Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor in Hannover;
befördert: der Hauptamtsassistent Kaelke zu Hildesheim zum Obergrenzkontroleur in Heinsberg;
versetzt: der Hauptamtsassistent Flügge in Geestemünde nach Hildesheim;

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: der Hauptamtskontroleur Gantz in Tilsit in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg und der Obergrenzkontroleur Schäfer in Fürstenwalde als Obersteuerkontroleur nach Angermünde;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Hornickel in Luckau zum Hauptamtskontroleur in Rügenwalde, der Obersteuerkontroleur Engel in Angermünde in gleicher nach Wetzlar, der Büreauassistent Jennrich in Berlin zum Sekretär daselbst;
gestorben der Regierungsrath Schulz in Berlin;

in der Provinz Posen

versetzt; der Hauptamtskontroleur Kolbe in Pogorzelice in gleicher Eigenschaft nach Cöln und der Hauptamtskontroleur Bading in Rogasen als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungs-Dienst nach Cöln;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: der Steuereinnehmer I Scholz in Freystadt in gleicher Eigenschaft nach Haynau, der Steuereinnehmer I Kretschmer in Neumittelwalde in gleicher Eigenschaft nach Freystadt, der Steueramtsassistent Brotze in Brieg als Steuereinnehmer II nach Neumittelwalde, der Steueraufseher Fritsche in Klettendorf zum Zolleinnehmer II in Tuntschendorf der Hauptamtskontroleur Büttger in Myslowitz als Obergrenzkontoleuer für den Zollabfertigungs-Dienst nach Altona, der Obergrenzkontroleur Romeycken Liebau als Obersteuerkontroleur nach Rosenberg O. S. und der Oberkontrolassistent Dechert in Steinau a. O. zum Obergrenzkontroleur in Fürstenwalde;
gestorben: der Obersteuerkontroleur Hanke in Brieg;

in der Provinz Sachsen

befördert; der Steueraufseher Gustmann in Halle zum Hauptamtsassistenten in Kreuznach, der Oberkontrolassistent Lampe in Delitzsch zum Obergrenzkontroleur in Tönning und der Oberkontrolassistent Albrecht in Merseburg zum Obergrenzkontroleur in Gronau;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Geisler in Altona zum Hauptamtskontroleur in Tilsit, der Obersteuerkontroleur Wäger in Hadersleben zum Hauptamtskontroleur in Rogasen, der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Bähr in Altona als Stationskontroleur nach Dresden, der Obergrenzkontroleur Junge in Wandsbeck als Revisions-Oberkontroleur nach Travemünde, der Obergrenzkontroleur Völkel in Tönning als Obersteuerkontroleur nach Lukau, der Kreuzzollassistent auf Adler Berg in Broacker in gleicher Eigenschaft nach Mummark und der Kreuzzollassistent Alsen Bornholdt in Mummark in gleicher Eigenschaft nach Broacker, der Obergrenzkontroleur Schmidt in Schottburg als Obersteuerkontroleur nach Wandsbeck:
pensionirt: der Hauptamtsassistent Hartmann in Altona unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Kl.;

in der Provinz Hannover

gestorben: der Steuereinnehmer I Mentze in Quakenbrück;
pensionirt: der Steuereinnehmer II Schröder in Fürstenau;
befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Meißner in Hitzacker in gleicher Eigenschaft nach Osnabrück, der Zolleinnehmer II Kammann in Lage als Steuereinnehmer II nach Fürstenau, der Zolleinnehmer II Gotsch in Venebrügge als ber. Steueraufseher nach Lingen, der Zollamtsassistent Maaß auf Weserwachtschiff als Steueramtsassistent nach Burgdamm, der ber. Steueraufseher Gerber in Lingen zum Zolleinnehmer II in Lage, der Grenzaufseher Grabow in Leer zum Zolleinnehmer II in Venebrügge und der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Teichler in Osnabrück als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Altona;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Hauptamtsassistent Roth in Iserlohn;
versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure Zick in Münster nach Hitzacker und Zeigmeister in Lüdinghausen nach Dülmen, der Obergrenzkontroleur Gerdes in Gronau als Obersteuerkontroleur nach Dorsten, der Oberkontrolassistent Sachs in Dortmund als Hauptamtsassistent nach Iserlohn, der Hauptamtsassistent Vogt in Brakel als Oberkontrolassistent nach Oelde, der Steuereinnehmer I Schulte in Lüdinghausen in gleicher Eigenschaft nach Dülmen und der Oberkontrolassistent Kühl in Oelde als Steuereinnehmer II nach Meinerzhagen, in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure Schwarte in Lippstadt nach Münster und Descher in Bochum nach Lippstadt;

in der Rheinprovinz

ausgeschieden: der Zolleinnehmer I Bachrann in Dammerbruch;
pensionirt: der Hauptamtsassistent Wersch in Trier;
befördert oder versetzt: der Obergrenzkontroleur Steuerinspektor Klawitter in Emmerich zum Revisionsinspektor in Altona, in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure von Westernhagen in Mülheim a. Ruhr nach Bacharach, Steuerinspektor Breadel in Wevelinghoven nach Wissen und Merkatz in Wissen nach Wevelinghoven, der Obergrenzkontroleur Rupp in Kaldenkirchen als Obersteuerkontroleur nach Mülheim a. Ruhr, der Sekretär Heinrich in Elberfeld als Obergrenzkontroleur nach Liebau, der Hauptamtsassistent Hilgendorf in Creuznach als Oberkontrolassistent nach Hechingen, der Hauptamtsassistent Kunz in Aachen in gleicher Eigenschaft nach Trier, der Zollamtsassistent Lehmann in Dalheim zum Zolleinnehmer I in Dammerbruch, der Steueraufseher Görs in Coblenz zum Hauptamtsassistenten in Aachen, der Sreueraufseher Lipp in Creuznach zum Zolleinnehmer II in an der Schwelme, der Büreauhilfsarbeiter Tiltmann in Aachen zum Büreauassistenten in Elberfeld.

in Hohenzollern:

befördert: der Oberkontrolassistent Robischon in Hechingen zum Obergrenzkontroleur in Kaldenkirchen.

Der Revisionsoberkontroleur Andreas in Travemünde wurde zum Hauptamtskontroleur in Pogorzelice befördert.

Württemberg.

Uebertragen: die erledigte Hauptamtskontroleurstelle in Heilbronn dem Verweser derselben, Hauptzollamtsassistenten Mörike von Friedrichshafen, diejenige in Ulm dem Finanzamtmann Müller in Mergentheim, die Zollverwalterstelle bei der Postzollabfertigung in Stuttgart dem Hauptzollamtsassistenten Zepf daselbst.
versetzt: auf die erledigte Kontrolenstelle bei den Salzwerken Friedrichshall und Clemenshall, sowie bei der Zuckerfabrik Züttlingen der Zollverwalter Casbar in Stuttgart unter Verleihung des Titels Oberkontroleur.

Mecklenburg.

verliehen: dem Hauptamts-Assistenten Krug in Güstrow die silberne Medaille.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Der Assistent 1 Klasse Möhring in Straßburg zum Direktionssekretär, der Assistent I. Klasse Mouraux in Saarburg zum Zolleinnehmer 1. Klasse in Novéant,
versetzt: der Assistent 1. Klasse Wassermann in Schirmeck nach Straßburg
ausgeschieden: der Assistent 1. Klasse Wiegelmann in Avricourt.
gestorben: der Assistent 1. Klasse Stryck in Metz.

Auf das in **vierter** Auflage erschienene **ganz besonders gut empfohlene** Werk:

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Hildesheim

Ladenpreis 5,— Mk.

machen wir hiermit aufmerksam.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs** d, h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es bietet also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniss,** ohne welche eine **verständnissvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine grosse Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluss der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Der Werth und die praktische Nützlichkeit des Buches, nicht nur für Zollbeamte, sondern auch für Industrielle, Handeltreibende und Volkswirte ist von allerhöchsten Stellen und so **allgemein** anerkannt, dass wir uns darüber jeder Aeusserung enthalten können.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Berlin SW.,
Grossbeerenstrasse 41.

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Formulare zum
Correspondenz-Journal
ferner zu
Gehaltsquittungen
100 Bogen 2,40 Mk., 250 Bogen 5,00 Mk.
ferner zu
Fuhrkosten-Liquidationen
100 Bogen Mk. 3.— 250 Bogen Mk. 6,25
einschließlich Porto empfiehlt
Berlin SW., Eugen Schneider
Großbeerenstr. 41. zoll- u. steuertechnischer Verlag,

Kautschuk-Stempel
in vorzüglicher Ausführung
besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute
liefert
Emil Kaiser, Berlin N.
100 Invalidenstraße 100.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin** SW.,
Großbeerenstraße 41.

Die Einrichtung
der
Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.
Ein Leitfaden
für Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte
nebst einem Anhang
über die Anstellung der Militär-Anwärter u. der Steuer-Supernumerare
von
O. Hartung,
Königl. Preußischer Ober-Revisor.
Preis: broschirt 40 Pfennige.

Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.
Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.
Der Vorstand:
von **Scheve**, von **Oertzen**.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg. Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber.

verfaßt von
Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Karl Pietsch

SW. Berlin SW.
Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107
Fernsprecher Amt I 2934.
Magazin für
Haus- und Küchengeräthe.
Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer 2c.

Specialität:
Solinger Stahlwaaren.

= Soeben erscheint: =

MEYERS KLEINES KONVERSATIONS-LEXIKON

Fünfte, neubearbeitete und vermehrte Auflage.

2400 Lexikon-Seiten mit 77,000 Artikeln und vielen hundert Abbildungen, Karten, Chromotafeln u. a.

In 36 Lieferungen zu je 30 Pfennig = 18 Kreuzer ö. W.

Die erste Lieferung zur Ansicht. — Prospekte gratis zu beziehen durch:

Eugen Schneider, Berlin SW. 47.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist erschienen:

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorgungsberechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz- und Steuer-Aufseher,**

verfaßt von
A. Schneider
Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Ladenpreis 75 Pfg.

Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- und steuertechnischer Verlag.

MEYERS VOLKSBÜCHER

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.

10 Pf. jede Nummer

Die Buchdruckerei
von
Victor Schneider in Hildesheim
empfiehlt sich zur Anfertigung von
Drucksachen aller Art.

Regulative die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten in den einzelnen deutschen Staaten betreffend.

1. Verordnung des Kgl. Sächs. Finanz-Ministeriums, die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Unterbehörden und im Aufsichtsdienste der Zoll- und Steuer-Verwaltung betreffend; vom 23. Juli 1892.

(Gesetz und Verordnungsblatt v. J. 1892 S. 324).

Das Finanz-Ministerium erachtet die Neuregelung der Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Unterbehörden und im Aufsichtsdienste der Zoll- und Steuer-Verwaltung für geboten und verordnet deshalb mit Allerhöchster Genehmigung was folgt:

§ 1. Zur Anstellung werden zugelassen:

1. Militäranwärter nach Maßgabe der für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit solchen Anwärtern geltenden Grundsätze und den Ausführungsbestimmungen zu denselben.
2. Personen, welche das Reifezeugniß eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer diesen gleichstehenden Bildungsanstalt erlangt, hiernach einen dreijährigen Vorbereitungsdienst (Accеß) bei Zoll- und Steuerbehörden abgeleistet und die in §§ 15 bis 19 angeordnete erste Prüfung bestanden haben.

Das Finanz-Ministerium behält sich vor, ausnahmsweise auch

3. andere Personen anzustellen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und eine höhere wissenschaftliche Vorbildung besitzen oder bereits im öffentlichen Dienste angestellt gewesen sind.

§ 2. Militäranwärter, sowie die in § 1 unter 3 aufgeführten Personen werden regelmäßig zunächst als Aufseher im Grenzaufsichtsdienst oder als Amtsdiener angestellt.

Die Anstellung erfolgt durch das Finanzministerium. An dieses sind die betreffenden Gesuche zu richten.

§ 3. Dem Anstellungsgesuche sind beizufügen:

A. von Militairanwärtern

1. ein Lebenslauf mit näheren Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers;
2. der Geburtsschein und, wenn aus diesem die Staatsangehörigkeit nicht hervorgeht, ein Nachweis über die letztere;
3. ein Stammrollenauszug; von denen, die aus dem activen Militairdienst bereits ausgeschieden sind, der Militairpaß (Militairentlaßschein);
4. der Civilversorgungsschein, beziehentlich der Nachweis über die anderweit erlangte Anstellungsberechtigung, — § 10 Ziffer 3 bis 7 der in § 1 unter 1 erwähnten Grundsätze —;
5. ein Zeugniß über die Führung während der Militärzeit; von denjenigen, welche bereits aus dem activen Militairdienste ausgeschieden sind, außerdem ein Führungszeugniß der dem Bewerber vorgesetzten Civilbehörde, beziehentlich der Polizeibehörde seines Wohnortes;
6. ein militär- oder bezirksärztliches Zeugniß über die körperliche Tüchtigkeit zum Dienste in der Zoll- und Steuerverwaltung einschließlich des Aufsichtsdienstes;

B. von Personen der in § 1 unter 3 gedachten Art

1. die unter A 1, 2 und 6 bezeichneten Unterlagen;
2. die Militairpapiere, beziehentlich der Nachweis der erlangten Befreiung vom Militairdienste;
3. der Nachweis der erlangten höheren wissenschaftlichen Vorbildung, beziehungsweise
4. Zeugnisse über das Verhalten des Bewerbers in den von ihm bereits innegehabten Stellungen.

§ 4. Soweit das Finanzministerium nicht abweichende Anordnung trifft, hat sich der Bewerber einer Prüfung zu unterwerfen. Dieselbe wird abgelegt bei einer hierzu von der Zoll- und Steuerdirection mit Auftrag zu versehenden Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, in der Regel bei demjenigen, in dessen Bezirk der Bewerber sich aufhält.

Sie besteht:

a) in dem Nachschreiben eines Diktates;
b) in der Anfertigung einer freien schriftlichen Arbeit über einen von dem Hauptamte zu wählenden Gegenstand;
c) in der Lösung von mindestens 3 Rechenaufgaben, welche so gewählt sein müssen, daß sie die vier Spezies und die einfache Proportionalrechnung umfassen;
d) in der mündlichen Wiedergabe einer dem Bewerber zum Durchlesen vorgelegten, ohne spezielle Fachkenntnisse verständlichen Gesetzesstelle oder Verwaltungsvorschrift.

§ 5. Die Prüfung erfolgt an Hauptamtsstelle durch den Hauptamtsvorstand oder einen von diesem zu bestimmenden Beamten, welcher mindestens im Rang eines Hauptamtsassistenten stehen muß.

§ 6. Das Hauptamt hat das Ergebniß der Prüfung und der sonstigen über den Bewerber angestellten Erörterungen der Zoll- und Steuerdirection anzuzeigen, welche ihrerseits gutachtlichen Vortrag an das Finanzministerium erstattet.

§ 7. Militairanwärter und die in § 1 unter 3 gedachten Personen, welche als Aufseher oder Amtsdiener angestellt worden sind, können ohne weitere Prüfung in die übrigen Stellen der 6. und 7. Uniformklasse übergeführt, sowie in die Stellen von Obergrenz- und Obersteueraufsehern, Steuereinnehmern II. Klasse und Untersteuereinnehmern der letzten Aemterklasse befördert werden.

§ 8. Gesuche um Zulassung zum Accesse bei den Zoll- und Steuerbehörden (§ 1 unter 2) sind an die Zoll- und Steuer-Direction zu richten, welcher die Entschließung über solche Gesuche zusteht. In denselben ist der bisherige Lebenslauf des Bewerbers und das Hauptamt angegeben, bei welchem derselbe den Accеß zu absolviren wünscht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein und, wenn aus diesem die Staatsangehörigkeit nicht hervorgeht, ein Nachweis über die letztere;
2. das Reifezeugniß der von dem Bewerber besuchten höheren Lehranstalt;
3. ein bezirksärztliches Zeugniß über die körperliche Tüchtigkeit zum Dienste in der Zoll- und Steuerverwaltung einschließlich des Aufsichtsdienstes;
4. die Militairpapiere, beziehentlich der Nachweis der erlangten Befreiung vom Militairdienste;
5. soweit nöthig ein Zeugniß über das Verhalten des Bewerbers, seit er die höhere Bildungsanstalt verlassen hat, beziehungsweise über die seitdem von ihm innegehabten Stellungen;
6. ein Nachweis über die nöthigen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts während der Dauer des Accesses.

§ 9. In der Regel soll die Zulassung zum Accesse nicht vor der Ableistung der aktiven Militairpflicht und nicht nach vollendetem 25. Lebensjahre des Bewerbers erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums zulässig.

§ 10. Ausländer [Nichtangehörige der deutschen Bundesstaaten] können nur mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums zum Accesse zugelassen werden. Unter Inländern sind bei übrigens gleicher Qualifikation sächsische Staatsangehörige vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 11. Im Falle der Genehmigung des Gesuchs bestimmt die Zoll- und Steuer-Direction das Hauptamt, bei welchem der Bewerber zum Accesse zuzulassen ist, sowie den Zeitpunkt für den Beginn des letzteren.

§ 12. Das Finanz-Ministerium bestimmt die Zahl der Accessisten, welche jeweilig gleichzeitig im Vorbereitungsdienste beschäftigt werden dürfen.

§ 13. Der Accessist ist im ersten Jahre des Vorbereitungsdienstes in allen Zweigen der Zoll- und Steuer-Verwaltung, welche in dem Bezirke des betreffenden Hauptamtes vertreten sind, angemessen zu beschäftigen. Insbesondere muß derselbe auch die erforderliche Zeit hindurch zu schriftlichen Arbeiten im Bureau verwendet und ihm Gelegenheit geboten werden zur Ausbildung im Registratur-, Kassen- und Rechnungswesen. Zum Zwecke seiner Ausbildung kann derselbe während des ersten Jahres von der Zoll- und Steuer-Direction vorübergehend in den Bezirk eines anderen Hauptamtes abgeordnet werden. Zur Vertretung ständiger Beamter ist der Accessist während des ersten Jahres der Vorbeschäftigung nur insoweit zu verwenden, als dies für seine Ausbildung erforderlich ist.

Nach Ablauf des ersten Jahres kann er nach Bedarf zu derartigen Stellvertretungen verwendet werden.

§ 14. Bei Verwendung außerhalb seines Stationsortes d. h. des Sitzes desjenigen Hauptamtes, bei welchem er zum Accesse zugelassen ist, bezieht der Accessist Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Abgesehen hiervon erhält er während der Dauer des Vorbereitungsdienstes keine Vergütung. Es ist jedoch der Zoll- und Steuer-Direction nachgelassen in geeigneten Fällen solchen Accessisten, welche nach Beendigung des ersten Jahres ihres Verbreitungsdienstes an ihrem Stationsorte verwendet werden, eine Vergütung bis zur Höhe des Tagegeldersatzes zu gewähren.

§ 15. Nach Ablauf von drei Jahren hat sich der Accessist einer Prüfung zu unterziehen. Dieselbe wird vor einer Prüfungscommission abgelegt, welche nach Bedarf bei der Zoll- und Steuer-Direction zusammentritt. Sie besteht in jedem einzelnen Falle aus einem Mitgliede der Zoll- und Steuerdirection als Vorsitzendem, einem Oberzoll- oder Obersteuer-Inspektor und einem Kassen-, Rechnungs- oder Abfertigungsbeamten.

Die Mitglieder der Prüfungscommission werden vom Finanz-Ministerium in der erforderlichen Anzahl ernannt. Aus der Zahl der ernannten Mitglieder bestimmt der Vorstand der Zoll- und Steuerdirection diejenigen, welche an der einzelnen Prüfung theilzunehmen haben.

§ 16. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche und soll die Befähigung des Prüfungscandidaten zur selbstständigen Verwaltung aller der Stellen des Zoll- und Steuerdienstes darthun, für welche weder juristische Befähigung, noch die Ablegung der zweiten Prüfung (§ 23 flg.) erforderlich ist.

§ 17. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung von drei Arbeiten, von denen je eine einen Gegenstand aus dem Gebiete des Zollwesens, aus dem Gebiete der Branntweinsteuer und aus einem anderen Zweige der Verwaltung der indirecten Abgaben, einschließlich des Kassen- und Rechnungswesens, der Verwaltungsorganisation und der Strafgesetzgebung behandeln soll.

Die Aufgaben werden von dem Vorstande der Zoll- und Steuerdirection bestimmt und sind dergestalt zu wählen, daß sie dem Kandidaten in möglichst vielseitiger Weise Gelegenheit geben, das Maß seiner Kenntnisse und seine Fertigkeit im schriftlichen Ausdruck darzulegen.

Die Arbeiten werden ohne andere Hülfsmittel als die einschlagenden gesetzlichen und regulativmäßigen Bestimmungen und unter Aufsicht bei demjenigen Hauptamte angefertigt, dem der Prüfungskandidat dienstlich unterstellt ist. Zu jeder Arbeit wird ein ununterbrochener Zeitraum von angemessener Dauer bei Ertheilung der Aufgabe bestimmt. Bei der Einsendung der Arbeiten an die Zoll- und Steuerdirection ist von dem Hauptamte zu bestätigen, daß dieselben unter seiner Aufsicht, in der vorgeschriebenen Zeit und ohne Benutzung unerlaubter Hülfsmittel angefertigt worden sind.

§ 18. Die mündliche Prüfung hat sich auf den inneren und äußeren Dienst der Zoll- und Steuerverwaltung und auf ein thunlichst großes Gebiet der Zoll- und Steuergesetzgebung zu erstrecken. Sie soll ein möglichst vollständiges Bild von den dem Kandidaten zu Gebote stehenden Kenntnissen, seinem Auffassungs- und Beurtheilungsvermögen ergeben.

Zur mündlichen Prüfung können mehrere, jedoch nicht mehr als drei Prüfungskandidaten gleichzeitig vorgeladen werden.

§ 19. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung fassen die drei Mitglieder der Prüfungskommission, welche an der Prüfung theilgenommen haben, über das Ergebniß derselben unter Berücksichtigung des gesammten, aus den schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung gewonnenen Eindrucks nach Stimmenmehrheit Beschluß. Die Prüfungskommission hat ihr Urtheil dahin abzugeben, ob die Prüfung mit Auszeichnung (I), gut (II), ausreichend (III) oder nicht bestanden worden ist.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist ein von allen Mitgliedern der Prüfungscommission, die an der Prüfung theilgenommen haben, zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen. Dem Examinirten ist über die bestandene Prüfung ein Zeugniß auszustellen, welches von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vollzogen wird.

§ 20. Accessisten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können auf ihr Ansuchen von der Zoll- und Steuer-Direktion unter Verlängerung des Accesses um ein Jahr nach Ablauf des letzteren nochmals zur Prüfung zugelassen werden.

Sucht ein Accessist, welcher das erste Mal die Prüfung nicht bestanden hat, nicht um nochmalige Zulassung zur Prüfung nach, oder besteht er dieselbe wiederum nicht, so ist er aus dem Accesse zu entlassen.

§ 21. Die Ablegung der in den §§ 15 bis 19 geordneten Prüfung giebt die Befähigung zu allen Stellen, für welche weder juristische Vorbildung, noch die Ablegung der in den §§ 23 bis 29 geordneten zweiten Prüfung erfordert wird.

Accessisten, welche die erste Prüfung bestanden haben, werden zunächst als Aufseher angestellt. Die Anstellung erfolgt durch das Finanz-Ministerium.

§ 22 Zu der in den §§ 15 bis 19 geordneten Prüfung können auch Beamte der Zoll- und Steuerverwaltung, welche den Acceß nicht abgeleistet haben, zugelassen werden, sofern sie von ihrer Anstellung an gerechnet, wenigstens vier Jahre sich im Dienste befunden haben.

Die Entschließung über die Zulassung derselben zur Prüfung steht

a. wenn der Beamte das Reifezeugniß eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer dieser gleichstehenden Bildungsanstalt besitzt, der Zoll- und Steuerdirection,
b. in anderen Fällen dem Finanzministerium

zu.

§ 23. Die Beförderung in Stellen der I. und II. Uniformklasse ist von der Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig.

Zu dieser Prüfung werden nur Beamte der III. Uniformklasse ausschließlich der Untersteuereinnehmer der letzten Aemterklasse, sowie Assistenten der IV. Uniformklasse zugelassen.

Sie kann frühestens nach Ablauf von 4 Jahren seit dem

Bestehen der ersten Prüfung (§§ 15 bis 19) abgelegt werden. Das Finanzministerium kann von dieser Frist dispensiren.

§ 24. Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung sind durch Vermittlung des vorgesetzten Hauptamtes an die Zoll- und Steuerdirection zu richten, welche über dieselben Entschließung faßt.

§ 25. Die zweite Prüfung wird vor einer Commission abgelegt, welche aus dem Vorstande oder einem Mitgliede der Zoll- und Steuerdirection als Vorsitzendem, zwei Oberinspektoren und zwei anderen,, mindestens der II. Uniformklasse angehörenden oder diesen mindestens gleichstehenden Beamten besteht.

Auf die Bildung der Commission finden die Bestimmungen in § 15 Absatz 2 Anwendung.

§ 26. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche und soll den Nachweis liefern, daß der Prüfungskandidat auf dem gesammten Gebiete des Zoll- und Steuerwesens, und der damit zusammenhängenden Hülfswissenschaften theoretisch und praktisch so ausgebildet ist, daß ihm die selbstständige Verwaltung einer der in § 23 Absatz 1 bezeichneten Stellen übertragen werden kann.

§ 27. In dem schriftlichen Theile der zweiten Prüfung sind 6 Arbeiten anzufertigen, und zwar je ein Aufsatz über eine schwierigere Frage aus dem Gebiete des Zollwesens, der Branntweinsteuer, der Zuckersteuer und einer der übrigen indirecten Abgaben, des Zoll- und Steuerstrafrechts, sowie des staatlichen Etat-, Kassen- und Rechnungswesens.

§ 28. Die mündliche Prüfung hat nach Maßgabe des § 26 bezeichneten Prüfungszwecks, vorbehaltlich der Abweichung in hierzu geeigneten Fällen, namentlich diejenigen Gebiete zu berühren, welche nicht Gegenstand der schriftlichen Aufgaben gewesen sind.

§ 29. Für das Prüfungsverfahren sowie die Feststellung und Beurkundang des Prüfungsergebnisses gelten die Bestimmungen in § 17 Absatz 2 und 3. § 18 Absatz 2 und § 19.

§ 30. Wer die in § 23 flg. geordnete zweite Prüfung nicht bestanden hat, wird zu derselben nicht nochmals zugelassen.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Finanzministeriums.

§ 31. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die Verordnung vom 12. September 1835, den Acceß bei den Zoll- und Steuerbehörden betreffend (Gesetzsammlung S. 454 flg.) aufgehoben.

Das Finanz-Ministerium behält sich vor, während einer angemessenen Uebergangszeit in geeigneten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.

Dresden, am 23. Juli 1892.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel. Dr. Krauße.

(Fortsetzung folgt.)

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher

Berlin O., Grüner Weg 15.

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania.**“ Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.



Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenreise

Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachverzeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken** ꝛc. nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 94000030 ℳ

Vermögensbestand 21292000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig

auch für die Berufswahl

von

N. N.

Preis 75 Pfg.

Berlin SW., Großbeerenstraße. 41 **Eugen Schneider.**

In **I. U. Kern's** Verlag **(Max Müller)** in **Breslau** sind soeben erschienen:

Das

Preußische Stempel-Gesetz

vom 7. März 1822.

ergänzt durch die neuere Gesetzgebung und erläutert durch Rechtsprechung und Verwaltungs-Entscheidungen

von

Leo Labus

Provinzial-Steuer-Sekretär in Breslau.

Fünfte vermehrte Auflage.

8°. Preis in Leinwand gebunden 6 Mark.

Der praktische Erheber

der Zölle und indirecten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung eines Zoll- oder Steueramtes berufen werden,

von

Albert Schneider,

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim

Dritte, nach sämmtlichen neuen gesetzlichen wie reglementären Bestimmungen umgearbeitete Auflage.

8° Preis in Leinwand gebunden 2 M. 50 Pf.

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke

Berlin W., Leipzigerstr 125.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

N12<922545782180
UNI.BIBLIOTHEK MANNHEIM

STÄDTISCHE
SCHLOSSBÜCHEREI
MANNHEIM
INV. NR. Zs 20
SEITE 621.

2º